



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE
TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN
ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2020**

Anlage an die Entscheidung Nr. 2/2021/PARI

Bozen, Verhandlung vom 28. Juni 2021



INHALTSVERZEICHNIS		S.
1.	ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN	5
2.	EINFÜHRUNG	41
2.1	Das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und die Anpassungen der Provinz an die Bemerkungen des Rechnungshofes in den vergangenen Billigungsverfahren	41
2.2	Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung	46
3.	DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PROGRAMMIERUNG	49
3.1	Die Buchhaltungsordnung des Landes	49
3.2	Die Instrumente der finanziellen Programmierung	51
3.2.1	Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes	52
3.2.2	Der Haushaltsvoranschlag 2020-2022	54
3.2.3	Das Stabilitätsgesetz des Landes 2020	70
3.2.4	Die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung 2019, des Nachtragshaushalts und der Haushaltsänderung 2020-2022	71
3.2.5	Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023	84
3.2.6	Der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse der Bilanz	92
4.	DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2020	96
4.1	Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2020	96
4.2	Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis	99
4.3	Das Ergebnis der Kassagebarung	104
4.4	Die Gebarung der Rückstände	109
4.4.1	Die Aktivrückstände	111
4.4.2	Die Passivrückstände	119
4.4.3	Die verfallenen Rückstände	123
4.5	Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung	124
4.5.1	Die Rückstellungsfonds	126
4.5.2	Der Fonds für zweifelhafte Forderungen	127
4.5.3	Der Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen	130
4.5.4	Der Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften und andere Rückstellungen	135
4.5.5	Die gebundenen Fonds	137
4.6	Die Gebarungen außerhalb des Haushalts	141
5.	DIE GEBARUNG DER EINNAHMEN	144
5.1	Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2020	144
5.2	Die laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	150
5.3	Die anderen Einnahmen	156
6.	DIE GEBARUNG DER AUSGABEN	163
6.1	Die 2020 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben	164
6.2	Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben	180
7.	DIE VERSCHULDUNG	184
7.1	Die Verschuldungseinschränkungen	184
7.2	Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen	187
7.2.1	Die Gesamtverschuldung	187
7.2.2	Die von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol gewährten Kredite	191
7.3	Die gegenüber Dritten geleisteten Sicherstellungen	194

	7.4	Die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten	196
8.	DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG		203
	8.1	Die Erfolgsrechnung	203
	8.2	Die Vermögensaufstellung	206
9.	DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN		212
	9.1	Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen	212
	9.2	Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen	220
	9.2.1	Die Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt	220
	9.2.2	Die örtlichen Körperschaften	222
	9.3	Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags	229
	9.4	Die Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz 2019	235
	9.4.1	Die konsolidierte Rechnungslegung 2019	235
	9.4.2	Die konsolidierte Bilanz 2019	236
10.	DIE TÄTIGKEIT DER GESETZGEBUNG UND DIE FINANZIELLE DECKUNG DER GESETZE		242
11.	DIE VERWALTUNG DER FONDS DER EUROPÄISCHEN UNION		261
	11.1	Die EU-Fonds	261
	11.2	Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit "Euregio Tirol - Südtirol - Trentino"	270
12.	DIE VERWALTUNG DER HUMANRESSOURCEN		274
	12.1	Die Ausgaben für das Personal	274
	12.2	Die externe Mitarbeit	299
13.	DIE AUSGABEN FÜR DEN SCHUTZ DER GESUNDHEIT		308
	13.1	Die buchhalterische und gesetzliche Regelung	308
	13.2	Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz	314
	13.2.1	Die Ressourcen des Landes	317
	13.2.2	Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen	327
	13.2.3	Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen	328
	13.2.4	Die Gesundheitsausgaben in Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand	330
	13.3	Der Südtiroler Sanitätsbetrieb	333
	13.4	Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)	337
14.	DIE INTERNEN KONTROLLEN		348
	14.1	Der Jahresbericht über die internen Kontrollen	348
	14.1.1.	Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung	348
	14.1.2	Die Kontrolle der Gebarung	350
	14.1.3	Die strategische Kontrolle, der Zyklus der <i>Performance</i> und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag	352
	14.2	Die Kontrolle der Prüfstelle des Landes	356
	14.3	Die Transparenz und Korruptionsvorbeugung	363
	14.4	Die <i>Rating</i> -Agenturen	369
15.	DIE GESELLSCHAFTEN UND ANDERE KÖRPERSCHAFTEN MIT LANDESBETEILIGUNG		371
	15.1	Der Gesetzesrahmen	371
	15.2	Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen	373
	15.3	Die Verwaltung der Beteiligungen und die entsprechenden Kontrollen	375

16.	ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER BUCHUNGSUNTERLAGEN UND DER PHASEN DER GEBARUNG DER EINNAHMEN UND DER AUSGABEN (DAS)	394
	ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN VOM 11. JUNI 2021	410

1. Zusammenfassende Bemerkungen

Gemäß einer glücklichen Prägung des Verfassungsgerichtshofs (Urteil Nr. 184/2016) ist der Haushalt ein “öffentliches Gut” in dem Sinne, dass er ein unverzichtbares Instrument darstellt, um die Übereinstimmung der von den Verwaltungen getroffenen Verwaltungsentscheidungen mit den übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Bürgern überprüfen zu können, bei Einhaltung der finanziellen und durch die Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Gemeinschaft erwachsenen Bindungen, wie der wirtschaftlich finanziellen Gleichgewichte, der Deckung der Ausgaben und der Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung.

Für die Zwecke des Billigungsverfahrens im Sinne von Art. 10, Abs. 1, D.P.R. Nr. 305/1988 i.g.F. hat das Amt für Haushalt und Programmierung der Abteilung Finanzen der Autonomen Provinz Bozen (APB) am 5. Mai 2021 den Beschluss Nr. 364 vom 27. April 2021 übermittelt, mit welchem die Landesregierung den Landesgesetzentwurf „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020“ genehmigt hat. Die Rechnungslegung samt verpflichtender Anlagen wurde nachfolgend der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen am 6. Mai 2021 übermittelt. Das beigelegte Protokoll der Kassaüberprüfung zum 31. Dezember weist die digitalen Unterschriften des Schatzmeisters vom 30. März 2021 und des Landeshauptmannes vom 31. März 2021 auf.

Unter den verpflichtenden Anlagen der Rechnungslegung geht hervor, dass am 20. April 2021 das verpflichtende und nicht bindende Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) zum zitierten Gesetzentwurf abgegeben wurde, so wie von Art. 65-*sexies*, LG Nr. 1/2002 und von Art. 20, Abs. 2, Buchstabe f), GvD Nr. 123/2011 i.g.F. in Verbindung mit Art. 72, Abs. 2, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen.

Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung mit den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2020- 2022 vorgesehenen Genehmigungen, bescheinigt. Zudem hat das Kollegium der Rechnungsprüfer mit Schreiben vom 12. Mai 2021 den Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2020 laut Art. 1, Absätze 166 ff., G. Nr. 266/2005 i.g.F. in Papierform übermittelt (Version vom 1. April 2021), welcher im Informationssystem der territorialen Buchführung des Rechnungshofs (Con.Te) eingefügt wird, und bescheinigt, dass es keine Unregelmäßigkeiten in der Buchführung festgestellt hat, die sich auf die Haushaltsgleichgewichte auswirken.

Zum Abschluss der Untersuchungstätigkeit hat die APB mit Schreiben vom 11. Juni 2021 der regionalen Kontrollsektion Bozen und zur Kenntnis der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs ihre abschließenden Bemerkungen übermittelt.

Mit Beschluss Nr. 5 vom 15. Juni 2021 hat die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der Prüfung der Haushalts- und Vermögensgebarung, die gemäß Artikel 2 des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal) durchgeführt wurde, genehmigt; diese Ergebnisse wurden am 15. Juni 2020 den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und der regionalen Staatsanwaltschaft zum Zwecke des gerichtlichen Billigungsverfahrens übermittelt.

Schließlich wurde am 17. Juni 2021 vor diesen Vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Verwaltung, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt eine nichtöffentliche Sitzung abgehalten, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10, Abs. 2, D.P.R. n. 305/1988 i.g.F. verfasste Bericht, welcher der Entscheidung der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

-Der Haushaltsvoranschlag 2020-2022-

Der Entwurf des Landesgesetzes "Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022" wurde von der Landesregierung am 29. Oktober 2019 (Beschluss Nr. 885/2019) und nachfolgend vom Landtag mit LG vom 19. Dezember 2019, Nr. 16 genehmigt.

Der Haushaltsvoranschlag weist im Hinblick auf das Jahr 2020 eine Gesamtsumme von 6.358,3 Mio. an Ausgaben aus, ein Betrag, der der Gesamtsumme der Einnahmen entspricht, die auch den mehrjährigen zweckgebundenen Fonds in Höhe von 140,6 Mio. enthalten; der Kassenbestand zum 1. Januar 2020 ist mit 1.350 Millionen Euro angegeben.

Der Rechnungshof unterstreicht die Notwendigkeit, dass in Zukunft in der erklärenden Übersicht des mutmaßlichen Verwaltungsüberschusses (Anlage L zum Haushalt) auch der zweckgebundene Teil und der für Investitionen bestimmte Teil genau ausgewiesen werden sollten, um die Mittel, aus denen sich das Verwaltungsergebnis zusammensetzt, korrekt zu rekonstruieren und um eine wahrheitsgemäße buchhalterische Darstellung zu geben.

Aus dem der Rechnungslegung beigelegten Bericht zur Gebarung geht u. a. hervor, dass die APB einen außerordentlichen Plan der Finanzierung von Investitionen beschlossen hat, der "in der Finanzierung von neuen Maßnahmen mittels den DANC (genehmigte und nicht aufgenommene Schulden) besteht, welche die Deckung von Investitionskosten nur im Falle von tatsächlichen Kassanotwendigkeiten mit

der Aufnahme von Schulden vorsehen. (...) ... Die insgesamt im Dreijahreszeitraum für diesen außerordentlichen Plan zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich auf mehr als 650 Millionen Euro“.

Die Anlage 6 zum Anhang der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung, die dem Jahresabschluss beigelegt ist, enthält eine Liste der Verpflichtungen für Investitionsausgaben des Jahres, die durch Rückgriff auf genehmigte und nicht vereinbarte Schulden (DANC) in Höhe von insgesamt 86.699.421,22 € finanziert wurden.

Unter Bezugnahme auf die finanziellen Verwendungen in Höhe von insgesamt 77.310.197,08 € (Ausgabenkapitel: U12032.0035-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen U018012.0065-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen; U10052.0575-Ausgaben für außerordentliche Instandhaltung von Staatsstraßen-außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter; U10052.0725-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen; U18012.0070-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen; U18012.0075-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen; und U10052.0760.0760-Ausgaben für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten, einschließlich technischer Ausgaben und damit zusammenhängender Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden-außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter) und im Hinblick auf den Begriff der "Investitionsausgaben" (vgl. Artikel 119, Abs. 6 der Verfassung, Art. 10, G. Nr. 243/2012 i.g.F., Art. 3, Abs. 18, G. Nr. 350/2003 i.g.F., Artikel 40, Absatz 2-bis GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich der Finanzbuchhaltung), wies die APB in ihren abschließenden Bemerkungen darauf hin, dass *"die durchgeführten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften, die demselben integrierten territorialen System angehören, erhöhen, wodurch sie mit Schulden finanziert werden können"*.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft "eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst" (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der Vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion der Autonomen, Billigung Nr. 83/2019 der Kontrollsektion Apulien, sowie Entscheidung Nr. 4/2020 der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino- Alto Adige/Südtirol anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2019).

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 haben die Vertreter der APB u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass die Investitionen das Vermögen der Gemeinden, die im Sinne von Art. 79 des Statuts Teil des integrierten regionalen Territorialsystems in der Zuständigkeit der APB sind, und - in Bezug auf die Eingriffe an den Staatsstraßen - das der APB selbst erhöhen werden.

-Verlauf der Einnahmen -

Die Gesamtsumme der Einnahmen (7.754,1 Mio.) besteht aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.130,2 Mio.), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses der vorherigen Haushaltsjahre (497 Mio.) und aus dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in der Folge ZMF) im Ausmaß von insgesamt 1.126,9 Mio., gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 6.358,3 Mio. und einer endgültigen Kompetenzveranschlagung von 8.307,5 Mio..

Der zusammenfassende Indikator betreffend den Prozentanteil an gesamten Einhebungen (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 78,8 Prozent (2019: 79,9 Prozent).

Im Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung heißt es, dass die Inzidenz der Feststellungen auf die endgültigen Veranschlagungen 92 Prozent beträgt und dass die ersten drei Einnahmetitel (Steuereinnahmen, laufende Zuwendungen und außersteuerliche Einnahmen) 98,2 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachen. Fast drei Viertel der festgestellten Einnahmen betreffen die Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. Tatsächlich beziehen sich 68,1 % der Feststellungen auf die vom Staat abgetretenen Abgaben (4.176,7 Mio.), während 6,2 % den eigenen Abgaben zuzurechnen sind (380,8 Mio.).

Insbesondere wird ein Einnahmerückgang aus der Kraftfahrzeugsteuer von 111,4 Mio. im Jahr 2019 auf 77 Mio. im Jahr 2020 hervorgehoben, zusammen mit einer erheblichen Anzahl von Streitfällen in Zusammenhang mit der Steuer selbst, deren Ausmaß das Rechnungsprüfungsorgan mit über 35 Mio. angegeben hat.

Insbesondere im Hinblick auf den Rückgang der im Jahr 2020 festgestellten außersteuerlichen Einnahmen in Höhe von 217,6 Mio. (-19,9 Mio. gegenüber 2019), der hauptsächlich auf Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Ausgaben für Gehälter und Sozialabgaben für die an andere Stellen abgeordneten Landesbediensteten zurückzuführen ist, teilte die APB in ihren abschließenden Bemerkungen mit, dass *"das Gehaltssamt der Provinz so schnell wie möglich dafür sorgen wird, die Anträge bezüglich der Vorjahre an die betroffenen Stellen weiterzuleiten. In der letzten Zeit hat die Personalabteilung fleißig an der neuen Software für die Gehälter und vorrangig an den Funktionen für die Rechnungslegung über die Ausgaben des abgeordneten Personals gearbeitet, so dass nach der Implementierung die Rückerstattungsanträge an die Körperschaften mit abgeordnetem Personal zeitnah erstellt werden können"*.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 hat der Direktor der Abteilung Finanzen u.a. präzisiert, dass für die Beschäftigung von Bediensteten, die in Hilfskörperschaften tätig sind, keine Rückerstattungen mehr vorgesehen sind, da es sich im Wesentlichen um Bedienstete der

Landesverwaltung handelt, die diesen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden (und nicht abgeordnet sind).

-Verlauf der Ausgaben-

Die Gesamtsumme der verwendeten Mittel (Verpflichtungen und ZMF) beläuft sich auf 7.152,2 Mio..

Die dem ZMF zugewiesenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 1.076,6 Mio. und sollen die Haushaltsgleichgewichte in der Zeit zwischen der Beschaffung der Mittel und ihrer Verwendung sicherstellen. Diese Posten machen, zusammen mit dem kompetenzbezogenen Überschuss (497 Mio.), eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 7.754,1 Mio. aus.

Gegenüber endgültigen Ausgabenveranschlagungen von 8.307,5 Mio. machen die Zahlungen auf dem Kompetenzkonto 5.171,5 Mio. aus. Der Verwendungsgrad der Mittel insgesamt (Zweckbindungen und ZMF), ohne die Durchlaufposten, sinkt von 92,8 Prozent im Jahr 2019 auf 86 Prozent im Jahr 2020.

Insbesondere erhöhen sich die Zweckbindungen des Haushaltsjahres, bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1, und machen 4.448,9 Mio. aus (2019: 4.418,69 Mio.). Dies entspricht 73,23 Prozent der Zweckbindungen insgesamt (2019: 68,7).

Die Zweckbindungen für Investitionsausgaben unter Titel 2 sinken von 1.232,5 Mio. im Jahr 2019 auf 1.115,4 Mio. und entsprechen 18,36 Prozent der Gesamtsumme (2019: 19,2 Prozent).

Bezüglich des festgestellten Rückgangs der Ausgabenverpflichtungen für Finanztätigkeiten (Titel 3 der Rechnungslegung), die von 349 Mio. im Jahr 2019 auf 49,2 Mio. im Jahr 2020 sinken, und des Anstiegs der Ausgabenverpflichtungen für Kreditrückzahlungen (Titel 4 der Rechnungslegung), die von 14,3 Mio. € auf 24,1 Mio. € ansteigen, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen die folgenden Klarstellungen vorgenommen: *"In einem Jahr der pandemischen Krise waren die vorrangigen operativen Entscheidungen der Körperschaft auf die unmittelbare Hilfe für die wirtschaftlichen Aktivitäten des Produktionsgefüges und auf die Familien ausgerichtet. Zu den Folgen dieser Entscheidungen gehört auch die Verringerung der Ausgaben für Dritte"*; in Bezug auf die Erhöhung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Krediten, dass dies *"hauptsächlich auf die Auswirkung des vorzeitigen Erlöschens eines Kredits zurückzuführen ist, der mit einem Bankenpool für die Finanzierung der Eingriffe in die auf dem Landesgebiet befindlichen staatlichen Liegenschaften und den Bau des Bibliothekenzentrums von Bozen in Höhe von 7,7 Mio. Euro abgeschlossen wurde"*.

In Bezug auf die Erhöhung der laufenden Ausgaben und die vom Art. 21/bis, Abs. 3, LG Nr.1/2002 i.g.F. vorgesehenen Eindämmungsmaßnahmen hat die APB dargelegt, dass die Landesregierung *"... sich in einem Rahmen von noch nie dagewesenem Notstand befunden hat, der dazu zwang, die gebührende*

Beachtung des Kriteriums der Effizienz mit der schwierigen unvorhergesehenen Situation in Einklang zu bringen...". Dementsprechend hat sie mit Beschluss Nr. 818 vom 27. Oktober 2020 ihre Aussetzung für das Geschäftsjahr 2020 angeordnet.

Die Analyse der Unterschiede zwischen den anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und jenen endgültigen der Kompetenz (Rechnungslegung) zeigt signifikante Unterschiede in den folgenden Aufgabenbereichen, in die der Haushalt unterteilt ist: Tourismus (+108 Prozent); Raumplanung und Wohnungsbau (+58,9 Prozent); Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (+107,6 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (+85,2 Prozent); Zivilschutz (+242,9 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+224 Prozent); Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei (+68,4 Prozent); Energie und Diversifizierung der Energiequellen (+183,4 Prozent); internationale Beziehungen (+153,7 Prozent). Die APB begründete diese Abweichungen in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2021 mit der Entwicklung der COVID-19-Pandemie, die zahlreiche Haushaltsänderungen notwendig machte.

Die zusammenfassenden Indikatoren des Plans der Haushaltsindikatoren, die von der APB durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 451/2021 (Genehmigung und Präsentation des Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse in Bezug auf den allgemeinen Rechnungsabschluss für das Jahr 2020) genehmigt wurden, zeigen einen Anteil der starren Ausgaben (Personalausgaben und Verbindlichkeiten) an den laufenden Einnahmen von 20,30 Prozent (im Jahr 2019: 20,62 Prozent), einen Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben von 20,02 Prozent (2019: 21,53 Prozent) und einen Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben von 24,61 Prozent (2019: 25,36 Prozent), mit Personalausgaben pro Kopf, die von 2.100,31 Euro im Jahr 2019 auf 2.048,78 Euro im Jahr 2020 ansteigen.

Der gesamte Prozentanteil der Zahlungen im Vergleich zu den Zweckbindungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr weiter verschlechtert (2020: 72,3 Prozent; 2019: 73,9 Prozent; 2018: 74,6 Prozent). Ein geringer Prozentsatz an Zahlungen findet sich in den folgenden Aufgabenbereichen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (50,3 Prozent), Raumordnung und Wohnungswesen (48,3 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (56,6 Prozent), Zivilhilfe (27,8 Prozent), wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (56,6 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (38,7 Prozent), Beziehungen zu anderen lokalen und regionalen Behörden (58,7 Prozent), internationale Beziehungen (35,0 Prozent).

-Kompetenzgebarung und Gleichgewicht-

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G zur Rechnungslegung) gehen ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht mit jeweils positivem Vorzeichen hervor.

Außerordentliche und einmalige Einnahmen in Höhe von 514,9 Mio. (einschließlich 308 Mio. aus laufenden Zuwendungen) und Ausgaben derselben Art in Höhe von 1.644,3 Mio. (einschließlich 455,7 Mio. für laufende Ausgaben) trugen zum Gebarungsergebnis 2020 bei.

Insbesondere gibt das Kompetenzergebnis (601,9 Mio.) die kompetenzbezogene Differenz zwischen allen Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Ausgaben des Haushalts an. Das Haushaltsgleichgewicht (517 Mio.) hingegen resultiert aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts (929,7 Mio.) und dem Haushaltsgleichgewicht im Kapitalkonto (-412,7 Mio.). Schließlich resultiert das gesamte Gleichgewicht (356 Mio.) aus der oben genannten algebraischen Summe des Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

-Auflagen bei den öffentlichen Finanzen-

Im Sinne von Art. 79, Absatz 1 des Autonomiestatuts beteiligt sich das erweiterte territoriale Regionalsystem, unter Einhaltung des Gleichgewichtes der entsprechenden Bilanzen gemäß dem G. Nr. 243/2012 i.g.F., am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, dem Ausgleich und der Solidarität und an der Ausübung der Rechte und Pflichten, die von ihnen herrühren, sowie an der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen der Rechtsordnung der Europäischen Union.

Hinsichtlich des Erreichens der Ziele, weist das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Gutachten zur Rechnungslegung darauf hin, dass die vorgegebenen Auflagen bei den öffentlichen Finanzen eingehalten wurden.

Wie vom Generalrechnungsamt des Staates des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen betont (vgl. Rundschreiben Nr. 5/2020 und Nr. 8/ 2021), wird die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen laut den Artikeln 9 und 10 des G. Nr. 243/2012 vom Generalrechnungsamt selbst (Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen) auf regionaler/provinzialer Bereichsebene durchgeführt und das Ziel des Saldos der öffentlichen Finanzen wird auf der Grundlage der finanziellen Informationen bewertet, welche die Körperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen übermitteln müssen (BDAP).

Die Abteilung Finanzen der APB erinnerte mit Schreiben vom 30. März 2021 an die Absätze 819 ff. des Artikels 1 des Gesetzes 145/2018 und folglich an die Einhaltung einzig der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 118/2011 i.g.F.. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat mit Schreiben gleichen Datums darauf aufmerksam gemacht, dass die *„Gesamtheit der Gemeinden, auf der Grundlage der vom Haushaltsvoranschlag 2021 abgeleiteten Daten, wie übrigens in den vorherigen Jahren, die Ziele des Ausgleichs im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, in vollem Umfang erreicht haben...“*. Darüber hinaus wies die Abteilung Finanzen darauf hin, dass *„das Land vom Staat für das Haushaltsjahr 2020 von der Zahlung des Beitrags zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen befreit wurde, um die geringeren Covid-19-Einnahmen zu bewältigen“*, und in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 11. Juni 2021 präziserte sie, dass *„in Bezug auf die Belastung gemäß Art. 79, Abs. 4-bis, D.P.R. Nr. 670/1972, sich im Jahr 2020 die von Art. 111, Abs. 2-bis, GD Nr. 34/2020 vorgesehene Reduzierung für die Gewährleistung des Ausgleichs der Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem epidemiologischen COVID-19-Notstand auf 318.332.960 Euro belief“*. Mit Schreiben des Direktors des Amtes für Haushalt und Programmierung vom 7. April 2021 stellte die APB schließlich klar, dass *„(...) der beim Land verbliebene Beitrag somit 2.174.755,31 Euro betrug (...)“*.

Man erinnert daran, dass die Einhaltung der obigen Bestimmungen (nicht negativer Saldo zwischen den gesamten Einnahmen und Endausgaben, ohne Verwendung der Überschüsse, ohne ZMF und ohne Schulden), Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden ist, u. dass das Generalrechnungsamt des Staates im Rundschreiben Nr. 8/2021 u.a. in Bezug auf die Verschuldung der Gebietskörperschaften daran erinnert hat, *„dass die Verschuldung auf der Grundlage von eigenen im regionalen Rahmen abgeschlossenen Vereinbarungen oder aufgrund der staatlichen Solidaritätspakte“* erfolgen muss, welche *„für das jeweilige Jahr die Einhaltung des Saldos laut Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 243/2012 gewährleisten, für alle Gebietskörperschaften der betroffenen Region, einschließlich der Region selbst oder für alle Gebietskörperschaften des gesamten Staatsgebietes“*. Die Notwendigkeit der besagten Vereinbarungen ist außerdem vom Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Gutachten über den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 hervorgehoben worden.

Die APB möge die Kontrollsektion Bozen über die genannten Vereinbarungen und über etwaige Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates im Rahmen seiner Prüfungen auf dem Laufenden halten.

Mit Beschluss Nr. 985 vom 15. Dezember 2020 hat die Landesregierung die Körperschaften und anderen Organisationen festgelegt, gegenüber denen die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne von Art. 79, Abs. 3 des Autonomiestatuts sorgt. Gemäß dem Beschluss muss diese Auflistung mindestens alle zwei Jahre aktualisiert werden.

-Kassagebarung-

Die Gesamtauszahlungen (5.768,5 Mio.) wurden mit dem Kassenbestand aus der Endabrechnung für 2019 (1.635,5 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (6.099,1 Mio.) gedeckt, so dass sich zum 31.12.2020 ein Kassenbestand von 1.966,1 Mio. ergibt.

In Bezug auf die Übereinstimmung der in der Rechnungslegung angegebenen Daten mit denen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1 und Q2 der Rechnungslegung des Landes) und mit denen im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System zur telematischen Erfassung von Einnahmen und Zahlungen, das in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt, der Banca d'Italia und dem ISTAT eingerichtet wurde) hat die mit dem Schatzamtsdienst beauftragte Bank im Schreiben vom 23. März 2021 mitgeteilt, dass es keine Inkongruenzen gibt, womit die kritischen Probleme, die bei früheren Abstimmungen aufgetreten sind, überwunden wurden.

Die APB hat nicht auf Kassenvorschüsse zurückgegriffen.

-Aktivrückstände-

Das Gesamtausmaß der Aktivrückstände (festgestellte, zum Jahresende noch nicht eingehobene und überwiesene Beträge) beläuft sich auf 1.637,3 Mio. und weist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 27,1 Mio. (1,7 Prozent) auf. Der größte Teil dieser Rückstände (53,3 Prozent) bezieht sich auf den Titel 1 der Rechnungslegung (laufende Einnahmen steuerlicher Art) und 35 Prozent auf Haushaltsjahre vor 2016. Die Indikatoren, die die Dynamik der Abtragung und Akkumulation der gesamten Aktivrückstände messen, zeigen eine Verschlechterung und fallen von 35 Prozent auf 24,4 Prozent bzw. von -8,1 Prozent auf 1,7 Prozent.

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 238/2021 über die ordentliche Neufeststellung der Rückstände zum 31. Dezember 2020 erinnert in der Einleitung an die Bestimmung des Art. 4, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 119 vom 23. Oktober 2018, umgewandelt in das Gesetz Nr. 136 vom 17. Dezember 2018 (Art. 4 - Streichung von Schulden bis zu eintausend Euro, die den Einzugsdiensten von 2000 bis 2010 anvertraut wurden) und hebt Folgendes hervor: *"Angesichts der verspäteten Übermittlung durch die Region Sizilien (Mitteilung Prot. Nr. 632264 vom 23.09.2020) der Liste der Forderungen für die Steuerrolle bis zu 1.000 Euro der Jahre 2000-2010, die gemäß Art. 4 des GD Nr. 119/2018 aufgehoben wurden, hat man die Berichtigung der Buchführung erreicht, indem mit der Löschung der Aktivrückstände fortgefahren wurde"*. In Bezug auf die Streichung der in die Steuerrolle eingeschriebenen Forderungen bei der Riscossione Sicilia AG hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen dargestellt, dass *"es sich um Restbeträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets Nr. 119/2018 i.g.F. handelt"*, und außerdem angegeben, dass *"die Provinz im Laufe des Jahres 2019 mehrmals*

um die Übersendung der für die Streichung erforderlichen Listen gebeten hat, jedoch erst am 23.09.2020 eine positive Antwort erhalten hat".

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die Neufeststellung von Rückständen künftig im Sinne des angewandten Buchführungsgrundsatzes laut Punkt 9.1 der Anlage 4/2 des GvD 118/2011 i.g.F. auch eine angemessene Begründung für die formale Anerkennung der Tatsache enthalten muss, dass die Forderungen absolut uneinbringlich oder nicht vorhanden sind, und zwar "durch eine analytische Beschreibung der Verfahren, die zur Realisierung der Forderungen vor ihrer vollständigen oder teilweisen Eliminierung angewandt wurden, oder durch Angabe der Gründe, die zur Entstehung der Verjährung geführt haben".

Zum 31. Dezember 2020 belaufen sich die zu übertragenden Aktivrückstände in Bezug auf Titel 1, Typologie 103 (den Sonderautonomien übertragene und geregelte Steuern), auf 785,4 Millionen, während in Titel 2, Typologie 101 (laufende Übertragungen von öffentlichen Verwaltungen), Rückstände von 562,5 Mio. ausgewiesen werden.

Im Rahmen der Überprüfungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates forderte die APB Informationen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen an und erhielt am 1. April 2021 eine Antwort.

In den Schlussbemerkungen wurde dargestellt, dass den Aktivrückständen der APB von 1.335,3 Mio. die Passivrückstände des Staates für 1.023 Mio. gegenüberstehen (Differenz von 312,3 Mio.) und präzisiert, dass sich die größten Beträge auf das sogenannte Mailänder Abkommen (2009) beziehen, die gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 1/2002, Art. 21/*bis*, Abs. 5 und Art. 66/*bis* als Rückstände einbehalten wurden, und nennt die Gründe für diese Inkongruenz. Insbesondere wurde festgestellt, dass "*angesichts der Tatsache, dass die Übernahme von Lasten durch die Provinz trotz aller Bemühungen derzeit nur einen Teil des Betrags von 100 Mio. Euro abdeckt (ca. 70 Mio., davon 40 Mio. für die Grenzgemeinden), der Rest unweigerlich dazu dient, den Bestand an Rückständen (sowohl aktive als auch passive) jedes Jahr zu erhöhen*".

Es ist anzumerken, dass das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im zitierten Schreiben vom 1. April 2021 unter anderem darauf aufmerksam macht, dass in Bezug auf die Staatskonten im laufenden Jahr 28,5 Mio. in Erhausung gegangen sind und dass man Schritte unternehmen wird, um die Löschung aus der Vermögensrechnung für weitere insgesamt 140 Mio. zu beantragen.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 hat der Generalsekretär der APB zudem präzisiert, dass „*der Staat die gesamte Summe des der APB zustehenden Anteils an staatlichen Abgaben einbehält und diese daher keinen Aktivrückstand für den Staat selbst darstellen*“; dass "*die APB im Rahmen ihrer eigenen Verfahren und gemäß den geltenden Landesbestimmungen den Gesamtbetrag von 100 Mio. pro*

Jahr als Einnahmen feststellt und als Ausgaben verpflichtet. Wenn diese Mittel im Laufe des Haushaltsjahres nicht für Interventionen bezahlt/als Rückerstattungen vom Staat einkassiert werden, fließen sie jährlich in die passiven/aktiven Rückstände der APB“ und weiters, dass "derzeit noch Mittel in Höhe von 28.504.826,09 Euro zur Verfügung stehen, die für die Übernahme weiterer Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Funktionen verwendet werden können; diese Beträge könnten auf der Grundlage früherer Vereinbarungen mit dem Staat in Bezug auf Bauwerke oder Dienstleistungen verwendet werden, die bei Vorliegen übereinstimmender Interessen finanziert werden können (z.B. das neue Gefängnis von Bozen, ein Projekt, das derzeit ins Stocken geraten ist)".

Es ist weiterhin wichtig, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2016, und die Unterredungen mit der Regierung und dem Generalrechnungsamt des Staates fortzusetzen, um die bisher fälligen Ansprüche vollständig zu definieren und auch die damit verbundenen buchhalterischen Auswirkungen zu prüfen.

-Passive und verfallene Rückstände-

Die Passivrückstände (zweckgebundene, ausgezahlte oder auszahlbare und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge) belaufen sich auf insgesamt 1.783 Mio. und sind absolut gesehen von einer Zunahme im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr um 208 Mio. gekennzeichnet.

Die Indikatoren, die die Dynamik der Abtragung und der Akkumulation der gesamten Passivrückstände messen, zeigen eine Verschlechterung und fallen von 49,1 Prozent auf 39,7 Prozent bzw. von 13,5 Prozent auf 18,6 Prozent.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 hat die Abteilung Finanzen in Bezug auf die Gebarung 2020 darauf hingewiesen, dass *"die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 in Verbindung mit dem LG Nr. 1/2002 keine verfallenen Rückstände feststellen"*. Im Bericht zur Gebarung, der der Abschlussrechnung beigelegt ist, wird diesbezüglich erläutert, dass das Fehlen der Rückstellung die Folge der vollständigen Streichung gemäß Art. 19/bis des LG. Nr. 1/2002 i.g.F. ist. Das Rechnungsprüfungsorgan weist in seinem Gutachten darauf hin, dass diese im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Mittel endgültig gelöscht wurden. In ihren abschließenden Bemerkungen führte die APB weiter aus, dass *"wie in Artikel 19/bis des LG Nr. 1/2002 vorgesehen, Verpflichtungen auf Investitionskapiteln, die mindestens zehn Jahre zurückliegen, aus der Vermögensaufstellung des Landes gestrichen werden. Dies bedeutet, dass fünf Jahre nach der Einführung der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme alle verfallenen Rückstände gelöscht werden müssen (da das Institut des verwaltungsmäßigen Verfalls nicht mehr vorgesehen ist). Infolgedessen wird auch der Fonds zur Deckung der verfallenen Rückstände, die zu den Rückstellungen der Körperschaft zu zählen sind, auf null gesetzt; während für die Beträge, die durch Entnahme aus dem*

Reservefonds für obligatorische Ausgaben wieder zur Zahlung zugelassen werden, eine angemessene Zuweisung an den entsprechenden Fonds vorgenommen wurde".

-Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen-

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2020, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG Nr. 8/2020), mit zwei Landesgesetzen (Nr. 3 vom 16. April 2020 und Nr. 12 vom 13. Oktober 2020) Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2020-2022 vorgenommen. Hinsichtlich der Verwendung des Verwaltungsergebnisses 2019 (615,6 Mio.), über die im Nachtragshaushalt entschieden wurde, wurde darauf hingewiesen, dass der freie Anteil (470,2 Mio.) *"zur Sicherung der Haushaltsgleichgewichte der Körperschaft zum Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund der anhaltenden Gesundheitskrise gedacht war"*.

Gemäß dem Art. 65/*sexies* LG Nr. 1/2002 i.g.F. ist das Kollegium der Rechnungsprüfer aufgerufen, im Rahmen seines obligatorischen Gutachtens zur Abschlussrechnung, ein Urteil über die Kongruenz, Kohärenz und Zuverlässigkeit der Einnahmen- und Ausgabenprognosen im Hinblick auf die Vorschläge zum Nachtragshaushalt und zu den Haushaltsänderungen abzugeben.

Die Beschlüsse der Landesregierung, welche die jeweiligen Gesetzentwürfe der Haushaltsänderungen genehmigen (Beschlüsse Nr. 442/2020, Nr. 136/2020 und Nr. 612/2020), führen in den Prämissen die positiven Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer an, ohne deren Eckdaten anzugeben.

Die Sektion stellt fest, dass auch im Haushaltsjahr 2020 die von den Gesetzgebungskommissionen und/oder dem Landtagsplenum infolge von Abänderungsanträgen genehmigten Beträge erheblich von jenen abweichen, zu denen sich das Kollegium der Rechnungsprüfer geäußert hat. Die APB hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 (Billigungsverfahren der Rechnungslegung 2019) auf Folgendes hingewiesen: *„Das Kollegium der Rechnungsprüfer äußert sich über den Gesetzesentwurf so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*

Zahlreich waren auch im Jahr 2020 die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022, die verwaltungsmäßig im Sinne des Artikels 51 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und des Artikels 23 LG Nr. 1/2002 vorgenommen wurden. Insbesondere wurden 402 Änderungsdekrete erlassen (2019: 381). Nach dem Stichtag 30. November 2020 wurden insgesamt 29 Maßnahmen beschlossen, Änderungen, welche gemäß Artikel 51, Absatz 6 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. nur in bestimmten, gesetzlich genau festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind.

Was die Verwendung der Reservefonds im Laufe des Jahres 2020 betrifft, wurden 8 Dekrete erlassen, mit denen Behebungen aus dem Fonds selbst für Pflichtausgaben von insgesamt 3,6 Mio. verfügt

wurden (2019: 21 Dekrete für insgesamt 8,7 Mio.). Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 35 Behebungen (mit 34 Dekreten und einem Beschluss) aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 195 Mio. bezogen auf das gleiche Jahr getätigt (2019: 37 Dekrete für insgesamt 130,9 Mio.).

In Anbetracht dessen, was die Abteilung Finanzen in ihrem Schreiben vom 30. März 2021 bezüglich der Verabschiedung von Maßnahmen im Laufe des Jahres 2020 zur Sicherstellung einer detaillierteren Begründung der Maßnahmen angemerkt hat, wird festgestellt, dass noch immer eine gewisse Vagheit in den relativen Begründungen und der häufige Verweis *per relationem* auf die Dokumentation zu finden ist; die Abteilungen des Landes werden daher aufgefordert, diese Mängel zu beseitigen, um eine größere Transparenz unter Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes sicherzustellen. Es besteht weiterhin die Notwendigkeit, die Behebungen aus den Reservefonds zu überwachen, um die Inanspruchnahme dieses Institutes zu minimieren, und es wird erneut empfohlen, die gebührende Aufmerksamkeit auf die Haushaltsänderungen und insbesondere die Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben zu legen. Diese müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Zuweisung an Ausgabenkapitel für außerordentliche Ereignisse zu erhöhen.

-Das Verwaltungsergebnis-

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 beträgt 743,9 Mio. (2019: 615,6 Mio.). Der hiervon zurückgestellte Anteil wird der Rückstellung für zweifelhafte Forderungen (79,8 Mio.), der Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten (86,5 Mio.), der Rückstellung für Verluste von beteiligten Gesellschaften (6,3 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (138,4 Mio.) zugeführt. Letztere sind in Höhe von 128 Mio. auf eine eventuelle höhere Zuweisung von Mitteln durch den Staat im Zusammenhang mit geringeren Einnahmen aufgrund des Covid-19-Notstandes zurückzuführen, die nach den derzeitigen Bestimmungen erst im Jahr 2022 endgültig beziffert werden können, und in Höhe von 10 Mio. auf die Deckung von Garantien, die für die Verbindlichkeiten von beteiligten Körperschaften und Gesellschaften gewährt wurden.

Der gebundene Teil beläuft sich auf insgesamt 52,1 Mio. und der verfügbare Teil (freier Überschuss) auf 380,7 Mio..

Der gebundene Anteil wurde für das erste Jahr des Haushalts 2021-2023 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 491 vom 8. Juni 2021 angewandt, der in den Prämissen an die Absätze 8 und 11 des Artikels 42 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. erinnert, für "*die Verwendung derselben [gebundene Anteile - Anm. der Redaktion] in einem Zeitrahmen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist*".

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni haben die Vertreter der APB u.a. präzisiert, dass *"der Inhalt des Beschlusses Nr. 491/2021 im Landesregierungsbeschluss zur Genehmigung des Gesetzentwurfs über den Nachtragshaushalt (Beschluss der Landesregierung Nr. 507 vom 15. Juni 2021) wiedergegeben wird"*, wobei letzterer an den Landtag zu übermitteln ist und mit Gesetz genehmigt werden muss.

Im Gegensatz zu den Vorjahren wurde keine Rückstellung für verfallene Rückstände gebildet (im Jahr 2019 für 34,9 Mio.), nachdem die Verwaltung im Jahr 2020 zu deren endgültiger Streichung übergegangen ist, wie auch das Rechnungsprüfungsorgan berichtet hat.

Hinsichtlich der Rückstellung in den Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften hat das Rechnungsprüfungsorgan dargelegt, dass diese in Höhe des nicht sofort ausgeglichenen Jahresverlustes, gewichtet im Verhältnis zur Beteiligung an der Areal Bozen AG (Euro 13.682,50) und an der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (6,3 Mio.) gebildet wurde. Hinsichtlich des von der ASWE erlittenen Jahresverlustes wies das Rechnungsprüfungsorgan darauf hin, dass der Verlust auf *"Berichtigungsbuchungen in den Konten im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung des Pensionsrentenfonds für Hausfrauen (...)"* zurückzuführen sei und dass die APB auch den Dotationsfonds herangezogen habe, um die Verluste auszugleichen.

In Bezug auf den Rechtsstreitfonds, der von 21,6 Mio. im Jahr 2019 auf die aktuellen 86,5 Mio. gestiegen ist, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen u. a. darauf hingewiesen, dass der signifikante Anstieg auf die Anhängigkeit einer großen Anzahl von Fällen zurückzuführen ist, die sich durch einen sehr hohen gerichtlichen Stellenwert auszeichnen, *"die Rechtsfragen betreffen, die noch nicht von der Rechtsprechung untersucht wurden (es gibt keine Präzedenzfälle), die es notwendig gemacht haben, eine noch gründlichere Überprüfung der potenziellen Verbindlichkeiten für die Provinz vorzunehmen, wobei immer zwischen bestimmten Schulden, wahrscheinlichen Verbindlichkeiten, möglichen Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus einem entfernten Ereignis unterschieden wird, gemäß den bekannten Prinzipien. Besonders im Jahr 2020 ist die Zahl der Fälle mit einem sehr hohen Wert gestiegen"*.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 hat der Generalsekretär der APB weiters Folgendes bekanntgegeben: *"Ein erheblicher Teil des Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen (ca. 30 Mio.) bezieht sich auf anhängige Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Autovermietungs-Gesellschaften, die ihren Rechtssitz in der Provinz eingerichtet haben, um von der günstigeren steuerlichen Behandlung (IRAP-Wertschöpfungssteuer und Umschreibungssteuer) zu profitieren, die von der APB auf der Grundlage des Mailänder Abkommens angewandt wird, mit der Folge der Zahlung vor Ort. Die Angelegenheit ist derzeit beim Steuergericht der Region Latium aufgrund eines Rekurses der Agentur der Einnahmen anhängig und im Falle des Unterliegens ist nicht ausgeschlossen, dass die APB Rückerstattungen vornehmen muss. Die APB hat daher vorsichtshalber eine Rückstellung für den entsprechenden Fonds gebildet."*

In Bezug auf die potentiellen Verbindlichkeiten, die die Rückstellung zur Deckung von gewährten Garantien für die Schulden der eigenen Körperschaften und der beteiligten Gesellschaften (10 Mio.) rechtfertigen, hat die APB erklärt, dass *"die Rückstellung von 10 Mio. aus dem Verwaltungsergebnis für potentielle Verbindlichkeiten in Bezug auf gewährte Garantien für Schulden der eigenen Körperschaften und beteiligten Gesellschaften durch die Deckung der jährlichen Rückzahlungsraten der garantierten Kredite, die potenziell geltend gemacht werden könnten, gerechtfertigt ist. Konkret wurden 7,2 Mio. für die Garantieleistung für die WOBI-Schulden in Höhe von 144 Mio. zurückgestellt, die die Provinz im Jahr 2021 zugunsten der Europäischen Investitionsbank (EIB) ausstellen wird, und 3,2 Mio. für die im Interesse der Alperia AG ausgestellte Garantie in Höhe von 28,7 Mio."*

Das Rechnungsprüfungsorgan der APB, welches die vorgesehene Überprüfung der Angemessenheit der Fonds vorgenommen hat, hat mit Schreiben vom 14. Juni 2021 formal die Angemessenheit der rückgestellten Beträge bestätigt (79,8 Mio., 86,5 Mio., 6,3 Mio., 138,4 Mio.).

Bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen, die in der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 5. November 2020 (Vereinbarung zwischen der Regierung, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen - Rep. Nr. 187/CSR) vereinbart wurden, in Bezug auf die Mittel laut Art. 111, Abs. 2-bis GD Nr. 34/2020, umgewandelt in das G. Nr. 77/2020 (Fonds für die Ausübung der Funktionen der Regionen und autonomen Provinzen), welche den Körperschaften einen Ausgleich für die Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand garantieren soll, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen Folgendes dargestellt: *"In Bezug auf die Mittel, die der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020 als Ausgleich für die Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand zugewiesen wurden, konnten diese nicht in das zweckgebundene Verwaltungsergebnis aufgenommen werden, da der geschätzte Betrag dieses Ausgleichs die tatsächlich verzeichneten Einnahmeverluste überstieg. Im Wesentlichen hat die APB eine spezifische Rückstellung im Jahresabschluss gebildet, um die Bestimmungen des Absatzes 2-quater des Artikels 41 des Gesetzesdekrets Nr. 104 vom 14. August 2020 zu gewährleisten, d.h. ihre Haushaltsgleichgewichte. Diese Rückstellung wurde auf 127.990.093,68 Euro geschätzt. Andererseits wurden die Anteile der direkten staatlichen Zuwendungen (d.h. nicht die in Art. 111, Abs. 2-bis GD Nr. 34/2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 77/2020, genannten Mittel) eingeschrieben und, wenn sie Einsparungen bei den Ausgaben bewirkten, als gebundener Teil des Verwaltungsüberschusses neu zugewiesen"*.

-Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung-

Die Erfolgsrechnung, in der die positiven und negativen Komponenten der Gebarung entsprechend der Erfassung in der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung dargestellt werden,

zeigt eine Differenz zwischen den negativen und positiven Komponenten der Gebarung von -9,8 Mio. und ein Jahresergebnis, das auch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, von 49,4 Mio.. Zu den negativen Komponenten der Gebarung gehörte die Wertberichtigung von Forderungen in Höhe von 18 Mio., was laut Anhang zum Jahresabschluss zu einem Wertberichtigungsfonds in der Höhe von 79,8 Mio. führte. Der deutliche Anstieg der Wertberichtigung ist insbesondere mit 0,8 Mio. auf Forderungen gegen verschiedene Parteien, mit 3,3 Mio. auf Forderungen gegenüber Kunden und Nutzern und mit 13,8 Mio. auf "sonstige Forderungen" zurückzuführen. In ihren abschließenden Bemerkungen wies die APB darauf hin, dass *"die Erhöhung des Wertberichtigungsfonds direkt aus der Erhöhung des Fonds für zweifelhafte Forderungen resultiert. Der Anstieg des Fonds für zweifelhafte Forderungen zu Lasten der "sonstigen Forderungen" in Höhe von 13,8 Mio. ist hauptsächlich auf Forderungen für die Erstattungen in Bezug auf Personal, das an andere Körperschaften abgeordnet oder zugewiesen wurde, sowie auf Forderungen aus Erstattungen und Rückerstattungen von nicht fälligen oder zu viel eingezogenen Beträgen sowohl von Privathaushalten als auch von Unternehmen zurückzuführen"*.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 stellte der Direktor der Abteilung Finanzen klar, *„dass die "anderen Forderungen" u.a. die nicht geschuldeten oder überschüssig eingehobenen Beträge von Familien (ca. 25 Mio.) und von Unternehmen (ca. 23 Mio.) enthalten"*.

Die Vermögensaufstellung (Aktiva und Passiva), aus der sich die Abschlussrechnung zusammensetzt, weist zum Jahresende ein Nettovermögen von 13.868,9 Mio. aus, einschließlich des Dotationsfonds von 1.265,4 Mio. (unverändert zum Vorjahr).

Im Zuge der vorangegangenen Billigungsverfahren hatte die APB berichtet, dass sie die Tätigkeit der außerordentlichen Anerkennung des Vermögens abgeschlossen hat, mit der anschließenden Bestimmung ihres Wertes gemäß den Kriterien, die in Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. festgelegt sind. Die Demanialgüter sind mit 3.467,1 Mio. angegeben und beinhalten Grundstücke für 192,7 Mio., Gebäude für 75,2 Mio. und Infrastrukturen für 3.199,2 Mio.. Der Vermögenswert der Beteiligungen beläuft sich, aufgrund des gehaltenen Nettovermögens, auf insgesamt 2.253,6 Mio., davon 831,2 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Unternehmen und 1.422,4 Mio. an anderen Körperschaften.

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Einhaltung der goldenen Regel gemäß Artikel 119, Absatz 6 der Verfassung, die den Rückgriff auf Verschuldung für andere Ausgaben als Investitionen verbietet, sowie die Einhaltung der in Artikel 62, Absatz 6 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. festgelegten Verschuldungsgrenzen bestätigt. Die Schulden sind mit insgesamt 1.951,5 Mio. angegeben, darunter sind die Verbindlichkeiten aus Finanzierungen (158,3 Mio.) von Bedeutung, welche die verbleibenden Darlehensschulden umfassen, die vom Land mit der Darlehens- und Depositenkasse

und mit den ordentlichen Kreditinstituten eingegangen wurden (für insgesamt 24,7 Mio.), sowie die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol erhaltenen Kredite im Sinne der Regionalgesetze Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und für die Finanzierung der lokalen Wirtschaft (verbleibende Gesamtschuld zum 31. Dezember 2020 von 133,6 Mio.).

Die vom Land geleisteten Haupt- und Nebengarantien zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern weisen zum 31. Dezember 2020 garantierte verbleibende Schulden von 166,9 Mio. auf (2019: 179,9). In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausstellung von Garantien aufgrund des Risikos der Vollstreckung durch den Gläubiger im Falle des Ausfalls des Schuldners einer Verschuldung gleichkommt und nur für Investitionsprojekte zulässig ist (vgl. Art. 119, Abs. 6 der Verfassung und Art. 3, Abs. 16 ff. des Gesetzes Nr. 350/2003 i.g.F.), wird daran erinnert, dass eine sorgfältige Bewertung der Zwecke, für die die zu garantierenden Kredite gewährt werden, erforderlich ist.

Bezüglich der Verwaltung von Immobilien hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 mitgeteilt, dass sich die Ausgaben für Mietverträge im Jahr 2020 auf 5,8 Mio. (Verpflichtungen) belaufen und damit gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bleiben. Die Einnahmen für Vermietungen betragen insgesamt 1,3 Mio. (Feststellungen), gegenüber Feststellungen von 1,4 Mio. im Jahr 2019.

- Die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten-

Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten sind in Art. 73, Absatz 1 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. geregelt. Demnach obliegt es dem Landtag, die Legitimität derjenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: vollstreckbare Urteile; Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt; Neufinanzierung von Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch oder besondere Vorschriften vorsehen, Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, Erwerb von Gütern und Dienstleistungen, wenn keine vorherige Verpflichtung zur Ausgabe besteht.

Mit dem Landesgesetz Nr. 5/2020 hat der Landtag Verbindlichkeiten, die sich auf das Jahr 2020 beziehen, in der Höhe von insgesamt 1,1 Mio. anerkannt.

In Bezug auf die Auszahlung der Unternehmensgewinne an die Begünstigten verwies die Abteilung Finanzen auf die Besonderheit des zitierten Artikels 73 (Anerkennung der Rechtmäßigkeit von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Regionen), der im Gegensatz zu den Bestimmungen des Artikels 194, Absatz 1, Buchstabe e) des GvD Nr. 267/2000 i.g.F. für die örtlichen Körperschaften,

im Falle des Ankaufs von Gütern und Dienstleistungen nicht die Anerkennung „im Rahmen des festgestellten und nachgewiesenen Nutzens und der Bereicherung für die Körperschaft im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und Dienstleistungen in ihrer Zuständigkeit" vorsieht.

Insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung der Nützlichkeit der von Patronats- und Steuerhilfezentren durchgeführten Aktivitäten durch die APB, wie in den Prämissen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 923/2020 (*"Anerkennung von erbrachten Leistungen - EEVE-Abgabe"*) beschrieben, begründete die Finanzabteilung die Anerkennung der Bereicherung durch die Landesregierung und nicht durch den Landtag damit, dass die Leistung im vorliegenden Fall *"in Ermangelung eines förmlichen Vertragsverhältnisses und insbesondere vor Abschluss der Verhandlungen über die Erneuerung..."* erbracht wurde. In ihren abschließenden Bemerkungen machte APB diesbezüglich auf Folgendes aufmerksam: *"In Anbetracht des Hinweises dieses Gerichts, dass für die Anerkennung der ungerechtfertigten Bereicherung, die sich aus Leistungen ergibt, die 'in Ermangelung eines formellen Vertragsverhältnisses' erbracht wurden, das vorgeschriebene Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuwenden ist, das für die Regionen und Autonomen Provinzen nicht vorsieht, dass die Anerkennung «in den Grenzen der festgestellten und nachgewiesenen Nützlichkeit und Bereicherung für die Körperschaft» erfolgt, wird zur Kenntnis genommen, dass auch solche Schuldverhältnisse, die ohne die formale Erteilung eines Auftrags entstanden sind, «mit Gesetz» anerkannt werden müssen, im Einklang zu Art. 73, Absatz 1, des GvD Nr. 118/2011"*.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Landesregierung im Jahr 2021 spezifische Beschlüsse (siehe Beschlüsse Nr. 96 und 341/2021) für die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, die sich aus vollstreckbaren Urteilen ergeben, gefasst hat, in Anwendung der Bestimmungen von Absatz 4 des Artikels 73 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., so wie ergänzt durch Absatz 1 des Artikels 38-ter des GD Nr. 34/2019, umgewandelt in Gesetz Nr. 58/2019.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der neue Wortlaut von Art. 73, Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - welcher nur für eine Art von Schulden (solche aus vollstreckbaren Urteilen) die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung nicht nur durch das Ratsorgan, sondern auch durch das Regierungsorgan erfolgen kann (aus offensichtlichen Gründen der Schnelligkeit, bestätigt durch die Tatsache, dass der Zeitrahmen für ihre Anerkennung von sechzig auf dreißig Tage reduziert wird) -, ferner die allgemeine Regel bekräftigt, wonach die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen, d.h. durch das Ratsorgan, ein gebotener und verbindlicher Akt für die Körperschaft ist, um ein außerhalb des Haushaltes gereiftes Phänomen von finanzieller Bedeutung gemäß den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, der Transparenz und des Haushaltsgleichgewichts in das Haushaltssystem zurückzubringen.

-EU-Fonds-

Die Verwendung von EU-Geldern im Programmzeitraum 2014-2020 weist bis zum 31. Dezember 2020 noch einen geringen Realisierungsgrad der EU-Programme auf, bei Zahlungen erheblich unter den programmierten und zweckgebundenen Mitteln, was symptomatisch für Mängel bei der Planung und Verspätungen bei der Verwendung der Fonds ist. Es ist daran zu erinnern, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zum „Widerruf der Zweckbindung“ (Art. 136, Abs. 1. EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Analog verfügt Absatz 2 desselben Art. 136, dass „der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Zweckbindungen widerrufen wird, wenn die Kommission die vorgesehenen Unterlagen nicht erhalten hat“.

Diesbezüglich wird bemerkt, dass auch das Verfassungsgericht jüngst in Bezug auf eine andere Region mit Sonderstatut „den Vorrang des Interesses bekräftigt hat, die tatsächliche Verwendung der beschriebenen Finanzierungsquellen vonseiten der Region im von der Verordnung vorgesehenen Zeitraum sicherzustellen; diese Quellen bilden die primären Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union“ (Urteil Nr. 62/2020).

Es wird dargestellt, dass die Prüfbehörde des Operationellen EFRE-Programms 2014-2020 über Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Kontrollen der ersten Ebene bei Ausschreibungen berichtet hat.

-Die Ausgaben für das Personal-

Die Organisationsstruktur der APB bestand zum 31. Dezember 2020 aus 14 Ressorts (einschließlich der drei Bildungsdirektionen, des Generalsekretariats und der Generaldirektion), 38 Abteilungen, 173 Ämtern und 5 Funktionsbereichen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 bestanden 222 Führungsaufträge (zum 31. Dezember 2019: 215), davon waren 7 an Verwaltungsexterne übertragen (zum 31. Dezember 2019: 6 Externe), und 44 geschäftsführend (zum 31. Dezember 2019: 49), 597 Koordinierungsaufträge (zum 31. Dezember 2019: 619) und 4 Sonderaufträge laut dem Beschluss der Landesregierung Nr. 516/2019 (zum 31. Dezember 2019: 1).

Die Landesregierung hatte mit Beschluss Nr. 1117 vom 17. Dezember 2019 die Stellenkontingente für das Landespersonal und für das Personal der Schulen staatlicher Art zum Dezember 2019 neu festgelegt, und zwar mit 18.763. Dieses Plansoll umfasste den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (4.316,572 „Vollzeitäquivalente“, VZÄ), den Sonderstellenplan und andere

(6.492,078 VZÄ) und das Stellenkontingent der Schulen staatlicher Art, d.h. das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Zuständigkeit - 7.954,35 VZÄ). In weiterer Folge hat der Art. 13 des LG Nr. 13/2020, in Abänderung des Art. 44/*bis*, Absätze 1 und 3 LG Nr. 6/2015 i.g.F., eine Erhöhung des Gesamtstellenkontingentes um 11 neue Stellen, ab 1. September 2020, auf insgesamt 18.774 Stellen vorgesehen.

Im Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2020 der APB, der am 12. Mai 2021 vom Kollegium der Rechnungsprüfer in Papierform vorgelegt wurde, wird die Begrenzung der Personalausgaben im Vergleich zu den durchschnittlich verpflichteten Ausgaben der Jahre 2011-2013 gemäß Art. 1, Abs. 557 und 557-*quater*, G. Nr. 296/2006, negativ beantwortet, in der Annahme, dass *„die staatlichen Bestimmungen zur Kosteneinschränkung im Personalbereich in der Autonomen Provinz Bozen nicht direkt zur Anwendung kommen; diese hat in Anbetracht der primären Zuständigkeiten eigene Einschränkungsmaßnahmen der Ausgaben eingeführt, insbesondere enthalten im Art. 13 des LG Nr. 15/2010. Die Reduzierung betrifft spezifisch die Kosten für das Verwaltungspersonal“*.

Der Anteil der Personalausgaben an den laufenden Gesamtausgaben ist 2020 gleich 24,61 Prozent (2019: 25,36 Prozent), während er ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 35,89 Prozent ausmacht (2019: 35,74 Prozent). Für die Berechnung dieses Indikators wurden die folgenden Posten der Personalausgaben berücksichtigt, insgesamt 1.112,5 Mio. Euro (2019: 1.115,6 Mio.): Zweckbindungen der Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ 1.024,8 Mio. (2019: 1.046,8 Mio.), Wertschöpfungssteuer IRAP 61,5 Mio. (2019: 66,2 Mio.), ZMF Ausgang der Gruppierung 16,4 Mio. (2019: 9,8 Mio.) und ZMF Eingang der Gruppierung 9,8 Mio. (2019: -7,2 Mio.). Die Personalausgaben belaufen sich im Jahr 2019 ohne den ZMF auf 1.086,3 Mio. (2019: 1.113 Mio.).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist in seinem Gutachten zur allgemeinen Rechnungslegung 2020 vom 20.04.2021 darauf hin, dass die Gesamtsumme der Personalausgaben (Gruppierung 101) im Vergleich zu 2019 um ca. 3 Prozent gestiegen ist und die Position „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ ca. 24 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht.

Zur Kenntnis genommen, dass im vergangenen Jahr die Zahlungen eine Erhöhung um 3 Prozent erfahren haben, gegenüber einer Verringerung der Verpflichtungen um 2,1 Prozent, bekräftigt der Rechnungshof die Notwendigkeit einer wirksamen Überwachung der Ausgaben für das Personal, um die Führung desselben zu optimieren und zu rationalisieren; auch mit einer vermehrten Zuhilfenahme von IT-Instrumenten für eine tendenzielle Reduzierung eines der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben, unter Einhaltung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung (vgl. Art. 1, Abs. 557 und 557-*quater* des G. Nr. 296/2006).

Auch jene Maßnahmen waren Gegenstand eingehender Prüfung, welche die APB zu ergreifen gedenkt, um eine korrekte und transparente Kommunikation der Daten der Rechnungslegung (Kassa) im eigenen System der Erfassung des angestellten Personals der öffentlichen Verwaltungen (SICO) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zu gewährleisten. Diesbezüglich hat das territoriale Rechnungsamt des Staates erklärt, dass eingehende Untersuchungen im Gange sind, um die festgestellten Diskrepanzen zu beseitigen, wobei die Differenzen in jedem Fall dazu geführt haben, *"dass die deklarierten Daten zuverlässig sind (...) und die vorgebrachten Begründungen auch vom zuständigen Rechnungsprüfungsorgan zur Kenntnis genommen wurden"*.

In den Berichten bezüglich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen der APB für die Haushaltsjahre 2014 bis 2019 hat der Rechnungshof über die vorgenommene graduelle Umwandlung eines Teils der Funktionszulage und der Koordinierungszulage berichtet, die den Führungskräften der Landesverwaltung mit und ohne Auftrag der Leitung und der Koordinierung von Ämtern zuerkannt wurde, in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung, in Übereinstimmung mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und seinerzeit geltenden bereichsübergreifenden und bereichsbezogenen Kollektivverträgen. Nach den durchgeführten Kontrollen über die Zahlungen betreffend die graduelle Umwandlung dieser Zulagen zugunsten von Funktionären ohne Führungs- und Koordinierungsauftrag, hatten die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol die entsprechenden Buchhaltungsposten in den Rechnungslegungen nicht gebilligt und gleichzeitig die entsprechenden Landesbestimmungen vor dem Verfassungsgericht angefochten. Wie bekannt und letztes Jahr berichtet, hatte der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 138 vom 6. Juni 2019 die Verfassungswidrigkeit der Artikel 1, Absätze 3, 2 und 17, Absatz 2 des LG Nr. 9/2017 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) und von Art. 1 des LG Nr. 1/2018 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) erklärt. Diesbezüglich hatte der Verfassungsgerichtshof die von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region/Südtirol in Bezug auf die Artikel 81 und 117, zweiter Absatz, Buchstaben l) und o) der Verfassung aufgeworfenen Fragen für begründet gehalten.

Die Zahlung der fraglichen Zulage durch die APB an Führungskräfte und Koordinatoren ohne Führungs- und Koordinierungsauftrag und an Führungskräfte mit Auftrag, denen eine Zulage zuerkannt wurde, die in einen fixen Anteil umgewandelt wurde, der höher war als die gemäß dem bekleideten Auftrag zustehende Zulage, wurde bis zu den Verfügungen laut dem Dekret des Direktors der Abteilung Personal vom 26. Juni 2019, Nr. 11378, fortgesetzt. Anlässlich des vorangegangenen Billigungsverfahrens (Juni 2020) hatten die Vereinigten Sektionen des

Rechnungshofes in Kenntnisnahme dessen, was von der APB in Bezug auf die Anwendung hinsichtlich der Rückerstattungsverpflichtung bei der strukturellen Einholung gemäß Artikel 40, Absatz 3 - *quinquies*, GvD Nr. 165/2001, i.g.F., berichtet wurde, gleichzeitig ihre Verwunderung über die fehlende Aktivierung von "... konkreten Initiativen zur Sicherstellung der effektiven Einbringung der nicht geschuldeten Auszahlungen", zum Ausdruck gebracht, „auch mithilfe von institutionellen Kontakte zum NISF (Nationales Fürsorgeinstitut) und anderen Körperschaften für die ergänzende Vorsorge zur Klärung der Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138/2019" (die Landesregierung hatte mit Beschluss Nr. 335 vom 19. Mai 2020 den an den Verhandlungen beteiligten öffentlichen Delegationen Weisungen und Leitlinien erteilt, um "...die Verhandlungen für die strukturelle Einholung der bereits in der Vergangenheit ausbezahlten Beträge, seit Juni 2009 bis zu dem Zeitpunkt, ab welchem die Verwaltungen die Aussetzung der betreffenden Zulagen verfügt haben, d.h. Ende Mai 2019, kurzfristig aufzunehmen (...)", sich jedoch nicht zur Frage der individuellen Einbringung geäußert).

Mit den Schreiben vom 4. August und 7. September 2020 übermittelte der Generaldirektor der APB aktualisierte Informationen zur strukturellen Einbringung an die Kontrollsektion Bozen und zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen. Insbesondere wurde mit dem zweiten Schreiben vom 7. September 2020 mitgeteilt, dass „...aufgrund der Ermächtigung zur Unterzeichnung laut dem Beschluss der Landesregierung Nr. 616 vom 25.08.2020 die Mitglieder der öffentlichen Delegation und die Gewerkschaftsvertreter am 28.08.2020 den „bereichsübergreifenden Kollektivvertrag - strukturelle Einbringung im Rahmen und in Anwendung des Artikels 40, Absatz 3-*quinquies* des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165“ unterzeichnet haben. Man macht weiters darauf aufmerksam, dass dieser am 31.08.2020 in Kraft getreten ist, infolge der Veröffentlichung im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol (...“.

Der zitierte Beschluss der Landesregierung Nr. 616 vom 25. August 2020 hat - infolge des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer - den obigen Entwurf des Kollektivvertrages genehmigt und die öffentliche Seite ermächtigt, den endgültigen Text zu unterzeichnen, sowie weiter die verfügbaren finanziellen Mittel im Haushalt zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurden die Reduzierungen der Fonds für die Vertragsverhandlungen genehmigt, und zwar für die folgenden Beträge: insgesamt Euro 3.783.342,97 „für die Einbringung der Zulagen der stellvertretenden Führungskräfte und der Koordinierungszulagen“, insgesamt 915.789,12 Euro für die Führungskräfte der Sanität des Landesgesundheitsdienstes für „die Einbringung der Funktionszulage“, sowie insgesamt Euro 6.814.658,31 in Bezug auf die Verwaltungsführung „für die Einbringung der Funktionszulage“. Dies - erläutert der Beschluss - wird durch Entnahmen der notwendigen Beträge aus den entsprechenden Fonds des Haushaltsvoranschlages zugunsten der Ausgabekapitel „strukturelle

Einbringung“, welche die Lasten für die mit dem Vertragsentwurf zusammenhängenden Reduzierungen tragen, bewältigt. Der Beschluss präzisiert weiters, dass *„für die Umsetzung der besagten Reduzierungen die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die Seniorenwohnheime, das Wohnbauinstitut, das Verkehrsamt Bozen und die Kurverwaltung Meran die strukturelle Einbringung der unrechtmäßig ausbezahlten Beträge für die Koordinierungszulage, die Zulage für stellvertretende Führungskräfte und die Funktionszulage für die Führungskräfte mittels Entnahme aus den verfügbaren Finanzmitteln, welche für die Vertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene in den jeweiligen Haushalten genehmigt wurden, vornehmen, analog zum vorgesehenen Verfahren für die Landesverwaltung und den Sanitätsbetrieb“*. Der Bericht zu den Kosten und zur wirtschaftlichen Vereinbarkeit des Vertrages, in der Anlage zum Beschluss, gibt u.a. an, dass die Daten bezüglich der involvierten Personen und die entsprechend einzubringenden Beträge von den Verwaltungen und den betroffenen Körperschaften vorgelegt wurden (insgesamt 2119 Personen, davon 353 im Ruhestand, für insgesamt Euro 16.112.250,24) und dass der einzubringende Anteil von Euro 11.513.790,40 für die Landesverwaltung und den Südtiroler Sanitätsbetrieb 1.675 Personen, davon 284 im Ruhestand, betrifft.

Die Abteilung Personal der APB hat daraufhin mit Schreiben vom 1. April 2021 dargestellt, dass die *„Initiativen, die in Bezug auf die pensionierten Mitarbeiter, die Begünstigte der fraglichen Leistungen sind, zu ergreifen sind“*, eingehend geprüft werden. In der Anlage zu diesem Schreiben hat die Abteilung eine Kopie des vom Generaldirektor am 31. März 2021 übermittelten Schreibens an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen weitergeleitet, in dem man die einzelnen jährlichen Abhebungen als strukturelle Einbringung zur Kenntnis nimmt, klarstellend, u.a., dass *„die so eingebrachten finanziellen Mittel wieder in die volle Verfügbarkeit der Landesverwaltung zurückgekehrt sind, zum Zweck der Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Haushaltsposten, und dass diese ohne Zweckbindung im Landeshaushalt im eigenen Haushaltskapitel mit der Bezeichnung „strukturelle Einbringung“ eingeflossen sind. Mit Bezug auf die ergriffenen Initiativen gegenüber den Bediensteten in Ruhestand und Begünstigten der gegenständlichen Funktions- und Koordinierungszulagen ist zurzeit eine Bewertung vonseiten der zuständigen Landesstruktur im Gange, einen Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens zur Möglichkeit und zu den Modalitäten von möglichen Eingriffen an einen Experten zu vergeben, wie anlässlich der Billigung der Rechnungslegung spezifiziert und angekündigt wurde. Abschließend und zum Zweck einer soweit als möglich vollständigen und aktualisierten Unterrichtung der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Trentino-Südtirol auch in Hinblick auf die vorgenommene strukturelle Einbringung vonseiten der anderen Körperschaften (laut vorherigen vierten Punkt), habe ich auch einen eigenen Brief am heutigen Tag vorbereitet - mit welchem die Verantwortlichen dieser Körperschaften eingeladen wurden, auf dieselbe Weise wie in der vorliegenden Mitteilung alle relevanten*

Daten und Informationen zu liefern“.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 teilte der Generaldirektor der APB in Bezug auf die Einbringung von Beträgen gegenüber den in Ruhestand getretenen Bediensteten mit, dass die Angelegenheit 185 ehemalige Mitarbeiter betrifft. Er wies darauf hin, dass die Verwaltung dem Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 138/2019 nachgekommen ist, das eine Neubestimmung der wirtschaftlichen Behandlung des Personals, das kurz vor dem Ruhestand steht, vorsieht. Er berichtete auch, dass ihm bekannt sei, dass einige pensionierte ehemalige Bedienstete aufgrund von Mitteilungen der APB an das NISF den unrechtmäßig erhaltenen Betrag bereits zurückgezahlt hätten. Schließlich drückte er die Bereitschaft der Körperschaft aus, die derzeit laufenden Gespräche mit dem Sozialversicherungsträger in Person des Direktors der Abteilung Personal der APB und der Direktorin der Landesdirektion Bozen des NISF fortzusetzen.

In Anbetracht des Vorstehenden erinnert der Senat die APB an die Notwendigkeit, ihre Bemühungen zu intensivieren, mit allen Maßnahmen, die darauf abzielen, die unrechtmäßig gezahlten Beträge einzutreiben, auch in Bezug auf die nicht mehr im Dienst befindlichen Mitarbeiter (Sozialversicherungs-, Abfertigungs- und Rentenansprüche), wie im Übrigen im Beschluss dieser Vereinigten Sektionen Nr. 2/2019 hervorgehoben.

Gegenstand besonderer Stichprobenkontrollen waren die Zweckbindungen und Zahlungen betreffend die vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten durchgeführten Vergütungen an berechtigte Personen, die aufgrund von Sachverhalten oder aus Dienstgründen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsrechtsverfahren und in solche vor dem Rechnungshof verwickelt waren., wie in der entsprechenden Gesetzgebung geregelt (vgl. LG Nr. 16/2001 i.g.F., Art. 5, LG Nr. 1/2021, Art. 18, GD Nr. 67/1997, umgewandelt in G. Nr. 135/1997, und Art. 31, GvD Nr. 174/2016).

Man weist darauf hin, dass in diesem Bereich der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen Nr. 189/2020 und Nr. 267/2020 geklärt hat, dass die Rückvergütung der bestrittenen Ausgaben für Verteidigungstätigkeiten (beim Sachverhalt des Urteiles Nr. 189/2020 handelte es sich um bestrittene Ausgaben der Autonomen Provinz Trient für die Verteidigung von eigenen Bediensteten auch in den vorbereitenden Phasen von Zivil- u. Strafverfahren, Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung und archivierte Verfahren) „nicht das Arbeitsverhältnis betrifft - und somit in die staatliche Zuständigkeit im Bereich des «Zivilrechtes» fällt, sondern das Dienstverhältnis und sich in einen komplexen gesetzlichen Rahmen einfügt, der darauf ausgerichtet ist, zu vermeiden, dass der öffentlich Bedienstete aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, auch dann wenn dieses ohne Feststellung einer Verantwortung endet“.

Mit dem nachfolgenden Urteil Nr. 267/2020 hat der Verfassungsgerichtshof auch festgestellt, dass die Rückvergütung der Gerichtskosten in den Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung vor dem Rechnungshof eigene Züge annimmt (vgl. Art. 31, Abs. 2 des GvD Nr. 174/2016), da „für diese Art des Verfahrens eine spezielle Regelung gilt, bei welcher – wie von diesem Gericht mit Urteil Nr. 41/2020 bemerkt – das Recht auf Rückvergütung, von unmittelbarer rechtlicher Anwendung, im Falle des Freispruchs in der Sache nicht dem Risiko des Ausgleichs ausgesetzt ist“. Diesbezüglich verweist man darauf, dass die APB kürzlich, mit dem Art. 2 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021), in Kraft getreten am 15. Januar 2021, die Bestimmungen laut LG Nr. 16/2001 (Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes) abgeändert hat, womit die Rückerstattung der von den Bediensteten bestrittenen Ausgaben „im Fall der Beendigung des Verfahrens mit Freispruch oder Archivierung“ (Absatz 1), bzw. die Rückvergütung der „für die Verteidigung in den vorbereitenden Phasen der Verfahren“ bestrittenen Ausgaben (Absatz 2) vorgesehen wurden, und zudem verfügt wurde, dass die Rückvergütungen auch in Bezug auf Gerichtsspesen und Gutachteraussgaben für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze laufende Straf-, Zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren zustehen (Absatz 3).

Die Anwaltschaft des Landes hat mit Schreiben vom 31. März 2021 ein analytisches Verzeichnis der im Jahr 2020 vorgenommenen Rückvergütungen von Gerichtskosten vorgelegt, und darauf aufmerksam gemacht, dass *„diese auf der Grundlage der Bestimmungen laut Art. 6 LG Nr. 16/2001, wie kürzlich abgeändert, verfügt wurden und dass jedenfalls keine Rückvergütungen infolge von Erlässen, Verjährungsmaßnahmen oder ähnlichen Maßnahmen getätigt wurden“*. Es handelt sich dabei um Beträge in Höhe von insgesamt 16.739,21 Euro, die in voller Höhe gezahlt wurden.

-Externe Mitarbeit -

Die bezahlten Ausgaben für externe Mitarbeiter und Inhaber von Beratungsaufträgen betragen, für Zahlungen an natürliche Personen 4,9 Mio. (2019: 6,2 Mio.) und für juristische Personen 16,3 Mio. (2019: 18,8 Mio.).

Die Ausgaben für Verträge der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit betragen 0,1 Mio. (2019: 0,3 Mio.). In Anbetracht des Verbots laut Artikel 7, Absätze 5-bis, 6 und 6-bis des GvD Nr. 165/2001 i.g.F., dessen Inkrafttreten wiederholt bis zum 1. Juli 2019 verlängert wurde, wies die Abteilung Finanzen in ihrem Memorandum vom 30. März 2021 darauf hin, dass *"der Landesverwaltung die gesetzlich festgelegten Verbote für die Unterzeichnung solcher Arten von Arbeitsverträgen bei Fehlen der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Voraussetzungen*

bekannt sind".

- Ausgaben für den Gesundheitsschutz-

Die Ausgaben für das Gesundheitswesen sind nach wie vor die bedeutendste Komponente der Rechnungslegung.

Im Jahr 2020 belaufen sich die insgesamt zweckgebundenen Mittel auf 1.490 Mio. und verzeichnen eine Verminderung im Vergleich zu 2019 (1.516,9 Mio.) von 26,9 Mio.. Der ZMF verändert sich von 25,8 Mio. Ende 2019 auf 11,6 Mio. Ende 2020. Die verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.501,7 Mio. (2019: 1.542,7 Mio.), mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung von 22,4 Prozent (2019: 21,6 Prozent).

Gegenüber den ersten Voranschlägen des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2020 (1.361,4 Mio.), sind die endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen in der Rechnungslegung 2020 mit 1.521,1 Mio. angegeben und verzeichnen eine signifikante Steigerung um 159,7 Mio., sowohl durch den verfügbaren Nachtragshaushalt als auch durch die Aufstockung der Ressourcen durch andere Haushaltsänderungen.

Der Anteil der Verpflichtungen der laufenden Ausgaben (2020: 1.410,8 Mio.; 2019: 1.292,7 Mio.) an jenen des ganzen Aufgabenbereiches 13 der Rechnungslegung „Schutz der Gesundheit“ macht 94,7 Prozent im Jahr 2020 aus (2019: 85,2 Prozent).

Bezüglich der Diskrepanz zwischen den Gesamtzuweisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben, die im Schreiben vom 8. April 2021 mitgeteilt wurden (1.420,2 Mio.), und dem, was stattdessen (1.402,9 Mio.) im Beschluss der Landesregierung Nr. 304 vom 30. März 2021 (Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2020 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2020 des Sanitätsbetriebes - Landesgesundheitsfonds 2021: Zweckbindung Covid-Hilfsgelder vom Staat und EU) hervorgehoben wird, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen klargestellt, dass *"die Differenz zwischen dem zugesagten Betrag, der im Schreiben vom 8. April (1.403.650.708,22€) und jenem, der im BLR 304/2021 angegebenen (1.402.875.367,67€) ist, im Wesentlichen auf eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Kapitel U13011.0000 zugunsten der Landesabteilung für Soziales(745.340,55€) zurückzuführen ist, sowie auf eine Verpflichtung von 30.000€ auf Kapitel U13021.0150, die in Erhäusung gegangen ist"*.

Es ist zu erwähnen, dass das Einvernehmen der permanenten Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen vom 31. März 2020 – Rep. Atti Nr. 55/CSR (Aufteilung der finanziellen Verfügbarkeit des staatlichen Gesundheitsdienstes für das Jahr 2020 unter den Regionen und den autonomen Provinzen) für die Autonome Provinz Bozen einen Sanitätsbedarf von 972,7 Mio., herrührend aus der Anwendung der

durchschnittlichen Standardkosten, vorsieht. Dieser Sanitätsbedarf weicht auch 2020 von den von der APB tatsächlich für den Gesundheitsschutz bestimmten Ressourcen ab (Rechnungslegung: endgültige Kompetenzveranschlagungen der laufenden Ausgaben laut den Programmen 1 und 2 von 1.429,6 Mio., Verpflichtungen von 1.410,8 Mio. und ZMF von 45.286,62 Euro).

Der Sektor, der von der APB ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt finanziert wird, befindet sich immer noch in einem bedeutenden Reformprozess, um seine finanzielle Tragfähigkeit angesichts eines wachsenden Trends bei den laufenden Ausgabenprogrammen zu gewährleisten (die Mittelbindungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 118,1 Mio.).

Eine solche Zunahme ist auch aus dem Bericht Nr. 7 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen hinsichtlich der „Überwachung der Gesundheitsausgaben-2020“ vom August 2020 zu entnehmen, wonach sich die laufenden Gesundheitsausgaben in der Autonomen Provinz Bozen im Jahr 2019 auf 1.284,9 Mio. beliefen (2018: 1.278,4 Mio.); und somit eine Zunahme von 0,5 Prozent verzeichnen, dies in einem Kontext, in welchem die durchschnittliche Wachstumsrate der laufenden Gesundheitsausgaben auf Staatsebene 2,4 Prozent im gesamten Zeitraum 2002-2019 ausmachten und 1,4 Prozent von 2018 auf 2019 (Daten stammen aus der Erfolgsrechnung der örtlichen Gesundheitskörperschaften - CE).

Bei den Investitionen für den Gesundheitssektor des Landes belaufen sich die Gesamtverpflichtungen auf 79,2 Mio., abzüglich des ZMF für insgesamt 11,6 Mio.. Gegenüber den endgültigen Kompetenzveranschlagungen (91,5 Mio.) stellt man folglich eine Zweckbindungsfähigkeit von 99,3 Prozent und Einsparungen von 0,7 Mio. fest.

Die kompetenzbezogenen Zahlungen betragen 3,2 Mio. (2019: 72,8 Mio.), mit einer Umsetzungsquote (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 4 Prozent (2019: 32,5 Prozent). Die gesamte Ausgabenkapazität des verwendbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) sinkt von 29,1 Prozent im Jahr 2019 auf 8,1 Prozent im Jahr 2020. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt/Zweckbindungen + anfängliche Passivrückstände) verschlechtert sich deutlich und fällt von 32,7 Prozent im Jahr 2019 auf 8,5 Prozent im Jahr 2020. Das Fortbestehen einer niedrigen Ausgabenkapazität für Investitionsausgaben, welche sich gegenüber dem vorherigen Jahr noch verschärft hat, ist symptomatisch für Gebarungsschwierigkeiten, die sich auf die rechtzeitige Durchführung von Investitionen auswirken, worauf u.a. der Rechnungshof bereits anlässlich der vorherigen Billigungsverfahren aufmerksam gemacht hat. In ihren abschließenden Bemerkungen stellte die APB mehrere Umstände dar, darunter: Planungsschwierigkeiten in Bezug auf die *"mangelnde Flexibilität des Instruments des Zeitplans"* und die Übertragung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses von Bozen direkt auf den Sanitätsbetrieb, sowie

die Ausbreitung der COVID-19 Pandemie ab dem Frühjahr 2020, die die Aktivitäten weiter verlangsamt hat.

Der Gesundheitsplan 2016-2020, der mit Beschluss Nr. 1331/2016 der Landesregierung genehmigt wurde, bleibt in Kraft.

Es wird vorausgeschickt, dass sowohl das WFDL 2021-2023 (Beschluss der Landesregierung Nr. 462/2020), als auch jenes vorherige (2019-2022, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 522/2019) die Informatisierung, die Notaufnahme, die Verkürzung der Wartezeiten, die Prävention sowie die soziale und gesundheitliche Integration als strategische Ziele des Landesgesundheitsdienstes hervorgehoben haben. Weitere Prioritäten sind die Einführung von *„Maßnahmen, um Gesundheitspersonal ins Land zu holen“* und die *„Aufwertung der primären Gesundheitsversorgung vor Ort“*. Im Rahmen der im Juni 2020 definierten strategischen Ziele wird auch angekündigt, dass *"die notwendigen Planungs- und Kontrollinstrumente ...die Umsetzung des Landesplans für die Verwaltung der Wartelisten, die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, Intermediate Care, chronische Pflege und Präventionsplan)"* sind und dass die Einführung eines statistischen Informationssystems für die Verwaltung des Personals des Landesgesundheitsystems (SI.GO.PE.S) für die Überwachung und Kontrolle des Gesundheitspersonals vorgesehen ist, zum Zwecke der optimalen Nutzung der Ressourcen im Verhältnis zu den angebotenen Dienstleistungen und Gesundheitsleistungen.

Hinsichtlich der korrekten Erfassung der Einnahmen und Ausgaben zur Finanzierung des Gesundheitsdienstes gemäß der in Art. 20 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Aufschlüsselung hat das Rechnungsprüfungsorgan im Fragebogen/Bericht, welcher am 12. Mai 2021 übermittelt wurde, dargelegt, dass *„die im Titel II des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, i.g.F. vorgesehenen Bestimmungen sich nicht auf die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen auswirken, welche ihre Grundlage vor allem im Sonderautonomiestatut (DPR 31.8.72, Nr. 670) und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen findet. Daher gibt es für die in den Kapiteln des Verwaltungshaushalts festgestellten Einnahmen keine Zweckbindung und der Umfang der Einnahmen entspricht dem Budget, das dem Landesgesundheitsdienst von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Was die Ausgaben betrifft, so ist der Verwaltungshaushalt in Aufgabenbereiche und Programme unterteilt. Die Kapitel, die für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bestimmt sind, sind im Aufgabenbereich 13 'Gesundheitsschutz' zusammengefasst“*. Weiters hat das Rechnungsprüfungsorgan darauf aufmerksam gemacht, dass *„infolge der Abtretung der Kapitel in direkter Verwaltung und da es in der Provinz Bozen keine anderen Körperschaften laut den Buchstaben b), Punkt i) und c) des Art. 19, Abs. 2, GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 gibt, die Abschlussbilanz 2020 des Südtiroler Sanitätsbetriebes die konsolidierte Abschlussrechnung des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 32 des gleichen Dekrets*

darstellt. Dieser wird von der Landesregierung innerhalb der in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fristen genehmigt.“

Der beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Generalrechnungsamt des Staates angesiedelte Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen hat auch im Laufe des Jahres 2020 das Fortbestehen kritischer Profile in Bezug auf die Integration der Konten des Gesundheitsperimeters laut Titel II des Gesetzesdekrets Nr. 118/2011 i.g.F. mit dem Landeshaushalt hervorgehoben und erwartet weitere Informationen über das Ergebnis der Überprüfungen.

Angesichts des wachsenden Anteils der verwendeten Mittel (Zweckbindungen und ZMF) an den Gesamtausgaben des Landeshaushalts, bekräftigt der Rechnungshof die Notwendigkeit einer Rationalisierung derselben, unter Einhaltung der Prinzipien der finanziellen Koordinierung des Staates, auch durch systematische Kontrollen, um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu sichern, "die wesentlichen Leistungen und jene zusätzlichen (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten" (siehe Verfassungsgerichtshof, Urteile Nr. 169/2017, Nr. 62/2020 und Nr. 157/2020).

-Die internen Kontrollen-

Im Sinne von Art. 24, Absatz 1, Buchstabe a) des LG Nr. 10/1992 i.g.F. überwacht die Prüfstelle des Landes das Funktionieren der verwaltungsinternen Kontrollen der APB. Es handelt sich um eine Funktion, die laut Gesetz in Verbindung mit der externen Kontrolle des Rechnungshofs ausgeübt werden muss, letztere als Garantie des gesamten Wirtschafts- und Finanzsystems und in Erfüllung spezifischer EU-Verpflichtungen.

Es ist notwendig, noch einmal die Notwendigkeit zu betonen, so schnell wie möglich die vollständige Implementierung eines effektiven und effizienten internen Gebarungskontrollsystems zu erreichen, mittels eines wirtschaftlichen und finanziellen analytischen Buchhaltungssystems, das in der Lage ist, Indikatoren bezüglich der Verwendung öffentlicher Ressourcen zu erarbeiten, die es erlauben, Kosten, Einnahmen, Korrektheit und Sparsamkeit der einzelnen Gebarungen, in die die Verwaltungsorganisation unterteilt ist, zu bewerten. Es wurde bereits anlässlich der vorherigen Billigung daran erinnert, dass nur eine Kontrolle in Bezug auf die einzelnen Dienste/Kostenstellen es ermöglicht, über ein angemessenes Richtungs- und Erkenntnisinstrumentarium zu verfügen, dessen korrektes Funktionieren eine konkrete und objektive Messung der Erreichung der der bürokratischen Struktur zugewiesenen Ziele erlaubt, wobei in Ermangelung solcher Instrumente auch die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der an die Produktivität gebundenen Ergebnisentlohnung und Zusatzvergütung offensichtlich bleiben. Andererseits ist klar, dass nur die höchste Aufmerksamkeit bei der Realisierung eines effizienten internen Kontrollsystems verhindert,

dass diese Aufgabe sich auf die Erfüllung einer formalen Pflicht reduziert und ohne irgendeine konkrete Bestätigung bleibt.

In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Implementierung einer internen Gebarungskontrolle durch ein System der wirtschaftlich-finanziellen analytischen Buchführung (die bereits anlässlich der vorherigen Billigung kritisch hervorgehoben wurde, zusammen mit den Bedenken bezüglich der Ergebnisse der Bewertungen der eigenen Führungskräfte im Jahr 2018), hat die Körperschaft aktualisierte Informationen bezüglich der konkreten prozentualen Verteilung in den vorgesehenen fünf Bereichen, die im Jahr 2019 durchgeführt wurde, vorgelegt (über 95 Prozent der Führungskräfte erhielten eine zusammenfassende Bewertung von "ausgezeichnet" oder "sehr gut").

In Bezug auf den Bereich der öffentlichen Aufträge, auch angesichts der kürzlichen Anfechtung (Nr. 54/2020) der Artikel 13, Abs. 1, 14, 16, 17, 18, 19, 22 und 23 des LG Nr. 3/2020 i.g.F. vor dem Verfassungsgerichtshof durch die Regierung (die Artikel 13, Abs. 1, 17 und 22 sind nachfolgend durch LG Nr. 1/2021 aufgehoben worden), fordert der Rechnungshof die Vergabestellen des Landes auf, den Empfehlungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zu folgen, und auf die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs, der Rotation bei Aufträgen im Unterschwellenbereich und des Verbots der künstlichen Aufteilung zu achten und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

-Gesellschaften und andere Organisationen mit Landesbeteiligung-

Zum 31. Dezember 2020 beliefen sich die Gesellschaften mit Beteiligung des Landes auf 19, davon 4 mit 100 Prozent und 5 mit mehr als 50 Prozent. Es gibt sieben Inhouse-Landesgesellschaften (Noi AG, Eco-Center AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, SASA AG).

Von den insgesamt 22 von der APB beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften verzeichneten, immer zum 31. Dezember 2019, folgende Verluste: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (6,3 Mio.; im Jahr 2018: 0,7 Mio. und im Jahr 2017: 8,4 Mio.), Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV (118,47 Euro; 2018: 2,5 Mio.) und der Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung (1,5 Mio., gegenüber einem Gewinn, im Jahr 2018, von Euro 86.886,00).

Unter den als „private Körperschaften unter der Kontrolle des Landes“ klassifizierten hat die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient auch 2019 einen Verlust von 8.066,00 Euro aufgewiesen, (es gab wiederholte Verluste seit 2014). Verluste verzeichnete auch die Freie Universität Bozen (FUB) in

der Höhe von 4,7 Mio. (im Jahr 2018 betrug der Verlust 0,6 Mio., während im Jahr 2017 ein positives Jahresergebnis von 3,5 Mio. verzeichnet wurde).

In Bezug auf die Gebarungsentwicklungen im Jahr 2020 der zitierten Körperschaften gab die APB in ihren abschließenden Bemerkungen an, dass dieselben ein positives Ergebnis erzielt haben.

Die Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung enthält die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der APB und ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften.

Die vorgesehene doppelte Zertifizierung vonseiten der jeweiligen Rechnungsprüfungsorgane, in der die Gründe für die Unstimmigkeiten aufgezeigt werden, wurde von der APB auch in späteren Schreiben dokumentiert. Die Abteilung Finanzen hat diesbezüglich mit Schreiben vom 30. März 2021 mitgeteilt, dass die APB *„im Sinne der Grundsätze der Kohärenz und Wahrhaftigkeit der Bilanzen, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Abgleichung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit den eigenen Hilfskörperschaften und den kontrollierten und beteiligten Körperschaften getroffen hat. Insbesondere hat man im Monat November des Jahres 2020 jeder Körperschaft und den zuständigen Landesstrukturen die eventuell registrierten Abweichungen gemeldet und diese dazu aufgefordert, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen; hierzu wurden die erforderlichen operativen Anweisungen erteilt.“* Noch zu diesem Thema stellt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über die Rechnungslegung fest, dass insgesamt 40 Subjekte geprüft wurden und dass die festgestellten Diskrepanzen zwischen den gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass die APB die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden. Einer Klärung bedarf die auf der Webseite vorgenommene Klassifizierung der FUB, für die Zwecke laut Art. 22, Abs. 3, GvD. Nr. 33/2013, unter den *„Körperschaften privaten Rechts, unter Kontrolle der Verwaltung“* (vgl. Link *„Transparente Verwaltung“* der APB), nachdem die FUB von der Hochschulbildungsordnung geregelt wird, dieselben Zwecke, organisatorische Strukturen und Verwaltungsbefugnisse wie die staatlichen Universitäten aufweist und die rechtliche Natur einer nicht wirtschaftlichen öffentlichen Körperschaft hat (vgl. vereinte Sektionen des Kassationsgerichtshofes Nr. 5054 vom 11. März 2004, sowie Urteil des Verwaltungsgerichtes - Autonome Sektion Bozen Nr. 89 vom 2. April 2019).

In ihren abschließenden Bemerkungen stellte die APB fest, dass das Verwaltungsorgan der FUB erklärt hatte, dass dieselbe *„die Aufgaben einer öffentlichen Körperschaft wahrnimmt, wie dies in verschiedenen Urteilen festgestellt wurde (vgl. vereinte Sektionen des Kassationsgerichtshofes., Beschluss Nr. 5054 vom 11. März 2004, zitiert vom Verwaltungsgericht - Autonome Sektion Bozen, Urteil Nr. 89 vom 2. April 2019; Staatsrat, III. Sektion, Urteil vom 16. Februar 2010, Nr. 841 und 20. Oktober 2012, Nr. 5522,*

bestätigt durch Urteil der vereinten Sektionen des Kassationsgerichtshofes vom 30. Juni 2014, Nr. 14742). Daher wird die Klassifizierung der FUB auf der Website im Sinne von Art. 22, Abs. 3, GvD Nr. 33/2013 aktualisiert)".

- Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die finanzielle Deckung der Gesetze-

Im Laufe von 2020 wurden vom Landtag der Autonomen Provinz Bozen 17 neue Landesgesetze verabschiedet, davon haben acht rein finanziellen Charakter (Genehmigung des Haushaltes, des Nachtragshaushalts und der Haushaltsabänderungen, des Landesstabilitätsgesetzes, der allgemeinen und konsolidierten Rechnungslegung), und eines erkennt außeretatmäßige Verbindlichkeiten an.

Bereits anlässlich der vorangegangenen gerichtlichen Billigung, mit Bezug auf das Profil der finanziellen Deckung von Ausgabengesetzen, in der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 *"haben die Vertreter des Landes die von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Ausgabengesetze und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)".* Der Generalsekretär des Südtiroler Landtages hat, mit Schreiben vom 9. März 2021, der Kontrollsektion sechs Protokolle von im Laufe des Jahres 2020 abgehaltenen Sitzungen der Geschäftsordnungs-Kommission übermittelt, aus denen keine definitive Entscheidung hervorgeht.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 stellte der Generalsekretär des APB fest, dass *"das Fehlen von technisch-finanziellen Berichten, welche die im Landtag eingebrachten Änderungen begleiten, ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es an ihr liegt, auf etwaige Feststellungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf Initiative der Landesregierung (in diesem Fall gibt es immer den technischen Bericht) ... Die Vertreter der APB verpflichten sich, bei den institutionellen Führungsspitzen darauf zu bestehen, eine effektive, reale und konkrete Lösung für das Problem zu finden."*

Der Rechnungshof fordert daher dazu auf, zeitnah zu einer Lösung der Problematik zu gelangen, auch in Anbetracht der erfolgten Anfechtungen von Landesgesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof vonseiten der Regierung (vgl. Art. 6 und Tabelle E des LG Nr. 16/2020; Artikel 2, Abs. 2 und 3; u. Art. 3, Abs. 1; Anlage C, sowie die Anlagen über Ausgaben des LG Nr. 17/2020; Artikel 1 und 7 des LG Nr. 3/2021) in Ermangelung einer angemessenen, glaubwürdigen

und wahrhaftigen finanziellen Deckung im Sinne von Art. 81, Abs. 3 der Verfassung und des GvD Nr. 118/2011. Von der finanziellen Deckung der Gesetze hängt nämlich die Bewahrung des Haushaltsgleichgewichtes ab (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 26/2013).

Man erinnert daran, dass auch der Regional/Landesgesetzgeber, auf der Grundlage von Art. 17 des G. Nr. 196/2009 i.g.F., verpflichtet ist, für jeden Gesetzentwurf, welcher finanzielle Folgen mit sich bringt, einen technischen Bericht mit Bemessung der in den jeweiligen Bestimmungen enthaltenen Einnahmen und Lasten abzufassen, sowie die diesbezüglichen Deckungen anzugeben, mit der Spezifizierung, für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen, der jährlichen Lasten bis zur vollständigen Umsetzung der Normen und, für die Investitionsausgaben, der jeweiligen Modulation für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und der Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele (diese Berichte scheinen auf der institutionellen Internet-Seite nicht auf).

Es wird außerdem unterstrichen, dass der Logik einer vollständigen Einhaltung der buchhalterischen Grundsätze der Klarheit und Transparenz folgend, der technische Bericht auch die eventuell von den Mitgliedern des Regionalrats/Landtags vorgeschlagenen (und eingebrachten) Änderungsanträge begleiten muss.

Man unterstreicht abschließend, dass der Verfassungsgerichtshof, nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes der Pflicht zur finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, präzisiert hat, dass „die expansive Kraft des Art. 81, Absatz 3 der Verfassung zum Schutz der finanziellen Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen in einer allgemeinen Klausel ihren Ausdruck findet, welche in der Lage ist, alle Bestimmungen zu treffen, die negative Auswirkungen auf die gesunde Finanzgebarung und Buchführung haben“ (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 274/2017). Dieser Urteilspruch baut auf ein früheres Urteil des Verfassungsgerichtes (Urteil Nr. 92/1981) auf, in welchem das Verfassungsgericht unter Vorhaltung der Verletzung des „allgemeinen Grundsatzes der Verpflichtung zur Deckung, die der Gerichtshof immer als über den Staatshaushalt im engeren Sinne hinaus ausgedehnt angesehen hat (Urteile Nr. 9/1958, 54/1958, 7/1959, 11/1959, 47/1959, 66/1959, 31/1961, 32/1961)“, die Verfassungswidrigkeit eines staatlichen Gesetzes „für jenen Teil erklärt hat, in welchem nicht die Mittel angegeben werden, mit denen die Gemeinden, die Kommunalbetriebe und Konsortien die ihnen auferlegten finanziellen Lasten bewältigen“ (vgl. Verfassungsgerichtshof Urteil Nr. 92/1988).

Insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Tätigkeit der APB verweist man auf die jüngst mit LG Nr. 11/2020 und Art. 2 LG Nr. 15/2020 verfügten Maßnahmen, welche neue Ausgaben zu Lasten des Landtags bzw. der Gemeinden des Landes vorsehen, ohne eine formale Überprüfung und ohne Nachweis der diesbezüglichen wirtschaftlichen-finanziellen Deckung.

-Die Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz-

Im Sinne von Art. 11, Abs. 8 und 9, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. "genehmigen die als Hilfskörperschaften organisierten Verwaltungen ... gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit den eigenen Hilfskörperschaften. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates".

Im Laufe des Jahres 2020 hat die Landesregierung, mit Beschluss vom 30. Juni 2020, Nr. 464, den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2019 genehmigt. Der Landtag hat die konsolidierte Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2019 mit LG vom vom 4. August 2020, Nr. 7 gutgeheißen. Aus der Zusammenfassung (Anlage 10F) resultieren Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und ZMF) von 8.022 Mio., davon sind 6.350 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres, Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von 7.562 Mio., ein Kompetenzüberschuss von 460 Mio. und ein Kassafonds von 1.640 Mio.. Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G) geht Folgendes hervor: ein positives Kompetenzergebnis von 460 Mio., ein positiver Bilanzausgleich von 403,4 Mio. und ein positives Gesamtgleichgewicht von Euro 473,5 Mio.. Die Erfolgsrechnung (Anlage 11H der Rechnungslegung) führt ein positives Ergebnis des Geschäftsjahres von 163,7 Mio. (2018: 175,6 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 11L der Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.998,2 Mio. (2018: 13.975,9 Mio. Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2019 von 619,4 Mio., davon 615,7 Mio. Saldo der APB und 3,7 Mio. Saldo des Landtags (2018: 615,3 Mio., davon 609,6 Mio. Saldo der APB und 5,7 Mio. Saldo des Landtags).

Anlässlich der vorherigen Verfahren der Billigung hatten die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes die fehlende Einholung eines spezifischen Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer beanstandet; diesbezüglich wird festgestellt, dass für das Jahr 2020 das besagte (positive) Gutachten, mit Protokoll des Kollegiums Nr. 23 vom 25. Juni 2020 abgegeben worden ist.

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres (Frist per Gesetz für 2020 auf den 30. November verschoben) eine konsolidierte Bilanz mit den eigenen Körperschaften und Hilfseinrichtungen, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensrechnung, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Im Laufe des Jahres 2020 wurde diese konsolidierte Bilanz mit Beschluss des Landtags in der Sitzung vom 25. November 2020, Nr. 9, im Sinne von Art. 64/*bis* LG Nr. 1/2002 i.g.F. genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht.

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 14.069,7 Mio. angegeben, die Verbindlichkeiten machen 2.957,2 Mio. aus und das Haushaltsergebnis (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter) beläuft sich auf 214,7 Mio..

In den Gesamtverbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge in Höhe von 1.147,2 Mio. (im Jahr 2018: 966,2 Mio.), Verbindlichkeiten aus Finanzierungen von 1.141,2 Mio. (im Jahr 2018: 402,6 Mio.) und Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Schatzamtsdienst von 155 Mio. (2018: 0,5 Mio.) inkludiert.

Was die Erhöhung der Gesamtverbindlichkeiten betrifft, so hat die APB, da diese Information nicht ausdrücklich im Anhang und den Berichten in der Anlage zur Rechnungslegung zu finden war, in ihren abschließenden Bemerkungen angegeben, dass *"die Erhöhung des Betrags der Verbindlichkeiten aus Finanzierungen (ca. 735 Mio.) im Vergleich zum Vorjahr auf die Fusion durch Eingliederung der Südtirol Finance AG in die NOI Techpark AG und die damit verbundene Übertragung der Funktionen und der entsprechenden Posten der Aktiva und Passiva von der Südtirol Finance AG auf die ASWE zurückzuführen ist. Insgesamt wurden 235 Mio. eingegliedert. Der restliche Anstieg der Verbindlichkeiten steht im Zusammenhang mit der erstmaligen Einbeziehung der Investitionsbank Trentino - Südtirol AG in die konsolidierte Bilanz 2020 (mit 219 Mio.) und der Alperia AG (mit 254 Mio.). Der Anstieg der Verbindlichkeiten für Zuweisungen (ca. 180 Mio.) ist auf die Gebarung der offenen Rückstände zum 31.12.2019 der APB im Zusammenhang mit den Investitionsbeiträgen an den Sanitätsbetrieb und dem Mailänder Abkommen zurückzuführen."*

Mit dem Protokoll vom 28. Oktober 2020, Nr. 40, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten zum Haushalt abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt festgelegt wurde und das Konsolidierungsverfahren mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F., mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen, sowie mit jenen der Stiftung "Organismo Italiano Contabilità (OIC)" übereinstimmt.

Der Bericht zur Gebarung (in Anlage zur Rechnungslegung) erläutert, dass ab dem Jahr 2019 in die Konsolidierung auch die beteiligten quotierten Gesellschaften miteinbezogen wurden (Alperia AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Euregio Plus AG); weiters, dass infolge der Veräußerung des gesamten vom Land gehaltenen Aktienpakets die ABD Airport AG nicht mehr in die Konsolidierung miteinbezogen wurde und dass in den letzten 3 Jahren keine Verluste von Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften ausgeglichen worden sind.

Für die Erstellung der konsolidierten Bilanz hatte die Landesregierung mit Beschluss vom 22. Oktober 2019, Nr. 857, 177 Körperschaften und Gesellschaften bestimmt, die in die Gruppe

Öffentliche Verwaltung (GÖV) fallen, um dann die Gruppe konsolidierte Bilanz zu bestimmen (GKB).

Letztere umfasst neben dem Land (Gruppenführer) den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, 110 Schulen staatlicher Art, 22 Landesschulen und 13 vom Land kontrollierte und beteiligte Gesellschaften (insgesamt 160 Körperschaften).

Es wird darauf hingewiesen, dass die FUB auch für das Jahr 2019 nicht in der Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) enthalten ist; in diesem Punkt wurde die Verwaltung im Rahmen der Ermittlungstätigkeit aufgefordert, die notwendigen vertiefenden Untersuchungen fortzusetzen, da die vom Rechnungshof anlässlich der vorangegangenen Prüfungen geäußerten Zweifel nicht als ausgeräumt angesehen werden konnten, und zwar unter Berücksichtigung der Definition des Begriffs "kontrollierte Hilfskörperschaft" gemäß Art. 11-ter, Abs. 1, Buchstabe a) und b) des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., sowie der erheblichen Mittel, die jährlich von der APB für das Funktionieren der Universität garantiert werden.

In seiner abschließenden Stellungnahme teilte die APB mit, dass *"im Lichte der Untersuchungen der APB festgestellt wird, dass die FUB die Funktionen einer öffentlichen Körperschaft wahrnimmt, und daher wird diese Körperschaft zum Zweck der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der APB für das Geschäftsjahr 2021 zu den Körperschaften gezählt, die in die Gruppe Öffentliche Verwaltung fallen (GÖV)"*.

Mit dem Schlussschriftsatz, hinterlegt am 24. Juni 2021, hat die regionale Staatsanwaltschaft Bozen beantragt, dass „die Vereinigten Sektionen für Trentino-Alto Adige/Südtirol die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für den Finanzhaushalt 2020 billigen“.

2. EINFÜHRUNG

2.1 Das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und die Anpassung der Provinz an die Bemerkungen des Rechnungshofes in den vergangenen Billigungsverfahren

Im Rahmen des von der Verfassung vorgesehenen einheitlichen Charakters des Rechnungshofs, in seiner zweifachen Rolle als übergeordnete Kontrollinstanz und als spezifische Gerichtsbarkeit des Rechnungswesens, findet die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen (in der Folge APB) jährlich, unter Teilnahme der Vertreter der Landesverwaltung und des regionalen Staatsanwaltes, vor den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol im Sinne der Artikel 39, 40 und 41 des Königlichen Dekrets Nr. 1214/1934 i.g.F. (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof) und von Art. 10, Absatz 1, D.P.R. Nr. 305/1988 i.g.F. (Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für die Einrichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen und für das ihnen zugewiesene Personal) statt.

Die „finanzielle Rechtmäßigkeit“ und die „ordnungsgemäße und korrekte Verwaltung der öffentlichen Haushalte“ haben, gemäß dem Verfassungsgerichtshof, ihre Grundlage in einer Reihe von Verfassungsprinzipien (vgl. die Artikel 81, 97, 117 und 119 der Verfassung) bzw. im Verhältnis der „grundlegenden gegenseitigen Abhängigkeit vom Prinzip der demokratischen Legitimation, unumstößliche Verbindung zwischen der Verwaltung der öffentlichen Mittel und dem Wahlmandat der Verwalter“, welches dazu führt, „dasselbe Rechnungslegungsprinzip als grundlegende Voraussetzung des repräsentativen demokratischen Kreislaufes zu bezeichnen“ (vgl. Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 49/2018, Nr. 18/2019 und Nr. 4/2020).

Gemäß einer glücklichen Prägung des Verfassungsgerichtshofs (Urteil Nr. 184/2016) ist der Haushalt ein „öffentliches Gut“ in dem Sinne, dass er ein unverzichtbares Instrument darstellt, die Überprüfung der Übereinstimmung der von den Verwaltungen getroffenen Verwaltungsentscheidungen mit den übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Bürgern zu ermöglichen, bei Einhaltung der finanziellen und durch die Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Gemeinschaft erwachsenen Bindungen, wie der wirtschaftlich finanziellen Gleichgewichte, der Deckung der Ausgaben und der Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung einer

ordnungsgemäßen Finanzgebarung.

In diesem Zusammenhang entwickelt sich auch die dem Rechnungshof anvertraute Billigung der Rechnungslegungen von einem alten Modell der rein formalen Kontrolle der Buchhaltungsunterlagen hin zu einer neuen Art von Kontrolle substantieller Art, die darauf abzielt, das Gleichgewicht des Haushalts, die korrekte Bestimmung des Verwaltungsergebnisses, den Stand der Verschuldung und eventuelle Verbindlichkeiten der Körperschaft, die auf zukünftige Jahre angewendet werden, zu überprüfen und zu garantieren; auf diese Weise erlaubt die Kontrolle, über die einfachen Finanzdaten hinaus, eine objektive und transparente Bewertung der Tätigkeit der Regierungsorgane in Hinblick auf die politische Verantwortung der Gewählten gegenüber den Wählern.

Der ganze Haushalt ist folglich, von der Phase der Veranschlagung bis zur Rechnungslegung, substantieller Natur, da es sich nicht bloß um einen Akt oder eine einfache Tätigkeit handelt, sondern um einen "Zyklus" (vgl. Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in besonderer Zusammensetzung Nr. 23/2019/EL).

Im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen ist der Entscheidung der gerichtlichen Billigung ein Bericht beigelegt, in dem der Rechnungshof seine Bemerkungen über die Art und Weise formuliert, in welcher die Landesverwaltung die Gesetze befolgt hat, und die für zweckmäßig erachteten Änderungen und Reformen vorschlägt, auch um die Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts und die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben zu gewährleisten. Die Entscheidung und der Bericht – wie bereits anlässlich der vergangenen gerichtlichen Billigungen angemerkt – „...unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Natur (erstere ist ein Akt der Kontrolle, auch wenn vom Rechnungshof in Form eines Streitverfahrens angewandt, zweiterer ist ein Akt der Beurteilung mit informativem Charakter) und in ihrer Funktion (die gerichtliche Billigung stellt die Wahrhaftigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung fest, während der Bericht dem gesetzgebenden Organ aus einer Gesamtsicht die Ergebnisse der Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit und der Finanzgebarung vorlegt...)“¹.

Ein weiterer hier erwähnenswerter Aspekt des Billigungsverfahrens besteht darin, dass er den Rahmen für die Aktivierung des Verfahrens über die Verfassungsmäßigkeit im indirekten (inzidenten) Wege bildet, im Falle von Verletzungen der regionalen Gesetzgebung der Verfassung und der zugehörigen Prinzipien. Tatsächlich hat, infolge der Rechtsprechung in den 60-er und 70-er Jahren über die Billigung der Haushalte des Staates und der Sonderautonomien, der Verfassungsgerichtshof präzisiert, dass eine solche Befugnis gegenüber allen Normen mit

¹ Vgl. Vereinigte Sektionen des Rechnungshofs, in besonderer Zusammensetzung, Urteil Nr. 38/2014.

Gesetzesrang zuerkannt werden muss, die von den regionalen Sektionen des Rechnungshofes bei der Billigung konkret angewandt werden müssen bzw. „gegenüber Gesetzesbestimmungen, welche, in der Ausprägung und der Gebarung des Haushaltes selbst, Wirkungen erzeugen, die gemäß den Grundsätzen zum Schutz der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte und den anderen Verfassungsgeboten zur Bewahrung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht zulässig sind“ (vgl. Urteile Nr. 181/2015, Nr. 89/2017 und Nr. 244/2020).

Eine jüngste Entwicklung in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes besteht weiters darin, dass der Rechnungshof im Zuge des Billigungsverfahrens der Rechnungslegungen nicht bloß auf die Verfassungsparameter zum Schutz der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte (vgl. die Artikel 81, 97 und 119 der Verfassung) Bezug nehmen kann, sondern neben den finanziellen auch andere und zusätzliche Parameter miteinbeziehen kann und insbesondere die Verfassungsnormen, welche dem Staat ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten zuerkennen, da in solchen Fällen der Region/der autonomen Provinz *per definitionem* die Befugnis für die Verteilung der Mittel fehlt (vgl. Urteile Nr. 196/2018, Nr. 138 und 146/2019, Nr. 112, Nr. 189 und Nr. 244/2020, sowie Beschluss Nr. 181/2020); das Heranziehen solcher Parameter muss nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes immer „im engen funktionalen Zusammenhang mit den Artikeln 81, 97, Abs. 1 und 119, Abs. 6 der Verfassung und den anderen von Art. 81 der Verfassung gehüteten finanziellen Parametern erfolgen“ (in diesem Sinne zuletzt Beschluss Nr. 181/2020).

Diese Legitimation fügt sich in jedem Fall zur Befugnis des Ministerrats hinzu, eine direkte Verfassungsbeschwerde gegen die Regionalgesetze zu erheben.

Die Untersuchungstätigkeit der Überprüfung der Rechnungslegung wurde auch im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2020 auf der Grundlage der Vorschriften laut Art. 2, Abs. 2, D.P.R. Nr. 305/1988 i.g.F. und in Einhaltung der von der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 9/SEZAUT/2013/INPR genehmigten Leitlinien durchgeführt.

In diesem Beschluss wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die regionalen Sektionen die Übereinstimmung der Daten der Rechnungslegung, sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben, mit den in den Buchungen des Finanzdienstes jeder Körperschaft anzutreffenden, sowie mit den vom regionalen Schatzmeister durchgeführten Buchungen der Kassaflüsse, die im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zusammenfließen, überprüfen können, und dass die Zusammenführung mit den Buchungsunterlagen des Schatzmeisters/Rechnungsdienstes wesentlich für die Überprüfung von etwaigen Kassaabweichungen, sowie von möglichen Abweichungen in den Buchführungsunterlagen ist, um so Anomalien in der Bilanz- und der Vermögensrechnung festzustellen.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass die Kontrollsektion Bozen noch nicht über einen direkten Zugang zu den Buchungsunterlagen des Landes verfügt und daher wurde auch die Kontrolle der Gebarung 2020 aufgrund der von der Körperschaft übermittelten Finanzinformationen durchgeführt.

Wie von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen, erfolgt das jährliche gerichtliche Verfahren der Billigung nach der Genehmigung des Gesetzentwurfs der Rechnungslegung des vorherigen Haushaltsjahres vonseiten der Landesregierung (vgl. für die Rechnungslegung 2020 den Beschluss der Landesregierung vom 27. April 2021, Nr. 364) und vor der Verabschiedung des Gesetzes über die Genehmigung der Rechnungslegung und des Nachtragshaushaltes durch den Landtag.

Diesbezüglich sieht der Abs. 3-bis des Art. 50 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vor, dass „in Erwartung des Abschlusses des Billigungsverfahrens der Rechnungslegung des vorherigen Haushaltsjahres vonseiten des Rechnungshofes, die Regionalräte und die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen das Gesetz über die Genehmigung des Nachtragshaushaltes verabschieden, auch aufgrund der Ergebnisse der von der Landesregierung genehmigten Rechnungslegung, unbeschadet der Pflicht, die allfälligen Haushaltsänderungen anzubringen, welche sich infolge der definitiven Genehmigung der Rechnungslegung nach der Entscheidung der Billigung als notwendig erweisen sollten (...)“.

Auch für das gegenwärtige Haushaltsjahr hat die Sektion Stichproben von Buchhaltungsposten ausgearbeitet, um deren Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu überprüfen, auf der Grundlage einer stichprobeartigen und professionellen Logik, welche ebenso wie in den vergangenen Jahren, eine Reihe von Akten mit Auswirkungen auf den Haushalt (Regierungsbeschlüsse über Haushaltsänderungen und Feststellung von aktiven und passiven Rückständen, Zahlungsmandate, Einhebungsermächtigungen, Einhebungsscheine) beinhaltet hat und deren Ergebnisse in einem eigenen Kapitel des vorliegenden Berichtes behandelt werden.

Die allgemeine Rechnungslegung der autonomen Provinz, bezogen auf den Finanzhaushalt 2019, war von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung, am 25. Juni 2020 gebilligt worden, mit Ausschluss einer Reihe von Ausgabenkapiteln der Haushaltsrechnung, die in einer eigenen Anlage der entsprechenden Entscheidung Nr. 4/2020/PARI angegeben sind. Diese Beträge bezogen sich auf Buchhaltungsposten, welche dazu bestimmt waren, Funktions- und Koordinierungszulagen an

Führungskräfte und Funktionäre ohne Auftrag, sowie Zulagen an Führungskräfte mit Auftrag zu finanzieren, denen eine Zulage zuerkannt wurde, die in einen fixen Anteil umgewandelt wurde, der höher war, als die gemäß dem bekleideten Auftrag zustehende Zulage (wobei diese Zulagen als persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement ausbezahlt wurden). Diese Zulagen über eine Gesamthöhe von Euro 400.704,56 (davon Euro 296.422,96 für einen fixen und kontinuierlichen Anteil, Euro 79.085,64 für Sozialversicherungsbeiträge und Euro 25.195,96 für die Wertschöpfungs-Steuer) waren aufgrund der Wirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138/2019, gesetzlich nicht gedeckt. Aus diesem Grund wurde die Unregelmäßigkeit der Haushaltsrechnung in Bezug auf die oben angeführten Ausgabekapitel und für die präzisierten Beträge erklärt.

Weiters wurde das Verfahren über den Buchführungsposten betreffend die Rückerstattung von Gerichtskosten vonseiten der Anwaltschaft des Landes an eigene Bedienstete (vgl. Dekret Nr. 8362/2019 und Flüssigmachungsverfügungen Nr. 3 Nr. 3190024389/2019, Nr. 3190024395/2019, Nr. 3190024379/2019, Nr. 3190024389/2019 und Nr. 3190024362/2019), verpflichtet und bezahlt auf dem Ausgabekapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335, für insgesamt Euro 92.206,48, bezogen auf ein Amtshaftungsverfahren und beendet mit dem Urteil des Freispruchs der Rechtssprechungssektion Bozen Nr. 11/2015, welches die Kompensierung der Prozesskosten vorsah, ausgesetzt; dieses Urteil wurde in der Berufung von der zweiten zentralen Berufssektion des Rechnungshofes bestätigt (Urteil Nr. 85/2019).

In Bezug auf die von der APB getroffenen Maßnahmen infolge der vom Rechnungshof in der Entscheidung Nr. 4/PARI/2020 und im beigelegten Bericht gemachten Bemerkungen hat die Abteilung Finanzen der APB, mit Schreiben vom 30. März 2021, für die Aspekte in ihrer Zuständigkeit, darauf aufmerksam gemacht, folgende Maßnahmen ergriffen zu haben:

- *“Implementierung von automatisierten Kontrollen, um sich wiederholende Unstimmigkeiten zwischen den Daten SIOPE und jenen sich aus der Rechnungslegung ergebenden Daten zu vermeiden”;*
- *“Behebungen vom Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben: detailliertere Begründung der entsprechenden Maßnahmen. Außerdem finden sich keine ausdrücklichen Margen oder Grenzen in der Rechtsordnung in Bezug auf Ermessensspielräume oder den Umfang der Behebungen. Man informiert weiters, dass aufgrund der pandemischen Notsituation die Fondsbehebungen sich als effiziente Hilfe für die Haushaltsflexibilität und deren Bestreitung erwiesen haben”.*

Was die ergriffenen Maßnahmen der APB in Bezug auf die Buchhaltungsposten betreffend die Zahlungen von Funktions- und Koordinierungszulagen anbelangt (umgewandelt in einen fixen und kontinuierlichen Anteil), zugunsten von a) Personal ohne Auftrag und b) Personal, welchem eine in einen fixen Anteil umgewandelte Zulage zuerkannt worden war, welche höher war, als die gemäß

dem bekleideten Auftrag zustehende Zulage, wird infolge der fehlenden Billigung der entsprechenden Ausgabekapitel in den Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegungen der autonomen Provinz 2017, 2018 und 2019 und aufgrund des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138 vom 6. Juni 2019, auf die Ausführungen im Kapitel Nr. 12 (Die Verwaltung der Humanressourcen) des vorliegenden Berichtes verwiesen.²

2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Die von der Kontrollsektion Bozen durchgeführte Untersuchungstätigkeit der Rechnungslegung, die die Durchführung des gerichtlichen Billigungsverfahrens vorbereitete, erfolgte durch Untersuchungsanfragen (die Informationen, Daten und Dokumente zum Inhalt hatten), die an die zuständigen Abteilungen der Landes gerichtet waren und auch an das Kollegium der Rechnungsprüfer, den Generalsekretär, den Generaldirektor, die Prüfstelle sowie an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofes geschickt wurden, und durch Anhörungen mit der Verwaltungsspitze.

In Einhaltung des vollständigen rechtlichen Gehörs wurden die von der Verwaltung eingegangenen Antworten der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt und die Anhörungen wurden protokolliert.

Das Amt für Haushalt und Programmierung der Abteilung Finanzen der Autonomen Provinz Bozen (APB) hat am 5. Mai 2021 den Beschluss Nr. 364 vom 27. April 2021 übermittelt, mit welchem die Landesregierung den Landesgesetzentwurf „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020“ genehmigt hat. Die Rechnungslegung samt verpflichtender Anlagen wurde nachfolgend der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen am 6. Mai 2021 übermittelt. Das beigelegte Protokoll der Kassaüberprüfung zum 31. Dezember weist die digitalen Unterschriften des Schatzmeisters vom 30. März 2021 und des Landeshauptmannes vom 31. März 2021 auf.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat der Kontrollsektion mit den Schreiben vom 15. Juli 2020 und 28. Januar 2021 im Sinne von Art. 72, Absatz 5, GvD Nr. 118/2001 i.g.F. „Kopien von Protokollen von Sitzungen, Inspektionen, Audits, Feststellungen und getroffenen Entscheidungen“ übermittelt, jeweils für das erste und zweite Halbjahr 2020.

² Diesbezüglich hob der Schlusschriftsatz der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen vom 25. Juni 2020 hervor, dass es, um wieder einen ausgeglichenen Haushalt herzustellen, jedenfalls notwendig sein wird, dass die betroffenen Verwaltungen (autonome Provinz, Sanitätsbetrieb und Gebietskörperschaften) die Staatsanwaltschaft laufend über die „strukturelle“ Einbringung informieren, die im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen in die Wege geleitet wird („als Alternative zur individuellen Einbringung“), und „mitteilen, welche Maßnahmen gegenüber den in Ruhestand getretenen Bediensteten, welche die fraglichen Zulagen erhalten haben, ergriffen werden“.

Nachstehend sind die wichtigsten Akte angeführt, welche die Untersuchung charakterisiert haben:

- Schreiben des Generalsekretärs der APB vom 4. August und 7. September 2020, die der Kontrollsektion Bozen als Ergebnis des Urteils über die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes 2019 (Juni 2020) übermittelt wurden;
- "Leitlinien für die Jahresberichte der Präsidenten der Regionen und autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2019 durchgeführten Kontrollen (gemäß Artikel 1, Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 10. Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012)", übermittelt am 29. Juli 2020, auf der Grundlage dessen, was von der Sektion der Autonomien des Rechnungshofs in der Sitzung vom 27. April 2020 genehmigt wurde (Beschluss Nr. 5/2020);
- "Richtlinien für die Berichte des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Haushaltsvoranschläge der Regionen und Autonomen Provinzen für die Haushaltsjahre 2020-2022", zur Umsetzung von Artikel 1, Absätze 166 ff. des G. vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, übermittelt am 30. Oktober 2020, auf der Grundlage dessen, was von der Sektion der Autonomien in der Sitzung vom 27. April 2020 genehmigt wurde (Beschluss Nr. 4/2020);
- "Richtlinien zum konsolidierten Jahresabschluss der Gebietskörperschaften, Haushaltsjahr 2019" vom 21. Dezember 2020, in Ausführung von Artikel 1, Absätze 3 und 4 des Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 10. Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen durch das G. vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, und von Artikel 1, Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005, übermittelt am 22. Dezember 2020, auf der Grundlage dessen, was von der Sektion der Autonomien in der Sitzung vom 7. Oktober 2020 (Beschluss Nr. 16/2020) genehmigt wurde;
- Untersuchungsanfragen vom 15. Februar, 10. März und 16. März 2021 an die Abteilung Finanzen, beantwortet jeweils am 11. und 30. März 2021, 10., 20., 26. 28. und 31. Mai 2021, 8., 15., 16. und 17. Juni 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 15. Februar 2021 an die Abteilung Personal, beantwortet am 1. April bzw. 31. Mai 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021 an die Anwaltschaft des Landes, beantwortet am 15. April 2021;
- Schreiben der Prüfstelle der APB vom 20. Oktober 2020 und Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021, beantwortet am 25. März 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021 an die Abteilung Europa, beantwortet am 24 und 25. März 2021 und 28. Mai 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021 an die Abteilung Gesundheit, beantwortet am 8. April 2021;

- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021 an den Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, beantwortet am 9. März 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021 an das Schatzamtsbankinstitut der APB, beantwortet am 23. März 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021 an die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs Bozen, beantwortet am 14. Juni 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021 an die Abteilung Örtliche Körperschaften, beantwortet am 31. März 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 11. Februar 2021 an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), beantwortet am 26. März 2021;
- "Richtlinien für die Berichte des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegungen der Regionen und Autonomen Provinzen für das Haushaltsjahr 2020, gemäß Artikel 1, Absätze 3 und 4 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt, mit Änderungen, durch das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012", wie von der Sektion der Autonomien in der Sitzung vom 31. März 2021 durch Beschluss Nr. 6/2021 genehmigt, ausgefüllt und in Papierform (Version vom 1. April 2021) von den Rechnungsprüfern und dem Direktor der Abteilung Finanzen der APB unterzeichnet, übermittelt am 12. Mai 2021;
- Untersuchungsanfrage vom 17. Februar 2021 an das staatliche territoriale Rechnungsamt von Bozen, beantwortet am 1. April 2021.

Am 31. Mai 2021 (Prot. 1243/2021) hat der Präsident der Kontrollsektion Bozen die dargelegten provisorischen Ergebnisse der von der Sektion durchgeführten Untersuchungstätigkeit zusammengefasst dem Landeshauptmann, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt, mit Gewährung der Frist bis zum 11. Juni 2021 für etwaige Gegendarstellungen.

Die abschließenden Bemerkungen der Körperschaft sind am 11. Juni 2021 eingetroffen.

Darauf hat die Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs die Untersuchungsergebnisse der Überprüfung der Rechnungslegung der APB mit Beschluss vom 15. Juni 2021, Nr. 5, genehmigt; die Akten wurden dann den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol übermittelt, und die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen wurde informiert.

Am 17. Juni 2021 wurde ein Treffen des rechtlichen Gehörs mit der Landesverwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft mit Bezug auf das für den 28. Juni 2020 angesetzte Verfahren der gerichtlichen Billigung vor den Vereinigten Sektionen abgehalten.

3 DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PROGRAMMIERUNG

3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes

Im Sinne von Art. 79, Absatz 4/*octies*, des Autonomiestatuts wurden die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Bilanzgliederungen laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F. in die Buchhaltungsordnungen der Autonomen Provinzen Bozen und Trient, der entsprechenden örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften gesetzlich aufgenommen und kommen seit dem 1. Januar 2016 zur Anwendung.

Der Art. 1, Abs. 1, des genannten Dekrets verfügt ausdrücklich, dass die mit dem genannten gesetzesvertretenden Dekret unvereinbaren regionalen Gesetzesbestimmungen ihre Gültigkeit ab dem 1. Januar 2015 verlieren (für die autonomen Provinzen ab dem 1. Januar 2016).

Insbesondere sieht der Art. 23 (Harmonisierung der Buchführungssysteme) des LG Nr. 11/2014 i.g.F. vor, dass „die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind, in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen werden und auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung, finden, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist“ und „die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen nur für den Sanitätsbetrieb gelten und ab 1. Jänner 2017 Anwendung finden“.

Der Art. 26 des LG Nr. 8/2019, welcher den Art. 23, Abs. 4/*bis* in das LG Nr. 11/2014 eingefügt hat, hat klargestellt, dass „die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb gelten, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen“.

In der Autonomen Provinz Bozen gelten auch weitere besondere Bestimmungen der Buchführung, vom Gesetzgeber als „Bestimmungen in Anwendung des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118 i.g.F.“ bezeichnet (vgl. LG vom 29. Januar 2002, Nr. 1, so wie ergänzt durch Abschnitt I des LG Nr. 18/2015 i.g.F.). Diese Bestimmungen des Landesgesetzes betreffen, u.a., die finanzielle Deckung der Landesgesetze (Art. 6) und der Gesetze, die mehrjährige Ausgaben regeln (Art. 8), die Fristen für die Ausgabenverfahren (Art. 9), den analytischen Haushaltsvoranschlag (Art.

12), das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol – WFDL (Art. 12/bis), den Sonderfonds für die Wiederzuweisung im Haushalt von verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen der Investitionsausgaben (Art. 19), das Landesstabilitätsgesetz und das damit verbundene Gesetz (Art. 22/bis), die Haushaltsänderungen (Art. 23), die Sicherstellungen (Art. 28/bis), die Regelung der verschiedenen Phasen der Verwirklichung der Einnahmen (Artikel 36 und 37) und der Durchführung der Ausgaben (Artikel 47, 48, 49, 50).

Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof, mit Urteil Nr. 80/2017, mit Bezug auf das Gesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 17/2015, betreffend insbesondere die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes, Folgendes bemerkt hat:

- "...die Harmonisierung der öffentlichen Bilanzen ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates und erlaubt keine territorialen Abweichungen, auch nicht innerhalb der verfassungsmäßig gesicherten Sonderautonomien";
- "...die Homogenität des finanziellen und buchhalterischen Ausdrucks muss nicht nur die Muster und die angegliederten Vorlagen umfassen, sondern betrifft auch die einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die in der mathematischen Struktur der Bilanzen enthalten sind. So muss zum Beispiel die Regelung der Aktiv- und Passivrückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und die Schulden der öffentlichen Verwaltungen den gleichen gemeinsamen Nenner in der Bilanz haben müssen, deren „Besonderheit“ ein wesentliches Kennzeichen für die Einbeziehung in die Buchführung der Gebietskörperschaften ist";
- "die nicht erfolgte getreue Übertragung der Staatsbestimmung auf die Landesgesetzgebung kann nicht zu einer substantiellen Nichtanwendung ersterer im Bereich der Autonomen Provinz Bozen führen".

In Kraft sind auch einige Verordnungen im Bereich der öffentlichen Buchführung, die mit Dekret des Landeshauptmanns, zuerst DPLA und dann DLH, verabschiedet worden waren, darunter folgende:

- DPLA vom 23. Januar 1998, Nr. 3, i.g.F. (Verordnung für die Verwaltung des Vermögens der Autonomen Provinz Bozen);
- DPLA vom 13. September 1999, Nr. 49, i.g.F. (Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten);
- DLH vom 5. Juli 2001, Nr. 41, i.g.F. (Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge), abgeschafft von Art. 4, Absatz 1, des DLH Nr. 48/2009 „in jenen Teilen, die nicht die Organisation und die Buchführung betreffen“;

- DLH vom 16. Dezember 2002, Nr. 49, i.g.F (Verordnung über die Kontrolle und die Abrechnung der Gebarungen der Fonds außerhalb des Haushaltes);
- DLH vom 5. November 2007, Nr. 57, i.g.F. (Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen);
- DLH vom 14. April 2015, Nr. 8, i.g.F. (Änderung der Verordnung über die freihändigen Verfahren und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie);
- DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, i.g.F. (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen).

3.2 Die Instrumente der finanziellen Programmierung

Die verpflichtenden Instrumente der finanziellen Programmierung für die autonomen Regionen und Provinzen sind vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118/2011 i.g.F. und dessen Anlage Nr. 4/1 (angewandter Buchführungsgrundsatz der Haushaltsprogrammierung) vorgesehen.

Insbesondere:

- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) bzw. der Provinz (WFDL) für die daraus folgenden Beschlussfassungen vor;
- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag die Aktualisierungsnotiz des WFDR (WFDL) innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des staatlichen WFD und jedenfalls nicht nach dem Datum der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs (31. Dezember) vor;
- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs des Staates den regionalen (Landes-) Stabilitätsgesetzentwurf vor;
- die Regional-/Landesregierung genehmigt die Pläne der Bilanzindikatoren innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung und teilt sie dem Regionalrat/Landtag mit;
- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag den Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts innerhalb 30. Juni jeden Jahres vor;
- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag etwaige mit dem Haushaltsgesetzentwurf in Zusammenhang stehende Gesetzentwürfe innerhalb des Monats Oktober jeden Jahres vor;

- die Regional-/Landesregierung legt dem Regionalrat/Landtag etwaige Gesetzentwürfe über Haushaltsabänderungen vor;
- der Regionalrat/Landtag genehmigt auch eine konsolidierte Rechnungslegung mit den Hilfskörperschaften der Region/Provinz, welche auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates/Landtages umfasst;
- der Regionalrat/Landtag genehmigt die konsolidierte Abschlussrechnung der Region/Provinz mit den eigenen Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, innerhalb 30. September des Folgejahres;
- es sind spezifische Programmierungsinstrumente vorgesehen, die in Umsetzung der Programme des Staates, der Europäischen Gemeinschaft und der Region (des Landes) erstellt wurden und in den spezifischen regionalen (Landes-) Bestimmungen im Bereich der allgemeinen und sektoralen Programmierung festgelegt sind;
- um den Bilanzzyklus abzuschließen, genehmigt die Regional-/Landesregierung die Rechnungslegung der Gebarung innerhalb 30. April und der Regionalrat/Landtag genehmigt sie mit Gesetz bis zum 31. Juli des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, auf welches sich die Rechnungslegung bezieht.

Besondere Bestimmungen betreffend das WFDL sind von Art. 12/*bis* LG Nr. 1/2002 i.g.F. vorgesehen, unter Berücksichtigung der Besonderheit der lokalen Rechtsordnung (Genehmigung auf der Grundlage des Gutachtens des Rates der Gemeinden innerhalb 30. Juni jeden Jahres; Vorlage einer Aktualisierungsnotiz des WFDL im Landtag vonseiten der Landesregierung, zusammen mit dem Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlags, der die Inhalte des Dokuments aktualisiert und entwickelt).

Die einzelnen Instrumente werden wie üblich im Verlauf des Berichts genauer geprüft.

3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes

Die autonomen Regionen und Provinzen richten sich bei ihrer Verwaltung nach dem Grundsatz der Planung und mit diesem Ziel erstellen sie, im Sinne von Art. 36, Abs. 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) und des Landes (WFDL).

Auf Landesebene sieht der Art. 12/*bis*, LG Nr. 1/2002 i.g.F. vor, dass die Landesregierung, nach der Einholung des Gutachtens des Rats der Gemeinden, innerhalb 30. Juni jeden Jahres dem Landtag der Autonomen Provinz Bozen ein Wirtschafts- und Finanzdokument (WFDL) vorlegt. Dieses Dokument ermittelt mit Bezug auf den Zeitraum der Gültigkeit des Haushaltsvoranschlags insbesondere "... die programmatischen Ziele, welche für die Erreichung der strategischen

Richtlinien notwendig sind, die im Legislaturprogramm erläutert sind. Weiters führt das Dokument die Grundverfahren an, mittels welcher die genannten Ziele erreicht werden sollen“.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 30. Juni 2020, Nr. 462, wurde das WFDL - bezogen auf den Zeitraum 2021-2023 - genehmigt und in der Folge mit dem Beschluss Nr. 818 vom 27. Oktober 2020 aktualisiert, sowie an den Landtag übermittelt, gemäß Punkt 6 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes laut der Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F.

Das Dokument, welches die strategischen Ziele und die Prioritäten der Entwicklung bei der Verwaltung der 20 Aufgabenbereiche, die den Haushaltsvoranschlag des Landes bilden, aufzeigt, bildet die Grundlage für die Entscheidungen über die zu realisierenden Programme, die Inhalte der Aufgabenbereiche der Bilanz, sowie über die Tätigkeit der Planung und strategischen Kontrolle für den entsprechenden Gebarungszeitraum. Im Detail ist das Dokument in drei Abschnitte unterteilt:

a) Bezugnahme auf den wirtschaftlichen und finanziellen Kontext und die nach Aufgabenbereichen gegliederten Strategien, b) Analyse der finanziellen Situation (Rahmen der öffentlichen Finanzen, Korrekturmaßnahmen, mehrjährige Ziele der Reduzierung der öffentlichen Verschuldung und Ausrichtung der Hilfskörperschaften und der kontrollierten und beteiligten Gesellschaften) und c) die öffentlichen Bauvorhaben.

Mit Blick auf einen Raum des kulturellen und wirtschaftlichen Kontakts und Austauschs zwischen Mittel- und Südeuropa hält die Landesregierung Investitionen, Vollbeschäftigung und Infrastruktur (von der Straßeninfrastruktur bis zum Breitband) weiterhin für besonders wichtig.

In Bezug auf die Haushaltsplanung entnimmt man dem WFDL, dass aufgrund des Covid-19-Notstandes die Ausarbeitung des Wirtschafts- und Finanzdokuments der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol „in einem Klima von in der jüngeren Geschichte nie dagewesener allgemeiner Unsicherheit erfolgt ist“ und darauf aufmerksam gemacht wird, dass „die Pandemie einen klaren Bruch zwischen den zuvor prognostizierten und den derzeit angenommenen Wirtschaftsdaten darstellt. Darüber hinaus gibt es immer noch keine signifikanten Projektionen und Simulationen der Auswirkungen der anhaltenden Abschottung auf die nationale, europäische und globale Wirtschaft. Laut DEF wird für das Jahr 2020 ein Rückgang des BIP um 8,0% prognostiziert, während für 2021 eine Erholung von 4,7% erwartet wird. Der IWF rechnet hingegen mit einem Rückgang des italienischen BIP um 9,1% im Jahr 2020. Nach ersten Schätzungen des ISTAT hat das Jahr 2019 mit einem realen BIP-Wachstum von 0,3% abgeschlossen, ein Rückgang im Vergleich zu dem im Vorjahr verzeichneten Anstieg von etwa 0,8%.“

In Bezug auf die Südtiroler Wirtschaft macht die Landesregierung auf die am 21.05.2020 veröffentlichte Schätzung des Statistischen Landesamtes ASTAT aufmerksam, die - nach einem BIP-Wachstum von 1,5% im Jahr 2019- einen Rückgang von 7,3% für 2020 und ein Wachstum von 5,1% für 2021 vorhersagt und gleichzeitig unterstreicht, dass die Wirtschaft Südtirols stark vom

Tourismus und vom Export abhängig ist. Weiters berichtet die Landesregierung, dass die Arbeitslosenquote in Südtirol nur 2,9% beträgt, in Italien 10,0% und in der EU-27 (Europäische Union – 27 Staaten) 6,7%, und dass sich diese Werte im Jahr 2020 wegen Covid-19 verschlechtern werden. Außerdem unterstreicht die Landesregierung, dass die Steuerpolitik der Autonomen Provinz Bozen *„seit vielen Jahren darauf ausgerichtet ist, die Auswirkungen auf die Bürger und Unternehmen vor Ort so gering wie möglich zu halten und bereits in früheren Jahren antizyklische Maßnahmen ergriffen hatte, die die Entwicklung der Wirtschaft und das Wachstum aller Wirtschaftszweige begünstigen sollten. Zur Bewältigung der aktuellen Notlage hat das Land ein erstes Paket von Anti-Krisen-Maßnahmen für Wirtschaft, Familien und Soziales mit einem Gesamtvolumen von über zwei Milliarden Euro auf den Weg gebracht. Um langfristige Folgen für das Territorium und die Bürger zu vermeiden, ist das Land auch bereit, in Ausnahmefällen auf die Aufnahme von Schulden zurückzugreifen“*.

In der Aktualisierungsnotiz zum WFDL 2021-2023 (ABWFDL), genehmigt mit Beschluss Nr. 818/2020 (vgl. Seite 13) teilt die Landesregierung, nach den neuesten Schätzungen des ASTAT Mitte Oktober, mit, *„dass auf der Grundlage eines ersten Szenarios das reale BIP nach einem Anstieg von 1,0% im Jahr 2019 im Jahr 2020 eine negative wirtschaftliche Entwicklung von -6,8% (in Italien -9,0%) und im Jahr 2021 ein Wachstum 6,0% (in Italien +5,1%) verzeichnen wird. Das pessimistische zweite Szenario geht von einem Verlust zwischen 7,2% und 11,3% im Jahr 2020 und einer Erholung von 8,3% im Jahr 2021 aus. Der angenommene Rückgang im Jahr 2020 würde das reale BIP Südtirols auf das Niveau von 2014 bringen, während das BIP Italiens auf das Niveau von 1997 gebracht würde, also zurück um 23 Jahre“*.

In der Aktualisierungsnotiz wird u.a. hervorgehoben, dass die Landesregierung, aufgrund des gesundheitlichen Notstandes Covid-19, die Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2020 ausgesetzt hat, welche im Übrigen ab 2021 neuerlich in das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) aufgenommen werden.

3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2020-2022

Der Dreijahreshaushalt, mit Ermächtigungscharakter, setzt sich aus dem Voranschlag der kompetenz- und kassabezogenen Einnahmen und Ausgaben des ersten Haushaltsjahres und aus den kompetenzbezogenen Voranschlägen der folgenden Jahre zusammen.

Der Gesetzentwurf des Landes *“Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022“* wurde von der Landesregierung am 29. Oktober 2019 (Beschluss Nr. 885/2019) genehmigt und dem Landtag am 31. Oktober 2019 mit dem Gesetzentwurf Nr. 41/2019 vorgelegt (vgl. Punkt 4.1, Anl. 4/1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., wonach *“der Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlags dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht*

später als 30 Tage nach der Genehmigung des Entwurfs des Stabilitätsgesetzes des Staates vorzulegen ist“).

Im Bericht des Landeshauptmanns, der dem Beschluss beigefügt ist, ist unter anderem angeführt, dass das für 2020 vorgesehene Gesamtvolumen mehr als 6,32 Mrd. beträgt. Der Landeshauptmann gibt auch an, dass *“zur Behebung des Problems“* (der Verwendung von vorangegangenen Verwaltungsüberschüssen nur nach der ersten Jahreshälfte) und um eine mehrjährige Planung der Maßnahmen zu ermöglichen, die APB mit dem Haushalt 2020 einen außerordentlichen Plan der Finanzierung der Investitionen beginnt und dass *“dieser Plan in der Finanzierung von neuen Maßnahmen durch die „DANC“ (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommene Schulden) besteht, der vorsieht, dass die Investitionsausgaben nur dann durch die effektive Verschuldung gedeckt werden, wenn ein tatsächlicher Kassenbedarf besteht. Da der Kassasaldo der Landesverwaltung auch dieses Jahr die Milliarde Euro überschreitet, wird es tatsächlich möglich sein, einen Teil des wahrscheinlich zum Jahresende entstehenden Überschusses vorzuschießen, um die Investitionen sofort anlaufen zu lassen. Die insgesamt im Dreijahreszeitraum für diesen außerordentlichen Plan zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich auf mehr als 650 Millionen Euro“*. In Bezug auf diese Finanzierung verweist man auf die Bemerkungen im Kapitel 7.2.1 des vorliegenden Berichts.

Die wichtigsten vom Landeshauptmann im genannten Bericht angeführten Aspekte sind folgende:

- die Bestätigung aller bereits vorgenommenen Entlastungen (darunter: die Reduzierung des ordentlichen Tarifs der Kraftfahrzeugsteuer um 10 Prozent mit Ausdehnung einer bereits bestehenden Befreiung für auf juristische Personen ohne Gewinnabsicht zugelassene Fahrzeuge, welche zum Transport oder der selbständigen Fortbewegung von Behinderten bestimmt sind, auf weitere Steuerzahler, sowie die Beibehaltung des Steuermindestsatzes bei Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen);
- mit Bezug auf die von den Privaten geschuldete Wertschöpfungssteuer, den Ausschluss von der in der Vergangenheit eingeführten Vergünstigung (ordentlicher Steuersatz von 2,68 Prozent gegenüber 3,90 Prozent vorgesehen auf Staatsebene) für alle Betriebe, welche auf ihre Angestellten eine schlechtere Behandlung anwenden als jene, welche von den staatlichen Kollektivverträgen, den Landesergänzungsverträgen und Betriebsabkommen vorgesehen ist;
- die Erhöhung der *No-Tax-Area* bei der regionalen Zusatzsteuer IRPEF von 28.000,00 Euro auf 35.000,00 Euro und des Steuersatzes von 1,23 Prozent auf 1,73 Prozent für die Einkommen über 75.000,00 Euro.

Das positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags, das im Beschluss der Landesregierung nicht angeführt wurde, wurde am 24. Oktober 2019 erstellt (vgl. Protokoll Nr. 37) und führt unter anderem Folgendes an:

- der vorgeschlagene Haushaltsvoranschlag hält sich an den gesamten finanziellen Ausgleich der Kompetenzgebarung und an die Gleichgewichte beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil;
- der unter dem zweiten Titel eingeschriebene zweckgebundene Mehrjahresfonds ist mit den im Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und in anderen Zweckbindungsakten angegebenen Ausgabe-Zeitplänen kohärent;
- die Veranschlagung der Kassa wurde unter Berücksichtigung dessen berechnet, was in den letzten Haushaltsjahren durchschnittlich eingehoben wurde. Der vorgesehene anfängliche Kassafonds beläuft sich auf 1,35 Mrd. Die Kassaveranschlagungen sind zuverlässig bezüglich der Einbringlichkeit der Rückstände und der kompetenzbezogenen Einnahmen und angemessen in Bezug auf die Einhaltung der Zahlungsfristen betreffend die Zeitpläne und die gesetzlichen Fälligkeiten;
- was die Voranschläge beim laufenden Anteil betrifft, sind die Veranschlagungen der Ausgaben angemessen und die der Einnahmen zuverlässig;
- es besteht ein veranschlagter Fonds zur Deckung von Verlusten der beteiligten Gesellschaften im Ausmaß von 700.000,00 Euro für jedes der drei Jahre;
- die Übereinstimmung der Mittel zur finanziellen Deckung und der Ausgaben für Investitionen, auch dank der vorgesehenen „DANC“, welche die Mittel für Investitionen konstant hält;
- die mit 17,04 Prozent der Gesamtsumme des Haushaltsvoranschlags angegebenen Personalkosten bezogen auf das Jahr 2020 sind unter Beobachtung zu halten;
- die erfolgte Einstellung der zentralisierten Verwaltung im Gesundheitswesen im Laufe des Jahres 2019 vonseiten der APB hat Auswirkungen auf die Gesundheitsausgaben, und die Mittelbereitstellungen zugunsten des Sanitätsbetriebes erhöhen sich, dem Trend der vorherigen Jahre folgend, um jährlich ca. 2 Prozent;
- es ist erforderlich, die Fristen für die Übermittlung der Haushaltsdaten an die BDAP (Datenbank öffentliche Verwaltungen) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einzuhalten³;
- der Haushaltsvoranschlag wurde in Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, des Statuts der Körperschaft, der Regelung der Buchführung, der vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Grundsätze und der dem genannten GvD beigelegten angewandten Grundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/2 erstellt;

³Im Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen ist gemäß Art. 9, Abs. 1-*quinquies*, GD Nr. 113/2016 (umgewandelt mit Abänderungen in das G. Nr. 160/2016 i.g.F.), bis zur erfolgten Übermittlung sämtliche Personalaufnahme, mit jeglicher Vertragsart, unmöglich, einschließlich der Arbeitsverhältnisse der koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit, auch in Bezug auf laufende Verfahren der Stabilisierung. Es ist weiters verboten, Dienstverträge mit Privatpersonen in Umgehung der obigen Bestimmung abzuschließen.

- es wurde die interne und externe Kohärenz des Haushaltsdokumentes, die Angemessenheit und die buchhalterische Zuverlässigkeit der Veranschlagungen festgestellt, sowie die Möglichkeit, mit diesen Veranschlagungen die von den Bestimmungen über die Beteiligung an der Verwirklichung der Ziele der öffentlichen Finanzen vorgegebenen Grenzen einzuhalten.

Der Haushaltsvoranschlag 2020-2022 wurde, im Sinne von Art. 39, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., vom Landtag mit LG vom 19. Dezember 2019, Nr. 16 genehmigt. Im Anhang zum Haushalt (Anlage P) führt die APB an, dass dieser Voranschlag gemäß dem Muster laut Anlage Nr. 9 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. erstellt wurde, mit den Änderungen und Ergänzungen durch die Aktualisierungsdekrete des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Präsidium des Ministerrates.

Man führt an, dass die Landesregierung weiters, mit Beschluss Nr. 1167 vom 30. Dezember 2019, den technischen Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag genehmigt hat, welcher die Aufteilung in Kategorien und Gruppierungen im Sinne des Art. 39, Abs. 10 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. enthält. Schließlich hat der Generalsekretär der APB, mit Dekret Nr. 26908/2019, den Verwaltungshaushalt 2020-2022 genehmigt, welcher die Aufteilung in Kategorien und Kapitel vorsieht und die Ausgabebereitstellungen im Sinne von Art. 10 des LG Nr. 1/2002 i.g.F. an die verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen zugewiesen hat.

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
			Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022	
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten			Kompetenzveranschlagungen	1.415.625,00	0,00	0,00	
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	187.075.855,95	11.421.604,30	2.751,00	
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	1.031.143.380,24	129.160.557,00	72.652.868,79	
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	444.656.420,90	0,00	0,00	
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	1.401.147.233,78	1.350.000.000,00	0,00	
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	983.337.147,05	Kompetenzveranschlagungen	4.641.626.873,75	4.656.359.139,97	4.653.218.701,03	4.715.484.097,26
			Kassenveranschlagungen	4.635.626.873,75	4.654.244.000,88	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	578.716.897,52	Kompetenzveranschlagungen	581.909.767,89	465.542.890,71	449.779.515,72	432.534.740,45
			Kassenveranschlagungen	541.316.351,78	465.542.890,71	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	99.941.957,93	Kompetenzveranschlagungen	203.395.019,58	166.925.331,96	188.903.744,95	188.899.815,51
			Kassenveranschlagungen	189.210.019,58	166.925.331,96	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	134.778.411,18	Kompetenzveranschlagungen	295.920.173,76	126.897.135,66	22.992.378,05	17.074.268,78
			Kassenveranschlagungen	109.794.475,96	126.897.135,66	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	6.544.195,27	Kompetenzveranschlagungen	264.172.872,55	145.031.501,84	118.966.587,47	127.591.332,74
			Kassenveranschlagungen	252.968.796,68	145.031.501,84	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	1.183.845,44	Kompetenzveranschlagungen	46.183.845,44	221.235.220,05	236.246.529,87	233.319.938,36
			Kassenveranschlagungen	45.000.000,00	24.801.688,27	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	33.767.326,93	Kompetenzveranschlagungen	491.871.550,00	435.750.000,00	435.750.000,00	435.750.000,00
			Kassenveranschlagungen	491.871.550,00	435.750.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.838.269.781,32	Kompetenzveranschlagungen	6.525.080.102,97	6.217.741.220,19	6.105.857.457,09	6.150.654.193,10
			Kassenveranschlagungen	6.265.788.067,75	6.019.192.549,32	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	8.189.371.385,06	6.358.323.381,49	6.178.513.076,88	6.192.946.813,84
			Kassenveranschlagungen	7.666.935.301,53	7.369.192.549,32	0,00	0,00

Quelle: Anlage D des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019.

Nachstehend die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F des Haushaltsvoranschlags 2020-2022).

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2020	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	997.770.293,01	Kompetenzveranschlagungen	4.915.840.021,31	4.661.044.616,06	4.717.353.804,63	4.733.870.826,11
		davon schon zweckgebunden	0,00	283.313.662,52	131.414.320,12	97.084.606,13
		davon mehrj. gebundener Fonds	11.421.604,30	2.751,00	472,08	172,08
		Kassenveranschlagungen	5.188.888.552,63	5.134.462.442,13	0,00	0,00
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.574.637.397,68	Kompetenzveranschlagungen	2.387.197.040,69	1.218.876.710,61	977.291.357,25	975.808.072,73
		davon schon zweckgebunden	0,00	357.069.324,46	219.838.429,09	134.873.466,60
		davon mehrj. gebundener Fonds	129.160.557,00	72.652.868,79	42.292.148,66	27.022.008,73
		Kassenveranschlagungen	1.570.736.542,01	1.732.378.324,78	0,00	0,00
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	56.296.117,08	Kompetenzveranschlagungen	380.177.839,00	24.234.139,82	27.500.000,00	29.500.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	400.969.150,11	48.183.867,41	0,00	0,00
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	0,00	Kompetenzveranschlagungen	14.284.934,06	18.417.915,00	20.617.915,00	18.017.915,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	16.361.122,16	16.440.280,14	15.800.010,60
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	14.284.934,07	18.417.915,00	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	39.918.698,54	Kompetenzveranschlagungen	491.871.550,00	435.750.000,00	435.750.000,00	435.750.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.800.000,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	492.056.122,71	435.750.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	2.668.622.506,31	Kompetenzveranschlagungen	8.189.371.385,06	6.358.323.381,49	6.178.513.076,88	6.192.946.813,84
		davon schon zweckgebunden	0,00	658.544.109,14	367.693.029,35	247.758.083,33
		davon mehrj. gebundener Fonds	140.582.161,30	72.655.619,79	42.292.620,74	27.022.180,81
		Kassenveranschlagungen	7.666.935.301,53	7.369.192.549,32	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	2.668.622.506,31	Kompetenzveranschlagungen	8.189.371.385,06	6.358.323.381,49	6.178.513.076,88	6.192.946.813,84
		davon schon zweckgebunden	0,00	658.544.109,14	367.693.029,35	247.758.083,33
		davon mehrj. gebundener Fonds	140.582.161,30	72.655.619,79	42.292.620,74	27.022.180,81
		Kassenveranschlagungen	7.666.935.301,53	7.369.192.549,32	0,00	0,00

Quelle: Anlage F des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019.

Was die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), führt der Anhang zum Haushaltsvoranschlag im Sinne der Bestimmungen über die Harmonisierung aus, dass die entsprechende Festlegung in drei Phasen durchgeführt wurde:

- 1) Die Feststellung der bereitgestellten Einnahmen, welche zu zweifelhaften und notleidenden Forderungen führen können: man bezieht sich auf die Typologien, was somit eine Anpassung an die „Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ermöglicht, welche dem Haushalt beigelegt ist. (dabei werden die Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen und die eigenen oder abgetretenen Steuereinnahmen nicht berücksichtigt, da diese aufgrund des neuen Kassaprinzips festgesetzt werden);
- 2) Die Analyse der Entwicklung der zweifelhaften Forderungen in den Jahren 2014-2018: es wurden die Feststellungen berücksichtigt, sowie die entsprechenden Einhebungen in der

laufenden Gebarung 2014 und 2015, sowie auch die Einhebungen der Rückständegebarung des Jahres im Dreijahreszeitraum 2016-2018.

- 3) Die Berechnung des Anteiles der Rückstellung: Man hat jenes Verfahren ausgewählt, welches das vorsichtigste ist und die höchste Gesamtrückstellung vorsieht; dieses Verfahren ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Einnahmen eines jeden Jahres, die wie folgt gewichtet werden: 0,35 in jedem der Jahre 2017 und 2018, und 0,10 in jedem der Jahre 2014, 2015 und 2016 - im Vergleich zur Summe der Feststellungen eines jeden Jahres mit derselben Gewichtung.

Entsprechend hat die APB die Prozentsätze der Rücklagen wie folgt bestimmt:

- 0,03 Prozent (Titel 2, Typologie 103, laufende Zuwendungen von Unternehmen);
- 68,18 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 1,05 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern);
- 56,41 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 29,04 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 13,91 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 2,20 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter);
- 0,57 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen);

Die so erhaltenen Beträge sind in der folgenden Tabelle angeführt:

	2020	2021	2022
Rücklage	16.125.499,40	14.590.769,04	14.592.950,06
davon laufender Anteil	14.254.971,86	14.480.241,50	14.482.422,52
davon Kapitalanteil	1.870.527,54	110.527,54	110.527,54

Quelle: Anhang zum Haushaltsvoranschlag der APB 2020-2022 (Anlage P – LG Nr. 16/2019).

Die Anlage L des Haushaltsvoranschlages (Erläuterung zum mutmaßlichen Verwaltungsergebnis) sieht, zum Zeitpunkt 31. Dezember 2019, ein mutmaßliches Verwaltungsergebnis in der Höhe von Euro 392.325.964,86 vor (Effektives Verwaltungsergebnis im Jahr 2019: Euro 615.649.040,68); die

Summe der Rückstellungen ist mit Euro 190.460.866,32 angegeben, für Investitionen ist kein Betrag angegeben.

Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des GVD. 118/11)		
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2019:		
(+)	Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2019	609.624.945,09
(+)	Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2019	1.219.634.861,19
(+)	Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2019	5.375.091.429,14
(-)	Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2019	7.226.423.282,53
(-)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2019 aufgetretenen aktiven Rückstände	8.454.365,40
(+)	Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2019 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2019 aufgetretenen passiven Rückstände	3.437.543,64
=	Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlags des Jahres 2020	-27.088.868,87
(+)	Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 festgestellt werden	1.133.362.936,26
(-)	Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 festgestellt werden	586.626.792,08
(-)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-)	Mehrfähriger im Haushaltsjahr 2019 vermuteter gebundener End-Fonds	127.321.310,45
=	A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2019	392.325.964,86
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2019:		
	Rückstellungen	0,00
(+)	Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2019	112.985.223,15
(+)	Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/2019 (nur für Regionen)	52.096.257,05
(+)	Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
(+)	Fonds für Verluste aus Beteiligungen	9.572.786,36
(+)	Fonds für Rechtsstreitigkeiten	15.806.599,76
(+)	Andere Rückstellungen	0,00
	B) Summe Rückstellungen	190.460.866,32
	Gebundener Anteil	0,00
(+)	Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+)	Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+)	Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+)	Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+)	Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
	C) Summe Gebundener Anteil	0,00
	Anteil für Investitionen	0,00
	D) Summe für Investitionen	0,00
(+)	E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	201.865.098,54
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2019:		
	Verwendung des gebundenen Anteils	0,00
(+)	Verwendung der Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+)	Verwendung der Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+)	Verwendung der Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+)	Verwendung der formell von der Körperschaft auferlegten Bindungen	0,00
(+)	Verwendung der sonstigen anzugebenden Bindungen	0,00
	Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Anlage L des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019.

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlags zeigt den Nachweis über das abschließende Haushaltsgleichgewicht, beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Vorzeichen.

Bilanzausgleich		2020	2021	2022
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	11.421.604,30	2.751,00	472,08
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.288.827.362,64	5.291.901.961,70	5.336.918.653,22
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	6.116.852,00	5.734.556,27	4.735.472,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.661.044.616,06	4.717.353.804,63	4.733.870.826,11
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		2.751,00	472,08	172,08
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	490.547,43	490.547,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	18.417.915,00	20.617.915,00	18.017.915,00
- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		626.412.740,45	559.177.001,91	589.583.233,76
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	129.160.557,00	72.652.868,79	42.292.148,66
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	126.897.135,66	22.992.378,05	17.074.268,78
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	221.235.220,05	236.246.529,87	233.319.938,36
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	6.116.852,00	5.734.556,27	4.735.472,00
Investitionsausgaben	(-)	1.218.876.710,61	977.291.357,25	975.808.072,73
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		72.652.868,79	42.292.148,66	27.022.008,73
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	490.547,43	490.547,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	16.500.000,00	16.500.000,00	16.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	137.297.362,02	107.966.587,47	114.591.332,74
B) Ausgleich Investitionsanteil		-626.412.740,45	-559.177.001,91	-589.583.233,76
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	145.031.501,84	118.966.587,47	127.591.332,74
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	24.234.139,82	27.500.000,00	29.500.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	16.500.000,00	16.500.000,00	16.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		137.297.362,02	107.966.587,47	114.591.332,74
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	626.412.740,45	559.177.001,91	589.583.233,76
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		626.412.740,45	559.177.001,91	589.583.233,76

Quelle: Anlage H des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 - LG Nr. 16/2019.

Die Anlage O des Haushaltsvoranschlags erläutert die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011		Kompetenz des Jahres 2020	Kompetenz des Jahres 2021	Kompetenz des Jahres 2022
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	4.656.359.139,97	4.653.218.701,03	4.715.484.097,26
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		4.656.359.139,97	4.653.218.701,03	4.715.484.097,26
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	931.271.827,99	930.643.740,21	943.096.819,45
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres genehmigt wurden	(-)	15.767.915,00	15.557.028,71	14.657.028,71
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	27.848.359,86	27.848.359,86	27.688.252,82
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	-	2.960.886,29	2.960.886,29
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		885.655.553,13	882.277.465,35	895.790.651,63
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres	(+)	122.845.900,69	108.339.125,13	94.506.885,98
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung*	(+)	44.183.845,44	42.183.845,44	40.183.845,44
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	221.235.220,05	258.937.078,70	253.824.811,34
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		388.264.966,18	409.460.049,27	388.515.542,76
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		209.820.022,03	193.978.059,55	177.580.009,08
für deren Sicherheiten die Rückstellungen gebildet wurden.		0,00	0,00	0,00
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		209.820.022,03	193.978.059,55	177.580.009,08

*Darlehen mit mehrfacher Auszahlung; unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der Finanzierung, obwohl die entsprechenden Auszahlungen in mehreren Finanzjahren erfolgen werden

Quelle: Anlage O des Haushaltsvoranschlags der APB 2020-2022 – LG Nr. 16/2019.

Aus der genannten Anlage sind auch die primären und subsidiären Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte ersichtlich, welche für das Jahr 2020 mit 209,8 Mio. und als rückläufig für die zwei nachfolgenden Jahre angegeben worden ist.

Im Laufe der durchgeführten Untersuchungstätigkeiten im Rahmen des vorherigen Billigungsverfahrens hatte die Kontrollsektion Bozen, mit Schreiben vom 5. Februar 2020, Klärungen in Bezug auf das Einnahmekapitel E06300.0120 (genehmigte und nicht aufgenommene Schulden 2020 – 2022 - Aufnahme von Darlehen und anderer mittel/langfristiger Finanzierungen von Unternehmen COD./E.6.03.01.04) des Haushaltsvoranschlags verlangt und insbesondere:

- 1) Informationen in Bezug auf die Erreichung des Haushaltsausgleichs laut Art. 9 des G. Nr. 243/2012 auch unter Berücksichtigung der Bemerkungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes im Beschluss 20/SSRRCO/QMIG/2019⁴;
- 2) Beweiselemente für das Vorliegen der Bedingungen für die Bewilligung von Investitionsausgaben

⁴ Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes hatten zur Kenntnis genommen, dass im genannten Rundschreiben des Rechnungsamtes Nr. 5/2020 präzisiert wird, dass, zum Datum des 9. März 2020, „die Analyse der Abteilung erbracht hat, dass Spielräume bestehen, welche eine potenzielle Aufnahme von neuen Schulden vonseiten derselben Körperschaften erlauben“ und dass man „auf der Grundlage der Daten der Haushaltsvoranschläge 2019-2021 bezüglich des Gleichgewichtes auf Bereichsebene (...) der Auffassung ist, dass die Gebietskörperschaften die von Art. 10 des G. Nr. 243 verlangte Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden im Zweijahreszeitraum 2020-2021 einhalten“, wobei man sich weitergehende Untersuchungen vorbehält.

laut den Absätzen 937 und 938 des G. Nr. 145/2018 („Zur Förderung von Investitionen...können die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen, welche im letzten Jahr solche Werte beim Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen verzeichnet haben, die, berechnet und veröffentlicht nach den Modalitäten laut Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 22. September 2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 265 vom 14. November 2014, die Zahlungsfristen laut Art. 4 GvD Nr. 231/2002 einhalten, Investitionsausgaben bewilligen, deren Deckung durch aufzunehmende Schulden gegeben ist, ausschließlich zur Deckung von effektiven Kassaerfordernissen...“; vgl. auch Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 274/2017 in Bezug auf das „problematische Verhältnis mit dem Grundsatz des Haushaltsgleichgewichtes...“).

Die Abteilung Finanzen der APB hatte, mit Schreiben vom 9. April 2020, einleitend auf die neuen Bestimmungen im Bereich des gesamten finanziellen Gleichgewichtes der Kompetenzgebarung und des Haushaltsausgleichs laut dem G. Nr. 145/2018 und die vorgesehenen Bescheinigungen bei der Rechnungslegung über die Erreichung der Ergebnisse (vgl. Anlage 10G zur Abschlussrechnung) hingewiesen, sowie auf das Rundschreiben des Generalrechnungsamtes des Staates Nr. 5 vom 9. März 2020 (diesbezüglich siehe Kapitel 9.1), und in weiterer Folge darauf aufmerksam gemacht, dass *„in Bezug auf die Bemerkungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes (Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019) angemerkt wird, dass diese ein späteres Datum als jenes der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 der Körperschaft aufweisen“*.

Schließlich hat sie die Inhalte des Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (Rechtsamt - Wirtschaft) vom 18. Februar 2020 erläutert, welches an das Ministerratspräsidium gerichtet war, das, mit Bezug auf das LG Nr. 16/2019 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2020-2022), die vom Generalrechnungsamt des Staates abgegebenen Bewertungen wiedergegeben hat, welches im Schreiben Prot. Nr. 26006 vom 13. Februar 2020 festgestellt hatte, dass *„man unter dem Aspekt der Verfassungsmäßigkeit keine Bemerkungen gegenüber dem Gesetz abzugeben hat“*. In Bezug auf die Voraussetzungen, um Investitionsausgaben mittels Inanspruchnahme der „DANC“ genehmigen zu können, hatte die Abteilung Finanzen die Aufmerksamkeit auf *„die Gesetzespassage gelenkt, bei welcher geltend gemacht wird, dass die Körperschaften Investitionsausgaben, deren Deckung durch aufzunehmende Schulden gegeben ist, ausschließlich zur Deckung von effektiven Kassaerfordernissen genehmigen können...“*. Die Körperschaft ist der Ansicht, dass diese Passage der Genehmigung der „DANC“ keine Grenzen setzt und diesen nur für die Fälle gestattet, bei welchen die Körperschaft effektive Kassaerfordernisse hat, sondern dass die Aufnahme derselben genehmigten Verschuldung von den erwähnten Kassaerfordernissen abhängig ist. Dies ist auch aus der generellen Regelung der „DANC“ und der spezifischen Regelung des durch die „DANC“ verursachten Fehlbetrages ersichtlich. Weiters würde eine restriktive Auslegung der Voraussetzungen (um die „DANC“

genehmigen zu können) zum Teil deren Zweck der Förderung von Investitionen sterilisieren und wäre augenscheinlich unlogisch, da nur Körperschaften mit Kassaerfordernissen bei der Ausweitung der Ausgaben begünstigt würden“.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat die Kontrollsektion Bozen, mit Schreiben Prot. Nr. 209 vom 15. Februar 2021, Klarstellungen von der APB in Bezug auf verschiedene Aspekte, u.a. in Bezug auf die obige Problematik, angefordert. und zwar:

- 1) Unstimmigkeiten zwischen den vom Rechnungsprüfungsorgan im Gutachten (in der Anlage) zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 als angemessen erklärten Daten (z.B. Gesamteinnahmen, Ausgaben, Rückstellungen) und jenen, welche im vom Landtag mit LG Nr. 16/2019 genehmigten Haushaltsvoranschlag angegeben sind;
- 2) Abweichung der in der Anlage O zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 angegebenen „Verschuldung, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurde“ (221,2 Mio. im Jahr 2020, 258,9 Mio. im Jahr 2021, 253,8 Mio. im Jahr 2022) von den Angaben in Titel 6 der Einnahmen desselben Haushaltsvoranschlages (Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/langfristige Finanzierungen: 221,2 Mio. im Jahr 2020, 236,3 Mio. im Jahr 2021, 233,3 Mio. im Jahr 2022);
- 3) In den Anlagen und im Anhang des Haushaltsvoranschlages fehlen insbesondere die von Art. 11, Abs. 5, GvD Nr. 118/2011 in den Buchstaben b) in Bezug auf die zweckgebundenen Anteile des mutmaßlichen Verwaltungsergebnisses und c) hinsichtlich der Planung der zeitlichen Abläufe vorgesehenen Elemente;
- 4) Allfällige Mitteilungen, welche vom Generalrechnungsamt des Staates im Rahmen der Überprüfungen des gesamten Bereichs (Provinz und andere Körperschaften) eingegangen sind, über die Einhaltung des Haushaltsausgleichs im Sinne von Art. 9, Abs. 1-bis, G. Nr. 243/2012 (Saldo zwischen Gesamteinnahmen und Endausgaben, ohne Verwendung der Überschüsse, ohne ZMF und ohne Verschuldung);
- 5) Einhaltung des tendenziellen Haushaltsgleichgewichtes in Bezug auf die Inanspruchnahme der „DANC“, auch im Lichte der Verfassungsrechtsprechung in diesem Bereich (*ex plurimis*, Urteil Nr. 274/2017) und der Bemerkungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes im Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019; der Verwaltungshaushalt 2020-2022 enthält im Kapitel E06300.0120 die folgenden Veranschlagungen: Euro 196.433.531,78 für das Jahr 2020, Euro 236.246.529,87 für das Jahr 2021 und Euro 233.319.938,36 für das Jahr 2022, und der Haushaltsvoranschlag 2021-2023 Euro 236.246.529,87 für das Jahr 2021 und Euro 233.319.938,36 für das Jahr 2022;
- 6) Ein zusammenfassender Bericht, immer in Bezug auf den vorherigen Punkt, vonseiten des

Kollegiums der Rechnungsprüfer, hinsichtlich der erfolgten Einhaltung der vom Art. 1, Abs. 937 des G. Nr. 145/2018 (welcher den Abs. 2-bis in den Art. 40 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. eingefügt hat) vorgesehenen Voraussetzungen, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf das „problematische Verhältnis mit dem Grundsatz des Haushaltsgleichgewichtes...“ und der Entwicklung der Pünktlichkeitsindikatoren der Zahlungen der Provinz (der jährliche Indikator für das Jahr 2018 betrug -5,95 Tage, jener für das Jahr 2019 hingegen war positiv (+1,64 Tage) und jener für das Jahr 2020 war zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht auf der institutionellen Seite veröffentlicht;

7) Klarstellungen, vonseiten des Kollegiums der Rechnungsprüfer, betreffend die Erfordernis der Beschränkung der Personalausgaben gegenüber den durchschnittlich verpflichteten Ausgaben im Zeitraum 2011-2013 (vgl. Art. 1, Absätze 557 und 557-quater des G. Nr. 296/2006); die eigenen in Art. 13 des LG Nr. 15/2010 vorgesehenen Maßnahmen der APB zur Beschränkung der Personalausgaben scheinen nicht den vom Haushaltsvoranschlag 2020-2022 berücksichtigten Dreijahreszeitraum zu betreffen und der eventuelle Bezug auf den letzten Absatz des Art. 13 bedurfte einer detaillierten und dokumentierten Rückmeldung, („Weitere Maßnahmen zur Eindämmung und Rationalisierung von Ausgaben werden gegebenenfalls von der Kommission laut Art. 1-bis des LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, i.g.F. ermittelt und der Landesregierung unterbreitet“), in qualitativer und quantitativer Hinsicht, zum Nachweis der Einhaltung des Grundsatzes der finanziellen Koordinierung.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 hat die Abteilung Finanzen die folgenden Schlussfolgerungen übermittelt:

Zu 1) wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Gutachten über den Gesetzentwurfsvorschlag der Landesregierung vom Kollegium der Rechnungsprüfer erstellt wird und dass *„die nachfolgenden Gesetzgebungsphasen Änderungen an den Haushaltsveranschlagungen mit sich bringen können, somit auch mit einer Veränderung des wirtschaftlich-finanziellen Bezugsrahmens“*;

Zu 2) wurde klargestellt, dass *„in Bezug auf die Anlage O betreffend den Nachweis über die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits es zu präzisieren gilt, dass die Körperschaft diese auf eine möglichst vorsichtige Weise verfassen muss. Es wird somit zur genehmigten Verschuldung des Jahres auch der noch übrige Anteil des Vorjahres summiert (dieser Anteil ist hingegen nicht im Titel 6 des Haushalts auffindbar). Klarerweise wird dies so nicht für die Anteile von genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden („DANC“) gehandhabt. Es handelt sich somit nicht um eine Abweichung, sondern um Übersichten, welche anderen Logiken folgen (Gesamtverschuldung der Körperschaft, ausgerichtet auf die Überprüfung der Verschuldungsgrenzen und Einnahme aus genehmigten Darlehen und eingeschrieben in finanzieller Hinsicht)“*.

Zu 3) wurde erläutert, dass *„bei der Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlages, welche vor der Beendigung des Finanzjahres erfolgt, es nicht möglich ist, punktgenau die einzelnen zweckgebunden Anteile zu quantifizieren, welche den Verwaltungsüberschuss bilden werden“*.

Der Rechnungshof unterstreicht die Notwendigkeit, dass in Zukunft die erklärende Übersicht des mutmaßlichen Verwaltungsüberschusses (Anlage L zum Haushalt) auch der zweckgebundene Teil und der für Investitionen bestimmte Teil genau ausgewiesen werden sollten, um die Mittel, aus denen sich das Verwaltungsergebnis zusammensetzt, korrekt zu rekonstruieren und um eine wahrheitsgemäße buchhalterische Darstellung zu geben.

Zu 4) und 5) wurde mitgeteilt, dass *„das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, (auch) laut Abs. 821 des G. vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019 und mehrjähriger Haushaltsvoranschlag für den Dreijahreszeitraum 2019-2021“, anhand eines nicht negativen Kompetenzergebnisses des Jahres nachgewiesen wird. Die Einhaltung des Gleichgewichtes wird durch die Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte, in Anlage zur Rechnungslegung der Gebarung und vorgesehen von Anlage 10 des GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 bescheinigt. Hinsichtlich des Haushaltsausgleichs laut Art. 9 des G. vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 „Bestimmungen für die Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleiches gemäß Art. 81, Abs. 6 der Verfassung“, wird insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018 hingewiesen, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die lokalen Körperschaften, ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut, ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionenkonferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823), sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. In Bezug auf die Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben MEF - RGS - Prot. Nr. 36737 vom 09/03/2020, bezogen auf die Thematik: Klärungen über die Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften, laut den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243“*;

Zu 6) wurde hervorgehoben, dass *„die Genehmigung zur Deckung von Investitionsausgaben mittels Formen der Verschuldung nur möglich ist, sofern der Pünktlichkeitsindex der Zahlungen Werte aufweist, welche die Zahlungsfristen einhalten. Die Norm bestimmt, dass diese Werte „nach den vom Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 22. September 2014 festgelegten Modalitäten berechnet und im letzten Jahr veröffentlicht (...) werden müssen. Die genehmigte und nicht aufgenommene Verschuldung, vorgesehen vom*

Landeshaushaltsgesetz, wurde vom Landtag im Laufe des Jahres 2019 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt war der letzte Wert des Pünktlichkeitsindex der Zahlungen, wie korrekterweise vom Untersuchungsschreiben wiedergegeben, jener bezogen auf das Jahr 2018, gleich -5,95 Tage. Die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte wird u.a. von der gleichnamigen buchhalterischen Aufstellung in der Anlage zum Haushaltsvoranschlag bestätigt; nach Überprüfung der korrekten Ausfüllung derselben kann die Aufrechterhaltung der finanziellen Gleichgewichte der Körperschaft abgeleitet werden. Darüber hinaus werden in Bezug auf die mittels „DANC“ finanzierten Anteile der Investitionsausgaben die entsprechenden Informationen in der Rechnungslegung überprüft“.

Man stellt fest, dass im Jahr 2020 der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen folgende Entwicklung genommen hat (Gesamt: -10,00, viertes Trimester: -8,44; drittes Trimester: -15,37; zweites Trimester: -14,04; erstes Trimester: -0,44);

Zu 7) wurde Folgendes berichtet: *„Man schickt vor allem voraus, dass die Reduzierung von 3 Prozent des von der Autonomen Provinz Bozen entlohnten Personals, vorgesehen im Art. 13, Abs. 6, Buchstabe a) des LG Nr. 15/2010, bezogen auf das Verwaltungspersonal vollständig realisiert worden ist. Die entsprechende Reduzierung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, wie aus dem Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersichtlich („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, i.g.F., vorgesehene Stellenabbau wird für den geplanten, aber noch ausstehenden Anteil innerhalb des Jahres 2016 abgeschlossen. Aufrecht bleiben die anderweitig festgelegten Fälligkeiten für den Stellenabbau für spezifische Bereiche.“). Was das Lehrpersonal und das gleichgestellte Personal anbelangt, wurde die von Art. 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Reduzierung, mit Art. 17, Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 1/2020, auf den 31. Dezember 2023 verlängert („3. Im Absatz 4 des Art. 44/bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, i.g.F. sind die Wörter: „31. Dezember 2020“ durch folgende Wörter ersetzt: „31. Dezember 2023“). Der Art. 13, Abs. 7 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 sieht die Bestimmung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben vonseiten der Kommission laut Art. 1/bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 vor („7. Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben werden gegebenenfalls von der Kommission laut Art. 1-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, i.g.F., ermittelt und der Landesregierung unterbreitet.): Dieser Artikel wurde aufgehoben durch Art. 38 Abs. 1 Buchstabe b) des LG Nr. 18/2015. Mit Art. 24/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2014 ist hingegen bei dem für die Organisation der Verwaltung zuständigen Ressort der Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Landesausgaben errichtet worden. U.a. ist ein neues Konzept für die Bestimmung der Freiberuflerzulage ausgearbeitet worden, welches aber noch nicht umgesetzt worden ist, auch in Erwartung der Ergebnisse in der Testphase und Bewertung von allfälligen neuen Rückmeldungen in Bezug auf die Revision des Systems der Zulagen auf Kollektivvertragsebene (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 339/2020). Mit Beschluss Nr. 1064/2019, hat die Landesregierung die Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019 erlassen. Was die Personalausgaben anbelangt, so sehen diese Richtlinien die Aufnahme von Personal bei angemessener Begründung vor, das Verbot der*

Ausbezahlung von Ersatzvergütungen für nicht beanspruchte Urlaube, Ruhepausen und Freistellungen, sowie die Einhaltung der Bestimmungen des GvD Nr. 165/2001 im Bereich der Übertragung von Mitarbeiter- oder Berateraufträgen an externe Personen. Man verweist schließlich auf die verschiedenen Beschlüsse der Landesregierung über die Genehmigung der dreijährigen Personalbedarfspläne (Beschluss Nr. 1001/2018 [bezogen auf das Jahr 2018], Beschluss Nr. 618/2019 [bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2019-2021], Beschluss Nr. 338/2020 [bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2020-2022]), welche zur Eindämmung der Personalausgaben beitragen“.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes hat am 30. Oktober 2020 den Fragebogen/Bericht über den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 vom 20. Oktober 2020, im Sinne von Art. 1, Abs. 3, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das G Nr. 213/2012, übermittelt, unterschrieben vom Kollegium der Rechnungsprüfer selbst, von der Führungskraft und vom Verantwortlichen des Finanzdienstes der Körperschaft. Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit haben die genannten Organe insbesondere Folgendes bescheinigt und dargelegt:

- einen Bilanzansatz, der die Einhaltung der von Art. 40 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Haushaltsgleichgewichte sicherstellt (vgl. einleitende Frage, Punkt 1.7);
- ein Verhältnis der Personalausgaben zu den laufenden Ausgaben (abzüglich der Sanitätsausgaben) von 34,64 Prozent (im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 von 35,38 Prozent – vgl. Sektion II, Punkt 2.2);
- die vorgelegte Präzisierung in der Antwort auf die Aufforderung zu Klarstellungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Kosteneinschränkung im Personalbereich im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten, verpflichtet im Zeitraum 2011-2013, im Sinne von Art. 1, Absätze 557 und 557-quater des G. Nr. 296/2006, wie folgt: *„Die staatlichen Bestimmungen zur Kosteneinschränkung im Personalbereich kommen in der Autonomen Provinz Bozen nicht direkt zur Anwendung, diese hat in Anbetracht der primären Zuständigkeiten eigene Einschränkungsmaßnahmen der Ausgaben eingeführt, insbesondere enthalten im Art. 13 des LG Nr. 15/2020“* (vgl. Sektion II, Punkt 2.1);
- die Nichtverwendung des mutmaßlichen Verwaltungsüberschusses des vorherigen Jahres (d.h. des Jahres vor jenem, auf welches sich der Haushaltsvoranschlag bezieht), gemäß Art. 42, Abs. 8, GvD Nr. 118/2011 und Art. 1, Absätze 897 und 898 des G. Nr. 145/2018 (vgl. Sektion III, Punkt 3.3);
- die Bildung eines Fonds für zweifelhafte Forderungen, in Einhaltung der vom Art. 46 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Kriterien (vgl. Sektion III, Punkt 3.8);

- die Angemessenheit der in die Fonds für potenzielle Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 46, Absatz 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. zurückgestellten Mittel (vgl. Sektion III, Punkt 3.9);
- die Angemessenheit der in den Fonds für Verluste von beteiligten Gesellschaften zurückgestellten Anteile gegenüber den von den beteiligten Gesellschaften erzielten Bilanzergebnissen im Sinne von Art. 21, Absätze 1 und 2, GvD Nr. 175/2016 i.g.F. (vgl. Sektion III, Punkt 3.10). Diesbezüglich hat das Kollegium der Rechnungsprüfer darauf aufmerksam gemacht, dass *„es sich bei der Gesellschaft, welche im Jahr 2019 Verluste verzeichnet und nicht umgehend ausgeglichen hat, um die Areal Bozen ABZ AG handelt, in der Höhe von Euro 13.682,50“*;
- die nicht erfolgte Einführung von Operationen, die als Verschuldung im Sinne von Art. 3, Absatz 17, G. Nr. 350/2003 i.g.F. angesehen werden, von Operationen im Bereich der abgeleiteten Finanzinstrumente und von Garantieleistungen zugunsten der eigenen beteiligten Organisationen (vgl. Sektion IV, Punkte 4.5, 4.8 und Sektion V, Punkt 5.2);
- die Genehmigung, mit Beschluss der Landesregierung Nr. 44/Amt 7.1 vom 30. Dezember 2019, des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Sanitätsbetriebes, mit der Präzisierung, dass aufgrund der Abtretung der Kapitel der direkt verwalteten Ausgabe der Haushaltsvoranschlag des Südtiroler Sanitätsbetriebes gleichzeitig auch den konsolidierten Haushaltsvoranschlag des Landesgesundheitsdienstes darstellt.

3.2.3 Das Stabilitätsgesetz des Landes 2020

Im Sinne von Art. 36, Abs. 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und von Art. 22/bis des Landesgesetzes der Buchführung des Landes (LG Nr. 1/2002 i.g.F.), legt die Landesregierung, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, dem Landtag den Entwurf des Landesstabilitätsgesetzes und den etwaig damit verbundenen Gesetzentwurf vor. Insbesondere enthält das Stabilitätsgesetz, in Zusammenhang mit den statutarischen Zuständigkeiten des Landes, Bestimmungen in folgenden Bereichen:

- Lokalfinanzen und damit verbundene Körperschaften, sowie Einrichtung oder Änderung der örtlichen Abgaben;
- Landespersonal und Unterrichtspersonal der Schulen mit der Festlegung der entsprechenden Ausgaben und der Deckung der Finanzlasten für die Erneuerung der Verträge des öffentlichen Dienstes;
- Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und anderen Einnahmen des Landes, einschließlich der Einführung von neuen Abgaben in Landeszuständigkeit.

Immer im Sinne des genannten Artikels des Landesgesetzes ist die Einführung von Bestimmungen für die Umsetzung des Wirtschafts- und Finanzdokuments (WFDL), mit Auswirkungen auf den Haushalt, sowie von weiteren Bestimmungen zur Erreichung der Ziele der Rationalisierung der Ausgaben, der Angemessenheit und der Entwicklung im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz des Landes, auch zur Anpassung der Landesbestimmungen an die Vorgaben der Staatsgesetze und die Abschaffung von veralteten Bestimmungen einem damit verbundenen Gesetz vorbehalten.

Für das Jahr 2020 wurde das Stabilitätsgesetz des Landes mit LG vom 19. Dezember 2019, Nr. 15 verabschiedet, welches Bestimmungen in folgenden Bereichen enthält: örtliche Abgaben (Art. 1 und 2), Ausgabengenehmigungen für das Jahr 2020 bezüglich Maßnahmen, die von Landes-, Regional-, Staats- oder EU-Vorschriften vorgesehen sind, Reduzierung von Ausgaben, welche bereits von vorhergehenden Gesetzesbestimmungen genehmigt wurden und Ausgabengenehmigungen, die mehrjährige Ausgaben festlegen (Art. 3), Haushalt und Rechnungswesen des Landes (Art. 4), lokale öffentliche Dienstleistungen (Art. 5), Neuordnung der Ämter und des Personalwesens der Autonomen Provinz Bozen (Art. 6), sowie Ausgabengenehmigungen im Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen (Art. 7) und die Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen (Art. 9).

Die Anlage E des Landesgesetzes enthält, in der am 19. Dezember 2019 genehmigten Version, insbesondere die Deckung der Aufwände für die Jahre 2020, 2021, 2022. Für das Jahr 2020, in Anbetracht der gesamt zu deckenden Aufwände von 396,3 Mio. Euro, gibt das Gesetz die Reduzierung gesetzlicher Genehmigungen von Ausgaben in der Höhe von 79,4 Mio. Euro und Einnahmenanteile von 316,9 Mio. Euro an; für das Jahr 2021, in Anbetracht der gesamt zu deckenden Aufwände von Euro 206,6 Mio., gibt das Gesetz die Reduzierung gesetzlicher Genehmigungen von Ausgaben für 67,8 Mio. Euro und Einnahmenanteile von Euro 138,8 Mio. an, und für das Jahr 2022, in Anbetracht der gesamt zu deckenden Aufwände von 634,2 Mio. Euro, gibt das Gesetz Einnahmenanteile über den denselben Betrag an.

3.2.4 Die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung 2019, des Nachtragshaushalts und der Haushaltsänderungen 2020- 2022

Wie bereits in Kapitel 2.1 dieses Berichts anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der APB für das Jahr 2019 (Entscheidung Nr. 4/2020/PARI, hinterlegt am 25. Juni 2020) ausgeführt, hatten die Vereinigten Sektionen der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol die Rechnungslegung gebilligt, mit Ausnahme einer Reihe von Ausgabenkapiteln, die Buchungsposten betrafen, die dazu

bestimmt waren, Funktionszulagen für Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinationszulagen für Funktionäre ohne Auftrag zu finanzieren, sowie Funktionszulagen für Führungskräfte mit Auftrag, denen eine Zulage gewährt wurde, die in einen festen Anteil umgewandelt wurde, der höher war als die Zulage, die entsprechend dem ausgeübten Auftrag zusteht, umgewandelt in eine persönliche ruhegehaltstfähige Zulage, insgesamt 400.704,56 Euro (davon 296.422,96 Euro für den festen und kontinuierlichen Anteil, 79.085,64 Euro für die Sozialversicherungsbeiträge und 25.195,96 Euro für die IRAP-Wertschöpfungssteuer). Darüber hinaus wurde das Urteil auch in Bezug auf den Buchungsposten betreffend die Erstattung von Gerichtsspesen der Anwaltschaft des Landes an die eigenen Bediensteten ausgesetzt, die im Ausgabenkapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335 in Höhe von insgesamt 92.206,48 Euro verpflichtet und bezahlt wurden.

Der Landesgesetzentwurf Nr. 55/20-XVI „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019“ war von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 363 vom 26. Mai 2020 genehmigt und anschließend an den Landtag weitergeleitet worden, wo dieser am 30. Juni 2020 der zuständigen III. Gesetzgebungskommission zugewiesen wurde. Als Ergebnis ihrer Arbeit legte die Kommission am 9. Juli 2020 ihren Bericht vor. Dieser Bericht berücksichtigt die Intervention des Direktors des Amtes für Haushalt und Programmierung der APB, der unter anderem feststellte: *"Dank des umsichtigen Umgangs mit den Ressourcen und der Effizienz, mit der die Ausgabenverpflichtungen der verfügbaren Mittel eingegangen wurden, sind das Volumen des Haushalts und der Kassenbestand des Landes im vergangenen Jahr erneut gestiegen. Das Endergebnis der positiven Gebarung des Jahres 2019 beläuft sich auf 650 Mio. Euro, wovon nach Abzug der geplanten Rückstellungen ein freier Überschuss von 470 Mio. Euro sowie ein gebundener Überschuss von 26 Mio. Euro für den Nachtragshaushalt verbleiben (...) über den Verkauf der Anteile des Landes an der Flughafengesellschaft ABD und die Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rechnungshof (...) werden genauere Informationen vorgelegt werden, und in Bezug auf die Genehmigung durch den Rechnungshof erklärte er, dass dies keine weiteren Änderungen an der Rechnungslegung nach sich ziehen werde"*.

Die Rechnungslegung wurde anschließend innerhalb der gesetzlichen Frist vom Landtag am 29. Juli 2020 genehmigt und das entsprechende Landesgesetz (Nr. 6/2020) am 6. August 2020 verkündet. In Bezug auf die in Artikel 66, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. festgelegte ordentliche Frist des 31. Juli eines jeden Jahres für die Genehmigung der Abschlussrechnung durch den Landtag wurde in Anbetracht des außerordentlichen Gesundheits-Notstands im Jahr 2020 in Artikel 107, Absatz 1, Buchstabe b) des GD Nr. 18/2020, umgewandelt in das Gesetz Nr. 27/2020, die Frist für die Genehmigung der Rechnungslegung 2019 durch die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen auf den 30. Juni 2020 bzw. den 30. September 2020 vonseiten der Regional-/Landesregierung und dem Regionalrat/Landtag verschoben.

Gleichzeitig mit der allgemeinen Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2019 hat der Landtag auch den konsolidierten allgemeinen Rechnungsabschluss für dasselbe Haushaltsjahr gebilligt (LG. Nr. 7 vom 4. August 2020), ein Dokument, zu dem wir auf Kapitel 9.4 dieses Berichts verweisen.

Im Kapitel 2.1 des Berichts wird über die Maßnahmen berichtet, die von der APB aufgrund der Entscheidungen/Bemerkungen des Rechnungshofes in früheren Billigungsverfahren ergriffen wurden.

Der Gesetzentwurf des Nachtrags zum Haushaltsvoranschlag der APB für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 23. Juni 2020, Nr. 442, genehmigt. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat mit Bericht Nr. 21 vom 17. Juni 2020 eine positive Stellungnahme (nicht ausdrücklich im Beschluss erwähnt) zu dem entsprechenden Beschlussvorschlag abgegeben und bescheinigt, dass die angenommenen Änderungen der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen, auch um die Zuweisung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2019 zu ermöglichen, die allgemeinen Haushaltsgleichgewichte nicht verändern und dass der Fonds für zweifelhafte Forderungen weiterhin angemessen bleibt. Darüber hinaus wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass im Nachtragshaushalt *"auf das Jahr 2020 der gebundene Anteil des Verwaltungsergebnisses in Höhe von 26.768.647,52 Euro und der freie Anteil des Verwaltungsergebnisses in Höhe von 470.195.989,37 Euro angewendet wird. Dieser freie Anteil wird verwendet, um erwartete Einnahmeausfälle infolge der aktuellen Gesundheitskrise aufzufangen, d.h. um bereits vorgesehene Maßnahmen im zweiten Titel des Haushalts zu ermöglichen. Dadurch wird das Gleichgewicht des laufenden Anteils teilweise aufgezehrt und pendelt sich für das Haushaltsjahr 2020 auf rund 280 Millionen Euro ein"*. Diese Beträge entsprechen den in Anhang A der Rechnungslegung aufgeführten Beträgen.

Der entsprechende Gesetzentwurf (Nr. 57/2020) wurde dem Landtag innerhalb der vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Fristen vorgelegt (30. Juni jeden Jahres) und war Gegenstand der Prüfung vonseiten der III. Gesetzgebungskommission des Südtiroler Landtags.

Der Art. 50, Abs. 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht die Genehmigung des Nachtragshaushalts innerhalb 31. Juli jeden Jahres vor, auf der Grundlage des Bestandes der Aktiv- und Passivrückstände, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds zweifelhafter Forderungen, die bei der Rechnungslegung des am 31. Dezember des Vorjahres abgelaufenen Jahres festgestellt werden, wobei die Auflagen von Art. 40 desselben gesetzvertretenden Dekrets aufrecht bleiben. Diese Genehmigung erfolgte im Landtag am 30. Juli 2020 und das entsprechende Landesgesetz wurde am 4. August 2020 verkündet (LG Nr. 8/2020). Das Gesetz erkennt das

Weiterbestehen der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 50, Abs. 2, GD Nr. 118/2011 i.g.F. an (vgl. Art. 6), sowie im Anhang die angeordnete Überprüfung der Angemessenheit des Fonds für zweifelhafte Forderungen, wobei außerdem hervorgehoben wird, dass sich das Verwaltungsergebnis des Vorjahres (615,6 Mio. Euro) aus folgenden Anteilen zusammensetzt: 118,7 Mio. (Gesamtrückstellungen), 26,7 Mio. (gebundene Anteile) und 470,2 Mio. (Freier Teil, der mit dem Nachtragshaushalt auf den Haushaltsvoranschlag angewendet wird, ein Teil, der dazu bestimmt ist, *"die Haushaltsgleichgewichte der Körperschaft zu sichern, um die geringeren Einnahmen auszugleichen, die sich aus der laufenden Gesundheitskrise ergeben"*⁵). Die gebundenen Anteile beziehen sich hauptsächlich auf geplante und nicht verpflichtete Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Programme EFRE und ESF, auf Mittel, die für bestimmte Investitionen vorgesehen sind, und auf Regionalfonds. In Bezug auf die Anwendung des freien Anteils stellte die Abteilung Finanzen in ihrem Schreiben vom 30. März 2021 klar, dass *"der freie Überschuss in seiner Gesamtheit zur Sicherung der Haushaltsgleichgewichte bzw. zum Ausgleich der aus dem Pandemienotstand resultierenden Mindereinnahmen verwendet wurde"*.

In Bezug auf die Verwendung des zweckgebundenen Überschusses für laufende Ausgaben (0,40 €) vertrat der Direktor des Amtes für Haushalt und Programmierung der APB im Schreiben vom 20. Mai 2021, dass *"in Bezug auf die 40 Cent zu beachten ist, dass es sich um einen Restanteil des zweckgebundenen Überschusses für laufende Ausgaben handelt. Konkret Personalkosten für das Verwaltungsgericht (Prämien)."*

Nachfolgend eine zusammenfassende Übersicht über die Verwendung des Überschusses.

Anwendung Überschuss 2020	Zweckgeb. Überschuss	Überschuss Investitionsausgaben	Überschuss Fonds Abschreib.	Wertbericht. Fonds	Nicht zweckgeb. Überschuss	Summe
Laufende Ausgaben	0,40					0,40
Laufende Ausgaben nicht wiederkehrender Art	11.567.123,42					11.567.123,42
Außeretatmäßige Verbindlichkeiten						-
Vorzeitige Tilgung Anhleihen						-
Investitionsausgaben	15.201.523,70					15.201.523,70
Wiederinvestierte zurückgelegte Anteile für Abschreibungen						-
Anderes					470.195.989,37	470.195.989,37
Summe	26.768.647,52	-	-	-	470.195.989,37	496.964.636,89

Quelle: Anlage zum Schreiben der Abteilung Finanzen vom 30. März 2021.

Im Sinne von Art. 42, Abs. 6 und 7, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. ist die Verwendung des freien Teils des Verwaltungsüberschusses bei Einhaltung der Auflagen der Zweckbestimmung mit einer Haushaltsänderungsmaßnahme für die unten in der Reihenfolge der Priorität angegebenen Zwecke

⁵ Mit Bezug auf die Zweckbestimmung des freien Teils ist die Liste der Bezugskapitel im Anhang zum Nachtragshaushalt in der Anlage zum LG Nr. 8/2020 ersichtlich.

zulässig: „a) für die Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten; b) für die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Haushaltsgleichgewichte, sofern dafür nicht mit ordentlichen Mitteln gesorgt werden kann; c) zur Finanzierung von Investitionsausgaben; d) zur Finanzierung der laufenden, nicht ständigen Ausgaben; e) für die vorzeitige Tilgung von Darlehen. Aufrecht bleibt die Befugnis, den etwaigen Teil des „zweckentbundenen“ Verwaltungsüberschusses anlässlich der Genehmigung der Rechnungslegung, auf der Grundlage der Bestimmung des endgültigen Betrags des für den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgestellten Teils des Verwaltungsergebnisses, zur Finanzierung der Zuweisung für den Fonds für zweifelhafte Forderungen im Haushaltsvoranschlag für das auf das Jahr, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, folgende Jahr zu verwenden“. Es ist zu beachten, dass der Art. 109 des GD vom 17. März 2020, Nr. 18 (Maßnahmen zur Stärkung des staatlichen Gesundheitsdienstes und der wirtschaftlichen Unterstützung der Familien, Arbeiter und Betriebe in Zusammenhang mit dem epidemiologischen COVID-19-Notstand), umgewandelt in das G. vom 24. April 2020, Nr. 27, vorgesehen hat, dass „in Anbetracht der epidemiologischen COVID-19-Notsituation, in Abweichung von den Anwendungsmodalitäten des Verwaltungsüberschusses gemäß Art. 42, Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011, unbeschadet der Prioritäten in Bezug auf die Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten und zur Gewährleistung der Haushaltsgleichgewichte, die Regionen und autonomen Provinzen von Trient und Bozen, begrenzt auf das Finanzjahr 2020, den freien Anteil des Verwaltungsüberschusses für die Finanzierung von laufenden Ausgaben in Zusammenhang mit dem laufenden Notstand verwenden können“.

Die folgende Tabelle zeigt die im Anhang zum Nachtragshaushaltsgesetz hervorgehobene Liste zur Anwendung des freien Überschusses; der Anhang hebt diesbezüglich hervor: "Konkret wird der Überschuss für die in Buchstabe b) des Absatzes 6 des Artikels 42 des Gesetzesdekrets Nr. 118/2011 genannten Zwecke, bzw. zur Sicherung der Haushaltsgleichgewichte verwendet, um die aus der Gesundheitskrise resultierenden Mindereinnahmen auszugleichen“.

Verwendung 2020 des freien Teiles des Verwaltungsüberschusses 2019		
Kapitel	Beschreibung	Betrag
E01101.0000	Regionalzuschlag auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen (GVD 446/1997 Art.50) - Regionaler IRPEF-Zuschlag - nicht für Sanitätsausgaben vorgesehen	4.500.000,00
E01101.0030	Kraftfahrzeugsteuer des Landes (LG 9/1998 Absch.II) - Kraftfahrzeugsteuer (Automobilsteuer)	10.029.085,63
E01101.0120	Regionale Wertschöpfungssteuer (GVD 446/1997) - Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) - nicht für Sanitätsausgaben vorgesehen	25.000.000,00
E01103.0000	Abtretung des Aufkommens der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Einkommensteuer natürlicher Personen (ehemalige IRPEF)	125.000.000,00
E01103.0030	Abtretung des Aufkommens der Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften Ires (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Körperschaftssteuer (ehemalige IRPEG)	25.000.000,00
E01103.0060	Abtretung des Aufkommens der einbehaltenen Beträge auf Zinsen und Einkommen aus Kapital (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Steuereinbehalt auf Zinsen und sonstige Kapitalerträge	2.000.000,00
E01103.0150	Abtretung des Aufkommens der Stempelsteuer (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.a) - Stempelsteuer	2.450.005,30
E01103.0210	Abtretung des Aufkommens der Fabrikationssteuer auf Alkohol (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Steuer auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	800.000,00
E01103.0240	Abtretung des Aufkommens der Fabrikationssteuer auf Bier (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Steuer auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	8.000.000,00
E01103.0270	Abtretung des Aufkommens der staatlichen Steuer auf den Stromverbrauch, die im Landesgebiet eingehoben wird (DPR 670/1972 Art.70) - Steuer auf den Verbrauch von elektrischer Energie	2.500.000,00
E01103.0360	Abtretung des Aufkommens der Mehrwertsteuer, ausschließlich jener auf Importe (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.d) - Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Binnenhandel	138.000.000,00
E01103.0390	Abtretung des Aufkommens der Mehrwertsteuer auf Importe (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.e) - Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Importe	21.538.436,82
E01103.0480	Abtretung des Aufkommens von anderen in festem Anteil zustehenden staatlichen Steuern (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Steuer auf den Verbrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl COD./E.1.01.03.32	200.000,00
E01103.0570	Abtretung des Aufkommens von anderen in festem Anteil zustehenden staatlichen Steuern (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Sonstige an Sonderautonomien zugewiesene und von diesen bestimmte n.a.b. Abgaben COD./E.1.01.03.99	1.500.000,00
E01103.0630	Abtretung des Aufkommens der Versicherungssteuer (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Steuern auf Versicherungen	4.000.000,00
E01103.0660	Abtretung des Aufkommens für Fabrikationssteuer auf Benzin und für als Kraftstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.f) - Steuer auf Energieprodukte	38.000.000,00
E01103.0690	Abtretung des Aufkommens der Steuer auf den Verbrauch von Methangas (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Steuern auf Erdgas	6.000.000,00
E01103.0840	Abtretung des Aufkommens von anderen in festem Anteil zustehenden staatlichen Steuern (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Ersatzsteuer der Einkommensteuer (IRPEF) und der Register- sowie der Stempelsteuer auf Mieten von Immobilien für Wohnzwecke (Einheitssteuer)	1.000.000,00
E01103.1110	Abtretung des Aufkommens von anderen in festem Anteil zustehenden staatlichen Steuern (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Steuern auf Unterhaltungsprogramme COD./E.1.01.03.38	10.000,00
E01103.1170	Abtretung des Aufkommens von anderen in festem Anteil zustehenden staatlichen Steuern (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Grundgebühr für Radio und Fernsehen COD./E.1.01.03.58	20,49
E01103.1200	Abtretung des Aufkommens von anderen in festem Anteil zustehenden staatlichen Steuern (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Katasterrechte COD./E.1.01.03.62	700.000,00
E01103.1230	Abtretung des Aufkommens von anderen in festem Anteil zustehenden staatlichen Steuern (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Erlöse auf dem Verkauf von degenerieren Produkten und Marken des Staates COD./E.1.01.03.71	10.000,00
E01103.1260	Abtretung des Aufkommens der Registersteuer (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.a) - Registersteuer COD./E.1.01.03.33	10.000.000,00
E01103.1290	Abtretung des Aufkommens von anderen in festem Anteil zustehenden staatlichen Steuern (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 B.g) - Andere Akzisen n.a.b. COD./E.1.01.03.95	30.000,00
E03100.1020	Einnahmen aus Dienstleistungsaufträgen der öffentlichen Personenverkehrsdienste (LG 15/2015, Art.12, Art.14,Abs.2) - Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen COD./E.3.01.02.01	8.000.000,00
E03500.0390	Eintreibung von Guthaben gegenüber Verwalter und Beamten des Landes aus Verurteilungen vonseiten des Rechnungshofes (GVD174/2016) - Einnahmen aus Rückerstattungen, Rückzahlungen und Ersetzung nicht geschuldeter oder zu viel eingemommener Beträge COD./E.3.05.02.03	40.000,00
E05300.0180	Einnahmen aus der Rückerstattung von Darlehen seitens der Bürger (LG 13/1998) - Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz von Haushalten COD./E.5.03.02.01	1.144.442,77
E05300.0210	Einhebung gewährter Forderungen an abnanzige Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation (LG 14/2006 Art.10) - Einhebung von mittel-/langfristigen Fordeungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens abhändiger Unternehmen	2.204.075,87
E05300.0240	Einhebung gewährter Forderungen mittels Rotationfonds (LP 9/1991, LP 44/1992, LR 20/1993) - Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens sonstiger Unternehmen COD./E.5.03.03.99	30.091.237,52
E05300.0270	Einhebung gewährter Forderungen mittels Rotationfonds (LP 6/1992) - Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Lokalverwaltungen COD./E.5.03.01.02	428.684,97
E05300.0320	Einhebung gewährter Forderungen mittels Rotationfonds für die Viehzucht und die Mechanisierung der Landwirtschaft (LG 12/1980) - Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens sonstiger Unternehmen COD./E.5.03.03.99	2.000.000,00
E03100.0930	Erträge aus den Katastersondergebühren (GVD 280/2001 RG 3/2003) - Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen	10.000,00
E03100.1380	Gebühren für die Ausstellung von Grundbuchauszügen u. Abschriften von Urkunden seitens der Grundbuchämter (GVD 280/2001, RG 3/2003)-Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen COD./E.3.01.02.01	10.000,00
Totale		470.195.989,37

Quelle: Überarbeitung der Daten, die in den Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz aufgeführt sind, durch den Rechnungshof.

Die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F des Nachtragshaushaltsgesetzes) gibt für das Haushaltsjahr 2020 Änderungen bei den kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 234.929.107,68 Euro und bei denen der Kassa von 323.490.220,80 Euro an; die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen und der Ausgaben (Anlage G) führt Gesamtsummen der Einnahmen und der Ausgaben von 8.167.975.201,46 Euro (Kompetenz 2020) und von 7.794.840.637,06 Euro (Kassa 2020) an.

Die Anlage H gibt Auskunft über die Haushaltsgleichgewichte (laufender Teil und Investitionsteil). Insbesondere berücksichtigen die abschließenden Gleichgewichte (gleich null) die Gleichgewichte des laufenden Anteils mit positivem Vorzeichen in jedem der drei berücksichtigten Jahre und die Gleichgewichte des Investitionsanteils desselben Betrags mit negativem Vorzeichen im gleichen Zeitraum.

Bilanzausgleich		2020	2021	2022
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	11.567.123,82	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	192.537.729,11	2.751,00	472,08
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.497.704.071,79	5.260.082.194,11	5.344.117.195,98
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	22.346.860,54	5.734.556,27	4.735.472,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	5.311.076.049,79	4.617.737.043,89	4.726.888.910,52
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		2.751,00	472,08	172,08
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	26.684.278,08	490.547,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	24.121.444,46	18.617.915,00	18.017.915,00
-davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (Gesetzesdekret 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen)		0,00	0,00	0,00
-davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		362.274.012,93	628.973.995,06	603.763.692,11
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	485.397.513,07	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	912.241.750,29	73.213.753,55	42.292.148,66
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	292.955.696,61	24.939.244,13	19.040.318,78
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	222.419.065,48	236.246.529,87	233.319.938,36
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	22.346.860,54	5.734.556,27	4.735.472,00
Investitionsausgaben	(-)	2.314.417.783,77	1.007.530.442,63	997.864.124,35
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		73.213.753,55	42.292.148,66	27.022.008,73
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	26.684.278,08	490.547,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	40.216.700,00	16.500.000,00	16.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	75.009.027,85	65.900.928,86	120.500.876,01
B) Ausgleich Investitionsanteil		-362.274.012,93	-628.973.995,06	-603.763.692,11
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	22.197.596,48	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	82.743.167,67	76.900.928,86	133.500.876,01
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	70.148.436,30	27.500.000,00	29.500.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	40.216.700,00	16.500.000,00	16.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		75.009.027,85	65.900.928,86	120.500.876,01
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	362.274.012,93	628.973.995,06	603.763.692,11
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(-)	11.567.123,82	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		350.706.889,11	628.973.995,06	603.763.692,11

Quelle: Anlage H des Nachtragshaushalts – LG Nr. 8/2020.

Aus der Anlage O (Einhaltung der Verschuldungsaufgaben) geht eine verfügbare Summe für neue

Tilgungsraten (Kompetenz 2020) von 821.998.093,15 Euro hervor, gegenüber Schulden von 380.694.417,65 Euro und möglichen Schulden (Garantien, welche an der Verschuldungsgrenze teilhaben) von 209.820.022,03 Euro.

Die Haushaltsänderungen sind als Instrument der Flexibilität, um den Erfordernissen etwaiger unvorhersehbarer und außerordentlicher Umstände zu begegnen, innerhalb der Grenzen von Art. 51, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. erlaubt. Die von Art. 23, LG Nr. 1/2002⁶ i.g.F. vorgesehene Regelung auf Landesebene bezüglich der den verschiedenen Organen im Bereich von Haushaltsänderungen vorbehaltenen Zuständigkeiten überträgt deren Durchführung beim Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Landesrat für Finanzen, dem Direktor der Abteilung Finanzen, dem Direktor der Abteilung Personal und den Inhabern jedes Verantwortungsbereichs der Verwaltung, denen die Führung der Ausgabenkapitel zugeteilt wurde.

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2020, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG

⁶ „Art. 23 (Haushaltsänderungen):

(1) Die Gesetze, welche neue oder erhöhte Ausgaben oder Einnahmen mit sich bringen, können die Landesregierung dazu ermächtigen, mit eigenem Beschluss die daraus folgenden Änderungen am Haushalt vorzunehmen.

2) Unbeschadet der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, kann die Landesregierung: die weiteren durch Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Änderungen vornehmen, Änderungen an den Verzeichnissen gemäß Artikel 39 Absatz 11 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen, am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt Änderungen zur Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Einbringungen von Gütern und Guthaben im Zuge der Kapitalerhöhung, sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben und anderen Vermögens im Einklang mit der Satzungsordnung und eventuellen Anweisungen, welche im WFDL enthalten sind, vornehmen.

(3) Der Landesrat für Finanzen wird ermächtigt Änderungen am Haushalt vorzunehmen, um die Mehreinnahmen und Mehrausgaben des entsprechenden Betrages sowie Änderungen an den Kapiteln der Sonderbuchführungen des Haushaltsvoranschlags vorzunehmen. (4) Der Direktor der Abteilung Finanzen kann: die Abänderungen laut Artikel 51 Absatz 2, Buchstabe c) und Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen, Behebungen aus den Fonds laut Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a) und c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, tätigen, kassenmäßige Umbuchungen zwischen den Kapiteln vornehmen, die derselben Gruppierung angehören, die notwendigen Änderungen vornehmen, um die Verwendung des Risikofonds für Gerichtsspesen zu ermöglichen.

4/bis) Die Amtsinhaber jeder Finanzstelle, an welche die Verwaltung von Ausgabenkapiteln zugeteilt worden ist, können ausgleichende Änderungen des Verwaltungshaushalts zwischen den einzelnen Ausgabenkapiteln derselben Gruppierung, welche der jeweiligen Finanzstelle zugeordnet sind, vornehmen, indem eine Mitteilung, bei Bedarf auch mittels telematischer Systeme, an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen übermittelt wird.

(4/ter) Der Direktor der Abteilung Personal kann Änderungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen.

(5) Die Landesregierung kann den Landeshauptmann dazu ermächtigen, die Haushaltsänderungen laut Artikel 51 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorzunehmen.

(6) Die Abänderungen am technischen Begleitdokument und am Geschäftsfinanzplan können mit ein- und derselben Maßnahme vorgenommen werden, sofern in getrennten Anlagen die entsprechenden Abänderungen angegeben werden.

(7) Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an das Land verfügen, ist die Landesregierung dazu ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen“.

Nr. 8/2020), mit zwei Landesgesetzen (Nr. 3 vom 16. April 2020 und Nr. 12 vom 13. Oktober 2020) Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2020-2022 vorgenommen. Die Beschlüsse der Landesregierung, welche die jeweiligen Gesetzentwürfe genehmigen (Beschlüsse Nr. 136/2020 und Nr. 612/2020), führen in den Prämissen die positiven Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer an, ohne deren Eckdaten anzugeben. Im Zuge der Untersuchungstätigkeit hat das Kollegium die Protokolle Nr. 6 vom 10.02.2020, ergänzt durch Nr. 8 vom 19.02.2020, und Nr. 30 vom 19.08.2020, aus denen sich für jeden der beiden Gesetzesentwürfe über Haushaltsänderungen ein positives Gutachten ergibt, an die Kontrollsektion Bozen übermittelt⁷.

Allerdings ist auch bei den Änderungen im Jahr 2020 zu beachten, dass, ebenso wie der Rechnungshof bei den vorherigen Gebarungen hervorgehoben hat, die in den Gesetzentwürfen ausgewiesenen Beträge, zu denen das Rechnungsprüfungsorgan Stellung genommen hat, erheblich von den Beträgen abweichen, die später nach Änderungen in der Gesetzgebungskommission und/oder im Landtagsplenum genehmigt wurden.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Vertreter der APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 (Billigungsverfahren der Rechnungslegung 2019) auf Folgendes hingewiesen hatten: *“Das Kollegium der Rechnungsprüfer äußert sich über den Gesetzesentwurf so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.”*

Was die finanzielle Deckung der Gesetzesbestimmungen betrifft, wird auf Kapitel 10 dieses Berichts verwiesen.

Was hingegen die Maßnahmen der auf dem Verwaltungswege verfügbaren Haushaltsänderungen betrifft, ist festzustellen, dass diese zusammen mit dem technischen Begleitdokument des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 auf der Webseite der Abteilung Finanzen des Landes veröffentlicht sind⁸.

Insbesondere geht aus den veröffentlichten Daten hervor, dass neben dem Beschluss über die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2019 (Beschluss der Landesregierung Nr. 204/2020) insgesamt 402 Änderungsdekrete verabschiedet wurden (davon 210 Änderungsdekrete des Landeshauptmannes, 162 des Direktors der Abteilung Finanzen, 28 des Landesrates für Finanzen, 2 des Generaldirektors). Nach der Frist vom 30. November 2020 wurden insgesamt 29 Maßnahmen beschlossen, Änderungen, welche gemäß Artikel 51, Absatz 6 des GvD

⁷ Gemäß dem Art. 65/sexies, LG Nr. 1/2002 i.g.F. muss das Kollegium der Rechnungsprüfer ein verpflichtendes Gutachten abgeben, bestehend aus einem Urteil über die Angemessenheit, die Kohärenz und die Zuverlässigkeit der Veranschlagungen bei den Einnahmen und den Ausgaben nicht nur in Bezug auf die Vorschläge des Nachtragshaushalts, sondern auch für jene der Haushaltsänderungen.

⁸ <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/finanzen/haushalt-rechnungslegung/haushalt-2020-2022.asp> - zum Stichtag 22. März 2021.

Nr. 118/2011 i.g.F. nur in bestimmten, gesetzlich genau festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind⁹. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2021 hat die APB überdies mitgeteilt, dass was die fälschlicherweise unter der Typologie *“Haushaltsänderung und/oder Änderungen am technischen Begleitbericht“* veröffentlichten Dekrete anbelangt, deren Art der Veröffentlichung abgeändert und der richtigen Typologie zugewiesen wurde“.

Der Bericht über die Gebarung (Anlage der Rechnungslegung 2020) führt die folgenden Änderungen an:

Ausgaben			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2020	Änderungen 2020	Budget Ende 2020
01	703.441.901,23	269.123.221,83	972.565.123,06
04	932.657.370,17	82.483.789,94	1.015.141.160,11
05	78.797.501,50	17.008.387,30	95.805.888,80
06	52.602.167,70	18.001.225,92	70.603.393,62
07	48.941.902,16	52.849.347,79	101.791.249,95
08	94.799.526,53	55.861.868,49	150.661.395,02
09	98.330.428,50	105.785.861,41	204.116.289,91
10	470.034.781,15	400.423.008,41	870.457.789,56
11	33.522.423,37	81.441.139,32	114.963.562,69
12	664.929.587,14	110.074.004,47	775.003.591,61
13	1.361.356.059,09	159.725.999,64	1.521.082.058,73
14	124.198.634,42	278.224.431,33	402.423.065,75
15	121.713.844,74	44.704.937,37	166.418.782,11
16	82.470.364,66	56.373.848,34	138.844.213,00
17	17.214.305,42	31.567.760,35	48.782.065,77
18	882.499.073,72	179.900.695,34	1.062.399.769,06
19	3.084.957,21	4.742.029,93	7.826.987,14
20	132.210.637,78	-65.511.775,28	66.698.862,50
50	19.767.915,00	5.703.529,46	25.471.444,46
99	435.750.000,00	60.655.693,59	496.405.693,59
Summe	6.358.323.381,49	1.949.139.004,95	8.307.462.386,44

Quelle: Bericht zur Gebarung für das Haushaltsjahr 2020.

⁹ Der Art. 51, Abs. 6, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht Folgendes vor: „6. Nach dem 30. November das Jahres, auf welches sich der Voranschlag bezieht, dürfen keine Änderungen des Voranschlags mehr genehmigt werden, wobei folgende Ausnahmen gelten: a) die Einführung von Einnahmentypologien laut Absatz 2, Buchstabe a); b) die Einführung von Einnahmentypologien in den Fällen, die nicht von Buchst. a) vorgesehen sind, mit Ansätzen gleich null infolge von Feststellung und Einhebung von nicht im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen gemäß den vom angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten; c) die Änderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds; d) die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verpflichtungen den Haushaltsjahren neu zuzuweisen, in denen diese fällig werden; e) die Behebungen von den Reservefonds für Pflichtausgaben, für unvorhergesehene Ausgaben, für die Inanspruchnahme des zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses betreffend verfallende Rückstände und potenzielle Ausgaben f) die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verpflichtungen, die gebundene Einnahmen betreffen, den Haushaltsjahren neu zuzuweisen, in denen diese fällig werden, sowie ggf. der damit verbundenen Ausgaben; g) die Änderungen der Kassamittelausstattungen laut Abs. 2, Buchst. d); h) die Änderungen der Ansätze betreffend die Einzahlungen auf staatliche Schatzamtskonten, die auf die Körperschaft lauten, und die Einzahlungen in auf die Körperschaft lautende Bankdepots“.

Einnahmen			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2020	Änderungen 2020	Budget Ende 2020
	140.582.161,30	1.483.359.551,47	1.623.941.712,77
01	4.656.359.139,97	-328.769.652,63	4.327.589.487,34
02	465.542.890,71	634.119.232,71	1.099.662.123,42
03	166.925.331,96	10.982.325,87	177.907.657,83
04	126.897.135,66	174.698.030,95	301.595.166,61
05	145.031.501,84	-62.288.334,17	82.743.167,67
06	221.235.220,05	-23.617.842,84	197.617.377,21
09	435.750.000,00	60.655.693,59	496.405.693,59
Summe	6.358.323.381,49	1.949.139.004,95	8.307.462.386,44

Quelle: Bericht zur Gebarung für das Haushaltsjahr 2020.

Der Rechnungshof erinnert daran, dass eine übertriebene Verwendung der Instrumente der Abänderung und Flexibilität des Haushalts, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, vom Gesetzgeber als ungünstig angesehen wird, da diese die Zuverlässigkeit des Planungsprozesses entkräften kann.

Art. 48 GvD Nr. 118/2011 i.g.F.¹⁰ sieht die Eintragung eines Reservefonds für Pflichtausgaben und unvorhergesehene Ausgaben in den Haushalt vor. Die Anlagen Q und R des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 (LG Nr. 16/2019) führen jeweils die Liste der Kapitel an, welche die Pflichtausgaben betreffen, und die Liste der Ausgaben, die mit dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können¹¹.

¹⁰ Der Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht Folgendes vor: „1. Im Regionalhaushalt ist Folgendes ausgewiesen: a) unter den laufenden Ausgaben ein «Reservefonds für Pflichtausgaben», die von der geltenden Gesetzgebung abhängen. Bei Pflichtausgaben handelt es sich um Ausgaben für die Zahlung von Gehältern, Zulagen, Pensionen und andere Fixausgaben, Ausgaben für Passivzinsen sowie solche infolge von EU- und internationalen Verpflichtungen, Ausgaben für die Tilgung von Darlehen sowie die Ausgaben, die im Rahmen ausdrücklicher Rechtsvorschriften als solche bezeichnet werden; b) unter den laufenden Ausgaben ein „Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben“, um etwaige Fehlbeträge der Haushaltszuweisungen auszugleichen, welche keine Ausgaben gemäß Buchst. a) darstellen und die in jedem Fall nicht die zukünftigen Haushalte kontinuierlich belasten; c) der Reservefonds für die Kassaermächtigungen laut Absatz 3. 2. Die Buchführungsordnung der Region regelt die Modalitäten und die Grenzen der Behebung von Beträgen aus dem Fonds laut Absatz 1, wobei die Möglichkeit für deren Verwendung zur Zuweisung von Ausgabenakten ausgeschlossen ist. Die Behebungen aus den Fonds laut Absatz 1, Buchstabe a), werden mit Dekret der Führungskraft angeordnet. Die Behebungen vom Fonds laut Abs. 1 Buchst. b) werden mit Beschlüssen der Regionalregierung angeordnet. 3. Der Reservefonds für die Kassaermächtigungen ist nur im Kassenhaushalt ausgewiesen, und zwar in Höhe eines Betrags, welcher im Verhältnis zur dort angeordneten Gesamtzahlungsermächtigung nach den in der regionalen Buchhaltungsverordnung angegebenen Modalitäten definiert wird, und ein Zwölftel nicht überschreitet, wobei die entsprechenden Behebungen und Zweckbestimmungen und Ergänzungen der anderen Ausgabenprogramme sowie die entsprechenden Kapitel des Kassenhaushalts mit Dekret der Führungskraft verfügt werden“.

¹¹ Laut der Anlage R sind unvorhergesehene Ausgaben konkret folgende: „1. Dringende Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung oder nach Katastrophenfällen sowie für Sondermaßnahmen im Sinne des Art. 3 des Landesgesetzes vom 19.3.1991, Nr. 5, zugunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen betroffen sind; 2. Ausgaben für

Was die Verwendung der Reservefonds im Laufe des Jahres 2020 betrifft, wurden 8 Dekrete erlassen, mit denen Behebungen aus dem Fonds selbst für Pflichtausgaben¹² von insgesamt 3,6 Mio. verfügt wurden (2019: 21 Dekrete für insgesamt 8,7 Mio.).

Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 35 Behebungen (mit 34 Dekreten und einem Beschluss) aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 195 Mio. bezogen auf das gleiche Jahr getätigt (2019: 37 Dekrete für insgesamt 130,9 Mio.).

Im Schreiben vom 30. März 2021 hat die Abteilung Finanzen darauf hingewiesen, dass sie im Laufe des Jahres 2020 Schritte unternommen habe, um *"den begründenden Teil der Maßnahmen detaillierter zu gestalten"*. *Außerdem finden sich keine ausdrücklichen Margen oder Grenzen in der Rechtsordnung in Bezug auf Ermessensspielräume oder den Umfang der Behebungen. Man informiert weiters, dass aufgrund der pandemischen Notsituation die Fondsbehebungen sich als effiziente Hilfe für die Haushaltsflexibilität und deren Bestreitung erwiesen haben"*.

In Anbetracht dessen, was die Abteilung Finanzen in ihrem Schreiben vom 30. März 2021 bezüglich der Verabschiedung von Maßnahmen im Laufe des Jahres 2020 zur Sicherstellung einer detaillierteren Begründung der Maßnahmen angemerkt hat, wird festgestellt, dass noch immer eine gewisse Vagheit in den relativen Begründungen und der häufige Verweis *per relationem* auf die Dokumentation zu finden ist; die Abteilungen des Landes werden daher aufgefordert, diese Mängel zu beseitigen, um eine größere Transparenz unter Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes sicherzustellen. Es besteht weiterhin die Notwendigkeit, die Behebungen aus den Reservefonds zu überwachen, um die Inanspruchnahme dieses Institutes zu minimieren, und es wird erneut empfohlen, die gebührende Aufmerksamkeit auf die Haushaltsänderungen und insbesondere die Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben zu legen. Diese müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Zuweisung an Ausgabenkapitel für

Notstandsmaßnahmen zum Schutze und Wiedererlangung von kulturellen Gütern; 3. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für den Umwelt- und Landschaftsschutz und zur Wahrung der Bodenschätze; 4. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für die öffentliche Fürsorge und unaufschiebbare Ausgaben für Vorbeugung Prophylaxe und Fürsorgedienste auf dem Gebiet des Gesundheitswesens; 5. Ausgaben für die Veranstaltung oder die Teilnahme des Landes an Tagungen, Kongressen und anderen Veranstaltungen von öffentlicher Bedeutung und für die Beteiligung an nationalen und internationalen Körperschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen; 6. Ausgaben für einmalige Entschädigungen und Maßnahmen zugunsten der Bediensteten bei Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, usw.; 7. Ausgaben für dringende Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Landesbediensteten und des Schulpersonals; 8. Nicht vorherzusehende Ausgaben für den Ankauf von Gütern aufgrund des Vorkaufrechtes sowie von Gütern für museale Zwecke; 9. Ausgaben für außerordentliche Subventionen an Unternehmen im Unglücks- oder Katastrophenfall gemäß Landesgesetz vom 22.10.1987, Nr. 27, Art. 2 bis; 10. Ausgaben für neue Befugnisse, die vom Staat oder von der Region im Laufe des Finanzjahres delegiert oder übertragen werden; 11. Ausgaben für die Abdeckung von Verlusten und Rekapitalisierungen bei Gesellschaften mit Beteiligung des Landes oder für den Ankauf von weiteren Aktien und Anteilen an Kapitalgesellschaften; 12. Garantiefonds für außerordentliche Schadensfälle; 13. Ausgaben für Mitgliedsbeiträge des Landes; 14. Andere unaufschiebbare Ausgaben für die Tätigkeit der Ämter sowie von Diensten der Landesverwaltung, auch wenn deren Führung an andere öffentliche Körperschaften übertragen werden."

¹² Siehe Referenzkapitel U20011.0000 (Reservefonds für Pflichtausgaben) mit einer endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagung und kompetenzbezogenen Einsparungen von 100.000,00 Euro.

außerordentliche Ereignisse zu erhöhen.

3.2.5 Der Haushaltsvoranschlag 2021-2023

Der Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2021-2023“ wurde von der Landesregierung am 27. Oktober 2020 genehmigt (Beschluss Nr. 820/2020). Im Bericht des Landeshauptmanns, der dem Beschluss beigelegt ist, ist unter anderem angeführt, dass das für 2021 vorgesehene Gesamtvolumen 6,12 Milliarden Euro beträgt und damit unter dem in den letzten Jahren verzeichneten konstanten Wachstumstrend liegt, da *„die Ereignisse, die das Finanzjahr 2020 prägten, Auswirkungen auf die Veranschlagungen für die kommenden Jahre haben...Hinzu kommt eine Verringerung der Einnahmen, die auf einen Rückgang der im Land produzierten Steuereinnahmen zurückzuführen ist“*. Der Landeshauptmann berichtet auch, dass *„die APB ab dem Finanzjahr 2020 einen außerordentlichen Finanzierungsplan der Investitionen eingeführt hat. „Dieser Plan besteht aus der Finanzierung der neuen Maßnahmen durch die „DANC“ (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommene Schulden), und sieht vor, dass die Investitionsausgaben nur dann durch die effektive Verschuldung gedeckt werden, wenn ein tatsächlicher Kassenbedarf besteht... Die über den Dreijahreszeitraum 2020-2022 zur Verfügung gestellten Mittel für diesen außerordentlichen Finanzierungsplan belaufen sich insgesamt auf über 650 Millionen Euro“*. In Bezug auf diese Finanzierung verweist man auf die Bemerkungen im Kapitel 7.2.1 des vorliegenden Berichts.

Der Bericht des Landeshauptmannes erläutert weiters, dass die APB verschiedene zuvor eingeführte Begünstigungen bestätigt hat (Wertschöpfungssteuer mit einem Steuersatz von 2,68% und eine No-Tax-Area von 35.000 Euro beim Regionalzuschlag IRPEF), und es wird ein signifikanter Einnahmenrückgang aus der Kraftfahrzeugsteuer hervorgehoben. Zudem macht man darauf aufmerksam, dass *„bei den Prognosen für das Jahr 2021 die COVID-19 Epidemie nicht ignoriert werden konnte, deren Auswirkungen sich stark auf das Jahr 2020 niedergeschlagen haben und dazu geführt haben, die Prognosen der Steuereinnahmen nach unten korrigieren zu müssen, da diese großteils und direkt von der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst werden. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 war es daher erforderlich, die bereitgestellten Mittel sowohl für die Landesabgaben (ca. -90 Mio. Euro gegenüber dem im Dezember des Vorjahres genehmigten Haushaltsplan) als auch für die abgetretenen Steuern (-350 Mio. Euro, ohne Rückstände) herabzusetzen“*.

Das entsprechende positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer, das formal im Beschluss der Landesregierung nicht angeführt wurde, wurde am 22. Oktober 2020 erstellt (vgl. Protokoll Nr. 37); es führt unter anderem Folgendes an:

- der vorgeschlagene Haushaltsvoranschlag hält sich an den gesamten finanziellen Ausgleich der Kompetenzgebarung und an die Gleichgewichte beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil;
- der unter dem zweiten Titel eingeschriebene zweckgebundene Mehrjahresfonds ist mit den im Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und in anderen Zweckbindungsakten angegebenen Ausgabe-Zeitplänen kohärent;
- die Veranschlagung der Kassa wurde unter Berücksichtigung dessen berechnet, was in den letzten Haushaltsjahren durchschnittlich eingehoben wurde. Der vorgesehene anfängliche Kassafonds beläuft sich auf 1,5 Mrd. (zur Gänze nicht zweckgebunden);
- die Ausgabeveranschlagungen sind angemessen und die Einnahmeveranschlagungen zuverlässig;
- es besteht ein veranschlagter Fonds zur Deckung der Verluste der beteiligten Gesellschaften im Ausmaß von 1 Mio. Euro für jedes Jahr, veranschlagt *„auf vorsichtige Weise, auch unter Berücksichtigung der guten Entwicklung der Ergebnisse in den vergangenen Jahren“*, mit der Klarstellung, dass keine beteiligte Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der APB in den drei vorherigen Jahren einen Verlust verzeichnet hat;
- Was die Voranschläge von Investitionen betrifft, besteht die Übereinstimmung der Mittel zur finanziellen Deckung mit den Ausgaben für Investitionen; die vorgesehenen *“DANC“* (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommenen Schulden) halten die für Investitionen zu bestimmenden Mittel bis zum Jahr 2022 konstant und gewährleisten auch die Deckung der Investitionen der Gebietskörperschaften;
- die mit 17,94 Prozent der Gesamtsumme des Haushaltsvoranschlages (im Haushaltsvoranschlag 2020 – 2022: 17,04 Prozent) angegebenen Personalkosten, bezogen auf das Jahr 2021, sind unter Beobachtung zu halten;
- die Gesundheitsausgaben werden durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beeinflusst (höhere Bereitstellungen vonseiten der APB als auch des Staates) und die Bereitstellungen zugunsten des Sanitätsbetriebes weisen eine jährliche Erhöhung von circa 1,5-2 Prozent auf;
- es ist erforderlich, die Fristen für die Übermittlung der Haushaltsdaten an die BDAP (Datenbank öffentliche Verwaltungen) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einzuhalten¹³;
- der Haushaltsvoranschlag wurde in Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, des Statuts der Körperschaft, der Buchhaltungsordnung, der vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen

¹³ Wie bereits anlässlich des vorherigen Billigungsverfahrens angemerkt, ist im Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen, gemäß Art. 9, Abs. 1-*quinquies*, GD Nr. 113/2016 (umgewandelt mit Abänderungen in das G. Nr. 160/2016 i.g.F.), bis zur erfolgten Übermittlung sämtliche Personalaufnahme, mit jeglicher Vertragsart, einschließlich der Arbeitsverhältnisse der koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit, unmöglich, auch in Bezug auf laufende Verfahren der Stabilisierung. Es ist weiters verboten, Dienstverträge mit Privatpersonen in Umgehung der obigen Bestimmung abzuschließen.

Grundsätze und der angewandten Buchhaltungsgrundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/2 in der Anlage zum genannten GvD erstellt;

- es wurde die interne Kohärenz, die Angemessenheit und die buchhalterische Zuverlässigkeit der Veranschlagungen festgestellt;
- es wurde die externe Kohärenz festgestellt und insbesondere die Möglichkeit, mit den vorgeschlagenen Veranschlagungen die von den Bestimmungen über die Beteiligung an der Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen vorgegebenen Grenzen einzuhalten.

Es gilt verpflichtend darauf hinzuweisen, dass das Ausgabekapitel U18011.0270 („Außerordentlicher Fonds zur Sanierung der öffentlichen Finanzen - laufende Zuwendungen an zentrale Verwaltungen“) im Rahmen des Ausgabenbereiches 18 des Haushalts (Programm 01, Titel 1, Gruppierung 04) für das Jahr 2021 eine Veranschlagung von 495 Mio. vorsieht, für das Jahr 2022 Euro 138.189.635,70 und für das Jahr 2023 Euro 190.338.248,77.

Mit Beschluss des Ministerrates vom 22. Januar 2021 ist das Haushaltsgesetz zusammen dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021 (Nr. 16/2020) vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten worden. Das Generalrechnungsamt des Staates hebt insbesondere hervor, dass das Haushaltsgesetz den vom Art. 79 des Statutes vorgesehenen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zulasten der APB nicht gewährleistet, und zwar „in der Höhe von 514,2 Mio. für jedes der beiden Jahre 2022 und 2023“ (vgl. Schreiben vom 3. Februar 2021), in Verletzung des Art. 81, Abs. 3 der Verfassung und des zitierten Art. 79 des Statuts (man verweist auf das Kapitel 10 des vorliegenden Berichts).

Wie vom Punkt 4.1, Anlage 4/1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen, laut welchem „der Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlages dem Landtag innerhalb 31. jeden Jahres und jedenfalls nicht später als 30 Tage nach der Genehmigung des Entwurfs des Stabilitätsgesetzes des Staates vorzulegen ist“, ist der Gesetzentwurf (Nr. 66/2020) für den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 dem Landtag am 27. Oktober 2020, in Einhaltung der vorgesehenen Fristen, vorgelegt worden.

Der Haushaltsvoranschlag wurde, im Sinne von Art. 39 GvD Nr. 118/2011 i.g.F., vom Landtag mit LG vom 22. Dezember 2020, Nr. 17. Im Anhang zum Haushalt (Anlage P) erläutert die APB die Bewertungskriterien, die für die Bestimmung der Ansätze betreffend die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen angewandt wurden.

Man weist darauf hin, dass das Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen des Generalrechnungsamtes des Staates im Rahmen seiner Kontrollen über das Haushaltsgesetz

(Februar 2021) dargelegt hat, dass diesem nicht die Aufstellung bezüglich des ZMF für die Jahre 2022 und 2023 beigefügt wurde, so wie von Art. 11, Abs. 3, Buchstabe b) des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen, und nachfolgend die Bemühungen der APB zur Vorbereitung dieser Aufstellung zur Kenntnis genommen hat (vgl. Schreiben MEF-RGS Prot. 28882 vom 11. Februar 2021). Zuvor hatte dasselbe Amt, mit Schreiben vom 13. Februar 2020, die Notwendigkeit angemeldet, dass der Anhang, in der Anlage zum Haushaltsvoranschlag, gemäß Art. 11, Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., immer „...inhaltlich vollständig im Einklang zu den Mindestveranschlagungen stehen muss, welche der angewandte Buchhaltungsgrundsatz bei der Planung 9.11 (Anlage Nr. 4 des GvD Nr. 118/2011) in Bezug auf die angewandten Kriterien für die Festlegung der Einnahmen- und Ausgabenansätze jedes Finanzjahres in der Bilanz bestimmt“.

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushalt berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
			Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023	
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten			Kompetenzveranschlagungen	22.197.596,48	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	192.537.729,11	9.261.658,16	472,08	172,08
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	912.241.750,29	78.138.025,74	42.518.130,54	27.247.990,61
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	496.964.636,89	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	1.635.525.750,01	1.500.000.000,00	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	845.317.767,67	Kompetenzveranschlagungen	4.327.589.487,34	4.829.693.387,05	4.503.910.000,00	4.567.901.000,00
			Kassenveranschlagungen	4.325.474.348,25	5.289.693.387,05	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	573.992.077,73	Kompetenzveranschlagungen	1.068.125.170,20	453.579.181,37	441.079.118,78	431.245.255,98
			Kassenveranschlagungen	990.887.638,46	453.579.181,37	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	81.048.988,61	Kompetenzveranschlagungen	177.907.657,83	163.900.283,21	191.212.700,00	191.212.700,00
			Kassenveranschlagungen	176.369.924,94	163.889.700,00	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	111.102.384,88	Kompetenzveranschlagungen	301.595.166,61	89.562.310,36	72.162.043,78	69.644.768,78
			Kassenveranschlagungen	201.371.935,32	89.562.310,36	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	9.175.955,61	Kompetenzveranschlagungen	82.743.167,67	208.909.159,61	73.500.876,01	132.501.149,32
			Kassenveranschlagungen	82.743.167,67	208.909.159,61	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	-	Kompetenzveranschlagungen	197.617.377,21	236.246.529,87	233.319.938,36	0,00
			Kassenveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	30.977.834,43	Kompetenzveranschlagungen	453.225.693,59	439.250.000,00	439.250.000,00	439.250.000,00
			Kassenveranschlagungen	453.225.693,59	439.250.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.651.615.008,93	Kompetenzveranschlagungen	6.608.803.720,45	6.421.140.851,47	5.954.434.676,93	5.831.754.874,08
			Kassenveranschlagungen	6.230.072.708,23	6.644.883.738,39	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	8.232.745.433,22	6.508.540.535,37	5.996.953.279,55	5.859.003.036,77
			Kassenveranschlagungen	7.865.598.458,24	8.144.883.738,39	0,00	0,00

Quelle: Anlage D des Haushaltsvoranschlags der APB 2021-2023 – LG Nr. 17/2020.

Im Folgenden findet man eine allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln (Anlage F des Haushaltsvoranschlags 2021-2023).

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2021	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 - Laufende Ausgaben	1.073.778.268,92	Kompetenzveranschlagungen	5.388.746.644,18	4.934.959.153,32	4.415.274.264,94	4.534.269.587,34
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.661.657.928,73	276.500.295,04	149.990.158,23
		davon mehrj. gebundener Fonds	9.261.658,16	472,08	172,08	-
		Kassenveranschlagungen	5.342.414.096,18	5.397.770.459,76	0,00	0,00
Titel 2 - Investitionsausgaben	1.603.067.572,98	Kompetenzveranschlagungen	2.296.503.214,69	1.095.484.617,39	1.067.468.188,68	812.800.270,20
		davon schon zweckgebunden	0,00	391.666.226,71	207.879.796,88	127.928.485,70
		davon mehrj. gebundener Fonds	78.138.025,74	42.518.130,54	27.247.990,61	12.898.207,64
		Kassenveranschlagungen	1.944.753.356,60	2.240.992.764,89	0,00	0,00
Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	29.058.397,36	Kompetenzveranschlagungen	70.148.436,30	23.700.000,00	60.500.000,00	53.500.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	101.083.867,41	45.472.848,83	0,00	0,00
Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	8.342.552,91	Kompetenzveranschlagungen	24.121.444,46	15.146.764,66	14.460.825,93	19.183.179,23
		davon schon zweckgebunden	0,00	15.146.764,66	14.460.825,93	19.183.179,23
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	24.121.444,46	21.397.664,91	0,00	0,00
Titel 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	63.611.547,09	Kompetenzveranschlagungen	453.225.693,59	439.250.000,00	439.250.000,00	439.250.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.800.000,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	453.225.693,59	439.250.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	2.777.858.339,26	Kompetenzveranschlagungen	8.232.745.433,22	6.508.540.535,37	5.996.953.279,55	5.859.003.036,77
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.070.270.920,10	498.840.917,85	297.101.823,16
		davon mehrj. gebundener Fonds	87.399.683,90	42.518.602,62	27.248.162,69	12.898.207,64
		Kassenveranschlagungen	7.865.598.458,24	8.144.883.738,39	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	2.777.858.339,26	Kompetenzveranschlagungen	8.232.745.433,22	6.508.540.535,37	5.996.953.279,55	5.859.003.036,77
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.070.270.920,10	498.840.917,85	297.101.823,16
		davon mehrj. gebundener Fonds	87.399.683,90	42.518.602,62	27.248.162,69	12.898.207,64
		Kassenveranschlagungen	7.865.598.458,24	8.144.883.738,39	0,00	0,00

Quelle: Anlage F des Haushaltsvoranschlags der APB 2021-2023 – LG Nr. 17/2020.

In Bezug auf die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen (laufender Anteil und Investitionsanteil), veranschaulicht der Anhang zum Haushalt (Anlage P), so wie von den Bestimmungen über die Harmonisierung vorgesehen, dass die relative Bestimmung in drei Phasen durchgeführt wurde:

- 1) Die Feststellung der bereitgestellten Einnahmen, welche zu zweifelhaften und notleidenden Forderungen führen können: man bezieht sich auf die Typologien, was somit eine Anpassung an die „Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ermöglicht, welche dem Haushalt beigelegt ist. (dabei werden die Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen und die eigenen oder abgetretenen Steuereinnahmen nicht berücksichtigt, da diese aufgrund des neuen Kassaprinzips festgesetzt werden);

- 2) die Analyse der Entwicklung der zweifelhaften Forderungen in den Jahren 2015-2019: es wurden in den Jahren 2015-2019 die Feststellungen berücksichtigt, sowie die entsprechenden Einhebungen in der laufenden Gebarung für das Jahr 2015, sowie auch die Einhebungen der Rückständegebarung bezüglich des Vorjahres im Zeitraum 2016-2019;
- 3) Die Berechnung des Anteiles der Rückstellung: Man hat jenes Verfahren ausgewählt, welches das vorsichtigste ist und die höchste Gesamtrückstellung vorsieht, dieses Verfahren ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Einnahmen eines jeden Jahres, die wie folgt gewichtet werden: 0,35 in jedem der Jahre 2018 und 2019, in jedem der Jahre 2015, 2016 und 2017 - im Vergleich zur Summe der Feststellungen eines jeden Jahres mit derselben Gewichtung.

Entsprechend hat die APB die Prozentsätze der Rücklagen wie folgt bestimmt:

- 0,01 Prozent (Titel 2, Typologie 103, laufende Zuwendungen von Unternehmen);
- 56,65 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 0,96 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern);
- 50,89 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 21,62 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 8,90 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 1,83 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter);
- 2,58 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen);

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Angemessenheit des Fonds im eigenen Gutachten bestätigt.

Die Anlage L des Haushaltsvoranschlages (Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis) ergibt ein vermutetes Verwaltungsergebnis am 31.12.2020 in der Höhe von Euro 286.356.985,77 (Effektiv erreichtes Verwaltungsergebnis im Jahr 2020: Euro 743.854.634,91. Dieser Betrag beinhaltet den Teil der Rückstellungen in der Höhe von Euro 115.207.929,55; es wird kein gebundener Anteil bzw. Anteil für Investitionen angegeben.

Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des GVD. 118/11)	
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2020:	
(+) Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2020	615.649.040,68
(+) Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2020	1.126.977.075,88
(+) Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2020	5.690.469.244,67
(-) Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2020	7.089.466.023,29
(-) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2020 aufgetretenen aktiven Rückstände	2.814.301,56
(+) Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2020 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2020 aufgetretenen passiven Rückstände	5.390.683,72
= Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlages des Jahres 2021	346.205.720,10
(+) Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2020 festgestellt werden	424.641.315,58
(-) Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2020 festgestellt werden	384.904.667,57
(-) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2020 voraussichtlichen aktiven Rückstände	12.185.698,44
(+) Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2020 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(-) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2020 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-) Mehrjähriger im Haushaltsjahr 2020 vermuteter gebundener End-Fonds	87.399.683,90
= A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2020	286.356.985,77
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2020:	
Rückstellungen	0,00
(+) Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2020	78.513.540,13
(+) Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/2020 (nur für Regionen)	0,00
(+) Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
(+) Fonds für Verluste aus Beteiligungen	6.347.183,47
(+) Fonds für Rechtsstreitigkeiten	30.347.205,95
(+) Andere Rückstellungen	0,00
B) Summe Rückstellungen	115.207.929,55
Gebundener Anteil	0,00
(+) Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+) Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	0,00
Anteil für Investitionen	0,00
D) Summe für Investitionen	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	171.149.056,22
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2020:	
Verwendung des gebundenen Anteils	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Verwendung der formell von der Körperschaft auferlegten Bindungen	0,00
(+) Verwendung der sonstigen anzugebenden Bindungen	0,00
Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Anlage L des Haushaltsvoranschlages der APB 2021-2023 – LG Nr. 17/2020.

Man stellt fest, dass auch im Haushalt 2021-2023 in der Erläuterung keine Angaben zum gebundenen bzw. jenen für Investitionen bestimmten Anteil aufscheinen.

Der Rechnungshof unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Aufstellung zukünftig pünktlich den gebundenen und jenen für Investitionen bestimmten Anteil miteinbezieht, um eine korrekte Rekonstruktion der Fonds, welche das Verwaltungsergebnis bilden, sowie eine wahrheitsgemäße buchhalterische Abbildung zu ermöglichen.

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlages zeigt den Nachweis über das abschließende Haushaltsgleichgewicht, beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Vorzeichen, unbeschadet der allgemeinen Auswirkungen auf denselben durch die fehlende finanzielle Deckung, welche, wie oben dargelegt, den

Anfechtungsgrund für die Regierung beim Verfassungsgerichtshof bildet.

NACHWEIS DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE				
Bilanzausgleich		2021	2022	2023
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	9.261.658,16	472,08	172,08
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.447.172.851,63	5.136.201.818,78	5.190.358.955,98
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	4.720.056,27	3.720.972,00	3.720.972,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.934.959.153,32	4.415.274.264,94	4.534.269.587,34
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		472,08	172,08	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	490.547,43	182.622,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	15.146.764,66	14.460.825,93	19.183.179,23
- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		510.558.100,65	710.005.549,56	640.444.711,06
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	78.138.025,74	42.518.130,54	27.247.990,61
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	89.562.310,36	72.162.043,78	69.644.768,78
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	236.246.529,87	233.319.938,36	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	4.720.056,27	3.720.972,00	3.720.972,00
Investitionsausgaben	(-)	1.095.484.617,39	1.067.468.188,68	812.800.270,20
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		42.518.130,54	27.247.990,61	12.898.207,64
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	490.547,43	182.622,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	17.700.000,00	17.500.000,00	17.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	202.909.159,61	30.500.876,01	96.501.149,32
B) Ausgleich Investitionsanteil		-510.558.100,65	-710.005.549,56	-640.444.711,06
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	208.909.159,61	73.500.876,01	132.501.149,32
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	23.700.000,00	60.500.000,00	53.500.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	17.700.000,00	17.500.000,00	17.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		202.909.159,61	30.500.876,01	96.501.149,32
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	510.558.100,65	710.005.549,56	640.444.711,06
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		510.558.100,65	710.005.549,56	640.444.711,06

Quelle: Anlage H des Haushaltsvoranschlags der APB 2021-2023 – LG Nr. 17/2020.

Die Anlage O des Haushaltsvoranschlages erläutert die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011		Kompetenz des Jahres 2021	Kompetenz des Jahres 2022	Kompetenz des Jahres 2023
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	4.829.693.387,05	4.503.910.000,00	4.567.901.000,00
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		4.829.693.387,05	4.503.910.000,00	4.567.901.000,00
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	965.938.677,41	900.782.000,00	913.580.200,00
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres genehmigt wurden	(-)	15.936.921,04	15.038.741,67	19.567.508,06
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	-	-	-
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	24.631.939,14	22.177.102,54	18.684.977,67
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	-	-	-
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		925.369.817,23	863.566.155,79	875.327.714,27
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres	(+)	144.369.225,78	129.908.399,85	110.725.220,62
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	236.246.529,87	233.319.938,36	-
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	-	-	-
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		380.615.755,65	363.228.338,21	110.725.220,62
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		166.935.639,52	153.423.816,25	139.545.874,40
für deren Sicherheiten die Rückstellungen gebildet wurden.		0,00	0,00	0,00
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		166.935.639,52	153.423.816,25	139.545.874,40

Quelle: Anlage O des Haushaltsvoranschlages der APB 2021-2023 – LG Nr. 17/2020.

Aus der genannten Anlage sind auch die primären und subsidiären Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte ersichtlich, welche für das Jahr 2021 mit 166,9 Mio. und als rückläufig für die zwei nachfolgenden Jahre angegeben worden ist.

3.2.6 Der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse der Bilanz

Der Art. 18/*bis*, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen, die örtlichen Körperschaften und deren Hilfskörperschaften und -einrichtungen ein System einfacher Indikatoren anwenden, genannt "Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse", die messbar und auf die Programme und die anderen Kostengruppen der Bilanz bezogen sind und gemäß gemeinsamen Kriterien und Methoden erstellt werden. Das besagte gemeinsame Indikatorensystem wurde mit Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 2015 geregelt und wird auf der institutionellen Website jeder Körperschaft in dem speziellen Bereich veröffentlicht, der der Transparenz vorbehalten ist ¹⁴.

¹⁴ Alle auf die Gebarung des Landes bezogenen Indikatoren sind auf der Webseite des Landes unter folgendem Link einsehbar: <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/plan-indikatoren-bilanzergebnisse.asp>

Der Plan, der ein integraler Bestandteil der Planungs- und Haushaltsdokumente ist, wird von den Körperschaften innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung vorgelegt und stellt ein nützliches Instrument zur Interpretation der potenziellen und kritischen Aspekte der Kompetenzgebarung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Kassagebarung dar.

Die Landesregierung hat die folgenden Beschlüsse genehmigt:

- Nr. 3 vom 14. Januar 2020 „Genehmigung und Präsentation des Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse in Bezug auf die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2020, 2021 und 2022“;
- Nr. 538 vom 21. Juli 2020 „Genehmigung und Präsentation des Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse in Bezug auf die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2019“;
- Nr. 17 vom 19. Januar 2021 „Genehmigung und Präsentation des Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse in Bezug auf die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2021, 2022 und 2023“;
- Nr. 451 vom 25. Mai 2021 „Genehmigung und Präsentation des Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse in Bezug auf die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2020“.

Die Pläne, die sich auf die Haushaltsvoranschläge beziehen, zeigen u.a. die Entwicklungen für die folgenden Indikatoren:

- Anteil der starren Ausgaben (Fehlbetrag, Personalausgaben und Schulden) an den laufenden Einnahmen im Jahr 2020 von 22,48 Prozent (im Jahr 2019: 23,34 Prozent; im Jahr 2021: 21,97 Prozent) - Planindikator Nr. 1.1;
- Realisierung der Kompetenzveranschlagungen betreffend die laufenden Einnahmen von 102,11 Prozent im Jahr 2020 (im Jahr 2019: 106,82 Prozent; im Jahr 2021: 100,47 Prozent) - Indikator Nr. 2.1;
- Anteil der Personalausgaben an den laufenden Ausgaben (Indikator des wirtschaftlich finanziellen Gleichgewichtes) im Jahr 2020 gleich 25,14 Prozent (im Jahr 2019: 25,70 Prozent; im Jahr 2021: 23,97 Prozent) - Indikator Nr. 3.1;
- Auslagerung von Diensten in Höhe von 3,53 Prozent im Jahr 2020 (im Jahr 2019: 4,97 Prozent; im Jahr 2021: 3,52 Prozent) - Indikator Nr. 4.1;
- Anteil der Investitionen an den laufenden und investiven Ausgaben im Jahr 2020 gleich 19,56 Prozent (im Jahr 2019: 15,76 Prozent; im Jahr 2021: 17,36 Prozent) - Indikator Nr. 6.1;

- Anteil der freien Quote des laufenden Teils am mutmaßlichen Verwaltungsüberschuss im Jahr 2020 gleich 51,45 Prozent (im Jahr 2019: 59,29 Prozent; im Jahr 2021: 59,77 Prozent) - Indikator Nr. 9.1;
- Verwendung des ZMF im Jahr 2020 gleich 48,32 Prozent (im Jahr 2019: 38,08 Prozent; im Jahr 2021: 51,35 Prozent) - Indikator Nr. 11.1.

Andererseits zeigen die Pläne, die sich auf die Rechnungslegungen der letzten drei Jahre beziehen, u.a. die Entwicklung der folgenden Indikatoren:

- Anteil der starren Ausgaben (Ausgleich Fehlbetrag, Personal und Schulden) an den laufenden Einnahmen im Jahr 2020 von 20,30 Prozent (im Jahr 2018: 20,11 Prozent; im Jahr 2019: 20,62 Prozent) - Indikator Nr. 11;
- Anteil der Feststellungen beim laufenden Anteil an den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils im Jahr 2020 gleich 104,11 Prozent (im Jahr 2018: 105,31 Prozent; im Jahr 2019: 108,20 Prozent) - Indikator Nr. 21;
- Anteil der laufenden Inkassos an den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils im Jahr 2020 gleich 104,23 Prozent (im Jahr 2018: 108,01 Prozent; im Jahr 2019: 112,31 Prozent) - Indikator Nr. 25;
- Anteil der Personalausgaben an den laufenden Ausgaben ist 2020 gleich 24,61 Prozent (im Jahr 2018: 24,51 Prozent; im Jahr 2019: 25,36 Prozent) - Indikator Nr. 41;
- Pro-Kopf-Personalausgaben (dimensionaler Gleichgewichtsindikator in absoluten Zahlen) im Jahr 2020 gleich 2.048,78 Euro (im Jahr 2018: 2.018,96 Euro; im Jahr 2019: 2.100,31 Euro) - Indikator Nr. 44;
- Indikator der Auslagerung von Diensten im Jahr 2020 gleich 3,01 Prozent (im Jahr 2018: 2,92 Prozent; im Jahr 2019: 3,11 Prozent) - Indikator Nr. 51;
- Anteil der Investitionen an den gesamten laufenden und investiven Ausgaben im Jahr 2020 gleich 20,02 Prozent (im Jahr 2018: 20,37 Prozent; im Jahr 2019: 21,53 Prozent) - Indikator Nr. 71;
- Pro-Kopf-Gesamtinvestitionen (in absoluten Werten) im Jahr 2020 gleich 2.088,04 Euro (im Jahr 2018: 2.117,89 Euro; im Jahr 2019: 2.290,90 Euro) - Indikator Nr. 74;
- Jährlicher Indikator der Pünktlichkeit der Zahlungen laut Abs. 1 des Art. 9 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 22. September 2014 im Jahr 2020 gleich -10 Tage (2018: -5,95 Tage; im Jahr 2019: 1,64 Tage) - Indikator Nr. 95;
- Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen) gleich 296,81 Euro im Jahr 2020 (im Jahr 2018: 287,41 Euro; im Jahr 2019: 345,61 Euro) - Indikator Nr. 104;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils am Überschuss im Jahr 2020 gleich 51,18 Prozent (2018: 70,23 Prozent; im Jahr 2019: 76,37 Prozent) - Indikator Nr. 111;

- Verwendung des ZMF im Jahr 2020 gleich 93,63 Prozent (im Jahr 2018: 93,38 Prozent; im Jahr 2019: 95,05 Prozent) - Indikator Nr. 141.

4 DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2020

4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2020

Im Sinne von Art. 18, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. genehmigen der Regionalrat und die Landtage der autonomen Provinzen die innerhalb 30. April von den jeweiligen Regierungen beschlossene Rechnungslegung innerhalb 31. Juli des Folgejahres. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde, mit Art. 3, Abs. 3, GD vom 30. April 2021, Nr. 56, die Fristverlängerung für die Genehmigung vonseiten des Regionalrates/Landtages bis zum 30. September 2021 vorgesehen, nach vorheriger Genehmigung vonseiten der Regional/Landesregierung innerhalb 30. Juni 2021.

Im Sinne des Art. 63 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets setzt sich die Rechnungslegung aus der Haushaltsrechnung (welche die abschließenden Ergebnisse der Gebarung im Vergleich zu den ersten im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Genehmigungen ausweist), der Erfolgsrechnung (welche die positiven und negativen Komponenten der von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchhaltung erhobenen Gebarung der wirtschaftlichen Kompetenz des berücksichtigten Haushaltsjahres ausweist) und der Vermögensrechnung zusammen, die den Vermögensbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres darstellt, mit den entsprechenden Zusammenfassungen und den vorgesehenen Formblättern der Überprüfung.

Das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung vor dem Rechnungshof findet im Zeitraum zwischen dem Beschluss des Gesetzentwurfs der Genehmigung der Rechnungslegung vonseiten der Landesregierung (und der Übermittlung der Buchführungsdokumente an den Rechnungshof) und der folgenden Genehmigung der Rechnungslegung mit eigenem Gesetz vonseiten der gewählten Volksvertreter statt.

Der Landesgesetzentwurf "Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2020" wurde von der Landesregierung der Provinz Bozen mit Beschluss vom 27. April 2021, Nr. 364 genehmigt, und zwar versehen mit den Sichtvermerken der technischen, verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit des Direktors des Amtes für Haushalt und Programmierung, des Direktors der Abteilung Finanzen, des Direktors des Amtes für Ausgaben und des Direktors des Amtes für Einnahmen im Sinne von Art. 13, Abs. 2, LG Nr. 17/1993

i.g.F.¹⁵. Der Beschluss wurde auf der Internetseite am 6. Mai 2021 veröffentlicht.

Die Rechnungslegung samt verpflichtender Anlagen wurde nachfolgend der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen am 6. Mai 2021 übermittelt. Das beigelegte Protokoll der Kassaüberprüfung zum 31. Dezember weist die digitalen Unterschriften des Schatzmeisters vom 30. März 2021 und des Landeshauptmannes vom 31. März 2021 auf.

Unter den verpflichtenden Anlagen der Rechnungslegung geht hervor, dass am 20. April 2021 das verpflichtende und nicht bindende Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) zum zitierten Gesetzentwurf abgegeben wurde, so wie von Art. 65-sexies, LG Nr. 1/2002 und von Art. 20, Abs. 2, Buchstabe f), GvD Nr. 123/2011 i.g.F. in Verbindung mit Art. 72, Abs. 2, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen.

Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung mit den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2020- 2022 vorgesehenen Genehmigungen, bescheinigt.

In ihren abschließenden Bemerkungen raten die Rechnungsprüfer der APB, Folgendes zu überwachen: a) die Gründe für die Beibehaltung der aktiven und passiven Rückstände in den Buchhaltungsunterlagen; b) die Ausgaben für externe Mitarbeit und Aufträge; c) die Gründe für die Entwicklung der Personalausgaben, welche einen konstanten Anstieg verzeichnen; d) in Bezug auf die Beteuerung, welche das Kollegium für die Verbindlichkeiten/Forderungen der beteiligten Körperschaften und Gesellschaften ausgestellt hat, die rechtzeitige Entsendung der Ansuchen um Rückerstattung der bezahlten Beträge für das an andere Körperschaften abkommandierte Personal, um mangelnde Übereinstimmungen, die im Jahr 2020 aufgetreten sind, zu vermeiden; e) die Umstände, welche zur Bildung einer außeretatmäßigen Verbindlichkeit führen können, welche auf Ausnahmefälle beschränkt werden müssten und f) die Auswirkungen der aktuellen pandemischen Krise auf die Haushaltsvolumen aus mittelfristiger Sicht.

Am 18. Mai 2021 hat die APB die detaillierte Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Informationsunterlage für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F.. Diese Kapitel sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung zum Zweck

¹⁵Art. 13, Absätze 1 und 2 LG Nr. 17/1993 i.g.F.: (1) "Sämtliche Dekrete und sonstige Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit; b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes; c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors. (2) Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sind für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden."

der Gebarung und der folgenden Rechnungslegung auf der Ebene von Kapiteln vor (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans).

Zudem hat das Kollegium der Rechnungsprüfer mit Schreiben vom 12. Mai 2021 den Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2020 laut Art. 1, Absätze 166 ff., G. Nr. 266/2005 in Papierform übermittelt (Version vom 1. April 2021), welcher im Informationssystem der territorialen Buchführung des Rechnungshofs (Con.Te) eingefügt wird. Im Dokument wird bescheinigt, dass das Rechnungsprüfungsorgan und die interne Kontrollstelle (Prüfstelle) keine buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt haben, welche einen Einfluss auf die Haushaltsgleichgewichte 2020 haben können und somit haben sich im Laufe der Gebarung keine Korrekturmaßnahmen als notwendig erwiesen.

Die APB hat, wie üblich, den Bericht über die Gebarung erstellt und der Rechnungslegung beigelegt; er erläutert die angewandten Bewertungskriterien, die Haushaltsergebnisse und den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben sowie den Anhang zur Erfolgsrechnung und den Vermögensstand, Dokumente, über die der gegenständliche Bericht Auskunft gibt.

4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht, die der Rechnungslegung 2020 der APB beigelegt ist, weist folgende Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres auf:

Einnahmen	Feststellungen	Einhebungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres		1.635.525.750,01
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	496.964.636,89	
- davon Verwendung des Fonds Vorschüsse für die Liquidität	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	192.537.729,11	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	912.241.750,29	
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen gedeckt mittels Verschuldung	5.887.062,88	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	22.197.596,48	
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.557.485.222,27	4.580.948.169,65
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	731.343.462,52	724.593.046,89
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	217.553.444,23	204.648.676,97
Titel 4 – Investitionseinnahmen	96.201.332,18	60.770.976,32
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	89.491.891,80	87.771.394,56
Summe Einnahmen	5.692.075.353,00	5.658.732.264,39
Titel 6 – Aufnahme von Anleihen	0,00	0,00
Titel 7 – Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Umlaufposten	438.108.615,87	440.355.006,68
Summe Haushaltseinnahmen	6.130.183.968,87	6.099.087.271,07
GESAMTGSUMME EINNAHMEN	7.754.125.681,64	7.734.613.021,08
FEHLBETRAG DES HAUSHALTSJAHRES	0,00	
- davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist	0,00	
GESAMTAUSGLEICH	7.754.125.681,64	7.734.613.021,08

Quelle: Daten der Anlage 10F zur Rechnungslegung 2020.

Die Summe der Einnahmen des Haushaltsjahres (Feststellungen) beträgt 6.130,2 Mio. (2019: 6.350,7 Mio.), diese nehmen im Vergleich zum Vorjahr um 220,5 Mio. ab. Zu den Einnahmen kommen zudem der zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben von 192,5 Mio. (2019: 187 Mio.), der zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben von 912,2 Mio. (2019: 1.031,1 Mio.), der zweckgebundene Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanztätigkeit von 22,2 Mio. (2019: 1,4 Mio.) und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses 2019 von 497 Mio. hinzu, diesbezüglich wird auf das Kapitel 3.2.4 verwiesen.

Die Gesamtsumme der festgestellten Einnahmen beträgt folglich 7.754,1 Mio. (2019: 8.015 Mio.).

Ausgaben	Zweckbindungen	Zahlungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00	
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	0,00	
Titel 1 – Laufende Ausgaben	4.448.902.857,08	4.256.676.570,31
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	245.887.555,64	
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.115.372.775,84	989.942.098,03
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	820.591.481,70	
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben gedeckt mittels Verschuldung	0,00	
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	49.162.273,37	67.211.394,06
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	10.098.965,02	
Summe endgültige Ausgaben	6.690.015.908,65	5.313.830.062,40
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	24.064.651,62	24.064.651,62
Liquiditätsvorschussfonds	0,00	
Titel 5 – Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	438.108.615,87	430.640.523,04
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	7.152.189.176,14	5.768.535.237,06
GESAMTAUSGABEN	7.152.189.176,14	5.768.535.237,06
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS/KASSENFONDS	601.936.505,50	1.966.077.784,02
GESAMTAUSGLEICH	7.754.125.681,64	7.734.613.021,08

Quelle: Daten der Anlage 10F zur Rechnungslegung 2020.

Die verpflichteten Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 7.152,2 Mio. (2019: 7.558,7 Mio.).

Der kompetenzbezogene Überschuss beträgt 601,9 Mio. (2019: 456,2 Mio.).

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds macht 1.076,6 Mio. der Ausgaben aus, davon sind 245,9 Mio. ZMF für laufende Ausgaben, 820,6 Mio. ZMF für Investitionsausgaben und 49,2 Mio. für Finanztätigkeiten (2019: 1.127 Mio., davon 192,5 Mio. ZMF für laufende Ausgaben, 912,3 Mio. ZMF für Investitionsausgaben und 22,2 Mio. Finanztätigkeiten).

Das Ausmaß des obigen kompetenzbezogenen Überschusses findet Entsprechung im Kompetenzergebnis (Zeile D/1), das in der Anlage 10G (Haushaltsgleichgewichte) der Rechnungslegung angeführt ist.

Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht - HAUSHALTSGLEICHGEWICHT		
Übernahme voraussichtliches Verwaltungsergebnis zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückvergütung von Anleihen	(+)	11.567.123,82
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	192.537.729,11
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.506.382.129,02
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	6.043.890,77
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.448.902.857,08
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (der Ausgaben)	(-)	245.887.555,64
Ausgaben Titel 2.04 - sonstige Investitionszuwendungen	(-)	1.528.161,94
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	35.458,48
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)	(-)	0,00
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	24.064.651,62
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		7.703.529,46
Liquiditätsvorschussfonds		0,00
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		996.112.187,96
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	20.785.251,85
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	45.620.133,84
A/2) Bilanzausgleich Laufender Teil		929.706.802,27
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	194.589.616,75
A/3) Gesamtgleichgewicht Laufender Teil		735.117.185,52
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	485.397.513,07
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	912.241.750,29
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	96.201.332,18
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	6.043.890,77
Investitionsausgaben	(-)	1.115.372.775,84
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	820.591.481,70
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	10.208.000,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	1.528.161,94
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	35.458,48
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)	(+)	62.636.249,89
B/1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil		-394.175.682,46
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	10.564.039,27
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	7.976.198,73
B/2) Bilanzausgleich Kapitalanteil		-412.715.920,46
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-33.582.333,45
B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil		-379.133.587,01
davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00

Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+)	22.197.596,48
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	89.491.891,80
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	49.162.273,37
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-)	10.098.965,02
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	10.208.000,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+)	0,00
C/1 Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzergebnis		62.636.249,89
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0,00
C/2 Veränderungen der Finanzanlagen - Bilanzausgleich		62.636.249,89
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
C/3 Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht		62.636.249,89
D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		601.936.505,50
D/2) BILANZAUSGLEICH (D/2 = A/2 + B/2)		516.990.881,81
D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		355.983.598,51
davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		996.112.187,96
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung	(-)	11.567.123,82
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, die keine Zweckbindungen gedeckt haben	(-)	37.756.558,52
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	20.785.251,85
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	194.589.616,75
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	45.620.133,84
Ausgeglichenheit laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		685.793.503,18

Quelle: Anlage 10G der Rechnungslegung 2020.

Die obige Tabelle zeigt ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht, die alle ein positives Vorzeichen haben.

Konkret beläuft sich das Kompetenzergebnis (Zeile D/1) auf 601,9 Mio. (im Jahr 2019: 456,2 Mio. und stellt die kompetenzbezogene Differenz aller Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Ausgaben des Haushalts dar.

Das Haushaltsgleichgewicht, das auch die zurückgestellten und gebundenen Mittel (Zeile D/2) berücksichtigt, beträgt dagegen 517 Mio. (im Jahr 2019: 399,7 Mio.) und ist gegeben durch die algebraische Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts gleich 929,7 Mio. (im Jahr 2019: 1.017 Mio.) und des Haushaltsgleichgewichts im Kapitalkonto gleich -412,7 Mio. (im Jahr 2019: -617,3 Mio.).

Schließlich beläuft sich das gesamte Gleichgewicht (Zeile D/3) auf 356 Mio. (im Jahr 2019: 469,8 Mio.) und resultiert aus der algebraischen Summe des obigen Haushaltsgleichgewichts und den in

der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

Daher werden die in den Absätzen 819 ff. des Gesetzes Nr. 145/2018 festgelegten Ziele der öffentlichen Finanzen erfüllt, laut welchen die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen Trient und Bozen ab 2019 in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 247 vom 29. November 2017 und Nr. 101 vom 17. Mai 2018 das Verwaltungsergebnis und den mehrjährigen Fonds für zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 118/2011 i.g.F. verwenden müssen und "bei Vorliegen eines nicht negativen kompetenzbezogenen Jahresergebnisses als sich im Gleichgewicht befindlich gelten. Die im vorstehenden Satz genannten Angaben werden in jedem Jahr der Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte in der Anlage zur Rechnungslegung entnommen, so wie von der Anlage 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 vorgesehen".¹⁶

Die Verpflichtung zur Einhaltung der im GvD Nr. 118/2011 i.g.F. festgelegten Gleichgewichte, auch zum Jahresabschluss, wurde kürzlich auch vom Generalrechnungsamt des Staates im Rundschreiben Nr. 8 vom 15. März 2021 hervorgehoben ("Regeln für die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen zur Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß Artikel 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012"), das besagt, dass die Einhaltung des Artikels 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 i.g.F. (Saldo zwischen den Gesamteinnahmen und den endgültigen Ausgaben, ohne Verwendung von Überschüssen, ohne ZMF und ohne Schulden) vom Generalrechnungsamt für jedes Bezugsjahr auf der Grundlage der von den Gebietskörperschaften an die Datenbank der öffentlichen Verwaltung (Bdap) übermittelten Informationen überprüft wird.

Auch das Kollegium der Rechnungsprüfer hat in seinem Bericht zum Landesgesetzentwurf betreffend die Genehmigung der Rechnungslegung 2020 darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen der öffentlichen Finanzen, welche von den Bilanzgleichgewichten dargestellt

¹⁶ Anlässlich der vorangegangenen gerichtlichen Billigung wurde darauf hingewiesen, dass die ARCONET-Kommission (Harmonisierung der Rechnungslegungen der Gebietskörperschaften) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2019 darauf hingewiesen hatte, dass "unter Bezugnahme auf die durch das Ministerialdekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 1. August 2019 vorgenommenen Änderungen an der Aufstellung der Gleichgewichte laut der Anlage 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, das Kompetenzergebnis (W1) und das Haushaltsgleichgewicht (W2) ermittelt wurden, um die Gleichgewichte darzustellen, die von der Haushaltsgebarung abhängen, während dem Gesamtgleichgewicht (W3) die Aufgabe zukommt, die Wirkungen der Gesamtgebarung des Haushaltsjahres und den Bezug zum Verwaltungsergebnis darzustellen. Unbeschadet der Verpflichtung zur Erzielung eines nicht negativen Kompetenzergebnisses (W1) müssen die Körperschaften die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichtes (W2) anstreben, das die tatsächliche Fähigkeit der Körperschaft darstellt, auch am Jahresende über die Verpflichtungen und die Abdeckung des Fehlbetrages hinaus auch bezüglich der Zweckbestimmungen und der Rückstellungen im Haushalt die vollständige Deckung zu gewährleisten. Dies vorausgeschickt, ist darauf hinzuweisen, dass nach der geltenden Gesetzgebung keine spezifischen Sanktionen für die Nichteinhaltung vorgesehen sind" (vgl. http://www.rgs.mef.gov.it/_Documenti/VERSIONE-I/e-GOVERNME1/ARCONET/CommissioneArconet/2019/resoconto-riunione-commissione-ARCONET-dell-11-dicembre-2019.pdf).

werden, von der APB eingehalten wurden. Darüber hinaus bestätigt der Bericht die wesentliche Übereinstimmung zwischen den Einnahmen mit besonderer oder zweckgebundener Bestimmung und den entsprechenden zweckgebundenen Ausgaben im Einklang mit den Gesetzesbestimmungen überprüft zu haben.

Zum Gebarungsergebnis 2020 beigetragen haben außergewöhnliche und nicht wiederkehrende Einnahmen von 514,9 Mio. (im Jahr 2019: 546,1 Mio.), darunter jene aus laufenden Zuwendungen gleich 308 Mio. (2019: 93,2 Mio.). Die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Ausgaben belaufen sich auf 1.644,3 Mio. (im Jahr 2019: 1.730,2 Mio.), darunter jene laufenden, welche 455,7 Mio. betragen (im Jahr 2019: 134,4 Mio.).

In Bezug auf die "laufenden Ausgaben nicht dauerhafter Natur" verweist der Rechnungshof auf die Merkmale der "Improvisation" und "fehlenden zeitlichen Kontinuität", wie sie in der Rechtsprechung hervorgehoben werden (vgl. Kontrollsektion Latium, Beschluss Nr. 83/2019).

4.3 Das Ergebnis der Kassagebarung

In der zusammenfassenden Übersicht (Anlage 10F zur Rechnungslegung) ist der Kassenbestand wie folgt dargestellt, bestätigt durch das Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2020, das der Rechnungslegung beigefügt ist und die Unterschrift des Schatzmeisters vom 30. März 2021 und des Landeshauptmannes vom 31. März 2021 trägt. Von der Korrektheit des Ergebnisses gibt auch der Bericht des Überprüfungsorgans über die Rechnungslegung 2020 vom 20. April 2021 Auskunft.

KASSASALDO	SALDO		SUMME
	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	
Kassafons zum 1. Januar 2020			1.635.525.750,01
Einhebungen (+)	392.186.993,58	5.706.900.277,49	6.099.087.271,07
Zahlungen (-)	597.036.131,77	5.171.499.105,29	5.768.535.237,06
Kassafons zum 31. Dezember 2020			1.966.077.784,02

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2020 APB

Der oben genannte Kassenbestand ist auch im Protokoll der vierteljährlichen Kassenprüfung zum 31.12.2020 angegeben, welche am 6.4.2021 vom Rechnungsprüfungsorgan durchgeführt wurde; das Protokoll wurde am gleichen Tag unterzeichnet und am 12.4.2021 an die Kontrollsektion Bozen übermittelt.

Die APB hat die gesamten Zahlungen (5.768,5 Mio.) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2019 (1.635 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (6.099,1 Mio.) gedeckt, so dass sich zum 31. Dezember 2020 ein Kassenbestand von 1.966,1 Mio. ergibt.

Aus der Untersuchungstätigkeit ist hervorgegangen, dass die APB im gegenständlichen Haushaltsjahr nicht auf Vorschüsse des Schatzamts zurückgegriffen und weder Zinsen gezahlt noch Aktivzinsen des Schatzamtes einkassiert hat¹⁷.

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Schatzamtsinstituts und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, bezogen auf die Gebarung 2020, zum 14. Juni 2021 noch nicht eingereicht worden waren.¹⁸

Bezüglich des Kassagleichgewichts hat das Kollegium der Rechnungsprüfer folgende Aufstellung geliefert:

¹⁷ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 30. März 2021.

¹⁸ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 14. Juni 2021, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2019 am 24. Juni und 25. Juni 2020 hingewiesen wird; mit der genannten Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (vgl. Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, erlassen mit GvD Nr. 174/2016 i.g.F.).

KASSAGLEICHGEWICHT		Provisorische Daten 2020	Rechnungslegung 2020
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	0,00	5.510.189.893,51
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind(1)	(+)	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Andere Zuweisungen auf dem Kapitalkonto	(+)	0,00	4.557.743,69
Investitionseinnahmen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen (2)	(+)	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(+)	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	0,00	4.256.676.570,31
Ausgaben Titel 2.04 - Andere Zuwendungen für Investitionen	(-)	0,00	1.404.044,20
Änderungen von Finanzanlagen (wenn negativ; siehe Saldo C)	(-)	0,00	0,00
Rückzahlung Anleihen	(-)	0,00	24.064.651,62
- davon Rückvergütungsrate an MEF Vorschüsse für Liquidität GD 35/2013 und folgende Änderungen und Neufinanzierungen		0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0,00	7.703.529,46
A) Ausgleich der laufenden Ausgaben		0,00	1.232.602.371,07
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	0,00	60.770.976,32
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerung von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen (Titel 6)	(+)	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind(1)	(-)	0,00	0,00
Investitionseinnahmen bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen (2)	(-)	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(-)	0,00	0,00
Einnahmen durch die Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00	4.557.743,69
Investitionsausgaben	(-)	0,00	989.942.098,03
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	0,00	10.208.000,00
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(-)	0,00	1.404.044,20
Änderungen der Finanzanlagen (wenn positiv; siehe Saldo C)	(+)	0,00	30.768.000,50
B) Ausgleich Kapitalanteil		0,00	- 911.764.820,70
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	0,00	87.771.394,56
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	67.211.394,06
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerung von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	0,00	10.208.000,00
C) Änderungen Finanztätigkeit (3)		0,00	30.768.000,50
Einnahmen Kategorie 9010400: Vorschüsse zur Finanzierung der Sanität, eingehoben während des Jahres	(+)	0,00	0,00
Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückvergütungen Vorschüsse Sanität, während des Jahres gezahlt	(-)	0,00	0,00
D) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Sanität des Jahres		0,00	0,00
Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich der "Einnahmen Kategorie 9010400"	(+)	0,00	440.355.006,68
Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich "Ausgaben Aufgabenbereich 99.02"	(-)	0,00	430.640.523,04
E) Saldo Rechnung für Dritte und Durchlaufposten		0,00	9.714.483,64
Einnahmen Titel 7 - Vorschüsse vom Schatzamt	(+)	0,00	0,00
Ausgaben Titel 5 - Abschluss Vorschüsse Schatzamt	(-)	0,00	0,00
F) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Schatzamt		0,00	0,00
ENDAUSGLEICH (G=A+B+D+E+F)		0,00	330.552.034,01
(1) Entsprechen den Investitionseinnahmen betreffend nur Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen bezüglich des Postens des finanziellen Kontenplans, die der Kennnummer E.4.02.06.00.000 entsprechen.			
(2) Der Betrag der Abtretung von unbeweglichen Gütern kann für die vorzeitige Tilgung von Anleihen verwendet werden - angewandter Grundsatz der finanziellen Buchhaltung 3.13.			
(3) Wenn negativ, wird der Saldo vom Gleichgewicht des laufenden Anteils in Abzug gebracht, wenn positiv, wird er im Gleichgewicht des Investitionsanteils dazugerechnet.			

Quelle: Fragebogen/Bericht des Organs der Rechnungsprüfer vom 11. Mai 2021 über die allgemeine Rechnungslegung der APB für das Jahr 2020.

Was die Übereinstimmung der in der Rechnungslegung des Landes angegebenen Daten mit denen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit denen im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und der Zahlungen, in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28, G. Nr. 289/2002 i.g.F. und geregelt von Art. 14, Absätze 6 bis 11, G. Nr. 196/2009 i.g.F.) angeht, so hat der Schatzmeister mitgeteilt, dass keine Inkongruenzen bestehen und die folgende Tabelle vorgelegt:

Kassagebarung – Einhebungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorh. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.580.948.169,65	4.580.948.169,65	4.580.948.169,65	0,00
Titel II	724.593.046,89	724.593.046,89	724.593.046,89	0,00
Titel III	204.648.676,97	204.648.676,97	204.648.676,97	0,00
Titel IV	60.770.976,32	60.770.976,32	60.770.976,32	0,00
Titel V	87.771.394,56	87.771.394,56	87.771.394,56	0,00
Titel IX	440.355.006,68	440.355.006,68	440.355.006,68	0,00
GESAMTEINNAHMEN	6.099.087.271,07	6.099.087.271,07	6.099.087.271,07	0,00

Quelle: Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 23. März 2021

Kassagebarung – Zahlungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.256.676.570,31	4.256.676.570,31	4.256.676.570,31	0,00
Titel II	989.942.098,03	989.942.098,03	989.942.098,03	0,00
Titel III	67.211.394,06	67.211.394,06	67.211.394,06	0,00
Titel IV	24.064.651,62	24.064.651,62	24.064.651,62	0,00
Titel VII	430.640.523,04	430.640.523,04	430.640.523,04	0,00
GESAMTSUMME DER AUSGABEN	5.768.535.237,06	5.768.535.237,06	5.768.535.237,06	0,00

Quelle: Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 23. März 2021

Die Abteilung Operations IT Back Office und Data Governance der Sparkasse Bozen AG (Schatzmeister der Körperschaft) teilte mit Schreiben vom 23.03.2021 der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen mit, dass "die Daten der jährlichen Rechnungslegung und der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung entsprechen, die der Finanzabteilung bis zum 01.04.2021 vorgelegt werden".

Es wird daran erinnert, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1109 vom 17. Dezember 2019 den Präsidenten der APB ermächtigt hatte, den Vertrag für den Schatzamts-, Kassa- und Werttransportdienst mit dem vorübergehenden Zusammenschluss der Gesellschaften Sparkasse Bozen AG und Volksbank Südtirol AG für den Zeitraum 2020-2023 zu unterzeichnen. Die Gesamtkosten für die gesamte Laufzeit des Vier-Jahres-Vertrages belaufen sich auf 0,9 Millionen Euro, inklusive 22% Mehrwertsteuer.

Der Rechnungshof hat bereits anlässlich der vorherigen Billigung berichtet, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 17. Dezember 2019, Nr. 1110 zudem die Vorlage des Dienstleistungsvertrags für die Jahre 2020 – 2021 – 2022 zwischen der APB und der Gesellschaft

Südtiroler Einzugsdienste AG genehmigt hatte¹⁹. Die Gesellschaft führt die von Art. 44/*bis*, Abs. 1, LG Nr. 1/2002 i.g.F. vorgesehenen Tätigkeiten auch zugunsten der Agenturen, der Hilfskörperschaften und der interessierten Inhouse-Organisationen der APB aus, vorbehaltlich der Unterzeichnung eines spezifischen Dienstleistungsvertrags und gemäß den vom Ausrichtungskomitee der Gesellschaft festgelegten Leitlinien (in diesen Fällen wird die analoge Kontrolle von der APB durchgeführt). Für die Jahre 2020 und 2021 ist ein Jahresentgelt von maximal 3 Mio., zzgl. MwSt., und für das Jahr 2022 ein Jahresentgelt von maximal 3,02 Mio., zzgl. MwSt., vorgesehen. Zu Lasten der Gesellschaft wurde die Rückvergütung der Kosten für die Zurverfügungstellung von Gütern, Diensten und Personal der APB vorgesehen. Insbesondere führt die Gesellschaft die in Art. 44/*bis*, Abs. 1, LG Nr. 1/2002 i.g.F. vorgesehenen Tätigkeiten aus, wie sie im Vertrag näher beschrieben sind:

- Die Feststellung, die Auszahlung und die spontane Einhebung der Einnahmen der APB;
- Die Zwangseintreibung der Einnahmen und damit zusammenhängende und ergänzende Tätigkeiten, gemäß dem Dienstleistungsvertrag;
- Den technologischen Vermittlungsdienst für den Anschluss an die staatliche Plattform für elektronische Zahlungen,
- Die Verwaltungstätigkeiten, die mit den Verwaltungsübertretungen und insbesondere mit der Vorphase der Zwangseintreibung der Sanktionen der Straßenverkehrsordnung verbunden sind, im Auftrag der örtlichen Polizeikommandos des zugehörigen Gebiets;
- Unterstützende und beratende Tätigkeiten, Beantwortung von Fragen und andere Handlungen, die für die Ausübung der Befugnisse der APB in Steuerangelegenheiten erforderlich sind (auf besondere Anfrage der APB).

Im Hinblick auf die Modalitäten der Einhebung ist zu sagen, dass die Zahlung der Schuld nach den von der Gesellschaft vorgeschlagenen Modalitäten erfolgen kann (so wie diese auch auf der Webseite derselben angegeben wurden), unter Einhaltung der Vorschriften laut dem Artikel 5 GvD Nr. 82/2005 i.g.F. und den anderen staatlichen Bestimmungen in diesem Bereich. In Bezug auf Ratenzahlungen der Zahlungsaufforderungen in der Zwangseintreibungsphase ist auf der institutionellen Website der Gesellschaft Folgendes zu lesen: *"Wer sich in vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und nicht imstande ist, die Beträge der Zahlungsaufforderungen*

¹⁹ Die Gesellschaft arbeitet mit eigenem, Landes- und Gemeindepersonal und ist verpflichtet, der APB bis Ende Februar des Folgejahres die Jahresabschlussrechnung zur Verfügung zu stellen, die geeignet ist, die Übereinstimmung zwischen den eingehobenen Beträgen und den an die APB rücküberwiesenen Beträgen zu überprüfen, wobei insbesondere die Zusammenfassung aller im Vorjahr durchgeführten Operationen, unterschieden nach Art der Einnahmen und Monat der Rücküberweisung, hervorzuheben ist. Darüber hinaus stellt dieselbe der APB über ein spezielles Portal in Echtzeit die Details der Situation (Kassa und Kompetenz) in Bezug auf die aktivierten Feststellungs- und Zwangseintreibungsverfahren zur Verfügung.

mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen, kann eine Ratenzahlung beantragen. In Raten aufteilbar ist die bestehende Schuld gegenüber der Gläubigergörperschaft. Von diesem Betrag sind die Beträge für Zinsen und Spesen aus den Zwangseintreibungsverfahren ausgenommen, die zusätzlich zur ersten Rate berechnet werden.“²⁰

Der o.g. Dienstleistungsvertrag wurde durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 443 vom 23. Juni 2020, in Anpassung an die o.g. Änderungen im Bereich der Zwangseinhebungen der Einnahmen, angeordnet durch das Haushaltsgesetz Nr. 160 vom 27. Dezember 2019, geändert und ergänzt.

4.4 Die Gebarung der Rückstände

Im Rahmen der Bestimmungen der harmonisierten Buchführung wird die ordentliche Neufeststellung der (aktiven und passiven) Rückstände, die die Abfassung der allgemeinen Rechnungslegung vorbereitet, von den einzelnen verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen durchgeführt, die verpflichtet sind, eine genaue Überprüfung der Gründe für ihre Beibehaltung, sowie die eventuelle Löschung und folgende Neuzuweisung von bereits festgestellten Einnahmen und bereits zweckgebundenen Ausgaben, die zum 31. Dezember des Bezugsjahres nicht fällig sind, vorzunehmen.

Zu diesem Zweck berücksichtigt der Beschluss der Landesregierung vom 16. März 2021, Nr. 238 die *„Übernahme der Ausgabenverzeichnisse A/2, B/2, F/1 und F/2 mit einem von den Verantwortlichen der Strukturen unterzeichneten Schreiben ... durch die Abteilung Finanzen“* und zwar:

- festgestellte, zum 31. Dezember 2020 nicht fällige Einnahmen in Höhe von 209.529.986,26 Euro, die den Jahren, in denen sie fällig sind, neu zugeschrieben werden;
- zum 31. Dezember 2020 nicht fällige Verpflichtungen in Höhe von 1.179.980.232,38 Euro, die den Jahren, in denen sie fällig werden, neu zugeschrieben werden;
- Aktivrückstände zum 31. Dezember 2020 aus den Jahren vor 2020 in Höhe von 1.214.033.491,02 Euro;
- Aktivrückstände zum 31. Dezember 2020 aus der Kompetenz 2020 in Höhe von 423.283.691,38 Euro (davon 256.567,74 Euro für Durchlaufposten);
- Passivrückstände zum 31. Dezember 2020 aus den Jahren vor 2020 in Höhe von 878.850.260,66 Euro;

²⁰ Vgl.: <https://www.suedtirolereinzugsdienste.it/de/1064.asp> - Stichtag 12. April 2021, wo unter anderem vorgesehen ist, dass es für die Ratenzahlungen von Beträgen bis zu 60.000,00 Euro genügt, ein spezielles Formular auszufüllen, während bei höheren Beträgen der Status der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dokumentiert werden muss.

- Passivrückstände zum 31.12.2020 aus der Kompetenz 2020 in Höhe von 904.112.068,49 Euro (davon 52.855.994,70 Euro für Durchlaufposten);
- Vorgemerkte Ausgaben auf der Grundlage von Vergabeverfahren von Arbeiten, die formell für 107.364.741,95 Euro ausgeschrieben wurden;
- Mindereinnahmen aus Rückständen zum 31.12.2020 in Höhe von insgesamt 4.000.880,78 Euro und geringere kompetenzbezogene Einnahmen zum 31.12.2020, die bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände für den Betrag von insgesamt 15.335.695,56 Euro erfasst wurden;
- Einsparungen aus Rückständen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von insgesamt 27.234.606,40 Euro und kompetenzbezogene Einsparungen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von insgesamt 120.921.318,05 Euro.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Protokoll Nr. 9 vom 10. März 2021 ein positives Gutachten zum Beschlussvorschlag abgegeben und festgestellt, dass *"die geprüfte Dokumentation, die die Neuzuweisung von Aktiva und Passiva belegt, vollständig mit der angewandten buchhalterischen Behandlung übereinstimmt und es keine Anmerkungen zu machen gibt"*. Die stichprobenartige Prüfung durch das Rechnungsprüfungsorgan betraf 22 Akte, die Aktivrückstände darstellen, und 37 Akte, die Passivrückstände darstellen.

Nach dem Ergebnis der von den Direktoren der zuständigen Landesstrukturen durchgeführten Kontrollen hat die Abteilung Finanzen die dem oben genannten Landesregierungsbeschluss über die ordentliche Neufeststellung beigefügten Aufstellungen zusammengestellt.

Die Entwicklung bei der Gebarung der aktiven Rückstände ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Aktivrückstände 01.01.20120	Einhebungen auf Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorig Haush.jahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2020
1.610.221.365,38	392.186.993,58	-4.000.880,78	1.214.033.491,02	423.283.691,38	1.637.317.182,40

Quelle: Rechnungslegung APB Anl. 10B.

Die Entwicklung bei der Gebarung der passiven Rückstände ist unten dargestellt.

Passivrückstände zum 01.01.2020	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2020
1.503.120.998,83	597.036.131,77	-27.234.606,40	878.850.260,66	904.112.068,49	1.782.962.329,15

Quelle: Rechnungslegung APB Anl. 10C.

Sowohl die aktiven als auch die passiven Rückstände haben allgemein zugenommen.

4.4.1 Die Aktivrückstände

In der Einleitung des Beschlusses Nr. 238 vom 16. März 2021 über die ordentliche Neufeststellung der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2020 (festgestellte und bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht eingehobene und/oder gezahlte Beträge gemäß Art. 60, Abs. 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F.) wird auf Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 20/2015 i.g.F. verwiesen, der die Grenze, innerhalb derer die Landesregierung - beim jährlichen Beschluss über die ordentliche Neufeststellung - gemäß Art. 45, Abs. 1, LG Nr. 1/2002 i.g.F. den Verzicht auf die Einhebung von nichtsteuerlichen Einnahmen vorsieht, sofern die Kosten der Feststellungs-, Einhebungs- und Zahlungsvorgänge im Vergleich zur Höhe derselben Einnahmen übermäßig hoch sind, auf 150,00 € festlegt.

Darüber hinaus wird in Anbetracht der Bestimmungen des Art. 4, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 119 vom 23. Oktober 2018, umgewandelt in das Gesetz Nr. 136 vom 17. Dezember 2018 ²¹(Art. 4 - Streichung von Schulden bis zu eintausend Euro, die den Einzugsdiensten von 2000 bis 2010 anvertraut wurden), *"die verspätete Übermittlung durch die Region Sizilien (Mitteilung Prot. Nr. 632264 vom 23.09.2020) der Liste der Kredite für die Steuerrollen bis zu 1.000 Euro Jahre 2000-2010, die gemäß Art. 4 des GD Nr. 119/2018 aufgehoben wurden"* anerkannt und man hat *"die Berichtigung der Buchführung erreicht, indem mit der Löschung der Aktivrückstände fortgefahren wurde"*.

In Bezug auf die Streichung der in die Steuerrolle eingeschriebenen Forderungen bei der Riscossione Sicilia AG hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen dargestellt, dass *"es sich um Restbeträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets Nr. 119/2018 i.g.F. handelt"*, und außerdem angegeben, dass *"die Provinz im Laufe des Jahres 2019 mehrmals um die Übersendung der für die Streichung erforderlichen Listen gebeten hat, jedoch erst am 23.09.2020 eine positive Antwort erhalten hat"*.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die Neufeststellung von Rückständen künftig im Sinne des angewandten Buchführungsgrundsatzes laut Punkt 9.1 der Anlage 4/2 des GvD 118/2011 i.g.F. auch eine angemessene Begründung für die formale Anerkennung der Tatsache enthalten muss, dass die Forderungen absolut uneinbringlich oder nicht vorhanden sind, und zwar *"durch eine analytische Beschreibung der Verfahren, die zur Realisierung der Forderungen vor ihrer*

²¹ Der Inhalt des genannten Absatzes ist nachfolgend angegeben: „Schulden mit einem Restbetrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets von bis zu eintausend Euro, einschließlich Kapital, Zinsen für die verspätete Eintragung in die Steuerrolle und Strafen, die sich aus den einzelnen Ladungen ergeben, die den vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2010 anvertraut wurden, auch wenn sie sich auf die Akten beziehen, für die der in Artikel 3 genannte Antrag bereits gestellt wurde, werden automatisch gelöscht. Die Aufhebung erfolgt zum 31. Dezember 2018, um einen reibungslosen Ablauf der notwendigen technischen und buchhalterischen Abläufe zu ermöglichen. Für die Zwecke der konsequenten Entlastung, ohne Verwaltungsaufwand für die Gläubigerkörperschaft, und der Eliminierung aus den relevanten Vermögensaufzeichnungen, übermittelt der Einzugsdienst den betroffenen Körperschaften die Liste der gelöschten Anteile auf Magnetträgern oder elektronisch, gemäß den technischen Spezifikationen laut Anlage 1 des Direktorialdekretes des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 15. Juni 2015, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 142 vom 22. Juni 2015. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 529 des Gesetzes Nr. 228 vom 24. Dezember 2012“.

vollständigen oder teilweisen Eliminierung angewandt wurden, oder durch Angabe der Gründe, die zur Entstehung der Verjährung geführt haben".

Das im Beschluss angeführte Gesamtausmaß der Aktivrückstände beträgt 1.637,3 Mio. (2019: 1.610,2 Mio.; 2018: 1.752,4 Mio., was einer Steigerung von 1,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Einzelnen belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2020 auf 1.214 Mio. und jene aus der Kompetenz herrührenden für 2020 auf 423,3 Mio., während die Aktivrückstände vor 2016 573,1 Mio. betragen, was 35 Prozent der gesamten endgültigen Rückstände entspricht.

Die Anlage N zur Rechnungslegung erläutert wie folgt: "Es gibt keine als absolut uneinbringlich anerkannten Forderungen, die bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aus der Haushaltsrechnung gestrichen werden, wie aus Punkt 11) des Beschlusses Nr. 238 der Landesregierung vom 16. März 2021 über die "Ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2020 gemäß Artikel 3, Absatz 4 des GvD Nr. 118/2011 hervorgeht".

Nachfolgend die Entwicklung der Aktivrückstände:

Aktivrückstände 01.01.20120	Einhebungen auf Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorig Haush.jahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2020
1.610.221.365,38	392.186.993,58	-4.000.880,78	1.214.033.491,02	423.283.691,38	1.637.317.182,40

Quelle: Rechnungslegung APB Anl. 10B

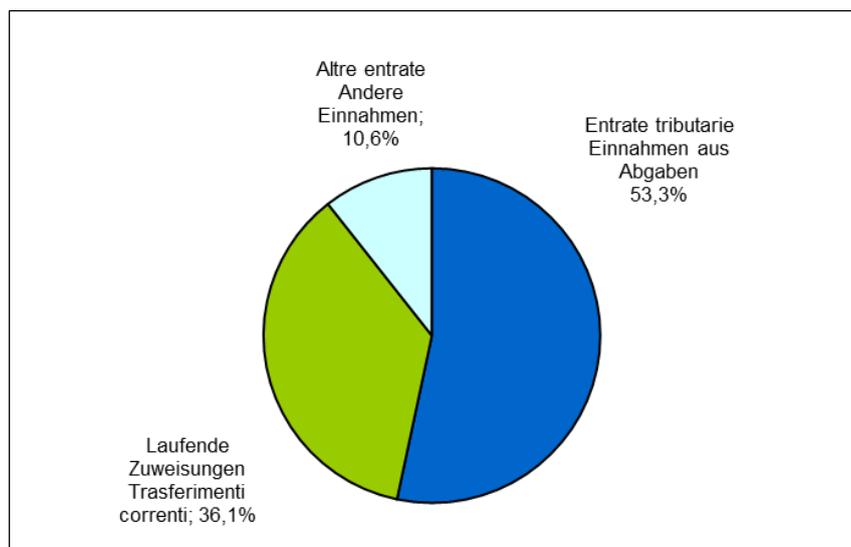
Der Bericht zur Gebarung, welcher der Rechnungslegung beigelegt wurde, führt an, dass "2020 die Inzidenz von neuen Aktivrückständen (die im Jahr 2020 anfallen) auf den Bestand an Rückständen 25,9 % beträgt. Dieselbe Kennzahl berechnet auf die Rückstände des laufenden Teils beträgt 23,9%, jene auf die Rückstände des Investitionsteiles 74,9%".

Die untenstehende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Höhe der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2020, aufgeteilt nach Titeln.

Aktivrück- stände	vor 2016	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Titel 1	260.359.886,17	77.121.407,56	72.881.171,73	91.369.656,71	131.016.229,31	224.115.425,66	856.863.777,14
Titel 2	250.073.183,11	50.959.252,62	51.143.998,48	1.945.225,00	105.960.483,80	119.549.392,47	579.631.535,48
Titel 3	29.389.160,13	6.653.625,26	5.860.823,78	23.157.467,74	6.590.885,16	22.274.176,77	93.926.138,84
Titel 4	3.160.571,31	0,00	23.815,16	2.150.520,52	12.410.761,64	49.580.454,80	67.326.123,43
Titel 5	0,00	0,00	0,00	40,00	1.409.781,26	7.507.673,94	8.917.495,20
Titel 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	30.081.170,26	29.890,87	4.281,64	268.843,38	11.358,42	256.567,74	30.652.112,31
Summe	573.063.970,98	134.764.176,31	129.914.090,79	118.891.753,35	257.399.499,59	423.283.691,38	1.637.317.182,40

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB – Abt. Finanzen vom 30. März 2021.

Nachstehend die Zusammensetzung der Aktivrückstände in Prozentanteilen gesehen (Durchlaufposten ausgeschlossen).



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung 2020

Der größte Teil der Rückstände befindet sich in Titel 1 (53,3 Prozent) und 2 (36,1 Prozent) der Rechnungslegung.

Die Indikatoren, die die Dynamik der Abtragung und Akkumulation der gesamten Aktivrückstände messen, zeigen eine Verschlechterung und fallen von 35 Prozent auf 24,4 Prozent bzw. von -8,1 Prozent auf 1,7 Prozent.

	2018 %	2019 %	2020 %
Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	35,7	35,0	24,4
Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-11,3	-8,1	1,7

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Im Folgenden sind die Indikatoren aufgeführt, die für jeden Einnahmetitel in der Rechnungslegung separat berechnet wurden.

TITEL		2018 - %	2019 - %	2020 - %
1	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	44,9	43,6	28,1
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-14,3	-10,5	-2,7
2	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	18,4	18,3	19,7
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	0,3	1,2	1,1
3	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	22,6	35,7	11,1
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	66,3	-28,9	11,7
4	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	83,7	53,8	43,4
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-58,6	23,2	106,4
5	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	99,2	84,2	80,4
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	10,6	70,6	23,9
6	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	0,0	100,0	n.d.
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-75,6	-100,0	n.d.
9	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	27,2	6,6	7,6
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	26,2	-5,7	-6,8

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Bezüglich der Dynamiken betreffend die Abtragung und Akkumulierung der Rückstände hat das Land mit Schreiben vom 30. März 2021 Folgendes mitgeteilt: *“Im Laufe von 2020 wurden Rückstände im Ausmaß von 396.187.874,36 Euro von ursprünglichen Gesamtrückständen von 1.610.221.365,38 Euro (Abtragsrate: 24,6%) abgetragen. Die Aktivrückstände aus Haushaltsjahren vor 2016 betragen 573.063.970,98 Euro bzw. 35,0% der gesamten Endrückstände. Hinsichtlich Titel 1 betragen die Rückstände 856.863.777,14 Euro, sie nehmen um 23.462.947,38 Euro verglichen mit dem Vorjahr ab. Der hohe Betrag von Rückständen unter dem Titel 1 betrifft größtenteils die Typologie 103 und ist auf die Anwendung von Abschnitt 3.7 des angewandten Buchführungsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung laut Anlage 4/2 des GoD 118/2011 zurückzuführen. 30,4% der Rückstände kommen von Haushaltsjahren vor 2016. Die Aktivrückstände unter dem Titel 2 belaufen sich auf 579.631.535,48 Euro und sind vor allem auf Art. 2, Absatz 113, des Gesetzes 191/2009 und auf Art. 66/bis des Landesgesetzes 1/2002 zurückzuführen. Aus dem Titel 3 geht eine Zunahme der Aktivrückstände hervor, die von 84.087.624,61 Euro zum 31.12.2019 auf 93.926.138,84 Euro zum 31.12.2020 steigen. Die alten Rückstände machen 31,3% aus. Im Titel 4 belaufen sich die Rückstände auf 67.326.123,43 Euro, mit einer Steigerung von 34.707.174,95 Euro gegenüber dem Vorjahr. Dieser Anstieg ist vor allem auf Zuweisungen für dringende Maßnahmen zur Minderung des hydraulischen und hydrogeologischen Risikos, auf Zuweisungen aus dem FSC für den operativen Plan für die Umwelt (Addendum) und auf die Rückzahlung von Vorschüssen und Beiträgen, die den lokalen Körperschaften gewährt wurden, zurückzuführen. Der Titel 5 pendelt sich auf einen Wert von 8.917.495,20 Euro ein, während der Titel 6 keine aktiven Rückstände aufweist.“*

Wie in den Vorjahren wurden die Einnahmetypologie 103 des Titels 1 der Rechnungslegung (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) und die Einnahmeart 101 des Titels 2 der Rechnungslegung (laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen) in Bezug auf die in der allgemeinen Rechnungslegung des Staates für 2020 vorgelegten Daten vertiefend geprüft.

In der Rechnungslegung der APB zeigt die erste der oben genannten Typologien konkret Aktivrückstände in Höhe von insgesamt 785,4 Mio. (davon 632,7 Mio. aus den Jahren vor 2020 und 152,6 Mio. aus der Kompetenz), während aus der zweiten Typologie Aktivrückstände für insgesamt 562,5 Mio. hervorgehen (455,8 Mio. aus den Jahren vor 2020 und 106,8 Mio. aus der Kompetenz).

Bereits bei den vorangegangenen Billigungen stellte sich heraus, dass es eine mangelnde Übereinstimmung zwischen den in der Rechnungslegung der APB ausgewiesenen Aktivposten (Aktivrückstände gegenüber dem Staat) und den in der allgemeinen Rechnungslegung des Staates

ausgewiesenen Passivposten (Passivrückstände gegenüber den autonomen Provinzen) gibt, so wie dies jedes Jahr in den Berichten im Anhang zu den Entscheidungen der Billigungen der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol wiedergegeben wurde. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Direktor des Amtes für Einnahmen der APB in seinen Schreiben vom 11. und 15. Mai 2020 insbesondere Folgendes dargestellt hatte:

- die mit dem Staat bestehende Finanzvereinbarung (das sogenannte Mailänder Abkommen), die mit G Nr. 191/2009 i.g.F. übernommen wurde; sieht auch die Übernahme von Lasten über 100 Mio. jährlich vonseiten der zwei Provinzen bezüglich der Ausübung von übertragenen und mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten Funktionen des Staates vor, einschließlich der Finanzierung von Initiativen und Projekten betreffend die angrenzenden Gebiete außerhalb der Provinz (40 Millionen jährlich);
- die APB bindet jährlich den Betrag von 100 Mio., der jährlich vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen von den der APB zustehenden und abzutretenden Abgaben einbehalten wird (im Regelfall von der Import-MwSt.);
- wenn die APB Ausgaben für delegierte Funktionen tätigt, beantragt sie die Erstattung des ausgegebenen Betrags beim Staat, und dieser erstattet der APB den entsprechenden Teil der einbehaltenen MwSt. auf Importe (die vom Staat einbehaltene und noch nicht an die APB erstattete MwSt. fließt zum Jahresende in die Passivrückstände des Staates);
- die Differenz zwischen den Passivrückständen des Staates und den Aktivrückständen der APB resultiert aus der Tatsache, dass die Passivrückstände des Staates nach einer gewissen Zeit verwaltungsmäßig verfallen und in die Vermögensrechnung einfließen, während die Aktivrückstände der APB als Rückstände im Sinne der Art. 21/*bis*, Abs. 5, und Art. 66/*bis* des LG Nr. 1/2002 beibehalten werden; die Aktivrückstände der APB, bezogen auf das Mailänder Abkommen, finden einen Ausgleich in den Passivrückständen der APB, und zwar betreffend bereits verpflichteter, aber noch nicht flüssiggemachter Ausgaben für delegierte Funktionen, für welche folglich noch nicht die Rückerstattung vonseiten des Staates beantragt wurde;
- in Bezug auf die zusätzliche finanzielle Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen laut Art. 79, Abs. 3 des Autonomiestatuts, hat die APB in Anwendung von Art. 21/*bis*, Abs. 5 des LG 1/2002 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im Haushalt eingetragenen Beträge als Rückstände beizubehalten.²²

22 Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs haben unter Berücksichtigung der genannten Besonderheiten der Landesgesetzgebung die Absicht der Körperschaft zur Kenntnis genommen, aus Gründen der Transparenz in den Rechnungslegungen in den Aktiv- bzw. Passivrückständen weiterhin die Feststellungen und Mittelbindungen als Beitrag zur allgemeinen öffentlichen Finanzierung für noch nicht mit den staatlichen Behörden festgelegte Interventionen getrennt auszuweisen.

Im Rahmen der Überprüfungen des Rechnungsabschlusses 2020 bzw. der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes und der entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates forderte die APB Informationen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen an und erhielt am 1. April 2021 eine Antwort²³.

In ihren abschließenden Bemerkungen wies die APB darauf hin, dass aus dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Folgendes hervorgeht:

„Die in den Haushalt des Staates eingetragenen Passivrückstände sind zusammenfassend dem Posten „zustehende Beträge aus Rückständen“ zugeteilt; die neuerliche Eintragung in den Haushalt von bereits verfallenen und in die Vermögensrechnung eingetragenen Beträgen ist von der Verfügbarkeit des „Fonds für die Wiederzuweisung der passiven Rückstände betreffend die laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gelöscht wurden“, sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des öffentlichen Finanzsaldos abhängig. Zum jetzigen Zeitpunkt sind auf Kapitel 2790, Gebarungsplan 4 zu Gunsten der autonomen Provinz Bozen folgende Beträge eingetragen: - Rückstände über 327 Millionen Euro, davon 69,8 Millionen aus dem Jahr 2017 (im Jahr 2021 gehen 41,3 Millionen in den verwaltungsmäßigen Verfall und 28,5 Millionen werden als Einsparung verbucht) - Verwaltungsmäßig verfallene Beträge über 696 Millionen Euro. Hinsichtlich Kapitel 2790, Gebarungsplan 6, ergibt sich ein Betrag über ungefähr 496 Millionen Euro aus dem Jahr 2009, der als verwaltungsmäßig verfallen aufscheint. Der Vergleich zwischen den aktiven Rückständen aus Titel 1 (Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen) der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und der Passivposten des Staatshaushaltes ergibt sich wie folgt:

	<i>Apb (Aktivrückst.)</i>	<i>Staat (Passivrückst.)</i>
<i>Staatssteuern</i>	<i>785,3</i>	<i>527,0</i>
<i>delegierte Funktionen</i>	<i>550,0</i>	<i>496,0</i>
<i>Summe</i>	<i>1.335,3</i>	<i>1.023,0</i>

Es wird darauf hingewiesen, dass die größten Beträge, betreffend das Mailänder Abkommen (aktive Rückstände über einen Betrag von 661,5 Millionen Euro) und die delegierten Funktionen (550 Millionen Euro), gemäß Art. 21/bis, Absatz 5 und Art. 66/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002 als Rückstand beibehalten wurden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Saldozahlungen der staatlichen Steuern für zustehende Beträge vergangener Jahre im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an das Land überwiesen werden, und erscheinen daher nicht als passiver Rückstand im Haushalt.

²³ Vgl. Schreiben MEF-RGS - Prot. 60392 vom 1. April 2021.

Der Grund für den Anstieg der aktiven Rückstände liegt in der Eigendynamik des Mailänder Abkommens, das einen "weiteren finanziellen Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme von Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher, auch delegierter, Funktionen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt wurden, sowie durch die Finanzierung von Initiativen und Projekten, einschließlich solcher, die sich auf benachbarte Gebiete beziehen, in Höhe von insgesamt 100 Mio. € pro Jahr" vorsieht. In Anbetracht der aktuellen Lage, deckt die Übernahme von Ausgaben seitens des Landes trotz Bemühungen seitens des Landes den Betrag über 100 Millionen Euro nur teilweise ab (ca. 70 Millionen, davon 40 Millionen für die angrenzenden Gemeinden), so dass der Rest zwangsläufig jedes Jahr den Bestand an Rückständen (sowohl Aktiva als auch Passiva) erhöht." Zu diesem Aspekt kommt hinzu, dass der Antrag auf Freigabe der Beträge an das MEF erst nach der Auszahlung an die Empfänger der verschiedenen vereinbarten Projekte erfolgt, was zu einer Verzögerung bei den Einnahmen führt".

Es ist anzumerken, dass im erwähnten Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 1. April 2021 unter anderem vermerkt ist, dass in Bezug auf die Staatskonten im laufenden Jahr 28,5 Mio. in Erhausung gegangen sind und dass man Schritte unternehmen wird, um die Löschung aus der Vermögensrechnung für weitere insgesamt 140 Mio. zu beantragen.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 hat der Generalsekretär der APB zudem präzisiert, dass „a) der Staat die gesamte Summe des der APB zustehenden Anteils an staatlichen Abgaben einbehält und diese daher keinen Aktivrückstand für den Staat selbst darstellen; b) die APB im Rahmen ihrer eigenen Verfahren und gemäß den geltenden Landesbestimmungen den Gesamtbetrag von 100 Mio. pro Jahr als Einnahmen feststellt und als Ausgaben verpflichtet. Wenn diese Mittel im Laufe des Haushaltsjahres nicht für Interventionen bezahlt/als Rückerstattungen vom Staat einkassiert werden, fließen sie jährlich in die passiven/aktiven Rückstände der APB; c) derzeit noch Mittel in Höhe von 28.504.826,09 Euro zur Verfügung stehen, die für die Übernahme weiterer Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Funktionen verwendet werden können; diese Beträge könnten auf der Grundlage früherer Vereinbarungen mit dem Staat in Bezug auf Bauwerke oder Dienstleistungen verwendet werden, die bei Vorliegen übereinstimmender Interessen finanziert werden können (z.B. das neue Gefängnis von Bozen, ein Projekt, das derzeit ins Stocken geraten ist)". Als Beleg für die durchgeführten Interventionen über einen Gesamtbetrag von 71.495.173,91 hat der Direktor der Abteilung Finanzen eine illustrierende Tabelle erstellt (Interventionen zugunsten von Nachbargemeinden: 40 Mio.; Hörfunk-Übertragungen in deutscher und ladinischer Sprache: 20 Mio.; universeller Zubringerdienst der Post: 3,2 Mio.; Finanzierung der FUB: 2,8 Mio.; Finanzierung der laufenden Ausgaben und jener des Personals des Konservatoriums Monteverdi: 4,2 Mio.; Autonomes Verwaltungsgericht: 1.295.173,91 Euro) und der Generaldirektor der APB betonte den Mehrwert dieser Interventionen für das lokale Gebiet.

Es ist weiterhin wichtig, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2016, und die Unterredungen mit der Regierung und dem Generalrechnungsamt des Staates fortzusetzen, um die bisher fälligen Ansprüche vollständig zu definieren und auch die damit verbundenen buchhalterischen Auswirkungen zu prüfen.²⁴

4.4.2 Die Passivrückstände

Mit dem Beschluss Nr. 238/2021 werden die Auswirkungen des Dekretes des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 03160/2021, mit dem die teilweise Neufeststellung von Rückständen im Sinne von Abschnitt 9.1 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes 4/2 laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt wurde, anerkannt und umgesetzt, wobei die von den einzelnen verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen erworbenen Hinweise auf die erfolgte Neufeststellung von Passivrückständen aufgrund der Überprüfung der Gründe für ihre Beibehaltung berücksichtigt werden.

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60, Abs. 2, GvD Nr. 118/2011 i.g.F.) steigt von 1.503,1 Mio. auf 1.783 Mio., mit einer absoluten Erhöhung von 208 Mio.. Gleichzeitig mit der Festlegung der Rückstände genehmigte die Landesregierung auch die Liste der Ausgaben, die auf der Grundlage von Ausschreibungen für die Vergabe von Arbeiten gemäß GvD Nr. 50/2016 i.g.F. vorgemerkt wurden, über einen Gesamtbetrag von 107,4 Mio. Euro.

Passivrückstände zum 01.01.2020	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2020
1.503.120.998,83	597.036.131,77	-27.234.606,40	878.850.260,66	904.112.068,49	1.782.962.329,15

Quelle: Rechnungslegung APB Anl. 10E.

In Bezug auf die Höhe und die Entwicklung der oben genannten Rückstände und insbesondere derjenigen aus den Jahren vor 2016, hat die APB mit Schreiben vom 30. März 2021 präzisiert, dass *"im Jahr 2016 der Gesamtbetrag der Passivrückstände 1.297.888.737,61 Euro betrug, ein starker Rückgang (70,16%) im Vergleich zum Vorjahr: dieser Rückgang ist offensichtlich auf das Inkrafttreten der Gesetzesneuerungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme zurückzuführen. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: laufender Anteil für 360.784.624,58 Euro mit einem Rückgang von 248,3 Mio. Euro (-*

²⁴ Die Staatskonten (Gerichtliche Billigung der Rechnungslegung vonseiten der Vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofs vom 23. Juni 2021) zeigen - wie von den Vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofs mit Schreiben vom 28. Mai 2021 mitgeteilt - im Rahmen des Ausgabenkapitels 2790 (Abtretung der den Regionen mit Sonderstatut zustehenden Einnahmen in festen und variablen Anteilen) in Artikel 04 (Abtretung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden Einnahmen in festen Anteilen) Endrückstände, kumulativ für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, für 437.071.596,69 Euro (im Jahr 2019: 435.290.975,00 Euro). Darüber hinaus führt das allgemeine Register der verfallenen Zweckbindungen des Generalrechnungsamts des Staates in Bezug auf die APB verfallene Passivrückstände von aktuell 601,7 Mio. Euro an.

40,76%), Investitionsanteil für 626.403.966,90 Euro mit einem Rückgang von 3.029 Mio. Euro (-82,86%), Erhöhung der Finanzanlagen für 253.108.860,32 Euro und Durchlaufposten für 57.591.285,81 Euro mit einem Rückgang von 26,98 Mio. Euro (-31,90%). Für 2017 gab es einen Anstieg (+40,34 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtbetrag zum Ende des Jahres 2017 entspricht 1.821.505.519,73 Euro. Der laufende Anteil ist um 190,6 Mio. Euro (+52,83%) gestiegen, was insbesondere durch die höheren Rückstände im Zusammenhang mit der Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von laufenden verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds (+48 Mio. Euro), durch den Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen (+23 Mio. Euro), durch die Gehälter und Sonderbezüge an das Personal (+15,6 Mio. Euro) und durch die laufenden Beiträge an die Universität Bozen (+11,2 Mio. Euro) bestimmt wird. Der Investitionsanteil stieg um 150,5 Mio. (+24,03 %), hauptsächlich zurückzuführen auf die höheren Passivrückstände im Zusammenhang mit der Finanzierung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (+31,4 Mio.), die Ausgaben für den Kauf von Gebäuden und Grundstücken für institutionelle Dienstleistungen des Landes (+24,5 Mio.), sowie auf Beiträge an Gemeinden für Investitionsausgaben (+16,4 Mio.) und den Fonds zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus (+15,2 Mio.). Auch die Finanzanlagen haben sich um 171,3 Mio. (+67,68 %) erhöht, aufgrund höherer Passivrückstände aus Ausgaben für die Bildung von Rotationsfonds zur Vergabe von kurzfristigen zinsvergünstigten Krediten und infolge des Erwerbes von Beteiligungen und Einlagen in andere Unternehmen. Die Durchlaufposten stiegen um 11,2 Millionen (+19,46 %). Für 2018 ergibt sich ein Rückgang (-27,30 %) der Passivrückstände gegenüber dem Vorjahr mit einem Gesamtbetrag von 1.324.272.758,81 Euro. Der Rückgang betraf mit 16,4 Mio. Euro (-2,97 %) den laufenden Anteil, mit 180,1 Mio. Euro (-23,19 %) den Investitionsanteil, mit 293.541.301,94 Euro (-69,17 %) die Erhöhung der Finanzanlagen und mit 7,2 Mio. Euro (-10,45 %) die Durchlaufposten. Für das Jahr 2019 ergibt sich eine Erhöhung (+13,51 %) der Passivrückstände gegenüber 2018 mit einem Gesamtbetrag von 1.503.120.998,83 Euro. Dieser Anstieg zeigt sich für den laufenden Anteil in 90,4 Mio. (+16,91%), für den Investitionsanteil in 176,1 Mio. (+29,51%), für die Verminderung der Finanzanlagen in 87,4 Mio. (-66,83%) und für die Durchlaufposten in 0,3 Mio. (-0,48%). Im Jahr 2020 kam es zu einem weiteren Anstieg (+18,62 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr mit einem Gesamtbetrag von 1.782.962.329,15 €. Im Einzelnen ergibt sich der Anstieg aus höheren laufenden Ausgaben in Höhe von 170,5 Millionen Euro (+27%), höheren Investitionsausgaben in Höhe von 119,8 Millionen Euro (+16%) und höheren Durchlaufposten in Höhe von 7,4 Millionen Euro (+12%), denen ein Rückgang der Finanzanlagen um 18 Millionen Euro (-42%) gegenübersteht. Die Passivrückstände vor 2016 werden mit 254.158.030,85 Euro beziffert und beziehen sich fast ausschließlich auf den Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 21/bis des Landesgesetz 1/2002, dessen Absatz 5 es erlaubt, diesen Betrag als Rückstand zu behalten (25,6 Millionen für 2011, 41,5 Millionen für 2012, 40 Millionen für 2013, 71,6 Millionen für 2014 und 72,1 Millionen für 2015).“

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Höhe der Passivrückstände zum 31. Dezember 2020, aufgeteilt nach Titeln.

Passiv- rückstände	Vor 2016	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Titel 1	66.847,79	33.605.471,95	55.455.118,10	71.667.362,59	114.568.774,57	520.720.801,31	796.084.376,31
Titel 2	251.383.837,47	39.809.361,90	42.421.576,73	48.164.568,74	204.504.843,77	306.475.772,48	892.759.961,09
Titel 3	-	-	-	350.000,00	952.241,38	24.059.500,00	25.361.741,38
Titel 4	-	-	-	-	-	-	-
Titel 7	2.707.345,59	2.706.502,99	8.854.091,64	824.481,93	807.833,52	52.855.994,70	68.756.250,37
Summe	254.158.030,85	76.121.336,84	106.730.786,47	121.006.413,26	320.833.693,24	904.112.068,49	1.782.962.329,15

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB vom 30. März 2021 - Abt. Finanzen.

Die ältesten Rückstände (vor und einschließlich der Gebarung 2015) machen ca. 14,3 Prozent der Gesamtsumme aus, was einem absoluten Wert von ca. 254,2 Mio. entspricht, und beziehen sich, wie oben erwähnt, hauptsächlich auf Investitionsausgaben, die in erster Linie in Zusammenhang mit dem Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen zu sehen sind. Der Bericht zur Gebarung, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, bezieht sich auf den Absatz 5 des Art. 21-*bis*, LG. Nr. 1/2002 i.g.F.²⁵, der es ermöglicht, die in den Haushalt eingetragenen Beträge als Rückstände beizubehalten, für die Durchführungsmaßnahmen laut Art. 2, Absätze 107 und 117²⁶, G. vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat.

²⁵ Der Art. 21-*bis* (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen) sieht Folgendes vor:

„(1) Im Voranschlag der Ausgaben des Haushaltes sind die von Artikel 79, Absatz 1, Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, festgelegten Finanzmittel als finanzieller Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen bereitgestellt, und zwar in den dort festgelegten Formen.

(2) Im Voranschlag laut Absatz 1 ist ebenso ein zweckbestimmter Fonds zur Beteiligung des Landes an den außerordentlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen einzutragen. In Bezug auf die oben genannten vom Staat angeordneten Maßnahmen nimmt der Landesrat für Finanzen, auf Angabe der Landesregierung, die daraus folgenden Haushaltsänderungen durch Umbuchung der Beträge von den Kompetenzbereitstellungen auf den Fonds vor. Die sich am Ende des Finanzjahres ergebende Verfügbarkeit wird als passiver Rückstand übernommen solange die oben genannten Sanierungsmaßnahmen andauern oder bis zur Erzielung des Einvernehmens über die Anwendung der oben genannten Beträge. Falls die Begründungen der Zweckbestimmung wegfallen, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Fonds Beträge zu entnehmen, um die Bereitstellungen der Ausgabenkapitel in dem Ausmaß, das dem Stabilitätspakt entspricht, aufzustocken.

(...)

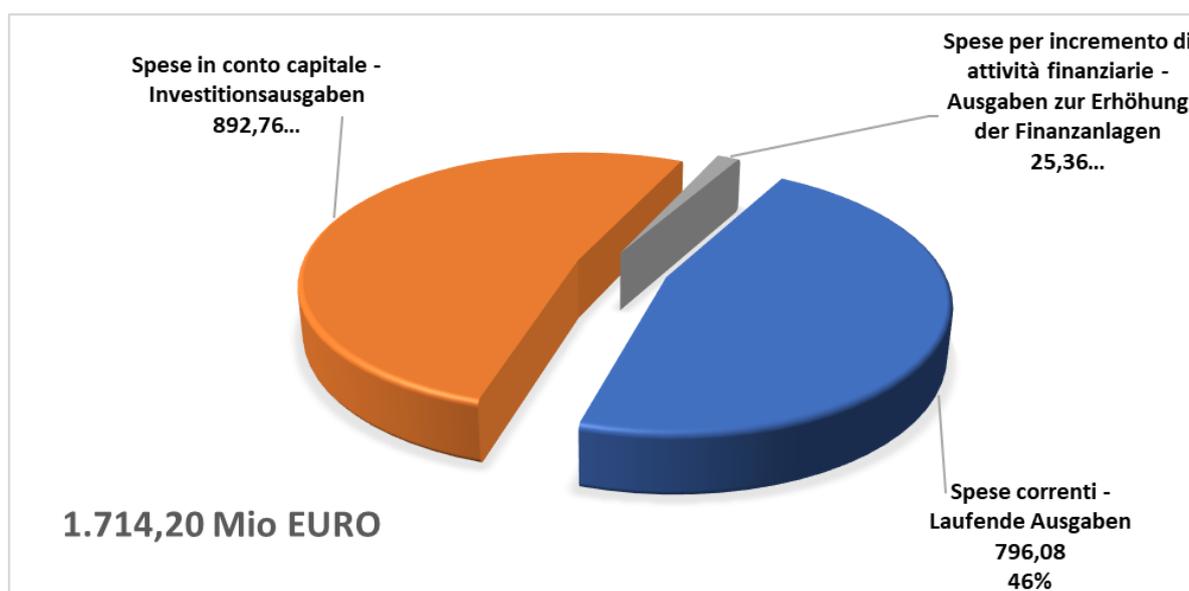
(5) Die Beträge, welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2, Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden, können zu denselben Zwecken als Rückstände behalten werden“.

²⁶ Der oben genannte Absatz 117 sieht vor, dass die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß den Bestimmungen des Artikels 79, Absatz 1, Buchstabe c) des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, unter Beachtung des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele des Ausgleichs und der Solidarität beitragen, indem sie Projekte, auch von mehrjähriger Dauer, für die Aufwertung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Integration und den Zusammenhalt der Gebiete von Gemeinden finanzieren, die zu den Provinzen von Regionen mit Normalstatut gehören, welche an die Autonome Provinz Trient bzw. an die Autonome Provinz Bozen angrenzen. Jede der beiden autonomen Provinzen stellt eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 40 Mio. Euro durch die Schaffung spezifischer Posten im Mehrjahreshaushalt sicher.

Wie aus dem der Rechnungslegung beigefügten Bericht zur Gebarung hervorgeht, bezieht sich der oben genannte Betrag auf Verpflichtungen in Höhe von 25,6 Mio. für 2011, 41,5 Mio. für 2012, 40 Mio. für 2013, 71,6 Mio. für 2014 und 72,1 Mio. für 2015.

Ohne Berücksichtigung der Passivrückstände aus Durchlaufposten entfallen 46,4 Prozent des Gesamtvolumens auf laufende Ausgaben, 52,1 Prozent auf Investitionsausgaben und die verbleibenden 1,5 Prozent auf Ausgaben für die Erhöhung von Finanzanlagen.

Die prozentuale und absolute Aufteilung der Passivrückstände (ohne Durchlaufposten) ist nachfolgend dargestellt.



Quelle: Bericht Rechnungslegung APB.

Der Anstieg der Rückstände Ende 2020 im Vergleich zu 2019 (14,04 Prozent) ist sowohl für den laufenden Anteil (+ 170,6 Mio. bzw. + 27,3 Prozent) als auch für den Investitionsanteil (+ 119,9 Mio. bzw. + 15,5 Prozent) zu verzeichnen²⁷.

Die folgenden Gebarungskennzahlen verdeutlichen insbesondere die Dynamik des Ab- und Aufbaus der gesamten passiven Rückstände:

	2018 - %	2019 - %	2020 - %
Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	56,6	49,1	39,7
Ansammlung von Rückständen (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-27,3	13,5	18,6

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB.

²⁷ Rechnungslegungen APB Jahre 2019 und 2020

Nachfolgend werden einige wesentliche Finanzkennzahlen, getrennt für die ersten drei Titel der Rechnungslegung, wiedergegeben:

Titel		2018 %	2019 %	2020 %
1	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	67,3	59,6	52,5
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-3,0	16,9	27,3
2	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	47,6	26,3	23,4
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-23,2	29,5	15,5
3	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	56,4	99,3	97,0
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-69,2	-66,8	-41,6

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB.

Der Rechnungshof schließt sich der Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer an, die Gründe für die Beibehaltung von Passivrückständen in der Buchhaltung, insbesondere aus der Zeit vor 2016, mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

4.4.3 Die verfallenen Rückstände

Bei den verfallenen Rückständen handelt es sich um passive Rückstände, die nicht innerhalb des von den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Zeitraumes gezahlt wurden, ab dem Haushaltsjahr auf das sie sich beziehen, und welche von der Haushaltsrechnung gestrichen und gleichzeitig in die Vermögensaufstellung eingetragen wurden²⁸. Der Verfall der Passivrückstände wirkt sich in keiner Weise auf die zugrunde liegenden rechtlichen Verpflichtungen aus, die daher bis zum etwaigen Ablauf des zivilrechtlichen Verfalls oder jedem anderen Grund des Erlöschens gültig und wirksam bleiben (Art. 2934 ff. Zivilgesetzbuch).

²⁸ In Bezug auf die Löschung dieser Rückstände sahen die zum 31. Dezember 2015 geltenden Landesbestimmungen Folgendes vor: "(1) Um die Ausgabenverfahren zu beschleunigen und um die unnötige Bewahrung der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände im Vermögensstand zu verhindern, ist die Landesregierung ermächtigt, die Streichung vom Vermögensstand der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände bezogen auf: 1) Zweckbindungen auf Investitionskapiteln, die mindestens zehn Jahre vor dem Jahr, in dem die Streichung angeordnet wird, vorgenommen wurden, 2) Zweckbindungen auf laufenden Kapiteln, die mindestens fünf Jahre vor dem Jahr, in dem die Streichung angeordnet wird, vorgenommen wurden, anzuordnen. (2) Die eventuellen Summen, die von den Gläubigern gefordert werden, und Objekt der Streichung gemäß Absatz 1 waren, werden nach der Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben wieder ausgezahlt." (vgl. Art. 19/bis, LG Nr. 1/2002, eingefügt durch Art. 9, Absatz 1, des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11).

Der Rechnungshof hatte anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung berichtet, dass sich der Gesamtbetrag der verfallenen Rückstände zum 31.12.2019 auf 34.887.472,04 Euro (im Jahr 2018: 52.096.257,05 Euro; im Jahr 2017: 73.567.288,48 Euro)²⁹ belief und dass es sich hierbei um einen auslaufenden Haushaltsposten handelte, da er nicht mehr von neuen Eintragungen gespeist wurde. In der Rechnungslegung 2019 (vgl. Anl. A – Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) wurde beim entsprechenden Teil des Verwaltungsergebnisses eine Rückstellung von 34.887.472,04 Euro verfügt (gleich 100 Prozent des Ausmaßes der verfallenen Rückstände).

Mit Schreiben vom 30. März 2021 hat die Abteilung Finanzen in Bezug auf die Gebarung 2020 darauf hingewiesen, dass *"die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 in Verbindung mit dem LG Nr. 1/2002 keine verfallenen Rückstände feststellen"*. Im Bericht zur Gebarung, der der Abschlussrechnung beigelegt ist, wird diesbezüglich erläutert, dass das Fehlen der Rückstellung die Folge der vollständigen Streichung gemäß Art. 19/*bis* des LG. Nr. 1/2002 i.g.F. ist.

Das Rechnungsprüfungsorgan weist in seinem Gutachten darauf hin, dass diese im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Mittel endgültig gelöscht wurden.

In ihren abschließenden Bemerkungen führte die APB weiter aus, dass *"wie in Artikel 19/*bis* des LG Nr. 1/2002 vorgesehen, Verpflichtungen auf Investitionskapiteln, die mindestens zehn Jahre zurückliegen, aus der Vermögensaufstellung des Landes gestrichen werden. Dies bedeutet, dass fünf Jahre nach der Einführung der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme alle verfallenen Rückstände gelöscht werden müssen (da das Institut des verwaltungsmäßigen Verfalls nicht mehr vorgesehen ist). Infolgedessen wird auch der Fonds zur Deckung der verfallenen Rückstände, die zu den Rückstellungen der Körperschaft zu zählen sind, auf null gesetzt; während für die Beträge, die durch Entnahme aus dem Reservefonds für obligatorische Ausgaben wieder zur Zahlung zugelassen werden, eine angemessene Zuweisung an den entsprechenden Fonds vorgenommen wurde"*.

4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Das Verwaltungsergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ist, im Sinne von Art. 42, Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., Gegenstand der Feststellung in Zusammenhang mit der Verabschiedung der Rechnungslegung der Gebarung und entspricht dem Kassafonds am Ende des Jahres, erhöht um die

²⁹ Der Art. 60, Abs. 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht die Rückstellung eines Teils des Verwaltungsergebnisses vor (in der Höhe eines Betrags, der mindestens dem Anteil der Anfragen für den erneuten Ausweis der verwaltungsmäßig verfallenden Rückstände der letzten drei Haushaltsjahre im Vergleich zum Gesamtbetrag der verwaltungsmäßig verfallenden Rückstände entspricht, wobei das Ausmaß der Rückstellung jedenfalls jährlich um mindestens 20 Prozent und maximal 70 Prozent der verwaltungsmäßig verfallenden Rückstände erhöht wird).

Aktivrückstände und verringert um die Passivrückstände, sowie der Mittel, die den zweckgebundenen Mehrjahresfonds bilden.

Die nachstehende Tabelle (vgl. Aufstellung des Verwaltungsergebnisses, welche die Anlage A zur Rechnungslegung 2020 bildet) zeigt den anfänglichen Kassafonds zum 1. Januar 2020 in der Höhe von 1.635,5 Millionen, sowie die gesamten Einhebungen und Zahlungen (auf dem Rückständekonto und dem Kompetenzkonto) des Haushaltsjahres im Ausmaß von 6.099,1 Mio. bzw. 5.768,5 Mio. und den endgültigen Kassafonds zum 31. Dezember 2020 in der Höhe von 1.966,1 Mio.

Das Verwaltungsergebnis zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf 743,9 Mio. (2019: 615,6 Mio.; 2018: 609,6 Mio.).

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			1.635.525.750,01
Einhebungen	(+)	392.186.993,58	5.706.900.277,49	6.099.087.271,07
Zahlungen	(-)	597.036.131,77	5.171.499.105,29	5.768.535.237,06
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			1.966.077.784,02
Zahlungen für ausführende Tätigkeiten, die am 31. Dezember nicht regularisiert sind	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			1.966.077.784,02
Aktivrückstände	(+)	1.214.033.491,02	423.283.691,38	1.637.317.182,40
- die aus Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung des Finanzressorts kommen				0,00
Passivrückstände	(-)	878.850.260,66	904.112.068,49	1.782.962.329,15
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			245.887.555,64
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			830.690.446,72
A) Verwaltungsergebnis	(=)			743.854.634,91

Quelle: Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) der Rechnungslegung 2020 der APB

Im Sinne des genannten Art. 42 ist das Verwaltungsergebnis in freie, zurückgestellte, für Investitionen bestimmte und zweckgebundene Fonds unterteilt. Zudem sind spezifische Bestimmungen über die verschiedenen Typologien von Fonds in der Anlage Nr. 4/2 des genannten Dekrets enthalten, hinsichtlich des angewandten Buchführungsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung, in Punkt 9.2. (Verwaltungsergebnis).

Die Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses (743,9 Mio.) ist folgende:

Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2020	
Rückstellungen	
Fonds für zweifelhafte Forderungen zum 31.12.2019	79.756.972,04
Rückstellungen für verfallene Rückstände zum 31.12.2019	-
Fonds für Liquiditätsvorschüsse	0,00
Rechtsstreitfond	86.540.877,40
Fonds Verluste der beteiligten Gesellschaften	6.347.183,47
Andere Rückstellungen	138.395.945,30
B) Summe Rückstellungen	311.040.978,21
Gebundener Anteil	
Bindungen aufgrund von Gesetzen und Buchführungsgrundsätzen	0,00
Bindungen aufgrund von Zuwendungen	52.138.083,96
Bindungen aus Darlehensaufnahme	-
Der Körperschaft formell auferlegte Bindungen	0,00
Andere Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	52.138.083,96
Für Investitionen bestimmter Anteil	
D) Summe für Investitionen bestimmt	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	380.675.572,74
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00

Quelle: Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) der Rechnungslegung 2020 APB

Von einer allgemeineren Sichtweise aus ist auf den Art. 109 des GD vom 17. März 2020, Nr. 18 (Maßnahmen zur Stärkung des staatlichen Gesundheitsdienstes und der wirtschaftlichen Unterstützung der Familien, Arbeiter und Betriebe in Zusammenhang mit dem epidemiologischen COVID-19-Notstand), umgewandelt in das G. vom 24. April 2020, Nr. 27, hinzuweisen, laut dem „in Anbetracht der epidemiologischen COVID-19-Notsituation, in Abweichung von den Anwendungsmodalitäten des Verwaltungsüberschusses im Sinne von Art. 42, Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011, unbeschadet der Prioritäten in Bezug auf die Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten und zur Gewährleistung der Bilanzgleichgewichte, die Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen, begrenzt auf das Finanzjahr 2020, den freien Anteil des Verwaltungsüberschusses für die Finanzierung von laufenden Ausgaben in Zusammenhang mit dem laufenden Notstand verwenden können.

4.5.1 Die Rückstellungsfonds

Der Art. 42, Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F. und der angewandte Grundsatz der Buchhaltung

betreffend die Finanzbuchhaltung der Anlage Nr. 4/2, Punkt 9.2, sehen im Rahmen des Verwaltungsergebnisses die Rückstellung von zu verwendenden Geldern nur bei Eintreten der Risiken vor, für welche diese getätigt wurden. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die möglichen Ausgaben gar nicht mehr anfallen können, sind die entsprechenden Anteile von der Bindung befreit. Diese Rückstellungsfonds sind ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen und umfassen den Fonds für zweifelhafte Forderungen, die Rückstellung für verfallene Rückstände (bis zu ihrer Beseitigung) und die Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten.

Außerdem sind die Regionen und die autonomen Provinzen gemäß Art. 46, Abs. 3 berechtigt, im Haushaltsvoranschlag beim Ausgabenbereich "Fonds und Rückstellungen" weitere Rücklagen bezüglich potenzieller Verbindlichkeiten zu bilden, hinsichtlich derer keine Verpflichtungen oder Zahlungen möglich sind.

Die Autonome Provinz Bozen hat, auf der Grundlage der vorgenannten Gesetzesbestimmungen, am 31. Dezember 2020 folgende Rückstellungen getätigt:

- Fonds für zweifelhafte Forderungen (Kapitel 4.5.2 dieses Berichts) über 79.756.972,04 Euro
- Rechtsstreitfonds (Kapitel 4.5.3 dieses Berichts) über 86.540.877,40 Euro;
- Fonds Verluste der beteiligten Gesellschaften (Kapitel 4.5.4 dieses Berichts) über 6.347.183,47 Euro;
- Andere Rückstellungen (Kapitel 4.5.4 des vorliegenden Berichtes) für Euro 138.395.945,30.

Insgesamt belaufen sich die Rückstellungen des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2020 auf 311.040.978,21 Euro. Im Unterschied zu den vergangenen Jahren wurden keine Rückstellungen für verfallene Rückstände getätigt (vgl. Kapitel 4.4.3 dieses Berichts).

Das Rechnungsprüfungsorgan der APB, welches die vorgesehene Überprüfung der Angemessenheit der Fonds vorgenommen hat, hat mit Schreiben vom 14. Juni 2021 formal die Angemessenheit der jeweiligen Beträge bestätigt (79,8 Mio., 86,5 Mio., 6,3 Mio., 138,4 Mio.).

4.5.2 Der Fonds für zweifelhafte Forderungen

Der Art. 46 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 (Punkt 3.3 und Beispiel Nr. 5 des technischen Anhangs) enthalten die Regelung des Fonds für zweifelhafte Forderungen. Der genannte Artikel sieht unter Absatz 1 vor, dass "im Ausgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ des Haushaltsvoranschlags, innerhalb des Programms Fonds zweifelhafter Forderungen, die Rückstellung zum Fonds zweifelhafter Forderungen bereitgestellt wird, deren Ausmaß unter Berücksichtigung des Betrags der Ansätze für die schwer einbringlichen Einnahmen festgelegt wird, nach den im angewandten Grundsatz der Finanzbuchhaltung angegebenen Modalitäten laut der Anlage 4/2 des vorliegenden

Dekretes“. Die Forderungen anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber, die von Bürgschaften gestützten Forderungen und die per Kassa festgestellten Einnahmen sind jedenfalls nicht Gegenstand der Abwertung.

Im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 beträgt die Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen 16,1 Mio. für das Jahr 2020 und 14,6 Mio. für jedes der beiden Jahre 2021 und 2022.

Der Rechnungshof stellt fest, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer sich in seinem Gutachten im Hinblick auf die Angemessenheit für einen höheren Betrag ausgesprochen hat (vgl. Protokoll Nr. 37/2019, das eine verpflichtende und effektive Rücklage von insgesamt 21,2 Mio. für 2020, von insgesamt 19,7 Mio. für 2021 und von insgesamt 19,6 Mio. für 2022 angibt.) Man erinnert in Bezug auf die fehlende Übereinstimmung der Angaben im Gutachten der Rechnungsprüfer mit jenen der Buchhaltungsunterlagen daran, dass die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 (Billigungsverfahren der Rechnungslegung 2019) unterstrichen hatte, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer sich zum Gesetzentwurf äußert, so wie von der Landesregierung vorgeschlagen, und weiters darauf aufmerksam gemacht hatte, dass, im Sinne des Abs. 2 des Art. 46 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., ein Teil des am Ende des Jahres erreichten Verwaltungsergebnisses in den Fonds für zweifelhafte Forderungen einfließt, welcher nicht für einen anderen Zweck verwendet werden kann. Hierzu hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, zusätzlich klargestellt, dass *„das Gutachten bekanntlich vom Kollegium der Rechnungsprüfer in Bezug auf den Gesetzesvorschlag vonseiten der Landesregierung verfasst wird. Die nachfolgenden Gesetzgebungsphasen können Änderungen an den Haushaltsveranschlagungen mit sich bringen, bei Veränderung auch des wirtschaftlich-finanziellen Bezugsrahmens.“*

Man weist darauf hin, dass sich die mangelnde Übereinstimmung zudem in Bezug auf den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 zeigt, in welchem die Rückstellung in den Fonds folgendermaßen angegeben ist: mit 11,7 Mio. - Jahr 2021 (laufender Anteil 10,4 und Investitionsanteil 1,3 Mio.), mit 11,5 Mio. - Jahr 2022 (laufender Anteil 10,2 Mio. und Investitionsanteil 1,3 Mio.) und mit 11,5 Mio. - Jahr 2023 (laufender Anteil 10,2 Mio. und Investitionsanteil 1,3 Mio.); aus dem Protokoll Nr. 37/2020 des Kollegiums der Rechnungsprüfer geht hervor, dass sich dieses in Bezug auf die Angemessenheit der folgenden Beträge geäußert hat: insgesamt 10,8 Mio. für das Jahr 2021, 11,1 Mio. für das Jahr 2022 und 11,1 Mio. für das Jahr 2023.

In Bezug auf die Kriterien und Modalitäten für die Bestimmung der verfügbaren Rückstellungen (vgl. Anlage A der Rechnungslegung „Aufstellung des Verwaltungsergebnisses“) hat die Abteilung

Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 erläutert, dass der Fonds der APB *“gemäß den vom angewandten Buchführungsgrundsatz vorgesehenen Modalitäten betreffend die finanzielle Buchführung laut der Anlage Nr. 4/2 des GoD 118/2011 festgelegt wurde; mit Bezug auf die beim Haushaltsvoranschlag gewählte Analyseebene nach Einnahmentypologie hat man:*

b1) für jede der zweifelhaften Einnahmekategorien den Gesamtbetrag der Rückstände bestimmt, wie sie zum 31.12.2020 infolge der ordentlichen Neufeststellungen aufscheinen;

b2) entsprechend für jede Einnahme den Durchschnitt des Verhältnisses zwischen den Einnahmen (auf dem Rückständekonto) und dem Betrag der Aktivrückstände am Beginn jeden Jahres in den letzten fünf Haushaltsjahren berechnet.

b3) auf den Gesamtbetrag der laut den Modalitäten unter Punkt b1) klassifizierten Rückstände den Prozentsatz gleich dem Zuschlag zu 100 der Durchschnitte laut Punkt b2) angewandt.

Mit Bezug auf den Buchstaben b2) wurde der Durchschnitt mit der Methode des Verhältnisses zwischen der Summe der Einnahmen auf dem Rückständekonto jeden Jahres folgendermaßen gewichtet: 0,35 in jedem der Jahre des vorherigen Zweijahreszeitraums und 0,10 in jedem der Jahre des ersten Dreijahreszeitraums verglichen mit der Summe der Aktivrückstände zum 1. Januar jeden Jahres, gewichtet in derselben Weise wie beim Inkasso.“

Die Prozentanteile der Rückstellung wurden im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, welcher der Rechnungslegung 2019 beigelegt ist, wie folgt angegeben:

TITEL	TIPOLOGIE	% Rückstellung
Titel 1	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	97,21%
Titel 1	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 2	Typologie 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	0,00%
Titel 2	Typologie 102: Laufende Zuwendungen von Familien	0,00%
Titel 2	Typologie 103: Laufende Zuwendungen von Unternehmen	1,48%
Titel 2	Typologie 104: Laufende Zuwendungen von privaten sozialen Einrichtungen	81,03%
Titel 2	Typologie 105: Laufende Zuwendungen vom Rest der Welt	0,00%
Titel 3	Typologie 100: Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	64,34%
Titel 3	Typologie 200: Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	97,69%
Titel 3	Typologie 300: Aktivzinsen	86,28%
Titel 3	Typologien 400: sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	0,00%
Titel 3	Typologie 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	67,84%
Titel 4	Typologie 100: Investitionsabgaben	0,00%
Titel 4	Typologie 200: Investitionsbeiträge abzüglich der Beiträge einer öffentlichen Verwaltung und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 300: sonstige Investitionszuwendungen, abzüglich der Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen und der EU	100,00%
Titel 4	Typologie 400: Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	83,39%
Titel 4	Typologie 500: sonstige Investitionseinnahmen	28,34%
Titel 5	Typologie 100: Veräußerung von Finanzanlagen	0,00%
Titel 5	Typologie 200: Einhebung kurzfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 300: Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 400: sonstige Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	0,00%

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2020 vom 20. April 2021.

Dem genannten Bericht entnimmt man die erfolgte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds infolge der Anwendung der oben genannten Prozentsätze im Gesamtausmaß von 79.756.972,04 Euro (im Jahr 2019: 61,8 Mio.), davon Euro 71.182.306,83 laufender Anteil (im Jahr 2019: 59,1 Mio.) und Euro 8.574.665,21 (im Jahr 2019: 2,6 Mio.) Investitionsanteil.

4.5.3 Der Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen

Die Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht in Punkt 5.2, Buchstabe h) vor, dass "für den Fall, dass die Körperschaft aufgrund eines Rechtsstreits, in dem sie eine erhebliche Wahrscheinlichkeit hat, zu unterliegen, oder aufgrund eines nicht rechtskräftigen und nicht vollstreckbaren Urteils zur Zahlung von Ausgaben verurteilt wird, bis zum Ausgang des Verfahrens eine passive Verpflichtung besteht, die vom Eintritt eines Ereignisses (dem Ausgang des Urteils oder des Rekurses) abhängt, in Bezug auf das keine Ausgaben verpflichtet werden können. In dieser Situation muss die Körperschaft die notwendigen Mittel für die Zahlung der im Urteil vorgesehenen Kosten zurückstellen und im Laufe des Jahres die entsprechenden Ausgaben zuweisen, die am Ende

des Jahres das Verwaltungsergebnis erhöhen, das zur Deckung der aus dem endgültigen Urteil resultierenden Ausgaben zweckgebunden werden muss. Zu diesem Zweck wird es als notwendig erachtet, einen eigenen Risikofonds einzurichten".

Im Haushaltsjahr 2020 hat die APB eine Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten im zurückgestellten Teil des Verwaltungsergebnisses für mögliche Belastungen und auf Basis einer Anerkennung bestehender Rechtsstreitigkeiten in Höhe von Euro 86.540.877,40 gebildet, die deutlich höher ist als im Vorjahr (Euro 21.595.847,21).

In ihren abschließenden Bemerkungen machte APB diesbezüglich auf Folgendes aufmerksam:

„Der wesentliche Anstieg des Fonds für Rechtsstreitigkeiten ist darauf zurückzuführen, dass aktuell eine sehr hohe Anzahl an zivilrechtlichen als auch verwaltungs- und steuerrechtlichen Rechtsstreitigkeiten behängt, welche von einem sehr hohen Streitwert (dutzende Millionen Euro) gekennzeichnet sind und noch nicht von der Rechtsprechung geprüfte Rechtsfragen (es gibt keine Präzedenzfälle) betreffen, was eine noch nähere Prüfung der möglichen Passiva für das Land notwendig gemacht hat, wobei immer zwischen feststehenden Passiva, wahrscheinlichen Passiva, möglichen Passiva und Passiva aus einem länger zurückliegenden Vorfall gemäß den bekannten Grundsätzen unterschieden wird. Besonders im Jahr 2020 ist die Zahl der Fälle mit einem sehr hohen Wert gestiegen“. Dies ist dem Bericht der Anwaltschaft des Landes im Schreiben vom 31.03.2021, Prot. Nr. 248698 zu entnehmen, betreffend den Stand der laufenden Streitfälle zum 31. Dezember 2020, welcher anlässlich der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020 zum Zwecke des Verfahrens der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung gemäß Art. 10 des D.P.R. Nr. 305/1988 dieses ehrenwerten Rechnungshofes verfasst wurde. Die Schätzung und Beurteilung des Risikogrades betreffend die eigenen möglichen Passiva wurde auch unter Rücksichtnahme des Standes der verschiedenen Verfahren und der Ergebnisse in den unterschiedlichen Instanzen sowie des Ausgangs der eventuellen bereits abgeschlossenen Beweis- und Beratungsphase getätigt. Es wird hervorgehoben, dass in der obgenannten Gesamtheit eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten enthalten sind, welche im Laufe des vergangenen Jahres entstanden sind und Anfragen der verschiedenen Unternehmergruppen betreffen, welche die Rückerstattung der Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2016 betreffen. Im Falle des Unterliegens des Landes in den betreffenden Verfahren würde die Rückerstattungspflicht der Steuern für die insgesamt aktuell behängenden Anfragen 35.855.611,34 Euro betragen. Angesichts der möglichen zyklischen Natur des Themas, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit in derselben Art und Weise auch in den Folgejahren wieder aufgeworfen werden wird, und einem Ausgang, welcher im Falle des Unterliegens eine Zahlung der gesamten beantragten Beträge zur Folge hätte, wurde für diese Positionen eine Rücklage von 100% der Anträge vorgenommen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Rücklage auch den Minderbetrag enthält, für welchen man eine Verurteilung zur Zahlung im Jahr 2021 befürchtet.

In Bezug auf diese Erhöhung wird im Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, der der Rechnungslegung beigelegt ist, unter anderem hervorgehoben, dass "die Quantifizierung der

wahrscheinlichen potenziellen Verbindlichkeiten aus den laufenden Rechtsstreitigkeiten durch die Strukturen der Anwaltschaft des Landes auf der Grundlage der Ergebnisse der relativen Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden, durchgeführt wurde. Die Rückstellung aus dem Verwaltungsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dies ist auf eine Reihe von bedeutenden Rechtsstreitigkeiten zurückzuführen, für die entschieden wurde, die entsprechenden potenziellen Verbindlichkeiten vorsichtshalber zurückzustellen. Konkret werden einzelne Positionen ausgewiesen, die sich hauptsächlich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugsteuer beziehen (insgesamt über 35 Millionen).“

Auch bei der Rückstellung für 2020 gibt es einen deutlichen Anstieg und einen singulären Trend im Vergleich zu früheren Rechnungslegungen, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Rückstellung für den Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen							
	2017		2018		2019		2020	
	Verwaltungs- haushalt - Veranschlagungen des Jahres	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt Veranschlagungen des Jahres	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt - Veranschlagungen des Jahres	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt Veranschlagungen des Jahres	Rechnungslegung
Betrag	1.113.461,25	1.208.276,27	657.740,63	13.850.650,00	1.000.000,00	21.595.847,21	18.121.523,57	86.540.877,40

Quelle: Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 15. April 2020 (für das Jahr 2018 und 2019), Verwaltungshaushalt (Kap. U20031.0300) und Rechnungslegung 2020.

Es ist zu berücksichtigen, dass neben der "Rückstellung in den Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen" (Haushaltskapitel U20031.0300) eine weiterer "Risikofonds für weitere potenzielle Verbindlichkeiten" (Haushaltskapitel U20031.0330) in den Verwaltungshaushalten 2019-2021, 2020-2022 und 2021-2023 vorgesehen ist, wie dies fakultativ in Artikel 46, Absatz 3 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen ist, ohne Angabe von Mitteln.

Im Verwaltungshaushalt 2020-2022 ist der Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen (Haushaltskapitel U20031.0300) mit 18,1 Mio. für das Jahr 2020 und mit jeweils 6 Mio. für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 beziffert, im Verwaltungshaushalt 2021-2023 mit 26,2 Mio. für das Jahr 2021 und jeweils 6 Mio. für das Jahr 2022 und das Jahr 2023. Die den Jahresabschlüssen 2020-2022 und 2021-2023 beigefügten Anhänge enthalten keine zusätzlichen Elemente bezüglich des abgedeckten Risikos.

In Bezug auf die Entwicklung des besagten Fonds teilte die Anwaltschaft des Landes mit Schreiben vom 31. März 2021 Folgendes mit: "In Bezug auf die Rückstellungen für die laufenden Rechtsstreitigkeiten wurde gemäß Abschnitt 5.2. Buchstabe h) der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118 von 2011 bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 und der Rechnungslegung 2020 die Bestimmung der Rückstellung für den Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen auf der Grundlage einer Schätzung am Ende der Anerkennung der Rechtsstreitigkeiten zulasten der Körperschaft auf Basis der mit statistischen Methoden berechneten Wahrscheinlichkeit, den Fall zu verlieren, vorgenommen.

Die Anwaltschaft des Landes hat jedoch versucht, zu einer angemessenen Quantifizierung des Risikofonds zu gelangen, wobei sie berücksichtigt hat, dass die potenziellen Verbindlichkeiten für das Land nach den nachstehenden Grundsätzen in sichere Verbindlichkeiten, wahrscheinliche Verbindlichkeiten, mögliche

Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten für entfernte Ereignisse unterschieden werden können:

- *sichere Verbindlichkeiten - Risikoindex 100%, ist das Ereignis, das die Form eines vollstreckbaren Urteils angenommen hat, aber vorübergehend ex lege ausgesetzt ist, aufgrund der Wirkung von Art. 1, Absatz 714-bis, Gesetz Nr. 218/2015;*
- *als "wahrscheinliche" Verbindlichkeit mit einem Risikoindex von 51% (der einen Rückstellungsbetrag vorschreibt, der mindestens diesem Prozentsatz entspricht) ist diejenige zu betrachten, die Fälle von nicht vollstreckbaren gerichtlichen Maßnahmen sowie noch nicht entschiedene Urteile umfasst, für die der Anwalt eine Einschätzung des Unterliegens von erheblichem Ausmass geäußert hat (siehe hierzu Dokument OIC Nr. 31 und die Definition von IAS 37, wonach das Ereignis wahrscheinlich ist, wenn es als wahrscheinlicher angesehen wird, dass die Tatsache eintritt, als das Gegenteil);*
- *die "mögliche" Verbindlichkeit, die gemäß OIC-Dokument Nr. 31 sowie IAS 37 als diejenige zu betrachten ist, welche in Bezug auf die die Tatsache, dass das Ereignis eintreten wird, weniger als wahrscheinlich ist, und daher schwankt die Bandbreite der Rückstellungen zwischen einem Maximum von 49% und einem Minimum, das in Bezug auf die Schwelle des nachfolgenden Klassifizierungskriteriums bestimmt wird;*
- *die Verbindlichkeit für ein "entferntes" Ereignis, dessen Wahrscheinlichkeit auf weniger als 10 % geschätzt wird, mit einer erwarteten Rückstellung von Null.*

Daraufhin wurde eine Anerkennung und Aktualisierung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt, um die erforderlichen Rückstellungen zu ermitteln...".

Im gleichen Schreiben stellt die Anwaltschaft des Landes fest, dass die Tätigkeit der Schätzung und Bewertung des Risikogrades auch unter Berücksichtigung des Standes der verschiedenen Verfahren und unter Berücksichtigung der Ergebnisse auf den verschiedenen Urteilebenen sowie des Ergebnisses der bereits durchgeführten beweiserheblichen und beratenden Untersuchungen im Zuge der verschiedenen Urteile durchgeführt wurde, wobei sie darauf hinweist, dass *"die Entwicklung allmählich vorsichtiger wird"*.

Im Jahr 2020 wurden 451 neue Prozesse eingeleitet (im Jahr 2019: 467); die Rechtsstreitigkeiten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	Anhängige Streitverfahren		Neue Streitverfahren		Anhängige Streitverfahren		Entschiedene Streitverfahren	
	am 31.12.2019	davon Auftrag an Dritte	eingeleitet 2020	davon Auftrag an Dritte	am 31.12.2020	davon Auftrag an Dritte	im Laufe von 2020	davon Auftrag an Dritte
Verfassungsgerichtshof	7		2		4		5	
Kassationsgerichtshof	51		26		68		9	
Staatsrat	175		47		190		32	
Oberstesgericht für öffentliche Gewässer	30		8		29		9	
Regionaler Gerichtshof für öffentl. Gewäss	1		1		1		1	
Oberlandesgericht	56		23		60		19	
Regionales Verwaltungsgericht	326		183	1	362	1	147	
Landesgericht	187	14	88	1	196	1	79	3
Steuerkommissionen - Steuerrichter	17		11		16		12	
Friedensrichter	43	1	26		50		19	
Rechnungshof	7		3		1		9	
Mediation - Verhandlung mit Rechtsbeistand	18		32		18		4	
Staatspräsident	6		1		7			
Zentralkommission Gesundheitsberufe	1				1			

Quelle: APB – Anlage zum Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 31. März 2021.

Im Zuge des Untersuchungsverfahrens hat die Anwaltschaft des Landes eine kurze Darstellung dieses Streits an die Kontrollsektion Bozen und zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs geschickt, in der unter anderem darauf hingewiesen wird, dass:

- die APB die Verfassungsmäßigkeit staatlicher Gesetze nicht in Frage gestellt hat, während der Präsident des Ministerrats zwei Landesgesetze angefochten hat, nämlich die Artikel 13 Absatz 1, 14, 16, 17, 18, 19, 22 und 23 des Landesgesetzes Nr. 3/2020 ("*Änderungen im Haushaltsplan der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen*") und die Art. 4, 19, Abs. 1, 24, Abs. 2, 25, Abs. 1, und 34 des LG Nr. 17/2019 ("*Änderungen des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018, 'Territorium und Landschaft'*");
- in Bezug auf Verwaltungsstreitigkeiten es im Jahr 2020 immer noch "*einen starken Streit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern, die im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs und des Schulwesens tätig sind, und dem Land in Bezug auf diese Dienstleistungen*" gibt; die Rechtsstreitigkeiten betreffen insbesondere die Bereiche Genehmigungen und Konzessionen, öffentliche Aufträge, Vermögen und Raumordnung;
- davon zu unterscheiden sind mehrere Verfahren vor dem Obersten Gericht für Öffentliche Gewässer zu unterscheiden sind;
- in Bezug auf die Rechtsstreitigkeiten vor dem Rechnungshof die APB in den jeweiligen von der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes angestregten Verfahren nicht teilgenommen hat;
- die Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Steuersachen vor allem die Verfahren hinsichtlich der Bezahlung der Kraftfahrzeugsteuer betreffen. Die Anwaltschaft des Landes berichtet, dass "*die Agentur für Einnahmen - Landesdirektion Bozen auch im Jahr 2020 verschiedene Urteile der*

Steuerkommission ersten Grades von Bozen sowie der Steuerkommission zweiten Grades von Bozen angefochten hat, die die verschiedenen Einsprüche der Unternehmen, die den öffentlichen Personennahverkehr betreiben, gegen die Bescheide, die sich auf die verschiedenen Betriebsjahre beziehen, angenommen haben, da die genannte Agentur bestreitet, dass der öffentliche Personennahverkehr im Rahmen einer Konzessionsregelung betrieben wird";

- *im Strafverfahren sich die APB in der Regel als Geschädigter "in das jeweilige Verfahren einlässt, es sei denn, die Anwaltschaft ist bereits vom Rechnungshof über die Klage wegen desselben Sachverhalts informiert worden";*
- *in Bezug auf das Fortbestehen von Zivilklagen, „da die Provinz eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Verteidigung von der Versicherungsgesellschaft selbst übernommen wird, wobei ein Selbstbehalt von 15.000,00 Euro von der Provinz zu tragen ist. Im Jahr 2020 hat diese einen Fall übernommen. Ab dem Jahr 2020 beträgt der Selbstbehalt für Schadensfälle 5.000,00 Euro.“ Neue Fälle von Schadenersatzansprüchen gab es im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs, bei Schulunfällen, bei Mängeln in der Straßeninstandhaltung, bei Eis, Erdbeben oder Steinschlag und bei Wildwechsel. Die Anwaltschaft berichtet über eine große Anzahl von Streitfällen im Zusammenhang mit mehreren vom Europäischen Sozialfonds finanzierten Projekten, bei denen die Betroffenen die Zahlung der Beträge fordern, die nach den vom Amt vorgenommenen Kostenkürzungen nicht anerkannt wurden (zu diesem letzten Aspekt siehe Kapitel 11.1 dieses Berichts).*

Die Anwaltschaft hat, mit Schreiben vom Mittwoch, 31. März 2021, darauf aufmerksam gemacht, dass *„die Aufträge an Dritte einzig in ausgesprochenen Ausnahmefällen erfolgt, während es offensichtlich ist, dass man für die Justizbehörden außerhalb der Provinz einen Zustellungsbevollmächtigten benötigt“.*

4.5.4 Der Fonds Verluste beteiligte Gesellschaften und andere Rückstellungen

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen die in der Aufzählung gemäß Art. 1, Absatz 3, G. vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, angeführten lokalen öffentlichen Verwaltungen (darunter auch die Regionen und autonomen Provinzen) einen eigenen Rückstellungsfonds für die Sonderbetriebe, Einrichtungen oder beteiligte Gesellschaften bilden, welche Verluste aufweisen, im Ausmaß des nicht unmittelbar ausgeglichenen Verlustes und anteilmäßig zur jeweiligen Beteiligung (Art. 21 GvD Nr. 175/2016 i.g.F. und Art. 1, Absätze 550 ff. des G. Nr. 147/2013).

Die APB hat eine Rückstellung in diesen Fonds im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 (Haushaltskapitel U20032.0210) über einen Betrag von 0,7 Mio. für jedes der drei Bezugsjahre vorgenommen, während im Haushaltsvoranschlag 2021-2023 die Rückstellung 1 Mio. für jedes der

drei Jahre beträgt, wobei sich das Kollegium der Rechnungsprüfer positiv zu diesen Beträgen geäußert hat (vgl. Protokolle Nr. 37/2019 und Nr. 37/2020).

In der Abschlussrechnung 2020 entnimmt man der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses eine Rückstellung in den Fonds für Euro 6.347.183,47 (im Jahr 2019: Euro 407.977,10; im Jahr 2018: Euro 7.629.853,66). Das Rechnungsprüfungsorgan hat im eigenen Gutachten zur Rechnungslegung die diesbezügliche Angemessenheit festgestellt.

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 30. März 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass *„im Sinne von Art. 21 des GvD Nr. 175/2016, und des Art. 1, Abs. 551 des Gesetzes Nr. 147/2013, die autonome Provinz jährlich eine Rückstellung in einen eigenen gebundenen Fonds über einen Betrag vornimmt, welcher den von den beteiligten Gesellschaften verzeichneten Verlusten entspricht, die nicht unmittelbar ausgeglichen wurden, im Verhältnis zum Beteiligungsanteil. In der Abschlussrechnung 2020 wird eine Rückstellung in den Fonds für Verluste für den Betrag von insgesamt 6.347.183,47 Euro verfügt, hierzu haben die Hilfskörperschaft Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE mit Euro 6.333.500,97 und die Gesellschaft Areal Bozen ABZ AG mit Euro 13.682,50 beigetragen. Erstere ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit entsprechender Rechtspersönlichkeit und zur Gänze in der Beteiligung des Landes, zweite ist eine Projektgesellschaft, an welcher das Land eine Beteiligung von 50 Prozent am Gesellschaftskapital hält. Die Rückstellungen werden anhand der Rechnungslegung und den Richtlinien gemäß dem angewandten Buchführungsgrundsatz 4.1 laut GvD Nr. 118/2011 vorgenommen und von den vorgesetzten Strukturen berechnet (Anwaltschaft des Landes in Bezug auf die Rückstellung für die laufenden Streitverfahren, Amt für Einnahmen in Bezug auf den Fonds für zweifelhafte Einnahmen und das Amt für Finanzaufsicht für den Fonds für die Verluste beteiligter Gesellschaften).“*

In Bezug auf den Verlust der ASWE betont das Rechnungsprüfungsorgan, dass dieser *„(...) verursacht wurde durch die Anpassung in Bezug auf die Verwaltung des Pensionsfonds für Hausfrauen, welcher für die Bewertung der Finanztätigkeiten des Umlaufvermögens die Anwendung des Kriteriums des Geringeren zwischen den Kosten und dem Veräußerungswert anhand der Marktentwicklung vorsieht. Das Land hat auch den Ausstattungsfond herangezogen, um die Verluste zu kompensieren.“*

Gleichfalls entnimmt man der zitierten Aufstellung des Verwaltungsergebnisses in der Anlage zur Abschlussrechnung, dass die APB beim Posten „Andere Rückstellungen“ eine Rückstellung für insgesamt Euro 138.395.945,30 vorgenommen hat.

In Bezug auf diese potenzielle Verbindlichkeit erläutert die der Abschlussrechnung beigelegte Dokumentation, dass 128 Mio. auf allfällige höhere Mittelzuweisungen vonseiten des Staates in Bezug auf Mindereinnahmen aufgrund des Covid-19-Notstandes zurückzuführen sind, aufgrund

der geltenden Bestimmungen werden diese erst im Jahr 2022 endgültig quantifiziert. Gemäß dem Art. 41, Abs. 2-quater des GD Nr. 104/2020, umgewandelt in das G. Nr. 126/2020 wird nämlich „im Jahr 2022 für jede Region mit Sonderstatut und autonome Provinz der Betrag der effektiven Mindereinnahmen der quantifizierten Ansprüche für das Jahr 2020 im Vergleich zum Durchschnitt der quantifizierten Ansprüche für die Jahre 2017-2018-2019, im Sinne der jeweiligen Statute bestimmt, unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderausgaben für den Covid-19-Notstand, der Ausgleiche laut Art. 24, Abs. 4, und der währenddessen erfolgten Änderungen der Finanzbestimmungen“. Der Gebarungsbericht erläutert zu diesem Punkt, dass, in Erwartung der Bestimmung der effektiven Beträge *„vorsichtshalber 128 Mio. (Schätzung in Bezug auf den höheren Ausgleich im Jahr 2020) zweckgebunden werden...“*.

Die übrigen 10 Mio. wurden - so der Bericht des Rechnungsprüfungsorganes - zur Deckung der gewährten Sicherstellungen für die beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen zurückgestellt. In ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2021 hat die APB mitgeteilt, dass, *was die 10 Mio. an Rückstellungen aus dem Verwaltungsergebnis für die potenziellen Verbindlichkeiten in Bezug auf die gewährten Garantien für die Verbindlichkeiten der eigenen Körperschaften und der beteiligten Gesellschaften anbelangt, dies durch die Deckung der jährlichen Rückzahlungsraten der garantierten Kredite, die potenziell geltend gemacht werden könnten, gerechtfertigt ist. Konkret wurden 7,2 Mio. für die Garantieleistung für die WOBI-Schulden in Höhe von 144 Mio. zurückgestellt, die die Provinz im Jahr 2021 zugunsten der Europäischen Investitionsbank (EIB) ausstellen wird, und 3,2 Mio. für die im Interesse der Alperia AG ausgestellte Garantie in Höhe von 28,7 Mio.“*

4.5.5 Die gebundenen Fonds

Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung laut Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht vor, dass folgende festgestellte Einnahmen den gebundenen Teil des Verwaltungsergebnisses darstellen:

- Jene mit der vom Gesetz oder den allgemeinen und angewandten Buchhaltungsgrundsätzen der Finanzbuchhaltung vorgesehenen Zweckbindung;
- Jene aus Darlehen und Finanzierungen, die zur Finanzierung bestimmter Investitionen aufgenommen wurden;
- Jene, die aus Zuwendungen stammen, die der Körperschaft für einen bestimmten Zweck gewährt wurden;
- Jene aus außerordentlichen, nicht wiederkehrenden, festgestellten und eingehobenen Einnahmen, denen die Verwaltung förmlich einen bestimmten Zweck zugewiesen hat.

Der zweckgebundene Teil des Verwaltungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2020 beträgt 52.138.083,96 Euro (2019: 26.768.647,52 Euro), wie aus der nachstehenden Tabelle der Landesverwaltung ersichtlich.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2020

Kapitel	Betrag	Gebundene Fonds zum 31. Dezember 2020
E02101.0045	182.262,10	Delegierte Funktionen betreffend den Nationalpark Stilfserjoch (GVD 14/2016) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.0585	6.626,64	Zuweisungen von der Autonomen Provinz Trient für die Durchführung von Projekten betreffend, Jugendliche, Erinnerung und zivile Verantwortung (LG. 13/2013, Art.4) - Laufende Zuwendungen von Lokalverwaltungen
E02101.1230	1.384.927,00	Vorschüsse für die Umsetzung des Operationellen Programms ESF 2014 - 2020 (REGCE 1303/2013, 1304/2013 DCE C(2015)4650) - Staatliche Quote - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.1260	53.938,05	Vorschüsse für die Umsetzung des EFRE 2014-2020 Technische Assistenz - Staatliche Quote (G 183/1987) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.1620	94.790,96	Zuweisungen für die Regionale Einheit für Öffentliche Territoriale Konten (CPT) - Förderpreise Operationelles Programm 2014 - 2020 (BCIPE 48/2017) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.1710	5.034,65	Laufende Zuwendungen der Gemeinden für den Ankauf von spezifisches Spiel- und didaktisches Material für die Kindergärten (LG 5/2008 Art.8, LG 18/2017 Art.12) - Laufende Zuwendungen von Lokalverwaltungen
E02101.1740	41.197,96	Zuweisungen aus dem Fonds für die Planung von Maßnahmen gegen hydrogeologische Störungen durchgeführt von der Autonomen Provinz Bozen (G 221/2015 Art.55, DPMR 14.07.2016) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.1920	500.204,73	Zuweisungen des Staates für Projekte und Aktivitäten von allgemeinem Interesse im Rahmen des Dritten Sektors (GVD 117/2017 Art. 72,73) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.1950	0,40	Zuweisungen des Staatsrates für Ausgaben für Verwaltungspersonal des Verwaltungsgerichtes (GD 98/2011 Art.37) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.2080	9.510.500,33	Zuweisungen der Region an die Gemeinden für die Finanzierung der zwischen-gemeindlichen Zusammenarbeiten (RG 2/2018 Art.34 Abs.6, LG 18/2017 Art.7) - Laufende Zuwendungen von Lokalverwaltungen
E02101.2150	0,02	Zuweisungen des Staates für die Gemeinden für die Durchführung von Maßnahmen der Nahrungsmittelsolidarität zur Bewältigung des COVID-19 -Notstandes (GD 18/2020, GD 19/2020, VPMR 658/2020) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.2210	131,68	Zuweisungen des Staates für das Land für die Finanzierung der Ausgaben von Desinfektion und Sanitation und für die außerordentliche Ausgaben der örtlichen Polizei im Rahmen des COVID-19 Notstandes (Art. 114 und 115 GD 18/2020) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.2270	252.533,84	Zuwendungen von Lokalkörperschaften der Erträge aus Strafen, die durch den Einsatz von Geräten zur Geschwindigkeitskontrolle verhängt wurden (GVD 285/1992 Art.142,Abs.12 bis,G.102/2010 Art.25,MD 30/12/2019) - Laufende Zuwendungen von Lokalverwaltungen
E02101.2330	533.045,00	Zuweisungen des Staates für die Einrichtung und Verwaltung des Einheitlichen Nationalen Registers des dritten Sektors(GVD 117/2017, Tit. VI) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.2420	29.479.557,07	Zuweisungen an die Gemeinden und an die Bezirksgemeinschaften aus dem Fonds des Staates für die Ausübung der grundlegenden Funktionen in Zusammenhang mit dem COVID-19 Notstand (GD 34/2020, Art.106) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02101.2540	145.486,09	Zuweisungen des Staates von Finanzmitteln aus Verwaltungsstrafen, die von der AGCM verhängt wurden und im Zusammenhang mit dem COVID -19 Notstand ausbezahlt werden (G.388/2000, Art.148, MD 10/08/2020, Art.2) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen
E02104.0000	1.244,50	Zuweisungen von Stiftungen für Maßnahmenim Rahmen der territorialen Partnerschaft in Burkina Faso - Beitrag ACRI und im Rahmen des Projektes -Voci di confine- Beitrag Anref/AICS (LG 5/1991 Art. 4,5,6) - Laufende Zuwendungen von privaten
E02105.0240	47.819,15	Vereinbarung für die interregionale Zusammenarbeit im Bereich der Europa region (EGVO 1082/2006, 1302/2013) - Laufende Zuwendungen von der Europäischen Union
E02105.0570	1.978.467,14	Vorschüsse für die Umsetzung des Operationellen Programms ESF 2014-2020 (EGVO 1303/2013, 1304/2013, EEK C(2015)4650) - Europäischer Sozialfonds (ESF) - Laufende Zuwendungen von der Europäischen Union
E02105.0600	77.054,36	Vorschüsse für die Umsetzung des EFRE 2014-2020 Technische Assistenz - EU-Quote (EGVO 1303/2013, 1301/2013 EEK C(2015)902 12.02.2015) - Laufende Zuwendungen von der Europäischen Union
E02105.0740	217.348,80	Vorschüsse für die Umsetzung der Projekte im Rahmen des Programmes Erasmus + (EGVO 1288/2013) und für das Projekt BrennerLEC mitfinanziert durch das EU-Programm Life (EGVO 1293/2013 LG 8/2000)- Laufende Zuwendungen von der Europäischen Union
E02105.0830	202,18	Zuweisungen für die Umsetzung der Projekte im Rahmen des Programmes Erasmus + (EGVO 1288/2013) - Laufende Zuwendungen von der Europäischen Union
E03100.1050	133.925,46	Überweisung der Sekretariatsgebühren vonseiten der Gemeinden (G 604/1962, RG 1/2010 Art.6) - Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
E03100.1380	273.657,03	Gebühren für die Ausstellung von Grundbuchauszügen u. Abschriften von Urkunden seitens der Grundbuchämter (GVD 280/2001, RG 3/2003)-Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen
E03200.0360	487.243,97	Einnahmen aus Verwaltungsstrafen, Ausgleichszahlungen und von öffentlichen Körperschaften und Privaten, betreffend das Recht auf Arbeit von Personen mit Behinderung (G 68/1999, Art. 5,14,15) - Erlöse aus Verwarngeldern, Geldbußen, Sanktionen und Strafabwendungen durch Geldzahlung zu Lasten der Unternehmen
E04200.0600	1.849.304,53	Vorschüsse für die Umsetzung des EFRE 2014-2020 EU-Quote (EGVO 1303/2013, 1301/2013 EEK C(2015)902 12.02.2015) - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
E04200.0930	1.294.513,17	Vorschüsse für die Umsetzung des EFRE 2014-2020 Staatliche Quote (G 183/1987) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen
E04200.1110	194.721,37	Zuweisungen seitens des Staates für die Realisierung eines Ladesystemnetzes für Elektrofahrzeuge (G 134/2012 Art. 17-septies) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen
E04200.1140	25.332,00	Zuweisungen für dringende Bevölkerungsschutzmaßnahmen in Folge der ab Oktober 2018 aufgetretenen außergewöhnlichen meteorologischen Ereignisse (G 145/2018 Art. 1 Abs.665, V 558 vom 15.11.2018) - Investitionsbeiträge von
E04200.1170	37.431,68	Zuweisungen für die Realisierung der Maßnahmen im Rahmen des Projektes Italia Sicura (G 221/2015 Art.55) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen
E04200.1320	1.981.377,53	Zuweisungen für dringende Maßnahmen im Rahmen der hydraulischen und hydrogeologischen Risikominderung (G 145/2018 Art.1 Abs.1028, DPMR 27.02.2019) Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen
E04200.1410	22.729,81	Zuweisungen zur Minderung hydrogeologischer Risiken, zur Wiederherstellung und zum Schutz der Umweltressourcen (DPMR 20/02/2019 Art. 2) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen
E04200.1470	449.658,17	Solidaritätsfonds der Europäischen Union(EGVO 661/2014 ,EEK C(2019)1817) - Sonstige Investitionsbeiträge von Europäischen Union
E04300.0300	875.816,59	Große hydroelektrische Wasserableitungen - Überweisung von Umweltgeldern (GVD 79/1999 Art.12) - Sonstige Investitionszuwendungen von sonstigen Unternehmen
Summe gebundene Mittel	52.138.083,96	

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB vom 30. März 2021 - Abt. Finanzen.

Der Gesamtbetrag der oben erwähnten gebundenen Mittel ist in der Anlage A2 (Verwaltungsergebnis gebundene Anteile) der Rechnungslegung aufgeführt und wurde für das erste Jahr des Haushalts 2021-2023 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 491 vom 8. Juni 2021 angewandt, der in den Prämissen an die Absätze 8 und 11 des Artikels 42 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. erinnert, für *"die Verwendung derselben [gebundene Anteile - Anm. der Redaktion] in einem Zeitrahmen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist"*.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 haben die Vertreter der APB u.a. dargelegt, dass *"die durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 491/2021 verfügte Eintragung des gebundenen Teiles des Verwaltungsergebnisses nicht als Dringlichkeitsmaßnahme im Sinne des GD Nr. 18/2020 durchgeführt wurde und daher nicht der Übermittlung an den Landtag unterliegt. Die Verwendung des Überschusses wurde jedoch gemäß Art. 42, Abs. 8 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt, und der Inhalt des Beschlusses Nr. 491/2021 wurde im Landesregierungsbeschluss zur Genehmigung der Gesetzesvorlage über den Nachtragshaushalt (Beschluss der Landesregierung Nr. 507 vom 15. Juni 2021) wiedergegeben, der auch die vorgenannte Bestimmung enthält. Der letztgenannte Beschluss wird an den Landtag zur vorgesehenen gesetzlichen Genehmigung weitergeleitet werden."* Bei besagter Sitzung wies der Generaldirektor der APB auch darauf hin, dass der Vorteil eines solchen Vorgehens in der sofortigen Nutzung des gebundenen Anteils durch die Landesstrukturen besteht, wodurch die Verfahrenszeiten um etwa zwei Monate beschleunigt werden.

Bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen, die in der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 5. November 2020 (Vereinbarung zwischen der Regierung, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen - Rep. Nr. 187/CSR) vereinbart wurden, in Bezug auf die Mittel laut Art. 111, Abs. 2-bis GD Nr. 34/2020, umgewandelt in das G. Nr. 77/2020 (Fonds für die Ausübung der Funktionen der Regionen und autonomen Provinzen), welche den Körperschaften einen Ausgleich für die Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand garantieren soll, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen Folgendes dargestellt: *"In Bezug auf die Mittel, die der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020 als Ausgleich für die Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand zugewiesen wurden, konnten diese nicht in das zweckgebundene Verwaltungsergebnis aufgenommen werden, da der geschätzte Betrag dieses Ausgleichs die tatsächlich verzeichneten Einnahmeverluste überstieg. Im Wesentlichen hat die APB eine spezifische Rückstellung im Jahresabschluss gebildet, um die Bestimmungen des Absatzes 2-quater des Artikels 41 des Gesetzesdekrets Nr. 104 vom 14. August 2020 zu gewährleisten, d.h. ihre*

Haushaltsgleichgewichte. Diese Rückstellung wurde auf 127.990.093,68 Euro geschätzt. Andererseits wurden die Anteile der direkten staatlichen Zuwendungen (d.h. nicht die in Art. 111, Abs. 2-bis GD Nr. 34/2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 77/2020, genannten Mittel) eingetragen und, wenn sie Einsparungen bei den Ausgaben bewirkten, als gebundener Teil des Verwaltungsüberschusses neu zugewiesen".

Schließlich ist anzumerken, dass der Rechnungshof anlässlich der vorangegangenen Billigungsverfahren berichtet hat, dass auch für Kreditgewährungen, die die Region gemäß Artikel 2, RG Nr. 8/2012 i.g.F. erhalten hat, eine Bindung für Investitionszwecke vorgesehen ist, um die Entwicklung des Gebiets zu fördern und zu unterstützen.

4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts

Die Gebarungen außerhalb des Haushalts stellen Ausnahmen zum Grundsatz der Allgemeinheit der Bilanz dar und als solche müssen sie, gemäß den Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung, auf das Haushaltssystem der Verwaltung zurückgeführt werden.

Der Landesgesetzgeber hat im Art. 23, Abs. 6, LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, i.g.F., vorgesehen, dass für die Gebarungen außerhalb des Haushalts, die durch Sondergesetze des Landes autorisiert wurden, die im GvD Nr. 118/2011, i.g.F., enthaltenen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung kommen, außer die Landesregierung sieht bezüglich bestimmter Gebarungen mittels eigenem Beschluss vor, dass obgenannte Regelung ab 1. Jänner 2020 anzuwenden ist.

Mit Beschluss vom 30 Oktober 2018, Nr. 1103, hatte die Landesregierung vorausgeschickt, dass *„diese Operation in einem weiteren Prozess der Rationalisierung und Neuorganisation der gesamten Landesverwaltung stattfindet...“* und dass es *„Absicht des Landes ist, dieses Verfahren innerhalb des Jahres 2019 abzuschließen, um diese Fonds entsprechend den Vorschriften der Reform der öffentlichen Haushalte verwalten zu können“*, entschieden, die Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., mit 1. Januar 2020 anzuwenden, und zwar in Bezug auf bestimmte separate Gebarungen außerhalb des Haushalts.

Mit Schreiben der Abteilung Finanzen vom 30. März 2021 wurde bestätigt, *„dass ab dem 1. Januar 2020 alle von einem Landesgesetz genehmigten Gebarungen außerhalb des Haushalts abgeschafft sind, mit der einzigen Ausnahme der Gebarung der Landeszahlstelle, welche den Sonderbestimmungen laut Art. 15, Absatz 9 des GvD vom 31. Mai 2011, Nr. 91 [richtiger Gesetz vom 28. Juli 2016, Nr. 154] unterworfen ist“*.

Nachfolgend die zusammenfassende Tabelle der Landesverwaltung:

Nicht bilanzmäßig erfasste Verbindlichkeiten	Landesgesetz, das die Gebarung genehmigt	Ausgänge 2018	Ausgänge 2019	Ausgänge 2020
Rotationsfonds für den Handel, die Landwirtschaft, das Handwerk, den Tourismus, die Industrie und die Innovation	L.G. 15.04.1991, Nr. 9	69.466.089,08	77.566.212,43	
Gelder für den geförderten Wohnbau (bis 31.12.2015)	L.G. 17.12.1998, Nr. 13	0,00	0,00	
Rotationsfonds für die Viehzucht und für die Mechanisierung der Landwirtschaft	L.G. 22.05.1980, Nr. 12	7.071.800,00	4.122.000,00	
Rotationsfonds für die Forschung und Entwicklung in der Industrie	L.G. 11.12.1992, Nr. 44	0,00	0,00	
INTERREG IV Italien-Österreich 2007-2013	L.G. 14.08.2001, Nr. 9	0,00	0,00	
INTERREG V Italien Österreich 2014-2020	L.G. 14.08.2001, Nr. 9	6.525.456,70	10.079.958,10	
Sondergarantiefonds Confidi*	L.G. 19.12.1986, Nr. 33	0,00	0,00	
Erdbebenopfer Abruzzien	L.G. 19.03.1991, Nr. 5	0,00	0,00	
Fonds für die Zweisprachigkeit und Fremdsprachen	L.G. 11.04.1988, Nr. 18	0,00	0,00	
Fonds Hinterlegung Dritter Abnahmen Seilbahnen	L.G. 30.01.2006, Nr. 1	0,00	0,00	
Fonds R.G. 9.02.1991, Nr. 3	R.G. 09.02.1991, Nr. 3	0,00	0,00	
Fonds R.G. 28.11.1993, Nr. 21	R.G. 28.11.1993, Nr. 21	0,00	0,00	
Fonds für die Entwicklung der Zusammenarbeit R.G. 28.11.1993 Nr. 20	R.G. 28.11.1993, Nr. 20	0,00	0,00	
Rotationsfonds für Investitionen der Gemeinden	L.G. 14.02.1992, Nr. 6, Art. 7/bis	48.616.039,30	32.125.788,91	
Enteignungskonto	L.G. 15.04.1991, Nr. 10	0,00	0,00	
Landeszahlstelle	L.G. 14.12.1998, Nr. 11 - D.L.H. 4.12.2006, Nr. 72	105.848.685,34	87.117.780,54	107.268.521,73
.....	-	0,00	0,00	
Summe		237.528.070,42	211.011.739,98	107.268.521,73

NB.: Die Daten dieser Tabelle beziehen sich auf die vorgelegten, vonseiten des zuständigen Amtes aber noch nicht verifizierten Rechnungslegungen

Quelle: Anlage an das Schreiben der APB – Abt. Finanzen vom 30. März 2021.

Man weist darauf hin, dass der Landeszahlstelle innerhalb der Landesverwaltung die Aufgaben der Verwaltung der Beihilfen und Abwicklung der Zahlungen und Maßnahmen der gemeinschaftsrechtlichen Landwirtschaftspolitik übertragen sind³⁰.

³⁰Vgl. Mipaaf - Organismi pagatori (politicheagricole.it) Auf der Webseite des Ministeriums ist zu entnehmen, dass „die Zahlstelle die Funktion der Verwaltung und Kontrolle der von den EGFL- und ELER-Fonds finanzierten Ausgaben innehat. Zu

diesem Zweck wird die Zahlstelle vom Mitgliedsstaat von der zuständigen Behörde auf ministerieller Ebene (M.D. vom 17. Juni 2009) anerkannt. Die zuständige Behörde erkennt nur jene Körperschaften an, deren Struktur und Verwaltungsstruktur die Einhaltung der von Europäischen Kommission definierten Kriterien gewährleisten (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014). Die Zahlstellen werden konstant vonseiten der zuständigen Behörde überprüft, welche alle 3 Jahre die Ergebnisse dieser Überwachung an die europäische Kommission mitteilt. In Italien gibt es 11 anerkannte Zahlstellen, davon 9 auf regionaler Ebene, 1 auf staatlicher Ebene tätig in Bezug auf spezifische Maßnahmen (Exporte) und die staatliche Agentur für Zahlungen in der Landwirtschaft (ital. AGEA), welche zusätzlich zur Zahlung der Beihilfen im Rahmen der staatlichen Regelungen, auch die Rolle der Zahlstelle für die Regionen ohne eine solche übernimmt. Die Konten der Zahlstellen werden jährlich von einer unabhängigen Einrichtung zertifiziert, welche deren Vollständigkeit, Korrektheit und Wahrhaftigkeit bestätigt“.

5 DIE GEBARUNG DER EINNAHMEN

5.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2020

Im Sinne von Art. 44 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. werden die Einnahmen nach den im Art. 15 des Dekrets angegebenen Modalitäten aufgeteilt, in a) Titel, nach der Herkunftsquelle der Einnahmen und b) Typologien, aufgrund ihrer Natur im Rahmen der jeweiligen Herkunftsquelle, zum Zweck der Genehmigung vonseiten des Landtags.

Für die Gebarung werden die Typologien weiters in Kategorien (aufgrund ihres Gegenstands - vgl. für die Regionen die Liste gemäß Anlage 13 des Dekrets), in Kapitel und eventuell in Artikel gegliedert. Innerhalb der Kategorien werden die etwaigen Anteile der nicht wiederkehrenden Einnahmen getrennt angeführt.

Die folgende Tabelle gibt den Verlauf der kompetenzbezogenen Einnahmen der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an.

Einnahmen Kompetenz	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Anfängliche Bereitstellungen	5.984.471.845,03	5.967.419.629,45	6.358.323.381,49	-0,3	6,6
Endgültige Veranschlagungen	7.830.734.421,61	8.196.871.385,06	8.307.462.386,44	4,7	1,3
Feststellungen	6.265.631.153,20	6.350.665.063,42	6.130.183.968,87	1,4	-3,5
Einhebungen Kompetenzkonto	5.712.986.009,17	5.860.005.450,45	5.706.900.277,49	2,6	-2,6
Rückstände	552.645.144,03	490.659.612,97	423.283.691,38	-11,2	-13,7

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage A) und Rechnungslegungen (Anlage 10A) 2018, 2019 und 2020 APB

Die festgestellten Einnahmen des Jahres 2020 (6.130,2 Mio.), der Verwaltungsüberschuss der vorherigen Jahre (497 Mio.), der ZMF für laufende Ausgaben (192,5 Mio.), der ZMF für Investitionsausgaben (912,2 Mio, davon 5,9 Mio. für den zweckgebundenen Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben finanziert durch Schulden), der ZMF für 22,2 Mio. für Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen, ergeben die Gesamteinnahmen in der Höhe von 7.754,1 Mio.³¹, gegenüber einer Anfangsveranschlagung der Gesamteinnahmen von 6.358,3 Mio. und einer Endveranschlagung von 8.307,5 Mio.

Das Ausmaß des ZMF (siehe oben) entspricht den Angaben bei den Ausgaben in der Rechnungslegung zum 31 Dezember 2019. Es wird somit die Übereinstimmung zwischen beiden Fonds gemäß dem Grundsatz laut Punkt 5.4.3 der Anlage 4/2 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. gewährleistet, laut welchem „der zweckgebundene Mehrjahresfonds lediglich aus gebundenen laufenden Einnahmen und Einnahmen, die zur Finanzierung von Investitionen bestimmt sind, besteht, die in Haushaltsjahren festgestellt und diesen zugewiesen wurden, die vor denen der Zuweisung der

³¹ Anlage 10 F zur Rechnungslegung 2020.

entsprechenden Ausgaben liegen“.

Die festgestellten Einnahmen haben im Vergleich zum Vorjahr um 220,5 Mio. abgenommen (-3,5 Prozent) und die Feststellungen des Jahres, ohne die Einnahmen im Auftrag Dritter und ohne die Durchlaufposten (438,1 Mio.), betragen 5.692,1 Mio. (-8 Prozent im Vergleich zu den definitiven Kompetenzveranschlagungen gleich 6.187,1 Mio., ohne die Einnahmen im Auftrag Dritter und ohne Durchlaufposten).

Dem Bericht zur Gebarung (in Anlage zur Rechnungslegung) entnimmt man, dass der Anteil der Feststellungen auf die definitiven Kompetenzvorhersagen 92 Prozent beträgt (im Jahr 2019: 97,2 Prozent), jener der ersten 3 Einnahmetitel 98,2 Prozent. Fast drei Viertel der festgestellten Einnahmen betreffen die Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. Tatsächlich beziehen sich 68,1 % der Feststellungen auf die vom Staat abgetretenen Abgaben (4.176,7 Mio.), während 6,2 % den eigenen Abgaben zuzurechnen sind (380,8 Mio.). Im Jahr 2020 erreichten die laufenden Zuwendungen aufgrund der staatlichen Zuweisungen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes 11,9 Prozent der festgestellten Einnahmen. Alle anderen Typologien der Einnahmen verkörpern Anteile von weniger als 10 Prozent, und zwar: die außersteuerlichen Einnahmen 3,5 Prozent, die Investitionseinnahmen 1,6 Prozent, der Abbau von Finanzanlagen 1,5 Prozent und schließlich die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten 7,1 Prozent.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit wurden die infolge des Covid-19-Notstandes ergriffenen Maßnahmen vertieft, sowie deren Auswirkungen, sei es hinsichtlich der Minder-, als auch der Mehreinnahmen, auf den Landeshaushalt. Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, erläutert, dass *„mit Bezug auf die Mindereinnahmen vor allem die zwei Konzepte der zustehenden Abgaben und der Feststellung derselben im Haushalt eines bestimmten Jahres geklärt werden müssen. Die zwei Größen stimmen aus verschiedenen Gründen nicht überein. Die Bestimmung der quantitativ wichtigsten zustehenden Abgaben erfolgt auf der Grundlage verschiedener statutarisch vorgesehener Verfahren in der Regel im zweiten Jahr nach jenem kompetenzbezogenen, in welchem die Ausgleichssalden der Abgaben haushaltsmäßig erfasst werden. Die Kosten für die Landeskassen, (...) bezogen sich, für den Teil betreffend die Einnahmen aus Abgaben, auf die minderezustehenden Abgaben aufgrund der Auswirkungen der Pandemie. (...) Auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Daten ergibt die Differenz zwischen der Schätzung der zustehenden Abgaben 2020 und dem Durchschnitt der zustehenden Abgaben 2017-19 eine Mindereinnahme an Abgaben von über 250 Millionen, gegenüber vorgesehenen Ausgleichszahlungen von 370 Millionen Euro für das Jahr 2020 (GD 34/2020, Art. 111). Im Haushalt ergeben die Feststellungen der Abgaben eine Abnahme von 58,8 Millionen Euro im Vergleich zu 2019. Die geringere Abnahme der Feststellungen im Vergleich zu den zustehenden Abgaben ist darauf zurückzuführen, wie bereits vorher vorweggenommen, dass die Mehrabgaben haushaltsmäßig zu zwei verschiedenen Zeitpunkten erfasst*

wurden, d.h. im kompetenzbezogenen Jahr (Vorauszahlungen) und zwei Jahre später (Saldi/Ausgleiche). Daher ergeben sich die Auswirkungen der Abnahme der Mehrabgaben in der Regel durch einen Mitnahmeeffekt in den nächsten Jahren. Die festgestellten Mindereinnahmen bei den eigenen Abgaben im Vergleich zu 2019 belaufen sich auf 108,8 Millionen Euro, davon 61,2 Millionen bezogen auf die Wertschöpfungssteuer, für welche die Regierung die Überweisung des Saldos 2019 und der 1. Anzahlung 2020 gelöscht hatte. Um diesen Abgang zu kompensieren hatte das Land eine kompensierende Zuwendung von 49 Millionen Euro erhalten (GD 34/2020, Art. 24, Abs. 4).“

In Bezug auf die Beträge der Mindereinnahmen aufgrund der anhaltenden pandemischen Notsituation und der in weiterer Folge erfolgten Ausgleichszahlungen vonseiten des Staates, im Sinne von Art. 41, GD Nr. 104/2020, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 126/2020, hat die APB eine eigene Rückstellung gebildet (vgl. Kapitel 4.5.1 des vorliegenden Berichts).

Nachstehend werden die wichtigsten von der APB angezeigten Gesetzesinitiativen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie aufgezählt:

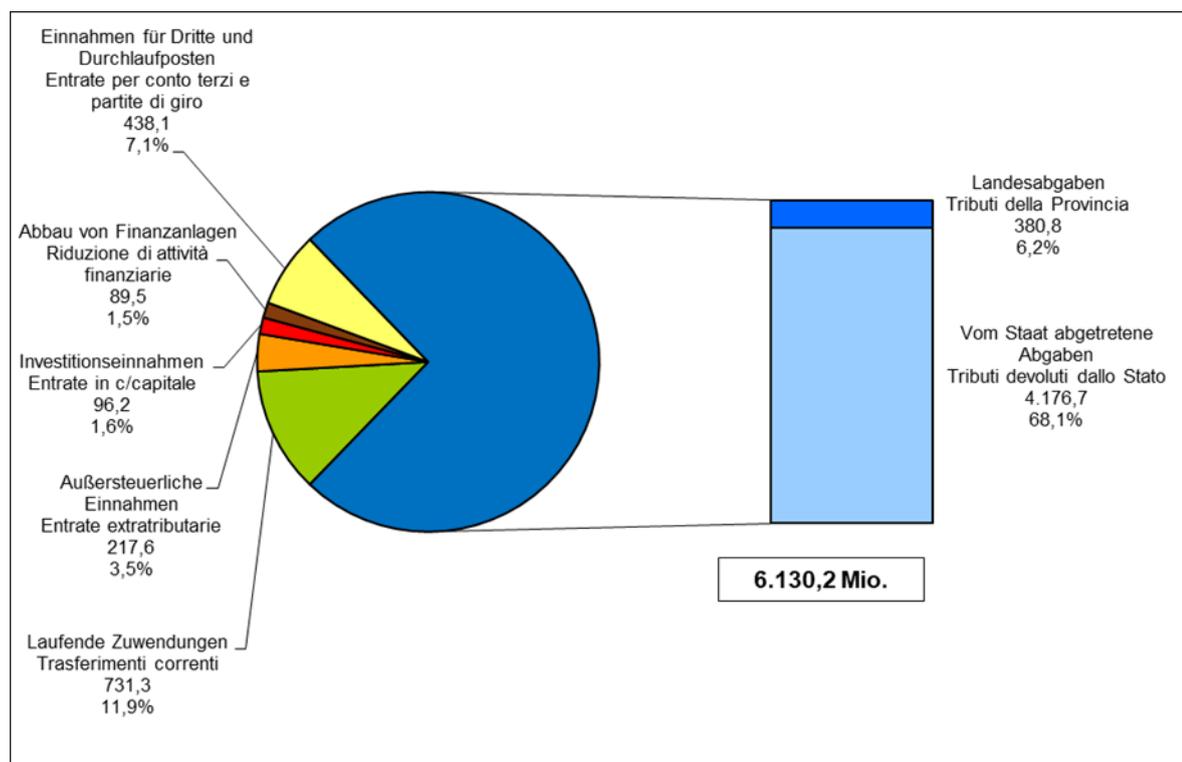
- Landesgesetz Nr. 3/2020 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen“);
- Landesgesetz Nr. 4/2020 („Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten“);
- Landesgesetz Nr. 8/2020 („Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022“);
- Landesgesetz Nr.12/ 2020 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen“).

Nachstehend werden die nach Titel aufgeteilten Einnahmen detaillierter beschrieben:

TITOLI	PREV. DEFINITIVE DI COMPETENZA	ACCERTAMENTI	INCIDENZA % PER TITOLO DEGLI ACCERTAMENTI SUL TOTALE	% ACCERTAMENTI/ PREV.FINALI
TITOLO 1 - Entrate correnti di natura tributaria, contributiva e perequativa	4.327.589.487,34	4.557.485.222,27	74,3	105,3
TITOLO 2 - Trasferimenti correnti	1.099.662.123,42	731.343.462,52	11,9	66,5
TITOLO 3 - Entrate extratributarie	177.907.657,83	217.553.444,23	3,5	122,3
TITOLO 4 - Entrate in conto capitale	301.595.166,61	96.201.332,18	1,6	31,9
TITOLO 5 - Entrate da riduzione di attività finanziarie	82.743.167,67	89.491.891,80	1,5	108,2
TITOLO 6 - Accensione Prestiti	197.617.377,21	0,00	0,0	0,0
TOTALE TITOLI AL NETTO PARTITE DI GIRO	6.187.114.980,08	5.692.075.353,00	92,9	92,0
TITOLO 9 - Entrate per conto terzi e partite di giro	496.405.693,59	438.108.615,87	7,1	88,3
TOTALI TITOLI	6.683.520.673,67	6.130.183.968,87	100,0	91,7

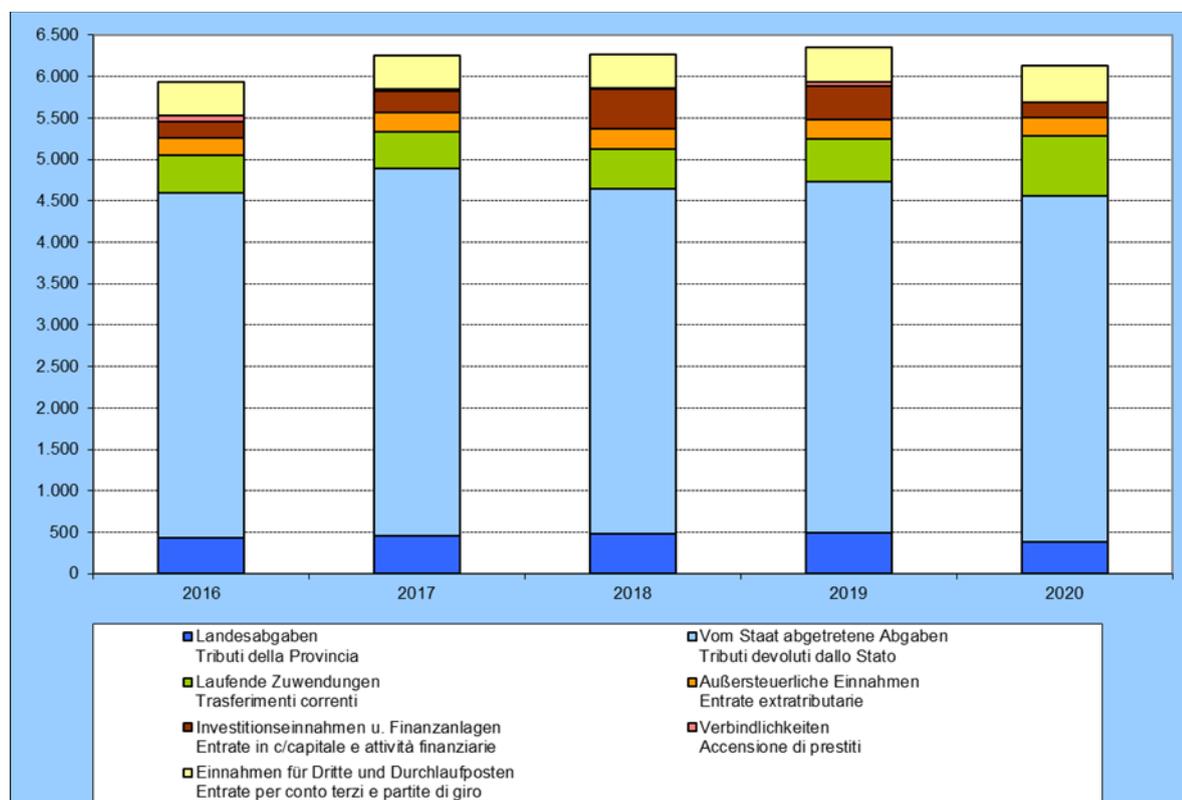
Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten Anlage 10 B - Rechnungslegung 2020 APB.

Nachstehend die prozentuale Zusammensetzung der festgestellten Einnahmen im Jahr 2020 (Gesamt: 6.130,2 Mio.).



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung 2020 APB.

Die folgende Tabelle beschreibt die Entwicklung der festgestellten Einnahmen im Zeitraum 2016-2020.



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung 2020 APB.

Nachstehende das prozentuale Verhältnis zwischen den Einhebungen und Feststellungen und zwischen den Rückständen und Feststellungen in den verschiedenen Titeln der Einnahmen.

TITEL	FESTSTELLUNGEN	KOMPETENZ-EINHEBUNGEN	% EINHEBUNGEN/ FESTSTELLUNGEN	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER KOMPETENZ- GEBARUNG	% RÜCKSTÄNDE/ FESTSTELLUNGEN
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.557.485.222,27	4.333.369.796,61	95,1	224.115.425,66	4,9
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	731.343.462,52	611.794.070,05	83,7	119.549.392,47	16,3
TITEL 3 – außersteuerliche Einnahmen	217.553.444,23	195.279.267,46	89,8	22.274.176,77	10,2
TITEL 4 – Investitionseinnahmen	96.201.332,18	46.620.877,38	48,5	49.580.454,80	51,5
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	89.491.891,80	81.984.217,86	91,6	7.507.673,94	8,4
TITEL 6 – Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,0	0,00	0,0
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	5.692.075.353,00	5.269.048.229,36	92,6	423.027.123,64	7,4
TITEL 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	438.108.615,87	437.852.048,13	99,9	256.567,74	0,1
SUMME TITEL	6.130.183.968,87	5.706.900.277,49	93,1	423.283.691,38	6,9

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten Anlage 10 B - Rechnungslegung 2020 APB.

Das gesamt berücksichtigte prozentuelle Verhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen verbessert sich im Vergleich zu 2019 und erreicht 93,1 Prozent (im Jahr 2019: 92,3 Prozent; im Jahr 2018: 91,2 Prozent).

Die gesamten eingehobenen Einnahmen aus der Kompetenz- und Rückständegebarung werden im Folgenden erläutert, aufgeteilt nach Titeln, aus welchen sich die Rechnungslegung zusammensetzt:

Titel	Eingehobener Betrag gesamt	% anteil an Gesamt
1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.580.948.169,65	75,1
2 Laufende Zuwendungen	724.593.046,89	11,9
3 Außersteuerliche Einnahmen	204.648.676,97	3,4
4 Investitionseinnahmen	60.770.976,32	1,0
5 Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	87.771.394,56	1,4
6 Verbindlichkeiten	0,00	0,0
9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	440.355.006,68	7,2
Summe	6.099.087.271,07	100,0

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten Anlage 10 B - Rechnungslegung 2020 APB.

Die folgende Tabelle stellt den Vergleich zwischen den anfänglichen Ansätzen (Haushaltsvoranschlag) und jenen endgültigen (Abschlussrechnung) dar; bei beiden Veranschlagungen ohne Berücksichtigung des Verwaltungsüberschusses und des ZMF (für laufende und Investitionsausgaben).

Titel	Typologie	anfängliche Kompetenz-	definitive Kompetenz-	Differenz	Änd. %
		veranschlagung	veranschlagung		
1	101 – Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	462.359.085,63	373.830.000,00	-88.529.085,63	- 19,15
1	103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.194.000.054,34	3.953.759.487,34	-240.240.567,00	- 5,73
	Gesamt Titel 1	4.656.359.139,97	4.327.589.487,34	-328.769.652,63	- 7,06
2	101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	440.698.758,02	1.002.874.395,91	562.175.637,89	127,56
2	103 – Laufende Zuwendungen von Unternehmen	4.000.000,00	7.005.947,97	3.005.947,97	75,15
2	104 – Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	4.000,00	126.283,00	122.283,00	-
2	105 – Laufende Zuwendungen von der EU und vom Rest der Welt	20.840.132,69	89.655.496,54	68.815.363,85	330,21
	Gesamt Titel 2	465.542.890,71	1.099.662.123,42	634.119.232,71	136,21
3	100 – Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	77.364.700,00	77.854.574,97	489.874,97	0,63
3	200 – Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	3.069.000,00	3.293.473,54	224.473,54	7,31
3	300 – Aktivzinsen	620.000,00	836.804,36	216.804,36	35,0
3	400 – Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	3.000.000,00	14.780.291,49	11.780.291,49	392,68
3	500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	82.871.631,96	81.142.513,47	-1.729.118,49	- 2,09
	Gesamt Titel 3	166.925.331,96	177.907.657,83	10.982.325,87	6,58
4	200 – Investitionsbeiträge	28.867.486,88	162.806.280,61	133.938.793,73	463,98
4	300 – Sonstige Investitionszuwendungen	6.116.852,00	21.433.566,79	15.316.714,79	250,40
4	400 – Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	82.615.000,00	107.855.217,13	25.240.217,13	30,55
4	500 – Sonstige Investitionseinnahmen	9.297.796,78	9.500.102,08	202.305,30	2,18
	Gesamt Titel 4	126.897.135,66	301.595.166,61	174.698.030,95	137,67
5	300 – Einhebung mittel- und langfristiger Forderungen	145.031.501,84	82.743.167,67	-62.288.334,17	- 42,95
	Gesamt Titel 5	145.031.501,84	82.743.167,67	-62.288.334,17	- 42,95
6	300 – Aufnahme von Darlehen und sonstigen mittel- und langfristige Finanzierungen	221.235.220,05	197.617.377,21	-23.617.842,84	- 10,68
	Gesamt Titel 6	221.235.220,05	197.617.377,21	-23.617.842,84	- 10,68
9	100 – Einnahmen für Durchlaufposten	426.050.000,00	472.850.000,00	46.800.000,00	10,98
9	200 – Einnahmen für Dritte	9.700.000,00	23.555.693,59	13.855.693,59	142,84
	Gesamt Titel 9	435.750.000,00	496.405.693,59	60.655.693,59	13,92
	Gesamt Titel	6.217.741.220,19	6.683.520.673,67	465.779.453,48	7,49

Quelle: Haushaltsvoranschlag (Anlage A) und Rechnungslegung 2020 (Anlage 10A).

Wie man der Tabelle entnimmt, finden sich die wichtigsten Abweichungen im Titel 2 (Typologien 101 und 105), im Titel 3 (Typologie 400), im Titel 4 (Typologien 200 und 400) und im Titel 9 (Typologie 200).

Abschließend werden einige Finanz-Indikatoren betreffend die Gesamtentwicklung der Einnahmen dargestellt.

Indikatoren	2018	2019	2020
Feststellungskapazität (Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	82,0%	79,2%	94,1%
Einhebungskapazität (Kompetenzeinhebungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	74,8%	73,1%	87,6%
Einhebungsschnelligkeit (Kompetenzeinhebungen/Kompetenzfeststellungen)	91,2%	92,3%	93,1%
Änderungsindex (definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften – anfängliche Veranschlagungen)/anfängliche Veranschlagungen	27,6%	34,3%	2,5%
% Einhebungen insgesamt (Einhebungen Kompetenzkonto + Einhebungen Rückständerkonto) / (Feststellungen + aktive Rückstände am 01.01.)	77,9%	79,9%	78,8%

Quelle: Neuausarbeitung Daten der Rechnungslegung APB 2018, 2019 und 2020.

Der zusammenfassende Indikator betreffend den Prozentanteil an gesamten Einhebungen (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständerkonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 78,8 Prozent (2019: 79,9 Prozent).

5.2 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten von Titel 1 der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 1	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Feststellungen	4.650.212.637,55	4.725.096.177,89	4.557.485.222,27	1,6	-3,5
Einhebungen Kompetenzkonto	4.298.479.249,01	4.397.912.773,39	4.333.369.796,61	2,3	-1,5

Quelle: Anlage 10B - Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020 der APB.

Die im Vergleich zum Vorjahr verminderten Feststellungen (-3,5 Prozent) machen 74,3 Prozent der gesamten Feststellungen des Landeshaushaltes des Jahres 2020 aus (im Jahr 2019: 74,4 Prozent; im Jahr 2018: 74,2 Prozent).

Nachstehend die Feststellungen (4.557,5 Mio.) im Detail, nach Typologie der Einnahmen.

	Bezeichnung	Feststellungen
1010100	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	380.815.339,56
1010117	Regionaler Irpef-Zuschlag – nicht für Sanitätsausgaben	26.525.728,55
1010120	Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) nicht für Sanitätsausgaben	236.898.599,60
1010139	Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden	16.585.443,81
1010140	Steuern für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister	22.989.244,46
1010146	Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium	626.653,48
1010150	Kraftfahrzeugsteuer	76.960.698,34
1010159	Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien	228.971,32
1010199	Sonstige Steuern, Abgaben und gleichgesetzte N.A.B. Erträge	-
1010300	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.176.669.882,71
1010301	Einkommenssteuer auf natürliche Personen (EX IRPEF)	1.909.169.200,43
1010302	Körperschaftsteuer (EX IRPEG)	303.239.443,99
1010303	Ersatzsteuer der Einkommenssteuer (IRPEF) und der Register- sowie der Stempelsteuer auf Mieten	31.837.787,76
1010310	Steuern auf erwartete Rückstellungen von Versicherungs-unternehmen	7.276.591,91
1010312	Steuern auf den Wertzuwachs aus der Abtretung von Finanzanlagen	41.799.938,92
1010313	Ersatzsteuern der Gewinnsteuer auf Überschüsse bei der Veräußerung von Aktienbeteiligungen und andere Beteiligungen	6.857,10
1010315	Ertragssteuern auf Einnahmen von Privatflugzeugen	-
1010318	Rückbehalte auf Zinsen und andere Kapitalerträge	29.288.279,34
1010319	Rückbehalte und Ersatzsteuern auf die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne	20.135.651,62
1010321	MwSt. auf interne Tauschgeschäfte	783.515.811,54
1010322	Mehrwertsteuer auf Importen	117.601.808,46
1010323	Steuern auf Versicherungen	38.843.229,15
1010324	Akzise auf Tabak	83.357.922,32
1010325	Steuern auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	57.575.292,12
1010326	Akzise auf elektrische Energie	28.638.265,59
1010327	Akzise auf Energieerzeugnisse	165.599.240,95
1010329	Akzise auf den Verbrauch von Dieselöl	-
1010330	Steuern auf Erdgas	20.161.531,43
1010332	Steuern auf den Gebrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl	2.806.523,62
1010333	Registersteuer	56.190.775,64
1010334	Stempelsteuer	53.384.122,65
1010336	Einheitssteuer auf Sportwetten und Wetten	1.233.090,00
1010337	Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	15.507.709,41
1010338	Steuern auf Unterhaltungsprogramme	49.811,43
1010345	Gebühren auf staatliche Konzessionen	4.576.299,40
1010358	Grundgebühr für Radio und Fernsehen	66.342,57
1010362	Katasterrechte	5.191.483,58
1010371	Erlöse auf dem Verkauf von degenerierten Produkten und Marken des Staates	132.044,08
1010395	Andere Akzisen NAB	308.089,65
1010397	Andere Einbehalte NAB	9.738.109,23
1010398	Sonstige Ersatzsteuern NAB	83.086.466,30
1010399	Sonstige Einbehalte NAB	306.352.162,52
1000000	Gesamt Titel	4.557.485.222,27

Quelle: Anlage D - Rechnungslegung 2020 APB.

Was die haushaltmäßige Erfassung der vom Staat abgetretenen Einnahmen betrifft, so haben die Bestimmungen im Bereich der buchhalterischen Harmonisierung laut GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, im Jahr 2016 das sogenannte Kassaprinzip eingeführt (es ist eine Vorauszahlung vorgesehen und eine Ausgleichszahlung, nach der endgültigen Bestimmung der gesetzlichen Ansprüche, in der Regel nach einigen Jahren)³².

³² Dieser Mechanismus betrifft alle vom Land eingenommenen Abgaben, mit der einzigen Ausnahme der MwSt. auf den Import und der Steuern bei den Spielen, bei denen die Feststellung weiterhin auf Schätzungen beruht.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmephasen der zwei Typologien, aus denen sich der Titel 1 des Landeshaushaltes zusammensetzt (Typologie 101 - Steuern, Gebühren und gleichgestellte Erträge und 103 - Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden):

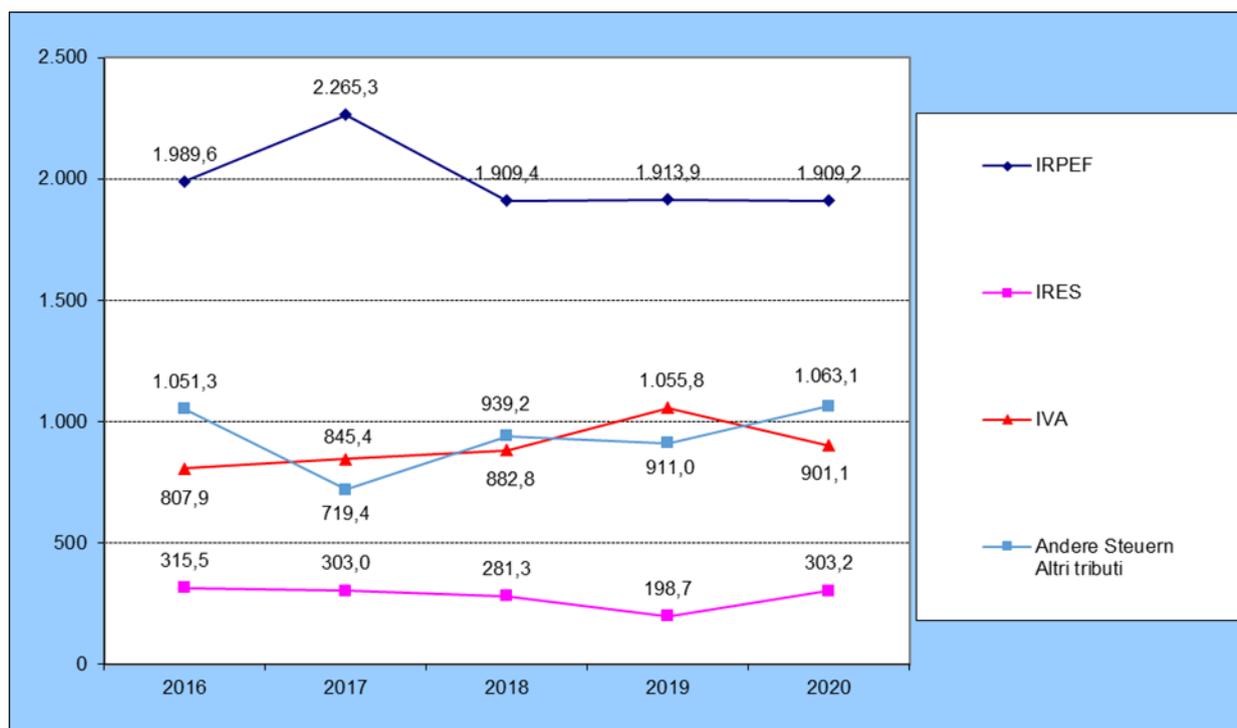
Titel 1	Abgaben, Steuern und gleichgesetzte Einnahmen	Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	Summe
definitive Kompetenzveranschlagung	373.830.000,00	3.953.759.487,34	4.327.589.487,34
Feststellungen	380.815.339,56	4.176.669.882,71	4.557.485.222,27
% Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen	101,87	105,64	105,31
Kompetenzeinhebungen	309.331.927,82	4.024.037.868,79	4.333.369.796,61
% Kompetenzeinhebungen/Feststellungen	81,23	96,35	95,08
Einhebungen Rückständekonto	83.856.799,32	163.721.573,72	247.578.373,04
Rückstände Kompetenzgebarung	71.483.411,74	152.632.013,92	224.115.425,66

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten Anlage 10A - Rechnungslegung 2020 APB.

Die wichtigsten vom Staat abgetretenen Abgaben bleiben weiterhin die Steuer auf das Einkommen der physischen Personen (Einkommenssteuer Irpef), die Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften (Ires) und die Steuer auf den Mehrwert (MwSt.). Gemäß dem Bericht zur Gebarung betrug das entsprechende Aufkommen im Jahr 2020 1.909,2 Mio. (abnehmend), 303,2 Mio. (zunehmend) und 901,1 Mio. (abnehmend).

In Bezug auf die zustehende interne MWST zeigt die Verwaltung an, dass die negative Entwicklung (-90,6 Mio., entspricht -10,4 Prozent) in Verhältnis zu den Auswirkungen der laufenden Pandemie zu setzen ist, sprich ein allgemeiner Rückgang des Konsums stattgefunden hat.

Das Aufkommen der Fabrikationssteuer auf Benzin, der Registersteuer, der Stempelsteuer, der Steuer auf den Konsum von Tabak und der Fabrikationssteuer auf Bier liegt zwischen 50 und 200 Millionen, während alle anderen Abgaben ein Aufkommen von weniger als 50 Millionen aufweisen. Die nachstehende Grafik illustriert die Entwicklung der vom Staat abgetretenen Abgaben im Zeitraum 2016-2020 (in Mio.).

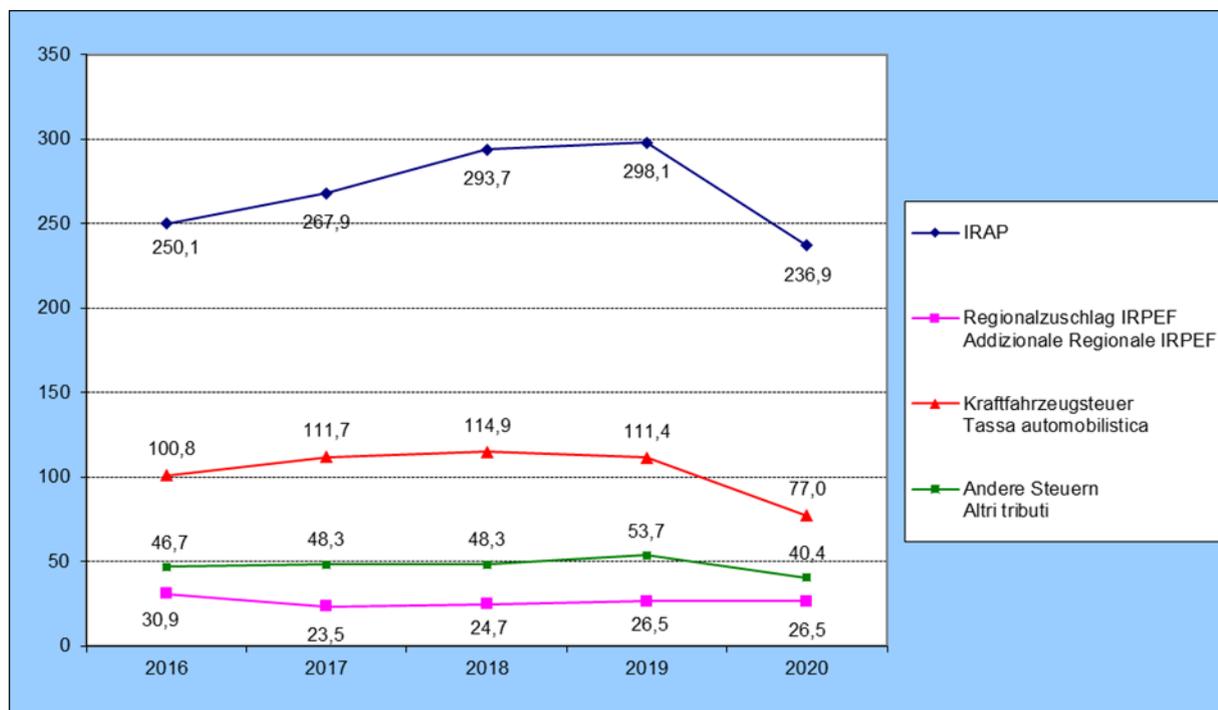


Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2020 APB.

Im Detail wird bei der Irpef eine leichte Abnahme von 0,2 Prozent (gleich -4,7 Mio.) im Vergleich zu 2019 verzeichnet; dem Bericht zur Gebarung entnimmt man diesbezüglich, dass „diese scheinbare Stabilität des Irpef-Steueraufkommens ungeachtet der Pandemie auf jenes Verfahren zurückzuführen ist, mit dem die an das Land überwiesene Irpef-Vorauszahlung ermittelt wird. Letztere wird nämlich ausschließlich auf der Grundlage der im Laufe des Jahres durchgeführten Steuereinbehalte auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Renten berechnet. Der Rückgang der Steuereinbehalte im privaten Sektor wurde durch höhere Einbehalte im öffentlichen Sektor ausgeglichen, was auf die Umsetzung neuer Tarifverträge zurückzuführen ist. Bei der Bestimmung des endgültig zustehenden Irpef-Steueraufkommens und des noch zu erhaltenden Saldos (Differenz zwischen zustehendem Betrag und Vorauszahlung) werden die endgültigen Auswirkungen der Pandemie auf die Irpef-Einnahmen deutlich, da hier auch die von Freiberuflern und Kleinunternehmern gezahlte Irpef berücksichtigt wird“.

Die Ires hingegen, mit einem Aufkommen von 303,2 Mio. Euro im Jahr 2020, verzeichnet einen starken Anstieg im Vergleich zu 2019 von +104,5 Mio. (+52,6 Prozent). Dem Bericht zur Gebarung entnimmt man, dass „diese Steigerung im Covid-Jahr hauptsächlich auf zwei Faktoren zurückzuführen ist: die im Jahr 2019 vorgenommene vorbeugende Verminderung der Vorauszahlung seitens des Landes, um einen negativen Saldobetrag zwischen Vorauszahlung und dem effektiv zustehenden Betrag zu vermeiden, sowie die Zahlungsmodalitäten der Steuer selbst, wobei die Unternehmen im betreffenden Steuerjahr Vorauszahlungen tätigen, die normalerweise durch Anwendung des historischen Kriteriums bestimmt werden (die IRES wird auf der Grundlage des Gewinns des vorhergehenden Jahres berechnet). Daher werden die Auswirkungen der Pandemie hauptsächlich ab 2021 auftreten“.

Die nachstehende Tabelle führt hingegen den Verlauf der wichtigsten Abgaben des Landes an, wie vom Autonomiestatut vorgesehen.



Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2020 APB.

Die wichtigsten Landesabgaben sind die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP), der Regionalzuschlag auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen und die Kraftfahrzeugsteuer des Landes. Im Jahr 2020 betragen die festgestellten Beträge respektive 236,9 Mio. (abnehmend im Vergleich zum Vorjahr um 61,2 Mio.), 26,5 Mio. (gleich wie 2019) und 77 Mio. (Rückgang um 34,4 Mio. im Vergleich zu 2018). Die restlichen Landesabgaben (Versicherungssteuer, Landesumschreibungssteuer, usw.) belaufen sich auf 40,4 Mio. (2019: 53,7 Mio.).

In Bezug auf das Aufkommen der Wertschöpfungssteuer gibt der Gebarungsbericht an, dass „sich die im Jahr 2020 festgestellten Irap-Einnahmen auf 236,9 Millionen Euro beliefen und damit weit unter denen von 2019 lagen, in dem die Einnahmen 298,1 Millionen Euro betragen. Der Betrag von 49,4 Mio. Euro, der vom Staat im Jahr 2020 als „Ausgleich“ gezahlt wurde, um den Einnahmeverlust teilweise auszugleichen, muss zu den oben genannten IRAP-Einnahmen im Jahr 2020 hinzugerechnet werden, welche sich nur auf die private Irap beziehen und gemäß den Bestimmungen von Art. 24 des GD Nr. 34/2020 ermittelt wurden (sog. Decreto Rilancio, welches zur Bewältigung des Gesundheitsnotstandes erlassen wurde). Mit Art. 24 wurde in der Tat fast allen Irap-Steuerpflichtigen die Zahlung des etwaigen Restbetrages 2019 sowie der 1. Vorauszahlung erlassen. Ein verbleibender Teil der entgangenen Einnahmen könnte sich aufgrund der Verschiebung der Zahlung der 2. Vorauszahlung vom November 2020 auf April 2021, welche für einige Kategorien von Steuerpflichtigen durch das „Decreto Ristori-bis“ festgelegt wurde, ergeben. Die festgestellten

Irap-Einnahmen 2020 setzen sich aus 159,7 Mio. Euro öffentlicher Irap zusammen, welche im Vergleich zum Jahr 2019 (148,7 Mio. Euro) um 7,4 % zugenommen hat, während die restlichen 77,2 Millionen Euro aus der privaten Irap herrühren, welche eine Abnahme von 48,3 Prozent im Vergleich zum Jahr 2019 zu verzeichnen hat.“

In Bezug auf die Entwicklung des Steueraufkommens der mit dem Kfz-Bereich verbundenen Abgaben erläutert der Bericht, dass der starke Rückgang im Jahr 2020 vorwiegend auf zwei Gründe zurückzuführen ist: einerseits auf den pandemiebedingten allgemeinen Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Kfz-Bereich, andererseits - hinsichtlich der Kfz-Steuer - auf die neuen Bestimmungen, wonach das Aufkommen der Region/Autonomen Provinz, in der sich der Wohnsitz des Langzeitmieters befindet - und nicht mehr der Region/Autonomen Provinz, in der sich der Wohnsitz des Fahrzeugeigentümers befindet - zuerkannt wird. Das Aufkommen der Kfz-Steuer ist von 111,4 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 77, Mio. Euro im Jahr 2020 zurückgegangen. Aus der Untersuchungstätigkeit geht eine erhebliche Anzahl von Streitfällen in Verbindung mit der Kraftfahrzeugsteuer hervor, deren Ausmaß das Rechnungsprüfungsorgan im eigenen Bericht mit über 35 Mio. angegeben hat (man verweist diesbezüglich auf das Kapitel 4.5.3 des vorliegenden Berichts).

Nachstehend wird die Entwicklung der regionalen Kraftfahrzeugsteuer dargestellt:

Regionale Kraftfahrzeugsteuer (2018-2020)	2018	2019	2020
Theoretische Bruttoeinnahmen zum 31.12 auf Grundlage des effektiven Wagenbestandes (A)	116.500.000,00	112.000.000,00	93.700.000,00
Anerkannte Befreiungen/Reduzierungen (B) für die in Note (3) angegebenen Fahrzeuge	1.185.162,00	1.428.413,00	1.962.564,00
Theoretische Nettoeinnahmen (A-B)	115.314.838,00	110.571.587,00	91.737.436,00
Spontane Zahlungen innerhalb der Fristen	107.205.873,64	101.508.644,99	70.198.251,00
Spontane Reue ⁽¹⁾ :	3.939.768,88	5.690.269,01	3.842.935,00
- davon Abgaben	3.648.023,46	4.741.978,93	3.679.199,00
Zahlungen nach gütlicher Mitteilung ⁽¹⁾⁽²⁾ :	430.592,32	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Feststellungsakte (erlassen) oder Mahnungen laut Königl. Dekretes Nr. 639/1910 ohne vorherigen Feststellungsakt ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Einhebungen aufgrund von Feststellungsakten oder Mahnungen laut Königl. Dekretes Nr. Nr. 639/1910 ohne vorherigen Feststellungsakt ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zwangseintreibung von Feststellungsakten, sowohl direkt, als auch Dritten übergeben ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Feststellung mit direkter Eintragung in die Steuerrolle abzüglich Ermäßigungen ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Einhebungen aufgrund direkter Eintragung in die Steuerrolle ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
nicht eingehobene Einnahmen	4.460.940,90	4.320.963,08	17.859.986,00

Quelle: vgl. Frage 3.31 Fragebogen/Bericht, am 12. Mai 2021 übermittelt vom Kollegium der Rechnungsprüfer.

- (1) Gesamtbetrag, einschließlich Abgaben, Sanktionen und Zinsen.
- (2) Auszufüllen sofern die Verwaltung gütliche Mitteilungen ausgegeben hat
- (3) Befreiungen/Reduzierungen

5.3 Die anderen Einnahmen

Laufende Zuwendungen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten des Titels 2 (laufende Zuwendungen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an:

Titel 2	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Feststellungen	472.422.576,39	521.906.013,90	731.343.462,52	10,5	40,1
Einhebungen Kompetenzkonto	366.323.863,25	405.597.686,90	611.794.070,05	10,7	50,8

Quelle: Anlage 10B - Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020 APB

Die Feststellungen nehmen im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr zu und machen 11,9 Prozent der Gesamtfeststellungen des Haushaltsjahres aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Einnahmenphasen der 4 Typologien, aus denen sich der Titel 2 des Landeshaushalts zusammensetzt.

Titel 2 - Laufende Zuwendungen	Laufende Zuwendungen von öffentl. Verwaltungen	Laufende Zuwendungen von Unternehmen	Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	Laufende Zuwendungen von der EU und dem Rest der Welt	Summe
Definitive Veranschlag.	1.002.874.395,91	7.005.947,97	126.283,00	89.655.496,54	1.099.662.123,42
Feststellungen	695.354.705,32	8.609.449,49	101.283,00	27.278.024,71	731.343.462,52
% Festst./Def. Veranschlagungen	69,3	122,9	80,2	30,4	66,5
Einhebungen Kompetenz	588.583.960,07	8.470.617,59	101.283,00	14.638.209,39	611.794.070,05
% Einhebungen Komp./Festst.	84,6	98,4	100,0	53,7	83,7
Einhebungen Rückständekonto	106.428.528,11	72.889,02	20.000,00	6.277.559,71	112.798.976,84
Rückstände Kompetenz	106.770.745,25	138.831,90	0,00	12.639.815,32	119.549.392,47

Quelle: Anlage 10 A - Rechnungslegung 2020 APB

Aufgrund der geltenden Finanzbestimmungen beinhalten die Feststellungen des Titels 2, welche sich im Jahr 2020 auf 731,3 Mio. belaufen, vor allem die Rückerstattungen für die Schule (250 Mio.) und deren Rückstände (100 Mio.), sowie die übertragenen Befugnisse im Bereich der Staatsstraßen, Motorisierung, Arbeit, Kataster und Wasserschutzbauten (50 Mio.).

Der Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung erläutert, dass „für die staatlichen Zuweisungen weiters 267,4 Millionen Euro festgesetzt wurden, für die regionalen Zuweisungen 28 Millionen Euro, für die laufenden Zuweisungen von Unternehmen und privaten Sozialeinrichtungen 8,7 Millionen Euro und für die laufenden Einnahmen aus Zuwendungen der EU wurden 27,3 Millionen Euro festgestellt.“

Bei den staatlichen Zuweisungen handelt es sich größtenteils (222,3 Mio. Euro von insgesamt 267,4 Mio. Euro) um Einnahmen zur Bewältigung des Covid-Notstandes. Der Staat hat etwa 100 Millionen Euro für die entgangenen Steuereinnahmen des Landes zur Verfügung gestellt (49,4 Millionen Euro für den oben erwähnten IRAP-Ausgleich und 51,7 Millionen Euro für die geringeren Einnahmen aus abgetretenen Abgaben, 78,5 Millionen Euro für die Gemeinden, 34,8 Millionen für das Gesundheitswesen und den Zivilschutz und 7,0 Millionen für den öffentlichen Nahverkehr“.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 111, Abs. 2-sexies GD Nr. 34/2020, umgewandelt in das G. Nr. 77/2020 i.g.F., die staatlichen Mittel für den Ausgleich des Aufkommensverlustes infolge des Covid-19-Notstandes im Titel 2 der Einnahmen der regionalen Haushalte im Posten des finanziellen Kontenplans E.2.01.01.001 „laufende Zuwendungen vom Ministerium“ verbucht werden, um die Homogenität der öffentlichen Haushalte und die Überwachung der steuerlichen Mindereinnahmen zu gewährleisten.

Das entsprechende Kapitel der Rechnungslegung (E02101.2300 - Zuweisungen vom Fond für die Ausübung der Funktionen der Regionen und autonomen Provinzen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes - GD Nr. 34/2020, Art. 111) zeigt, zum 31. Dezember 2020, Feststellungen und Einhebungen für 51,7 Mio.

Außersteuerliche Einnahmen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten des Titels 3 (außersteuerliche Einnahmen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum:

Titel 3	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Feststellungen	249.864.528,42	237.523.246,43	217.553.444,23	-4,9	-8,4
Einhebungen Kompetenzkonto	185.339.701,21	223.199.386,71	195.279.267,46	20,4	-12,5

Quelle: Anlage 10B - Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020 APB.

Insbesondere im Hinblick auf den Rückgang der im Jahr 2020 festgestellten außersteuerlichen Einnahmen in Höhe von 217,6 Mio. (-19,9 Mio. gegenüber 2019), der hauptsächlich auf Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Ausgaben für Gehälter und Sozialabgaben für die an andere Stellen abgeordneten Landesbediensteten zurückzuführen ist, teilte die APB in ihren abschließenden Bemerkungen mit, dass "das Gehaltssamt der Provinz so schnell wie möglich dafür sorgen wird, die Anträge bezüglich der Vorjahre an die betroffenen Stellen weiterzuleiten. In der letzten Zeit hat die Personalabteilung fleißig an der neuen Software für die Gehälter und vorrangig an den Funktionen für die Rechnungslegung über die Ausgaben des abgeordneten Personals gearbeitet, so dass nach der Implementierung die Rückerstattungsanträge an die Körperschaften mit abgeordnetem Personal zeitnah

erstellt werden können".

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 berichtete der Direktor der Abteilung Finanzen weiter, "dass er von der zuständigen Personalabteilung eine genaue Bezifferung der Ausgaben für das abgeordnete Personal angefordert hat. Es wird auch präzisiert, dass für die Bediensteten, die in Hilfskörperschaften (z.B. AOV) tätig sind, keine Rückerstattungen mehr vorgesehen sind, da es sich im Wesentlichen um Bedienstete der Landesverwaltung handelt, die diesen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden (und nicht abgeordnet sind); dies folgt auch den Anmerkungen des Generalrechnungsamtes des Staates bei der Erfassung des Jahresberichts, um eine korrekte buchhalterische Darstellung der Ausgaben zu erhalten (zu diesem Zweck wurde im Jahresbericht ein spezieller Abschnitt geschaffen, um die Kosten für diese Mitarbeiter anzugeben)".

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 3 des Landeshaushalts:

Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	Aktivzinsen	Andere Einnahmen aus Kapitalerträgen	Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen	Summe
Definitive Veranschlag.	77.854.574,97	3.293.473,54	836.804,36	14.780.291,49	81.142.513,47	177.907.657,83
Feststellungen	86.965.717,96	3.601.787,15	1.044.306,18	19.749.815,49	106.191.817,45	217.553.444,23
% Festst./Def. Veranschlagungen	111,7	109,4	124,8	133,6	130,9	122,3
Kompetenzeinhebungen	82.695.877,68	2.426.830,66	402.042,51	19.749.815,49	90.004.701,12	195.279.267,46
% Einhebungen Komp./Festst.	95,1	67,4	38,5	100,0	84,8	89,8
Einhebungen Rückständerkonto	4.428.837,41	566.214,61	388.342,39	0,00	3.986.015,10	9.369.409,51
Rückstände Kompetenz	4.269.840,28	1.174.956,49	642.263,67	0,00	16.187.116,33	22.274.176,77

Quelle: Anlage 10 A - Rechnungslegung 2020 APB

Investitionseinnahmen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 4 (Investitionseinnahmen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 4	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Feststellungen	82.695.901,07	127.948.673,57	96.201.332,18	54,7	-24,8
Einhebungen Kompetenzkonto	66.408.606,53	101.996.608,54	46.620.877,38	53,6	-54,3

Quelle: Anlage 10B - Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020 APB

Die Feststellungen beim Titel betragen 96,2 Mio. und beziehen sich auf Einnahmen aus Investitionsbeiträgen (70,3 Mio.), aus Kapitalzuwendungen von öffentlichen Körperschaften, der EU und von Unternehmen (6,0 Mio.), aus der Veräußerung von Vermögensgütern (8,3 Mio.), sowie aus Rückerstattungen, Eintreibungen und Rückzahlungen von Körperschaften, Familien und

Unternehmen (11,6 Mio.).

Im Vergleich zum Jahr 2019 stellt man einen Rückgang bei den Einnahmen aus Investitionsbeiträgen, aus Kapitalzuwendungen von öffentlichen Körperschaften, der EU und von Unternehmen, sowie aus der Veräußerung von Vermögensgütern fest.

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 4 des Landeshaushalts:

Titel 4 – andere Investitionseinnahmen	Investitionsbeiträge	Sonstige Investitionszuwendungen	Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	Sonstige Investitionseinnahmen	Summe
Definitive Veranschlag.	162.806.280,61	21.433.566,79	107.855.217,13	9.500.102,08	301.595.166,61
Feststellungen	70.262.588,10	6.043.890,77	8.291.253,18	11.603.600,13	96.201.332,18
% Festst./Def. Veranschlagungen	43,2	28,2	7,7	122,1	31,9
Kompetenzeinhebungen	29.173.409,19	3.685.731,07	8.271.741,18	5.489.995,94	46.620.877,38
% Rückstände Kompenz/Festst.	41,5	61,0	99,8	47,3	48,5
Einhebungen Rückstände	12.703.819,18	872.012,62	134.860,28	439.406,86	14.150.098,94
Rückstände Kompetenz	41.089.178,91	2.358.159,70	19.512,00	6.113.604,19	49.580.454,80

Quelle: Anlage 10 A - Rechnungslegung 2020 APB

Einnahmen durch die Reduzierung der Finanzanlagen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 5 (Einnahmen durch die Reduzierung der Finanzanlagen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 5	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Feststellungen	397.580.747,34	275.906.536,69	89.491.891,80	-30,6	-67,6
Einhebungen Kompetenzkonto	393.363.964,10	269.374.678,73	81.984.217,86	-31,5	-69,6

Quelle: Anlage 10B - Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020 APB.

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 5 des Landeshaushalts:

Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Einhebung mittel- und langfristige Kredite	Summe
Definitive Veranschlag.	82.743.167,67	82.743.167,67
Feststellungen	89.491.891,80	89.491.891,80
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	108,2	108,2
Einhebungen Kompetenz	81.984.217,86	81.984.217,86
% Einhebungen Komp./Feststellungen	91,6	91,6
Einhebungen Rückständekonto	5.787.176,70	5.787.176,70
Rückstände Kompetenz	7.507.673,94	7.507.673,94

Quelle: Anlage 10 A - Rechnungslegung 2020 APB

In diesen Titel fließen die Einnahmen für Veräußerungen von Finanzanlagen sowie die Einhebungen der Forderungen ein. Diese Typologien von Einnahmen verzeichneten im Laufe des Jahres 2020 Feststellungen von 89,5 Mio., die sich größtenteils auf Einhebungen von mittel-/langfristigen Forderungen beziehen (aus dem Rotationsfond), davon 26,7 Mio. von Seiten öffentlicher Körperschaften, 59,5 Mio. von Unternehmen und 3,3 Mio. Euro von Familien.

Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen

Nachstehend der Verlauf des Titels 6 (Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen) des Landeshaushalts:

Titel 6	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Feststellungen	14.177.255,37	45.000.000,00	0,00	217,4	-100,0
Einhebungen Kompetenzkonto	5.000.000,00	45.000.000,00	0,00	800,0	-100,0

Quelle: Anlage 10B - Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020 APB

Der Titel setzt sich aus einer einzigen Einnahmetypologie zusammen.

Titel 6 – Aufnahme von Anleihen	Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/langfristige Finanzierungen	Summe
Definitive Veranschlag.	197.617.377,21	197.617.377,21
Feststellungen	-	-
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	-	-
Einhebungen Kompetenz	-	-
% Einhebungen Komp./Feststellungen	-	-
Einhebungen Rückständekonto	-	-
Rückstände Kompetenz	-	-

Quelle: Anlage 10 A - Rechnungslegung 2020 APB

Im Laufe des Jahres 2020 wurde kein Darlehen gewährt, daher sind die Feststellungen gleich Null; der bereitgestellte Betrag (197,6 Mio.) bezieht sich auf die genehmigte und nicht aufgenommene Verschuldung (DANC), in Bezug auf welche auf das Kapitel 3.2.2 des vorliegenden Berichts verwiesen wird (Die Ausgabenzweckbindungen, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Verschuldung finanziert wurden und das Verwaltungsergebnis 2020 belasten, betragen ca. 86,7 Mio. Euro., wie aus dem Verzeichnis der Kompetenzzweckbindungen betreffend Investitionsausgaben des Geschäftsjahres in der Anlage zur Rechnungslegung hervorgeht.

Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 9 (Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 9	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Feststellungen	398.677.507,06	417.284.414,94	438.108.615,87	4,7	5,0
Einhebungen Kompetenzkonto	398.071.525,07	416.924.316,18	437.852.048,13	4,7	5,0

Quelle: Anlage 10B - Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020 APB

Im Vergleich zum vorherigen Jahr nehmen die Feststellungen um 5 Prozent zu.

Nachstehend die Entwicklung der einzigen Einnahmen-Typologie des Titels 9 des Landeshaushalts:

Titel 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	Einnahmen für Durchlaufposten	Einnahmen für Dritte	Summe
Definitive Veranschlag.	472.850.000,00	23.555.693,59	496.405.693,59
Feststellungen	419.510.112,68	18.598.503,19	438.108.615,87
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	88,7	79,0	88,3
Einhebungen Kompetenz	419.476.756,26	18.375.291,87	437.852.048,13
% Einhebungen Kompetenz/Feststellungen	100,0	98,8	99,9
Einhebungen Rückständekonto	2.140.526,28	362.432,27	2.502.958,55
Rückstände Kompetenz	33.356,42	223.211,32	256.567,74

Quelle: Anlage 10 A - Rechnungslegung 2020 APB

Die wichtigsten Feststellungen sind auf die Typologie 100 (Einnahmen für Durchlaufposten) zurückzuführen und betreffen: 74,6 Mio. (*Split Payment* – MwSt., der Staatskasse vorzubehalten – G. Nr. 190/2014, Art. 1, Abs. 629 – Einbehalte für buchhalterische Abtrennung - Kapitel E09100.0540 - im Jahr 2019: 65,8 Mio.); 96 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des angestellten und assimilierten Personals und Steuerrückbehalte - Kapitel E09100.0000 - im Jahr 2019: 90,1 Mio.); 55,1 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des angestellten und assimilierten Personals für Sozialversicherungsabgaben und Fürsorgebeiträge auf die Vergütungen an die Verwalter und für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit – G Nr. 335/1995 - E09100.0090 - im Jahr 2019: 52,2 Mio.); 69 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades und der Steuerrückbehalte – staatsbetreffende Einbehalte auf Einkommen von abhängiger Arbeit im Auftrag Dritter - E09100.0800 - im Jahr 2019: 71,4 Mio.); 40,8 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades für Sozialversicherungsabgaben und Zahlung der Fürsorgebeiträge - E09100.0920 - im Jahr 2019: 39,1 Mio.).

6 DIE GEBARUNG DER AUSGABEN

Es wird einleitend dargestellt, dass die von der APB ergriffenen und die von ihr beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der allgemeinen Ziele der Agenda 2030 (UN-Resolution vom 25. September 2015), auf die im Programm der Landesregierung 2018-2023³³ Bezug genommen wird, Gegenstand einer Untersuchungsanfrage waren. Konkret stellte die Körperschaft in einem Vermerk vom 30. März 2021 fest: *"Im Jahr 2020 wurde die Arbeit an der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung zur Umsetzung der Agenda 2030 unter schwierigen Bedingungen fortgesetzt. Unter der Koordination des Büros des Landeshauptmannes wurden etwa 50 Gespräche mit Führungskräften und Experten der APB geführt. Im Juni 2020 wurde das Monitoring der Ziele für die nachhaltige Entwicklung unter der Leitung des Instituts für Statistik der Provinz ASTAT erfolgreich gestartet. Darüber hinaus wurden vorbereitende Workshops mit wissenschaftlichen Instituten des Landes abgehalten, um eine "Allianz für nachhaltige Entwicklung in Südtirol" zusammenzubringen. Mit der Universität Bozen wurden Workshops durchgeführt, um eine Strategie für "nachhaltige Finanzen" strukturiert anzugehen. Covid-19 verzögerte diesen Prozess um etwa 6 Monate."*

Das ASTAT stellt für die Autonome Provinz Bozen Daten zu den globalen Indikatoren der UN-Nachhaltigkeitsziele für die Entwicklung auf einer eigenen Online-Plattform zur Verfügung.³⁴

³³ Im Folgenden sind die 17 Ziele aufgeführt, auf die sich 193 Nationen im Jahr 2015 geeinigt haben:

1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden;
2. den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern;
3. ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern;
4. inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern;
5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen;
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten;
7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern;
8. dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern;
9. eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen;
10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern;
11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten;
12. nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen;
13. umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen;
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen;
15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen;
16. friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen;
17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen;

³⁴ Vgl. [SDG Tracker Südtirol \(provinz.bz.it\)](https://www.provinz.bz.it)

6.1 Die 2020 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben

Im Sinne von Art. 45 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sind die Ausgaben des Haushalts unterteilt in: a) Aufgabenbereiche, welche die von den Regionen verfolgten wichtigsten Aufgaben und die strategischen Ziele darstellen, bei Verwendung der für sie bestimmten Geld-, Human- und Hilfsmitteln; b) Programme, welche die gesamten Tätigkeiten in homogener Form zum Erreichen der im Rahmen der Aufgabenbereiche festgelegten Ziele darstellen, zum Zweck der Genehmigung mit Stimmeneinheit³⁵.

Eine weitere Gliederung der Programme nach dem wirtschaftlichen Charakter der Ausgabe sind die Gruppierungen, die in Titeln sowie zu Gebarungszwecken in Kapiteln und eventuell in Artikeln zusammengefasst werden. Die Kapitel und Artikel (wo vorgesehen) sind mit der Mindestgliederungsebene des integrierten Kontenplans gemäß Artikel 4 des oben genannten Dekrets verbunden.

Die nachstehende Tabelle gibt den Verlauf der gesamten Kompetenzausgaben im letzten Dreijahreszeitraum an:

Ausgaben gesamt	2018	2019	2020	prozentuelle Änderungen 2019 im Vergleich zu 2018	prozentuelle Änderungen 2020 im Vergleich zu 2019
Anfängliche Kompetenzveranschlagungen	5.984.471.845,03	5.967.419.629,45	6.358.323.381,49	-0,3	6,6
Definitive Veranschlagungen	7.830.734.421,61	8.196.871.385,06	8.307.462.386,44	4,7	1,3
Zweckbindungen	5.963.628.273,91	6.431.734.740,69	6.075.611.173,78	7,8	-5,5
Zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.219.634.861,19	1.126.977.075,88	1.076.578.002,36	-7,6	-4,5
Zahlungen Kompetenzkonto	5.356.836.588,45	5.589.289.980,48	5.171.499.105,29	4,3	-7,5
Rückstände Kompetenzhaushalt	606.791.685,46	842.444.760,21	904.112.068,49	38,8	7,3

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage F) und Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020 (Anl. 10E) APB

Im Haushaltsjahr 2020 beläuft sich die Summe der Zweckbindungen (abzüglich des ZMF) auf 6.075,6 Mio., gegenüber den endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 8.307,5 Mio. und die Mittelverwendung beträgt insgesamt 7.152,2 Mio. (Zweckbindungen und ZMF).

Der ZMF, der das Ziel der Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Mittel und ihrer Verwendung hat, macht 1.076,6 Mio. aus, davon sind 245,9 Mio. laufende Ausgaben und 820,6 Mio. Investitionsausgaben und 10,1 Mio. Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen. Dieser Fonds, in den die Mittel für die Finanzierung von passiven Schuldverhältnissen der Körperschaft zurückgestellt sind, fällig in Haushaltsjahren nach dem

³⁵ Die Programme sind mit der Klassifizierung der Regierungsfunktionen C.O.F.O.G. (*Classification of the Functions of Government*) verbunden, die unter anderem eine homogene Bewertung der von den verschiedenen europäischen Staaten durchgeführten Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, und zwar nach den im Glossar, das integrierender Bestandteil der Anlage 14 des genannten Dekrets ist, festgelegten Entsprechungen.

Bezugsjahr, macht zusammen mit den Verpflichtungen (6.075,6 Mio.) und dem Kompetenzüberschuss (497 Mio.) eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 7.754,1 Mio. aus.³⁶

Die folgende Tabelle zeigt den abnehmenden Trend des ZMF über den Dreijahreszeitraum:

ZMF	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
für laufende Ausgaben	187.075.855,95	192.537.729,11	245.887.555,64
für Investitionsausgaben	1.031.143.380,24	912.241.750,29	820.591.481,70
für Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen	1.415.625,00	22.197.596,48	10.098.965,02
	1.219.634.861,19	1.126.977.075,88	1.076.578.002,36

Quelle: Anlage 10F der Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020

Aus dem Plan der Haushaltsindikatoren ergibt sich ein ZMF-Verwendungsgrad von 93,63 Prozent für alle Aufgabenbereiche (im Jahr 2019: 95,05 Prozent).

Der Verwendungsgrad der Mittel insgesamt (Zweckbindungen und ZMF) erreicht, ohne die Durchlaufposten, die Höhe von 86 Prozent (2019: 92,8 Prozent; im Jahr 2018: 92,9 Prozent).

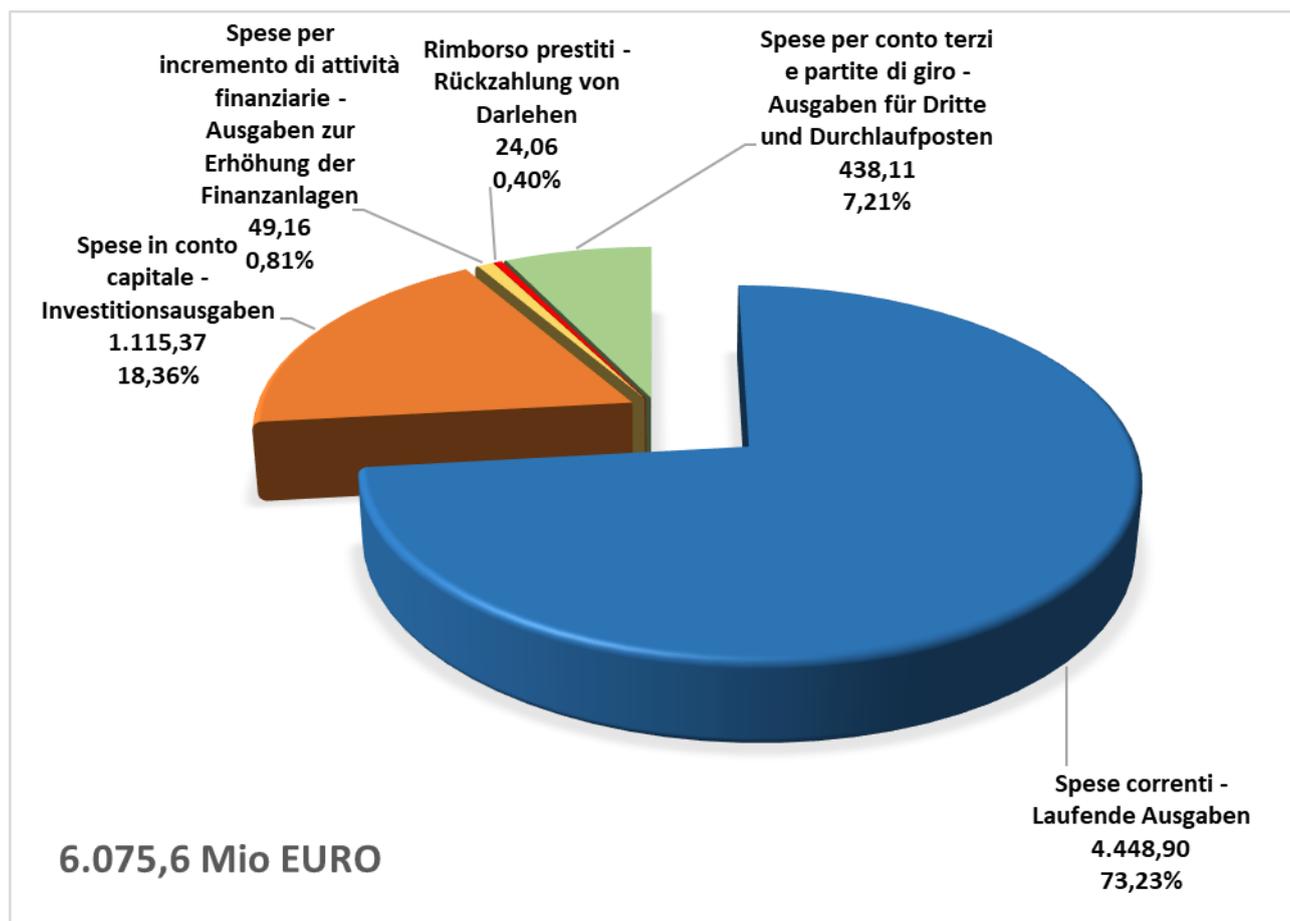
Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Ausgaben 2020 getrennt für die Titel, in die die Rechnungslegung der APB unterteilt ist.

TITEL	Anfängliche Veranschlagungen	Definitive Veranschlagungen	Abweichung anfangl./definitive Veranschlagungen %	Zweckbindungen	Anteil % nach Titeln Zweckb. auf gesamt	% Zweckb. /definit. Veransch.
TITEL 1 - Laufende Ausgaben	4.661.044.616,06	5.398.283.597,40	15,8	Zweckbindungen	4.448.902.857,08	73,2%
				zweckgebundener Mehrjahresfonds	245.887.555,64	22,8%
				SUMME TITEL 1 mit ZMF	4.694.790.412,72	65,6%
TITEL 2 - Investitionsausgaben	1.218.876.710,61	2.296.503.214,69	88,4	Zweckbindungen	1.115.372.775,84	18,4%
				zweckgebundener Mehrjahres-fonds	820.591.481,70	76,2%
				SUMME TITEL 2 mit ZMF	1.935.964.257,54	27,1%
TITEL 3- Ausgaben Erhöhung der Finanzanlagen	24.234.139,82	92.148.436,30	280,2	Zweckbindungen	49.162.273,37	0,8%
				zweckgebundener Mehrjahres-fonds	10.098.965,02	0,9%
				SUMME TITEL 3 mit ZMF	59.261.238,39	0,8%
TITEL 4 - Rückzahlung Anleihen	18.417.915,00	24.121.444,46	31,0	Zweckbindungen	24.064.651,62	0,4%
				zweckgebundener Mehrjahres-fonds	0,00	0,0%
				SUMME TITEL 4 mit ZMF	24.064.651,62	0,3%
SUMME TITEL OHNE DURCHLAUFPOSTEN	5.922.573.381,49	7.811.056.692,85	31,9	Zweckbindungen	5.637.502.557,91	92,8%
				Summe ZMF	1.076.578.002,36	
				Gesamtbeitrag mit ZMF	6.714.080.560,27	93,9%
TITEL 7 - Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	435.750.000,00	496.405.693,59	13,9	Zweckbindungen	438.108.615,87	7,2%
SUMME TITEL	6.358.323.381,49	8.307.462.386,44	30,7	SUMME ZWECKB. OHNE ZMF	6.075.611.173,78	73,1%
				SUMME TITEL MIT ZMF	7.152.189.176,14	86,1%

Quelle: Neuausarbeitung von Daten des Haushaltsvoranschlags (Anl. F) Rechnungslegung 2020 (Anlage 10E) - APB.

³⁶ Vgl. Anl. 10F zur Rechnungslegung 2020.

Nachstehend die grafische Darstellung der Zusammensetzung der Ausgabenverpflichtungen.



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB

Insbesondere machen die Verpflichtungen des Haushaltsjahres bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 4.448,90 Mio. aus (2019: 4.418,69 Mio.; 2018: 4.236,5 Mio.) und entsprechen 73,23 Prozent der Verpflichtungen insgesamt (2019: 68,7 (2018: 73,1). Der entsprechende ZMF beträgt 245,9 Mio. (2019: 192,5 Mio.; 2018: 187,1 Mio.).

Die Verpflichtungen der Investitionsausgaben im Jahr 2020 laut Titel 2 betragen 1.115,4 Mio. (2019: 1.232,5 Mio.; im Jahr 2018: 1.131,4 Mio.) und entsprechen 18,36 Prozent (2019: 19,2 Prozent der Gesamtsumme; 2018: 18,97). Der entsprechende ZMF beträgt 820,6 Mio. (2019: 912,2 Mio.; 2018: 1.031,1 Mio.).

In Bezug auf die Entwicklung der Investitionsausgaben im Dreijahreszeitraum 2018-2020 hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 eine veranschaulichende Tabelle der Ansätze und Verpflichtungen der verschiedenen Finanzhaushalte für die verschiedenen Ausgabenbereiche der Ausgaben, in die der Haushalt unterteilt ist, vorgelegt, die einen rückläufigen Trend von 9,5 Prozent im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr zeigt.

Nr	Missionen Beschreibung DE	2018		2019		2020	
		Stanzialo	Impegnato	Stanzialo	Impegnato	Stanzialo	Impegnato
01	Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	376.531.357,85	126.481.078,68	437.509.420,96	114.819.132,84	442.883.477,64	91.997.498,34
02	Justiz	-	-	-	-	-	-
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-	-	-	-	-	-
04	Ausbildung und Recht auf Bildung	33.325.868,00	19.844.908,99	22.351.672,90	15.590.781,62	24.839.937,28	18.416.919,12
05	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	32.380.456,94	16.987.502,46	30.511.933,37	19.404.081,28	28.684.239,17	16.017.967,10
06	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	62.564.495,82	24.143.716,97	54.141.466,03	29.471.673,15	46.651.650,23	26.970.128,48
07	Tourismus	23.311.921,88	10.685.885,25	22.338.769,30	11.777.281,54	19.645.441,88	9.752.373,76
08	Raumordnung und Wohnungsbau	143.433.863,58	92.378.648,77	131.691.277,25	98.238.392,22	117.323.163,29	72.456.579,90
09	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	119.448.078,74	81.080.471,45	143.112.319,90	76.283.486,99	140.944.585,76	87.614.645,41
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	433.850.803,49	152.010.150,96	498.877.019,45	190.495.277,35	560.369.938,38	229.189.581,15
11	Freiwilliger Rettungsdienst	27.655.739,70	27.655.739,70	27.464.133,71	27.464.133,71	64.512.336,19	64.512.336,19
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	59.587.561,46	26.257.106,65	60.540.916,48	28.831.263,05	72.819.257,81	32.085.254,17
13	Gesundheitsschutz	256.659.645,31	69.768.519,47	251.472.916,97	224.203.448,85	91.472.210,39	79.194.229,81
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	261.078.463,53	95.033.434,56	226.661.044,28	84.561.045,92	229.811.956,96	90.755.442,16
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	2.824.404,70	488.035,46	5.751.489,74	5.310.244,11	817.357,71	482.846,67
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	98.690.770,32	72.112.046,65	71.104.782,26	45.633.321,46	82.769.854,88	61.031.704,65
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	60.028.434,97	18.208.748,82	50.555.398,32	17.250.806,09	40.205.682,46	11.213.362,06
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	352.010.826,22	297.140.665,04	337.554.342,64	241.603.664,66	316.571.834,79	222.037.517,06
19	Internationale Beziehungen	4.090.399,59	1.145.614,40	5.004.621,26	1.554.819,70	5.116.250,60	1.644.389,81
20	Fonds und Rückstellungen	18.798.157,22	-	10.553.515,87	-	11.064.039,27	-
50	Staatsverschuldung	-	-	-	-	-	-
60	Finanzvorschüsse	-	-	-	-	-	-
99	Dienste im Auftrag Dritter	-	-	-	-	-	-
TOTALE		2.366.271.249,32	1.131.422.274,28	2.387.197.040,69	1.232.492.854,54	2.296.503.214,69	1.115.372.775,84

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB vom 30. März 2021 - Abt. Finanzen.

Die APB hat präzisiert, dass *"diese Zahlen auch die Dynamik in Verbindung mit dem gebundenen Mehrjahresfonds und die relativen Neuzuweisungen und Neufeststellungen berücksichtigen, die während der ordentlichen Neufeststellung von Rückständen vorgenommen werden. Um die Investitionsausgaben effektiver zu gestalten, hat die Körperschaft im Sinne von Absatz 2-bis des Artikels 40, GvD Nr. 118/2011 Investitionsausgaben genehmigt, deren Deckung durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden erfolgte (DANC)"* (Diesbezüglich wird auf Kapitel 3.2.5 dieses Berichts verwiesen).

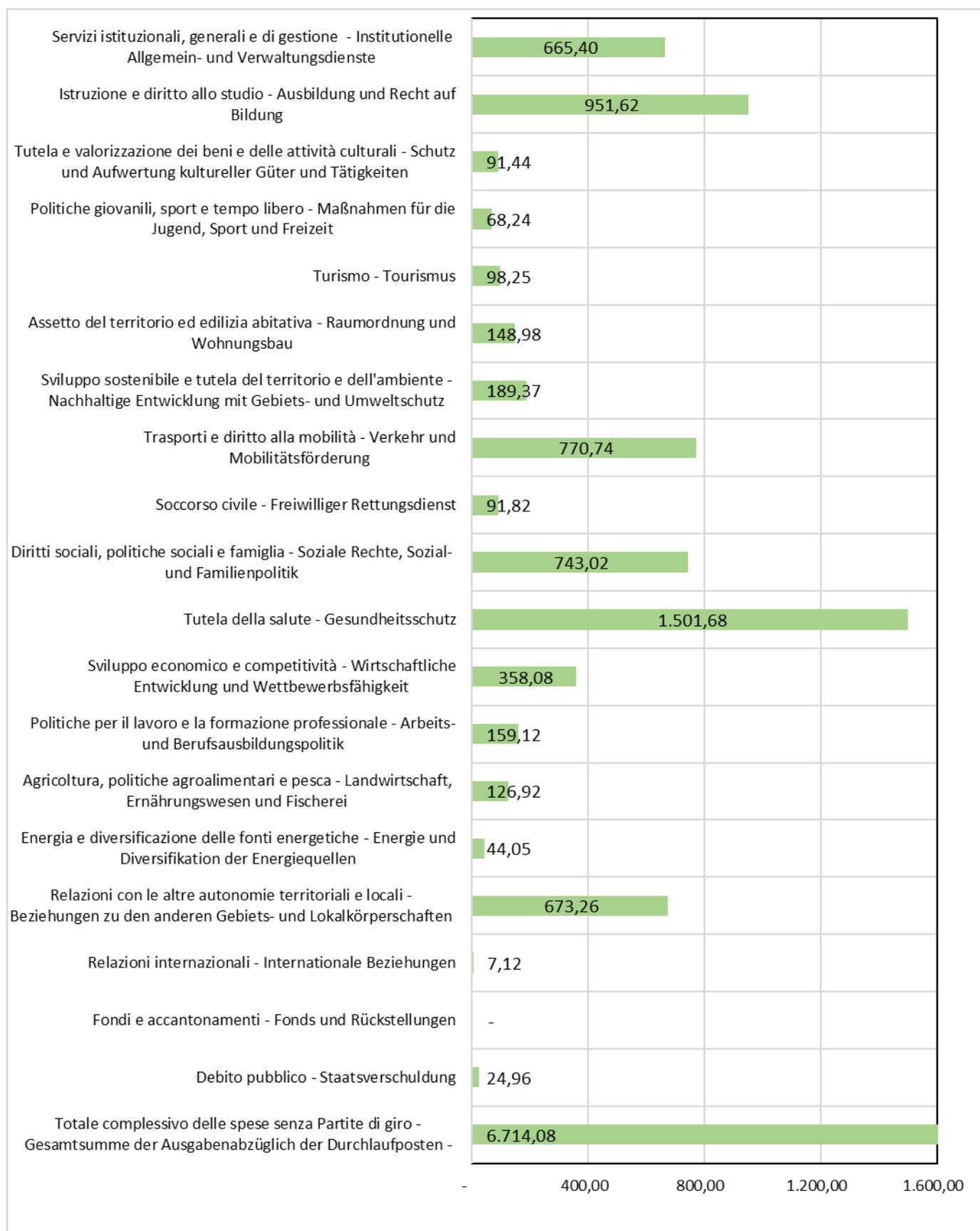
Insbesondere steigen die Verpflichtungen in den Bereichen Zivilhilfe (+134,9 Prozent), Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei (+33,74 Prozent), Verkehr und das Recht auf Mobilität (20,31 Prozent), Bildung und das Recht auf Studium (18,13 Prozent), während die Verpflichtungen in den Bereichen Arbeitspolitik und Berufsausbildung (-90,91 Prozent), Gesundheitsschutz (-64,68 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (-35 Prozent) sowie Raumplanung und Wohnungsbau (-26,24 Prozent) zurückgehen.

Der entsprechende Indikator des "Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse" im Sinne von Art. 18/bis, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., der übrigens das Verhältnis der Investitionen im Vergleich nur zu Titel 1 und 2 der Rechnungslegung angibt, verzeichnet 2020 einen Anteil von 20,02 Prozent (Rechnungslegung 2019: 21,53 Prozent; 2018: 20,37 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2021-2023: bezogen auf 2021: 17,36 Prozent, bezogen auf 2022: 18,99 Prozent und bezogen auf 2023: 14,91 Prozent).

Die Verpflichtungen für Investitionsausgaben in Titel 2 sinken von 1.232,5 Mio. im Jahr 2019 auf 1.115,4 Mio. und entsprechen 18,36 Prozent der Gesamtsumme (2019: 19,2 Prozent).

In Bezug auf den festgestellten Rückgang der Ausgabenverpflichtungen für Finanztätigkeiten (Titel 3 der Rechnungslegung), die von 349 Mio. im Jahr 2019 auf 49,2 Mio. im Jahr 2020 sinken, und den Anstieg der Ausgabenverpflichtungen für Darlehensrückzahlungen (Titel 4 der Rechnungslegung), die von 14,3 Mio. auf 24,1 Mio. ansteigen, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen die folgenden Klarstellungen vorgenommen: *„In einem Jahr der pandemischen Krise waren die vorrangigen operativen Entscheidungen der Körperschaft auf die unmittelbare Hilfe für die wirtschaftlichen Aktivitäten des Produktionsgefüges und auf die Familien ausgerichtet. Zu den Folgen dieser Entscheidungen gehört auch die Verringerung der Ausgaben für Dritte“*; in Bezug auf die Erhöhung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Darlehen hat die APB spezifiziert, dass dies *„hauptsächlich auf die Auswirkung des vorzeitigen Erlöschens eines Darlehens zurückzuführen ist, das mit einem Bankenpool für die Finanzierung der Arbeiten an den Immobilien des Staates, welche sich auf dem Landesgebiet befinden sowie für den Bau des Bibliothekenzentrums von Bozen in Höhe von 7,7 Mio. Euro abgeschlossen wurde“*.

In der folgenden Grafik werden die Summen der Verpflichtungen (in Mio.) aufgelistet, einschließlich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, unterschieden nach einzelnen Aufgabenbereichen (ausschließlich der Durchlaufposten) und dem relativen Prozentanteil der Verwendung der entsprechenden Mittel (Verhältnis zwischen Verpflichtung und Bereitstellung Kompetenz in Prozenten).



Quelle: Bericht in der Anlage zur Rechnungslegung der APB

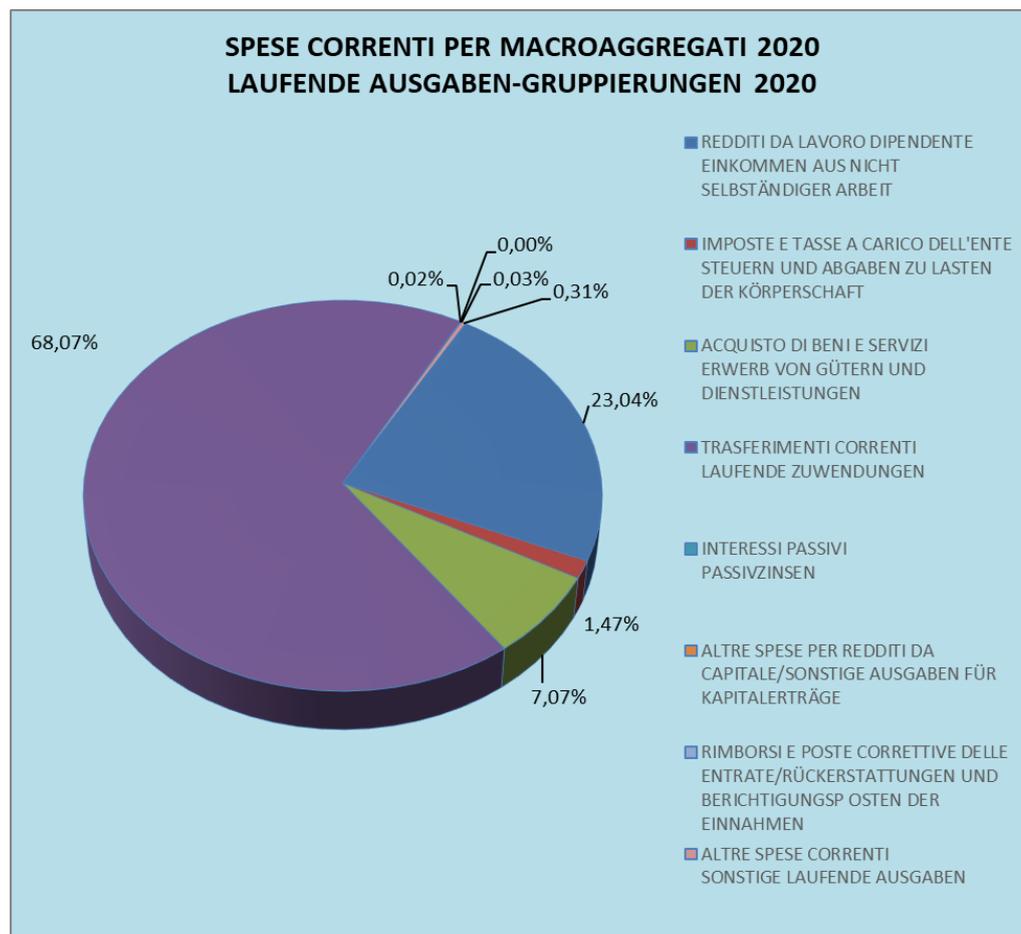
Die Zusammensetzung der laufenden Ausgaben (Titel 1) nach Gruppierungen, in die die Rechnungslegung untergliedert ist, geht aus der folgenden Tabelle hervor:

TITEL 1 - LAUFENDE AUSGABEN							
Gruppierungen		2018	Prozent	2019	Prozent	2020	Prozent
1	Gehälter aus abhängiger Arbeit	995.791.800,17	22,86	1.046.807.799,60	23,69	1.024.843.811,20	23,04
2	Gebühren und Steuern zu Lasten der Körperschaft	66.446.536,22	1,53	69.482.660,75	1,57	65.393.385,28	1,47
3	Erwerb von Gütern und Diensten	316.623.280,76	7,27	284.150.874,06	6,43	314.491.887,99	7,07
4	Laufende Zuweisungen	2.920.277.016,90	67,03	2.962.032.079,12	67,03	3.028.369.514,54	68,07
7	Passivzinsen	1.301.776,13	0,03	1.213.017,10	0,03	911.311,72	0,02
8	Sonstige Ausgaben für Kapitalerträge	-	0,00	5.775,00	0,00	4.862,00	0,00
9	Rückvergütungen und Korrekturposten der Einnahmen	1.199.677,50	0,03	6.206.841,90	0,14	1.314.331,69	0,03
10	Andere laufende Ausgaben	54.903.450,91	1,26	48.792.756,62	1,10	13.573.752,66	0,31
Summe laufende Ausgaben		4.356.543.538,59	100,00	4.418.691.804,15	100,00	4.448.902.857,08	100,00

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2020

Die Gruppierung 1 (Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit) sinkt im Vergleich zu 2019 um 22 Mio. (siehe dazu Kapitel 12 dieses Berichts); die Gruppierung 4 (Zuwendungen) erreicht 68,07 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben.

Nachfolgend eine grafische Darstellung der laufenden Ausgaben nach Gruppierungen nur für das Haushaltsjahr 2020.



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2020.

Die folgende Tabelle zeigt die laufenden Ausgabenverpflichtungen und die entsprechenden Abweichungen zum Vorjahr.

Nr.	AUFGABENBEREICH Beschreibung	Programme	Zweckbindungen gesamt		Abweichung %	Abweichung absolut	Summe ZMF		Abweichung %	Abweichung absolut
			2019	2020			2019	2020		
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	23.328.447,95	25.021.060,07	7,3	1.692.612,12	4.535.312,01	5.225.537,52	15,22	690.225,51
		2	23.433.310,07	33.661.129,40	43,6	10.227.819,33	2.939.787,80	3.943.374,73	34,14	1.003.586,93
		3	17.289.112,83	17.504.241,50	1,2	215.128,67	59.785,82	281.988,19	371,66	222.202,37
		4	35.980.004,62	36.655.701,81	1,9	675.697,19	1.739.224,77	3.449.911,17	98,36	1.710.686,40
		5	7.989.764,59	8.025.873,59	0,5	36.109,00	38.809,59	301.631,85	677,21	262.822,26
		6	39.430.736,20	36.319.994,53	-7,9	-3.110.741,67	9.492.045,44	11.071.434,12	16,64	1.579.388,68
		7	23.981,56	0,00	-100,0	-23.981,56	0,00	6.000,00	n.d.	6.000,00
		8	35.554.804,68	37.594.400,63	5,7	2.039.595,95	9.473.777,67	21.392.878,99	125,81	11.919.101,32
		10	80.385.527,13	80.397.818,01	0,0	12.290,88	7.740.198,50	14.728.984,93	90,29	6.988.786,43
		11	60.942.446,97	17.356.396,16	-71,5	-43.586.050,81	2.762.927,16	9.520.950,64	244,60	6.758.023,48
		4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	111.136.196,56	113.816.510,31	2,4	2.680.313,75	77.873,31	540.464,27
2	653.412.375,43			648.354.971,50	-0,8	-5.057.403,93	7.516.354,39	7.320.120,56	-2,61	-196.233,83
4	100.230.277,22			121.576.099,24	21,3	21.345.822,02	3.715.620,45	7.194.868,42	93,64	3.479.247,97
6	23.759.024,02			21.654.414,12	-8,9	-2.104.609,90	371.002,44	1.988.789,80	436,06	1.617.787,36
7	7.427.970,72			4.777.243,60	-35,7	-2.650.727,12	475.912,01	683.410,13	43,60	207.498,12
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	1	2.280.607,65	2.315.884,69	1,5	35.277,04	398.674,42	418.408,81	4,95	19.734,39
		2	57.996.420,44	55.651.797,45	-4,0	-2.344.622,99	5.759.951,03	6.090.113,07	5,73	330.162,04
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	5.807.742,67	9.433.439,14	62,4	3.625.696,47	14.000,00	950.851,57	6,691,80	936.851,57
		2	10.848.207,74	11.446.372,60	5,5	598.164,86	1.003.785,89	1.946.077,61	93,87	942.291,72
7	Tourismus	1	25.166.206,87	79.024.922,98	214,0	53.858.716,11	1.836.101,50	1.314.386,19	-28,41	-521.715,31
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	3.846.500,30	3.409.534,25	-11,4	-436.966,05	0,00	56.538,35	n.d.	56.538,35
		1	6.102.263,98	5.847.637,74	-4,2	-254.626,24	332.153,36	132.028,13	-60,25	-200.125,23
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	2	10.218.211,52	12.655.647,78	23,9	2.437.436,26	2.280.438,02	946.537,48	-58,49	-1.333.900,54
		3	809.349,16	824.198,94	1,8	14.849,78	0,00	2.604,75	n.d.	2.604,75
		4	3.193.591,32	3.335.406,92	4,4	141.815,60	208.249,33	196.105,17	-5,83	-12.144,16
		5	31.577.946,22	32.848.306,30	4,0	1.270.360,08	2.631.945,82	2.214.099,26	-15,88	-417.846,56
		8	1.044.633,36	1.071.277,96	2,6	26.644,60	93.635,75	96.308,60	2,85	2.672,85
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	1	5.409.847,32	9.235.335,63	70,7	3.825.488,31	3.160.758,20	2.365.640,83	-25,16	-795.117,37
		2	162.238.784,88	177.937.011,92	9,7	15.698.227,04	46.058.515,67	54.888.585,77	19,17	8.830.070,10
		4	1.613.658,67	826.288,64	-48,8	-787.370,03	0,00	2.638,80	n.d.	2.638,80
5	61.288.812,39	57.698.816,20	-5,9	-3.589.996,19	2.433.843,32	4.017.303,93	65,06	1.583.460,61		
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	23.505.536,32	27.304.972,00	16,2	3.799.435,68	22.423,37	2.751,00	-87,73	-19.672,37
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1	47.494.575,49	45.168.853,30	-4,9	-2.325.722,19	8.858.190,87	14.521.465,11	63,93	5.663.274,24
		2	282.987.390,31	305.655.018,31	8,0	22.667.628,00	2.204.305,94	2.033.852,42	-7,73	-170.453,52
		3	4.836.188,78	5.013.020,71	3,7	176.831,93	1.340.423,13	1.130.643,25	-15,65	-209.779,88
		4	14.138.374,18	9.623.766,47	-31,9	-4.514.607,71	4.975.961,10	3.203.469,61	-35,62	-1.772.491,49
		5	128.565.787,12	148.345.646,09	15,4	19.779.858,97	2.916.094,23	2.040.963,04	-30,01	-875.131,19
		7	127.906.749,72	136.425.319,31	6,7	8.518.569,59	887.310,42	1.134.251,46	27,83	246.941,04
		8	4.588.855,88	5.348.244,92	16,5	759.389,04	1.065.879,07	1.249.275,87	17,21	183.396,80
13	Gesundheitsschutz	1	1.261.480.688,24	1.362.501.229,06	8,0	101.020.540,82	700.732,73	45.286,62	-93,54	-655.446,11
		2	31.207.276,12	48.346.000,00	54,9	17.138.723,88	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	12.614.085,82	86.258.266,04	583,8	73.644.180,22	8.758.406,90	5.757.607,80	-34,26	-3.000.799,10
		2	29.699.928,54	34.147.423,99	15,0	4.447.495,45	9.588.223,63	8.869.074,77	-7,50	-719.148,86
		3	12.285.421,51	4.889.027,84	-60,2	-7.396.393,67	261.364,94	12.477.521,78	4.673,98	12.216.156,84
		4	2.432.400,00	2.192.400,00	-9,9	-240.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Arbeits- und Berufsausbildungs- politik	1	522.884,68	532.514,32	1,8	9.629,64	0,00	1.685,42	n.d.	1.685,42
		2	122.466.272,56	123.490.153,19	0,8	1.023.880,63	1.579.357,25	2.475.107,56	56,72	895.750,31
		3	10.912.610,29	31.034.431,60	184,4	20.121.821,31	3.298.934,17	1.008.446,34	-69,43	-2.290.487,83
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	36.800.325,62	44.459.713,24	20,8	7.659.387,62	3.988.164,12	1.615.344,76	-59,50	-2.372.819,36
		2	4.405.085,39	8.302.507,27	88,5	3.897.421,88	54.959,00	85.885,66	56,27	30.926,66
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	647.088.149,47	351.463.577,60	-45,7	-295.624.571,87	23.388.445,62	23.556.644,01	0,72	168.198,39
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	1.863.911,06	1.226.850,48	-34,2	-637.060,58	1.497.868,95	1.335.705,52	-10,83	-162.163,43
19	Internationale Beziehungen	1	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Fonds und Rückstellungen	1	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		3	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	Staatsverschuldung (Anteil Zinsen)	1	1.122.542,01	896.187,73	-20,2	-226.354,28	0,00	0,00	0,00	0,00
			4.418.691.804,15	4.448.902.857,08	0,7	30.211.052,93	192.537.729,11	245.833.555,64	27,68	53.295.826,53

Quelle: Neuauarbeitung von Daten der Rechnungslegung 2020 APB (Anl. 10 C)

Insgesamt nehmen die Verpflichtungen der laufenden Ausgaben im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr um 30,2 Mio. zu (2019 verglichen mit 2018: 62,1 Mio.). Insbesondere bei den folgenden Positionen ist ein Anstieg von mehr als 30 Prozent zu verzeichnen: Aufgabenbereich 1

(Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste), Programm 2 (+43,6 Prozent); Aufgabenbereich 6 (Jugendpolitik, Sport und Freizeit), Programm 1 (+62,4 Prozent); Aufgabenbereich 7 (Tourismus), Programm 1 (+214 Prozent); Aufgabenbereich 10 (Verkehr und Recht auf Mobilität), Programm 1 (+70,1 Prozent); Aufgabenbereich 13 (Gesundheitsschutz), Programm 2 (+54,7 Prozent); Aufgabenbereich 14 (wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit), Programm 1 (+583,8 Prozent); Aufgabenbereich 15 (Beschäftigungs- und Berufsbildungspolitik), Programm 3 (+184,4 Prozent) und Aufgabenbereich 17 (Energie und Diversifizierung der Energiequellen), Programm 1 (+88,5 Prozent).

In Bezug auf diese Erhöhungen der laufenden Ausgaben und die vom Art. 21/bis, Abs. 3, LG Nr.1/2002 i.g.F. vorgesehenen Eindämmungsmaßnahmen hat die APB dargelegt, dass die Landesregierung *"... sich in einem Rahmen von noch nie dagewesenem Notstand befunden hat, der dazu zwingt, die gebührende Beachtung des Kriteriums der Effizienz mit der schwierigen unvorhergesehenen Situation in Einklang zu bringen..."*. Die Landesregierung hat daher mit Beschluss Nr. 818 vom 27.10.2020 („Aktualisierungsbericht des Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes (ABWFDL) 2021-2023“) entschieden, die Anwendung der Maßnahmen für die Beschränkung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2020 auszusetzen.

Wie bekannt ist, ist die Verpflichtungskapazität ein Indikator des Grades der Verwirklichung der im Haushaltsvoranschlag festgelegten Ziele und somit der Effizienz. Dieser Indikator (Verpflichtung einschließlich des ZMF/Endveranschlagungen) liegt nach Abzug der Durchlaufposten bei 86,1 Prozent, was einen Rückgang von 6,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr bedeutet (2019: 92,8 Prozent; im Jahr 2018: 91,7 Prozent).

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2020

AUFGABENBEREICH		ANFÄNGL. VERANSCHL.	DEFINITIVE VERANSCHLAG. KOMPETENZ	ABWEICHUNG ANFÄNGL. VERANSCHL. DEFINITIVE	ZWECKBINDUNGEN	ANTEIL ZWECK. AUF GESAMT	ZWECKB/ DEFINITIVE VERANSCHL. KOMP.	
Nr.	Beschreibung							
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	703.441.901,23	972.565.123,06	38,3%		394.742.114,04	6,5%	40,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	270.654.685,12	25,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	665.396.799,16	9,3%	68,4%
4	Unterricht und Recht auf Studium	932.657.370,17	1.015.141.160,11	8,8%		928.596.157,89	15,3%	91,5%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	23.027.741,73	2,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	951.623.899,62	13,3%	93,7%
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	78.797.501,50	95.805.888,80	21,6%		73.985.649,24	1,2%	77,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	17.452.638,90	1,6%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	91.438.288,14	1,3%	95,4%
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	52.602.167,70	70.603.393,62	34,2%		47.849.940,22	0,8%	67,8%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	20.386.867,57	1,9%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	68.236.807,79	1,0%	96,6%
7	Tourismus	48.941.902,16	101.791.249,95	108,0%		88.777.296,74	1,5%	87,2%
					Fondo pluriennale vincolato	9.470.108,24	0,9%	
					Totale Missione con FPV	98.247.404,98	1,4%	96,5%
8	Raumplanung und Wohnbau	94.799.526,53	150.661.395,02	58,9%		105.586.594,15	1,7%	70,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	43.391.249,49	4,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	148.977.843,64	2,1%	98,9%
9	Vertretbare Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	98.330.428,50	204.116.289,91	107,6%		144.197.121,05	2,4%	70,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	45.177.251,53	4,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	189.374.372,58	2,6%	92,8%
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	470.034.781,15	870.457.789,56	85,2%		474.887.033,54	7,8%	54,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	295.857.018,78	27,5%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	770.744.052,32	10,8%	88,5%
11	Freiwilliger Rettungs- dienst	33.522.423,37	114.963.562,69	242,9%		91.817.308,19	1,5%	79,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	2.751,00	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	91.820.059,19	1,3%	79,9%
12	Sozial Rechte, Sozialwesen und Familie	664.929.587,14	775.003.591,61	16,6%		687.665.123,28	11,3%	88,7%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	55.353.228,13	5,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	743.018.351,41	10,4%	95,9%
13	Gesundheitsschutz	1.361.356.059,09	1.521.082.058,73	11,7%		1.490.041.458,87	24,5%	98,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	11.641.940,16	1,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.501.683.399,03	21,0%	98,7%
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	124.198.634,42	402.423.065,75	224,0%		218.242.560,03	3,6%	54,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	139.837.494,23	13,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	358.080.054,26	5,0%	89,0%
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	121.713.844,74	166.418.782,11	36,7%		155.539.945,78	2,6%	93,5%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	3.582.325,34	0,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	159.122.271,12	2,2%	95,6%
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	82.470.364,66	138.844.213,00	68,4%		105.491.417,89	1,7%	76,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	21.432.040,73	2,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	126.923.458,62	1,8%	91,4%
17	Energie und Diversifizierung von Energiequellen	17.214.305,42	48.782.065,77	183,4%		19.515.869,33	0,3%	40,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	24.529.966,10	2,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	44.045.835,43	0,6%	90,3%
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien	882.499.073,72	1.062.399.769,06	20,4%		582.734.888,03	9,6%	54,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	90.528.602,42	8,4%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	673.263.490,45	9,4%	63,4%
19	Internationale Beziehungen	3.084.957,21	7.826.987,14	153,7%		2.871.240,29	0,0%	36,7%
	Zweckgeb. Mehrjahresfonds				Zweckgeb. Mehrjahresfonds	4.252.092,89	0,4%	
	Summe Aufg. mit ZMF				Aufgab. gesamt mit ZMF	7.123.333,18	0,1%	91,0%
20	Fonds und Rückstellungen	132.210.637,78	66.698.862,50	-49,6%		0,00	0,0%	0,0%
50	Öffentliche Schulden	19.767.915,00	25.471.444,46	28,9%		24.960.839,35	0,4%	98,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	0,00	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	24.960.839,35	0,3%	98,0%
99	Dienste im Auftrag Dritter	435.750.000,00	496.405.693,59	13,9%		438.108.615,87	7,2%	88,3%
SUMME AUFGABENBEREICHE		6.358.323.381,49	8.307.462.386,44	30,7%		6.075.611.173,78	100,0%	73,1%
					Summe ZMF gebunden	1.076.578.002,36	100,0%	
					ZMF	7.152.189.176,14	100,0%	86,1%

Quelle: Neuausarbeitung von Daten des Haushaltsvoranschlags (Anl. E) Rechnungslegung 2020 (Anlage 10D).

Die Analyse der Unterschiede zwischen den anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und jenen endgültigen (Rechnungslegung) zeigt signifikante Unterschiede in den folgenden Aufgabenbereichen, in die der Haushalt unterteilt ist: Tourismus (+108 Prozent); Raumplanung und Wohnungsbau (+58,9 Prozent); Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (+107,6 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (+85,2 Prozent); Zivilschutz (+242,9 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+224 Prozent); Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei (+68,4 Prozent); Energie und Diversifizierung der Energiequellen (+183,4 Prozent); internationale Beziehungen (+153,7 Prozent).

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2021 hat die APB die folgenden Informationen vorgelegt: „...Es wird vorausgeschickt, dass aufgrund des Verlaufs der Pandemie die Gebarung 2020 von einer großen Anzahl an Budgetänderungen geprägt ist. Im Unterschied zur Vergangenheit, bzw. der „gewöhnlichen“ Jahre, sind viele Haushaltsänderungen 2020 mit unterschiedlichen Covid-19-Maßnahmen verbunden“.

Nachfolgend werden die Erläuterungen der APB zu den Änderungen auf Aufgabenebene wiedergegeben.

Aufgabenbereich	Beschreibung Aufgabenbereich	% Abweichung	Antwort
7	Tourismus	+107,98%	Der Anstieg der endgültigen Veranschlagungen der Ausgaben hängt erstens mit der jährlichen Finanzierung der beteiligten Gesellschaft IDM Südtirol Alto Adige zusammen (insbesondere mit der Finanzierung der Kampagne "Neustart") und zweitens mit den Begünstigungen, die den Kleinbetrieben des Tourismussektors im Zusammenhang mit der Notsituation aufgrund von COVID-19 gewährt worden sind.
8	Raumordnung und Wohnungsraum	+58,93%	Die verzeichnete Änderung ist auf die Zunahme der Darlehensvergabe an die ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung für Wohnungsbaudarlehen und für Finanzierungen, die auf dem theoretischen Betrag der Steuerabzüge beruhen, zurückzuführen. Weiters ist auch die Erhöhung der Zuschüsse an Gemeinden für den Erwerb von Bauflächen/Baugrund und die Zuschüsse an Stiftungen, Konsortien und Pfarreien für konventionierte Sanierungen verzeichnet worden.
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	+107,58%	Im Rahmen des Aufgabenbereichs 09 - Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz sind die größten Abweichungen zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Veranschlagungen mit der Erhöhung der Mittel für Umschichtungen verbunden, insbesondere für die Gewährung von jährlichen und mehrjährigen Beiträgen an Gemeinden, ihren Konsortien und den Bezirksgemeinschaften für die Planung und den Bau von Kläranlagen für die Behandlung von Abwässerbehandlung und die dazugehörigen Hauptsammler sowie für die Gewährung von Beiträgen an Landwirtschaftsbetriebe für Maßnahmen zugunsten der Forstwirtschaft, der Berggebiete und der Weiden.
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	+85,19%	Sowohl im Bereich der öffentlichen Bauaufträge, insbesondere der Ausgaben für die Planung und Ausführung von Bauten, einschließlich der technischen Kosten und der damit verbundenen Ankäufe und Enteignungen von Grundstücken, als auch im Bereich der wirtschaftlichen Vorteile, insbesondere der Gewährung von Beiträgen an Betriebe des öffentlichen Verkehrs, ist die Erhöhung der Ausgaben auch auf die Erhöhung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückzuführen.
11	Freiwilliger Rettungsdienst	+242,95%	Die Erhöhung der endgültigen Ausgabenveranschläge ist auf die höheren Zuweisungen an die Agentur für Katastrophenschutz für dringende Maßnahmen zur Minderung der hydraulischen und hydrogeologischen Risiken sowie auf die Maßnahmen in Sachen Sicherheit und öffentliche Hygiene im Interesse der Bevölkerung auch in Bezug auf den Pandemiezustand zurückzuführen.
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	+222,87%	Es gab eine Erhöhung der Ausgabenveranschlagung hauptsächlich für die Bereitstellung von finanziellen Begünstigungen für kleine Unternehmen, die von der durch COVID-19 verursachten Krise betroffen sind. Zweitens gibt es eine große Anzahl von Umschichtungen von Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2019, die aus dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds gespeist werden.
16	Landwirtschaft, Ernährungsweisen und Fischerei	+68,36%	Es wird eine Erhöhung der Zuweisung im Rahmen der Finanzierung für das Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 verzeichnet. Der Anstieg der Subventionen und Zuschüsse für Kleinunternehmen und landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung der Landwirtschaft ist hingegen auf Umschichtungen der Ausgaben zurückzuführen.
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	+183,38%	Der Anstieg zwischen der ursprünglichen und der endgültigen Ausgabenveranschlagung ist zum einen auf die Erhöhung der Ausgaben für Entschädigungen und zum anderen auf die Erhöhung der Zuschüsse an Unternehmen, Organisationen und privaten Institutionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie der Zuschüsse an Unternehmen, welche die Fernwärme fördern, zuzuschreiben.
19	Internationale Beziehungen	+153,71%	Auch im Aufgabenbereich 19 - Internationale Beziehungen hängt die Differenz zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen mit der Dynamik des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zusammen und betrifft insbesondere Beiträge an Organisationen für Initiativen der Entwicklungszusammenarbeit und Zuweisungen zu Gunsten der von Katastrophen betroffenen Völkern.

Quelle: Schreiben der APB vom 11. Juni 2021.

Aus der Rechnungslegung 2020 geht hervor, dass die Zahlungen 2020 insgesamt (Kompetenz und Rückstände) 5.768,5 Mio. ausmachten, davon beziehen sich 4.256,7 Mio. auf Titel 1 (laufende Ausgaben), 989,9 Mio. auf Titel 2 (Investitionsausgaben), 67,2 Mio. auf Titel 3 (Ausgaben aufgrund von Erhöhung der Finanzanlagen), 24,1 Mio. auf Titel 4 (Rückerstattung Darlehen) und 430,6 Mio. auf Titel 7 (Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten). Die Ausgabenkapazität ist generell rückläufig (-6,7 Prozent); insbesondere die Auszahlungen für Investitionen belaufen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 989,9 Mio., gegenüber 1.051,9 Mio. im Jahr 2019 und 1.319,8 Mio. im Jahr 2018.

Die Ausgabenkapazität insgesamt als Verhältnis der theoretischen ausgabefähigen Masse (Veranschlagung der Kompetenzausgaben plus Passivrückstände zum 1. Januar 2019) zu den Gesamtzahlungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Theoretisch ausgebare Summe	Gesamtzahlungen	Ausgabenkapazität
2018	9.652.239.941,14	6.388.142.311,85	66,2%
2019	9.521.144.143,87	6.239.531.013,71	65,5%
2020	9.810.583.385,27	5.768.535.237,06	58,8%

Quelle: Neuauarbeitung von Daten der Anlage 10E der Rechnungslegung APB

Die jeweiligen Abweichungen nach Aufgabenbereichen sind unten dargestellt.

Nr.	AUFGABENBEREICH Beschreibung	Programme	Summe Zahlungen		Abweichung %	Summe Abweichung
			2019	2020		
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	1.263,07	0,00	-100,0	-1.263,07
		2	21.061.261,28	18.945.412,07	-10,0	-2.115.849,21
		3	9.582.709,65	593.577,30	-93,8	-8.989.132,35
		4	44.117,04	440.034,44	897,4	395.917,40
		6	55.138.836,88	44.268.351,45	-19,7	-10.870.485,43
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	8	11.483.277,94	12.077.203,51	5,2	593.925,57
		1	1.590.816,11	983.109,62	-38,2	-607.706,49
		2	5.268.702,54	3.927.570,23	-25,5	-1.341.132,31
		3	2.230.061,34	4.891.488,61	119,3	2.661.427,27
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	4	6.734.528,93	7.484.020,00	11,1	749.491,07
		1	4.591.327,71	5.486.312,61	19,5	894.984,90
		2	13.082.821,24	10.572.306,93	-19,2	-2.510.514,31
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	20.347.497,82	22.606.172,94	11,1	2.258.675,12
		2	3.062.146,12	4.037.060,31	31,8	974.914,19
7	Tourismus	1	11.868.506,35	10.719.105,33	-9,7	-1.149.401,02
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	91.916.135,22	76.506.694,28	-16,8	-15.409.440,94
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	1.544.192,04	753.898,59	-51,2	-790.293,45
		2	1.272.997,36	1.048.295,13	-17,7	-224.702,23
		3	11.978.702,50	7.604.329,29	-36,5	-4.374.373,21
		4	17.393.197,32	13.073.506,99	-24,8	-4.319.690,33
		5	53.485.363,44	74.132.088,92	38,6	20.646.725,48
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	8	0,00	10.481,02	n.e.	10.481,02
		1	2.524.139,67	7.441.498,65	n.e.	4.917.358,98
		2	41.861.619,38	27.831.814,97	-33,5	-14.029.804,41
11	Freiwilliger Rettungsdienst	5	146.332.700,36	189.879.138,38	29,8	43.546.438,02
		1	28.386.234,76	6.822.378,57	-76,0	-21.563.856,19
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1	3.050,00	0,00	n.e.	-3.050,00
		2	259.037,92	303.915,45	17,3	44.877,53
		3	21.120.255,93	23.723.429,17	12,3	2.603.173,24
		4	1.427.606,50	1.356.895,97	-5,0	-70.710,53
		5	4.714.233,49	4.014.387,55	-14,8	-699.845,94
13	Gesundheitsschutz	5	72.317.374,38	20.187.436,21	-72,1	-52.129.938,17
		7	1.328.715,03	0,00	-100,0	-1.328.715,03
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	32.793.869,92	39.160.879,28	19,4	6.367.009,36
		2	173.520,00	40.455,95	-76,7	-133.064,05
		3	33.518.901,96	34.912.261,75	4,2	1.393.359,79
		4	13.664.629,27	11.617.521,69	-15,0	-2.047.107,58
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	2	4.252.050,43	551.551,26	-87,0	-3.700.499,17
		3	945.885,20	69.960,07	-92,6	-875.925,13
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	66.135.457,55	51.751.610,34	-21,7	-14.383.847,21
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	14.439.972,22	11.734.391,16	-18,7	-2.705.581,06
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	220.577.853,55	236.804.836,18	7,4	16.226.982,63
19	Internationale Beziehungen	1	1.478.437,50	1.576.715,86	6,6	98.278,36
		Summe	1.051.934.006,92	989.942.098,03	-5,9	-61.991.908,89

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2020 (Anl. 10 C)

Nachstehend der Vergleich von Zweckbindungen und Zahlungen im Haushaltsjahr 2020, unterschieden nach einzelnen Aufgabenbereichen, in die der Landeshaushalt untergliedert ist:

AUFGABENBEREICH		ZWECKBIN- DUNGEN einschließlich ZMF	ZAHLUNGEN (KOMPETENZ)	ZAHLUNGEN/ ZWECKBIN- DUNGEN (%)
Nr.	Beschreibung			
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	665.396.799,16	334.568.043,50	50,3
4	Unterricht und Recht auf Studium	951.623.899,62	866.966.226,84	91,1
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	91.438.288,14	68.045.435,17	74,4
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	68.236.807,79	42.686.474,11	62,6
7	Tourismus	98.247.404,98	87.278.987,75	88,8
8	Raumplanung und Wohnbau	148.977.843,64	71.896.960,96	48,3
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	189.374.372,58	123.821.238,33	65,4
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	770.744.052,32	436.240.120,85	56,6
11	Freiwilliger Rettungsdienst	91.820.059,19	25.562.674,00	27,8
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	743.018.351,41	665.956.966,05	89,6
13	Gesundheitsschutz	1.501.683.399,03	1.182.997.001,45	78,8
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	358.080.054,26	202.577.364,63	56,6
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	159.122.271,12	146.758.004,00	92,2
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	126.923.458,62	90.882.841,52	71,6
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	44.045.835,43	17.057.436,96	38,7
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	673.263.490,45	395.500.081,41	58,7
19	Internationale Beziehungen	7.123.333,18	2.489.787,24	35,0
20	Fonds und Rückstellungen	0,00	0,00	0,0
50	Öffentliche Schulden	24.960.839,35	24.960.839,35	100,0
99	Dienste im Auftrag Dritter	438.108.615,87	385.252.621,17	87,9
SUMME AUFGABENBEREICHE ohne ZMF		7.152.189.176,14	5.171.499.105,29	72,3

Quelle: Neubearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2020

Der Gesamtanteil der Zahlungen macht, verglichen mit den Verpflichtungen, 72,3 Prozent aus, ein im Vergleich zum Vorjahr leicht verschlechterter Anteil (2019: 73,9 Prozent; 2018: 74,6 Prozent). Ein geringer Prozentsatz an Zahlungen findet sich in den folgenden Aufgabenbereichen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (50,3 Prozent), Raumordnung und Wohnungswesen (48,3 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (56,6 Prozent), Zivilhilfe (27,8 Prozent), wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (56,6 Prozent), Energie und Diversifizierung der

Energiequellen (38,7 Prozent), Beziehungen zu anderen lokalen und regionalen Behörden (58,7 Prozent), internationale Beziehungen (35,0 Prozent).

Der Gebarungsbericht der Rechnungslegung gibt zudem Auskunft über die Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen der APB, die in der folgenden Aufstellung zusammengefasst ist (im Haushaltsjahr 2020 bildet der aus den Aufstellungen der Haushaltsgleichgewichte resultierende Saldo die Deckung der Investitionen, zusätzlich zu den Einnahmen unter den Titeln 4, 5 und 6).

ÜBERPRÜFUNG DER FINANZIELLEN DECKUNG DER INVESTITIONEN	Feststellungen/Zweckbindungen (in Mio.)
LAUFENDER SALDO 2020, DER SICH AUS DEM HAUSHALTSGLEICHGEWICHT ERGIBT	996,11
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 4 abzüglich jener, welche sich auf die Rückerstattung von Darlehen beziehen	96,20
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 5	89,50
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 6	0,00
FINANZIELLE DECKUNG DER INVESTITIONEN INSGESAMT	1.181,81
GESAMTE KOMPETENZWECKBINDUNGEN FÜR INVESTITIONEN IM HAUSHALTSJAHR 2019 (*)	1.115,37
davon direkt von der Landesverwaltung getragen	249,95
davon Investitionsbeiträge	865,42
(*) ohne ZMF	

Quelle: Gebarungsbericht über den Finanzhaushalt 2020 in Anlage zur Rechnungslegung.

Auch 2020 gibt es eine Diskrepanz zwischen den Inkassos und den Zahlungen, die sich auf Durchlaufposten beziehen (Inkassos von 440,4 Mio. und Zahlungen von 430,6 Mio.)³⁷, ein Aspekt, in Bezug auf den die Verwaltung anlässlich der letzten gerichtlichen Billigungen auf die Bestimmung laut Abschnitt 9.4 des Buchführungsgrundsatzes laut Anlage 4/1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verwiesen hatte, die es erlaubt, überfällige Verpflichtungen aufgrund von Verzögerungen bei der Erfüllung nicht einzuziehen und zu bezahlen. Diesbezüglich hatte das Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht über die Rechnungslegung 2019 aufgefordert, größere Aufmerksamkeit auf regelmäßige, auch automatisierte Kontrollen der Buchführung zu legen, um diese Diskrepanz zu überwinden; diese Notwendigkeit wird vom Rechnungshof geteilt.

Nachstehend wird das Ausmaß einiger Ausgabepositionen, die Gegenstand einer spezifischen Anfrage waren, wiedergegeben:

- Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung: 8.341,25 Euro (2019: 7.356,87 Euro; 2018: 10.661,11 Euro);

³⁷ Quelle Anlage 10F der Rechnungslegung 2020

- Gesetzliche Zinsen und Aufwertung wegen verspäteter Zahlung der Abfertigungen: 299,99 Euro (2019: 44,57 Euro; 2018: 342,01 Euro);
- Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsakte: 739.848,61 Euro (2019: 3.481.186,74 Euro; 2018: 1.934.943,22 Euro);
- Ausgaben für Schadenersatzzahlungen: 126.468,85 Euro (2019: 135.461,77 Euro; 2018: 1.098.476,74 Euro);
- Repräsentationsspesen: 11.383,22 Euro (2019: 38.715,67 Euro; 2018: 46.634,14 Euro);
- Sponsoring: 3.652.986,27 Euro (2019: 4.472.444,31 Euro; 2018: 4.930.650,33 Euro);
- Ausgaben für Werbung: 647.123,23 Euro (2019: 648.712,98; 2018: 1.296.612,62 Euro).

Schließlich werden eine Reihe von finanziellen Indikatoren angeführt, welche den Gesamtverlauf der Ausgaben zusammenfassen.

INDIKATOREN	AUSGABEN OHNE DURCHLAUFPOSTEN			LAUFENDE AUSGABEN			INVESTITIONS-AUSGABEN			ZUNAHME AUSGABEN		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Zweckbindungskapazität (Zweckbindungen/definitve Veranschlagungen Kompetenz)	76,2%	78,1%	72,2%	92,2%	90,7%	82,4%	47,8%	51,6%	48,6%	32,8%	82,7%	53,4%
Ausgabenkapazität insgesamt (Summe Zahlungen /Rückstände zum 1. Januar + definitive Veranschlagungen Kompetenz)	66,1%	65,0%	61,5%	82,8%	79,9%	75,0%	41,6%	35,3%	34,3%	46,8%	78,8%	71,9%
Zahlungsschnelligkeit (Zahlungen/Zweckbindungen ohne ZMF)	89,9%	86,8%	84,9%	91,8%	90,6%	88,3%	82,9%	72,6%	72,5%	78,7%	87,7%	51,1%
Variationsindex (definitve Veranschlagungen Kompetenz - anfängliche Veranschlagungen)/definitve Veranschlagungen	28,6%	39,8%	31,9%	7,1%	7,6%	15,8%	93,8%	158,2%	88,4%	635,9%	1089,2%	280,2%

Quelle: Neuausarbeitung Daten der Rechnungslegungen 2018, 2019 und 2020.

Die Verpflichtungskapazität bezogen auf die laufenden Ausgaben im Jahr 2020 beträgt 82,4 Prozent (im Jahr 2019: 90,7 Prozent), während jene bezogen auf die Investitionsausgaben 48,6 Prozent ausmacht (2019: 51,6 Prozent); die Zahlungsgeschwindigkeit (ohne Durchlaufposten) sinkt von 86,8 Prozent im Jahr 2019 auf 84,9 Prozent im Jahr 2020.

Abschließend ist anzumerken, dass aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, der der Rechnungslegung beigelegt ist, hervorgeht, dass der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die nach Ablauf der im GvD Nr. 231/2002 i.g.F. vorgesehenen Fristen erfolgen, sich von 1,64 Tagen im Jahr 2019 auf -10 Tage im Jahr 2020 verändert hat.

In Bezug auf diese Entwicklung werden im Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und im Anhang zur Abschlussrechnung die ergriffenen und geplanten Maßnahmen beschrieben, um die rechtzeitige Zahlung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten³⁸ (der Betrag der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die nach Ablauf der Fristen geleistet wurden, beläuft sich auf 72.327.171,86 Euro).

6.2 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben

Im Sinne von Art. 21/bis, Abs. 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F. ergreift die Landesregierung, in Einhaltung der Vorschriften laut Art. 79, Abs. 4, des Statuts, auf Vorschlag des Generaldirektors, zur Gewährleistung der Beteiligung der APB und der Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems an der Realisierung der Ziele der Einsparung bei den öffentlichen Ausgaben, Maßnahmen der Rationalisierung und Beschränkung der Ausgaben und gibt den Organisationseinheiten der APB und den Körperschaften des erweiterten territorialen Systems *“Anweisungen zur Ausgabenminderung, auch struktureller Art. Das besondere Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben”*.

Die Kontrollorgane der Buchhaltung müssen in den Protokollen der Sitzungen der jeweiligen Kollegialorgane die Einhaltung der genannten Anweisungen vonseiten der Organisationseinheiten

³⁸ Im Bericht führt das Kollegium insbesondere an, dass die APB bereits 2008 den Prozess der Informatisierung des Zahlungsverfahrens mit der Einführung des elektronischen Zahlungsauftrages begonnen hat. Die Einführung der Dokumentenplattform für die Abwicklung der Flüssigmachungen im Jahr 2010 hat weiter dazu beigetragen, die Pünktlichkeit der Zahlungen, auch im Sinne von Art. 9 des GD Nr. 78/2009, sowie die Transparenz des Prozesses selbst zu verbessern und zu gewährleisten. Im Jahr 2015 wurde der Prozess der Entbürokratisierung dank der computergestützten Verwaltung von Dekreten weiter bereichert, wodurch der Verwaltungsverfahrensweg für die Ausgabenakte vereinfacht und beschleunigt wurde. Im Jahr 2017 wurde der Prozess der Digitalisierung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Ausgabenverpflichtungen mit der Einführung einer Anwendung abgeschlossen, die die Verwaltung von Dekreten und Beschlüssen nach deren Erlass ermöglicht, wobei Änderungen des Inhalts und der Beträge mit besonderem Augenmerk auf solche in Zusammenhang mit Flüssigmachungen erfasst werden. Der Zahlungsprozess ab der Verpflichtung wurde daher zur Gänze digitalisiert, wobei auch die Echtzeitanzeige aller für die Zahlungsfreigabe erforderlichen Unterlagen eingeführt wurde.

Diese inzwischen weitgehend erprobten und perfektionierten Digitalisierungsprozesse erwiesen sich als unverzichtbare Hilfe während der Pandemiezeit und des Smart-Working-Arbeitsmodells, damit das Land den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitplan einhalten konnte.

der APB und der Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems vermerken.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2019, Nr. 1064, hatte die Landesregierung *“Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019”* erlassen. Die vorgesehenen Maßnahmen betrafen die unter Punkt 1 der Anlage A) des Beschlusses Nr. 978/2018 angeführten Körperschaften und anderen Organisationen, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften³⁹, und führen eine Reihe von Rationalisierungsmaßnahmen bei den Ausgaben an, sowie die Pflicht, über die Ergebnisse der zuständigen Landesabteilung und der Prüfstelle innerhalb März 2020 Bericht zu erstatten. Insbesondere betrafen die allgemeinen Richtlinien die Bereiche der Programmierung und der Planung, die Finanzierung, das Personal (einschließlich der Verwendung von externen Mitarbeitern und Beratern), die Vergaben, die *Information Technology*, die Instandhaltung der Immobilien, die Verwaltung der Kredite, die Ausgaben für Veröffentlichungen und die Postspesen, sowie die Verwendung der Kraftfahrzeuge.

Der Rechnungshof hatte im Rahmen des vorherigen Billigungsverfahrens festgestellt, dass sich die besagten Richtlinien für das Jahr 2019 darauf beschränkten, eine Beschreibung der vorgesehenen Ausgabeneinsparungen vorzusehen, ohne eine genaue Quantifizierung des Ausgabenziels; und dass die getroffenen Maßnahmen nicht die eigenen Organisationseinheiten des Landes betrafen, was im Lichte der Bestimmungen laut dem zitierten Art. 21-bis, Abs. 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F. Bedenken hervorrief.

Die Prüfstelle der APB hat bei der Vorstellung der Ergebnisse der in ihrer Zuständigkeit liegenden Überprüfungen, im Bericht des Oktobers 2020 festgestellt, *„dass auch dieses Jahr die Pflichten und Fristen nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1064/2019 (welcher die Richtlinien für die Einschränkung der*

³⁹Der Punkt 1 der Anlage A (Beschluss Landesregierung Nr. 978/2018) sieht folgende Liste vor:

„1. Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt:

- a) Von Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts ausdrücklich vorgesehene Körperschaften: Örtliche Körperschaften und deren Körperschaften; Südtiroler Sanitätsbetrieb; Freie Universität Bozen; Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen;
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften die von der Landesregierung beaufsichtigt sind: vom Land beaufsichtigte Körperschaften öffentlichen Rechts (Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol, Schulen staatlicher Art des Landes und Landesberufsschulen, Verkehrsamt der Stadt Bozen und der Kurverwaltung Meran);
- c) In-House-Gesellschaften des Landes: c) Inhouse-Gesellschaften des Landes (ABD-Airport AG, Business Location Südtirol AG, Eco-Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG und SASA AG);
- d) Vom Land kontrollierte Gesellschaften: Fr. Eccel GmbH; Messe Bozen AG; Infranet AG;
- e) Privatrechtliche Körperschaften die vom Land gegründet und kontrolliert sind: Stiftung Museion. Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen, Stiftung *“Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten”*.

öffentlichen Ausgaben vorgegeben hat) wenig Beachtung fanden. Tatsächlich haben nur 2 Körperschaften den Rechenschaftsbericht innerhalb der ursprünglich mit Ende des Monats März festgelegten Frist vorgelegt und ganze 13 Körperschaften hatten diese Auflage auch bis zum letzten Abgabetermin vom 15. September noch nicht erfüllt. Es handelt sich dabei um folgende Körperschaften: Freie Universität Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol/Alto Adige, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Eco Center AG, Südtiroler Informatik AG, SASA AG, Fr. Eccel GmbH, Messe Bozen AG, Infranet AG, Stiftung Museion, Europäische Akademie Bozen, Gustav-Mahler-Stiftung. Hinzufügen ist, dass weder vom deutschen, noch vom ladinischen Schulamt, die in den letzten Jahren als Vermittler im Austausch mit den Schulen fungiert hatten, zweckdienliche Informationen eingetroffen sind“.

Die Prüfstelle weist weiters darauf hin, dass „den Empfehlungen, die von der Prüfstelle bereits anlässlich der vorhergehenden Prüfungen ausgesprochen wurden, nicht Folge geleistet wurde. Der Beschluss zu den Richtlinien zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben wurde erst im Dezember 2019 genehmigt, wodurch deren richtungsweisende Wirkung auf die Körperschaften praktisch zunichte gemacht wurde. Dass die Sparmaßnahmen in der Praxis relativ gut umgesetzt wurden, ist vermutlich eher auf eine mittlerweile gut etablierte Routine bei der Rationalisierung laufender Ausgaben als auf die Wirksamkeit der von der Landesregierung verabschiedeten Richtlinien zurückzuführen. Wenn die Absicht besteht, die Körperschaften an die Einhaltung spezifischer Maßnahmen zu binden, so muss der entsprechende Beschluss bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Richtlinien gefasst werden. Obwohl man sich der Schwierigkeiten bewusst ist, die das laufende Jahr geprägt haben, kann man die Tatsache, dass ein Beschluss für das Jahr 2020 derzeit noch aussteht, nur negativ bewerten. Zum anderen ist bei den Rückmeldungen aus den Körperschaften ein negativer Trend festzustellen: Trotz der beiden vom Generaldirektor des Landes gewährten Fristverlängerungen haben nämlich 13 von insgesamt 34 Einrichtungen keinen Bericht vorgelegt; dazu sind außerdem das deutsche und ladinische Schulamt, die in den vergangenen Jahren eine Vermittlerrolle im Austausch mit den Schulen eingenommen hatten, hinzuzufügen.“

Zusammenfassend werden die Ausführungen aus den früheren Prüfberichten bekräftigt, nämlich die Notwendigkeit, die Gründe für diese Verhaltensweisen zu verstehen und die Körperschaften verstärkt auf die Bedeutung und auf die Verbindlichkeit der erteilten Richtlinien hinzuweisen. Abschließend stellt die Prüfstelle fest, dass „die Richtlinien zum Großteil eine Kopie aus den vergangenen Jahren sind und nicht auf die spezifischen Tätigkeitsfelder der einzelnen Körperschaften zugeschnitten wurden, so dass sie in vielen Fällen nicht umgesetzt werden konnten“, und erneuert die Empfehlung, „die Richtlinien zumindest auf Gruppen gleichartiger Körperschaften abzustimmen, indem auch auf die Hilfestellung der fachlich zuständigen Organisationsstrukturen zurückgegriffen wird, deren Einbeziehung zu einer aktiveren Ausübung der Aufsichtsfunktion im Bereich der öffentlichen Ausgaben des erweiterten territorialen Regionalsystems beitragen könnte.“

Der Rechnungshof stimmt den Empfehlungen der Prüfstelle zu und fordert dazu auf, konkrete

Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel und Problematiken zu ergreifen.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 hat die Abteilung Finanzen über die Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben für das Jahr 2020 berichtet und auf Folgendes aufmerksam gemacht:

„Die Landesregierung musste in einer neuen und unbekanntem Notsituation handeln, welche es erforderlich machte, die gebotene Einhaltung des Kriteriums der Effizienz mit der schwierigen Situation aufgrund des pandemischen Notstandes zu verbinden. Der plötzlich durch die COVID-19-Epidemie eingetretene Notstand in den ersten Monaten des Jahres 2020 stellte eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Gesundheit weltweit dar, war aber auch ein großer Schlag für die Weltwirtschaft. In diesem schwierigen Umfeld, hat die Landesregierung daher, immer in Anlehnung an den Grundsatz der guten Verwaltung, sowie oder Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Effizienz, aufgrund der anhaltenden und sich wieder verschärfenden Krise, mit Beschluss Nr. 818 vom 27.10.2020 „Aktualisierungsbericht des Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes (ABWFDL) 2021-2023“ entschieden, die Anwendung der Maßnahmen für die Beschränkung der öffentlichen Ausgaben - für das Jahr 2020 - auszusetzen. Um die Krise zu überwinden, wird man eine mittelfristige Strategie entwerfen und dabei an einigen Referenzpunkten festhalten. Um die Maßnahmen der Beschränkung und Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben mit dem wirtschaftlich-finanziellen Rahmen des Bezugszeitraumes mit Beginn ab 2021 in Einklang zu bringen, werden diese Bestimmungen in das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) eingefügt. Es wird unterstrichen, dass es erklärte Absicht der Verwaltung ist – ab der Verabschiedung des nächsten Wirtschafts- und Finanzdokumentes – die zuständigen Assessorate bei der Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Hilfskörperschaften aufzuwerten, einschließlich der Möglichkeit, falls notwendig, von spezifischen Rationalisierungsmaßnahmen für einzelne Körperschaften. Um eine konstruktive Zusammenarbeit mit den betroffenen Hilfskörperschaften zu fördern, wird abschließend betont, dass es erklärte Absicht der Landesverwaltung ist, mit der gebotenen Sorgfalt die beteiligten Körperschaften zu sensibilisieren und aufzufordern, auch mittels der zuständigen Assessorate, den eigenen Pflichten innerhalb der vereinbarten Fristen nachzukommen“.

7 DIE VERSCHULDUNG

7.1 Die Verschuldungseinschränkungen

Im Sinne von Art. 119, Abs. 6 der Verfassung können sich die Gebietskörperschaften nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei gleichzeitig Abschreibungspläne festgelegt werden müssen und unter der Bedingung, dass für die Gesamtheit der Körperschaften der Region/ autonome Provinz die Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts eingehalten wird.

Auf lokaler Ebene sieht Art. 74 des Autonomiestatuts vor, dass sich das Land „nur zum Zweck der Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen verschulden darf“, wobei jegliche Garantie seitens des Staates für die aufgenommenen Darlehen ausgeschlossen ist.

Der Rückgriff auf Verschuldung vonseiten der Regionen und der örtlichen Körperschaften ist auch von Art. 10, G. Nr. 243/2012 i.g.F. geregelt, welcher den Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 81, Abs. 6 der Verfassung umsetzt und im Abs. 2 Folgendes vorsieht: „Die Darlehensaufnahmen dürfen nur gleichzeitig mit dem Erlass von Abschreibungsplänen erfolgen, deren Dauer die Investitionsnutzungsdauer nicht übersteigt und in denen der Anteil der aufgenommenen Verpflichtungen auf zukünftige Haushaltsjahre und die Schuldendeckungsmodalitäten angeführt werden“. Der folgende dritte Absatz des genannten Artikels 10 verfügt, dass die mittels Verwendung der Verwaltungsergebnisse getätigten Operationen der Verschuldung und jene der Investition auf der Grundlage von eigenen, auf regionaler Ebene abgeschlossener Vereinbarungen durchgeführt werden, welche für das Bezugsjahr die Einhaltung des Saldos laut Artikel 9, Absatz 1 des Gesetzes vonseiten „der Gebietskörperschaften der betroffenen Region insgesamt, einschließlich der Region selbst“ gewährleisten.

Das jüngste Rundschreiben Nr. 8 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 15. März 2021 gibt Aufschluss über die auf Bereichsebene sowohl *ex ante* als auch *ex post* durchgeführten Kontrollen des Generalrechnungsamtes des Staates zur Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 festgelegten Regeln für die öffentlichen Finanzen durch die Gebietskörperschaften. Man erinnert daran, dass das vorherige Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (Nr. 5 vom 9. März 2020) u.a. präzisiert hatte, dass „der Gesetzgeber des verstärkten Gesetzes eine qualitative Beziehung zwischen der rechtmäßigen Schuldenaufnahme und dem Saldo zwischen Einnahmen und -ausgaben sowohl im Art. 10, der als Voraussetzung für die rechtmäßige Schuldenaufnahme die Einhaltung des genannten Saldos vonseiten sämtlicher Gebietskörperschaften der betroffenen Region verlangt, als auch im Art. 9 herstellt, welcher die

Einhaltung des angegebenen Saldos verlangt, 'wie gegebenenfalls im Sinne von Art. 10 abgeändert'".

Die Bestimmungen der buchhalterischen Harmonisierung laut Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sehen vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen nur dann neue Schulden genehmigen können, wenn der Gesamtbetrag der jährlichen Abschreibung für Kapital und Zinsen der Darlehen und der anderen Formen von zu tilgenden Schulden im berücksichtigten Haushaltsjahr, abzüglich der Staatszuschüsse auf die Abschreibungsraten der bestehenden Darlehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzierung und der Raten betreffend Schulden, die vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen sind, nicht 20 Prozent des Gesamtausmaßes der Einnahmen des Titels "Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen" überschreiten, abzüglich jene der Typologie "Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens" und unter der Bedingung, dass die zukünftigen Abschreibungsbelastungen im Rahmen des Haushaltsvoranschlags dieser Region ihre Deckung finden⁴⁰.

Außerdem hat Art. 75 des genannten Dekrets Nr. 118/2011 die Definition von Verschuldung angepasst und eine Reihe von Änderungen in den Absätzen 17 und 18 des Artikels 3 des G. Nr. 350/2003 vorgenommen. Gegenwärtig lautet der Absatz 17 wörtlich wie folgt: "Für die Körperschaften laut Absatz 16 kommt gemäß Art. 119, sechster Absatz der Verfassung die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Obligationsanleihen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der eventuell zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. Upfront), die ab dem 1. Jänner 2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld einer Verschuldung gleich. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander besicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner aufrecht bleibt (...)"

Der zweite Absatz von Absatz 17 klärt auch, dass „jene Transaktionen keine Verschuldung gemäß dem genannten Art. 119 der Verfassung darstellen, welche keine zusätzlichen Mitteln nach sich ziehen, sondern es innerhalb der von den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegten

⁴⁰ Zur Verschuldungsgrenze zählen die Raten der von der Körperschaft zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern im Sinne der geltenden Bestimmungen geleisteten Sicherstellungen, außer jenen, für welche der gesamte Betrag der sichergestellten Schulden zurückgestellt wurde... Im Beschluss 30/2015/QMIG vom 23.10.2015 widmete sich die Sektion der Autonomen des Rechnungshofes der Auslegung von Art. 75 GvD 118/2011, welcher den Art. 3, Abs. 17, G. Nr. 350/2003 abgeändert hat, und insbesondere der Möglichkeit seitens der Gebietskörperschaften, Garantien zugunsten von Inhouse-Gesellschaften zu genehmigen. Laut darin erkanntem Rechtsprinzip müssen die Garantien erhaltenden Subjekte mit Bezug auf den Investitionszweck, welcher unter die Typologien gemäß Art. 3, Abs. 18, G. 350/2013 fallen muss, ausgewiesen werden – unabhängig vom Besitz der Voraussetzungen des *Inhouse-Providing* seitens der öffentlich beteiligten Organe oder deren Einbeziehung im ISTAT-Verzeichnis.

Höchstgrenze ermöglichen, einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde“; es handelt sich um Operationen, die auf Kassenvorschüsse zurückgehen, charakterisiert durch ein kurzfristiges Finanzierungsverhältnis zwischen öffentlicher Körperschaft und Schatzmeister.

Insbesondere gilt der Grund für die Aufnahme eines Kassenvorschusses als mit dem Verbot gemäß Art. 119, Abs. 6, der Verfassung vereinbar, vorausgesetzt, dass die Vorschussleistung kurzfristig ist, genaue Grenzen nicht überschreitet und nicht eine Tarnung für eine alternative Ausgabendeckung darstellt (vgl. Verfassungsgericht, Urteil Nr. 188/2014).

Der Begriff „Investition“ wird durch den genannten Absatz 18, Art. 3, G. Nr. 350/2003 i.g.F. für die Zwecke des Art. 119, Abs. 6 der Verfassung gegeben:

- a) Ankauf, Bau, Restrukturierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien bestehend aus bewohnbaren und nicht bewohnbaren Gebäuden;
- b) Bau, Abbruch, Restrukturierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Werken und Anlagen;
- c) Ankauf von Anlagen, Maschinen, technisch-wissenschaftlichen Geräten, Transportmitteln und anderen beweglichen Gütern für den mehrjährigen Gebrauch;
- d) Lasten für immaterielle Güter für den mehrjährigen Gebrauch;
- e) Ankauf von Grundstücken, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;
- f) Aktienbeteiligungen und Kapitaleinbringungen im Rahmen der Beteiligungsbefugnis, die den einzelnen Kreditnehmerkörperschaften von den entsprechenden Rechtsordnungen eingeräumt wird;
- g) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendungen durch Verwertung der Sicherheitsleistungen für die Realisierung von Investitionen auf Veranlassung einer anderen Körperschaft oder eines der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Organismus;
- h) Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen durch Verwertung der Sicherheitsleistungen zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder funktionalen Ausstattungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oder zugunsten von Subjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen bei (auch vorgezogener) Fälligkeit an die auftraggebende Körperschaft vorsehen. Darunter fällt der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionsinhabers laut Absatz 2, Art. 19, G. Nr. 109/1994;
- i) Maßnahmen laut allgemeiner Programme zu Raumordnungs- bzw. Durchführungsplänen, als von übergeordnetem regionalem Interesse mit einem öffentlichen Zweck erklärt, für die Wiedergewinnung und Aufwertung des Territoriums.

7.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen

7.2.1 Die Gesamtverschuldung

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im eigenen Bericht über die Rechnungslegung 2020 bescheinigt (Protokoll Nr. 14/2021), dass die APB die von Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Verschuldungsgrenzen einhält⁴¹.

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 30. März 2021 die Einhaltung dieser Beschränkung anhand der folgenden Tabelle veranschaulicht:

Verschuldungsgrenzen	
Einnahmen Titel I	4.557.485.222,27
Gebundene Einnahmen Titel I	-
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteureinnahmen)	4.557.485.222,27
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	911.497.044,45
Gesamtrate für die Tilgung der Schulden (einschließlich Garantien)	50.070.543,71

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB – Abt. Finanzen vom 30. März 2021.

Aus dem Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss der APB, der am 12. Mai 2021 vom Kollegium der Rechnungsprüfer übermittelt wurde, geht hervor, dass die APB keine neuen Darlehen und keine neuen Kreditoperationen aufgenommen hat, dass sie keine Operationen durchgeführt hat, die als Verschuldung zu qualifizieren sind, mit Ausnahme von Darlehen und der Ausgabe von Anleihen, gemäß Artikel 3, Absatz 17, Gesetz 350/2003 i.g.F., sowie dass keine Darlehen neu verhandelt wurden und dass es keine laufenden Verträge in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gibt.

Die Haushaltsrechnung der allgemeinen Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2020 gibt unter dem Kapitel Einnahmen E06300.0000 (Einnahmen aus Kreditoperationen – RG Nr. 8/2012, Art. 1 BLR 693/2014 – Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-, langfristigen Finanzierungen von Lokalverwaltungen) des Titels 6 (Aufnahme von Anleihen) insbesondere die folgenden Daten an:

- Aktivrückstände zum 1. Januar 2020 (RS) 0,0 Mio.
- Endgültige kompetenzbezogene Veranschlagungen 1,2 Mio. (CP)
- Endgültige Kassaveranschlagungen (CS) 0,0 Mio.
- Kompetenzbezogene Mehr- oder Mindereinnahmen -1,2 Mio.

⁴¹ Im Sinne des Artikels 62 dürfen die jährlichen Ausgaben für Abschreibungsraten für Kapital und Zinsen von Darlehen und anderen Schuldenformen (einschließlich der Garantien) 20 Prozent der laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen nicht überschreiten, (abzüglich der Beiträge für die Sanität, ein Bereich übrigens, den das Land im Lichte der lokalen rechtlichen Besonderheiten zur Gänze übernimmt).

Auf der Seite der Ausgaben hingegen führt das Kapitel U50024.0090 (Rückgabe von Regionalfonds für die Gebietsentwicklung) sowohl Zweckbindungen als auch Zahlungen auf dem Kompetenzkonto an, sowie Gesamtzahlungen von 8,8 Mio..

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2020 unter den Schulden von insgesamt 1.951,5 Mio. (2019: 1.763,5 Mio.) Finanzierungsschulden von 158,3 Mio. (2019: 183,6 Mio.) auf, welche die Schulden gegenüber anderen Geldgebern beinhalten, insbesondere die verbliebenen Schulden der vom Land bei der Darlehens- und Depositenkasse und den ordentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen von insgesamt 24,7 Mio. (2019: 39,9 Mio.) und die restlichen Schulden zum 31. Dezember 2020 für andere Operationen mit öffentlichen Verwaltungen (Kreditgewährungen von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol über insgesamt 133,6 Mio. (2019: 143,6 Mio.), im Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft.

Besonders hinsichtlich der von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer von Bozen erreichten Kreditgewährung hat die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 Folgendes mitgeteilt: *“ Mit Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 26891/2019 wurden die Ausgaben für die Rückerstattung des von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für die Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Betrags zweckgebunden. Insbesondere wurde mit der Gläubigerkörperschaft vereinbart, den Betrag in zwei Raten von jeweils 5 Millionen innerhalb 31. Dezember 2023 bzw. 31. Dezember 2024 zurückzuzahlen.“*

In einem allgemeineren Zusammenhang ist festzustellen, dass die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019 (vgl. Kapitel 9.4.2 dieses Berichts), genehmigt vom Landtag mit Beschluss Nr. 9 vom 25. November 2020, Gesamtschulden von insgesamt 2.957,2 Mio. angibt (2018: 1.949,5 Mio.), darunter Schulden für Zuweisungen und Beiträge von 1.147,2 Mio. (2018: 966,2 Mio.), Schulden aus Finanzierungen von 1.141,2 Mio. (im Jahr 2018: 402,6 Mio.) und Schulden gegenüber Banken und Schatzamtsdienst von 155 Mio. (2018: 0,5 Mio.).

Bezüglich der Erhöhung der Gesamtschulden, da diese Information nicht ausdrücklich im Anhang oder in den Berichten, die der Rechnungslegung beigelegt sind, angegeben wurde, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen Folgendes angegeben: *Es wird präzisiert, dass der Anstieg der Finanzierungsschulden (ca. 735 Mio.) im Vergleich zum vorgehenden Geschäftsjahr auf die Verschmelzung mit Einverleibung der Alto Adige Finance in NOI und den damit zusammenhängenden Übergang der Funktionen und der entsprechenden Aktiv- und Passivposten der Alto Adige Finance an ASWE zurückzuführen ist. Insgesamt wurden ca. 235 Mio. einverleibt. Der restliche Anstieg der Verbindlichkeiten*

steht im Zusammenhang mit der erstmaligen Einbeziehung der Investitionsbank Trentino - Südtirol AG in die konsolidierte Bilanz 2020 (mit 219 Mio.) und der Alperia AG (mit 254 Mio.). Der Anstieg der Verbindlichkeiten für Zuweisungen (ca. 180 Mio.) ist auf die Gebarung der offenen Rückstände zum 31.12.2019 der APB im Zusammenhang mit den Investitionsbeiträgen an den Sanitätsbetrieb und dem Mailänder Abkommen zurückzuführen.“

Gemäß Art. 11, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. enthält die Anlage 6 zum Anhang der Rechnungslegung eine Liste der Verpflichtungen für Investitionsausgaben des Jahres, die durch Rückgriff auf genehmigte und vertraglich nicht vereinbarte Schulden (DANC) in Höhe von insgesamt 86.699.421,22 Euro finanziert wurden.

Der Verwaltungshaushalt 2020-2022 weist im Einnahmenkapitel E06300.0120 (genehmigte und nicht aufgenommene Schulden 2020-2022, LG 16/2019, Art. 1, Abs. 4 - Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/ langfristige Finanzierungen von Unternehmen) Veranschlagungen für das Jahr 2020 von Euro 196.433.531,77 auf, dieser Betrag ist in der Rechnungslegung zwischen den endgültigen Kompetenzveranschlagungen und den kompetenzbezogenen Mindereinnahmen wiedergegeben.

In dem am 12. Mai 2021 vorgelegten Fragebogen/Bericht bescheinigte das Kollegium der Rechnungsprüfer, dass die in den Titeln 4, 5 und 6 der Einnahmen eingetragenen Beträge ausschließlich zur Finanzierung der Investitionsausgaben verwendet wurden.

Die Anlage 6 zum Anhang der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung, die der Rechnungslegung beigelegt ist, enthält eine Liste der Verpflichtungen für Investitionsausgaben des Jahres, die durch Rückgriff auf genehmigte und vertraglich nicht vereinbarte Schulden (DANC) in Höhe von insgesamt 86.699.421,22 Euro finanziert wurden.

Unter Bezugnahme auf die finanziellen Verwendungen in Höhe von insgesamt 77.310.197,08 Euro (Ausgabenkapitel: U12032.0035-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen; U018012.0065-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen; U10052.0575-Ausgaben für außerordentliche Instandhaltung von Staatsstraßen-außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter; U10052.0725-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen; U18012.0070-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen; U18012.0075-Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen und U10052.0760.0760-Ausgaben für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten, einschließlich technischer Ausgaben und damit zusammenhängender Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden-außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter) und im Hinblick auf den Begriff der "Investitionsausgaben" (vgl. Artikel 119, Abs. 6 der Verfassung, Art. 10, G. Nr. 243/2012 i.g.F., Art. 3, Abs. 18, G. Nr. 350/2003 i.g.F., Artikel 40, Absatz 2-bis, GvD Nr.

118/2011 i.g.F. und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - Angewandter Buchhaltungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung), hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass *"die durchgeführten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften, die demselben integrierten territorialen System angehören, erhöhen, wodurch sie mit Schulden finanziert werden können"*.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft *"eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst"* (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der Vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion der Autonomen, Billigung Nr. 83/2019 der Kontrollsektion Apulien, sowie Entscheidung Nr. 4/2020 der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino- Alto Adige/Südtirol anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2019).

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 erklärten die Vertreter der Landesverwaltung, dass *"die Nutznießer der von der APB unter Inanspruchnahme des DANC getätigten Investitionsausgaben in erster Linie die Gemeinden Südtirols sowie eine Reihe von Unternehmen sind, die außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an Staatsstraßen durchführen, die Fälle von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten am Eigentum Dritter (des Staates) darstellen. Diese Interventionen werden von der APB seit 1998 in ihrer eigenen Vermögensaufstellung kapitalisiert, und zwar im Zusammenhang mit der verfügbaren Delegation staatlicher Aufgaben (GvD Nr. 320/1997 i.g.F.)"*. Der Direktor der Abteilung Finanzen hat zudem darauf hingewiesen, dass *"das allgemeine Buchhaltungskonto, in dem der Wert der Investitionen in Staatsstraßen vermögensbezogen aktiviert wird, das folgende ist: Nr. 1.2.1.07.01.01.001 (ministerieller Kodex), mit der folgenden Beschreibung "Außerordentliche Instandhaltung an Demanialgütern, die Dritten gehören" (co.ge SAP-Konto): P120001400"*. Die Investitionen erhöhen also das Vermögen der Gemeinden, der Körperschaften, die im Sinne von Art. 79 des Statuts Teil des integrierten regionalen Territorialsystems in der Zuständigkeit der APB sind, und - in Bezug auf die Interventionen auf Staatsstraßen - jenes der APB selbst.

7.2.2 Die von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol gewährten Kredite

Im Sinne von Art. 1, Abs. 4, RG Nr. 8/2012 i.g.F.⁴² kann die Region den autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von diesen Provinzen kontrollierten Gesellschaften Kredite mit einer Dauer von höchstens zwanzig Jahren gewähren. Diese Kreditgewährungen waren Gegenstand eingehender Untersuchung und von Bemerkungen des Rechnungshofs anlässlich der vorigen Billigungsverfahren⁴³, besonders mit Hinblick auf die Maßnahmenprogramme der APB mit dem

⁴²„1. Die Region fördert ein Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von diesen abhängigen Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Ausübung der Kreditfähigkeit ermächtigten Rechtssubjekten sowie sonstigen Institutionen. 2. Für die Zwecke laut Abs. 1 trägt die Region im Einvernehmen mit den Provinzen zur Förderung und Unterstützung von Fonds für die Gebietsentwicklung einer jeden Provinz bei. 3. Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken kann die Region Beteiligungen an Subjekten oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Finanzinstrumenten anlegen, die von im Gebiet der Region tätigen Subjekten ausgegeben werden, erwerben oder in diese einzahlen oder Mittel einbringen. Die Maßnahmen der Region müssen an nicht-spekulative Organismen für gemeinsame Anlagen gerichtet sein, die Aufsichts- und Transparenzpflichten unterliegen und deren Anlagepolitik- unter Einhaltung der auch die Sicherheit betreffenden Anforderungen und der Risiko-Rendite-Profile laut Abs. 5 – auch über Rotationsfonds auf Projekte für das Wachstum, die Kapitalstärkung, die Innovation und die Internationalisierung der in der Region tätigen Unternehmen sowie auf Entwicklungsprojekte in denselben Bereichen ausgerichtet ist. 4. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke kann die Region auch den autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von ihnen kontrollierten Gesellschaften Kredite, auch zinslos, für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren gewähren. 5. Der Regionalausschuss setzt mit eigenen Beschlüssen im Einvernehmen mit den Provinzen nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Regionalrats- bzw. Landtagskommissionen und, sofern erforderlich, der anderen Rechtssubjekte laut Abs. 1 Folgendes fest: a) die Verteilung der gemäß Absatz 6 bewilligten Mittel für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Maßnahmen auf die Provinzen; b) die Typologie der zulässigen Ausgaben bezogen auf die Investitionen, die Kapitalzuführungen und jedenfalls die kohärente Verwendung für die Wachstumsprojekte, die Stärkung des Vermögens, Innovation und Internationalisierung der Unternehmen; c) Anforderungen – insbesondere Sicherheitsanforderungen –, Merkmale der Tätigkeiten, Dauer, Einsatzbereiche mit besonderem Augenmerk auf jene, die laut Programmierung der Länder als strategisch angesehen werden, Risiko-Rendite-Profile und Funktionsmodalitäten der Fonds; d) Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Umfang der Einlagen in die Fonds; e) Modalitäten für die Verwaltung der Fonds; f) die Vorschriften betreffend die jährliche Rechnungslegung an den Regionalrat; g) Umfang, Dauer, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung der im Abs. 4 genannten Kredite; h) Kriterien für die Überwachung der Investitionen; i) sonstige Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels. 6. Für die in den Abs. 3 und 4 genannten Zwecke wird im Haushalt 2013 ein Ansatz in Höhe von 500 Millionen Euro genehmigt.“

Siehe auch den Art. 3 des RG Nr. 22/2015, der anschließend Folgendes festgelegt hat: „1. Für die mittels Rotationfonds verwirklichten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sowie für die Zwecke laut Artikel 1 Absatz 4 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 (...) wird ein weiterer Ansatz in Höhe von 110 Millionen Euro ... genehmigt. Vom Ansatz laut Absatz 1 werden 25 Millionen Euro der autonomen Provinz Trient und 85 Millionen Euro der autonomen Provinz Bozen zugewiesen. Der Regionalrat sieht die Zuweisung vor, nachdem jede Provinz ein Programm (auch auszugsweise) vorgelegt hat, aus dem die Arten von Interventionen hervorgehen, für die die Verwendung der Mittel vorgesehen ist, der Geldbetrag, der der Provinz und/oder den von ihr kontrollierten Gesellschaften zugewiesen werden soll, die Modalitäten der Verwendung und die Zeiten der Aktivierung der Interventionen. (...)“.

⁴³ Es sei daran erinnert, dass die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in den Urteilen der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen des Landes über die Haushaltsjahre 2014, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2019 Folgendes bemerkt haben:

- Es fehlt die ausdrückliche Unterzeichnung eines Finanzierungsabkommens zwischen der Region und der Autonomen Provinz;
- Die Einhaltung der sogenannten goldenen Regel, dass die Verschuldung nur für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung (Art. 119, Abs. 6, Verfassung) und des Statuts (Art. 74), muss gewährleistet werden;
- Es ist die konsolidierte Orientierung des Rechnungshofs, dass nur solche Eingriffe, die eine Erhöhung des Vermögens der Körperschaft, die die Verschuldung aufnimmt, bestimmen, Investitionen darstellen, die mit Rückgriff auf Schulden gemäß Artikel 119, Absatz 6, der italienischen Verfassung finanziert werden können (vgl. Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs für die Region Umbrien, Urteil Nr. 87/2008, Berufungssektion I, Urteil Nr. 444/2010) und Sektion der Autonomen des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG vom 23. Oktober 2015);

Ziel der Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung, auch mit Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von ihnen kontrollierten Gesellschaften, territorialen Pensionsfonds, zur Kreditvergabe autorisierten Rechtssubjekten und anderen institutionellen Rechtssubjekten. Der Beschluss des Regionalausschusses vom 12. Juni 2017, Nr. 167 sieht vor, dass die Autonomen Provinzen Trient und Bozen jährlich die von der Autonomen Region insgesamt zugesprochenen Beträge abrechnen, dass die Kreditgewährungen für die Körperschaften Schulden darstellen und dass daher die Provinzen und/oder die von diesen kontrollierten Gesellschaften den erhaltenen Betrag innerhalb der vereinbarten Dauer gemäß einem Tilgungsplan im Einvernehmen mit der Region dieser zurückgeben müssen.

Insbesondere in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 wies die Abteilung Finanzen im Schreiben vom 30. März 2021 darauf hin, dass *"im Haushaltsjahr 2020 weder auf dem Rückstände- noch auf dem Kompetenzkonto Beträge eingehoben wurden. Es wird dargelegt, dass der Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen mit Schreiben vom 16.12.20 der Region Trentino-Südtirol den Verzicht auf die mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 138 vom 30.05.2017 gewährte Kreditvergabe zur Finanzierung von Investitionen im Baubereich und bei den Sanitätsbauten in Höhe von insgesamt 1.183.845,44 Euro, davon 323.346,44 Euro (Baubereich) und 860.499,00 Euro (Sanitätsbauten), mitgeteilt hat. Daher wurde in Höhe von 1.183.845,44 Euro die Mindereinnahme auf dem Rückständekonto verbucht."* Gleichzeitig wurde angegeben, dass *"keine Ausgaben auf dem Rückstände- oder Kompetenzkonto getätigt wurden"*, was bedeutet, dass *"da im Jahr 2020 keine Operationen der Feststellung/Inkassos oder Verpflichtung/Zahlung für neue Interventionen durchgeführt wurden, es keine Buchungseinträge in der Abrechnung 2020 gibt, außer demjenigen, der sich auf den Rückzahlungsanteil der Schuld an die Region bezieht. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Regionalregierung nach dem Kreditverzicht dieser Provinz den Vorschlag zur Aktualisierung des Rückzahlungsplans mit Beschluss Nr. 209 vom 23. Dezember 2020 genehmigt hat. Die Landesregierung hat*

-
- Im Sinne von Art. 10, Abs. 2, LG Nr. 243/2012 i.g.F. gilt: " ...dürfen Verschuldungsoperationen nur zusammen mit der Anwendung von Abschreibungsplänen, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet, getätigt werden, in denen die Auswirkung der übernommenen Verpflichtungen auf die einzelnen zukünftigen Finanzjahre sowie die Methoden zur Deckung der entsprechenden Belastungen hervorgehoben werden";
 - Weiterhin besteht die Notwendigkeit, im Rahmen der Tätigkeit zur Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung (was unter anderem die Verwendung von Regionalfonds und Landesfonds als Risikokapital sowie eine erhebliche finanzielle Unterstützung der örtlichen Unternehmen nach sich zieht), die Einhaltung der EU-Vorschriften bezüglich der staatlichen Beihilfen Art. 107 und Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Durchführungsverordnungen zu gewährleisten (vgl. auch die EG-Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999, bezüglich die Anwendung von Art. 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). In diesem Zusammenhang wurden dem Rechnungshof keine Unterlagen über die Mitteilung der Beihilferegelung laut RG Nr. 8/2008 an die Europäische Kommission und die nachfolgenden Durchführungsbeschlüsse (auf regionaler und Landesebene) vorgelegt;
 - Investitionsbeiträge an Familien und Unternehmen (in Form von Verlustbeiträgen und/oder Rotationsfonds) können nicht durch Rückgriff auf Schulden finanziert werden (da sie keine Investitionen darstellen);
 - die Finanzinstrumente der Rotationsfonds, des Bausparfonds und des Strategischen Fonds gewährleisten keinen Rückgabemechanismus für das gesamte eingesetzte Kapital.

daraufhin mit Beschluss Nr. 35 vom 26. Januar 2021 die Genehmigung des Zahlungsplans für die Rückgabe der ihr zugewiesenen Beträge zur Kenntnis genommen und die Verpflichtungen bezüglich der Rückgabe der Beträge an die Region angepasst. Was die Restschuld betrifft, so werden die Kreditgewährungen in der Vermögensaufstellung 2020 unter dem Posten "Darlehensschulden gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen ausgewiesen (...)".

Es wurde bereits bei den vorherigen Billigungen darauf hingewiesen, dass der Zahlungsplan der APB für die Rückzahlung der Mittel der Region mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 622/2017 genehmigt und dann mit den Beschlüssen Nr. 1014/2017, 3/2018, 954/2018 und 989/2019 aktualisiert wurde. Wie oben dargelegt, hat die Regionalregierung im Laufe des Jahres 2020 mit Beschluss Nr. 209/2020 die Zuweisung der Gesamtsumme von 1.183.845,44 Euro an die APB widerrufen, wovon 323.346,44 Euro auf den Bausektor und 860.499,00 Euro auf die Sanitätsbauten entfielen, und damit einem Antrag der APB auf Verzicht auf die Gewährung dieser Mittel stattgegeben, weshalb der Rückzahlungsplan mit Beschluss Nr. 35 der Landesregierung vom 26. Januar 2021 weiter umgestaltet wurde.

Der neue Zeitplan, der in der nachstehenden Tabelle dargestellt ist, zeigt den insgesamt zugewiesenen und geschuldeten Betrag von 306.184.936,87 Mio., mit einer Rückzahlungspflicht zulasten:

- der APB von insgesamt 180,2 Mio.;
- der Südtirol Finance AG von insgesamt 18 Mio. für die Jahre von 2017 bis 2019 (davon 2 Mio. für 2019 und mit einer Last von 5,5 Mio. als Differenz der programmierten 23,5 Mio. zu den Rückerstattungslasten von 18 Mio.; welche im Jahr 2019 auf die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE übergegangen sind);
- der ASWE von insgesamt 102,5 Mio..

Maßnahme	Empfänger/ Begünstigter der Kredit- gewährung	Schuldner	Geplant	Dauer Plan	2017	2018	2019	2020	2021-2032	Summe
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	Finance	6.000.000,00	16	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00		0,00	6.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	Finance	-	2	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	Finance	8.500.000,00	10	3.500.000,00	2.500.000,00	0,00		0,00	6.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	Finance	Finance	9.000.000,00	16	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00		0,00	6.000.000,00
FINANCE			23.500.000,00		8.500.000,00	7.500.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	18.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	ASSE	75.000.000,00	2	0,00	0,00	0,00	0,00	75.000.000,00	75.000.000,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	ASSE	16.500.000,00	10	0,00	0,00	2.500.000,00	2.500.000,00	16.500.000,00	19.000.000,00
Finanzierung "Bausparen"	Finance	ASSE	11.000.000,00	16	0,00	0,00	3.000.000,00	1.000.000,00	11.000.000,00	14.000.000,00
ASSE			102.500.000,00		0,00	0,00	5.500.000,00	3.600.000,00	102.500.000,00	108.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	45.000.000,00	16	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	43.000.000,00	45.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	Finance	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	4.000.001,00	5.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	14.000.000,00	15	0,00	933.333,00	933.333,00	933.333,00	11.200.001,00	14.000.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	15.900.000,00	15	0,00	1.060.000,00	1.060.000,00	1.060.000,00	12.720.000,00	15.900.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	24.100.000,00	1	24.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.100.000,00
Investitionen für den Bereich Landwirtschaft	APB	APB	10.000.000,00	1	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Finanzierung der Gemeinden zum Ankauf von Bauflächen	APB	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	4.000.001,00	5.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen beim Wohnbau	APB	APB	4.000.000,00	15	0,00	266.666,00	266.666,00	266.666,00	3.200.002,00	4.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Wirtschaftsförderung	APB	APB	11.000.000,00	15	0,00	733.333,00	733.333,00	733.333,00	8.800.001,00	11.000.000,00
Staatsstraßen	APB	APB	26.380.782,31	15	0,00	1.758.718,00	1.758.718,00	1.758.718,00	21.104.628,31	26.380.782,31
Bereich Umwelt	APB	APB	488.000,00	15	0,00	32.533,00	32.533,00	32.533,00	390.401,00	488.000,00
Bereich Natur und Landschaft	APB	APB	500.000,00	15	0,00	33.333,00	33.333,00	33.333,00	400.001,00	500.000,00
Bereich Bauwesen	APB	APB	14.676.653,56	15	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	11.676.653,56	14.676.653,56
Bereich Sanitätsbauwesen	APB	APB	4.139.501,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	3.139.502,00	4.139.501,00
APB			180.184.936,87		34.100.000,00	6.817.915,00	6.817.915,00	8.817.915,00	123.631.191,87	180.184.936,87
Gesamt			306.184.936,87							

Quelle: Neuausarbeitung der Daten des Tilgungsplans, der dem Beschluss der Landesregierung Nr. 35/2021 beigelegt ist, durch den Rechnungshof.

Es ist anzumerken, dass auch dieser neue Plan keine Angaben zur Nutzungsdauer der entsprechenden Investitionen enthält, wie dies in Artikel 10, Absatz 2, Gesetz Nr. 243/2012 i.g.F. gefordert wird, in einem Kontext, in dem die Schuld-/Kreditbeziehung zwischen dem Land, seinen Körperschaften/Gesellschaften und der Region nicht ausdrücklich formalisiert ist, wodurch auch der Text des derzeit geltenden Regionalgesetzes angepasst wird, der unter anderem ein endfälliges Darlehen mit Rückzahlung in einer einzigen Lösung vorsieht.

Abschließend ist anzumerken, dass die Rechnungslegung der von der APB und ihren Gesellschaften/Einrichtungen verwalteten Beträge jährlich von der Region an die Kontrollsektion des Rechnungshofs von Trient im Rahmen der Untersuchungstätigkeit des Billigungsverfahrens der Rechnungslegung der Region weitergeleitet wird; diesbezüglich wird auf den entsprechenden Bericht über die Billigung der regionalen Rechnungslegung verwiesen.

7.3 Die gegenüber Dritten geleisteten Sicherstellungen

Der Art. 28/bis LG Nr. 1/2002 i.g.F. sieht vor, dass „die Landesregierung ermächtigt ist, zur Absicherung von Verpflichtungen und Finanzierungen, welche von Hilfskörperschaften und Gesellschaften aufgenommen wurden, die direkt oder indirekt vom Land und den Gemeinden gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander kontrolliert werden, Bürgschaften im Sinne des Artikels 1944 des Zivilgesetzbuches zur Durchführung und Entwicklung von Investitionsvorhaben von erheblichem Interesse zum Zwecke der Erreichung der Ziele der Entwicklungsplanung des

Landes zu leisten“ und dass „die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, im Bereich der Leistung von Sicherstellungen eingehalten werden müssen.“⁴⁴

Die folgende Liste (vgl. auch Anlage 4 zum Bericht über die einheitliche Gebarung der Rechnungslegung) gibt die von der APB geleisteten Haupt- oder Nebengarantien zugunsten von Körperschaften oder anderen Subjekten und die sichergestellte Schuld zum 31. Dezember 2020 an:

BESCHREIBUNG	Verbleibende verbürgte Schulden zum 31.12.2020 (Euro)
Garantien auf die von den örtlichen Körperschaften zur Finanzierung von verschiedenen öffentlichen Bauten aufgenommenen Darlehen (LG 27/1975, Art. 11).	€ 152.712,87
Garantien im Interesse der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) zugunsten eines Bankenpools und von Cassa Depositi e Prestiti s.p.a. (LG 1/2002, Art. 22)	€ 146.039.164,95
Garantien im Interesse von SEL AG, nun Alperia AG, zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 22)	€ 20.743.761,70
SUMME	166.935.639,52

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB vom 30. März 2021 – Abteilung Finanzen.

Die Abteilung Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 30. März 2021 mitgeteilt, dass keine der obigen Sicherstellungen von Zahlungsanweisungen oder Kreditgewährungen gestützt ist. Im Hinblick auf die oben genannten Sicherstellungen werden diese im Folgenden kurz erläutert:

- 1) Zum 31. Dezember 2020 bleibt eine einzige Garantie zugunsten der Gemeinde Lüsen für den Bau des Wasserkraftwerks am Bach von Lüsen aufrecht; sie wurde im Sinne von Art. 11 LG 27/1975, betreffend die Finanzierung von öffentlichen Bauten im Interesse örtlicher Körperschaften, ausgestellt;
- 2) Die Garantie für Finanzierungen an die Hilfskörperschaft Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) für den Bau der Müllverwertungsanlage von Bozen und für den Ankauf von

⁴⁴Daraus folgt, dass die vom Land zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern geleisteten Sicherstellungen im Sinne der geltenden Bestimmungen, mit Ausschluss jener, für welche das Land den gesamten Betrag der sichergestellten Schuld zurückgelegt hat, zur allgemeinen Verschuldungsgrenze laut Art. 62 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 zählen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs bei der Auslegung von Artikel 62, Absatz 6 und 75 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F. betont hat, dass die Gewährung von Garantien durch die Gebietskörperschaften, da sie deren Verschuldungsfähigkeit berührt, den von Art. 119, Absatz 6, der Verfassung auferlegten Grenzen unterliegt (wonach die Verschuldung ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsausgaben gerechtfertigt ist), und dass, da es sich um einen Vorgang in Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen handelt, die Absätze 17 und 18 des Art. 3, Gesetz Nr. 350/2003 immer anwendbar sind, dass die Rechtssubjekte, denen die Garantien gewährt werden sollen, im Hinblick auf den Zweck der finanzierten Investitionen (die notwendigerweise unter die in Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 genannten Arten fallen müssen, im Sinne der Definition von Investition für die Gebietskörperschaft, welche die Garantie leistet) identifiziert werden müssen und dass der Nutzen als ein wesentliches Merkmal der Investition betrachtet werden muss, so dass die Ausstellung von Garantien bei Vorliegen bestimmter Bedingungen erfolgen kann, die im Wesentlichen auf den Erwerb eines neuen entsprechenden Vermögenswertes der Körperschaft zurückzuführen sind, die sie leistet (Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015).

neuen Zügen. Die APB präzisiert, dass es sich *„um Garantien handelt, welche von jährlichen Beiträgen gedeckt sind und eine positive Auswirkung auf das Vermögen der Provinz haben“*;

3) Die Garantie für eine SEL-Finanzierung, nun Alperia AG, um das Stromverteilernetz in der Autonomen Provinz Bozen zu renovieren, zu aktualisieren und zu erweitern und das Netz der Fernwärme in der Stadt Bozen auszudehnen. Die Abteilung Finanzen macht darauf aufmerksam, dass *„diese Investitionen das Vermögen von Alperia steigern werden und daraus wird, da der Wert der Beteiligungen des Landes aufgrund der Methode des Nettovermögens berechnet wird, ein Anstieg des Wertes der Beteiligung in Alperia hervorgehen, der im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen werden wird. Die Autonome Provinz Bozen wird als Aktionär durch diese Investition von den höheren Gewinnen und den Synergien und den Skaleneffekten profitieren, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden“*.

Da die Ausstellung von Garantien, in Anbetracht des Risikos der Heranziehung des Schuldners vonseiten des Gläubigers im Falle einer Nichterfüllung, gleichbedeutend mit Verschuldung ist und nur für Investitionsprojekte erlaubt ist (vgl. Art. 119, Abs. 8 der Verfassung und Art. 3, Absätze 16 ff., G. Nr. 350/2003 i.g.F.), erinnert der Rechnungshof an die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Zwecke, für welche die zu garantierenden Darlehen gewährt werden.

7.4 Die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten

Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten sind von Art. 73, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. geregelt; demnach steht es dem Landtag zu, die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen:

- a) Vollstreckbare Urteile;
- b) Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt;
- c) Neufinanzierung von Gesellschaften laut Buchstabe b), innerhalb der Grenzen und Formen gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. gemäß sonstigen Sonderbestimmungen;
- d) Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten;
- e) Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Der Art. 38-ter, Abs. 1, GD vom 30. April 2019, Nr. 34, mit Änderungen umgewandelt durch G. vom 28. Juni 2019, Nr. 58, hat den Abs. 4 des Art. 73 abgeändert, welcher nun Folgendes bestimmt: *„Der Regionalrat oder die Regionalregierung veranlassen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des entsprechenden Vorschlages die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten laut Abs. 1,*

Buchstabe a). Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Rechtmäßigkeit dieser Verbindlichkeit als anerkannt“.⁴⁵

Im Haushaltsjahr 2020 hat der Landtag der Autonomen Provinz Bozen mit dem LG Nr. 5/2020 außeretatmäßige Verbindlichkeiten über einen Gesamtbetrag von Euro 1.111.646,07 für das Jahr 2020, Euro 706.981,15 für das Jahr 2021 und Euro 662.834,85 für das Jahr 2022 anerkannt.

Insbesondere wollte die Kontrollsektion Bozen von der Landesverwaltung im Laufe der Untersuchungstätigkeit die Gründe für die folgenden Anerkennungen erfahren:

- Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der Dienste in Zusammenhang mit der Führung des Kulturzentrums Trevi und der Sprachenmediathek Meran für insgesamt Euro 668.504,55 im Dreijahreszeitraum 2020-2022 (vgl. LG Nr. 5/2020). *Diesbezüglich hat die APB⁴⁶ u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass irrtümlicherweise angenommen wurde, dass die laut Beschluss [Beschluss der Landesregierung Nr. 471 vom 11.06.2019] erforderliche Mittelsperre für die Vormerkung der Ausgabe mit Anlastung an die Jahresbeträge der Vertragsdauer und das Vergabedekret ausreichend seien, um die Ausgabe als verpflichtet anzusehen, während vielmehr ein weiteres Dekret notwendig war, folglich ist die diesbezügliche Ausgabe nicht für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 verpflichtet worden, und hat zur Bildung einer außeretatmäßigen Verbindlichkeit geführt. Man hält es für notwendig, hervorzuheben, dass sich aus der besagten Ausgabe ein festgestellter und nachgewiesener Nutzen für die Autonome Provinz Bozen ergibt, unter Berücksichtigung, dass die vom Zentrum Trevi angebotenen Dienstleistungen für die Öffentlichkeit aufgrund ihres spezifischen Charakters, sei es vom Standpunkt der Vorbereitung des Personals, als auch der Öffnungszeiten, von Landespersonal nicht durchgeführt werden kann. Die Dienste, welche Gegenstand der Vergabe sind, betreffen die Mediathek des audiovisuellen Zentrums (Ausleihe und Beratung für die Auswahl an Materialien), die Sprachenmediathek von Bozen und Meran (Ausleihe von spezifischen Material für die Sprachenerlernung und sprachliche Beratung), das Zentrum Trevi (Front-Office-Dienst, Führung der Säle, Öffnung und Schließung des Zentrums, technische Dienste für die Anlagen der Säle) und die Bibliothek Claudia Augusta (Bibliotheks-Ausleih-Dienste, Beratung und Schließung der Bibliothek).“;*
- Informationsdienst „Südtirol Heute“ des ORF (Österreichische Rundfunk- u. Fernsehanstalt) für Euro 281.729,11 (vgl. LG Nr. 5/2020). Im selben Schreiben vom 30. März 2021 hat die APB u.a. abgeleitet, dass „auf der Grundlage von Art. 10 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 1. November 1973, Nr. 691, die Autonome Provinz Bozen ermächtigt ist, ein Netz zu errichten und zu betreiben, dass geeignet ist, den zeitgleichen Empfang der Hörfunk- und Fernsehsendungen ausländischer

⁴⁵ Die Anerkennung der Rechtmäßigkeit von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten bei den örtlichen Körperschaften ist hingegen von den Artikeln 191 und 194 des GvD Nr. 267/2000 i.g.F. geregelt.

⁴⁶ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 30. März 2021, zur Kenntnis gesendet an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen.

Hörfunk- und Fernsehsendungen aus dem deutschen und ladinischen Kulturraum zu ermöglichen. Die Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem ORF – Österreichischer Rundfunk, abgeschlossen für die erwähnten Zwecke, regelt die Ausstrahlung der Fernsehprogramme - 2 - ORF 1, ORF 2 und ORF 3, sowie der Hörfunksender Ö1, Ö2 und Ö3. Mit Beschluss Nr. 460 vom 21. April 2015 wurde die Fortführung der Kooperation mit dem ORF für den Zeitraum von 5 Jahren beschlossen, aufgrund der Bedeutung seiner Übertragungen und der zitierten allgemeinen Bedingungen für das Erreichen der Ziele. Die Vertragsdauer begann am 1. Mai 2015 und endete am 30. April 2020. Zu diesem Zweck betrug der zweckgebundene Gesamtbetrag 1.462.780,00 Euro. Bei der Verpflichtung wurde irrtümlicherweise auf das Jahr 2015 eine höhere Ausgabe als jene vertraglich vereinbarte angelastet, für eine Differenz von Euro 243.797,00, während die letzte im Jahr 2020 zu entrichtende Rate, über den gleichen Betrag, dementsprechend ohne finanzielle Deckung belassen wurde. Der Fehler war auf den Umstand zurückzuführen, dass, gemäß der Vereinbarung, die Auszahlung am Ende von Vertragssemestern erfolgen muss, welche nicht mit dem Finanzjahr übereinstimmen. Der Irrtum bei der Verpflichtung hat folglich eine Ersparnis von Euro 243.797,00 im Jahr 2015 bewirkt und eine außeretatmäßige Verbindlichkeit über den gleichen Betrag in der letzten Jahresrate. Bei Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem ORF im Jahr 2015 wurde ein jährlicher Pauschalbetrag vereinbart, sowie eine jährliche Anpassung desselben auf der Grundlage der vom ISTAT festgelegten Indizes der Verbraucherpreise. Darauf folgt, dass es jedes Jahr notwendig ist, über die vereinbarte Pauschale hinaus einen Betrag entsprechend der Anpassung zu berechnen und hinzuzufügen. Für die Monate von November 2019 bis April 2020 beträgt diese Anpassung 37.932,11 Euro.“;

- allgemeine Projektierung für die Renovierung, Erweiterung und Anpassung an die neuen ministeriellen Normen des bodenmechanischen Labors und der neuen Annahmestelle der Meldungen von Tragkonstruktionen im Amt für Geologie und Baustoffprüfung in Kardaun für Euro 68.066,11 (vgl. LG Nr. 5/2020). Diesbezüglich hat die APB u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass „infolge eines europäischen Wettbewerbsverfahrens ab EU-Schwelle, am 06.09.2010 zwischen der Abteilung Hochbau und technischer Dienst und dem vorübergehenden Zusammenschluss von Freiberuflern - Zuschlagsempfänger (...), ein Vertrag abgeschlossen wurde, der freiberufliche Leistungen für den Bau des bodenmechanischen Labors und der neuen Annahmestelle der Meldungen von Tragkonstruktionen - Amt für Geologie und Baustoffprüfung in Kardaun zum Inhalt hatte, für welche die finanzielle Deckung mit den Dekreten Nr. 1059/2008, Nr. 700/2009 und Nr. 708/2010 vom 06.09.2010 gegeben war, für einen Gesamtbetrag von Euro 228.066,11. Infolge von hinzugekommenen Anpassungen an staatliche Bestimmungen erwies sich eine Änderung der Baumerkmale mit entsprechender Anpassung des Auftrags als notwendig. Die entsprechende finanzielle Deckung wurde mit Dekret Nr. 25443 vom 11.12.2017 verfügt, welches einen zusätzlichen Betrag von 94.270,74 Euro vorgesehen hat, unter Berücksichtigung der bereits vorher zweckgebundenen Beträge. Der Betrag von 68.066,11 Euro, welcher

mit Dekret Nr. 708 vom 06.09.2010 (Position 2 in Bezug auf das Finanzjahr 2011) verpflichtet worden war, ist, wegen eines materiellen Fehlers, im Zuge der ersten außerordentlichen Feststellung der Rückstände im Juli 2016 in Erhausung geschickt worden. Dieser Fehler, welcher anlässlich der Bezahlung der letzten Rechnung des Vertrages aufgetaucht ist, hat faktisch die Zweckbindung reduziert, auf welche sich der bestehende Vertrag stützte, welcher vorher eine vollständige Deckung fand. Man erachtet es als notwendig, den Umstand zu betonen, dass sich aus der vorgenannten Ausgabe ein festgestellter und nachgewiesener Nutzen und eine Bereicherung für die Autonome Provinz Bozen ergeben hat“.

Weiters wird erläutert, dass der Direktor des Ressorts Familie, Senioren, Soziales, Wohnbau der APB, mit Schreiben vom 15. Dezember 2020, an die Kontrollsektion Bozen und an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen, im Sinne von Art. 23, Abs. 5, G. Nr. 289/2002 i.g.F., eine Kopie des Beschlusses der Landesregierung Nr. 923 vom 24. November 2020 betreffend *„Anerkennung von durchgeführten Leistungen - EEE Abgabe“* übermittelt hat. Die Landesregierung hat mit der genannten Maßnahme den Nutzen der von den Sammelstellen durchgeführten Tätigkeit für die im Zeitraum zwischen 1. Mai 2020 und 14. Juli 2020 erbrachten Leistungen zugunsten der APB anerkannt; zu diesem Zweck wurde der Gesamtbetrag von Euro 141.140,52 (Finanzjahr 2020) verpflichtet. Der Einleitung in der Maßnahme entnimmt man Folgendes: *„Zur Kenntnis genommen, dass die Verhandlungen für die Erneuerung der am 31.12.2019 verfallenen Vereinbarung mehr Zeit als vorgesehen in Anspruch genommen haben und dass es zu weiteren Verzögerungen aufgrund der Bekämpfung des Covid-Notstandes durch das zuständige Ressort des Landes gekommen ist, waren die Sammelstellen auf jeden Fall weiterhin aktiv und haben die Leistungen für die Bürger gewährleistet, bis zur erfolgten Formalisierung der neuen Vereinbarung, gültig ab 15. Juli 2020, auf der Grundlage einer faktischen Verlängerung der vorherigen Vereinbarung, resultierend aus dem Schriftverkehr zwischen der Provinz und den Sammelstellen (...)“.*

In Bezug auf die Angemessenheit des anerkannten Betrages für die durchgeführte Leistung wird in der Einleitung des Beschlusses darauf aufmerksam gemacht, dass *„aufgrund der rechtlichen Natur der die Vereinbarung unterzeichnenden Körperschaften – Patronate und Steuerbeistandszentren – eine Gewinnabsicht mit Bezug auf die festgelegten Beträge auszuschließen ist, da diese einzig auf die Deckung der mit der Ausübung vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Kosten abzielt.“*

Bezüglich der besagten Anerkennung, welche nicht als übermittelt an den Landtag aufscheint, hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, auf Folgendes aufmerksam gemacht: *„Der Beschluss Nr. 923/2020 ist nicht an den Landtag für die Verabschiedung der gesetzlichen Maßnahme übermittelt worden, da mittels diesem festgestellt wurde, «dass die Sammelzentren die vorgesehenen Leistungen ordnungsgemäß erbracht haben, auch wenn ohne Formalisierung der Vereinbarung» in schriftlicher Form, in Anerkennung somit «der Nützlichkeit der von den Sammelzentren ausgeführten*

Tätigkeiten zugunsten der Landesverwaltung» (Prämisse IV; verfügender Teil, Abschnitt 1). Wie sich aus der Ermittlungstätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Vertragsdienst der Anwaltschaft des Landes ergeben hat, haben die Patronate und Steuerbeistandszentren, mit welchen die Vereinbarung mit Fälligkeit am 31. Dezember 2019 bis zum 30. April 2020 verlängert worden war, ihre Dienstleistung der Sammlung von Steuererklärungen im Zeitraum zwischen 1. Mai 2020 und 14. Juli 2020 «sogar ohne ein formales Vertragsverhältnis erbracht» und vor dem Abschluss der Verhandlungen für die Erneuerung, welche mittels Austausch von Korrespondenz zwischen der Führung des zuständigen Ressorts (Prämissen III und XII) stattfanden, dort wo die Zuständigkeit zum Abschluss der Vereinbarungen hingegen der Landesrätin für Soziales zustünde, gemäß dem Teil I, Punkt 4., Buchstabe n), DLH vom 26. November 2019, Nr. 985.“ Die Abteilung Finanzen hat in ihrem Schreiben, übermittelt auch an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen, Bezug genommen auf den Beschluss Nr. 35/2018/PAR der Kontrollsektion des Rechnungshofes Trentino-Südtirol und auf das Urteil des Staatsrates vom 3. September 2018, Nr. 5138 und vom 6. Dezember [richtiger 7. Januar] 2019, Nr. 130, an dem Punkt, wo „der Grundsatz bekräftigt wird, wonach der Mangel der Erfordernis der schriftlichen Form ad substantiam bei den Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung «das fehlende Zustandekommen der vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Verwaltung bewirkt, mit der Konsequenz, dass dabei keine anzuerkennende außeretatmäßige „Verbindlichkeit“ besteht». In Ermangelung einer ausdrücklichen auf die Regionen und autonomen Provinzen anwendbaren gesetzlichen Bestimmung hat sich die Körperschaft daher minutiös an das Kriterium der Kompetenz gehalten, wie zuletzt bestätigt vom Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 23. September 2020, Nr. 19958, aufgrund dessen «die Bewertung in Bezug auf den Nutzen des Bauwerkes notwendigerweise ausschließlich den vertretenden Organen der besagten Verwaltung obliegt oder jenen, welchen institutionell die Willensbildung übertragen ist». Aus diesen Gründen ist die erreichte Bereicherung der Provinz mittels Beschluss der Landesregierung angenommen worden, anstatt durch die gesetzliche Prozedur der Anerkennung einer außeretatmäßigen Verbindlichkeit.“

In ihren abschließenden Bemerkungen machte APB diesbezüglich auf Folgendes aufmerksam: "In Anbetracht des Hinweises dieses Gerichts, dass für die Anerkennung der ungerechtfertigten Bereicherung, die sich aus Leistungen ergibt, die 'in Ermangelung eines formellen Vertragsverhältnisses' erbracht wurden, das vorgeschriebene Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuwenden ist, das für die Regionen und Autonomen Provinzen nicht vorsieht, dass die Anerkennung «in den Grenzen der festgestellten und nachgewiesenen Nützlichkeit und Bereicherung für die Körperschaft» erfolgt, wird zur Kenntnis genommen, dass auch solche Schuldverhältnisse, die ohne die formale Erteilung eines Auftrags entstanden sind, «mit Gesetz» anerkannt werden müssen, im Einklang zu Art. 73, Absatz 1, des GvD Nr. 118/2011".

In Bezug auf die Anfrage um Bestätigung im Untersuchungsschreiben - für alle Anerkennungen von Verbindlichkeiten im Laufe des Jahres 2020, dass den Begünstigten keine Betriebsgewinne

ausgeschüttet wurden, hat die Abteilung Finanzen folgende Schlussfolgerungen abgegeben: *„Was die Anfrage um Bestätigung anbelangt, an die Begünstigten keinen Betriebsgewinn gewährt zu haben, für alle Anerkennungen im Laufe des Jahres 2020, teilt man mit, dass das angewandte Verfahren für die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten jenes laut Art. 73 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, betreffend „Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und Haushaltsmodell der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Hilfsorganisationen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42“ (...) war. Der Art. 73 des zitierten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 sieht vor, dass der Regionalrat [Landtag] mit einem Gesetz die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Gütern oder Diensten ohne veranschlagte Ausgabenverpflichtung anerkennt. Da dieser Artikel nicht die Beschränkungen laut Art. 194 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267, „Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften“ vorsieht, ist der Gesetzentwurf auf der Grundlage der von den zuständigen Landesstrukturen angegebenen Beträge und der im erläuternden Bericht ausgeführten Gründe vorbereitet worden. Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen hat somit das Landesgesetz in der Sitzung vom 11. Juni 2020 verabschiedet und die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten laut Art. 1, Tabelle A anerkannt, und das Landesgesetz Nr. 5/2020 ist im Amtsblatt der Region vom 18. Juni 2020 veröffentlicht worden. Das Landesgesetz ist am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten und es wurden diesbezüglich weder vom Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen, noch vonseiten der Regierung im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Bestimmungen im Sinne von Art. 127 der Verfassung kritische Punkte aufgeworfen.“⁴⁷*

Abschließend geht hervor, dass am 9. Februar 2021, der Beschluss der Landesregierung Nr. 96/2021 getroffen worden ist, betreffend *„die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, die auf vollstreckbaren Urteilen gegen die Autonomen Provinz Bozen beruhen“*. Insbesondere sind auf den entsprechenden Bilanzkapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 Beträge über Euro 82.546,70 für allgemeine Ausgaben, Euro 216.265,69 für Schadenersatzleistungen, sowie Euro 2.644,05 für gesetzliche Zinsen verpflichtet worden.

Eine weitere Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, welche auf vollstreckbaren Urteilen beruhen, ist mit dem Beschluss Nr. 341 vom 20. April 2021 (Verpflichteter Betrag für

⁴⁷ Im Folgenden wird der Inhalt des Buchstaben e) des Art. 194 GvD Nr. 267/2000 i.g.F. wiedergegeben (Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften): e) Erwerb von Gütern und Diensten, in Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1, 2, 3 des Art. 191, in den Grenzen der festgestellten und nachgewiesenen Nützlichkeit und Bereicherung für die Körperschaft, im Rahmen der Durchführung öffentlicher Funktionen und im Rahmen der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstleistungen. Der Art. 191, Abs. 4 stellt weiters klar, dass „im Falle des Erwerbs von Gütern und Diensten in Verletzung der in den Absätzen 1, 2 und 3 angegebenen Pflicht, für die Gegenleistung und für den im Sinne von Art. 194, Abs. 1, Buchstabe e) nicht anzuerkennenden Teil ein Schuldverhältnis zwischen dem privaten Rechtssubjekt und dem Verwalter, leitenden Beamten oder Bediensteten entsteht, der die Lieferung bewilligt hat. Für wiederholte bzw. ständige Leistungen werden auch diejenigen in das Schuldverhältnis mit einbezogen, die die Durchführung der einzelnen Leistungen ermöglicht haben.

allgemeine Ausgaben Euro 98.453,51, für Schadenersatzleistungen Euro 341.140,13, für gesetzliche Zinsen Euro 3.655,289) erfolgt.

Beide Beschlüsse verweisen in der Einleitung auf den Art. 73, Abs. 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., welcher vorsieht, dass „*der Regionalrat [Landtag] oder die Regionalregierung [Landesregierung]*“ innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des entsprechenden Vorschlags mit einem Gesetz die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, welche auf vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Abs. 1, Buchst. a) des zitierten Art. beruhen, anerkennt; und veranschaulichen weiters, dass die Landesregierung „*mit eigenem Beschluss jene außeretatmäßigen Verbindlichkeiten bestimmt hat, welche auf gerichtliche Maßnahmen der Verurteilung beruhen*“, und die Übermittlung der Maßnahme an die Kontrollorgane und an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes veranlasst hat.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der neue Wortlaut von Art. 73, Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - welcher nur für eine Art von Schulden (solche aus vollstreckbaren Urteilen) die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung nicht nur durch das Ratsorgan, sondern auch durch das Regierungsorgan erfolgen kann (aus offensichtlichen Gründen der Schnelligkeit, bestätigt durch die Tatsache, dass der Zeitrahmen für ihre Anerkennung von sechzig auf dreißig Tage reduziert wird) -, ferner die allgemeine Regel bekräftigt, wonach die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen, d.h. durch das Ratsorgan, ein gebotener und verbindlicher Akt für die Körperschaft ist, um ein außerhalb des Haushaltes gereiftes Phänomen von finanzieller Bedeutung gemäß den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, der Transparenz und des Haushaltsgleichgewichts in das Haushaltssystem zurückzubringen.

Man erinnert daran, dass das Institut der Anerkennung der Schulden, auf Staatsebene von Art. 23, Abs. 5, G Nr. 289/2002, Nr. 289, (Finanzgesetz 2003) vorgesehen, gemäß dem Verfassungsgerichtshof auf ein „...Grundprinzip im Bereich der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen rückführbar ist“ (Urteil Nr. 64/2005). Insbesondere muss die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der durch den Erwerb von Gütern und Diensten herrührenden Schulden, ohne vorherige Ausgabenverpflichtung immer eine Ausnahme und Restkategorie darstellen, da sie außerhalb des ordentlichen Zyklus der Ausgabenphasen einzuordnen ist. Das Fehlen einer ordentlichen Zweckbindung ist nämlich symptomatisch für die Schwierigkeit der Körperschaft, die eigenen Ankäufe zur rechten Zeit zu planen.

In diesen Rahmen ordnet sich die Bestimmung laut Art. 5 (Meldepflicht) des LG Nr. 16/2001 i.g.F. (Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes) ein, gemäß welcher „die Verwalter und Führungskräfte verpflichtet sind, dem zuständigen Organ des Rechnungshofes die Fälle zu melden, in denen eine verwaltungsrechtliche Haftung gegeben sein kann“.

8 DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Die allgemeine Rechnungslegung der APB besteht aus der Haushaltsrechnung (Anlagen 10A, 10B, 10C, 10D und 10F), der Erfolgsrechnung (Anlage 10H) und der Vermögensaufstellung (Anlagen 10I-Aktiva und 10L-Passiva). Die beiden letztgenannten Dokumente sind mit dem Anhang als Erläuterung versehen.

Die Körperschaft hat somit, gemäß Art. 2, Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. der Finanzbuchhaltung ein System der wirtschafts- und vermögensbezogenen Buchhaltung zur Seite gestellt, das die einheitliche Erfassung von Gebarungsereignissen sowohl aus finanzieller als auch aus wirtschaftlich-vermögensbezogener Sicht ermöglicht. Zu diesem Zweck hat die APB bestätigt, dass sie die Bilanzgliederungen laut Anlagen 9, 10 und 11 angewandt hat⁴⁸ und dass sie die Buchführung in Übereinstimmung mit den durch das GvD Nr. 118/2011 i.g.F. festgelegten Buchhaltungsgrundsätzen und, in Ermangelung spezifischer Bestimmungen, mit dem Zivilgesetzbuch und den vom „Organismo Italiano Contabilità“ herausgegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt hat.

8.1 Die Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung, einem Bestandteil der Rechnungslegung der Gebarung, müssen die Verwaltungen, die von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung erhobenen Ergebnisse der Gebarung darstellen.

Insbesondere hat die APB die positiven Komponenten (Erträge) und die negativen Komponenten (Kosten) in einer Tabelle zusammengefasst, die in skalarer Form strukturiert ist, um eine interpretative Analyse der Gebarungsereignisse mit Bezug auf die erzielten Zwischenergebnisse zu ermöglichen.

⁴⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 30. März 2021.

Nachstehend die Erfolgsrechnung, wie sie in der Rechnungslegung gezeigt wird:

ERFOLGSRECHNUNG	2020	2019
A) Positive Gebarungbestandteile		
Summe der positiven Gebarungbestandteile	5.554.190.307,49	5.544.627.553,95
B) Negative Gebarungbestandteile		
Summe der negativen Gebarungbestandteile	5.563.946.800,10	5.350.631.554,71
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungbestandteilen	- 9.756.492,61	193.995.999,24
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	20.794.121,67	15.419.232,06
Summe der Finanzierungsaufwendungen	911.311,72	1.213.017,10
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	19.882.809,95	14.206.214,96
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	42.366.042,14	- 2.714.905,13
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	76.992.375,21	148.624.727,66
Summe außerordentliche Aufwendungen	18.603.315,30	121.007.980,96
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	58.389.059,91	27.616.746,70
Ergebnis vor der Besteuerung	110.881.419,39	233.104.055,77
Steuern (IRAP)	61.501.325,59	66.993.106,12
GESCHÄFTSERGEBNIS	49.380.093,80	166.110.949,65

Quelle: Rechnungslegung APB 2020.

Die Aufstellung zeigt positive Komponenten der Gebarung von 5.554,2 Mio. (2019: 5.544,6), negative von 5.563,9 (im Jahr 2019: 5.350,6 Mio.) und eine Differenz zwischen den beiden Komponenten mit negativem Vorzeichen von 9,8 Mio., gegenüber der positiven Differenz von 194 Mio. im Vorjahr. Diese Differenz ist u. a. auf einen deutlichen Anstieg der Wertberichtigungen auf Forderungen (von 0,2 Mio. auf 18 Mio.) und der Rückstellungen für Risiken (von 7,7 Mio. auf 203,3 Mio.) zurückzuführen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans führt an, dass der überwiegende Teil der positiven Bestandteile Steuererträge von 4.557,5 Mio. (2019 4.725,1 Mio.) betreffen, während die größten Posten bei den negativen Bestandteilen jene der laufenden Zuwendungen und der Investitionsbeiträge an andere Verwaltungen und an andere Rechtssubjekte sind, die insgesamt 3.929,5 Mio. (2019: 3.899,7 Mio.) ausmachen, sowie jene des Personals von 1.021,5 Mio. (2019 1.034,3)⁴⁹. Von den Zuwendungen und Beiträgen können etwa 1.400 Mio. den laufenden Zuwendungen und Investitionsbeiträgen an den Sanitätsbetrieb der APB zugeordnet werden.

⁴⁹ Es ist zu beachten, dass in der wirtschaftlichen Buchführung, wie im Anhang hervorgehoben, die Position "Personal" keine außerordentlichen Kostenbestandteile enthält (z. B. Rückstände, die unter den außerordentlichen Aufwendungen enthalten sind und die IRAP-Wertschöpfungssteuer, die unter der Position "Steuern" ausgewiesen wird). Im Hinblick auf den Verlauf der Personalausgaben (Finanzbuchhaltung) sei auf Kapitel 12 dieses Beschlusses verwiesen.

Wie bereits erwähnt, ergeben die Rückstellungen in den Wertberichtigungsfonds für Forderungen in Höhe von 18 Mio. gemäß den Angaben im Anhang einen Wertberichtigungsfonds für Forderungen zum Jahresende in Höhe von 79,8 Mio. (siehe Anlage A zur Abschlussrechnung, die unter dem zurückgestellten Teil einen Fonds für zweifelhafte Forderungen in gleicher Höhe ausweist). Insbesondere ist der deutliche Anstieg der Wertberichtigung, wie im genannten Bericht erwähnt, auf 0,8 Mio. Euro bei den Forderungen gegen verschiedene Rechtssubjekte, 3,3 Mio. Euro bei den Forderungen gegen Kunden und Nutzer und 13,8 Mio. Euro bei den "anderen Forderungen" zurückzuführen.

In ihren abschließenden Bemerkungen wies die APB darauf hin, dass *"die Erhöhung des Wertberichtigungsfonds direkt aus der Erhöhung des Fonds für zweifelhafte Forderungen resultiert. Der Anstieg des Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung von 13,8 Mio. ist dem Posten "andere Forderungen" zuzuweisen; und ist vorwiegend den Forderungen für die Rückerstattung an das abgeordnete oder anderen Körperschaften zugewiesene Personal sowie den Forderungen aus Rückvergütungen, Rückforderungen und Rückzahlung von nicht geschuldeten oder überschüssig eingehobenen Beträgen sowohl von Familien als auch von Unternehmen zuzuschreiben"*.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 17. Juni 2021 erläuterte der Direktor der Abteilung Finanzen, dass *"die Forderungen gegenüber anderen Rechtssubjekten (insgesamt 29,8 Mio.) u. a. diejenigen umfassen, die Investitionsbeiträge der Europäischen Union betreffen. Die Forderungen gegenüber Kunden und Nutzern beinhalten z.B. solche aus der Veräußerung von Vermögenswerten, aus Gebühren und dem Verkauf von Vermögenswerten, solche aus der Tätigkeit der Kontrolle und Repression von Unregelmäßigkeiten gegenüber Familien (6,3 Mio.) und gegenüber Unternehmen (17,8 Mio.). Unter den "anderen Forderungen" sind die nicht geschuldeten oder überschüssig eingehobenen Beträge von Familien (ca. 25 Mio.) und von Unternehmen (ca. 23 Mio.) enthalten"*. In Bezug auf die Verfahren, die die Körperschaft zum Zwecke der Einbringung durchzuführen beabsichtigt, ist anzumerken, dass die Einhebung gemäß Artikel 10, Abs. 1, LG Nr. 17/1993 i.g.F. in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter fällt.

Darüber hinaus berichtete der Direktor der Finanzabteilung im Hinblick auf Anträge auf Erstattung von Ausgaben für Personal, das an andere Stellen abgeordnet oder zugewiesen wurde, *"dass er von der zuständigen Personalabteilung eine genaue Quantifizierung der Aufwendungen für abgeordnetes Personal angefordert hat. Es wird auch präzisiert, dass keine Rückerstattung für Bedienstete von Hilfskörperschaften (z.B. AOV) vorgesehen ist, da es sich im Wesentlichen um Mitarbeiter der Landesverwaltung handelt, die diesen Organen zur Verfügung gestellt werden (und nicht abgeordnet sind); dies folgt auch den Anmerkungen des Generalrechnungsamtes des Staates bei der Erfassung der Jahresabschlussrechnung, um eine korrekte buchhalterische Darstellung der Ausgaben zu erhalten (zu diesem*

Zweck wurde ein spezieller Abschnitt in der Jahresabschlussrechnung geschaffen, um die Kosten für diese Bediensteten anzugeben)".

Die Rückstellungen (203,3 Mio.) steigen aufgrund höherer Rückstellungen im Zusammenhang mit den laufenden Rechtsstreitigkeiten sowie der getätigten Rückstellung für den erwarteten Ausgleich (im Jahr 2022) der Mindereinnahmen, die vom Staat infolge der aktuellen pandemischen Krise erstattet werden (zu diesen Aspekten siehe Kapitel 4.5.3 und 4.5.4).

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen belaufen sich auf 66,8 Mio. Euro (im Jahr 2019: 67,2 Mio.).

Die gesamten Finanzerträge und -aufwendungen belaufen sich auf 19,9 Mio. (2019: 14,2 Mio.), die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen in Höhe von 42,4 Mio. (2019: - 2,7 Mio.) und die gesamten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden schließlich mit 58,4 Mio. (2019: 27,6 Mio.) beziffert. Von diesen Erträgen entfallen 65,1 Mio. Euro auf außerordentliche (unvorhergesehene) Erträge und geringere Passiva, die hauptsächlich auf Wertberichtigungen zurückzuführen sind, während die außerordentlichen (unvorhergesehenen) Aufwendungen und die geringere Aktiva aus der Nullbewertung von verfallenen Rückständen und Einsparungen bei Passivrückständen stammen.

Im Anhang zur Abschlussrechnung ist angegeben, dass die Wertberichtigungen der Finanzanlagen der Wertminderung der beteiligten Gesellschaften entsprechen, die nach dem Kriterium des Nettovermögens bewertet werden; die Erträge aus Beteiligungen belaufen sich auf insgesamt 19,7 Mio. (davon entfallen 12,0 Mio. auf die Gesellschaft Alperia AG. und 7,7 Mio. auf die Gesellschaft Autostrada del Brennero AG).

Das Haushaltsergebnis 2020 beläuft sich auf 49,4 Mio. (2019: 166,1 Mio.), mit einem Vorsteuerergebnis von 110,9 Mio. (2019: 233,1 Mio.), das dem Posten Jahreswirtschaftsergebnis des Nettovermögens zugerechnet wurde. Aus dem Anhang geht hervor, dass dieser Betrag vollständig in die entsprechenden Eigenkapitalreserven zurückgestellt wird.

8.2 Die Vermögensaufstellung

Die Vermögensaufstellung stellt das Vermögen am Ende des Haushaltsjahres dar, einschließlich des zugehörigen wirtschaftlichen Ergebnisses.

Im Anhang hat die APB angeführt, die Arbeiten der Implementierung der neuen Grundsätze seit 2016 vorangebracht und vor allem das eigene Inventar zum integrierten Kontenplan laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F. aktualisiert zu haben, und das Inventar in Übereinstimmung mit den Richtlinien SEC 2010 klassifiziert zu haben, wobei die Inventarisierungsschwelle der beweglichen Güter im Sinne von Art. 102, Absatz 5 des Einheitstextes der Einkommenssteuer (T.U.I.R.) mit dem Betrag von

516,46 Euro vereinheitlicht und die Regelung für die Verwaltung des Vermögens der APB (DLH Nr. 3/1998) abgeändert wurde. Außerdem führt die Körperschaft an, noch im Laufe des Jahres 2018 die außerordentliche Erhebung des Vermögens und die folgende Neufestlegung des entsprechenden Werts gemäß den Vorgaben des Buchführungsgrundsatzes laut Punkt 9.1 der Anlage 4/3 des genannten Dekrets abgeschlossen zu haben.

Die APB hat mitgeteilt, sich bei der Erhebung der Vermögensaufstellung an die Bewertungskriterien laut dem Buchführungsgrundsatz gemäß Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. gehalten zu haben.⁵⁰

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Vermögensaufstellung (Aktiva).

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)	2020	2019
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	-	-
Summe der Forderungen gegenüber Teilhabern	-	-
B) Anlagevermögen		
Summe immaterielles Anlagevermögen	1.297.185.493,14	1.226.904.084,53
Summe materielles Anlagevermögen	7.855.212.050,96	7.993.061.604,14
Summe finanzielles Anlagevermögen	3.476.807.880,49	3.478.850.198,31
Summe Anlagevermögen	12.629.205.424,59	12.698.815.886,98
C) Umlaufvermögen		
Summe Vorräte	6.048.566,30	6.568.496,06
Summe Forderungen	1.486.930.381,48	1.468.995.111,33
Summe der Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen	-	-
Summe Liquide Mittel	2.038.796.762,83	1.720.940.200,66
Summe Umlaufvermögen	3.531.775.710,61	3.196.503.808,05
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	155.275,43	421.312,56
SUMME AKTIVA	16.161.136.410,63	15.895.741.007,59

Quelle: Anlage 10I der Rechnungslegung APB.

⁵⁰Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2017 war die neue Klassifizierung der Aktiv- und Passivemente verabschiedet worden, es waren neue Kriterien der Abschreibung eingeführt worden (in Ersetzung der Inhalte laut Beschluss Nr. 2348/2009 und Nr. 4224/2007) und es wurden die neuen Schwellen der Inventarisierung der beweglichen Güter eingeführt.

Insbesondere in Bezug auf Immobilien und Grundstücke, die sich im Eigentum befinden und in den Sachanlagen enthalten sind, zeigt der Anhang zum Jahresabschluss, dass diese zu den Anschaffungskosten, einschließlich direkt zurechenbarer Nebenkosten, oder, falls nicht verfügbar, zum Katasterwert erfasst wurden, dass außerordentliche Instandhaltungskosten zu den Vermögenswerten hinzugerechnet wurden und dass die Abschreibungen in Übereinstimmung mit den vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegten Rechnungslegungsgrundsätzen und -regeln berechnet wurde.

Bezüglich der Verwaltung von Immobilien hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 mitgeteilt, dass sich die Ausgaben für Mietverträge im Jahr 2020 auf 5,8 Mio. (Verpflichtungen) belaufen und damit gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bleiben. Die Einnahmen für Vermietungen betragen insgesamt 1,3 Mio. (Feststellungen), gegenüber Feststellungen von 1,4 Mio. im Jahr 2019.

Der Rechnungshof hat bereits anlässlich der vorangegangenen Billigungen berichtet, dass die APB mit Beschluss der Landesregierung Nr. 85/2019 die Förderung der Errichtung eines Immobilien-Investmentfonds gemäß Artikel 33, GD Nr. 998/2011, umgewandelt in Gesetz Nr. 111/2011 i.g.F. und Artikel 58, Absatz 8, GD Nr. 112/2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 133/2008 i.g.F. beschlossen hatte, *"welcher auch von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft eingerichtet und verwaltet werden kann, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kodex der öffentlichen Verträge und den einschlägigen EU-Richtlinien und -Richtlinien auszuwählen ist"*. Im Beschluss wurde die Absicht der APB hervorgehoben, einen weitreichenden Prozess der Wertsteigerung von öffentlichen Immobilien sowie von solchen mit übergemeindlichem Charakter zu fördern, mit besonderem Augenmerk auf solche, die ungenutzt sind und/oder größere Investitionen benötigen⁵¹. Mit nachträglichem Beschluss Nr. 588/2019 wurde das am 3. Juli 2019 abgegebene technische Angebot der beteiligten Gesellschaft Pensplan Invest SGR AG, seit 25. September 2019 Euregio Plus SGR AG genannt, genehmigt.⁵² Mit den nachfolgenden Beschlüssen der Landesregierung Nr. 986/2019 und Nr. 921/2020 wurden die

⁵¹ Die Landesregierung hatte das Generalsekretariat und die Abteilung Vermögen aufgefordert, Fristen und Bedingungen *"der möglichen Beteiligung am zu errichtenden Immobilienfonds zu vereinbaren und auch die direkt vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, die mit besonderen Kompetenzen im Finanz- und Immobilienbereich ausgestattet sind, darunter auch die vollständig öffentliche Gesellschaft Pensplan Invest SGR, mit einzubeziehen"*.

⁵² Das Angebot sah unter anderem die Unterstützung der APB bei der Entwicklung von neuen Modellen der Erneuerung und Aufwertung der öffentlichen Immobilien durch eine Erhebung des öffentlichen Vermögens und einer Analyse der programmierten Investitionen in öffentliche Bauten und/oder solche von öffentlichem Nutzen und der bestehenden strategischen Ideen vor. Darüber hinaus wurde die Entwicklung eines Immobilien-Betriebsprogramms mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont ins Auge gefasst, das in mehrjährige Pläne für die Realisierung von öffentlichen Bauten und Investitionen sowie in Pläne für die Valorisierung von nicht-investiven Immobilien unterteilt ist. Von Bedeutung ist hier auch der vorherige Beschluss Nr. 1288/2017 der Landesregierung, der die Tätigkeiten und die Rolle der Gesellschaft Pensplan Invest SGR AG zur Unterstützung der institutionellen Ziele und die funktionalen Ziele für die wirtschaftliche Entwicklung Südtirols anführt, darunter insbesondere *"neue Muster zur Erneuerung, zur Aufwertung und zur Rationalisierung des öffentlichen Immobilienvermögens sowie zur Realisierung von öffentlichen Bauten oder Bauten von öffentlicher Nutzung zu entwickeln."*

entsprechenden Dienstleistungsverträge aktualisiert, mit dem erklärten Ziel, den "territorialen Wirtschaftsentwicklungsplan" zu überwachen bzw. zu aktualisieren, die "Rahmenvereinbarung mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF)" umzusetzen und den Wert des öffentlichen Immobilienvermögens zu steigern. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 41/2020 die Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von Februar 2020 bis Dezember 2022 genehmigt und die Euregio Plus SGR AG mit den Aufgaben der Umsetzung und der Verbindung zwischen der APB, der EIB und dem EIF beauftragt.

Das materielle Anlagevermögen umfasst auch die Demanialgüter für insgesamt 3.467,1 Mio., davon Grundstücke für 192,7 Mio., Gebäude für 75,2 Mio. und Infrastrukturen für 3.199,2 Mio..

Das finanzielle Anlagevermögen besteht hauptsächlich aus dem Posten Beteiligungen für einen Gesamtbetrag von 2.253,6 Mio. (2019: 2.192 Mio.), davon 831,2 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften (2019: 807,5 Mio.) und 1.422,4 Mio. an anderen Körperschaften (2019: 1.385 Mio.) und aus dem Posten von gewährten Krediten der Körperschaft über einen Betrag von 1.221,7 Mio. (2019: 1.285 Mio.). In diesem Zusammenhang weist die APB im Anhang darauf hin, dass sie den Wert der Beteiligungen an den kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie an Hilfskörperschaften nach der "Eigenkapital"-Methode berechnet hat; daher wurde der Anteil des Eigenkapitals der Gesellschaften und Hilfskörperschaften, der dem Prozentsatz des von der APB gehaltenen Gesellschaftskapitals entspricht, der sich aus ihren Jahresabschlüssen 2019 ergibt (da ihre endgültigen Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 noch nicht vorliegen), erhöht oder vermindert um die Bewegungen des Gesellschaftskapitals, die während des Geschäftsjahres 2020 eingetreten sind, berechnet. Um eine genauere Darstellung der Vermögenssituation zu gewährleisten, beschloss die APB, auch die Beteiligungen an den staatlichen und Landesberufsschulen einzubeziehen, insgesamt 8 Mio..

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Verwahrers der Aktientitel des Landes, bezogen auf das Haushaltsjahr 2020, bei der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs bis zum 14. Juni 2020 noch nicht hinterlegt wurde⁵³.

Unter den finanziellen Anlagevermögen sind auch die Forderungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen über einen Wert von 1.157 Mio. (2019: 567 Mio.) von Bedeutung. Davon sind 246 Mio. Forderungen an Gemeinden, hauptsächlich im Rahmen des Rotationsfonds gemäß LG Nr. 6/1992 i.g.F., während 911 Mio. Forderungen an andere lokale Verwaltungen sind. Die Erhöhung des

⁵³ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 14. Juni 2021, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2019 am 24. Juni 2020 hingewiesen wird; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, GvD Nr. 174/2016 i.g.F.).

letzten genannten Postens ist darauf zurückzuführen, dass die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE mit der buchhalterischen Verwaltung des Rotationsfonds gemäß dem LG Nr. 9/1991 i.g.F. zur Förderung, Verbesserung und Aufwertung wirtschaftlicher Aktivitäten betraut wurde (früher wurden diese Darlehen unter den mittel-/langfristigen Darlehen an Unternehmen verbucht, was folglich verringert wurde).

Unter den Forderungen des Umlaufvermögens sind die größten Positionen jene mit abgabenrechtlichem Charakter in Höhe von 786,2 Mio. Euro (in 2019: 797,5 Mio.) und Forderungen für Zuwendungen und Beiträge an öffentliche Verwaltungen in Höhe von 603,4 Mio. (2019: 577,7 Mio.). Im Anhang wird angegeben, dass innerhalb dieses Postens die Forderungen an den Staat (Ministerien) mit einem Betrag von 561,5 Mio. den größten Anteil ausmachen und dass der Gesamtbetrag der Forderungen um den Wertberichtigungsfonds für Forderungen (in der Finanzbuchhaltung mit 79,8 Mio. ausgewiesen) reduziert wird.

Unter den flüssigen Mitteln weist die Rechnung des Schatzamts zum 31. Dezember 2020 einen Saldo von 1.966,1 Mio. auf, wie aus dem Kassenprotokoll vom 31. Dezember 2020, unterschrieben vom Landeshauptmann und vom Schatzmeister am 30. März 2021, hervorgeht, und welches dieser Sektion im Rahmen der Untersuchungstätigkeit übermittelt wurde.

Im Folgenden eine Zusammenfassung der Vermögensaufstellung (Passiva).

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	2020	2019
A) Nettovermögen		
Summe Nettovermögen	13.868.862.577,11	13.992.354.817,02
B) Risiko- und Abgabenrückstellungen		
Summe Risiko - und Abgabenrückstellungen	225.100.027,16	21.772.513,48
C) Abfertigung		
Summe Abfertigung	106.322.934,34	108.177.685,31
D) Verbindlichkeiten		
Summe Verbindlichkeiten	1.951.457.153,84	1.763.490.577,28
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	9.393.718,18	9.945.414,50
SUMME PASSIVA	16.161.136.410,63	15.895.741.007,59
ORDNUNGSKONTEN		
ORDNUNGSKONTEN GESAMT	1.312.395.621,97	1.378.790.469,23

Quelle: Anlage 10L der Rechnungslegung APB.

Es sind eine Abnahme des Nettovermögens von 123,5 Mio. und eine Zunahme der Schulden von 188 Mio. zu verzeichnen.

Insbesondere setzt sich das Nettovermögen aus dem Ausstattungsfonds, dem unverfügbaren Teil des Vermögens von 1.265,4 Mio. (unverändert im Vergleich zum Vorjahr), den Reserven von 12.554 Mio. (2019: 12.561 Mio.) und dem Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres über einen Betrag von 49,3 Mio. (2019: 166,1 Mio.) zusammen.

Die Fonds für Risiken und Lasten beinhalten den Rechtsstreitfonds mit 86,5 Mio. (2019: 21,6 Mio.) und den Fonds für angereiften und nicht genossenen Urlaub (0,2 Mio.). Im Anhang wird hervorgehoben, dass der Anstieg des Risikofonds hauptsächlich auf höhere Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den bestehenden Rechtsstreitigkeiten, sowie auf die Rückstellung im Zusammenhang mit dem Ausgleich mit dem Staat für die Kompensation der geringeren Einnahmen 2020 infolge der pandemischen Krise zurückzuführen ist. In Bezug auf die Rückstellung für aufgelaufene und nicht genommene Urlaubstage wird im Anhang angegeben, dass ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der angereiften und nicht genommenen Urlaubstage, die von der APB über einen Zeitraum von fünf Jahren gezahlt wurden, zurückgestellt wurde, entsprechend den Bemerkungen des Rechnungsprüfungsorgans und unter Berücksichtigung des Monetisierungsverbots. Es werden keine verfallenen Rückstände festgestellt.

Die Schulden sind mit insgesamt 1.951,5 Mio. angegeben (2019: 1.763,4 Mio.), darunter fallen auch die Schulden aus Finanzierungen von 158,3 Mio. (2019: 183,6 Mio.), die den verbliebenen Schulden der von der APB bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse und bei den ordentlichen Kreditinstituten über 24,7 Mio. (2019: 39,9 Mio.) aufgenommenen Darlehen sowie den Kreditgewährungen der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer über einen Betrag von insgesamt 133,6 Mio. (2019: insgesamt 143,6 Mio.) entsprechen. Immer bei den Verbindlichkeiten scheinen jene gegenüber Lieferanten von 76,8 Mio. (2019: 273,2 Mio.), jene für Zuwendungen und Beiträge von 1.495,1 Mio. (2019: 1.126 Mio.) und andere Schulden, darunter Schulden aus Abgaben und solche gegenüber Vorsorgeeinrichtungen von 100,7 Mio. auf (2019: 43,1 Mio.).

Abschließend ist anzumerken, dass die Gebarung des allgemeinen Verwalters der APB vom Rechnungshof nach Vorlage der entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung bei der rechtsprechenden Sektion Bozen geprüft wird. Zum 14. Juni 2020 war diese Rechnungslegung der Gebarung 2020 noch nicht hinterlegt worden.⁵⁴

⁵⁴ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 14. Juni 2021, aus dem auch hervorgeht, dass die Abrechnung für das Jahr 2019 hinterlegt wurde; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, GvD Nr. 174/2016 i.g.F.).

9 DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

9.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen

Das erweiterte territoriale Regionalsystem⁵⁵ beteiligt sich, unter Einhaltung des Gleichgewichts der entsprechenden Bilanzen laut dem Gesetz Nr. 243/2012 i.g.F., mit einer Reihe von Maßnahmen, die im Art. 79, Abs. 1, des Autonomiestatuts aufgezählt sind, am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, dem Ausgleich und der Solidarität und an der Ausübung der Rechte und Pflichten, die von ihnen herrühren, sowie an der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen der Rechtsordnung der Europäischen Union.

Insbesondere sind von Bedeutung:

- der finanzielle Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen aus der Ausübung von staatlichen Funktionen, auch der delegierten, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden;
- die Finanzierung von Initiativen und Projekten, die auch angrenzende Gebiete einbeziehen, durch jede Provinz mit insgesamt 100 Millionen Euro jährlich ab dem Jahre 2010;
- die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vonseiten der Autonomen Provinzen Bozen und Trient in Hinsicht auf die eigenen und von ihnen abhängigen öffentlichen und privaten Körperschaften und Einrichtungen, die örtlichen Körperschaften, die Sanitätsbetriebe, die Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen laut Artikel 17, Absatz 120, des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, sowie die anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Es obliegt den Provinzen, die Beitragsleistungen und die Pflichten gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu regeln, sowie die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften zu überwachen und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Überwachung der Salden der öffentlichen

⁵⁵ Gemäß dem Autonomiestatut setzt sich das erweiterte territoriale Regionalsystem aus der Region, den Provinzen von Trient und Bozen, den örtlichen Körperschaften, den von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und Einrichtungen, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, einschließlich jener nicht staatlichen laut Art. 17, Abs. 120, G. Nr. 127/1997, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden. Das erweiterte territoriale System in der Zuständigkeit der Provinz setzt sich aus der Provinz selbst, den örtlichen Körperschaften, den von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und Einrichtungen, dem Sanitätsbetrieb, der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Provinz fällt und die von ihr auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse mitzuteilen.

Außerdem ist zu erwähnen, dass aufgrund ausdrücklicher Verfügung des Art. 79, Abs. 4 des Statutes die staatlichen Bestimmungen, welche Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge, einschließlich jene in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt, vorsehen, die nicht im Titel VI (Finanzen der Region und der Provinzen) vorgesehen sind, nicht auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems anwendbar sind. Weiters führt die zitierte Norm aus, dass „die Region und die Provinzen für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen koordinieren, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 beziehungsweise 5 Grenzen darstellen, und dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union“ (vgl. Art. 79 Absatz 4 des Statuts).

Es wird daran erinnert, dass die Bestimmungen betreffend das Verhältnis zwischen den staatlichen Gesetzesbestimmungen und den Regional- bzw. Landesgesetzen laut der Durchführungsbestimmung Nr. 266/1992 „auf eine weitere Sicherstellung der besonderen Autonomie ... abzielt, die auf dem Sonderstatut fußt und sich aus dem am 5. September 1946 in Paris abgeschlossenen Abkommen ableitet“ (Art. 1, Abs. 2). Insbesondere sieht das gesetzesvertretende Dekret in Art. 2, Abs. 1 Folgendes vor: „Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 4 ist die Gesetzgebung der Region und der Provinzen den Grundsätzen und Bestimmungen, die die in den Artikeln 4 und 5 des Sonderstatutes angeführten Grenzen darstellen und in einem Gesetzgebungsakt des Staates enthalten sind, innerhalb der sechs Monate nach Veröffentlichung des genannten Aktes im Gesetzesblatt der Republik oder innerhalb der darin festgelegten längeren Frist anzupassen. Bis dahin finden die bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und des Landes weiterhin Anwendung“⁵⁶.

⁵⁶ Nachfolgend die Inhalte der übrigen Absätze des Art. 2: „(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 können die in Beachtung dieses Absatzes nicht angepassten Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen im Sinne des Artikels 97 des Sonderstatutes wegen dessen Verletzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; darüber hinaus werden das Verfassungsgesetz vom 9. Februar 1948, Nr. 1 und der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 angewandt. (3) Die Anfechtung nach Absatz 2 im Sinne des vorgenannten Artikels 97 kann innerhalb von neunzig Tagen nach Beschlussfassung des Ministerrates vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht werden, und sie wird innerhalb

Der Art. 4/bis des Statuts gibt den Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen in Form des zu finanzierenden Nettosaldos, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, für jedes der Jahre von 2018 bis 2022 mit insgesamt 905,315 Mio. an, davon 15,091 Mio. zu Lasten der Region, und präzisiert, dass der Beitrag der Provinzen (unbeschadet der jeweiligen Anrechnung der Mehreinnahmen aus der Durchführung der Bestimmungen von Art. 13, Abs. 17, GD Nr. 201/2011, umgewandelt in das G Nr. 214/2011, und von Art. 1, Abs. 521 und 712 G. Nr. 147/2013) unter den beiden je nach dem Anteil ihres Bruttoinlandsprodukts am regionalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) aufgeteilt wird; die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags von der Region übernommen wird.

Die Landesregierung hat, mit Beschluss Nr. 577 vom 11. August 2020, ebenso wie in den vergangenen Jahren, auch für das Jahr 2020 eine Vereinbarung über die Aufteilung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen, betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten des integrierten regionalen Territorialsystems genehmigt. Die Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der Region Trentino Alto Adige/Südtirol und den Landeshauptleuten der autonomen Provinzen Trient und Bozen (auch mitgeteilt an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen) sieht vor dass der Gesamtbeitrag (662,5 Mio.)⁵⁷ auf der Grundlage des Anteils am BIP 2018 jeder Provinz wie folgt aufgeteilt wird: 300 Mio. Euro zu Lasten der Autonomen Provinz Trient und 362,5 Mio. Euro zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen, vorbehaltlich der Zuteilung an die Region eines Anteiles der genannten Beiträge in der Höhe von 114,9 Mio. Euro für die Autonome Provinz Trient und von 180,6 Mio. Euro für die Autonome Provinz Bozen. Der Beschluss und die beigelegte Vereinbarung verweisen auf die relevanten Bestimmungen des Autonomiestatuts, führen an, dass die Provinzen Lasten von 5,5 Mio. Euro für die Führung des Nationalparks Stilfserjoch im Sinne des GvD Nr. 14/2016 i.g.F. übernommen haben und dass in Bezug auf das vom Ministerium für Wirtschaft und

von zwanzig Tagen nach Zustellung an den Präsidenten des Regionalausschusses oder des jeweiligen Landesausschusses in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegt. (4) Aufrecht bleibt auf jeden Fall die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfassungsgesetze u. der Gesetzgebungsakte des Staates innerhalb des Regionalgebietes auf den Sachgebieten, auf welchen der Region oder der autonomen Provinz staatliche Befugnisse übertragen sind oder Gesetzgebungsbefugnisse zur Ergänzung staatlicher Bestimmungen nach Artikel 6 und 10 des Sonderstatutes zustehen, sowie der internationalen und direkt anwendbaren EU-Bestimmungen. (Die Thematik wurde auch behandelt im Rahmen der „Anhörung über Formen der Übereinkunft zwischen dem Staat und den territorialen Autonomien und über die Umsetzung der Sonderstatute“ des Rechnungshofes vor der parlamentarischen Kommission für Regionalangelegenheiten am 23. März 2017).

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst bemerkt (Urteil Nr. 93/2019), dass „es außer Zweifel steht, dass der Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 ein besonderes System skizziert, welches zur «nachträglichen Verfassungswidrigkeit» (Urteil Nr. 147/1999, Nr. 380/1997 und Nr. 80/1996) der Regional- und Landesgesetzen führt, welche nicht innerhalb der vorgesehenen Frist an die staatlichen Bestimmungen angepasst wurden (deren Ablauf im Übrigen natürlich die Regionen oder Provinzen nicht davon abhält, die gesetzliche Funktion auszuüben und sich an die staatliche Gesetzgebung anzupassen)“.

⁵⁷Vom Beitrag in der Höhe von 905,315 Mio., vorgesehen vom Art. 79, Abs. 4-bis, des Statuts, sind 15,091 Mio. zulasten der Region; darüber hinaus werden die Lasten von 5,492 Mio. für die Führung des Nationalparks Stilfserjoch und das Mehraufkommen an IMU, gemäß dem Schreiben Prot. Nr. 85886 vom 4. November 2014 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates, quantifiziert mit 73,3 Mio. für die Provinz Trient und 148,9 Mio. für die Provinz Bozen, einbehalten.

Finanzen berechnete höhere IMU Aufkommen, weitere 73,3 Mio. Euro für die Autonome Provinz Trient und 148,9 Mio. Euro für die Autonome Provinz Bozen abgezogen wurden, dass Art. 1, Abs. 400, G Nr. 190/2014 i.g.F. einen zusätzlichen Beitrag an den öffentlichen Finanzen vorgesehen hatte, betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinz Trient von 21 Mio. Euro und zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen von 25 Mio. Euro, und schließlich, dass der Art. 1, Abs. 831, Gesetz Nr. 205/2017 die Beteiligung der autonomen Provinzen von Trient und Bozen an den öffentlichen Finanzen um 10,5 Mio. bzw. 12,5 Mio. für jedes der Jahre 2019 und 2020 gekürzt hat.

In diesem Rahmen muss erinnert werden, dass anlässlich der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen im Laufe des Jahres 2020 zwei wichtige Vereinbarungen im Bereich der öffentlichen Finanzen abgeschlossen wurden, jeweils am 20. Juli (Rep. 115/CSR) und 5. November 2020 (Rep. 137/CSR), um die notwendigen Mittel für die Ausübung der institutionellen Funktionen für das Jahr 2020 zu gewährleisten, „infolge der Einnahmenverluste im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand“. Insbesondere, - unter Berücksichtigung der von der Europäischen Union an Italien gewährten Lockerung der finanziellen Auflagen, in Anbetracht, dass der Beitrag zu den öffentlichen Finanzen für das Jahr 2020 aufgrund des entstandenen wirtschaftlich-finanziellen Umfeldes zum Teil hinfällig geworden ist und nach Bewertung der Zweckmäßigkeit, denselben Beitrag zu reduzieren – wurde der Ausgleich der Mindereinnahmen geregelt, mittels entsprechender Reduzierungen des Beitrages jeder Region und mittels staatlicher Zuwendungen bei Unvermögen zur selben Beitragsleistung.

Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist in Zusammenhang mit Art. 11 GD Nr. 34/2020 (umgewandelt in G. Nr. 77/2020, wie nachfolgend abgeändert durch Art. 41 GD Nr. 104/2020, umgewandelt in G. Nr. 126/2020) zu sehen, welcher den Ausgleich des Aufkommensverlustes des Jahres 2020 für die APB mit 370 Mio. beziffert hat (Reduzierung des Beitrages zu den öffentlichen Finanzen für 318,3 Mio. und Zuwendungen für 51,7 Mio.). Der Art. 42 des zitierten GD Nr. 104/2020 hat den Beitrag der APB zu den öffentlichen Finanzen neu bestimmt, u. zwar in der Höhe von 182,7 Mio..

Die an die APB gewährten staatlichen Mittel werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im II. Titel der Rechnungslegung im Kapitel E.2.01.01.01.001, laufende Zuwendungen von Ministerien (Art. 2-sexies, GD Nr. 34/2020, umgewandelt in G. Nr. 77/2020) verbucht.

Die obigen Ausführungen werden in der Antwort der APB zur Untersuchungsanfrage über die Modalitäten des Beitrages der APB zu den Zielen der öffentlichen Finanzen im Jahr 2020 dargelegt. Darüber hinaus hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 darauf hingewiesen, dass *"das Land vom Staat für das Haushaltsjahr 2020 von der Zahlung des Beitrags zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen befreit wurde, um die geringeren Covid-19-Einnahmen zu bewältigen"*, und in ihrer

abschließenden Stellungnahme vom 11. Juni 2021 präzisierte sie, dass *"in Bezug auf die Belastung gemäß Art. 79, Abs. 4-bis, D.P.R. Nr. 670/1972, sich im Jahr 2020 die von Art. 111, Abs. 2-bis, GD Nr. 34/2020 vorgesehene Reduzierung für die Gewährleistung des Ausgleichs der Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem epidemiologischen COVID-19-Notstand auf 318.332.960 Euro belief"*. Mit Schreiben des Direktors des Amtes für Haushalt und Programmierung vom 7. April 2021 stellte die APB schließlich klar, dass *"(..) der beim Land verbliebene Beitrag somit 2.174.755,31 Euro betrug (...)"*.

In Bezug auf den zusätzlichen finanziellen Beitrag des Landes zu den Zielen der allgemeinen öffentlichen Finanzen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Ausgleichs und der Solidarität gemäß Art. 79, Abs. 1, Buchstabe c) des Statuts hat die APB mit Schreiben vom 30. März 2021 folgende Informationen vorgelegt:

"Gegen Ende des Jahres 2010 kam es zur Formalisierung der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Personalausgaben für die Dozenten des Konservatoriums Monteverdi in Bozen, sowie des ordentlichen Beitrages für die laufenden Ausgaben desselben Institutes.

Im Jahr 2011 hingegen wurde, für den Bau des neuen Gefängnisses von Bozen, vom Chef des Departements der Gefängnisverwaltung das Dekret Nr. 456 vom 5. Mai 2011 erlassen, welches dem Projektträger und Landeshauptmann die Durchführung der notwendigen Handlungen für die Realisierung des besagten Gefängnisinstitutes anvertraut, sowie die Funktionen der Vergabestelle für seine Realisierung an die Autonome Provinz Bozen übertragen hat. Im Juli 2013 wurde das Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der Konzession für die Finanzierung, für die definitive und Ausführungs-Projektierung, sowie den Bau und die Führung des Gefängnis-Institutes von Bozen eingeleitet. Man präzisiert, dass das besagte Wettbewerbsverfahren mit der Bewertung der Angebote beendet wurde, in Erwartung der Festlegung, zusammen mit der Gefängnisverwaltung, der Vereinbarungsbedingungen für die Modalitäten des Baus und Führung der neuen Gefängnisstruktur. Was hingegen die Finanzierung der RAI-Übertragungen in deutscher und ladinischer Sprache anbelangt, wurde Ende 2012 die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet und dann von den zuständigen Ministerstellen Ende 2013 genehmigt. Die Auszahlung der diesbezüglichen Beträge für die Jahre 2010 bis 2014 ist erst 2015 erfolgt, als das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen-Generalrechnungsamt des Staates der Zurechenbarkeit der Finanzierung zu den Bedingungen des Mailänder Abkommens zugestimmt hat. Die Vereinbarung wurde später für die Jahre 2016 bis 2018 und auch für den Zeitraum 2019-2021 erneuert.

Am 26. Februar 2016 hat der Ministerrat das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 51 betreffend "Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. April 1984, Nr. 426, im Bereich der Delegation von Verwaltungsfunktionen des regionalen Verwaltungsgerichtes Trentino-Südtirol, Autonome Sektion Bozen" verabschiedet, mit welchem an die autonomen Provinzen die staatlichen Funktionen betreffend

die unterstützende Verwaltungs- und Organisationstätigkeit für das besagte Gericht delegiert wurden, einschließlich des Generalsekretärs, sowie die für das Funktionieren des Gerichtes notwendige Verwaltung der beweglichen Sachen und Immobilien. Auch in diesem Fall ist für die entsprechenden Kosten vorgesehen, dass mittels der vom Art. 79, Abs. 1, Buchstabe c) des Sonderstatuts bestimmten Mittel gesorgt wird.

Im Jahr 2017 wurde auch mit der Post die Übernahme vonseiten der Provinz des Speditions- und des Post-Zubringerdienstes auf dem Landesgebiet vereinbart.

Immer im selben Jahr wurden eigene im GvD Nr. 237/2017 enthaltene Durchführungsbestimmungen erlassen, betreffend Änderungen an den Stellenplänen des Zivil-Personals beim Bezirksgefängnis Bozen, sowie des Personals des Amtes für den offenen Strafvollzug von Bozen. Die Gehaltsausgaben für die nach dem Inkrafttreten der neuen Stellenpläne durchgeführten Personalaufnahmen gehen zulasten des Landes im Rahmen des bereits zitierten Art. 79, Abs. 1, Buchstabe c) des Sonderstatuts.

Man erinnert daran, dass, aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung gemäß Abs. 125 des oben angeführten Art. 2, die Übernahme der Kosten zulasten der Provinzen auch für den Zeitraum vor dem Abschluss der Vereinbarungen gilt. Aufgrund dessen hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Betrag von 100 Mio. Euro von den dem Land zustehenden staatlichen Zuwendungen einbehalten. Wie schon im Vorjahr hat die Provinz, zur Formalisierung des faktisch erfolgten finanziellen Beitrages, mittels Verabschiedung von Beschlüssen der Landesregierung und Dekreten, die Übernahme der betreffenden Lasten für das Finanzjahr 2020 verfügt und die diesbezüglichen Ausgaben verpflichtet. Man präzisiert schließlich, dass das Land dafür gesorgt hat, dem Generalrechnungsamt sämtliche Unterlagen bezüglich der bestrittenen Ausgaben pünktlich zukommen zu lassen, um die Freigabe aller geschuldeten Beträge zu erreichen“.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 9 G Nr. 243/2012 i.g.F. durch die APB, hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, Folgendes klargestellt:

„Das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, im Sinne (auch) von Abs. 821 des Gesetzes vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Zeitraum 2019-2021“, wird anhand eines nicht negativen kompetenzbezogenen Gebarungsergebnisses nachgewiesen. Die Einhaltung des Gleichgewichtes wird durch die Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte, in Anlage zur Rechnungslegung der Gebarung und vorgesehen von Anlage 10 des GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 bescheinigt. Hinsichtlich des Haushaltsausgleichs laut Art. 9 des G. vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 „Bestimmungen für die Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleiches gemäß Art. 81, Abs. 6 der Verfassung“, wird insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018 hingewiesen, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit

Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die lokalen Körperschaften, ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut, ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionenkonferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823), sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. In Bezug auf die Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben MEF - RGS - Prot. Nr. 36737 vom 09/03/2020, bezogen auf die Thematik: Klärungen über die Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften, laut der Artikel 9 u. 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243.“

Man erinnert daran, dass die Einhaltung der obigen Bestimmungen (nicht negativer Saldo zwischen den gesamten Einnahmen und Endausgaben, ohne Verwendung der Überschüsse, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und ohne Schulden), auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden, vom Generalrechnungsamt des Staates überprüft wird (vgl. Rundschreiben Nr. 5/2020 und Nr. 8/2021); das Rundschreiben Nr. 8/2021 hat u.a. in Bezug auf die Verschuldung der Gebietskörperschaften daran erinnert, „dass die Verschuldung auf der Grundlage von eigenen im regionalen Rahmen abgeschlossenen Vereinbarungen oder aufgrund der nationalen Solidaritätspakte“ erfolgen muss, welche „für das jeweilige Jahr die Einhaltung des Saldos laut Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 243/2012 gewährleisten, für alle Gebietskörperschaften der betroffenen Region, einschließlich der Region selbst oder für die Gesamtheit der Gebietskörperschaften des gesamten Staatsgebietes“. Die Notwendigkeit der besagten Vereinbarungen ist außerdem vom Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Gutachten über den Haushaltsvoranschlag 2021-2023 hervorgehoben worden.

Die APB ist angehalten, die Kontrollsektion Bozen in Bezug auf die zitierten Vereinbarungen und eventuelle Mitteilungen vonseiten des Generalrechnungsamtes des Staates im Rahmen der zitierten Überprüfungen auf dem Laufenden zu halten; zu diesem Zweck erinnert die Sektion an die Wichtigkeit, die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen pünktlich mit Daten zu versorgen, und dabei die höchste Aufmerksamkeit auf die Korrektheit und Zuverlässigkeit der Buchhaltungsdaten zu legen.

Nachstehend die Auflistung (laut Schreiben vom 30. März 2021) der von der APB im Laufe von 2020 eingeführten eigenen Maßnahmen der Rationalisierung (auf Verwaltungs- und Gesetzesebene), in

Umsetzung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung des Staates und für das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, sowie der angewandten Grundsätze der finanziellen Koordinierung:

- 1) Fortführung der Maßnahmen, auch im Jahr 2020, der fünfjährigen Maßnahmen zur Einschränkung der Spesen für das Unterrichtspersonal und das gleichgestellte Personal (Art. 44/bis, Absatz 4, LG vom 19. Mai 2015, Nr. 6;
- 2) Beibehaltung der geltenden Maßnahmen für die Reduzierung des Mietzinses in Bezug auf die passiven Mietverträge laut Art. 13/bis, LG vom 21. Januar 1987, Nr. 2;
- 3) Beibehaltung der Maßnahmen der Einschränkung der Kosten der öffentlichen Einkäufe laut Art. 21/ter, LG vom 29. Januar 2002, Nr. 1;
- 4) Buchstabe i), Absatz 6 des Art. 1 Landesgesetz vom 16. November 2007, Nr. 12, „Lokale öffentliche Dienstleistungen“, wie vom Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, eingeführt, das die Obergrenze der Vergütungen für die Verwaltungsorgane, die Kontrollorgane und die Führungskräfte der öffentlich kontrollierten Gesellschaften mit 240.000,00 festlegt;
- 5) Einführung des Dreijahresplans des Personalbedarfs durch Abänderung von Abs. 2 des Art. 8 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, „Personalordnung des Landes“, mittels Art. 3, Abs. 4 des Landesgesetzes vom 11. Juli 2018, Nr. 10;
- 6) Die Absätze 4/bis und 4/ter des Art. 12.1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, „Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften“, eingeführt von Art. 5 des Landesgesetzes vom 7. August 2018, Nr. 16, „Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020“, hinsichtlich von Sanktionen wegen des Nichterreichens des Haushaltsgleichgewichts vonseiten der örtlichen Körperschaften;
- 7) Art. 3 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2018, Nr. 7, „Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019, 2020 und andere Bestimmungen“ hinsichtlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses;
- 8) Absatz 2 des Art. 9 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, „Bestimmungen im Bereich Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit des Landesgesundheitsdienstes“, eingefügt von Absatz 6 des Art. 23 LG vom 24. September 2019, welcher die Frist für die Genehmigung der Abschlussbilanz des Südtiroler Sanitätsbetriebs vonseiten der Landesregierung angibt, wie vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehen;
- 9) Absatz 4/bis des Art. 23 LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, eingefügt vom Absatz 1 des Art. 26 LG vom 24. September 2019, Nr. 8, mit der Klarstellung, dass die Anwendung von Titel II des GvD Nr. 118/2011 auch die Zuwendungen an den Sanitätsbetrieb umfasst, die vom

Landesgesundheitsfonds stammen, sei es der laufende Teil wie auch der Kapitalteil (Investitionen), wie von Art. 3, Abs. 4 des oben genannten gesetzesvertretenden Dekretes vorgesehen;

10) Art. 6/*bis* LG Nr. 12/2007 “Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen”, eingeführt von Art. 4 LG Nr. 2/2019, mit dem einige Bestimmungen des staatlichen Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung in die Landesbestimmungen übernommen werden;

11) Art. 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, mit dem die Abschaffung von einigen Gebärungen außerhalb des Haushaltes verfügt wird, so wie vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehen;

12) Art. 58/*bis* LG vom 29. Januar 2002, Nr. 1, eingefügt vom Absatz 5 des Art. 12 LG Nr. 2/2019, „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“, welcher Buchführungsbestimmungen für die Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Schulden der APB und ihrer Körperschaften und beteiligten und kontrollierten Gesellschaften, in Umsetzung des GvD Nr. 118/2011, einführt;

13) Absatz 5-bis des Art. 36 LG Nr. 7/2001, so wie ersetzt durch Abs. 1 des Art. 8 LG vom 3. Januar 2020, Nr. 1, in Bezug auf die Beteiligung der Bürger an den Krankenhausspesen;

14) Art. 32/*bis* LG Nr. 25/2016, so wie ersetzt durch Art. 4 des LG Nr. 2/2020, in Bezug auf die Umgestaltung des Plans zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs;

15) Absatz 1 des Art. 65 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, sowie ersetzt durch Abs. 7 des Art. 12 des LG Nr. 12/2020, in Bezug auf die Verlängerung der Standplatzkonzessionen um zwölf Jahre.

9.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen

9.2.1. Die Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt

Die letzte Aktualisierung der Körperschaften und der anderen Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt, wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 15. Dezember 2020, Nr. 985, vorgenommen⁵⁸.

⁵⁸ Von der im Statut wiedergegebenen Auflistung der Körperschaften zu unterscheiden ist die Liste der institutionellen Einheiten, welche Teil des Bereichs der öffentlichen Verwaltungen (Sektor S13 im ESVG) sind und vom staatlichen Statistikinstitut (ISTAT) erstellt wird, auf der Grundlage des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010 und definiert von der EU-Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates, Nr.

Insbesondere betrifft die Aktualisierung die folgenden Organisationen:

- a) ausdrücklich von Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts vorgesehene Körperschaften (die örtlichen Körperschaften und ihre Hilfskörperschaften und Einrichtungen, der Sanitätsbetrieb des Landes, die Freie Universität Bozen, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen);
- b) vom Land beaufsichtigte Körperschaften öffentlichen Rechts (Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol, Schulen staatlicher Art des Landes und Landesberufsschulen, Verkehrsamt der Stadt Bozen und der Kurverwaltung Meran);
- c) *Inhouse*-Gesellschaften des Landes (ABD-Airport AG, Business Location Südtirol AG, Eco-Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Informatik AG, Therme Meran AG, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG und SASA AG);
- d) vom Land kontrollierte Gesellschaften (FR. Eccel GmbH, Messe Bozen AG und Infranet AG);
- e) vom Land eingerichtete und kontrollierte private Körperschaften (Stiftung Museion-Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen, Stiftung “Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten).

Diese Auflistung ist Gegenstand der wenigstens zweijährigen Aktualisierung.

Gemäß dem zitierten Beschlusses Nr. 985/2020 erfolgt die Koordinierung der lokalen öffentlichen Finanzen durch die Verabschiedung von autonomen Maßnahmen zur Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben durch die APB, *“welche auch eine strukturelle Reduzierung der Ausgaben insbesondere der laufenden Betriebsausgaben zur Folge haben“*. Aufrecht bleibt die Zuständigkeit der Durchführung von der Aufsichtstätigkeit zugeordneten Kontrollen über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen vonseiten der Prüfstelle, die beim Landtag angesiedelt ist, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften, über welche die Aufsicht der entsprechenden Abteilung der

549/2013) bzw. den Auslegungen des ESVG selbst im „*Manual on Government Deficit and Debt*“ - veröffentlicht von Eurostat (Ausgabe 2019). Im Rahmen der buchhalterischen Statistiken auf Staatsebene, erstellt das ISTAT für diesen Bereich die konsolidierte Erfolgsrechnung, welche den Bezug für die der Europäischen Kommission übermittelten Gesamtposten, in Anwendung des “Protokolls über das Verfahren für die übermäßigen Defizite”, das dem Vertrag von Maastricht beigefügt ist (vgl. auch Art. 1, Abs. 3, G Nr. 196/2009 i.g.F.).

Landesverwaltung zusteht.

Da im Sinne des Autonomiestatutes die finanzielle Koordinierung sich auch auf die Körperschaften und Einrichtungen ausdehnt, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Provinz fällt und die von der APB auf ordentlichem Wege finanziert werden, legt die Sektion die Aufmerksamkeit neuerlich auf die Definition des ordentlichen Beitrags, laut dem "... als ordentlicher Beitrag jeder Beitrag verstanden wird, unabhängig von seiner Bezeichnung, den eine öffentliche Verwaltung zu eigenen Lasten mit Charakter der Regelmäßigkeit für die finanzielle Führung einer Körperschaft übernommen hat, oder die seit mehr als zwei Jahren in ihrer Bilanz eingetragen sind" (Rundschreiben Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Nr. 14/2016).

In diesen Bereich fällt, im Rahmen des Aufgabenbereichs 18 der allgemeinen Rechnungslegung der APB, das Ausgabenprogramm mit dem Namen "Finanzbeziehungen mit den anderen Lokalautonomien", das für 2020 Zweckbindungen von insgesamt 582,7 Mio. (2019: 914,1 Mio.) und einen ZMF gleich 90,5 Mio. (2019: 127,6 Mio.) vorsieht. Insbesondere belaufen sich die Zweckbindungen für laufende Ausgaben auf 351,5 Mio. (2019: 647,1 Mio. Euro), jene für Investitionen auf 222,0 Mio. (2019: 241,6 Mio.) und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen auf 9,2 Mio. (2019: 25,4 Mio.). Die Passivrückstände der Investitionsausgaben betragen zum 31. Dezember 2020 insgesamt 484,0 Mio. Euro, davon 420,2 Mio. von vorherigen Haushaltsjahren und 63,8 Mio. vom Kompetenzhaushalt (zum 31. Dezember 2019: 500,5 Mio. Euro, davon 418,7 Mio. Euro von vorherigen Haushaltsjahren und 81,8 Mio. Euro vom Kompetenzhaushalt).

9.2.2 Die örtlichen Körperschaften

Der Art. 80 des Statuts überträgt der APB die (primäre) Gesetzgebungskompetenz im Bereich der lokalen Finanzen. Der folgende Art. 81 sieht vor, dass den Gemeinden geeignete Finanzmittel entrichtet werden, um das Erreichen der Ziele und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

Die Finanzierung der Gemeinden bleibt von den Landesgesetzen Nr. 27/1975 i.g.F. und Nr. 6/1992 i.g.F. geregelt. Letzteres sieht insbesondere eine jährliche Finanzierung mittels Vereinbarungen für die Lokalfinanzen vor, die zwischen dem Landeshauptmann und einer Vertretung der Gemeinden (Koordinierungskomitee für die Lokalfinanzen) abgeschlossen werden. Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2020 sind auf der Webseite der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der APB folgende Vereinbarungen veröffentlicht:

- Vereinbarung über die Lokalfinanzen für das Jahr 2020 vom 19. Dezember 2019 (Zuweisungen für die Gemeindenfinanzierung 2020/Rotationsfonds für Investitionen / Weitere Bestimmungen);
- 1. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 6. Februar 2020 (Termin für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2020);
- 2. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 24. Februar 2020 (Finanzierung der Schulausspeisung - Basisförderung der Bildungsausschüsse);
- 3. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 6. April 2020 (Änderung der 7. Zusatzvereinbarung vom 22.11.2019 betreffend die Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit);
- 4. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 25. Mai 2020 (Beiträge für die Führung der Kindergärten - Finanzierung der Schulausspeisung - Bau und außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen);
- 5. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 25. Mai 2020 (Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente - Jahr 2020);
- 6. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 17. Juni 2020 (Abzüge für Bevorschussung des Tagesmütter-/ Tagesväterdienstes - Rotationsfonds für Investitionen);
- 7. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 3. Juli 2020 (Finanzierung der Tourismusorganisationen);
- 8. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 17. September 2020 (Übergang der Musikschulen auf das Land);
- 9. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 6. Oktober 2020 (Korrektur betreffend die Finanzierung der Schulausspeisung);
- 10. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 20. Oktober 2020 (Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr.9/2020 verfüigten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe - Erste Rate);
- 11. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 10. November 2020 (Übergangsregelung für die Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer);
- 12. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 17. Dezember 2020 (Ausgleichszuweisungen zur Erreichung des Wirtschaftsausgleichs).

Die Tätigkeiten der Aufsicht und der Sicherung und im Besonderen auch die Aufsicht über das

Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen laut Art. 79, Absatz 2 und 3, des Statuts obliegen der Landesregierung im Sinne von Art. 54, Abs. 1, des Autonomiestatuts; die „Kontrolle über die örtlichen Körperschaften“ ist Aufgabe der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport des Landes und wird vom Amt für Aufsicht und Beratung wahrgenommen (vgl. LG Nr. 10/1992 i.g.F. und DLH Nr. 21/1996 i.g.F.).

Im Laufes des Jahres 2020, wurden, mit Beschluss der Landesregierung Nr. 139/2020, die „Richtlinien für die Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten der Gebietskörperschaften gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27“ definiert; für die diesbezügliche Abrechnung und Auszahlung verweist der Beschluss auf das DLH vom 15. September 2016, Nr. 29 (Abrechnungsmodalitäten für Investitionsbeiträge an Gemeinden), welches, in Abs. 3 des Art. 2, die Ausbezahlung von 50% des Betrages laut dem vorgelegten Zeitplan der Gemeinde und die Ausbezahlung von weiteren Beträgen auf der Grundlage von Ausgabenaufstellungen vorsieht.

Mit dem Landesgesetz Nr. 1/2020 (Art. 10) wurden Beiträge zugunsten der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften der APB vorgesehen, wobei Finanzierungen von Verwaltungs- und Beratungsdiensten und zentralisiert verwalteten Einkäufen „mit dem Ziel der Reduzierung der Ausgaben der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften für die Ausarbeitung der Daten und für die zentral geführten Verwaltungs- und Beratungsdienste“ eingeführt wurden. Außerdem hat dasselbe Gesetz Folgendes vorgesehen: „Der Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft ist eine Gesellschaft, die gegründet wurde, um in Form einer Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Körperschaften einen besonderen Auftrag von öffentlichem Interesse zu erfüllen; dieser ist erforderlich, um die institutionellen Zwecke der Gemeinden gemäß Artikel 2 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2, und der Bezirksgemeinschaften gemäß Artikel 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279, zu verfolgen und umzusetzen. Der Auftrag umfasst unter anderem auch die Verwaltung von Funktionen und Diensten, Kontroll-, Revisions- und Ausbildungstätigkeiten sowie Lohnbuchhaltung und Datenverarbeitung, auch in elektronischer Form, mit dem Ziel, die optimale Erfüllung der Verwaltungsaufgaben nach den Kriterien der Effektivität und Effizienz zu gewährleisten (...)“⁵⁹.

Es wird hervorgehoben, dass im Laufe des Jahres 2020 eine eigene Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und den Regionen Friaul-Julisch-Venetien, Aosta und den Provinzen Trient und Bozen hinsichtlich der Mittel laut Art. 106 des GD Nr. 34/2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 77/2020 (Ausgleich der Mindereinnahmen und der Mehrausgaben in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Covid-19-Notstand) abgeschlossen worden ist. Insbesondere sieht die

⁵⁹Insbesondere wurde Art. 16 LG Nr. 6/1992 hinzugefügt.

Vereinbarung vor, dass die örtlichen Körperschaften der APB, innerhalb der Ausschlussfrist 31. Mai 2021, eine eigene Bescheinigung über den Aufkommensverlust übermitteln, und zwar direkt über die Web-Anwendung <http://pareggiobilancio.mef.gov.it>. Die APB muss dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablauf der Frist, die Gesamtergebnisse der Bescheinigungen der eigenen Körperschaften mitteilen. Es zeigt sich diesbezüglich, dass die zuständige Abteilung verschiedene Mitteilungen (Nr. 18 und 23 im Jahr 2020 und Nr. 5 im Jahr 2021) an die Gemeinden Südtirols weitergeleitet hat. Die damit verbundenen Aspekte werden von der Sektion im Rahmen der vorgesehen Kontrollen über die Gemeindeverwaltungen (Rechnungslegungen 2020) vertieft werden.

Auch 2020 beteiligen sich die Gemeinden Südtirols, im Sinne von Art. 12.1 LG Nr. 6/1992 i.g.F.⁶⁰, am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, indem sie den Haushaltsausgleich im Sinne des G Nr. 243/2012 i.g.F. sicherstellen.

In Bezug auf den Haushaltsausgleich hat die Abteilung, mit Schreiben vom 30. März 2021, darauf aufmerksam gemacht, dass die *„Gesamtheit der Gemeinden, auf der Grundlage der vom Haushaltsvoranschlag 2021 abgeleiteten Daten, wie übrigens in den vorherigen Jahren, die Ziele des Ausgleichs im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, in vollem Umfang erreicht haben. Die Gemeinden Eppan a.d.W., Kaltern a.d.W., Algund, Auer und Ritten halten den Ausgleich nicht ein, da sie im Titel VI der Einnahmen der jeweiligen Haushaltsvoranschläge, neue Schulden mit höheren Beträgen als die jeweils zulässigen Salden vorgesehen haben. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat im Jahr 2020 in Bezug auf den Haushaltsausgleich keine Mitteilungen, Rundschreiben etc. an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen bzw. Generalrechnungsamt des Staates übermittelt.*

In diesem Bereich gilt es, die Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 5 vom 9. März 2020 und Nr. 8 vom 15. März 2021 hervorzuheben. Bekanntlich überprüft das Generalrechnungsamt des Staates auf Abteilungsebene die Einhaltung des Art. 9 des G. Nr. 243/2012 (nicht negativer Saldo zwischen den Einnahmen und Endausgaben, ohne Verwendung der Überschüsse, ohne ZMF und ohne Schulden), auch als Voraussetzung für das Eingehen von Schulden. Aus dem zitierten Rundschreiben Nr. 5/2020 entnimmt man, dass *„unter*

⁶⁰ "(1) Ab dem Finanzjahr 2018 finden die Landesbestimmungen, welche die Pflichten hinsichtlich des internen Stabilitätspaktes in Bezug auf die örtlichen Körperschaften regeln, keine Anwendung mehr. (2) Die Gemeinden tragen zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, unter Gewährleistung des Haushaltsausgleichs, bei. (3) Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den Gemeinden und definiert deren Beitragsleistungen und Pflichten. (4/bis) Das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann definieren das Gesamtziel der Gemeinden und legen die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs fest."

Berücksichtigung der Einhaltung, auf der Grundlage der Daten laut dem Haushaltsvoranschlag 2019-2021, auf Abteilungsebene, des Gleichgewichtes laut Art. 9, Abs. 1-bis, G. Nr. 243/2012 (..) davon ausgegangen wird, dass die Gebietskörperschaften die Voraussetzung laut Art. 10 des G. Nr. 243 für das rechtmäßige Eingehen von Schulden im Zweijahreszeitraum 2020-2021 befolgen“.

Das nachfolgende Rundschreiben Nr. 8/2021 hat daran erinnert, dass, in Bezug auf die Verschuldung der Gebietskörperschaften, gemäß Art. 10 des G. Nr. 243/2012, diese *„auf der Grundlage von eigens im regionalen Rahmen oder nationalen Solidaritätspakten abgeschlossenen Vereinbarungen“* erfolgen müssen, welche *„die Einhaltung des Saldos laut Art. 9, Abs. 1 desselben G. Nr. 243/2012 für das Bezugsjahr gewährleisten, für die Gesamtheit der Gebietskörperschaften der betroffenen Region, einschließlich der Region selbst oder die Gesamtheit der Gebietskörperschaften des gesamten Staatsgebietes“*⁶¹.

Der Rechnungshof hatte anlässlich der vorigen Billigung bezüglich der Notwendigkeit einer korrekten Zuteilung der für den Haushaltsausgleich zählenden Buchführungsposten vonseiten aller Gemeinden, besonders in Bezug auf die Landesfinanzierungen, die Gegenstand der Rückvergütung aus dem Rotationsfonds laut dem LG Nr. 6/1992 i.g.F. sind, Bericht erstattet. In dieser Sache hat die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport, mit Schreiben vom 30. März 2021, Folgendes mitgeteilt: *„Bezogen auf die Verbuchung des Rotationsfonds für Investitionen, infolge der Mitteilung vom 30. Oktober 2018, Nr. 1/Abt. 7, teilt man mit, dass aus den Haushaltsvoranschlägen 2020 aufscheint, dass keine Gemeinde die Einnahme durch Zuteilung zum Titel V falsch verbucht hat. Daher sind die Ergebnisse in Bezug auf den Haushaltsausgleich als wahrheitsgemäß anzusehen.*

In Bezug auf den Verlauf der Verschuldung der 116 Gemeinden der APB hat die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport, immer mit Schreiben vom 30. März 2021, berichtet, dass *„die Gesamtverschuldung der Gemeinden weiter konstant abnimmt“*; 15 Gemeinden (Eppan a.d.Weinstrasse, Kaltern a.d.Weinstrasse, Klausen, Neumarkt, Gais, Glurns, Lana, Mals, Welschnofen, Burgstall, Ritten, Schlanders, Schluderns, Taufers und Villanders) sind im Jahr 2020 neue Schulden eingegangen, für einen Gesamtbetrag von 30 Mio. Euro.

Schließlich ist zu erwähnen, dass eine einzige Gemeinde der APB (Sand in Taufers) gegenwärtig dem Verfahren der Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs im Sinne von Art. 32/bis LG Nr. 25/2016 i.g.F. und von Art. 243/bis, GvD Nr. 267/2000 i.g.F. unterzogen wird. Der

⁶¹ Das Rundschreiben erinnert an den Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG vom 17. Dezember 2019 der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes, auf dessen Inhalte verwiesen wird.

entsprechende Plan zur Wiederherstellung des mehrjährigen umgestalteten/neuformulierten Finanzausgleichs über den Zeitraum 2018-2037 wurde von der Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 3/2020 genehmigt und die Gemeinde ist verpflichtet, der Kontrollsektion Bozen halbjährlich die Entwicklung der eigenen Konten zu übermitteln, zum Zweck der vorgeschriebenen Überwachung (vgl. Beschluss Nr. 7 vom 1. September 2020).

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2020, Nr. 10, hat die Sektion die Ergebnisse der Kontrollen im Sinne von Art. 1, Abs. 166 und folgende, Gesetz Nr. 266/2005 i.g.F. über die Haushaltsvoranschläge 2019-2021, 2020-2022 und die Rechnungslegungen 2019 der hundertsechzehn Gemeinden der Provinz Bozen verabschiedet. Insbesondere hat die Sektion die Gemeinden aufgefordert, Korrekturmaßnahmen und Initiativen zu ergreifen, die notwendig sind, um:

- die volle Wahrhaftigkeit und Überprüfbarkeit der Buchführungsunterlagen und der entsprechenden Anlagen [*in primis* Anlage A) der Abschlussrechnung – Verwaltungsergebnis] sowie der Finanzinformationen sicherzustellen, die Gegenstand der Übermittlung an die verschiedenen Institutionen sind, welche für die Steuerung der öffentlichen Finanzen zuständig sind (insbesondere durch die Datenbank BDAP und die anderen bestehenden Datenbanken), wobei etwaige Mängel und/oder falsche Daten berichtigt werden müssen, um Fehlausrichtungen und Widersprüchlichkeiten zu überwinden;
- die hervorgegangenen kritischen Punkte und Gebarungsprobleme zu beseitigen, um die Haushaltsgleichgewichte zu sichern und eine gesunde Gebarung sowie die genaue Einhaltung der Grundsätze der buchhalterischen Harmonisierung laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., zu gewährleisten; diese Grundsätze zur Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte laut Art. 81 der Verfassung werden in den folgenden Fällen missachtet: verspätete Genehmigung des Haushaltsvoranschlags oder der Abschlussrechnung, nicht erfolgte oder nicht korrekte Einrichtung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds im Haushaltsvoranschlag, negatives finanzielles Gleichgewicht beim laufenden Anteil und/oder beim Rechnungsabschluss, negativer Dotationsfonds, der nicht auf eine erhebliche Inzidenz der Domänengüter, der nicht verfügbaren Vermögensgüter und der Kulturgüter zurückzuführen ist, negatives Wirtschaftsergebnis in der Erfolgsrechnung, nicht erfolgte Erhebung der rückgestellten, gebundenen, zweckbestimmten und freien Anteile des Verwaltungsergebnisses in der Rechnungslegung, mutmaßlich negatives Verwaltungsergebnis im Haushaltsvoranschlag, fehlende Einrichtung des Fonds für zweifelhafte Forderungen im Haushaltsvoranschlag, Nichteinhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen, nicht korrekte Buchung – in der Rechnungslegung – des Buchhaltungspostens betreffend die Finanzierungen des Landes aus dem Rotationsfonds für Investitionen, wiederholter Rückgriff auf Kassavorschüsse im Haushaltsjahr 2019 oder in drei der letzten fünf Haushaltsjahre, nicht erfolgte

Einrichtung der zweckgebundenen Kassaführung, Überschreitung der vorgesehenen Zahlungsfrist betreffend Handelstransaktionen, nicht erfolgte oder ungeeignete Durchführung der vorgesehenen Formen der internen Kontrolle, wiederholte Verluste der Einrichtungen bzw. Gesellschaften mit Gemeindebeteiligung, Bestehen der von objektiven Parametern vorgesehenen Bedingungen für die Feststellung der Situation einer strukturell defizitären Körperschaft, wie sie vom Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1184/2017, im Sinne von Art. 32, Abs. 4, LG Nr. 25/2016 und vom interministeriellen Dekret vom 28. Dezember 2018, im Sinne von Art. 242 GvD Nr. 267/2000, i.g.F., festgelegt wurden, verspätete oder unvollständige Veröffentlichung der Buchhaltungsdaten auf der amtlichen Website unter „*Transparente Verwaltung*“ oder die verspätete/unvollständige Übermittlung derselben innerhalb der von der Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP) vorgesehenen Fristen;

- die korrekte Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und die Anwendung von allfälligen Korrekturmaßnahmen zu prüfen.

In Bezug auf die notwendige Tätigkeit der Überprüfung und Angleichung der gebundenen Zuweisungen der APB an die Gemeinden, wie sie von den Bestimmungen der Harmonisierung der Buchhaltung vorgesehen ist, berichtet die APB wie folgt: *“... um den Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung Folge zu leisten, welche die Angleichung der öffentlichen Haushalte vorsehen, hat die Abteilung “Örtliche Körperschaften und Sport” allen Gemeinden eine Auflistung der noch nicht abgerechneten Positionen übermittelt und diese aufgefordert, Informationen über die einzelnen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, Artikel 3 und 5 gewährten Beiträge zu liefern. Bei der ordentlichen Neufeststellung hat diese Abteilung dafür gesorgt, die Positionen aufgrund der Erklärungen der Gemeinden neu zuzurechnen bzw. als Rückstände beizubehalten. Die nicht innerhalb der von der Landesbestimmung vorgesehenen Fristen abgerechneten Beiträge wurden in Erhausung geschickt. Hinsichtlich der zweckgebundenen Zuweisungen ist die „neue“ Anlage a/2 zur Rechnungslegung wesentlich, bezogen auf die zweckgebundenen Anteile des Verwaltungsüberschusses. Es ist notwendig, dass die Gemeinden die durch zweckgebundene Zuweisungen finanzierten Ausgabenkapitel mit den entsprechenden Einnahmekapiteln so verknüpfen, dass diese aus der zitierten Aufstellung bzw. dem eigenen im Gebarungsbericht einzufügenden Feld (dem Muster folgend) ersichtlich sind“.*

Die oben angeführten Probleme werden Gegenstand von weiteren Überprüfungen von der Kontrollsektion Bozen im Laufe von 2021 im Rahmen der geplanten Kontrollen der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungslegungen der Gemeinden im Sinne von Art. 1, Abs. 166 ff., G. Nr. 266/2005 sein (Rechnungslegungen 2020).

9.3 Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags

Im Sinne von Art. 67, Abs. 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. gilt: „Der Präsident des Regionalrats legt der Ratsversammlung gemäß den in deren internen Ordnung vorgesehenen Bestimmungen die Abschlussrechnung des Regionalrats vor. Die diesbezüglichen abschließenden Ergebnisse werden in die konsolidierte Rechnungslegung laut Art. 63 Abs. 3 aufgenommen. Um diese konsolidierte Rechnung zu ermöglichen, genehmigt die Ratsversammlung ihre Abschlussrechnung bis zum 30. Juni des Folgejahrs“.

Aufgrund der obigen Frist wird an dieser Stelle über die Rechnungslegung 2019 und im folgenden Kapitel über die konsolidierte Rechnungslegung desselben Zeitraums Bericht erstattet. Die Gebarungen 2020 werden Gegenstand einer vertiefenden Überprüfung im Rahmen des nächsten Billigungsverfahrens sein.

Die Rechnungslegung des Landtags der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2019 wurde mit Beschluss des Landtags vom 30. Juni 2020, Nr. 4, genehmigt., nach der Genehmigung des Präsidiums (mit Beschluss vom 24. Juni 2020, Nr. 22).

In den jeweiligen Prämissen nehmen diese Beschlüsse Bezug auf das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Südtiroler Landtags (vgl. Protokoll Nr. 22 vom 19. Juni 2020), welches zum Beschlussentwurf des Präsidiums abgegeben wurde. Im Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung, in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung, mit den Gebarungsergebnissen bescheinigt und hierzu ein positives Gutachten erteilt. Weiters wird im Vergleich zu 2018 Folgendes festgestellt:

- eine Verringerung des Verwaltungsergebnisses um circa 35 Prozent;
- eine Abnahme der festgestellten Einnahmen um circa 21 Prozent, diese Einnahmen stammen aus laufenden Zuweisungen und machen circa 82 Prozent des insgesamt festgestellten Betrages aus;
- eine Erhöhung der verpflichteten Ausgaben um circa 21 Prozent, davon betreffen 86 Prozent die laufenden Ausgaben.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer erläutert auch, dass sich die Passivrückstände aus den vorherigen Jahren alle auf die Jahre 2017 und 2018 beziehen, während die Aktivrückstände kompetenzmäßig fast zur Gänze dem Jahr 2018 zuzurechnen sind, weiters, dass die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten mit Beschluss des Landtages Nr. 14 vom 26. November 2019 anerkannt und dem Rechnungshof übermittelt wurden, dass der „Posten ‚Einkommen aus abhängiger Arbeit‘ eine Erhöhung von circa 311.000,00 € im Vergleich zum vorherigen Jahr (+circa 7 Prozent) aufweist, und bereits im Vergleich zu 2017 um circa 10% gewachsen war“, sowie eine Verschlechterung des Pünktlichkeitsindikators der Zahlungen, ausgehend von -8,16 für das Jahr 2018 auf -0,2 im Jahr 2019.

Vor diesem Hintergrund fordern die Rechnungsprüfer dazu auf, die Gründe für die Beibehaltung der Aktiv- und Passivrückstände in den Buchführungsunterlagen und die Personalausgaben zu überwachen, im Lichte ihres registrierten konstanten Wachstums, sowie die wirtschaftliche Entwicklung während des Jahres im Auge zu behalten, um negative Ergebnisse am Ende des Jahres zu vermeiden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass „(...) die Haushaltsbilanz im Jahr 2019 ein negatives Ergebnis von über 2,3 Mio. aufweist und es daher notwendig ist, eine zukünftige Gebarung möglichst im Ausgleich vorzusehen, um in der Zukunft Gebarungsprobleme zu vermeiden“ und man rät „zu einer genaueren Veranschlagung der Haushaltswerte, um zukünftig Situationen von erheblichen Überschüssen oder ebenso beträchtlichen Fehlbeträgen, wie jene in den vergangenen Jahren zustande gekommenen, zu vermeiden (...)“.

Die Rechnungslegung sieht festgestellte Einnahmen von 11,2 Mio. vor, davon Einnahmen von 1,7 Mio. im Auftrag Dritter und Durchlaufposten (2018: 14,2 Mio., davon Einnahmen von 1,8 Mio. im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) und zweckgebundene Ausgaben von 14,4 Mio. (2018: 12,4 Mio., davon 1,8 Mio. im Auftrag Dritter und Durchlaufposten)) und schließt mit einem Gesamtergebnis im Ausgleich, ebenso wie im vorherigen Jahr, in der Höhe von 18,1 Mio.. Das Verwaltungsergebnis 2019 beträgt 3,7 Mio. (2018: 2,8 Mio.) und ist wie folgt zusammengesetzt: Rückstellungsanteil und Investitionsanteil gleich Null, zweckgebundener Teil aus Zuweisungen in der Höhe von 85.389,83 Euro und verfügbarer Teil gleich 3.647.404,30 Euro. Der zweckgebundene Mehrjahresfonds beträgt 813.821,48 Euro (laufender Teil) und 3.761,39 Euro (Investitionsteil).

Die entsprechenden Aufstellungen in der Anlage zur Rechnungslegung zeigen ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht beim laufenden Teil, welche allesamt positiv sind. Entsprechend positiv präsentieren sich das Kompetenzergebnis (3,7 Mio.), das Haushaltsgleichgewicht (3,6 Mio.) und das Gesamtgleichgewicht (3,6 Mio.). Der Kassafonds zum 31. Dezember 2019 beträgt 4,9 Mio. (2018: 7 Mio.).

In Bezug auf diese Entwicklung hat der Generalsekretär des Landtages, mit Schreiben vom 9. März 2021, u.a. auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- “- (...) Eventuelle negative Ergebnisse in der Haushaltsrechnung zum Ende des Jahres sind ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der Landtag der Autonomen Provinz Bozen im Zuge der Änderungen am Haushaltsvoranschlag indirekt einen Großteil des Verwaltungsüberschusses an die Landesverwaltung überweist - mittels Reduzierung der Zuweisungen zulasten des Landeshaushaltes (welche in mehreren Raten überwiesen wird);
- Die Personalausgaben steigen aufgrund der Zunahme der zugewiesenen Aufgaben und der Arbeitsbelastung. In den letzten Jahren ist der Stellenplan des Landtages mehrere Male abgeändert worden, und zwar zum einen aus Erfordernissen in Zusammenhang mit verschiedenen Gesetzesbestimmungen,

welche neue Ämter geschaffen bzw. Aufgaben zum Landtag verlegt haben und zum anderen aufgrund des Reorganisationsprozesses der Verwaltungsstruktur des Landtages. Zudem findet ein Generationenwechsel bei den Bediensteten statt, welcher zu einer Zunahme der Mutterschaften mit allen verbundenen Folgekosten mit sich bringt.

Man präzisiert, dass im Sinne der „Personalordnung des Südtiroler Landtages“, genehmigt mit Beschluss des Südtiroler Landtages vom 15. November 1989, Nr. 9, und mehrmals abgeändert durch Beschlüsse des Südtiroler Landtages, die Bestimmungen über die Rechtsstellung, Besoldung und Laufbahnordnung des Personals der Landesverwaltung auch für das Personal des Landtages gelten. Die für die Bediensteten der Landesverwaltung vorgesehenen Tarifabkommen werden auch auf die Bediensteten des Landtages angewandt. Sie werden mit Beschluss des Präsidiums übernommen (...);

- Der Indikator der Zahlungspünktlichkeit, bezogen auf das Jahr 2020, beträgt -6,95 (vgl. Indikator der Zahlungspünktlichkeit beim Link „Transparente Verwaltung“) und weist folgende Entwicklung auf: Erstes Trimester 7,68, zweites Trimester -1,72, drittes Trimester -16,75, viertes Trimester -17,21.

* * *

Im Laufe des Jahres 2020 wurde mit Beschluss des Landtags vom 11. November 2020, Nr. 7, der Haushaltsvoranschlag für die Jahre 2021, 2022 und 2023, sowie der entsprechende Plan der Indikatoren und das einheitliche Planungsdokument (EPD) genehmigt. Das positive Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans zum Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2021, 2022, 2023 wurde am 22. Oktober 2020 (Protokoll Nr. 36/2020) abgegeben, und stellt u.a. Folgendes fest:

- die Ausgabeveranschlagungen sind angemessen und die Einnahmeveranschlagungen zuverlässig;
- Die Personalkosten machen 46 Prozent des gesamten Haushaltsvoranschlags des Jahres 2021 aus und circa 52 Prozent der laufenden Ausgaben.

Der Rechnungshof teilt die Aufforderung des Kollegiums der Rechnungsrevisoren, auf die Entwicklung der Personalausgaben besonderes Augenmerk zu legen, im Sinne der Grundsätze der finanziellen Koordinierung, welche eine tendenzielle Reduzierung vorsehen.

Abschließend macht man darauf aufmerksam, dass die Kontrollsektion Bozen, mit Beschluss Nr. 5 vom 23. April 2020, die im Sinne und aufgrund der Wirkungen von Art. 1, Abs. 10, GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/201 i.g.F. vorgelegten Rechnungslegungen der Landtagsfraktionen, betreffend den Zeitraum 14. November 2018 – 31. Dezember 2019 und mit Beschluss Nr. 4 vom 30. März 2021, die Rechnungslegungen betreffend den Zeitraum 1. Januar – 31. Dezember 2020 für ordnungsmäßig erklärt hat.

Im zitierten Beschluss Nr. 4/2021 hat die Sektion, in Bezug auf die rechtliche Natur der Fraktionen

als Organe des Regionalrates/Landtages und Ableger der politischen Parteien in den Wahlversammlungen, unterstrichen, dass diese notwendige Ämter und Instrumente für die Bildung der internen Organe des Regionalrates/Landtages darstellen (vgl. Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 1130/1988, Nr. 187/1990 und Nr. 39/2014). Zu vergleichbaren Schlussfolgerungen sind auch die vereinten Zivilsektionen des Kassationsgerichtshofes (siehe Urteil Nr. 609/1999) gekommen. Daraus folgt, dass die Fraktion, sofern sie an der Tätigkeit des Regionalrates/Landtages teilnimmt, sich in das Gesetzgebungsverfahren einfügt und eine Tätigkeit und Funktionen von staatsrechtlicher Natur ausübt, und dabei öffentliche Mittel der Kollektivität verwendet, verpflichtet ist, das eigene Verhalten an die bekannten Grundsätze der Legalität, der guten Verwaltung, der Wirtschaftlichkeit, der gesunden und korrekten Verwaltung der öffentlichen Mittel (vgl. Art. 97 Verfassung) zu binden. Als Ergebnis der durchgeführten Kontrollen wurden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Festlegung von allgemeinen Kriterien und Ausgabenobergrenzen in den internen Regelungen der Fraktionen, um für die ganze Dauer der Legislatur die größte Wirtschaftlichkeit beim Einkauf von Gütern und Diensten zu gewährleisten, und zwar aus einer Sicht der Selbstdisziplin, Transparenz, gesunden Verwaltung und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der öffentlichen Mittel. Dies beispielhaft vor allem im Hinblick auf die Repräsentationsspesen für die Saalmiete für Versammlungen, den Einkauf von Getränken und die Einnahme von Essen anlässlich institutioneller Veranstaltungen wie Tagungen, Fortbildungen (Arbeitsklausuren), Treffen und Versammlungen mit Anwesenheit landtags-externer Personen;
- Die Aufnahme von Bestimmungen in die internen Regelungen, im Bereich der Arbeitsverträge, die von den Fraktionen abgeschlossen werden, da die Dauer der Verträge laut Art. 4, Abs. 2, des Beschlusses Nr. 3/2014, i.g.F. in jedem Fall auf die Legislatur begrenzt ist und dieselben – gemäß den Bestimmungen der Verordnung – auch vor der genannten Fälligkeit enden, wenn die Landtagsfraktion selbst wegfällt und/oder sich auch nur zahlenmäßig ändert; diese in den einzelnen Arbeitsverträgen ausdrücklich anzuführende Regelung kann zum Beispiel eine Reduzierung der entsprechenden Ausgaben durch die Auflösung einiger bestehender Arbeitsverhältnisse, oder eine Neufassung derselben (Part-Time) vorsehen; aufrecht bleibt jedenfalls die Verpflichtung, in allen Fällen die Einhaltung der Jahreshöchstsumme der Beiträge zur Finanzierung der Personalausgaben der Fraktion laut Art. 5, Abs.1, des genannten Beschlusses Nr. 3/2014, i.g.F., zu gewährleisten;
- Die Übereinstimmung der anfänglichen und abschließenden Posten der auf die Fraktion lautenden Bankkonten und der abgerechneten Beträge, vorbehaltlich begründeter und vom Rechnungshof geprüfter Tatbestände;

- Das Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung von Parteien und politischen Bewegungen sowie ihrer (politischen und administrativen) Ableger, was auch die Notwendigkeit beinhaltet, dass jede getragene Ausgabe eng und eindeutig mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Verbindung stehen muss, die den Landtagsfraktionen als Organe der volksvertretenden Versammlung von der Rechtsordnung zugeteilt wurden, mit einer klaren und detaillierten Angabe (in den Rechtfertigungsbelegen) der Verbundenheit der öffentlichen Geldmittel mit den institutionellen Zielsetzungen der Fraktion selbst;
- Augenmaß, Wirtschaftlichkeit und Transparenz bei der Anerkennung von Gehaltsposten, von Zulagen verschiedener Art und Benefits in jeder Form an die Angestellten der Fraktion, sowie beim Ankauf von Dienstleistungen (z.B. Bankdienstleistungen);
- Die Einholung, vor der Vergabe von etwaigen Aufträgen an externe Subjekte (z.B. für Übersetzungstätigkeiten) und beim Ankauf von Gütern, einer formellen Bestätigung vonseiten der Organisationsstrukturen innerhalb des Landtags, dass es für diese unmöglich ist, den entsprechenden Aufgaben nachzukommen und/oder die gewünschten Güter zu liefern;
- Die Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz bei der Vergabe von Untersuchungs-, Beratungs- und Forschungsaufträgen, sowie bei der Vergabe von Diensten an externe Freiberufler (z.B. Leistungen der Buchhaltung und der Rechtsberatung) zur Unterstützung der Fraktion, unbeschadet jedenfalls der Verpflichtung der Fraktionen, geeignete Unterlagen einzuholen und aufzubewahren, um die Modalitäten für die Auswahl der Beauftragten und die durchgeführte Tätigkeit (z.B. von den Beauftragten datierte und unterzeichnete Berichte, gegengezeichnet von den Fraktionsvorsitzenden), sowie die Angemessenheit der zuerkannten Ausgaben zu belegen;
- Übernahme der dem „Arbeitgeber“ und „Steuersubstitut“ auferlegten Verantwortung und Pflichten vonseiten des Fraktionsvorsitzenden, wie dies von den Artikeln 23 ff. des D.P.R. Nr. 600/1973 und von Art. 4, Abs. 3 der Verordnung des Landtages Nr. 3/2014 vorgesehen ist, wonach „der Fraktionsvorsitzende die Verantwortung und die dem Arbeitgeber und Steuersubstitut obliegenden Pflichten für das eingestellte Personal der Fraktion übernimmt“;
- Finanzielles Maß, Angemessenheit und Transparenz besonders bei den Ausgaben für Verpflegung (z.B., wie festgestellt, für Frühstücke und Mahlzeiten einschließlich alkoholfreier Getränke, Mineralwasser, Kaffee und Wein), die in Zusammenhang mit Veranstaltungen von eintägiger Dauer getragen werden und ausdrücklich auf die institutionellen Tätigkeiten der Fraktion zurückführbar sind (vgl. Punkt 1); diesbezüglich muss die Dokumentation der Ausgaben als Beleg der Rechtmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Geldmittel immer die Gesamtzahl der Personen angeben, die an der einzelnen Veranstaltung teilgenommen haben, mit separater

Angabe ihrer Funktion (Abgeordnete, Mitarbeiter der Fraktion, externe Gäste) und der sie jeweils einzeln betreffenden Beträge;

- Als Repräsentationsspesen gelten ausschließlich die von der Landtagsfraktion für den Empfang und die Verpflegung - anlässlich von Veranstaltungen und Treffen repräsentativer Art - getragenen Ausgaben, welche die Beteiligung von landtagsfremden Personen oder Behördenvertretern außerhalb des Landtages vorsehen, da es sich um Ausgaben handelt, die anlässlich offizieller Anlässe zwischen Vertretungsorganen von Verwaltungen, Körperschaften und öffentlichen und privaten Organisationen mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz getragen werden;
- Pünktliche jährliche Erstellung und kontinuierliche Aktualisierung der Liste der von den Fraktionen eingekauften beweglichen Güter, wobei diese Güter, wenn keine andere Fraktion nachgefolgt ist, in den von Art. 2, Abs. 4, des Beschlusses Nr. 3/2014, i.g.F. vorgesehenen Fällen, dem Präsidenten des Landtags zu übergeben sind, um die Vollständigkeit des öffentlichen Vermögens zu wahren;
- Sorgfältiger Umgang mit den durch öffentliche Mittel eingekauften beweglichen Gütern (z.B. Mobiltelefone, PC-Laptops, Lizenzen und anderes informatisches Material), deren Wert am Ende der Legislatur nicht zwingend bei null liegen muss (das Präsidium des Landtags der Autonomen Provinz Bozen ist aufgefordert, die notwendige Überwachung durchzuführen und die daraus folgenden Maßnahmen zu erlassen);
- Verpflichtung der Übermittlung, als Anlage der Rechnungslegungen, von originalgetreuen Kopien der Unterlagen, welche die von der Fraktion in der Rechnungslegung angegebenen Ausgaben belegen (durch Anbringung der Unterschrift, des Datums und der vorgesehenen Formel "originalgetreue Kopie" auf jedem einzelnen Dokument), zusammen mit der vorgeschriebenen Genehmigung mit Datum vor der Anordnung der Ausgabe;
- Aktivierung des von der Agentur für Einnahmen zur Verfügung gestellten Dienstes, falls die Fraktion dies noch nicht veranlasst hat, um die von den Lieferanten an das System des Austauschs (SdI) übermittelten elektronischen Rechnungen in PDF-Format einzusehen und herunterzuladen (für die Beifügung als Ausgabeunterlagen in der Rechnungslegung), sowie des automatischen Sicherheitssystems der digitalen Unterschrift.

9.4 Die Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz 2019

9.4.1. Die konsolidierte Rechnungslegung 2019

Im Sinne von Art. 11, Abs. 8 und 9, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. „genehmigen die als Hilfskörperschaften organisierten Verwaltungen ... gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit den eigenen Hilfskörperschaften. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates“.

Im Laufe des Jahres 2020 hat die Landesregierung, mit Beschluss vom 30. Juni 2020, Nr. 464, den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2019 genehmigt. Dieses Dokument setzt sich aus der Haushaltsrechnung betreffend die Finanzgebarung, den entsprechenden Zusammenfassungen und Aufstellungen und der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung laut dem Modell der Anlage 10 des genannten Dekrets zusammen und beinhaltet – wie im Begleitbericht des Gesetzentwurfs dargelegt – die Gebarungsergebnisse der Provinz und des Landtags.

Der Landtag hat den obigen Gesetzentwurf mit dem Landesgesetz vom 4. August 2020, Nr. 7.

Aus der Zusammenfassung (Anlage 10F der Rechnungslegung) gehen Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) von insgesamt 8.022 Mio. hervor, davon 6.350 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres (2018: 7.683,7 Mio., davon 6.268,7 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres) und Ausgaben (Zweckbindungen) von insgesamt 7.562 Mio. (2018: 7.184,5 Mio.), ein kompetenzbezogener Überschuss von 456 Mio. (2018: 499,2 Mio.) und ein Kassenfonds von 1.640 Mio. (2018: 1.408,2 Mio.). Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G) geht Folgendes hervor: ein positives Kompetenzergebnis von 460 Mio., ein positiver Bilanzausgleich von 403,4 Mio. und ein positives Gesamtgleichgewicht von Euro 473,5 Mio..

Die Erfolgsrechnung (Anlage 11H der Rechnungslegung) führt ein positives Ergebnis des Geschäftsjahres von 163,7 Mio. (2018: 175,6 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 11L der Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.998,2 Mio. (2018: 13.975,9 Mio.). Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2019 von 619,4 Mio., davon 615,7 Mio. Saldo der APB und 3,7 Mio. Saldo des Landtags (2018: 615,3 Mio., davon 609,6 Mio. Saldo der APB und 5,7 Mio. Saldo des Landtags).

Anlässlich der vorherigen Verfahren der Billigung hatten die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes die fehlende Einholung eines spezifischen Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer beanstandet; diesbezüglich wird festgestellt, dass für das Jahr 2020 das besagte (positive) Gutachten, mit Protokoll des Kollegiums Nr. 23 vom 25. Juni 2020, abgegeben worden ist.

9.4.2. Die konsolidierte Bilanz 2019

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres eine konsolidierte Bilanz mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Mit Art. 110, Abs. 1, GD Nr. 34 vom 19. Mai 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77, ist die Frist für die Genehmigung der konsolidierten Bilanz 2019 auf den 30. November 2020 verschoben worden.

Die konsolidierte Bilanz, bestehend aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensaufstellung, sowie aus einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, wurde für das Jahr 2019 für die Autonome Provinz Bozen mit Beschluss des Landtags Nr. 9 vom 25. November 2020 im Sinne von Art. 64/*bis* LG Nr. 1/2002 i.g.F. genehmigt. (auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht.⁶²).

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 14.069,7 Mio. angegeben (2018: 13.912,5 Mio.), die Schulden belaufen sich auf 2.957,15 Mio. (2018: 1.949,5 Mio.) und das Haushaltsergebnis, einschließlich des Anteils vonseiten Dritter, beträgt 214,7 Mio. (2018: 85,9 Mio.). Im Gutachten vom 28. Oktober 2020, Nr. 40, hatte das Kollegium der Rechnungsrevisoren ein positives Gutachten abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt bestimmt wurde, dass die Konsolidierung 149 Subjekte betroffen hat, von denen fast die Gesamtheit nach der umfassenden Methode konsolidiert wurde (mit Ausnahme der beteiligten Gesellschaften SASA - Staedischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG, Eco Center AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Euregio Plus SGR AG, bei denen die verhältnismäßige Methode angewandt wurde); dass unter die wichtigsten Berichtigungen jene der Neueinstufung der passiven Rechnungsabgrenzungen von Körperschaften und Gesellschaften fallen und dass das Verfahren der Konsolidierung mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F., mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen, sowie mit jenen der Stiftung "Organismo Italiano Contabilità (OIC)" übereinstimmt.

Der Bericht zur Gebarung (in Anlage zur Rechnungslegung) erläutert, dass ab dem Jahr 2019 in die Konsolidierung auch die beteiligten quotierten Gesellschaften miteinbezogen wurden (Alperia AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Euregio Plus AG); weiters, dass infolge der Veräußerung des gesamten von der Provinz gehaltenen Aktienpakets die ABD Airport AG nicht mehr in die Konsolidierung einbezogen wurde und dass in den letzten 3 Jahren keine Verluste von

⁶² Vgl. <http://www.provincia.bz.it/amministrazione/finanze/bilnico-consolidato.asp> - Bezugsdatum 15. Februar 2021.

Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften ausgeglichen worden sind. Weiters macht man darauf aufmerksam, dass die APB, im Sinne von Art. 21 GvD Nr. 175/2016, für jede beteiligte Gesellschaft mit negativem Betriebsergebnis im Jahr 2019, die Rückstellung eines Betrages in der Höhe des negativen und nicht unmittelbar ausgeglichenen Ergebnisses, im Verhältnis zur Beteiligungsquote, in einen eigenen gebundenen Fonds des Haushaltsvoranschlages 2020 vorgenommen hat. Weiters erläutert der Bericht, dass *“die Beteiligungen in Gesellschaften und Körperschaften, die in den Konsolidierungsbereich fallen, und die entsprechenden Nettovermögensanteile zum 31. Dezember 2019 eliminiert wurden. Genauer gesagt wurde für jede Nettovermögenskomponente (Ausstattungsfonds/Gesellschaftskapital und Reserven) der entsprechende Anteil der prozentuellen Beteiligung des „Gruppenführers“ in der Gesellschaft/Körperschaft getilgt. Mit dieser Berichtigung wurde aus der Bilanz des „Gruppenführers“ der Wert der konsolidierten Beteiligungen von 2.213.946.708,96 € gestrichen und, was die konsolidierten Subjekte betrifft, der Wert des Ausstattungsfonds/Gesellschaftskapitals und der Reserven von 2.213.955.020,88 €. Die Differenz zwischen den Werten von 8,917,09 € ist unter den konsolidierten Nettovermögensreserven eingetragen, wie es vom Buchführungsgrundsatz OIC Nr. 17 vorgesehen ist, da es sich um eine Differenz aus der Konsolidierung handelt“*.

Für die Erstellung der konsolidierten Bilanz hatte die Landesregierung mit Beschluss vom 22. Oktober 2019, Nr. 857, 177 Körperschaften und Gesellschaften bestimmt, die in die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) fallen, um dann die Gruppe konsolidierte Bilanz zu bestimmen (GKB).

Letztere umfasst neben dem Land (Gruppenführer) den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften⁶³, 110 Schulen staatlicher Art, 22 Landesschulen und 13 vom Land kontrollierte und beteiligte Gesellschaften⁶⁴ (insgesamt 160 Körperschaften).

Laut den gesetzlichen Kriterien können die Körperschaften der GÖV nicht in die GKB eingefügt werden:

- a) sofern die Jahresbilanz eines Mitglieds der Gruppe unerheblich ist bzw. wenn sie für jeden der Richtwerte Gesamttaktiva, Nettovermögen und gesamte charakteristische Erträge einen Anteil

⁶³ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 857/2019 fallen die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB für das Jahr 2019 in die GKB: Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen.

⁶⁴ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 857/2019 fallen die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Gesellschaften der APB für das Jahr 2019 in die GKB: NOI Techpark Südtirol / Alto Adige, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Finance AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG Südtiroler Informatik AG, Eco Center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA - Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum, Euregio Plus SGR AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG.

von weniger als 3 Prozent aufweist (verglichen mit dem Vermögen und wirtschaftliche/finanzielle Position des Gruppenführers);

b) im Falle der Unmöglichkeit, die für die Konsolidierung notwendigen Informationen in zumutbarer Zeit und ohne unverhältnismäßige Ausgaben zu beschaffen;

Weiters spezifiziert der zitierte Beschluss, dass, mit Ausnahme der Direktvergabe, Beteiligungsanteile der APB unter 1 Prozent des Kapitals der beteiligten Gesellschaft als unerheblich angesehen werden und nicht der Konsolidierung unterworfen sind.

Auf der Grundlage des Kriteriums der Unerheblichkeit laut Buchstabe a) wurden von der GKB 17 Körperschaften/Gesellschaften ausgeschlossen⁶⁵.

Insbesondere sind die Schwellenwerte der Parameter, so wie sie der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung der APB mit den eigenen Institutionen entnommen wurden, in der folgenden Tabelle angeführt:

PARAMETER	AUTONOME PROVINZ BOZEN	%	BETRAG
Summe Aktiva	15.688.391.292,40	3%	470.651.738,77
		10%	1.568.839.129,24
Reinvermögen	13.967.718.168,81	3%	419.031.545,06
		10%	1.396.771.816,88
Gesamtbetrag positive Komponenten der Gebarung	5.360.489.957,53	3%	160.814.698,73
		10%	536.048.995,75

Quelle: Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Protokoll Nr. 40/2020) zur konsolidierten Bilanz 2019.

Im Bericht-Fragebogen über die konsolidierte Bilanz 2019, übermittelt an die Kontrollsektion Bozen über das System Con.Te., hat das Rechnungsprüfungsorgan, mit besonderen Bezug auf die durchgeführten Überprüfungen der gegenseitigen Salden zwischen den Mitgliedern der Gruppe, darauf aufmerksam gemacht, dass anlässlich der Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 11, Abs. 6, Buchstabe j), GvD Nr. 118/2011 i.g.F. Abweichungen zwischen den gegenseitigen Buchhaltungspositionen festgestellt worden sind, mit der Klarstellung, dass *„unbeschadet der erfolgten Anrechnung zu den Differenzen laut Konsolidierung, man den zuständigen Landesstrukturen die festgestellten Abweichungen gemeldet hat, mit der Aufforderung, entsprechende Korrekturmaßnahmen innerhalb Jahresfrist zu ergreifen. Diese Maßnahmen betrafen die Überprüfung der*

⁶⁵ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 857/2019 wurden die folgenden 17 Körperschaften/Gesellschaften von der GKB für das Haushaltsjahr 2019 ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Haydn von Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler, Teatro Stabile Bozen, Verkehrsamt Bozen, Kurverwaltung Meran, Europäische Akademie von Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Konsortiums für die Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels, IDM Südtirol Sonderbetrieb, Infranet AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Allgemeines Lagerhaus Bozen, Areal Bozen – ABZ AG.

Einbringlichkeit der Ausgabe und die Änderung der Haushaltszurechnung, zusätzlich zur Feststellung der Einnahme für den Fall, dass Schulden der Körperschaften und Gesellschaften des Landes aufgetreten sind.“.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 24. November 2020, Nr. 920, der GÖV (insgesamt 176 Körperschaften und Gesellschaften) und die GKB für die Erstellung der konsolidierten Bilanz 2020 festgelegt wurden. Die GKB für 2020 umfassen außer dem Land (Gruppenführer) den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften⁶⁶, 110 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 12 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften⁶⁷ (insgesamt 159 Körperschaften). Gemäß dem Kriterium der Irrelevanz wurden 17 Körperschaften/Gesellschaften ausgeschlossen⁶⁸.

Der Rechnungshof hatte anlässlich der vorherigen Billigungsverfahren hervorgehoben, dass zum Zwecke der Definition der GÖV, als auch der GKB keine spezifische Begründung für den Ausschluss der Freien Universität Bozen (FUB) vorlag, im Lichte der beträchtlichen finanziellen jährlichen Beiträge vonseiten der APB und dem geltenden Satzungs- und Ordnungsrahmen (nachfolgend die Betriebsergebnisse der FUB im letzten Dreijahreszeitraum: 3.458.712 im Jahr 2017; - 645.769 im Jahr 2018; - 4.741.932 im Jahr 2019).⁶⁹

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2019 hatten die Vertreter der APB dargelegt, dass die FUB nicht in die Parameter der Konsolidierung mit der APB fällt und dass das GvD Nr. 91/2011 Anwendung findet.

⁶⁶ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 920/2020 fallen die folgenden 13 von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften für das Haushaltsjahr 2020 in die GKB (dieselben wie 2019): Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen.

⁶⁷ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 920/2020 fallen die folgenden 12 von der APB kontrollierten und beteiligten Gesellschaften für das Haushaltsjahr 2020 in die GKB: NOI Techpark Südtirol, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste, Südtiroler Informatik AG, Eco Center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA - Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG, Euregio Plus SGR AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino Südtirol AG.

⁶⁸ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 920/2020 wurden, bezogen auf das Haushaltsjahr 2020, die folgenden 17 Körperschaften/Gesellschaften aus der GKB ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler, Teatro Stabile von Bozen, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz-für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels, IDM Südtirol, Infranet AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Allgemeines Lagerhaus Bozen, Areal Bozen ABZ AG.

⁶⁹ Die Pressemitteilung der Agentur für Presse und Kommunikation des Landes vom 30. Mai 2017 betreffend die Planungs- und Finanzvereinbarung, genehmigt von der Landesregierung für den Dreijahreszeitraum 2017-2019, hebt hervor, dass „das Land nicht unbegrenzt das Wachstum der Freien Universität Bozen finanzieren kann: nach 2019 werden sich die öffentlichen Mittel nicht erhöhen und die Universität wird sich für Forschungsprojekte um externe Mittel von Dritten bemühen müssen, von der EU bis hin zu Privaten.“ (www.provinz.bz.it/news/it/news.asp?news_action=5&news_article_id=589418).

Der Aspekt war Gegenstand einer weiteren Untersuchungsanfrage mittels Schreiben vom 15. Februar 2021. Mit Schreiben vom 30. März 2021 hat die Abteilung Finanzen zum Thema auf Folgendes aufmerksam gemacht: *„Die Freie Universität Bozen wurde in der Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) der Autonomen Provinz Bozen nicht berücksichtigt, da die Nominierung vonseiten der Provinz von einigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Universität, analog zu den Präzisierungen des Gesetzgebers mit Art. 11-sexies des GD Nr. 135/2018, eine einfache Benennung darstellt, verstanden als Ausdruck der Vertretung der Bürger und somit nicht als treuhänderischer Auftrag mit Vertretungsbefugnis, da jede Form von Kontrolle durch das Land ausgeschlossen ist (Auslegung bestätigt durch die Kommission ARCONET in der Sitzung vom 17. Juli 2019 auch mit Bezug auf die Gemeindeverbände). Bei einer anderen Auffassung und somit Annahme eines dominanten Einflusses vonseiten des Landes im Verwaltungsrat der Universität, wäre die Freiheit der Forschung und die didaktische, wissenschaftliche, organisatorische und verwaltungsmäßige Selbstständigkeit der Universität beeinträchtigt, welche von den gesetzlichen universitären Ordnungsbestimmungen geregelt ist und von Art. 33 der Verfassung, sowie von den Grundsatzbestimmungen des Gesetzes Nr. 240/2010 geschützt wird. Auch der in der Untersuchungsanfrage, angeführte Umstand, wonach die Freie Universität Bozen beträchtliche finanzielle Beiträge zulasten des Landeshaushalts erhält, ist nicht erheblich. In primis haben nämlich solche Finanzierungen nicht den Charakter der Ausschließlichkeit, da es in der Befugnis von anderen öffentlichen und privaten Körperschaften, z.B. der Region und dem Staat, liegt, zur Finanzierung der Universität beizutragen (vgl. Art. 3 des Statuts der FUB). In zweiter Linie schließt der Art. 11-ter GvD 118/2011, bei der Aufzählung der Kontrollsituationen der Gebietskörperschaft zum Zweck der Miteinbeziehung in die Konsolidierung einer Körperschaft, nicht den ordentlichen Beitrag zu den laufenden Ausgaben zulasten des Haushalts der Gebietskörperschaft mit ein“.*

Es wird angemerkt, dass weder der Art. 5 (Zusammensetzung des Universitätsrates) des Statutes der FUB, noch der Beschluss der Landesregierung Nr. 22/2018 betreffend *„Ernennung der Vertreter des Landes im Universitätsrat“* auf die von der Abteilung Finanzen zitierten Gesetzesbestimmungen Bezug nehmen, welche die ehemaligen öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ex Ipub) betreffen zu scheinen.

In diesem Punkt wurde die Verwaltung im Rahmen der Ermittlungstätigkeit aufgefordert, die notwendigen vertiefenden Untersuchungen fortzusetzen, da die vom Rechnungshof anlässlich der vorangegangenen Prüfungen geäußerten Zweifel nicht als ausgeräumt angesehen werden konnten, und zwar unter Berücksichtigung der Definition des Begriffs "kontrollierte Hilfskörperschaft" gemäß Art. 11-ter, Abs. 1, Buchstabe a) und b) des GvD Nr. 118/2011 i.g.F.⁷⁰, sowie der erheblichen

⁷⁰ „Als abhängige Hilfskörperschaft von einer Region oder einer örtlichen Körperschaft laut Art. 2 des GvD vom 18. August 2000, Nr. 267 werden jene öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Körperschaften definiert, denen gegenüber die Region oder die örtliche Körperschaft eine der folgenden Bedingungen erfüllt: a) unmittelbarer oder mittelbarer Besitz der Mehrheit der Stimmen, deren Stimmrechte bei der Körperschaft oder dem Unternehmen ausgeübt werden können; b) von

Mittel, die jährlich von der APB für das Funktionieren der Universität garantiert werden.⁷¹

In seiner abschließenden Stellungnahme teilte die APB mit, dass *"im Lichte der Untersuchungen der APB festgestellt wird, dass die FUB die Funktionen einer öffentlichen Körperschaft wahrnimmt, und daher wird diese Körperschaft zum Zweck der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der APB für das Geschäftsjahr 2021 zu den Körperschaften gezählt, die in die Gruppe Öffentliche Verwaltung fallen (GÖV)"*.

Gesetz, Statut oder Konvention zugewiesene Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder der Entscheidungsorgane zu bestellen oder des Amts zu entheben, welche dafür zuständig sind, die strategischen Entscheidungen und bereichsspezifische Politik zu definieren, sowie Beschlüsse hinsichtlich der Zielsetzung, der Planung und der Programmierung der Tätigkeit einer Körperschaft oder eines Unternehmens zu fassen“.

⁷¹ Weiters macht man darauf aufmerksam, dass der Art. 3 des GvD vom 27. Januar 2012, Nr. 18 (Einführung eines analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystems, der einzigen Abschlussrechnung und der konsolidierten Abschlussrechnung in den Universitäten, gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe b), und Abs. 4, Buchstabe a), des Gesetzes vom 30. Dezember 2010, Nr. 240), in Kraft seit 23. März 2012, ausdrücklich vorsieht, dass „1. Zum Zweck der Verbindung mit den einheitlichen Buchhaltungsregeln der öffentlichen Verwaltungen, die Universitäten, welche als öffentliche Verwaltungen im Sinne von Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 angesehen werden, die Systematik für die Neugliederung der Buchhaltungs- und Haushaltsdaten übernehmen, im Einklang zu den Bestimmungen des Artikels 17 GvD Nr. 91/2011. 2. Die Aufstellungen der Daten SIOPE stellen eine verpflichtende Anlage des einheitlichen Jahresabschlusses der Universitäten, welche im Sinne von Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 als öffentliche Verwaltungen eingestuft werden, dar“.

10 Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die finanzielle Deckung der Gesetze

Im Laufe des Jahres 2019 wurden keine neuen Durchführungsbestimmungen des Autonomiestatuts (D.P.R. Nr. 670/1972 i.g.F.) gemäß dem Verfahren und den Formen (Gesetzesvertretendes Dekret) laut Art. 107 des Statuts erlassen.⁷²

Die Befugnis des Landes, Gesetze zu erlassen, bleibt von den Artikeln 8 und 9 des Statuts geregelt⁷³;

⁷² „(1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden mit gesetzesvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören. (2) Innerhalb der Kommission gemäß vorhergehendem Absatz wird eine Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen gebildet, die sich auf die der Zuständigkeit der Provinz Bozen zuerkannten Sachgebiete beziehen; sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in Vertretung des Staates und drei in Vertretung des Landes. Eines der Mitglieder in Vertretung des Staates muss der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören; eines der Mitglieder in Vertretung des Landes muss der italienischen Sprachgruppe angehören. Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten der deutschen oder der italienischen Sprachgruppe kann auf die Namhaftmachung eines eigenen Vertreters zugunsten eines Mitglieds der ladinischen Sprachgruppe verzichten“.

⁷³ Art. 8: „Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen: 1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals; 2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen; 3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; 4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluß der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen; 5. Raumordnung und Bauleitpläne; 6. Landschafts-schutz, 7. Gemeinnutzungsrechte, 8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; 9. Handwerk; 10. geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten; 11. Binnenhäfen; 12. Messen und Märkte; 13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe; 14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche; 15. Jagd und Fischerei; 16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke; 17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; 18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb; 19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe; 20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen; 21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung; 22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit; 23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; 24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; 25. öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt; 26. Kindergärten; 27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht; 28. Schulbau; 29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“.

Art. 9: „Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Artikel 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten: 1. Ortspolizei in Stadt und Land; 2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); 3. Handel; 4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter; 5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; 6. öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; 7. öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die

im Laufe des Jahres 2020 wurden die folgenden Landesgesetze verabschiedet:

1)

Landesgesetz vom 3. Januar 2020, Nr. 1 (Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2020), bestehend aus 21 Artikeln, welche Änderungen zu vorherigen Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen vornehmen.

In Bezug auf die diesbezügliche finanzielle Deckung sieht der Art. 20 vor, dass, mit Ausnahme der Maßnahmen in einigen spezifischen Bestimmungen (Artikel 5, 7, 10 und 18, wobei die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten durch Reduzierung der Bereitstellung im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ gegeben ist), die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes.

2)

Landesgesetz vom 27. März 2020, Nr. 2 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Berufsbildung, örtliche Körperschaften, Ämter- und Personalordnung, Verbraucherschutz, Beziehungen des Landes zur Europäischen Union, Denkmalpflege, Bildung, öffentliche Veranstaltungen, Gewässernutzung, Landschafts- und Umweltschutz, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Gastgewerbe, Wirtschaft, Handel, Hygiene und Gesundheit, Schulbauten, Kommunikation, Arbeit und Transportwesen).

In Bezug auf die diesbezügliche finanzielle Deckung sieht der Art. 39 vor, dass, mit Ausnahme der Maßnahmen in einigen spezifischen Bestimmungen (Artikel 5, 9 5, 29, 30 und 36, wobei die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten durch Reduzierung der Bereitstellung im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ gegeben ist), die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes.

3)

Landesgesetz vom 16. April 2020, Nr. 3 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen).

Die Finanzbestimmung laut Art. 39 sieht in Absatz 2 vor, dass die Durchführung der im 2. Titel dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen „im Rahmen der Bereitstellungen für die Fonds für neue

Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie; 8. Förderung der Industrieproduktion; 9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; 10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge; 11. Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen“.

Gesetzgebungsmaßnahmen, die im Aufgabenbereich 20, Programm 3, des Ausgabenvoranschlages des Haushaltes 2020-2022 eingeschrieben sind, erfolgen“, während der Absatz 3 präzisiert, dass die „Durchführung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

Der Rechnungshof hatte bereits im Rahmen des Verfahrens der Billigung der Rechnungslegung 2019 dargelegt, dass die Notwendigkeit der strengen Einhaltung der Buchführungsgrundsätze im Bereich der Deckung der Ausgabengesetze, mit verfassungsmäßiger Relevanz im Sinne von Art. 81, Abs. 3, der Verfassung, ganz offensichtlich beim Art. 1 LG Nr. 3/2020 bestand, der höhere Einnahmen von 340,6 Mio. (davon 300,7 Mio. bezogen auf den Titel 2, Typologie 101 der Bilanz) vorsieht, ohne eine angemessene, glaubwürdige und transparente Angabe der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, mit nachfolgenden Auswirkungen auf die Haushaltsgleichgewichte.

Eine Reihe von Artikeln dieses Landesgesetzes wurde von der Regierung mit Beschluss des Ministerrates vom 5. Juni 2020 vor dem Verfassungsgericht angefochten (Rekurs Nr. 54/2020). Es handelt sich insbesondere um folgende: Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe b) und d), 14, 16, 17, Abs. 1, 18, 19, 22 und 23, alle übrigens im Bereich von öffentlichen Arbeits-, Dienstleistungs- und Lieferungsverträgen, im Lichte der folgenden Verfassungsparameter: Artikel 41, 117, Abs. 1 u. 2, der Verfassung, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016, (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das Autonomiestatut)⁷⁴.

Der Direktor der Abteilung Finanzen der APB hatte, noch im Rahmen der vorherigen Billigung (nichtöffentliche Sitzung vom 17. Juni 2020), aktuelle Auskünfte über die finanzielle Deckung laut Art. 1 des genannten Gesetzes gegeben. Insbesondere hatte er darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen mit der Regierung, im Rahmen der finanziellen Beteiligung der APB an den Verpflichtungen für die öffentlichen Finanzen, im Gang waren, welche in Bezug auf den Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund des Covid-19-Gesundheitsnotstands höhere Beträge voraussehen ließen als in den Einnahmen des Haushaltsvoranschlages 2020-2022 angegeben (300 Mio. Euro bezogen auf den Titel 2, Typologie 101), wie mit Art. 1 LG Nr. 3/2020 geändert.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 hat die Abteilung Finanzen aktuellere Informationen bezüglich der finanziellen Deckung vorgelegt, und Folgendes mitgeteilt: *„Hinsichtlich der Mehreinnahmen, in*

⁷⁴Eine Reihe von Artikeln des Gesetzes sind nachfolgend durch den Art. 16 des LG vom 11. Januar 2021, Nr. 1, geändert worden.

Für die Anwendung des LG Nr. 3/2020 im Bereich der öffentlichen Aufträge im Interessenbereich des Landes hat die Landesregierung, mit Beschluss Nr. 159 vom 24. Februar 2021 „einen neuen und spezifischen Leitfaden“ genehmigt, in Anbetracht der jüngst in Bezug auf die Covid-19 Pandemie erlassenen Gesetzesmaßnahmen auf Staats- und Landesebene.

der Höhe von 300 Mio. Euro für das Finanzjahr 2020, informiert man, dass diese durch einen Abänderungsantrag in der Aula eingefügt worden sind und dieselben sich auf die Verhandlungen mit dem Staat für die Neufassung der Mindereinnahmen aufgrund des laufenden pandemischen Notstandes beziehen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung hatten die Verhandlungen das Ausmaß des Ausgleichs zugunsten der Regionen mit Sonderautonomie bestimmt. Die Verhandlungen wurden beendet mit der Zuweisung von 370 Mio. Euro an die Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2020. Die Differenz in der Höhe von 70 Mio. Euro wurde im nachfolgenden Nachtragshaushalt eingeschrieben“ (bezüglich dieses Themas wird auch auf Kapitel 9.1 des vorliegenden Berichtes verwiesen).

4)

Landesgesetz vom 8. Mai 2020, Nr. 4 (Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten).

Die Finanzbestimmung laut Art. 3 sieht vor, dass die Durchführung der in Artikel 1, Abs. 3 und in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Bereitstellungen für die Fonds für neue Gesetzesinitiativen, die im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 der Ausgaben eingeschrieben sind, erfolgen, während hingegen die Durchführung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Mitteln erfolgt, die nach der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung stehen.

5)

Landesgesetz vom 16. Juni 2020, Nr. 5 (Außeretatmäßige Verbindlichkeit und andere Bestimmungen), welches die Rechtmäßigkeit einer Reihe von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Autonomen Provinz Bozen anerkennt, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben haben.

Der Art. 6 (Finanzbestimmung) sieht vor, dass die Deckung der angegebenen Lasten durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben und für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung des Haushaltsvoranschlages 2020-2022 erfolgt.

6)

Landesgesetz vom 4. August 2020, Nr. 6 (Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019), welches auf das gerichtliche Verfahren der Billigung der Rechnungslegung vor den vereinigten Sektionen des Rechnungshofes am 25. Juni 2020 folgt. Dieses wurde abgeschlossen mit der Billigung derselben Rechnungslegung, bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung, mit Ausnahme der in der Anlage Nr. 1 der Abschlussrechnung wiedergegebenen Ausgabekapitel (siehe Entscheidung Nr. 4/2020/PARI) im Ausmaß der dort angegebenen Beträge, sowie der Aussetzung des Verfahrens

über den Buchführungsposten des Ausgabenkapitels U01111.0335 betreffend das Dekret der Abteilung Anwaltschaft des Landes Nr. 8362/2019, mit gleichzeitiger Übermittlung der entsprechenden Akten an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofes in Hinblick auf deren Zuständigkeiten.

Man entnimmt dem Bericht der dritten Gesetzgebungskommission des Südtiroler Landtages zum Gesetzentwurf Nr. 55/2020 (über die Abschlussrechnung) und 59/2020 (über die konsolidierte Abschlussrechnung), dass der Direktor des Landesamtes für Haushalt und Programmierung, nach Erläuterung der Abschlussrechnung und befragt vom Kollegium der Revisoren und dem Rechnungshof *„...anlässlich der Genehmigung vonseiten des Rechnungshofes, erklärt hat, dass dies keine weiteren Änderungen der Rechnungslegung mit sich bringe“*.

7)

Landesgesetz vom 4. August 2020, Nr. 7 (Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019).

8)

Landesgesetz vom 4. August 2020, Nr. 8 (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022).

Das Landesgesetz, bestehend aus 8 Artikeln, folgt auf die mit dem Gesetz zur Genehmigung der Abschlussrechnung erfolgte Feststellung des im Jahr 2019 registrierten Verwaltungsüberschusses (615,6 Mio. Euro), unter Berücksichtigung des Rückstellungs- und zweckgebundenen Anteiles, und verwendet insbesondere den freien Anteil des Ergebnisses (470,2 Mio. Euro). Hervorzuheben sind auch die Inhalte des Art. 7 im Bereich der Umstrukturierung der zuvor eingegangenen Verschuldung. Dieser Artikel ermächtigt die Landesregierung, „unter Einhaltung der staatlichen Rechtsvorschriften und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, die vertraglich vereinbarten Darlehen und Anleihen in jeder technischen Form, die auf den Märkten gebräuchlich ist (einschließlich Neuverhandlung und/oder Umschuldung und/oder Ersatz), umzustrukturieren und vorzeitig zu tilgen, sowie stattdessen neue Darlehen und/oder Anleihen in Höhe des Gesamtbetrages, einschließlich der Restschuld der vorzeitig zu tilgenden Darlehen und der Kosten für die Umstrukturierung, aufzunehmen“.

9)

Landesgesetz vom 19. August 2020, Nr. 9 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022).

Das Gesetz, zusammengesetzt aus 39 Artikeln, beinhaltet Änderungen zu bestehenden Landesgesetzen, u.a. in den Bereichen Forschung und Innovation, Gemeindeimmobiliensteuer,

Wildhege und die Jagdausübung, öffentliche Veranstaltungen, Erzeugung elektrischer Energie, Verwaltung des Vermögens, Mieten für gewerbliche Nutzungen, Verschiebung der Verwaltungsfristen betreffend Körperschaften und beteiligte Gesellschaften, Initiativen zur Unterstützung der Wirtschaft, Personalordnung, Landesdenkmalamt, Raum und Landschaft, Recht auf Bildung, außerordentliche Beiträge an Studierende, Schulfürsorge, Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung, geförderter Wohnbau, Reorganisation des Landesgesundheitsdienstes, Zweisprachigkeit, Ordnung der Berufsbildung, Forstgesetz und öffentliche Mobilität.

Die Finanzbestimmung (Art. 38) sieht vor, dass unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 2, 4, 5, 13, 17, 18, 19, 21, 22, 28, 31, 32, 33 und 35 (Deckung der Lasten mittels Verwendung des „Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“, für Investitions- oder laufende Ausgaben) die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und in jedem Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes.

10)

Landesgesetz vom 30. September 2020, Nr. 10 (Änderungen zum Landesgesetz vom 12. 2010, Nr. 6, „Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen“).

Das Gesetz beschränkt sich auf die Ergänzung eines Artikels einer vorherigen Gesetzesbestimmung (LG Nr. 6/2010) und enthält keine eigene Finanzbestimmung. In Bezug auf das Fehlen des technischen-finanziellen Berichtes hat die Landesabteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, angegeben, nicht die diesbezüglichen vorbereitenden Arbeiten durchgeführt zu haben.

Man unterstreicht die Wichtigkeit, dass jeder Gesetzesmaßnahme, welche Ausgaben mit sich bringt, immer ein spezifischer und detaillierter technischer-finanzieller Bericht beigefügt wird.

11)

Landesgesetz vom 9. Oktober 2020, Nr. 11 (Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen).

Das Gesetz, bestehend aus 40 Artikeln, regelt die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen: die Volksanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Amt der Gleichstellungsrätin/des Gleichstellungsrates, sowie Landesbeirat für das Kommunikationswesen.

Hinsichtlich der finanziellen Deckung laut Artikel 39 des Gesetzes, welcher sich darauf beschränkt, auf Art. 34 des LG Nr. 1/2002 i.g.F. hinzuweisen⁷⁵, hat die Landesabteilung Finanzen, mit Schreiben

⁷⁵„(1) Für die Wahrnehmung seiner Befugnisse verfügt der Landtag über einen autonomen Haushalt, der unter Beachtung der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu führen ist. (2) Die im Landeshaushalt für die Führung und den Betrieb des Landtages bereitgestellten Mittel werden diesem auf Antrag seines Präsidenten in einziger Zahlung oder in Raten zur Verfügung gestellt.“

vom 30. März 2021, darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht die diesbezüglichen vorbereitenden Arbeiten durchgeführt hatte und auf den Generalsekretär des Landtages verwiesen. Dieser hat sich, mit Schreiben vom 9. März 2021, darauf beschränkt, aufzuzeigen, dass die aus dem zitierten Gesetz resultierenden Ausgaben zulasten des Haushaltes des Landtages sind und dass die Ausgaben betreffend die Tätigkeit der Ombudsstellen auf der Grundlage von eigenen Programmen samt beigefügter Bemessung der Ausgaben veranschlagt werden.

12)

Landesgesetz vom 13. Oktober 2020, Nr. 12 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021, 2022 und andere Bestimmungen).

Es wurden Untersuchungsanfragen für Informationen betreffend die Einschreibung von Mehreinnahmen in den Haushalt in der Höhe von 53,3 Mio. Euro, bezogen auf den Titel 2, Typologie 101 des Haushaltes (vgl. Art. 1 des Gesetzes), gestellt. Die Landesabteilung Finanzen hat, mit Schreiben vom 30. März 2021, darauf aufmerksam gemacht, dass *„die obige Einschreibung von 3 Änderungen stammt, und klargestellt, dass „der Betrag von 49 Mio. Euro Ausgleichszuweisungen für IRAP-Mindereinnahmen betrifft, vorgesehen vom GD 34/2020, Art. 24, Abs. 4. Es handelt sich um die IRAP-Ausgleichsleistung des Staates, um die Mindereinnahmen aufgrund der Löschung der Salden 2019 und der ersten IRAP-Akonto-Zahlung 2020 zu kompensieren. Daraus folgt eine Verminderung über den gleichen Betrag des IRAP-Einnahmekapitels. Der Betrag von 4,3 Mio. Euro bezieht sich auf Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen (aus Gebühren) der öffentlichen Transportbetriebe aufgrund des COVID-19-Notstandes. Es handelt sich um eine Vorauszahlung auf die Auszahlungen, vorgesehen vom MD Nr. 340 vom 11.08.2020 und ausbezahlt im September 2020“.*

13)

Landesgesetz vom 17. November 2020, Nr. 13 (Änderung des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, die Zivilblinden und die Gehörlosen“).

Das Gesetz besteht aus 3 Artikeln und der Art. 3 sieht vor, dass die hervorgehenden Lasten durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung gedeckt werden.

14)

Landesgesetz vom 3. Dezember 2020, Nr. 14 (Änderung des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, „Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer“).

Das Gesetz, bestehend aus 2 Artikeln, sieht in Art. 2 vor, dass dieses *„keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Haushaltes des Landes mit sich bringt“.*

15)

Landesgesetz vom 17. Dezember 2020, Nr. 15 (Änderung des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, "Raum und Landschaft").

Das Gesetz enthält keine Finanzbestimmung.

Es wird festgestellt, dass der Art. 2 einen neuen Absatz 11 in den Art. 4 des LG Nr. 9/2018 eingefügt hat (Gesetz, welches eine Klausel der finanziellen Neutralität vorsieht), wonach „die Beteiligung des Landes an den Kosten für die Vergütungen für die Mitglieder der Kommission mit der jährlichen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung gemäß Landesgesetz vom 14. Februar 1992, Nr. 6, festgelegt wird (...).“

16)

Landesgesetz vom 22. Dezember 2020, Nr. 16 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021).

Das Gesetz enthält in Art. 1 eine Reihe von Ausgabegenehmigungen für das Jahr 2021 laut den Buchstaben b) (Refinanzierung Ausgabebestimmungen), c) (Reduzierung von vorherigen Ausgabegenehmigungen) und d) (Umgestaltung der mehrjährigen Ausgaben) des Punktes 7 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes laut Anhang 4/1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 118/2011 i.g.F.; weitere Genehmigungen im Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene, im Bereich Sanität, für das Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art, für die Führungskräfte, für den Abschluss von Landeszusatzabkommen (Art. 2), die Ausstattung der Fonds zugunsten der Lokalfinanzen (Art. 3), Änderungen an einem vorherigen Landesgesetz (Art. 4), Maßnahmen zur Prävention einer SARS-COV-2-Virusinfektion (Art. 5) und die vorgesehene finanzielle Deckung des Gesetzes (Art. 6).

Man macht darauf aufmerksam, dass der Ministerrat, mit Beschluss vom 22. Januar 2021, das Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten hat, wegen Verletzung des Art. 81, Abs. 3 der Verfassung, da ohne angemessene finanzielle Deckung (Rekurs Nr. 14/2021). Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 236 vom 16. März 2021 entschieden, sich in das diesbezügliche Verfahren einzulassen).

Insbesondere hebt das Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen des Generalrechnungsamtes des Staates, hervor, im Rahmen seiner Kontrollen des Gesetzes u. mit besonderem Bezug zu Art. 6 desselben, dass dieser auf die Tabelle E für die Deckung der Lasten verweist, die sich aus Artikel 1 Absätze 1 (Tabelle A) und 3 (Tabelle C) dieses Gesetzes ergeben und u.a. mittels der Reduzierung der Pflichtausgaben in Höhe von 108.1 Mio. Euro für das Jahr 2022 umgesetzt werden soll. In Ermangelung eines spezifischen technischen Berichtes und ohne ausdrückliche Reduzierung von Ausgabegenehmigungen steht dies in Widerspruch zu Art. 81, Abs.

3 der Verfassung“⁷⁶(hinsichtlich der Gegenäußerungen der APB siehe nächster Punkt).

17)

Landesgesetz vom 22. Dezember 2020, Nr. 17 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023).

Das Gesetz, welches im Sinne des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. den Voranschlag der Einnahmen, der Ausgaben, die diesbezüglichen Anlagen und den technischen Begleitbericht zum Haushalt genehmigt, wurde mit Beschluss des Ministerrates vom 22. Januar 2021 vor dem Verfassungsgericht wegen Verletzung des Art. 81, Abs. 3 der Verfassung angefochten (Rekurs Nr. 13/2021). Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 235 vom 16. März 2021 entschieden, sich in das diesbezügliche Verfahren einzulassen.

Das Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen des Generalrechnungsamtes des Staates, hat im Rahmen seiner Kontrollen des Gesetzes hervorgehoben, dass die im Haushalt vorgesehene Bereitstellung (vgl. Aufgabenbereich 18, Programm 1, Titel 1, Gruppierung 04, Kapitel U18011.0270) „nicht den von Art. 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, vorgesehenen Beitrag von 514,2 Mio. Euro der Autonomen Provinz Bozen, für jeweils die Jahre 2021 und 2022, zu den öffentlichen Finanzen garantiert“ und dies „in Widerspruch zum Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und zu Art. 81, Abs. 3, der Verfassung und Art. 79 des D.P.R. steht“.⁷⁷

Die APB hat, mit Schreiben vom 8. Februar 2021, welches auch der Kontrollsektion Bozen am 11. März 2021 übermittelt wurde, dem Generalinspektorat in Bezug auf die Landesgesetze Nr. 16 und 17 Gegenäußerungen vorgelegt. Zusammengefasst hat sie in diesem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass das angewandte Mittel für die Deckung der Lasten, bestehend in der Reduzierung der Pflichtausgaben laut LG Nr. 16/2020 auch „in vorherigen Gesetzesbestimmungen der autonomen Provinz erkennbar war, ohne dass dies zu einer Anfechtung führte“, weiters, dass im Falle der fehlenden oder ungenügenden Überweisung des Beitrages zur Sanierung der öffentlichen Finanzen, vonseiten der Region oder der autonomen Provinzen, der Staat in jedem Fall gegen ein potentiell finanzielles Ungleichgewicht abgesichert ist (vgl. Art. 79, Abs. 4/*sexies* des Statutes), dass es sich also „um eine Ausgabe handelt, deren fehlende Deckung kein Risiko mit sich bringt und höchstens ein geringeres Verwaltungsergebnis für das folgende Jahr verursachen könnte“ und diese Pflichtausgaben, im Lichte einer möglichen Neubemessung des Beitrages zwischen Region und den autonomen Provinzen laut Statut, „ausgeprägter aleatorischer Natur sind“. Die APB macht außerdem darauf aufmerksam, dass „für das Jahr 2020, um die allgemeinen Haushaltsgleichgewichte zu gewährleisten, sowie die Ausübung der

⁷⁶Vgl. Schreiben MEF-RGS Prot. 23263 vom 2. Februar 2021.

⁷⁷Vgl. Schreiben MEF-RGS Prot. 24378 vom 3. Februar 2021.

eigenen Funktionen zu ermöglichen und um wirksame Antworten auf die Auswirkungen der Pandemie zu geben, eine Vereinbarung mit dem Staat gefunden wurde, welche faktische eine Herabsetzung auf fast Null des Beitrages mit sich gebracht hat. Ähnliches ist für das Jahr 2021 erfolgt, für welches von Beginn an unveränderte Einnahmen in Bezug auf bestimmte Parameter garantiert werden, um die essentiellen Dienste zu gewährleisten. Für das Jahr 2022 und folgende ist dies noch nicht erfolgt, auch wenn diesbezüglich intensive Verhandlungen im Gange sind. Es stellt sich als gänzlich klar heraus, dass, ohne Korrekturmaßnahmen, das Absinken der Einnahmen, so wie heute für die kommenden Jahre vorausgesehen, es der Autonomen Provinz nicht ermöglichen werden, die zugeteilten Befugnisse vollkommen zu erfüllen“. Weiters hält es die APB für „notwendig darzulegen, dass die Schätzungen in Bezug auf das generelle Einnahmenvolumen mit absoluter Vorsicht und Besonnenheit vonseiten der Autonomen Provinz Bozen erfolgt sind, und so zu einer realistischen und buchhalterisch prinzipientreuen Abbildung des allgemeinen Bilanzrahmens geführt haben“.

Der Rechnungshof hebt bereits jetzt den finanziellen Schaden zulasten des Landeshaushaltes hervor, aufgrund der fehlenden vollständigen Deckung des Beitrages zu den öffentlichen Finanzen und der daraus folgenden Verletzung des Art. 81, Abs. 3 der Verfassung. Dies in einem gesetzlichen Kontext, wonach bei fehlender Überweisung des Beitrages an den Staat vonseiten der APB derselbe, wie auch vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen klargestellt, „auf jeden Fall vom Staat in dem von der geltenden Gesetzgebung vorgegebenen Ausmaß zurückgefordert werden wird“.

Der Abs. 2 des Art. 1 des GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 i.g.F., sieht vor, dass die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofes den Regionalräten jährlich über die in den verabschiedeten Regionalgesetzen angewandten Typologien der finanziellen Deckung und die entsprechenden Verfahren zur Bemessung der Lasten Bericht erstatten.

Die Artikel 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 i.g.F. weisen vom technischen Standpunkt aus auf den Verfassungsgrundsatz der Deckung der Gesetze, welche neue oder höhere Lasten mit sich bringen, im Sinne von Art. 81, Abs. 3, der Verfassung, hin. Der Verfassungsgerichtshof hat diesem Grundsatz einen unmittelbaren Regelungscharakter zuerkannt (vgl. Urteil Nr. 26/2013).

Für die laufenden und kontinuierlichen Ausgaben ist der Art. 38 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. maßgeblich mit der Befugnis, sofern es sich nicht um verpflichtende Ausgaben handelt, die entsprechenden Deckungsmittel im Haushalt festzulegen. Was hingegen die mehrjährigen Ausgaben anbelangt, sieht der zitierte Art. 38 vor, dass das regionale Stabilitätsgesetz jährlich eine Anpassung der entsprechenden Anteile vornehmen kann.

In der Landesgesetzgebung bleibt der Aspekt der finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, von Art. 6 des LG Nr. 1/2002 i.g.F. geregelt (Bestimmungen über den

Haushalt und das Rechnungswesen des Landes). Diese Bestimmung sieht insbesondere in Abs. 3 vor, dass die finanzielle Deckung der Landesgesetze, welche neue Ausgaben oder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen, mit folgenden Modalitäten erfolgt: a) mittels Gesetzesänderungen, die neue oder Mehreinnahmen mit sich bringen, b) mittels Reduzierung der Veranschlagungen, welche von vorhergehenden Ausgabenbestimmungen vorgesehen sind, c) mittels Verwendung von Rückstellungen, welche in Sonderfonds gemäß Artikel Artikel 49 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, eingeschrieben werden⁷⁸.

Als Ergebnis der Überprüfungen erinnert die Sektion an Folgendes:

- Die vom Verfassungsgerichtshof ausgearbeiteten Grundsätze hinsichtlich staatlicher Gesetze dehnen sich auf die Regionen aus und die Deckung „muss glaubwürdig, ausreichend sicher, nicht willkürlich oder irrational, in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den Ausgaben stehen, die man zukünftig tätigen möchte“ (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 131/2012);
- der Grundsatz der Deckung ist, wie vom Verfassungsgerichtshof festgestellt, ein grundlegendes Gebot, sodass jede Bestimmung, welche negative oder positive finanzielle Folgen mit sich bringt, von einer eigenen Untersuchung begleitet sein muss und die genannten Operationen müssen, im Falle der geltenden Bestimmungen, sowohl auf den Kompetenzhaushalt als auch auf die folgenden Haushalte bezogen sein, auf die sich die Bestimmungen auswirken (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 224/2014);
- Die finanzielle Deckung der einzelnen Ausgaben der Gesetze setzt klare und verständliche Hinweise im Hinblick auf die zwei verschiedenen Phasen der Analyse voraus, und zwar die Quantifizierung der finanziellen Lasten und die Feststellung der notwendigen Mittel zu ihrer Deckung;
- der Inhalt der technischen Berichte nimmt eine zentrale Rolle ein; im Sinne des Gesetzes Nr. 196/2009 i.g.F. müssen diese Dokumente, in Umsetzung der Verfügung von Art. 81 Verf., die Daten und die benutzten Methoden, die für die Quantifizierung der Lasten und ihrer Deckung

⁷⁸ Im Laufe der Untersuchungstätigkeiten betreffend die Billigungsverfahren der Rechnungslegungen 2017 und 2018 hatte das Rechtsamt des Landes diesbezüglich mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 mitgeteilt, dass jede Struktur das entsprechende Modell ausfüllen muss, in dem Auskunft über die vorgeschlagene Gesetzesmaßnahme, die entsprechende Begründungen, den Titel und die Art der Ausgabe, die Quantifizierung der neuen oder höheren Ausgabe zu Lasten des Landeshaushalts, die dafür verwendeten Kriterien und Parameter und den Vorschlag der finanziellen Deckung gegeben wird. Die Gesetzentwürfe der Landesregierung werden vom Einbringer mit einem technischen Bericht bezüglich der neuen oder höheren Ausgaben oder der geringeren Einnahmen versehen und sie werden, vor der Genehmigung der Landesregierung, der Prüfung der finanziellen Aspekte vonseiten der Abteilung Finanzen unterworfen, welche die entsprechenden Finanzbestimmungen vorbereitet. Hingegen gibt diese Abteilung für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung kommen, ein Gutachten über die Angemessenheit der entsprechenden finanziellen Deckung auf Anfrage der zuständigen Gesetzgebungskommission des Landtags an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen innerhalb von 15 Tagen nach diesem Ersuchen ab.

verwendet wurden, ihre Quellen und jedes andere nützliche Element für die technische Prüfung im Landtag angeben;

- in Bezug auf Gesetzesbestimmungen, welche Klauseln finanzieller Neutralität enthalten bzw. durch Unveränderlichkeit der Lasten gekennzeichnet sind, muss der technische Bericht die Bewertung der Auswirkungen derselben Bestimmungen enthalten, sowie Daten und geeignete Elemente, um die Annahme der Unveränderlichkeit der Lasten zu untermauern, indem das Ausmaß der bestehenden Ressourcen und der entsprechend betroffenen Verwaltungseinheiten sichtbar gemacht werden; dies da die allfällige Erklärung eines Fehlens von Lasten nicht per se als Beleg für die Einhaltung der Pflicht zur Deckung gelten kann (vgl. Sektion der Autonomen des Rechnungshofes Nr. 10/2013/INPR);
- die Deckung einer Ausgabe muss sowohl wirtschaftlicher als auch rechtlicher Natur sein, indem die Finanzmittel und die rechtlichen Gründe für die Verwendung der Mittel in ihrem Zusammenwirken ermittelt werden müssen (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 227/2019);
- Die zugewiesenen Mittel bei den Einnahmen müssen angemessen und glaubwürdig sein, da sie sich auf das Verwaltungsergebnis auswirken; eine mangelnde Deckung und Beeinträchtigung des Haushaltsgleichgewichtes „sind Gesichter derselben Medaille“ (vgl. Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 26/2013, Nr. 274/2017 und Nr. 197/2019);
- zu beanstanden ist eine Bereitstellung von Mitteln durch die Regionen ohne entsprechende gesetzgeberische Zuständigkeit bzw. in Ermangelung einer legitimen „normativen Deckung“ (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 112/2020);
- Die Irrationalität einer Gesetzesinitiative ist primäres Symptom für die mangelnde Deckung, „Gesetze-Verkündungen über die Zukunft“, denen zuverlässige Lösungen gänzlich fehlen und die also für die demokratische Kontrolle ex ante und ex post der Wähler ungeeignet sind“, sind zu vermeiden (vgl. genanntes Urteil Nr. 227/2019).

In diesem Rahmen kam es auch zu einem weiteren vertiefenden Tätigwerden bei den Landesorganen (Landesregierung und Landtag der Autonomen Provinz Bozen) für die Gewährleistung einer genauen und korrekten wirtschaftlich-finanziellen Deckung von Gesetze über Ausgaben, welche auf Initiative der Landesregierung bzw. des Landtages verabschiedet wurden (z.B. Landtagskommissionen, Gesetzesversammlung), infolge der aufgetauchten kritischen Punkte im Laufe der vorangegangenen gerichtlichen Verfahren der Billigung.

Im Rahmen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2018 und besonders im Hinblick auf die den Gesetzgebungskommissionen vorgelegten Gesetzesmaßnahmen hatten die Vertreter der Landesverwaltung auf Folgendes hingewiesen: *“Die Garantie der vollen und sicheren finanziellen Deckung wird nicht nur vom Absatz 2 des oben genannten Art. 6 (Für die Gesetzentwürfe, die nicht von der*

Landesregierung eingebracht werden, erstellt die genannte Abteilung ein Gutachten über die Angemessenheit der betreffenden finanziellen Deckung auf Anfrage des zuständigen Gesetzgebungsausschusses des Landtages an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Anfrage.) verfügt, sondern auch von Art. 45 der geltenden Geschäftsordnung des Landtags der Autonomen Provinz Bozen (sollte die zuständige Kommission an einem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen, die höhere Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts mit sich bringen, immer wenn diese nicht vom Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt wurden, verlangt die Kommission nach Abschluss der Prüfung der Artikel ein Gutachten vom Landesrat oder der Landesrätin für Finanzen bezüglich der finanziellen Deckung. Nach Erhalt des Gutachtens prüft die Kommission die Finanzbestimmungen und den Gesetzentwurf insgesamt und stimmt darüber ab). Was die vom Landtag genehmigten Gesetzesänderungen betrifft, sieht Art. 101 der Geschäftsordnung des Landtags vor, dass die Vorschläge der Erhöhung der Bereitstellungen der Ausgaben nur dort zugelassen werden, wo sie von einem Vorschlag der Deckung der höheren Ausgaben begleitet sind"⁷⁹. Der der Entscheidung der gerichtlichen Billigung beigelegt Bericht (Nr. 5/2019PARI) führte dazu Folgendes an: "In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 haben die Vertreter des Landes die von der regionalen Staatsanwältin Bozen des Rechnungshofs vorgebrachte Notwendigkeit geteilt, dass der Landtag der Autonomen Provinz Bozen seine Geschäftsordnung abändert und vorsieht, dass auch bei den von den Abgeordneten in der Gesetzgebungskommission und in der Aula des Landtags eingebrachten Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesvorschläge zum Schutz der vollen und sicheren Deckung der ausgabenbezogenen Gesetze und der Haushaltsänderungen insbesondere in Übereinstimmung mit der Vorgabe der Verfassung (Artikel 81 und 97 Verfassung) erfolgen muss.)".

In weiterer Folge hat der Präsident des Südtiroler Landtags, mit Schreiben vom 26. Februar 2020, eine Kopie der Protokolle der von der Kommission für die Geschäftsordnung des Landtags durchgeführten Sitzungen zusammen mit den entsprechenden, vom Präsidenten des Landtags

⁷⁹ Der Art. 6, Abs. 2, LG Nr. 1/2002 sieht Folgendes vor: „Für die Zwecke laut Absatz 1 werden die von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe vom Einbringer mit einem technischen, erklärenden Bericht über die neuen Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen versehen und vor der Genehmigung durch die Landesregierung der Landesabteilung Finanzen zur Überprüfung der finanziellen Aspekte vorgelegt, welche dann die betreffenden Finanzbestimmungen ausarbeitet. Für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung eingebracht werden, erstellt die genannte Abteilung ein Gutachten über die Angemessenheit der betreffenden finanziellen Deckung auf Anfrage des zuständigen Gesetzgebungsausschusses des Landtages an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Anfrage“.

Der Art. 45, Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags sieht Folgendes vor: „Für Gesetzentwürfe, die von Abgeordneten oder aufgrund eines Volksbegehrens eingebracht worden sind und finanzielle Belastungen vorsehen, oder für den Fall, dass der zuständige Ausschuss an irgendeinem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen sollte, die Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts mit sich bringen – sofern die entsprechenden Änderungsanträge nicht von Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt worden sind –, hat der Ausschuss, nach Abschluss der Artikeldebatte, das Gutachten des Landesrates/der Landesrätin für Finanzen über die entsprechende finanzielle Deckung einzuholen. Nach Erhalt des Gutachtens überprüft der Ausschuss die Finanzbestimmungen und stimmt über diese und den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit ab.“

Der Art. 101 der Geschäftsordnung des Landtages sieht vor: „Anträge auf Erhöhung von Programmen und Typologien sind nur dann zulässig, wenn sie von einem Vorschlag der Deckung der zusätzlichen Ausgaben begleitet sind“.

gemachten Vorschlägen übermittelt. Insbesondere sieht der Vorschlag vom 13. September 2019, in Abänderung des gegenwärtigen Abs. 4 des Art. 97 der Verordnung, vor, dass *“bei allen Änderungsanträgen oder Änderungsanträgen zu Änderungsanträgen, die geringere Einnahmen oder größere Ausgaben mit sich bringen, die zu Lasten des Landeshaushalts vorgesehenen Kosten und die entsprechenden Formen der Deckung vom/von der Antragsteller/in angegeben werden müssen. Zu diesem Zweck können die Abgeordneten die technische Unterstützung des Landesamtes Haushalt und Programmierung in Anspruch nehmen, dass die finanzielle Deckung des Änderungsantrags überprüft“*.

Im Zuge des gerichtlichen Verfahrens der Billigung der Rechnungslegung 2019 hatte die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 angeführt, dass *“in den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und bei Sitzungen zur Änderung der Geschäftsordnung, das Thema mehrfach diskutiert wurde und noch auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung am 16.06.2020 steht. Daher wird noch die Entscheidung des kompetenten Organs des Landtags erwartet“*; in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 hatten die Vertreter der APB bekanntgegeben, dass der Landtag infolge des genannten Treffens vorhat, eine Versuchsphase zur Gewährleistung einer genauen Kontrolle der finanziellen Deckung der Ausgabengesetze mit der technischen Unterstützung der Abteilung Finanzen der APB einzuführen, wobei zum Ende derselben das Verfahren formalisiert wird.

Der Generalsekretär des Südtiroler Landtages hat, mit Schreiben vom 9. März 2021, der Kontrollsektion sechs Protokolle von im Laufe des Jahres 2020 abgehaltenen Sitzungen der Geschäftsordnungs-Kommission übermittelt, aus denen keine definitive Entscheidung hervorgeht. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 stellte der Generalsekretär des APB fest, dass *“das Fehlen von technisch-finanziellen Berichten, welche die im Landtag eingebrachten Änderungen begleiten, ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es an ihr liegt, auf etwaige Feststellungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Initiative der Landesregierung (in diesem Fall gibt es immer den technischen Bericht) ... Die Vertreter der APB verpflichten sich, bei den institutionellen Führungsspitzen darauf zu bestehen, eine effektive, reale und konkrete Lösung für das Problem zu finden.“*

Der Rechnungshof fordert daher dazu auf, zeitnah zu einer Lösung der Problematik zu gelangen, auch in Anbetracht der erfolgten Anfechtungen von Landesgesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof vonseiten der Regierung (vgl. Art. 6 und Tabelle E des LG Nr. 16/2020; Artikel 2, Abs. 2 und 3; u. Art. 3, Abs. 1; Anlage C, sowie die Anlagen über Ausgaben des LG Nr. 17/2020; Artikel 1 und 7 des LG Nr. 3/2021) in Ermangelung einer angemessenen, glaubwürdigen und wahrhaftigen finanziellen Deckung im Sinne von Art. 81, Abs. 3 der Verfassung und des GvD Nr. 118/2011. Von der finanziellen Deckung der Gesetze hängt nämlich die Bewahrung des Haushaltsgleichgewichtes ab (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 26/2013).

Man erinnert daran, dass auch der Regional/Landesgesetzgeber, auf der Grundlage von Art. 17 des G. Nr. 196/2009 i.g.F., verpflichtet ist, für jeden Gesetzentwurf, welcher finanzielle Folgen mit sich bringt, einen technischen Bericht mit Bemessung der in den jeweiligen Bestimmungen enthaltenen Einnahmen und Lasten abzufassen, sowie die diesbezüglichen Deckungen anzugeben, mit der Spezifizierung, für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen, der jährlichen Lasten bis zur vollständigen Umsetzung der Normen und, für die Investitionsausgaben, der jeweiligen Modulation für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und der Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele (diese Berichte scheinen auf der institutionellen Internet-Seite nicht auf).

Es wird außerdem unterstrichen, dass der Logik einer vollständigen Einhaltung der buchhalterischen Grundsätze der Klarheit und Transparenz folgend, der technische Bericht auch die eventuell von den Mitgliedern des Regionalrats/Landtags vorgeschlagenen (und eingebrachten) Änderungsanträge begleiten muss.

Man unterstreicht abschließend, dass der Verfassungsgerichtshof, nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes der Pflicht zur finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, präzisiert hat, dass „die expansive Kraft des Art. 81, Absatz 3 der Verfassung zum Schutz der finanziellen Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen in einer allgemeinen Klausel ihren Ausdruck findet, welche in der Lage ist, alle Bestimmungen zu treffen, die negative Auswirkungen auf die gesunde Finanzgebarung und Buchführung haben“ (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 274/2017). Dieser Urteilsspruch baut auf ein früheres Urteil des Verfassungsgerichtes (Urteil Nr. 92/1981) auf, in welchem das Verfassungsgericht unter Vorhaltung der Verletzung des „allgemeinen Grundsatzes der Verpflichtung zur Deckung, die der Gerichtshof immer als über den Staatshaushalt im engeren Sinne hinaus ausgedehnt angesehen hat (Urteile Nr. 9/1958, 54/1958, 7/1959, 11/1959, 47/1959, 66/1959, 31/1961, 32/1961)“, die Verfassungswidrigkeit eines staatlichen Gesetzes „für jenen Teil erklärt hat, in welchem nicht die Mittel angegeben werden, mit denen die Gemeinden, die Kommunalbetriebe und Konsortien die ihnen auferlegten finanziellen Lasten bewältigen“ (vgl. Verfassungsgerichtshof Urteil Nr. 92/1988).

Insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Tätigkeit der APB verweist man auf die jüngst mit LG Nr. 11/2020 und Art. 2 LG Nr. 15/2020 verfügten Maßnahmen, welche neue Ausgaben zu Lasten des Landtags bzw. der Gemeinden des Landes vorsehen, ohne eine formale Überprüfung und ohne Nachweis der diesbezüglichen wirtschaftlichen-finanziellen Deckung.

Gemäß Art. 54 des Statuts obliegen der Landesregierung die Beschlussfassung über die Durchführungsverordnungen zu den vom Landtag verabschiedeten Gesetzen (Nr. 1), sowie die

Beschlussfassung über die Verordnungen auf Sachgebieten, die nach der geltenden Rechtsordnung in die Verordnungsgewalt der Provinzen fallen (Nr. 2). Hinsichtlich dieser Rechtsnormen erscheint es sinnvoll daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino/Südtirol mehrmals hervorgehoben haben, dass das Autonomiestatut, in Anbetracht der bestehenden Gewaltenteilung und des Grundsatzes des Vorbehaltes für das Landesgesetz, „...in einfacher und unanfechtbarer Weise nichts anderes bestimmt hat, als dass die Durchführungsverordnungen des Landes nur erlassen werden können für: 1) die Durchführung von Landesgesetzen und 2) für die Ausführung von Staatsgesetzen in Bezug auf an die Provinz delegierte Bereiche“⁸⁰.

Insbesondere wurden im Laufe von 2020, nach vorherigem Beschluss der Landesregierung, die folgenden Dekrete des Landeshauptmanns erlassen:

- DLH vom 8. Januar 2020, Nr. 1 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 22. November 2019, Nr. 29);
- DLH vom 8. Januar 2020, Nr. 2 (Änderung der Verordnung „Landesverzeichnisse der für die Ernennung zur Sanitätsdirektorin/zum Sanitätsdirektor, zur Pflegedirektorin/zum Pflegedirektor beziehungsweise zur Verwaltungsdirektorin/zum Verwaltungsdirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebs geeigneten Personen“);
- DLH vom 8. Januar 2020, Nr. 3 (Änderung der Verordnung „Landesverzeichnis der für die Ernennung zur Direktorin/zum Direktor eines Gesundheitsbezirks des Südtiroler Sanitätsbetriebs geeigneten Personen);
- DLH vom 13. Januar 2020, Nr. 4 (Verordnung über die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang sowie der Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der öffentlichen Verwaltung);
- DLH vom 23. Januar 2020, Nr. 5 (Änderung der Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion);
- DLH vom 23. Januar 2020, Nr. 6 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Forstgesetz);
- DLH vom 30. Januar 2020, Nr. 7 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung - Museen);
- DLH vom 30. Januar 2020, Nr. 8 (Eingriffe, für die keine Stellungnahme der Landeskommision für die landschaftsrechtliche Genehmigung notwendig ist);
- DLH vom 13. Februar 2020, Nr. 9 (Regelung der Mindestbewehrung bei massigen Betonbauwerken);

⁸⁰ Vgl. auch das Urteil Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 26/2010 und die Untersuchungsbemerkung der Kontrollsektion Bozen Nr. 23/2010.

- DLH vom 16. März 2020, Nr. 10 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 16. März 2020, Nr. 11 (Verpflichtungen im Rahmen der ärztlichen Grundausbildung und der Ausbildung in anderen Gesundheitsberufen);
- DLH vom 8. April 2020, Nr. 12 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Handwerksordnung);
- DLH vom 8. April 2020, Nr. 13 (Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen);
- DLH vom 8. April 2020, Nr. 14 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 20. April 2020, Nr. 15 (COVID-19 Änderung der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 20. April 2020, Nr. 16 (Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Energiebonus in Umsetzung der europäischen Richtlinien (EU) 2018/844, 2009/28/EG, 2010/31/EU und 2012/27/EU);
- DLH vom 7. Mai 2020, Nr. 17 (Mindeststandards für die Ausstattung öffentlicher Räume von Allgemeininteresse und privater Räume von öffentlichem Interesse sowie Kriterien zur Bestimmung von Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe);
- DLH vom 7. Mai 2020, Nr. 18 (Änderung der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 25. Mai 2020, Nr. 19 (Änderung der Verordnung über die Verwaltungsverfahren betreffend die übertragenen Befugnisse auf dem Gebiet der ergänzenden Sozialvorsorge der Region);
- DLH vom 4. Juni 2020, Nr. 20 (Allgemeine Schulordnung der Musikschule in italienischer Sprache „Antonio Vivaldi“);
- DLH vom 19. Juni 2020, Nr. 21 (Änderung der Verordnung zur Organisation des Flugrettungsdienstes);
- DLH vom 19. Juni 2020, Nr. 22 (Änderungen der Verordnung über die Verpflichtungen im Rahmen der ärztlichen Grundausbildung und der Ausbildung in anderen Gesundheitsberufen);
- DLH vom 19. Juni 2020, Nr. 23 (Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz);
- DLH vom 26. Juni 2020, Nr. 24 (Verordnung zum Bauwesen);
- DLH vom 3. August 2020, Nr. 25 (Verordnung betreffend die Regelung der zusätzlichen Verwaltungsstrafen Covid-19);
- DLH vom 3. August 2020, Nr. 26 (Verordnung zu den Studienbeihilfen an Schüler und Schülerinnen, die eine Grund-, Mittel- oder Oberschule oder einen Vollzeitkurs der Berufsbildung besuchen);

- DLH vom 13. August 2020, Nr. 27 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2019, Nr. 32, „Durchführungsverordnung über Taxidienste und Dienste „Mietwagen mit Fahrer/Fahrerin“);
- DLH vom 13. August 2020, Nr. 28 (Änderung der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 4. September 2020, Nr. 29 (Covid 19 – Maßnahmen im Bereich der Schulfürsorge);
- DLH vom 4. September 2020, Nr. 30 (Verordnung zu den Studienbeihilfen für Studierende, die universitäre Einrichtungen oder Fachhochschulen besuchen);
- DLH vom 4. September 2020, Nr. 31 (Änderung der Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten);
- DLH vom 11. September 2020, Nr. 32 (Änderung der Verordnung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten);
- DLH vom 14. September 2020, Nr. 33 (Änderung der Durchführungsverordnung zur Ordnung der Tourismusorganisationen);
- DLH vom 18. September 2020, Nr. 34 (Änderung der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 18. September 2020, Nr. 35 (Verordnung über die Meisterausbildung im Handwerk und im Gastgewerbe sowie über die Handelsfachwirteausbildung);
- DLH vom 25. September 2020, Nr. 36 (Änderung der Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen);
- DLH vom 25. September 2020, Nr. 37 (Verordnung über die Führung des Südtiroler Tumorregisters);
- DLH vom 1. Oktober 2020, Nr. 38 (Verordnung zur einmaligen außerordentlichen Studienbeihilfe für Studierende an universitären Einrichtungen oder Fachhochschulen);
- DLH vom 1. Oktober 2020, Nr. 39 (Änderung der Tarife der Grundbuchgebühren und der Katastersondergebühren);
- DLH vom 9. Oktober 2020, Nr. 40 (Änderung der Verordnung zur Regelung des Trinkwassertarifs);
- DLH vom 12. November 2020, Nr. 41 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 13. November 2006, Nr. 61, "Durchführungsverordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst");
- DLH vom 20. November 2020, Nr. 42 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 16. März 2020, Nr. 11, in geltender Fassung, „Verpflichtungen im Rahmen der ärztlichen Grundausbildung und der Ausbildung in anderen Gesundheitsberufen“);

- DLH vom 20. November 2020, Nr. 43 (Durchführungsverordnung über die Regelung des unabhängigen Bewertungsorgans und des technischen Kollegiums beim Südtiroler Sanitätsbetrieb);
- DLH vom 24. November 2020, Nr. 44 (Änderungen zur Durchführungsverordnung im Bereich Gewässerschutz);
- DLH vom 27. November 2020, Nr. 45 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 13. November 2006, Nr. 61, "Durchführungsverordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst");
- DLH vom 27. November 2020, Nr. 46 (Änderung der Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 15. Dezember 2020, Nr. 47 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 23. Dezember 2020, Nr. 48 (Änderung der Termine bezüglich der Brandschutzvorschriften im Gastgewerbe);
- DLH vom 23. Dezember 2020, Nr. 49 (Änderung der Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Italienischen Bildungsdirektion).

11 DIE VERWALTUNG DER FONDS DER EUROPÄISCHEN UNION

11.1 Die EU-Fonds

Vor der Behandlung der Tätigkeiten in Zusammenhang mit den EU-Projekten im Siebenjahreszeitraum 2014-2020 gilt es einige Punkte betreffend den Programmzeitraum 2007-2013 hervorzuheben. Vor allem verweist die Kontrollsektion für europäische und internationale Angelegenheiten des Rechnungshofes in ihrem Jahresbericht 2020 mit dem Titel „Die finanziellen Beziehungen mit der Europäischen Union und die Verwendung der europäischen Fonds“ (genehmigt in der Versammlung vom 15. Januar 2021 mit Beschluss Nr. 1/2021), hinsichtlich der Beendigung der EFRE- und ESF-Programme der APB, auf das Fehlen von nicht verwendeten Mitteln in Bezug auf das erste der zitierten Programme und einen Anteil von 29,94 Prozent an nicht verwendeten Mitteln in Bezug auf das zweite (ESF). Der Bericht erläutert weiters, dass in Bezug auf die Programme der APB im selben Zeitraum sich die regelwidrigen Beträge auf insgesamt Euro 296.912,34 belaufen, wovon Euro 220.295,81 eingetrieben wurden und Euro 76.616,53 noch einzutreiben sind.

Die zuständige Abteilung der APB hat ihrerseits mit Schreiben vom 25. März 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass:

- zum angegebenen Datum, von den 23 vor dem Landesgericht Bozen eingeleiteten Streitverfahren infolge der Kontrolle und Beendigung von ESF-Projekten des Programmzeitraumes 2007 – 2013 mit verschiedenen finanziellen Kürzungen, noch 7 Verfahren in der Berufung anhängig waren aufgrund der Anfechtung von Urteilen, mit welchen die Forderungen der Begünstigten abgelehnt worden waren, 3 Verfahren im Jahr 2020 mit rechtskräftigen Urteilen der Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Handelns der APB abgeschlossen wurden und 4 Verfahren, abgeschlossen zugunsten der APB, aufgrund noch laufender Anfechtungsfristen nicht endgültig sind;
- es sich als notwendig erwiesen hat, Rückzahlungen für 63 Projekte zu verlangen, für einen Gesamtbetrag von Euro 3.069.275,13, wovon am Stichtag Euro 1.760.293,48 zurückbezahlt worden waren;
- für 17 Projekte ergab sich im März 2021 eine laufende Ratenzahlung der Schuld, gewährt von der Körperschaft im Sinne von Art. 37, Abs. 1 des LG Nr. 1/2002, i.g.F. ⁸¹.

⁸¹ „(1) Wenn schwerwiegende und gerechtfertigte Gründe vorliegen, kann die Landesverwaltung auf Ansuchen des Schuldners die Rateneinteilung der Schuld bis zu höchstens 72 Monatsraten gemäß Kriterien, die mit Verordnung festzusetzen sind, gewähren. Der Betrag der einzelnen Raten wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht.“

Im zitierten Schreiben legt die APB außerdem dar, dass die Rechnungslegung und Kontrolle von Projekten des Aktions-/Kohäsionsplans (ital. PAC), aktiviert für die Planung 2007-2013 für einen Gesamtbetrag von Euro 15.929.109,51, definitiv beendet wurden, und dass zum Zweck der Bescheinigung und des Saldoantrages an das MEF IGRUE (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Inspektorat des Generalrechnungsamtes des Staates für die Beziehungen zur EU), die Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme des Endberichts des Aktions-/Kohäsionsplans vonseiten der federführenden zentralen Behörden, d.h. der staatlichen Agentur für die territoriale Kohäsion (ACT) und der gesamtstaatlichen Arbeitsagentur ANPAL, erwartet. Nach dem Ende dieses Verfahrens wird es möglich sein, die Landesmittel zu quantifizieren, welche zur Deckung von eventuellen unzulässigen Projekten für die EU-Co-Finanzierung im Sinne von Art. 12 LG Nr. 7/2014 bestimmt sind.

Was hingegen den Programmzeitraum 2014-2020 betrifft, ist der entsprechende Umsetzungsstand in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Programmzeitraum 2014-2020	programmiert bis zum 31.12.2020 (A)	zugelassene Ausgaben bis zum 31.12.2020	Zweckbindungen bis zum 31.12.2020 (B)	Zahlungen bis zum 31.12.2020 (C)	% (B/A)	% (C/A)
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	144.818.470,00 €	158.150.999,81 €	158.150.999,81 €	64.698.810,11 €	109,21%	44,68%
Programm "Beschäftigung" (ESF)	128.423.926,00 €	85.197.828,73 €	82.144.521,95 €	50.809.870,00 €	63,96%	39,56%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (LEP)	361.672.077,92 €	438.935.238,36 €	338.083.811,95 €	282.239.733,72 €	93,48%	78,04%
Interreg V A Italien / Österreich*	98.380.352,00 €	109.713.370,67 €	109.713.370,67 €	39.170.617,81 €	111,52%	39,82%
Interreg V A Italien/ Schweiz*,***	115.350.687,00 €	11.093.022,18 €	11.093.022,18 €	2.091.087,18 €	9,62%	1,81%
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum*, **	137.096.282,00 €					
Mitteleuropa *, **	291.189.121,00 €					
Adriatic *, **	115.794.012,00 €					
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *, **	420.559.618,00 €					
Fonds für unterentwickelte Gebiete						
(rectius: Fonds Entwicklung der Kohäsion FSC)	18.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%
Sonstiges (spezifizieren)						
Summe						

*einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, ** nicht in Zuständigkeit Abteilung Europa, *** Daten beziehen sich auf Südtiroler Projekte

Quelle: Tabellen in der Anlage zu den Schreiben der Abteilungen Europa vom 25. März und Landwirtschaft vom 24. März 2021.

Aus den übermittelten Daten entnimmt man eine noch niedrige Umsetzungsquote der EU-Programme, besonders in Bezug auf das Programm „Beschäftigung“ ESF (Verhältnis zwischen gezahlter und geplanter Ausgabe am 31. Dezember 2020 gleich 39,56 Prozent) und das Programm Italien / Österreich (Verhältnis zwischen gezahlter und geplanter Ausgabe am 31. Dezember 2020 gleich 39,82 Prozent), was bezeichnend für Mängel bei der Planung und für Verspätungen bei der Verwendung der Gelder ist.

Es ist daran zu erinnern, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um

Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zum “Widerruf der Zweckbindung” (Art. 136, Abs. 1. EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Entsprechend bestimmt der Absatz 2 desselben Art. 136: “Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Zweckbindungen wird widerrufen, sofern die Kommission die vorgesehenen Unterlagen nicht erhalten hat”. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass auch das Verfassungsgericht in einem kürzlich ergangenen Urteil, das eine andere Region mit Sonderautonomie betraf, “den Vorrang des Interesses an der Gewährleistung der effektiven Nutzung der beschriebenen Finanzierungsquellen, die die wichtigsten Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union darstellen, durch die Region innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens” bekräftigt hat (Urteil Nr. 62/2020).

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat die Abteilung Europa präzisiert, dass für die Programme „der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung EFRE“, „Interreg V – Italien/Österreich“, „Interreg V – Italien/Schweiz“ und das „Operationelle Programm ESF“ im Jahr 2020 keine automatischen Widerrufe von Mittelbindungen und keine verfügbaren Kontrollen vor Ort vonseiten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes aufscheinen. Was hingegen das „Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums“ angeht, hat der Verantwortliche der Verwaltungsbehörde (Ressort Landwirtschaft, Forstwesen, Tourismus und Zivilschutz) mit Schreiben vom 24. März 2020 mitgeteilt, dass es für das ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) außer den Daten in der beigefügten Tabelle, in Bezug auf die Untersuchungsfragen der Kontrollsektion Bozen, keine anderen Meldungen gibt.

Hinsichtlich der Mitteilungen von Betrugsfällen/Unregelmäßigkeiten gemäß den geltenden Bestimmungen an die ministeriellen Behörden, die Gegenstand eines ersten Protokolles der öffentlichen Verwaltung oder eines gerichtlichen Protokolles waren (vgl. EU-Verordnung Nr. 1828/2006), hat die Landesverwaltung mit Schreiben vom 25. März 2021 bekanntgegeben, über das System IMS AFIS die folgenden Unregelmäßigkeiten gemeldet zu haben:

- Operationelles Programm „Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung“ - Südtirol EFRE 2014-2020 (2014IT16RFOP005), betreffend das Projekt “WEQUAL” (Nummer des Projekts: FESR1001, Feststellungsprotokoll der Unregelmäßigkeit (Prüfbericht) vom 28. Januar 2020;
- Operationelles Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" – Südtirol EFRE 2014-2020 (2014IT16RFOP005), betreffend das Projekt “BINGO (*broad information goes online*)” (Nummer des Projekts: FESR3036, Feststellungsprotokoll der Unregelmäßigkeit (Prüfbericht) vom 29. Januar 2020;
- Operationelles Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" – Südtirol EFRE 2014-2020 (2014IT16RFOP005), betreffend das Projekt “HoWaSST7

(Hochwasserschutz Sterzing 7. Baulos)“ (Nummer des Projekts: FESR4001, Feststellungsprotokoll der Unregelmäßigkeit (Prüfbericht) vom 28. Januar 2020;

- Operationelles Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" – Südtirol EFRE 2014-2020 (2014IT16RFOP005), betreffend das Projekt "RWGV (Reduzierung der Wassergefahr in Vierschach)" (Nummer des Projekts: FESR4002, Feststellungsprotokoll der Unregelmäßigkeit (Prüfbericht) vom 28. Januar 2020;
- Operationelles Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" – Südtirol EFRE 2014-2020 (2014IT16RFOP005), betreffend das Projekt: "RATEPPAN" (Nummer des Projekts: FESR3012), Feststellungsprotokoll der Unregelmäßigkeit (Prüfbericht) vom 28. Januar 2020;

Was hingegen den ESF anbelangt, hat die zuständige Abteilung im selben Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass im Jahr 2020 keine Betrugsfälle und/oder Unregelmäßigkeiten festgestellt und an die ministeriellen Behörden mitgeteilt worden sind und daher keine Meldungen erfolgten.

Die Abteilung berichtet weiters, wie folgt:

- Mit Bezug auf das von der Europäischen Kommission eingelangte, begründete Gutachten im Sinne von Art. 258 AEUV hinsichtlich des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/2374 – Verstoß gegen Art. 57/bis der Richtlinie 2005/36/EG, betreffend die elektronischen Verfahren und den einheitlichen Ansprechpartner (ital. PSC), haben die zuständigen Ämter der APB, auf Antrag des Ministerratspräsidiums, Abteilung EU-Politik, „für jeden Beruf in der eigenen Zuständigkeit in die Seite des PSC in der Sektion „Dienste, welche eine berufliche Qualifikation erfordern“ Einsicht genommen und die dort angegebenen Informationen kontrolliert“;
- im Jahr 2020 hat die Europäischen Kommission keine Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Arbeitsweise des Marktes im Sinne von Art. 108, Abs. 1, AEUV vorgeschlagen;
- im Jahr 2020 hat die Kommission keine Entscheidungen im Sinne von Art. 108, Abs. 2, AEUV über die Aufhebung und/oder Umgestaltung von Beihilferegelungen der APB getroffen;
- im Sinne von Art. 108, Abs. 3, AEUV wurden zwei Mitteilungen über Projekte mit beabsichtigter Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen getätigt⁸²;

⁸² Es handelt sich um eine Maßnahme im COVID-19-Bereich – Beihilfe an landwirtschaftliche Unternehmen (Fallnummer der Kommission: SA.57480), sowie um die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beihilfen oder Vorbeugungsmaßnahmen von Faunaschäden und für die Wiederherstellung des geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Fallnummer der Kommission: SA.56301).

- Den EU-Behörden wurden 12 Mitteilungen mit zusammengefassten Informationen über freigestellte Beihilfen übermittelt⁸³.

Mit den Schreiben der Abteilung Europa und der Prüfbehörde vom 25. März 2021 wurden die Ergebnisse der im Laufe des Jahres 2020 von der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde durchgeführten Kontrollen mitgeteilt, unterteilt nach operativen Programmen und nach Strukturfonds, mit Erläuterung der wichtigsten aufgetretenen Problematiken.

Bezogen auf das Programm EFRE wurden von der Verwaltungsbehörde 126 Projekte (kontrollierte Ausgaben 28.671.486,22 Euro und zugelassene Ausgaben 27.989.018,34 Euro) und von der Prüfbehörde 13 Projekte (kontrollierte Ausgaben 7.583.133,25 Euro und zugelassene Ausgaben 7.582.214,31Euro) kontrolliert. Die aus den Kontrollen der Verwaltungsbehörde hervorgegangenen wichtigsten Probleme betrafen buchhalterische Fehler und Berechnungsfehler auf Projektebene, fehlende oder falsche Informationen oder Belegdokumente, Fehlen oder Unvollständigkeit des Prüfpfades und Ausgaben, die sich nicht auf das Projekt selbst beziehen.

Aus den Kontrollen der Prüfbehörde ist eine „zufälliger Fehler“ in Bezug auf die Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Aufträge aufgetreten. Dabei wurde eine künstliche Aufteilung in 3 Ausschreibungsverfahren festgestellt, betreffend den Tätigkeitskodex „FESR3036“ (bescheinigte Ausgabe Euro 429.722,02, Begünstigter STA Transport Strukturen Südtirol AG, Berichtigung Euro 918,94).

Der gesamte Fehleranteil der bescheinigten Ausgaben 2019-2020 war unter der Toleranzgrenze von 2 Prozent, bzw. gleich 0,008 Prozent. Im selben zitierten Schreiben teilt die Prüfbehörde mit, eine

⁸³ Nachfolgend die Mitteilungen: Abänderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an Berufsverbände und ihre Genossenschaften, sowie an Institute, Körperschaften und Organisationen für Initiativen zugunsten von Betrieben, für die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Produktivität (Fallnummer der Kommission: SA.56148); Richtlinien zur Vergabe von Beihilfen für betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen durch Wettbewerb – Ausschreibung 2020 (Fallnummer der Kommission: SA.56288); Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zur Unterstützung der Weitergabe von Wissen und Informationsmaßnahmen, sowie für Beratungsdienste und Ersatzdienste in landwirtschaftlichen Betrieben (Fallnummer der Kommission: SA.56452); Richtlinien zur Förderung der Investitionen in den landwirtschaftlichen Unternehmen (Fallnummer der Kommission: SA.56458); Änderungen am Beschluss der Landesregierung Nr. 1432 vom 28. Dezember 2018, betreffend „Maßnahmen für die Entwicklung von Skigebieten“ (Fallnummer der Kommission: SA.56586); Richtlinien zur Förderung der Investitionen in den Betrieben für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Fallnummer der Kommission: SA.56968); Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zugunsten der Viehwirtschaft (Fallnummer der Kommission: SA.56970); Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen zur Lagerung von Weinerzeugnissen (Fallnummer der Kommission: SA.58001); COVID-19 Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung bestehender Fernwärmesysteme (Fallnummer der Kommission: SA.58147); Abänderung der Leitlinien zu den von IDM angebotenen Dienstleistungen im Bereich der Internationalisierung (Fallnummer der Kommission: SA.58184); NOI Techpark Südtirol: Genehmigung der Finanzierung für die Realisierung des NOI Techpark Bruneck und der entsprechenden Vereinbarung zwischen Autonomer Provinz Bozen und NOI AG. (Fallnummer der Kommission: SA.58402); Kriterien für die Gewährung von Beiträgen für Investitionen zum Bau und die Modernisierung der Seilbahnanlagen (Fallnummer der Kommission: SA.59782).

einzigste finanzielle Berichtigung festgestellt zu haben, und mit Schreiben Prot. Nr. 45172 vom 15.01.2021 an die Verwaltungsbehörde und an die zwischengeschaltete Stelle beantragt zu haben, „den festgestellten Berichtigungssatz auf die Ausgaben, welche in den zukünftigen Perioden abgerechnet werden, auszudehnen, sowie die weiteren notwendigen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen für den Fall, dass bei den zu prüfenden Verträgen Ausgaben in den vorhergehenden Buchhaltungsperioden abgerechnet worden sind. Die Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben Prot. Nr. 80241 vom 28.01.2021 mitgeteilt, eine Anerkennung von Ausgaben in Bezug auf die in den Rechnungslegungen Nr. 2, 3 und 4 enthaltenen Aufträge vorgenommen zu haben. Die Analyse führte zur Feststellung eines weiteren unregelmäßigen Betrages von 7.651,08 Euro, welcher vom Begünstigten durch Verrechnung beim erstbesten Antrag um Rückerstattung eingetrieben werden wird. Dieser Betrag scheint im Haushaltsvoranschlag der Buchhaltungsperiode 2018-2019 als bestätigt auf, daher wird diese Berichtigung mittels eines Antrages um Zwischenzahlung in Zeiträumen umgesetzt werden, die nachfolgend auf die Buchhaltungsperiode 2019/2020 sind“.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen der Operationen und des zweiten *follow up* über die Prüfung des Systems der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle, hat die Prüfbehörde festgestellt, dass „das Verwaltungs- und Kontrollsystem des PO EFRE 2014-2020 einen mittleren Grad der Zuverlässigkeit ausweist, da trotz der vorgenommenen erforderlichen Verbesserungen im Rahmen des Aktionsplanes für Verbesserungs- und Korrekturmaßnahmen vonseiten der Verwaltungsbehörde, Verbesserungspotenziale bei den Kontrollen ersten Grades im Bereich der Ausschreibungsverfahren verbleiben. Diesbezüglich wird präzisiert, dass die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschaltete Stelle des PO EFRE im Monat August 2020 einen Aktionsplan betreffend die offenen und festgestellten Problematiken der vorhergehenden Rechnungsperiode (während der Unregelmäßigkeiten aufgetaucht waren) vorbereitet und übermittelt haben. Die Prüfbehörde hat die vorgenommenen Abänderungen und Korrekturen geprüft und zur Kenntnis genommen, sei es während des II *follow up* der System-Prüfung, sei es während der Prüfung der Operationen. Man bescheinigt zudem die erfolgte Quantifizierung der weiteren finanziellen Berichtigungen, welche notwendig waren in Bezug auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten infolge der Vervollständigung der Aktionspläne, zusätzlich zu jenen bereits festgestellten der Prüfbehörde infolge der Prüfungen der Operationen, gleich insgesamt 179.895,70 Euro, davon 11.569,90 Euro bestätigt im Buchhaltungszeitraum 2018/2019 und berichtigt mit der Ausgabenerklärung der Verwaltungsbehörde Nr. 7 vom 21. Oktober 2020 (eingefügt im Gesuch um Zwischenzahlung Nr. 1 vom 05.12.2020 - Buchhaltungsperiode 2020-2021) und von Euro 168.325,83 an noch nicht bestätigten Ausgaben. Die Prüfbehörde hat schließlich geprüft, ob die Verwaltungsbehörde geeignete Verbesserungsmaßnahmen ergriffen hat, um wiederholte festgestellte Mängel, sei es in Bezug auf das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, sei es in Bezug auf die Gesetz- bzw. Ordnungsmäßigkeit der erklärten Ausgaben zu verhindern.“

Bezogen auf das Programm INTERREG ITALIEN/ÖSTERREICH hat die Verwaltungsbehörde 150 Projekte kontrolliert (kontrollierte Ausgaben von 19.705.175,93 Euro, zugelassene Ausgaben von

17.701.555,46 Euro, nicht zugelassene Ausgaben: Euro 2.003.620,47), während die Prüfbehörde 30 Kontrollen bei 25 Projekten durchgeführt hat (kontrollierte Ausgaben 2.576.044,58 Euro und unregelmäßige Ausgaben 84,00 Euro). In ihrem Schreiben hat die Prüfbehörde diesbezüglich angezeigt, dass man einen Fehler „zufälliger Natur“ festgestellt habe, in Bezug auf Buchhaltungs- und Berechnungsfehler auf Projektebene. Der gesamte Fehleranteil der bescheinigten Ausgaben war deutlich unter der Toleranzgrenze von 2 Prozent (er betrug 0,0045 Prozent).

Bezogen auf das Programm INTERREG ITALIEN/SCHWEIZ wurden 65 Rechnungslegungen von 6 Projekten betreffend 12 Partner des Landes kontrolliert; die Prüfung (*II level control*) betraf das Projekt „Projekt Mobster“ hinsichtlich der Auszahlung eines Vorschusses an eine Gesellschaft in der Höhe von 152.304,00 Euro und der gesamte vorgeschossene Betrag resultierte zulässig. Zudem wurde das italienisch-schweizerische Projekt „Verdevale“ überprüft, dabei wurden insbesondere die Operationen betreffend den buchhalterischen Zeitraum 1. Juli 2010 - 30. Juni 2020 kontrolliert. Die gesamten kontrollierten Ausgaben in der Höhe von 66.583,68 zeigten sich als zulässig.

In Bezug auf das OP ESF 2014 – 2020 sind die folgenden Kontrollen der ersten Ebene durchgeführt worden: 30 Kontrollen vor Ort betreffend das Vorhandensein der Operationen, 68 Kontrollen vor Ort mit Verwaltungs- bzw. buchhalterischen Charakter und 363 Kontrollen der vorgelegten Rechnungslegungen. Was die wichtigsten aufgetretenen Probleme betrifft, weist die Prüfung der Rechnungslegungsakten einen durchschnittlichen Anteil der für nicht zugelassen gehaltenen Ausgaben von rund 13 Prozent der abgerechneten Ausgaben auf; bei den untersuchten Fällen betreffen die häufigsten Unregelmäßigkeiten die Kategorie „Andere nicht zulässige Ausgaben gemäß den allgemeinen Richtlinien des ESF“. Es sind folgende Mängel hervorzuheben: Mangelnde oder fehlende Zahlungsbelege für die präsentierten Kosten, *Timesheet* (Arbeitsblätter) zur Unterstützung der durchgeführten Tätigkeiten, welche nicht mit den Auftragsstunden und/oder dem offiziellen Tätigkeitskalender kohärent sind, Abweichungen zwischen der Eintragung in den Klassenregistern bezüglich verschiedener Aktivitäten (Lehrer-, Tutorentätigkeit) und den vom offiziellen Kalender vorgesehenen Stunden bzw. den angegebenen Stunden in den Ausgabenbelegen (Rechnungen), mangelnde Voraussetzung als „Senior Expert“ für die Ausübung von Lehrtätigkeit, so wie von den Bestimmungen zur Verwaltung vorgesehen, fehlerhafte Anlastung von Ausgabeposten, fehlende Übereinstimmung der abgerechneten Stunden mit den Stunden der Gehaltsabrechnungen für die intern Beschäftigten, mangelnde Übereinstimmung der durchschnittlichen Stundenkosten für die intern Beschäftigten.

Die Behörde hat zudem darauf aufmerksam gemacht, dass, mit Bezug auf die Tätigkeiten im Rahmen der Projekte laut Art. 65.6 (Zulässigkeit der Ausgaben) der EU-Verordnung Nr. 1303/2013, die durchgeführten Kontrollen der Verwaltungsbehörde einer *reperforming* Kontrolle unterzogen

wurden, da infolge einer Tätigkeits- und Systemprüfung vonseiten der Prüfbehörde für den buchhalterischen Zeitraum 1. Juli 2008 – 30. Juni 2019 letztere eine Reihe von kritischen Punkten im Bereich einiger Stichproben-Projekte innerhalb der 3-Makro-Tätigkeiten im Rahmen der Projekte laut dem Art. 65.6 der Verordnung festgestellt hatte, und es für notwendig befunden wurde, sich zwischen den beiden Behörden auf einen Aktionsplan zur „reperforming-Kontrolle“ zu verständigen. Diese Tätigkeit ist nicht nur auf alle Projekte, welche die drei im folgenden angegebenen Makro-Tätigkeiten bilden, ausgedehnt worden, sondern auf alle Ausgaben, die der Bestätigung unterliegen, somit unter Verzicht der Möglichkeit auf Ausgabestichproben mit vorheriger Risikoanalyse, um größere Garantien in der Anwendung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung zu bieten. Die betreffenden Tätigkeiten sind folgende:

- „1. Umsetzung, Monitoring und Bewertung der 4 Jahre des Berufsbildungsdiploms im System der italienischen Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen.*
- 2. Umsetzung, Monitoring und Bewertung der 4 Jahre des Berufsbildungsdiploms im System der deutschen Berufsbildung der Autonomen Provinz Bozen;*
- 3. Konsolidierung und Stärkung der Dienste und der aktiven politischen Maßnahmen der Arbeitsvermittlungszentren der Autonomen Provinz Bozen.*

Infolge der Ergebnisse des reperforming wurden: a) punktuelle Kürzungen in Bezug auf die Tätigkeit unter Punkt 3 getätigt; b) der mit der Prüfbehörde vereinbarte Aktionsplan für alle obigen 3 Tätigkeiten umgesetzt.“ Man gibt weiters bekannt, dass *„die Verwaltungsbehörde alle von der Prüfbehörde geforderten Maßnahmen eingesetzt hat und somit bei Rechnungsabschluss im Februar 2020, zusätzlich zu den punktuellen Kürzungen der umgesetzten Tätigkeit der Abteilung Arbeit, zusammen mit allen anderen Kürzungen laut den endgültigen Audit-Berichten der II. Ebene, die Kontenaussetzung aller Projekte der Makro-Operationen laut den oben angeführten Punkten 1 und 2. verfügt hat. Im vereinbarten Aktionsplan ist zudem eine finanzielle Berichtigung der zwei ausgesetzten Operationen von 12,38% vorgesehen, gleich der Gesamtfehlerquote der Audit-Überprüfungen der Prüfbehörde (JKB 2020), als finanzielle Berichtigung in primis in Zusammenhang stehend mit den Unregelmäßigkeiten der korrekten Führung der Register. Diese Berichtigung wird bis Ende des laufenden Rechnungsjahres mit einem Verfahren ad hoc vorgenommen werden, im Einvernehmen mit den Behörden des Programms.“*

Schließlich teilt die Prüfbehörde im eigenen Schreiben vom 25. März 2021 mit, dass man einen „zufälligen Fehler“, zurückzuführen auf Berechnungsfehler oder Unvollständigkeit der Register, festgestellt hat. Die Gesamtfehlerquote der bestätigten Ausgaben zeigte sich unter der Toleranzgrenze von 2 Prozent (bzw. gleich 0,37 Prozent) und es wird erläutert, dass „ (...) das Verwaltungs- und Kontrollsystem des OP ESF 2014-2020 einen niedrigen Grad an Zuverlässigkeit aufweist, da, obwohl die wichtigsten geforderten Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen ergriffen wurden, die

Prüfbehörde angesichts der Schwere der in der Vergangenheit festgestellten kritischen Punkte und bei vorsichtiger Betrachtungsweise das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Verwaltungsbehörde in die Kategorie 3 eingestuft hat, und sich vorbehalten hat, das korrekte Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Verwaltungs- und Kontrollbehörde im Rahmen der bereits für das erste Halbjahr 2021 geplanten Systemprüfung zu verifizieren. Die Ergebnisse der Überprüfungen der Tätigkeiten ermöglichen jedenfalls die Bestätigung der Wirksamkeit des für das vorliegende Programm angewandten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Als Bestätigung hierfür wurde keine systemische Problematik festgestellt.

Man teilt diesbezüglich mit, dass die Dienste der Europäischen Kommission nach Analyse der übermittelten Informationen vonseiten der italienischen Behörden, mit Schreiben Ares (2020)5550331 vom 15.10.2020 „Widerruf der Unterbrechung der Zahlungsfristen“ die Unterbrechung der Zahlungsfristen (Art. 83 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013) in Bezug auf die Anträge auf Zwischenzahlung vom 18.12.2019 und Ares (2019) 7922032 vom 27.12.2019 widerrufen haben“.

Immer in Bezug auf das OP ESF und im Hinblick auf den Aktionsplan, der von der Verwaltungsbehörde am 30. Juli 2020 mit Schreiben Nr. 505654 an die Prüfbehörde übermittelt wurde, erklärt diese, dass sie die vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat, auch unter Berücksichtigung dessen, was von der EU mit dem oben genannten Ares-Schreiben von 2019 mitgeteilt wurde. Die Prüfbehörde führt an, folgendes „überprüft zu haben:

- *die erfolgte Vervollständigung des Aktionsplanes vonseiten der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Auswahl der Tätigkeiten;*
- *die Ergreifung von geeigneten Verbesserungsmaßnahmen um die Wiederholung von festgestellten Mängeln beim Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu verhindern;*
- *die Angemessenheit der wichtigsten von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Korrekturmaßnahme, im Wesentlichen bestehend in einer pauschalen Berichtigung von 12,38 %, gleich der Gesamtfehlerquote laut Audit-Überprüfungen der Operationen vonseiten der Prüfbehörde und wiedergegeben im JKB 2020. In Ermangelung eines reperforming der Kontrollen mit punktuellen finanziellen Berichtigungen vonseiten der Verwaltungsbehörde jedes Projektes innerhalb der Tätigkeiten im Sinne von Art. 65.6 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013, war die Prüfbehörde der Auffassung, dass die pauschale Korrekturmaßnahme eine kohärente Maßnahme darstellt, angesichts der festgestellten systemischen Fehler im Rahmen der System- und Tätigkeitsprüfung für das Rechnungsjahr 2018-2019.“*

11.2 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit “Euregio Tirol – Südtirol – Trentino”

Die Europäischen Verbände territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sind von den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG-Verordnung Nr. 1082/2006) vorgesehen und verfolgen, in Übereinstimmung mit dem Art. 46 des Gesetzes Nr. 88/2009 das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern, die transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion zu fördern. Sie sind mit Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts ausgestattet; im Sinne der genannten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft sind die Erstellung der Abrechnungen, das *Audit* und die Öffentlichkeit dieser Verbände von der Rechtsordnung des Staates geregelt, in dem die Organisation den rechtlichen Sitz hat⁸⁴.

Der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino besteht aus der Autonomen Provinz Bozen, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient und hat seinen Sitz bei der Europäischen Akademie Bozen (EURAC) und ist somit von der italienischen Gesetzgebung geregelt. Am 13. Oktober 2019 ist die Präsidentschaft des EVTZ von der Autonomen Provinz Bozen auf das Land Tirol übergegangen.

Der Haushaltsvoranschlag 2020-2022⁸⁵ (veröffentlicht unter dem Link „*Transparente Verwaltung*“ der Körperschaft) weist einen Rohertrag von 14.000,00 Euro und einen Endsaldo gleich Null auf. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat dazu ein positives Gutachten abgegeben. Der Bericht des Präsidenten (in der Anlage zum Haushalt) hebt u.a. auf der Einnahmenseite die jährlichen Beiträge der Mitglieder des Verbundes, gleich Euro 550.000,00 für jedes Mitglied, hervor, zuzüglich der dreijährigen Finanzierung des Euregio-Fonds für die Forschung und des Fonds für die interuniversitäre Mobilität mit einem jährlichen Anteil der APB von Euro 400.000,00. Weiters von Bedeutung ist eine Finanzierung des Projektes „*i-Monitraf-Coordination Point*“, mit einem Anteil von Euro 15.000,00 für jedes Mitglied. Das Dokument listet für das Jahr 2020 insgesamt einen Beitrag der APB von Euro 965.000,00 auf. Im Bericht ist außerdem angeführt, dass die Beteiligung des EVTZ am Programm Interreg V-A Italien-Österreich zu einer Zunahme der Einnahmeveranschlagungen um den geschätzten Gesamtbetrag von 589.485,05 Euro führt, aufgrund der Finanzierung der bereits genehmigten Projekte⁸⁶. Schließlich führt der Präsident an, dass sich die veranschlagten Kosten für das Jahr 2020 aus den Kosten für das Verbrauchsmaterial (8.000,00 Euro), den allgemeinen

⁸⁴ Vgl. Artikel 11 und 2 der EG-Verordnung Nr. 1082 von 2006.

⁸⁵ Vgl. Beschluss der Versammlung des EVTZ Nr. 6 vom 25. September 2019.

⁸⁶ Projekte: „018-E-001 Euregio FamilyPass“, „2018-E-002 Fit4Co“ und „2019-E-001 Euregioconcrete -Wetterbericht Tinia“.

Büroausgaben einschließlich der Kosten für die Führungs- und Verwaltungstätigkeiten (93.000,00 Euro), den Kosten für die Tätigkeiten der Information und Kommunikation (200.000,00 Euro) und den Ausgaben für das von der APB zur Verfügung gestellte Verwaltungspersonal (250.000,00 Euro; 2019: Euro 180.000,00), sowie den für die Realisierung der Projekte vorgesehenen Ausgaben von 2.913.485,05 Euro zusammensetzen.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden verschiedene Änderungen am anfänglichen Arbeitsprogramm 2020-2022 vorgenommen, mit Einfügung von verschiedenen Zusatzprojekten in das Programm von 2020 (vgl. die Beschlüsse des EVTZ-Vorstandes Nr. 21/2019 und Nr. 22/2019, veröffentlicht unter dem Link „*Transparente Verwaltung*“ der Körperschaft)⁸⁷.

Mit dem nachfolgenden Beschluss des Vorstandes Nr. 9 vom 18. Juni 2020 (veröffentlicht unter dem zitierten *Link*) wurden die entsprechenden Abänderungen am Haushaltsvoranschlag 2020-2022 durch die Ergänzung mit den beschlossenen Projekten genehmigt. Bericht des Präsidenten entnimmt man, dass die veranschlagten Erträge für das Jahr 2020 einen Zuwachs von 3,4 Mio. auf 3,8 Mio. aufweisen, zurückzuführen auf die Erneuerung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des EVZT für das Projekt „*AlpGov - EUSALP Action Group 4*“ in der Höhe von Euro 50.000,00 jährlich pro Mitglied, und auf die Erhöhung des Finanzierungsanteiles des Projektes „*iMonitraf - Coordination Point*“ für das Jahr 2020 um 5.000,00 Euro pro Mitglied, sowie auf die Bestätigung der Finanzierung von verschiedenen im Jahr 2020 vorgesehenen Projekten für einen Gesamtbetrag von Euro 143.500,00 vonseiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol. Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Gesamtkosten weisen ihrerseits einen Zuwachs von 3,5 Mio. auf 3,8 Mio. Euro auf.

Mit Beschluss der Versammlung Nr. 5 vom 1. Oktober 2020 (veröffentlicht im zitierten *Link*) ist der neue Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2020-2022 genehmigt worden.

Der Haushalt zeigt Zuwendungen der APB für das Jahr 2020 für einen Gesamtbetrag von Euro 1.020.000,00 aufgrund der obigen Abänderungen. Der Rohertrag beträgt 13.000,00 Euro und der Endsaldo ist gleich Null. Dem Bericht des Präsidenten entnimmt man, dass der COVID-19-Notstand das Tätigkeitsprogramm teilweise beeinflusst hat, mit der Absage einiger Initiativen, einer Verringerung der Beteiligung an anderen Projekten und der Reduzierung der veranschlagten Kosten. In Bezug auf die Ausgaben für das an den EVZT abgeordnete Personal der APB wird der veranschlagte Betrag für das Jahr 2020 im Ausmaß von 50.000,00 Euro reduziert, aufgrund der Verzögerung bei der Versetzung von neuem Personal (1 Mitarbeiter/in). Auf der Seite der Erträge

⁸⁷ Im Einzelnen betrifft der Beschluss Nr. 21/2019 (Schwerpunkte des Arbeitsprogrammes 2020) folgende Projekte: „*Themenjahr Museen Euregio 2021*“, „*Duale Ausbildung*“, „*Studie Lebensrealitäten der Jugendlichen*“, „*Alpbacher Universitätskurs Europarecht der Europaregion*“ und „*Wasserstoff-Korridor Brenner*“.

Der Beschluss Nr. 22/2019 (Berichtigung des Beschlusses vom EVTZ-Vorstand Nr. 21/2019 - Schwerpunkte des Arbeitsprogrammes 2020) betrifft folgende Projekte: „*Zusammenarbeit mit dem Europäischen Forum Alpbach - Tiroltag 2020*“, „*Euregio Akademie*“ u. „*Euregio-Erhebung zur Arbeitsplatzqualität*“.

erfahren die Zuwendungen der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Tätigkeiten 2020 in der Höhe von 143.500,00 Euro eine Abnahme, da nur die Projekte „2020-D-005 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Forum Alpbach - Tiroltag“, „2020-D-006 Euregio Akademie“ und „2018-D-022 Andreas Hofer Gedenkstätte Mantua“ für einen Gesamtbetrag von Euro 56.720,00 bestätigt werden.

Die letzte auf der institutionellen Webseite veröffentlichte Abschlussrechnung (2019)⁸⁸, zusammengesetzt aus der Vermögensaufstellung, der Erfolgsrechnung, dem Anhang und der Kapitalflussrechnung, wurde am 18. Juni 2020 genehmigt, nach dem vorherigen positiven Gutachten vonseiten des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Die Haushaltsperiode endet mit einem Verwaltungsüberschuss von Euro 67.706,00 (im Jahr 2018: Euro 13.719,00), welcher, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer dargelegt, hauptsächlich aus verzeichneten Einsparungen beim Rückstellungsfonds für Aufwendungen stammt. Die Vermögensaufstellung weist einen aktiven und passiven Wert von 5,2 Mio. auf. Auf der Aktivseite von Bedeutung sind die Forderungen, welche sich von 1,3 Mio. im Jahr 2018 auf 2,3 Mio. im Jahr 2019 erhöhen, und die liquiden Mittel, welche von 2,9 Mio. im Jahr 2018 auf 2,8 Mio. im Jahr 2019 abnehmen. Auf der Passivseite erhöhen sich das Nettovermögen von 178.494,00 Euro (2018) auf 246.200,00 Euro und der Fonds für Risiken und Aufwendungen von 3,2 Mio. (2018) auf 3,7 Millionen. Die Gesamtverbindlichkeiten nehmen zu (von 0,9 Mio. im Jahr 2018 auf 1,2 Mio. im Jahr 2019). In diesem Posten stechen die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten über einen Betrag von 0,3 Mio. und die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Körperschaften für das abgeordnete Personal in der Höhe von 0,2 Mio. hervor. Die Erfolgsrechnung verzeichnet Gesamterträge in der Höhe von 4,2 Mio., gegenüber Gesamtaufwendungen von 4 Mio., während die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember einen Endstand des Kassabestandes von 2,8 Mio. aufweist (die einzelnen Posten sind detailliert im Anhang beschrieben).

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 übermittelte das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB der Kontrollsektion Bozen den Jahresabschluss für das Jahr 2020 (mit den obligatorischen Berichten als Anlagen), der von der Versammlung des EVTZ am 27. Mai 2021 nach dem vorherigen positiven Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer genehmigt wurde und aus der Vermögensaufstellung, der Erfolgsrechnung, dem Anhang und der Kapitalflussrechnung besteht. Das Geschäftsjahr schloss mit einem Gebarungsüberschuss von 7.431,00 Euro; die Vermögensaufstellung weist auf der Aktivseite Forderungen in Höhe von 2,9 Mio. und liquide Mittel in Höhe von 3,6 Mio. sowie auf der Passivseite ein Nettovermögen von 253.631,00 und einen Fonds für Risiken und Aufwendungen in Höhe von 4,3 Mio. (+ 0,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr)

⁸⁸ <http://www.europaregion.info/de/bilanzen.asp>

aus. Das Kollegium der Rechnungsprüfer erklärt, dass 3,1 Mio. aus diesem Fonds für die Finanzierung der Projekte "*Euregio-Fonds für wissenschaftliche Forschung*" und "*Euregio-Fonds für Mobilität*" bestimmt sind. Auf der Passivseite beliefen sich die Gesamtverbindlichkeiten auf 1,8 Mio. und stiegen im Vergleich zum Jahr 2019 um 0,6 Mio.. Weitere wesentliche Posten sind Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten (0,4 Mio.) und Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Körperschaften für abgeordnetes Personal (0,2 Mio.).

Die Erfolgsrechnung weist Einnahmen in Höhe von insgesamt 4,8 Mio. aus, die sich insbesondere aus den finanziellen Beiträgen der Mitglieder (3,1 Mio.), der Projektfinanzierung durch die Autonome Region Trentino-Südtirol (49.444,00 Euro) und den INTERREG-Finanzierungen (0,4 Mio.) ergeben. Die erfolgten Rückstellungen (seit 2016) für noch nicht abgeschlossene Projekte und für sonstige Ausgaben sind mit 1,2 Mio. ausgewiesen. Auf der anderen Seite gab es bei den Kosten (insgesamt 4,8 Mio.) einen Anstieg von 0,7 Mio. im Vergleich zu 2019, der hauptsächlich auf die Erhöhung der Rückstellungen für einen spezifischen Fonds zurückzuführen ist, in Bezug auf eine gemeldete Verlangsamung der Aktivitäten aufgrund der anhaltenden pandemischen Krise. Schließlich zeigt die Kapitalflussrechnung einen Kassa-Endbestand zum 31. Dezember 2020 von 3,6 Mio..

12. DIE VERWALTUNG DER HUMANRESSOURCEN

12.1 Die Ausgaben für das Personal

Mit Schreiben vom 1. April 2021 hat die Abteilung Personal die zum 31.12.2020 bestehenden Organisationsstrukturen der APB erläutert, so wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Situation am	Ressorts (1)	Abteilungen	Ämter	Funktionsbereiche
31.12.2018	13	35	168	5
31.12.2019	14	35	173	5
31.12.2020	14	38	173	5

(1) einschließlich der drei Direktionen der Bildung, der Generaldirektion und des Generalsekretariats

Weiters hat sie berichtet, dass zum 31. Dezember 2020 222 Führungsaufträge bestanden, davon 7 an verwaltungsexterne Personen⁸⁹ (zum 31. Dezember 2019: 215, davon 6 an externe) und 44 geschäftsführende Aufträge (zum 31. Dezember 2019: 49); 597 Koordinierungsaufträge (zum 31. Dezember 2019: 619) und 4 Sonderaufträge gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 516/2019 (Genehmigung der Verordnung für die Erteilung von Sonderaufträgen - Art. 17/bis des Landesgesetzes Nr. 10/1992).

Die Personalausgaben bleiben ein maßgeblicher Anteil der Ausgaben des Landeshaushalts.

In der Rechnungslegung 2020 findet sich unter den Ausgaben die „Gesamt-Gruppierung“ der Ausgaben 101 - Einkommen aus abhängiger Arbeit, welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für das Landespersonal, die Sozialbeiträge und die Wertschöpfungssteuer IRAP beinhaltet, mit verpflichteten Ausgaben für Euro 1.024.843.811,20 (im Jahr 2019: Euro 1.046.807.799,60, im Jahr 2018 Euro 995.791.800,17). Die Gesamtzahlungen betragen Euro 945.531.231,11 (im Jahr 2019: 945.020.512,96 Euro).

Wie bereits in Kapitel 3.2.6 angeführt, weisen die Indikatoren, berechnet gemäß Art. 18-bis des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., betreffend den Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben (Indikator des wirtschaftlich finanziellen Gleichgewichtes)⁹⁰ der APB folgende Werte auf:

⁸⁹ Vgl. Schreiben der Abteilung Personal vom 1. April 2021, in welchem spezifiziert wird, dass die mitgeteilten Daten nicht die Führungsaufträge des Bildungsbereichs, jedoch jene für die Bildungsdirektionen und die verbundenen Landesdirektionen beinhalten.

⁹⁰ Der Indikator für den Haushaltsvoranschlag wird folgendermaßen berechnet:

Kompetenz-Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 + IRAP [pdc U.1.02.01.01] - ZMF (zweckgebundener Mehrjahresfonds) Eingang betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF Ausgang betreffend die Gruppierung 1.1 / Kompetenz-Bereitstellungen (Laufende Ausgaben - laufender FZF (Fonds zweifelhafte Forderungen) - ZMF Eingang betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF Ausgang betreffend die Gruppierung 1.1).

Für die Rechnungslegung ergibt sich hingegen folgende Formel:

Zweckbindungen Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ + Kontenplan 1.02.01.01.000 „IRAP“ + ZMF Personal Ausgang 1.1 - ZMF Personal Eingang betreffend die Gruppierung 1.1) / Zweckbindungen (Laufende Ausgaben - laufender FZF + ZMF betreffend die Gruppierung 1.1 - ZMF Eingang betreffend die Gruppierung 1.1).

- einen prozentuellen Anteil von 25,36 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 35,74 ohne den Ausgabenbereich Gesundheit, auf der Basis der Daten der Rechnungslegung 2019⁹¹;
- einen prozentuellen Anteil von 25,14 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 34,64 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2020-2022);
- einen prozentuellen Anteil von 24,61 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 35,89 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2020)⁹²;
- einen prozentuellen Anteil von 23,97 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 32,81 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2021-2023).

Der Anteil der Personalausgaben an den laufenden Gesamtausgaben ist 2020 gleich 24,61 Prozent (2019: 25,36 Prozent), während er ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 35,89 Prozent ausmacht (2019: 35,74 Prozent). Für die Berechnung dieses Indikators wurden die folgenden Posten der Personalausgaben berücksichtigt, insgesamt 1.112,5 Mio. Euro (2019: 1.115,6 Mio.): Zweckbindungen der Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ 1.024,8 Mio. (2019: 1.046,8 Mio.), Wertschöpfungssteuer IRAP 61,5 Mio. (2019: 66,2 Mio.), ZMF Ausgang der Gruppierung 16,4 Mio. (2019: 9,8 Mio.) und ZMF Eingang der Gruppierung 9,8 Mio. (2019: -7,2 Mio.). Die Personalausgaben belaufen sich im Jahr 2019 ohne den ZMF auf 1.086,3 Mio. (2019: 1.113 Mio.). In Bezug auf die Gesamtentwicklung der Ausgaben hat das Rechnungsprüfungsorgan der APB im Gutachten zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 folgende Anmerkungen vorgebracht: *„...die Personalausgaben, welche einen Anteil von 17,04% am gesamten Haushaltsvoranschlag des Jahres 2020 haben, sind unter Beobachtung zu halten, umso mehr angesichts der Bemerkungen des Rechnungshofes und der schreibenden Rechnungsprüfer“*. In weiterer Folge hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Gutachten zum Haushaltsvoranschlag 2021-2023 darauf aufmerksam gemacht, dass die betreffenden Ausgaben einen Anteil von 17,94 Prozent am gesamten Haushalt darstellen, und dazu aufgefordert, die diesbezügliche Entwicklung konstant zu überwachen.

Im Gutachten zur allgemeinen Rechnungslegung 2020 vom 20. April 2021 weist das Kollegium der Rechnungsprüfer darauf hin, dass die Gesamtsumme der Zahlungen für die Personalkosten (Gruppierung 101) um etwa 3 Prozent angestiegen ist⁹³ und dass der Posten „Einkommen aus nicht

⁹¹ Die Ausgaben für das Personal des Südtiroler Sanitätsbetriebes im Jahr 2019 betragen 47,4 Prozent (2018: 49 Prozent) der Produktionskosten (vgl. Beschluss Nr. 8/2020 der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofes).

⁹² Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 451 vom 25. Mai 2021 *„Genehmigung und Präsentation des Plans der Indikatoren und der erwarteten Bilanzergebnisse in Bezug auf die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2020“*.

⁹³ Die Erfolgsrechnung in der Anlage zur Rechnungslegung 2020 gibt unter den negativen Bestandteilen der Gebarung Personalkosten für Euro 1.021.527.249,88 an (im Jahr 2019 Euro 1.034.316.885,45), welche die bestrittenen Kosten für das beschäftigte Personal umfassen, d.h. Entlohnungen in Form von Geldleistungen, welche die an mit befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen Beschäftigten gewährten Lohnkomponenten miteinschließen, als Vergütung ihrer Arbeitsleistung. In die Entlohnung in Form von Geldleistungen fallen auch die Überstunden, die Zulagen, die Sozialversicherungsbeiträge zulasten der Körperschaft und andere Sozialbeiträge. Der Posten umfasst nicht die

selbständiger Tätigkeit“ etwa 24 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht⁹⁴, ebenso wie im vorherigen Jahr. Das Kollegium der Rechnungsprüfer mahnt die APB außerdem zu einer Überwachung *„der Gründe für die sich ergebenden Entwicklungen der Personalkosten, bei denen ein konstanter Anstieg zu verzeichnen ist. Auch weil es schwierig ist, diese Kosten zu verringern, wird eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs empfohlen, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Einnahmen der Körperschaft, sowie mit den Zielsetzungen des Dienstes und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes, welche die Körperschaft zu verfolgen beabsichtigt, beurteilen zu können.*

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat die Sektion Informationen von der Provinz in Bezug auf ergriffene Maßnahmen zur Beschränkung und Rationalisierung von Personalausgaben im Jahr 2020 angefordert, mit Angabe der entsprechenden Einsparungen, auch unter Berücksichtigung der durchschnittlich verpflichteten Ausgaben im Zeitraum 2011-2013, in Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Koordinierung laut Art. 1, Absatz 557 und 557-*quater*, G. Nr. 296/2006 i.g.F..

Die Abteilung Personal der APB hat sich mit Schreiben vom 1. April 2021 darauf beschränkt, auf Folgendes aufmerksam zu machen: *„Man schickt vor allem voraus, dass die Reduzierung von 3 Prozent des von der Autonomen Provinz Bozen entlohten Personals, vorgesehen im Art. 13, Abs. 6, Buchstabe a) des LG Nr. 15/2010, bezogen auf das Verwaltungspersonal vollständig realisiert worden ist. Die entsprechende Reduzierung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, wie aus dem Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersichtlich („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, i.g.F., vorgesehene Stellenabbau wird für den geplanten, aber noch ausstehenden Anteil innerhalb des Jahres 2016 abgeschlossen. Aufrecht bleiben die anderweitig festgelegten Fälligkeiten für den Stellenabbau für spezifische Bereiche.“). Was das Lehrpersonal und das gleichgestellte Personal anbelangt, wurde die von Art. 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Reduzierung, mit Art. 17, Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 1/2020, auf den 31. Dezember 2023 verlängert („3. Im Absatz 4 des Art. 44/bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, i.g.F. sind die Wörter: „31. Dezember 2020“ durch folgende Wörter ersetzt: „31. Dezember 2023“). Der Art. 13, Abs. 7 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 sieht die Bestimmung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben vonseiten der Kommission laut Art. 1/bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 vor („7. Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben werden gegebenenfalls von der Kommission laut Art. 1-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, i.g.F., ermittelt und der Landesregierung unterbreitet.): Dieser Artikel wurde aufgehoben durch Art. 38 Abs. 1 Buchstabe b) des LG Nr. 18/2015. Mit Art. 24/bis des Landesgesetzes Nr.*

außerordentlichen Kostenelemente, welche z.B. von Rückständen herrühren, welche unter den außerordentlichen Lasten erfasst werden und die IRAP, welche im Posten „Steuern“ geführt wird (vgl. Anhang).

⁹⁴ Wie oben präzisiert, berücksichtigt der Indikator gemäß Art. 18-*bis* des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. betreffend den Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben die Zweckbindungen selbst, die IRAP und den ZMF, und betrug im Jahr 2019 25,36 Prozent, während die Zweckbindungen der Gruppierung 1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ einen Anteil von 23,69 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben darstellen.

1/2014 ist hingegen bei dem für die Organisation der Verwaltung zuständigen Ressort der Ausschuss zur Überprüfung der öffentlichen Landesausgaben errichtet worden. U.a. ist ein neues Konzept für die Bestimmung der Freiberuflerzulage ausgearbeitet worden, welches aber noch nicht umgesetzt worden ist, auch in Erwartung der Ergebnisse in der Testphase und Bewertung von allfälligen neuen Rückmeldungen in Bezug auf die Revision des Systems der Zulagen auf Kollektivvertragsebene (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 339/2020). Mit Beschluss Nr. 1064/2019, hat die Landesregierung die Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019 erlassen. Was die Personalausgaben anbelangt, so sehen diese Richtlinien die Aufnahme von Personal bei angemessener Begründung vor, das Verbot der Ausbezahlung von Ersatzvergütungen für nicht beanspruchte Urlaube, Ruhepausen und Freistellungen, sowie die Einhaltung der Bestimmungen des GvD Nr. 165/2001 im Bereich der Übertragung von Mitarbeiter- oder Berateraufträgen an externe Personen. Man verweist schließlich auf die verschiedenen Beschlüsse der Landesregierung über die Genehmigung der dreijährigen Personalbedarfspläne (Beschluss Nr. 1001/2018 [bezogen auf das Jahr 2018], Beschluss Nr. 618/2019 [bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2019-2021], Beschluss Nr. 338/2020 [bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2020-2022]), welche zur Eindämmung der Personalausgaben beitragen“.

Im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2020 der APB, vom Kollegium der Rechnungsprüfer am 12. Mai 2021 in Papierform an den Rechnungshof übermittelt, liefert man eine negative Antwort in Bezug auf die Beschränkung der Personalausgaben im Vergleich zu den durchschnittlich verpflichteten Ausgaben im Zeitraum 2011-2013, im Sinne des Artikels 1, Abs. 557 und 557-*quater*, G. Nr. 296/2006, negativ beantwortet, in der Annahme, dass *„die staatlichen Bestimmungen zur Kosteneinschränkung im Personalbereich in der Autonomen Provinz Bozen nicht direkt zur Anwendung kommen; diese hat in Anbetracht der primären Zuständigkeiten eigene Einschränkungmaßnahmen der Ausgaben eingeführt, insbesondere enthalten im Art. 13 des LG Nr. 15/2010. Die Reduzierung betrifft spezifisch die Kosten für das Verwaltungspersonal“.*

Zur Kenntnis genommen, dass im vergangenen Jahr die Zahlungen eine Erhöhung um 3 Prozent erfahren haben, gegenüber einer Verringerung der Verpflichtungen um 2,1 Prozent, bekräftigt der Rechnungshof die Notwendigkeit einer wirksamen Überwachung der Ausgaben für das Personal, um die Führung desselben zu optimieren und zu rationalisieren; auch mit einer vermehrten Zuhilfenahme von IT-Instrumenten für eine tendenzielle Reduzierung eines der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben, unter Einhaltung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung (vgl. Art. 1, Abs. 557 und 557-*quater* des G. Nr. 296/2006).

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 1117 vom 17. Dezember 2019 die Stellenkontingente für

das Landespersonal und für das Personal der Schulen staatlicher Art zum Dezember 2019 neu festgelegt. Der Beschluss besagte unter anderem Folgendes: *„Das Gesamtstellenkontingent des Landes wird unter Berücksichtigung des erfolgten Stellenabbaus und der Schaffung neuer Stellen durch gesetzliche Bestimmungen neu festgelegt, und zwar mit 01.05.2019 im Ausmaß von 18.678 Stellen, mit 01.09.2019 im Ausmaß von 18.729 Stellen und mit 01.10.2019 im Ausmaß von 18.763 Stellen. Dieses Gesamtkontingent umfasst die Stellenkontingente des Landespersonals und des Personals der Schulen staatlicher Art.“*. Dieses Plansoll umfasst den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (4.316,572 „Vollzeitäquivalente“, VZÄ), den Sonderstellenplan und andere (6.492,078 VZÄ)⁹⁵ und das Stellenkontingent der Schulen staatlicher Art, d.h. das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Zuständigkeit - 7.954,35 VZÄ).

In weiterer Folge hat der Art. 13 des LG Nr. 13/2020, in Abänderung des Art. 44/*bis*, Abs. 1 und 3 LG Nr. 6/2015, eine Erhöhung des Gesamtstellenkontingentes um 11 neue Stellen, ab 1. September 2020, auf insgesamt 18.774 Stellen vorgesehen.

Die Abteilung Personal hat mit Schreiben vom 1. April 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass die Erhöhung von insgesamt 11 neuen Stellen (VZÄ) 7 Stellen des des allgemeinen Stellenplanes und 4 Stellen des Kontingentes des Verwaltungspersonals der Schulen betrifft. Aufrecht bleiben die weiteren von Art. 8, Abs. 2, LG Nr. 27/2016 i.g.F., von den Art. 8 und 11, LG Nr. 6/2015 i.g.F. und von Art. 15/*bis*, LG Nr. 12/2000 i.g.F., zusätzlich vorgesehenen und in den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 637/2017 und Nr. 1182/2017 angegebenen Stellenkontingente: Personen mit Beeinträchtigung (40 VZÄ), nicht mehr geeignetes Personal aufgrund eines medizinischen Gutachtens (50 VZÄ für die Verwaltung und 56 VZÄ für die Schulen staatlicher Art), Personal der Sprachzentren (30 VZÄ) und zusätzliches auslaufendes Kontingent des Unterrichtspersonals der Berufsbildung in italienischer Sprache (16 VZÄ ab dem 1. Dezember 2017). Wie von der Personalabteilung beim vorigen Billigungsverfahren präzisiert, *„werden die im genannten auslaufenden Kontingent angeführten Stellen (VZÄ) nicht nachbesetzt, wenn das entsprechende Personal aus*

⁹⁵ Die Kategorie „Sonderstellenplan u.a.“ (Gesamt 6.492,078 VZÄ) umfasst den Sonderstellenplan des Personals der bäuerlichen Berufsertüchtigung (225,25 VZÄ), den Sonderstellenplan der Berufsfeuerwehr (149 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in italienischer Sprache (150,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in deutscher Sprache (260,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten der ladinischen Ortschaften (20,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten in italienischer Sprache (478,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten in deutscher Sprache (1363 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten der ladinischen Ortschaften (87 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Schulverwaltung in italienischer und deutscher Sprache, sowie jenen der ladinischen Ortschaften (2.126,988 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in italienischer Sprache (274,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in deutscher Sprache (859,67 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in ladinischer Sprache (7,17 VZÄ), den Stellenplan des italienisches Institutes für Musikerziehung (85,5 VZÄ), den Stellenplan des deutschen und ladinischen Institutes für Musikerziehung (345 VZÄ), den Sonderstellenplan der tierärztlichen Dienste (2 VZÄ), die Journalisten (17 VZÄ), die Beschäftigungslose (0 VZÄ), das Stellenkontingent für die Aufnahme von Personen mit Behinderung - Verpflichtende Aufnahme gemäß G. Nr. 68/1999 (40VZÄ).

dem Dienst ausscheidet...“.

In Bezug auf das Personal der Hilfskörperschaften der APB, welches im allgemeinen Stellenplan erfasst ist, hat die Abteilung Personal, mit Schreiben vom 1. April 2021, die folgenden Daten vorgelegt:

Hilfskörperschaften - Personal am 31/12/2020 und Personalkosten 2020	Angestellte - Vollzeitstellen	Gehaltskosten des Personals
ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung	28,657	1.691.503,78 €
Agentur Landesdomäne	27,579	2.332.145,93 €
Agentur für Bevölkerungsschutz	154,131	9.946.875,44 €
Versuchszentrum Laimburg	75,686	4.636.620,06 €
Betrieb Landesmuseen	67,737	5.498.379,80 €
Ladinisches Kulturinstitut 'Micurà de Rü	13,264	918.140,39 €
Arbeitsförderungsinstitut (AFI)	6,526	491.881,46 €
AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	64,658	3.379.106,32 €
AWA Agentur für Wohnbauaufsicht	3,763	235.740,20 €
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe 'Claudiana	17	560.957,49 €
Summe	459,001	29.691.350,87 €

Quelle: APB - Anlage zum Schreiben der Abteilung Personal vom 1. April 2021.

Es handelt sich um insgesamt 459,001 VZÄ mit Gesamtentlohnungskosten von 29,7 Mio. Euro. Insbesondere in Bezug auf das Personal der Hilfskörperschaften nimmt die Prüfstelle in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht vom März 2020 (S. 41 u. ff.) u.a. zur Kenntnis, wie bereits vom Rechnungshof im vorigen Billigungsverfahren berichtet, dass *„in den Hilfskörperschaften das Personal für die institutionelle Tätigkeit direkt von der Landesverwaltung aufgenommen und verwaltet wird. Für dieses Personal kommt das Landesgesetz Nr. 6/2015 (Personalordnung des Landes) zur Anwendung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Landesverwaltung, Fachabteilungen und Hilfskörperschaften ist damit unumgänglich. Frühzeitige Absprachen über kurz-, mittel- und langfristige Ziele im Bereich der Personalressourcen sind empfohlen worden. Der Dreijahresplan des Personalbedarfs kann hierzu ein geeignetes Instrument darstellen. Zusätzlich könnte es opportun sein, das Gesamtstellenkontingent der Hilfskörperschaften getrennt im allgemeinen Landesstellenplan auszuweisen. Dies würde die Steuerung dieses Sektors erleichtern und dessen Entwicklung transparent aufzeigen. (...) In den Hilfskörperschaften wird neben den Landesbediensteten auch Betriebspersonal beschäftigt. Dieses wird mit den jeweiligen privatrechtlichen Kollektivverträgen in den Dienst aufgenommen, mit unweigerlich auftretenden Unterschieden zum Landespersonal. Eine besondere Herausforderung wird es sein, geeignete und*

angemessene Instrumente zu finden, um mögliche arbeitsrechtliche Unterschiede zwischen den Gruppen auszugleichen. Diesbezüglich sieht bereits der Landesgesetzgeber vor, dass mit Kollektivvertrag eine graduelle Anpassung der vorgesehenen höheren Stundenvergütung vorgenommen werden soll. (...) Im Zuge der derzeit laufenden Kollektivvertragsverhandlungen dürfte sich dazu die Gelegenheit bieten, zumal es bisher keine diesbezügliche einheitliche allgemeine Regelung gibt“.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 338 vom 19. Mai 2020 war im Rahmen des Performance Planes der Dreijahresplan des Personalbedarfs der Landesverwaltung für den Zeitraum 2020-2022 genehmigt worden, welcher insgesamt 3.807,2 zugewiesene und 220 unbesetzte Stellen betraf.⁹⁶ In Bezug auf die theoretischen Kosteneinsparungen hob der Plan hervor, dass *„sich die effektiven Kosten für das Jahr 2019, die das Personal betreffen, das den Dienst in den Jahren 2020-2022 beendet, auf insgesamt 12.867.147 € belaufen. In Anbetracht der notwendigen Nachbesetzungen, in derselben oder einer anderen Funktionsebene, werden die zukünftigen Kosten gemäß den ab 01.01.2020 gültigen Gehaltstabellen auf 9.640.646 € geschätzt: Daraus folgt eine theoretische Einsparung von 3.226.501 €“*. Dem Plan entnimmt man weiters, dass *„die theoretische geplante Nachbesetzung der unbesetzten Stellen im Zeitraum 2020-2022 zukünftige Personalkosten von 2.149.177 € verursachen wird“*.

Mit Beschluss Nr. 311 vom 13. April 2021 ist der neue Dreijahresplan des Personalbedarfs der Landesverwaltung für den Zeitraum 2021-2023 genehmigt worden (Anlage C zum Performance Plan 2021-2023), betreffend 47 Organisationsstrukturen der Landesverwaltung mit insgesamt 3.881,3 zugewiesenen Planstellen und 341,3 unbesetzten Stellen⁹⁷. In Bezug auf die theoretische Kosteneinsparung hebt der Plan hervor, dass *„sich die effektiven Kosten für das Jahr 2020, die das Personal betreffen, das den Dienst in den Jahren 2021-2023 beendet, auf 11.543.509 € belaufen. In Anbetracht der notwendigen Nachbesetzungen, in derselben oder einer anderen Funktionsebene, werden die zukünftigen Kosten gemäß den ab 01.01.2021 gültigen Gehaltstabellen auf 9.090.224 € geschätzt. Daraus folgt eine theoretische Einsparung von 2.453.285 €. Am 01.01.2021 sind insgesamt 341,3 Stellen unbesetzt. Die theoretische Nachbesetzung all dieser Stellen würde Personalkosten von 9.286.665 € verursachen. Die Berechnung des Bedarfs berücksichtigt nicht das unterrichtende und technische Personal, sowie das Hilfs- und Verwaltungspersonal der Schulen, sei es der Landes- als auch der Staatschulen, sowie das den Hilfskörperschaften zur Verfügung gestellte Personal; und erfolgt nach „vollzeitäquivalenten*

⁹⁶ Der Seite 10 des Planes (Note 5) entnimmt man, dass die zugewiesenen Stellen Teil der mit BLR 1117/2019 genehmigten Stellenkontingente sind und den allgemeinen Stellenplan der Landesverwaltung im engeren Sinn betreffen, abzüglich des Personals der Schulverwaltungen und des den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellten Personals.

⁹⁷ Die zugewiesenen Stellen sind Teil der Stellenkontingente laut BLR 1117/2019 und betreffen den allgemeinen Stellenplan der Landesverwaltung im engeren Sinne, abzüglich des Personals der Schulverwaltungen und des den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellten Personals. Auch die Journalisten sind mit einbezogen.

Arbeitseinheiten“ (VZÄ) und entsprechendem Personal, wie aus den Leitlinien des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 8. Mai 2018 ersichtlich.

Das Landespersonal zählt am 31.12.2020 insgesamt 10.302,9 vollzeitäquivalente Arbeitseinheiten (VZÄ), entsprechend 12.236 Personen; darin enthalten sind auch das Personal in den Kindergärten, Berufsschulen, Musikschulen sowie das Verwaltungspersonal im Bildungsbereich. Zusätzlich arbeiten 9.371 Schulführungskräfte und Lehrpersonen (8.122,1 VZÄ) an den Schulen staatlicher Art (Grund-, Mittel- und Oberschulen). Von 12.236 Mitarbeitern sind 8.579 Frauen (70,1%) und 3.657 Männer (29,9%).

Mit Schreiben vom 30. März 2021 berichtet die Abteilung Finanzen, dass die APB im Monat März 2020 die agile Arbeitsform (*Smart Working*) als ordentliche Form für die Erbringung der Arbeitsleistung eingeführt hat, zum Zweck der Eindämmung der Pandemie und für den öffentlichen Gesundheitsschutz. Diese Arbeitsform ist nachfolgend detailliert in Abschnitt V des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 3. Dezember 2020 - Zweiter Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019 - 2021, geregelt worden. Dem Bereich *Controlling* beim Organisationsamt obliegen die entsprechenden Überwachungen. Diesbezüglich wurden im Einzelnen *„die Auswirkungen des Smart Working mittels verschiedener Indikatoren (KPI - Key Performance Indicators) gemessen, welche eine Quantifizierung und Bewertung der Wirkungen der neuen Arbeitsform und vor allem eventuelle kritische Aspekte und Führungsmaßnahmen ermöglichen“*. Weiters wurden *„die Auswirkungen der Einführung der agilen Arbeitsform auf die Organisation der Landesverwaltung, unter Berücksichtigung verschiedener Indikatoren, wie etwa die durchschnittlichen monatlichen Arbeitstage im Smart Working Modus und die Differenz zwischen Abwesenheiten aus Krankheitsgründen und Überstunden bewertet. Weiters berücksichtigt man die Effizienzsteigerung der Ressourcen aufgrund z.B. der Reduzierung von Papier für das Drucken.“*

In Bezug auf die gesamten Verpflichtungen und Zahlungen der Personalausgaben (beziehungsweise des Stellenkontingentes der Landesverwaltung, unterscheidend zwischen allgemeinen Stellenplan, Sonderstellenplan und übrige Stellen, sowie des Stellenkontingentes der Schulen staatlicher Art, unterteilt nach Kapiteln der Finanzbuchhaltung) hat die APB ein eigenes Verzeichnis vorgelegt, bestehend aus 256 Kapiteln der Rechnungslegung des Landes, mit Hervorhebung der zugehörigen Verpflichtungen (insgesamt 1.339,9 Mio.) und Zahlungen (insgesamt 1.320,4 Mio.), und klargestellt, dass *„diese Daten sowohl die gesamten Ausgaben des Verwaltungs- und Bildungsbereichs beinhalten, einschließlich der Sonderstellenpläne und des Unterrichtspersonals der Schulen staatlicher Art“*, als auch *„Ausgaben für mittels EU-Fonds finanzierte*

Projekte, welche in einem zweiten Moment vonseiten der Europäischen Union und vom Staat an die Autonome Provinz Bozen zurückerstattet werden“.

Im Laufe des Jahres 2020 wurden 1622 Bedienstete ermächtigt, Überstunden zu leisten. Die entsprechend bezahlten Ausgaben betragen 4,7 Mio. (2019: 5 Mio.), davon 3,1 Mio. kompetenzbezogen und 1,6 Mio. bezogen auf vorherige Jahre.

Hinsichtlich der Ausgaben für das Unterrichtspersonal der Schulen staatlicher Art hatte die APB bereits beim vorherigen Billigungsverfahren darauf aufmerksam gemacht, dass „die Autonome Provinz Bozen die übertragenen Befugnisse im Bereich der Schulordnung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Juli 1996, Nr. 434 ausübt. Unter dem finanziellen Gesichtspunkt findet diese Delegation in den Bestimmungen des Artikels 2, Absatz 113, des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, ihren Niederschlag, der unter anderem vorsieht, dass unsere Provinz für die Ausübung dieser Befugnis ab dem Jahr 2010 jährlich 250 Millionen erhält. Zusätzliche Ausgaben für das Personal und für die Finanzierung der Schulen werden jedenfalls durch Mittel aus dem Landeshaushalt finanziert“⁹⁸. Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit zur Rechnungslegung 2020 hat die Abteilung Personal die nachstehende Tabelle betreffend die Zahlungen zugunsten des Unterrichtspersonals für die drei Schulämter vorgelegt.

	Vollzeiteinheiten am 31.12.2018	Zahlungen Jahr 2018	Vollzeiteinheiten am 31.12.2019	Zahlungen Jahr 2019	Vollzeiteinheiten am 31.12.2020	Zahlungen Jahr 2020
Deutsches Schulamt gesamt	5.778,00	348.923.947,01	5.776,00	347.028.188,23	5.809,00	350.582.665,94
Italienisches Schulamt gesamt	1.860,00	112.322.350,54	1.856,75	111.555.503,55	1.891,75	113.353.447,05
Ladinisches Schulamt gesamt	325,60	19.662.450,18	321,60	19.322.068,10	328,60	19.597.262,17
Summe	7.963,60	480.908.747,73	7.954,35	477.905.759,88	8.029,35	483.533.375,16

Quelle: APB: – Anlage zum Schreiben der Abteilung Personal vom 1. April 2021.

Es wird angemerkt, dass die vorgenommenen Zahlungen der APB weiterhin höher sind als der Betrag, den der Staat für die Ausübung dieser Befugnis bereitstellt (250 Millionen ab dem Jahr 2010).

Im Sinne von Art. 53, Abs. 13, GvD Nr. 165/2001 i.g.F., müssen die Verwaltungen, für jeden der eigenen Angestellten und jeweils getrennt nach jedem erteilten oder autorisierten Auftrag, der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen telematisch die von ihnen ausgezahlten Vergütungen bzw. jene, deren Auszahlung ihnen von den öffentlichen oder privaten Rechtsträgern mitgeteilt wurde, zeitgerecht mitteilen. Im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2020 hat die Personalabteilung mit

⁹⁸ Vgl. Schreiben der Personalabteilung vom 22. Mai 2020.

Schreiben vom 1. April 2020 mitgeteilt, dass sie in Bezug auf diese Verpflichtung dabei ist, *“der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen die von ihr an die eigenen Angestellten vergebenen Aufträge mitzuteilen. Bezüglich der genehmigten Aufträge teilt man mit, dass diese jedenfalls auf der Website Transparente Verwaltung der Landesverwaltung veröffentlicht werden (<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/bedienstete-erteilte-autorisierte-auftraege.asp>)“*.

Die Daten zu den genehmigten und den eigenen Angestellten erteilten Aufträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Personalkategorie	Anzahl Angestellte 2018	Zweckbindungen 2018	Jahr 2018 (ausgezahlt)	Anzahl Angestellte 2019	Zweckbindungen 2019	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2019 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2020	Zweckbindungen 2020	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2020 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)
Referententätigkeit in Kursen etc. C 71	806	1.079.123,09	1.083.211,09	805	977.614,70	978.172,70	572	535.325,03	537.150,03
Freiberuflerzulage 65+C66	250	1.681.398,65	2.137.146,88	245	1.664.656,10	2.118.595,81	243	1.684.401,07	2.155.555,48
Zulage für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen für Aufträge in Landeskörperschaften	66	288.879,80	289.544,89	64	286.532,29	288.787,62	68	307.529,00	310.201,05
Sitzungsgelder für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landeskörperschaften	30	16.465,00	44.233,00	20	5.750,00	23.525,00	25	14.400,00	38.625,00
Angestellte Experten in Baukommissionen C 73	7	4.041,50	13.304,50	7	3.259,75	12.862,00	6	3.879,25	12.419,50
Gesamt	1.159	3.069.908,04	3.567.440,36	1.141	2.937.812,84	3.421.943,13	914	2.545.534,35	3.053.951,06

Quelle: APB; – Anlage zum Schreiben der Abteilung Personal vom 1. April 2021.

Aufrecht bleiben die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3288/1999 festgelegten Bereiche der Kollektivvertragsverhandlungen betreffend:

- das Personal der Landesverwaltung;
- das Personal der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirksgemeinschaften;
- das Personal des Landesgesundheitsdienstes;
- das Personal des Wohnbauinstitutes;
- das Personal der Verkehrsämter von Bozen und Meran;
- das Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art. 5 (Kollektivvertragsverhandlungen - Verfahren) des LG Nr. 6/2015 i.g.F. die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender, auf Bereichs- und auf dezentraler Ebene für das Personal der Körperschaften laut Artikel 1 von der

Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften⁹⁹ im Rahmen der von der Landesregierung festgelegten Programmziele und im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/der Generaldirektorin des Landes geführt werden (Abs. 1). Der ausgehandelte Vertragsentwurf wird innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung mit dem Bericht über die Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit des Vertrages der Landesregierung übermittelt. Dem Bericht liegen entsprechende Übersichten über das betroffene Personal, die Kosten und die Sozialabgaben bei, wobei die Gesamtausgabe sowohl für das laufende Jahr als auch für die Folgejahre zu quantifizieren ist (Absatz 5). Die Landesregierung behandelt den Vertragsentwurf innerhalb der darauffolgenden 30 Tage und ermächtigt nach Überprüfung der finanziellen Deckung durch den Jahres- und Mehrjahreshaushalt gemäß den geltenden Landesbestimmungen die öffentliche Verhandlungsdelegation zur Unterzeichnung des endgültigen Vertrags oder erteilt neue Richtlinien für die Fortführung der Verhandlungen (Abs. 6). Die Verhandlungen auf dezentraler Ebene können von der Landesregierung an die einzelnen Körperschaften laut Artikel 1 übertragen werden (Abs. 10) und die dezentralen Kollektivverträge, die keine neuen oder Mehrausgaben zur Folge haben, werden von der zuständigen Organisationseinheit mit den Gewerkschaften abgeschlossen und dem betroffenen Personal in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht (Abs. 11).

Wie die APB auf der eigenen institutionellen Webseite bekannt gibt (<https://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gesetze-bestimmungen/liste-kollektivvertraege.asp>), sind im Laufe des Jahres 2020 auf bereichsübergreifender Ebene folgende Kollektivverträge abgeschlossen worden:

- Der Kollektivvertrag vom 7. Mai 2020 (COVID-19 - Einvernehmensprotokoll auf bereichsübergreifender Ebene für eine größere Flexibilisierung der Arbeitszeit während des epidemiologischen Notstandes (B.L.R. vom 12.05.2020, Nr. 326);
- Der Kollektivvertrag vom 28. August 2020 (Bereichsübergreifender Kollektivvertrag - strukturelle Einbringung im Rahmen und in Anwendung des Artikels 40, Absatz 3-quinquies des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 der Beträge, die als persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement ausbezahlt wurden;
- Der Kollektivvertrag vom 3. Dezember 2020 (Zweiter Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019 - 2021), welcher

⁹⁹ Diese Agentur wurde mit Art. 16 LG Nr. 2/2019, welcher den Art. 4/*bis* in das LG Nr. 6/2015 eingefügt hat, eingerichtet. Der Abs. 1 sieht vor, dass „bei der Generaldirektion der Autonomen Provinz Bozen die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen als operative Stelle eingerichtet wird. Die Agentur hat die Aufgabe, die Landesverwaltung und die öffentlichen Körperschaften, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, bei den Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender und Bereichsebene und, sofern die Körperschaften es beantragen, auch bei den dezentralen Kollektivvertragsverhandlungen sowie im Rahmen der Beziehungen mit den Gewerkschaften zu vertreten“.

verschiedene Bestimmungen enthält, u.a. betreffend die wirtschaftliche Behandlung des Personals (II. Abschnitt des Vertrags), Mensadienst (III. Abschnitt), Agiles Arbeiten (IV. Abschnitt), Leistungsprämie und Sonderprämie für die *„außergewöhnliche Zunahme der Arbeitsbelastung während des Notstandes durch Covid-19“* (V. Abschnitt). Man verweist auf den Inhalt des Art. 3, Abs. 3, laut welchem *„die unterzeichnenden Parteien dieses Vertrages sich innerhalb 31. Dezember 2021 verpflichten, eine neue Regelung der Lohnstruktur laut Teil II, Titel I, des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12. Februar 2008 festzulegen, welche unter anderem das Grundgehalt und die Sonderergänzungszulage zu einem einzigen Gehaltselement zusammenfasst, sowie eine neue Bestimmung zur Zusatzentlohnung vorsehen wird“*.

In Bezug auf den zweiten der genannten Verträge hat das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes am 20. August 2020 ein positives Gutachten zum Vorschlag laut Beschluss der Landesregierung abgegeben (vgl. Protokoll des Kollegiums Nr. 31/2020, in dem auch daran erinnert wird, dass *„...der Anteil der Einbringung nicht 25 Prozent der für die ergänzenden Tarifverhandlungen bestimmten Mittel übersteigen darf“*).

Was hingegen den dritten der obigen zitierten Verträge anbelangt, wurde das positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer am 12. November 2020 abgegeben, (vgl. Protokoll Nr. 42/2020) *„...soweit in der eigenen Zuständigkeit liegend, begrenzt auf die Vereinbarkeit der Kosten mit den Haushaltsauflagen...“*.

Für den Bereich des Landespersonals sind die folgenden Abkommen von Bedeutung:

- Der Bereichsvertrag vom 9. Januar 2020, welcher die Bereichsverträge bezüglich der Bestimmungen für das Kindergartenpersonal abändert;
- Der Bereichsvertrag vom 16. Juni 2020 betreffend die Leistungsprämien des Personals der Landesverwaltung.

Für das Personal des Landesgesundheitsdienstes scheinen folgende abgeschlossene Abkommen auf:

- Der Kollektivvertrag vom 23. Januar 2020, Nr. 23 des Bereichs der sanitären Leiter des Landesgesundheitsdienstes - 2. Teilvertrag zur Erneuerung des Landeskollektivvertrages. Ermächtigung zur Unterzeichnung;
- Der Kollektivvertrag vom 10. Dezember 2020 (1. Teilvertrag zur Erneuerung des Kollektivvertrags - Für den Bereich des Personals des Landesgesundheitsdienstes mit Ausnahme des Personals des ärztlichen und tierärztlichen Bereichs sowie des leitenden sanitären, verwaltungstechnischen und berufsbezogenen Bereiches).

In Bezug auf den zweiten der zitierten Verträge hat das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes am 23. November 2020 ein positives Gutachten abgegeben (vgl. Protokoll Nr. 47/2020) und hervorgehoben, dass *„...in Bezug auf die Bestimmungen welche auf das Ausmaß und die Gewährung der*

Zusatzentlohnungen Einfluss haben und als effektiver Beitrag zur erbrachten Arbeit, empfehlen die Rechnungsprüfer immer vor der Gewährung der Leistungsprämien eine Quantifizierung derselben, ausschließlich am Ende eines Bewertungs- und Kontrollprozesses der Leistungen und der Ergebnisse, sei es allgemein als auch individuell, sowie aufgrund des effektiv erreichten Ergebnisses, mit einem effektiven Zuwachs der Produktivität und einer quantitativen-qualitativen Verbesserung der erbrachten Leistungen des Personals“.

Für den Bereich des Lehrpersonals und der Erzieher der Schulen verweist die APB auf der institutionellen Webseite auf den Abschluss des dezentralen Landeskollektivvertrages zur Gewährung von Bildungsurlaub für das Schuljahr 2020-2021.

Der Rechnungshof hat anlässlich der vorherigen Billigungsverfahren wiederholt auf das Problem hingewiesen, dass auch nach Erlass des neuen Landesgesetzes zur Personalordnung, auf Landesebene weiterhin geeignete Normen für ein System zur Überprüfung und Bewertung der korrekten Quantifizierung der finanziellen Lasten und der finanziellen und wirtschaftlichen Vereinbarkeit der Kollektivverträge durch ein externes (neutrales und unabhängiges) Organ fehlen (vgl. Art. 47 des GvD Nr. 165/2001 i.g.F.), dies auch im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (*ex plurimis* Urteil VfGH Nr. 196/2018) zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates im Bereich der Zivilgesetzgebung sowie der Bestimmungen laut Art. 10, Verfassungsgesetz Nr. 3/2001¹⁰⁰.

In Bezug auf die Überprüfung der abgeschlossenen Kollektivverträge auf lokaler Ebene verweist man darauf, dass der Landesgesetzgeber mit Art. 6, Abs. 2 des LG Nr. 2/2020 (in Kraft seit 3. April 2020) der Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen, angesiedelt beim Südtiroler Landtag, die Zuständigkeit zugewiesen hat, *„ein Gutachten über die Kollektivvertragsvorschläge im Bereich Personal zu erstellen“*.

¹⁰⁰ Der Art. 10 des Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 sieht vor, dass „bis zur Anpassung der jeweiligen Statuten die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung finden, und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen“.

Wünschenswert ist daher, wie vom Rechnungshof (Vereinigte Kontrollsektionen, III. Senat - Lohnkosten - Entscheidung Nr. 7/2007) bekräftigt, eine Weiterentwicklung der Rechtsordnung, welche eine Überprüfung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Entlohnungsdynamik des gesamten Dienstpersonals der öffentlichen Verwaltungen vorsehen soll, einschließlich der Bediensteten der autonomen Regionen und Provinzen. Diese Prüfung soll einem eigenen externen Organ anvertraut werden, das die Kohärenz mit der finanziellen Planung der Körperschaft und den Gleichgewichten der gesamten öffentlichen Finanzen bewerten soll. Zudem merkt man an, dass der Art. 67, Absätze 8 ff. des G. Nr. 133/2008 die Verpflichtung für die öffentlichen Verwaltungen vorgesehen hat, dem Rechnungshof über das Generalrechnungsamt des Staates innerhalb 31. Mai jeden Jahres spezifische Informationen in Bezug auf die ergänzenden Tarifverhandlungen zu übermitteln. Die vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes (Beschlüsse Nr. 43/Contr/2008 u. 41/Contr/q.comp/2009) haben klargestellt, dass die Bestimmungen darauf ausgerichtet sind, den Tarifverhandlungen über die Arbeitsorganisation und die wirtschaftliche Behandlung der öffentlich Bediensteten Kohärenz und wirtschaftlich-finanzielle Vereinbarkeit zu verleihen, und sie zudem auf die Einhaltung der finanziellen Grenzen abzielen, sowie auf die konkrete Anwendung von Kriterien, welche differenziert die persönliche Leistung honorieren.

Die Prüfstelle hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit, mit Schreiben vom 25. März 2021, die im Laufe des Jahres 2020 erteilten Gutachten übermittelt (4).

Im Detail entnimmt man dem Gutachten zum Entwurf des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags betreffend die strukturelle Einbringung der Beträge, die als persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement ausbezahlt wurden (abgeschlossen am 28. August 2020), dass der Entwurf *„schlüssig formuliert zu sein scheint“*. Für 3 andere Kollektivverträge wurde ein einziges positives Sammelgutachten erteilt. Bezugnehmend auf den Entwurf des Kollektivvertrages für das Personal des Landesgesundheitsdienstes (Erster Teilvertrag) hat die Prüfstelle der Kontrollsektion des Rechnungshofes am 26. November 2020 ein Schreiben übermittelt, adressiert an die Führungsspitze des Landes, in welchem *„man zur Kenntnis nimmt, dass die ursprünglich vorgesehene Einmalzahlung laut Art. 5 gestrichen worden ist und mit der Erhöhung des verfügbaren Fonds für die Leistungsprämie ersetzt wurde. Man ist daher der Ansicht, dass diese Maßnahme mit dem Grundsatz der Verknüpfung der Prämien mit einem System der Messung und Bewertung der Performance im Einklang steht und somit die im Gutachten dieser Prüfstelle vom 17. November ausgedrückte Empfehlung übernommen wurde“*.

Auch im Jahr 2020 wurden die Informationsflüsse betreffend die Bediensteten der öffentlichen Bediensteten, im Sinne von Titel V des GvD Nr. 165/2001 i.g.F., mithilfe des SICO-Informationssystems der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) des Generalrechnungsamtes des Staates vertiefend geprüft.

Was die übermittelten Daten der APB betrifft, hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 1. April 2021 u.a. mitgeteilt, dass *„der Jahresbericht zur Personalstruktur 2019 des Landes vom territorialen Rechnungsamt des Staates am 04.12.2020 validiert worden ist, dem Kollegium der Rechnungsprüfer mit weiteren Ausarbeitungen und Analysen am 17.12.2020 übermittelt wurde und, nach Anfragen um Ergänzung der Daten, vom Präsidenten des Kollegiums der Rechnungsprüfer am 01.02.2021 unterzeichnet worden ist; am 02.02.2021 ist somit der Jahresbericht zur Personalstruktur des Landes auf der Seite „Transparente Verwaltung“, getrennt nach Personal der Landes- bzw. der Schulverwaltung, veröffentlicht worden“*.

Im Rahmen der durchgeführten Überprüfungen und um eine korrekte und transparente Mitteilung der Daten zu gewährleisten, hat das staatliche territoriale Rechnungsamt von Bozen mit Schreiben vom 1. April 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass *„die Kontrolle des Jahresberichts 2019 vonseiten dieses Amtes, in Vorbereitung zur Validierung, einige Mängel ergeben haben [...], welche dann von der Körperschaft nachträglich behoben wurden. Unter diesen sind zu nennen:*

-) *das Personal, angegeben in der Tabelle 4 (Übergang Funktionsebenen), übergegangen in eine untere Funktionsebene, ist von der Körperschaft als Neueinstufung des nicht geeigneten Personals bestätigt worden, da von der rechtsmedizinischen Kommission bestätigt und somit korrekt angegeben;*
-) *es scheint die Bestätigung der von der Körperschaft verfügten Entlassung einer Person in der IV. Funktionsebene, obere Besoldungsstufe auf (Erklärung in Tabelle 5);*
-) *zudem wird die Spalte Einbringung für Verspätungen, Abwesenheiten etc. der Tabelle 12 als angemessen erachtet, wonach der angegebene Betrag für durchschnittliche Anlastungen von circa 1,62 Euro pro Bediensteten des Verwaltungsbereiches und circa 11,99 Euro pro Bediensteten des Schulbereichs steht. Man weist darauf hin, dass der durchschnittlich einbehaltene Betrag für den Schulbereich, gleich 11,99 Euro, sich auf die Anwendung des Rundschreibens Nr. 7/2008 der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen des Ministerratspräsidiums bezieht, im Bereich der Einbehalte für die ersten 10 Krankheitstage, angewandt für das Personal der staatlichen Schulen;*
-) *gleiches gilt für die Spalte, Rückstände aus vergangenen Jahren' der Tabelle 12, wo der Bereich Schule sich auf einen durchschnittlichen Betrag von Euro 47,21 beläuft, als Ergebnis der Anwendung der Vertragserneuerung 2106/1028, unterzeichnet am 17. Dezember 2019, während beim Bereich der Verwaltung der Durchschnittsbetrag 9,39 Euro beträgt; in beiden Fällen handelt es sich um Beträge in Bezug auf Vergütungen vor dem Jahr 2019;*
-) *hinsichtlich der Spalte ‚Positionsentlohnung und Ergebnisentlohnung‘ der Tabelle 13, gewährt an das Nicht-Führungspersonal, handelt es sich beim Bereich Schule um Zulagen, welche an das beauftragte Personal in zeitweisen Ersatz der Führungskraft ausbezahlt wurden, während sich die Beträge für den Verwaltungsbereich auf ausbezahlte Vergütungen für persönliche Referenten, Mitglieder der Prüfstelle und andere Sonderaufträge in Zusammenhang mit der Vorbereitung der nächsten olympischen Winterspiele beziehen.*

Trotz der fortbestehenden Unterschiede in den Vergleichstabellen, speziell im Verwaltungsbereich, und den angeführten Mängeln, nachfolgend behoben – stuft das territoriale Rechnungsamt des Staates abschließend die erklärten Daten in der entsprechenden Vergleichstabelle als glaubwürdig ein und „vertraut darauf, bzw. verfolgt weiterhin die Aufgabe, in den nächsten Jahresberichten geeignete Werte anzugeben, um die beiden Bereiche ohne Abweichungen darzustellen und vergleichen zu können“.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die vom Rechnungsamt übermittelten Vergleichstabellen, bezogen auf das Jahr 2019, insgesamt (Vertrag Autonome Provinz Bozen und Vertrag Schule) einen Betrag im SICO-System gleich 1.007,8 Mio. (bzw. 221,6 Mio. und 786,2 Mio.) aufweisen und im Landeshaushalt einen Betrag von 956,3 Mio. (bzw. 152,1 Mio. und 804,2 Mio.).

Der Rechnungshof unterstreicht abermals, dass es notwendig ist, die Anstrengungen zur Überwindung der bestehenden Abweichungen der SICO- und SIOPE-Daten von den Bilanzdaten fortzuführen, angesichts der Bedeutung dieser genauen und vollständigen Pflichterfüllung, da diese

Informationen auf die Erstellung der Unterlagen der öffentlichen Finanzen (Dokument über die Wirtschaft und die Finanzen, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), die Quantifizierung der Lasten hinsichtlich des Personals, die Überprüfung der technischen Berichte der Gesetzesmaßnahmen, und die Tätigkeit des staatlichen Statistikinstituts abzielen. Es ist zu beachten, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion auch auf der Grundlage der im SICO-System enthaltenen (nach Kassa erhobenen) Daten im Sinne von Art. 60, GvD Nr. 165/2001 i.g.F., dem Parlament über die Kosten des öffentlichen Dienstes Bericht erstatten und die Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofes jährlich einen spezifischen Bericht zu den Personalausgaben der Gebietskörperschaften genehmigt.

In den Berichten betreffend die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 hat sich der Rechnungshof mit der graduellen Umwandlung eines Teiles der Funktions- und Koordinierungszulage – die den Führungskräften des Landes mit und ohne Leitung- und Koordinierungsauftrag von Ämtern zuerkannt wird – in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung befasst, was in Einklang mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und geltenden bereichsübergreifenden und Bereichskollektivverträgen steht¹⁰¹.

Nach der durchgeführten Kontrollen über die Zahlungen betreffend die graduelle Umwandlung dieser Zulagen zugunsten von Funktionären ohne Führungs- und Koordinierungsauftrag, hatten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol die entsprechenden Buchhaltungsposten in den Rechnungslegungen von 2014 bis 2019 nicht gebilligt (in Bezug auf die jeweiligen Begründungen verweist man auf die den jeweiligen Entscheidungen beigelegten Berichte, welche auf der Internet-Seite des Rechnungshofes veröffentlicht sind).

Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit zur Rechnungslegung der APB für das Jahr 2019 hat die Abteilung Personal, mit Schreiben vom 15. April 2020, Informationen in Bezug auf die Entwicklungen nach dem Billigungsverfahren der Rechnungslegung 2018 (Juni 2019) vorgelegt, und insbesondere erläutert, dass *„auf der Grundlage der eigenen Entscheidung Nr. 11378 vom 26. Juni 2019, mit der die Beendigung der Auszahlung der Zulagen beschlossen wurde, die Personalabteilung zusammen mit der Generaldirektion und dem Generalsekretariat sowie mit anderen Dienststellen der Autonomen Provinz Bozen und in Einklang mit den Arbeitgebern des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags die mit dem Urteil*

¹⁰¹ Diese Vorgehensweise ist in der Gesetzgebung des Landes verankert, die bis heute keinen spezifischen Stellenplan der Führungskräfte eingeführt hat, da die Führungsaufgaben (zeitweilig) an Beamte vergeben werden, die nach Ablauf des Führungsauftrags wieder die (nicht führungsbezogenen) Aufgaben der Ebene ihrer Zugehörigkeit wahrnehmen.

des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 verbundenen juristischen und wirtschaftlichen Fragen vertieft hat. Diese Untersuchungen, bei denen auch die Argumente der von der Aussetzung der Zulagen (und noch mehr von einer eventuellen Einbringung der ausbezahlten Beträge) betroffenen Funktionäre berücksichtigt wurden, haben gezeigt, dass der beste Weg, das Problem zu lösen, in der vollumfänglichen Anwendung von Artikel 40, Absatz 3/quinquies, des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, besteht. Der Mechanismus der Umwandlung der Positionszulagen in persönliche Lohnelemente unter Verletzung von gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen kann nämlich mit einer ‚unrechtmäßigen Bildung von Geldbeständen‘ gleichgesetzt werden, bzw. mit dem rechtlichen Sachverhalt, bei dem die Rechtsprechung des Rechnungshofs die einhellige Meinung vertritt, dass auf diesen die in der oben genannten Bestimmung angeführte strukturelle Einbringung anwendbar ist. Tatsächlich hat der Rechnungshof aufgrund desselben Absatzes die Nichtigkeit der Vertragsklauseln auf Landesebene erklärt, welche die Zuweisung von Zusatzbesoldungen vorsieht, die nicht den tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen. Der Artikel 40, Absatz 3/quinquies, des GvD Nr. 165/2001 sieht nämlich vor, dass bei einer Überschreitung der finanziellen Auflagen, die von den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs, der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen oder vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgestellt werden, außerdem die Pflicht besteht, im Rahmen der nächsten Verhandlungsrunde eine Einbringung vorzunehmen, und zwar mit jährlichen Quoten und für eine maximale Anzahl von Jahren, die den Jahren entspricht, in denen diese Auflagen überschritten wurden. Um die ordentliche Weiterführung der Verwaltungstätigkeit der betroffenen Verwaltungen nicht zu gefährden, kann die Quote der Einbringung nicht 25 Prozent der für die Zusatzverhandlungen bestimmten Mittel übersteigen, und die im vorherigen Satz genannte Anzahl von Jahren wird nach vorheriger Bestätigung der Kontrollorgane gemäß Artikel 40/bis, Absatz 1, entsprechend erhöht. Als Alternative zu den im vorherigen Satz enthaltenen Bestimmungen können die Regionen und Gebietskörperschaften die Frist für die Einbringung der unrechtmäßig zugewiesenen Beträge um einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahre unter der Bedingung verlängern, dass sie die in Artikel 4, Absatz 1, des Gesetzesdekrets vom 6. März 2014, Nr. 16, vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben ergreifen oder ergriffen haben, und belegen, dass die von den genannten Maßnahmen vorgesehene Reduzierung der Ausgaben tatsächlich erreicht wurde und dass weitere Reduzierungen der Ausgaben erzielt wurden, die sich aus der Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen in anderen Bereichen, auch in Hinblick auf Prozesse zur Auflösung oder Fusion von Hilfsgesellschaften, -körperschaften oder -agenturen, ergeben haben. Die Regionen und Gebietskörperschaften stellen die im vorherigen Satz genannte Nachweise in Form eines eigenen Berichts bereit, dem das Gutachten des wirtschaftlich-finanziellen Prüforgans beigelegt ist, und fügen diese der Abschlussrechnung eines jeden Jahres, in dem die Einbringung erfolgt, bei. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass die Kollektivvertragsverhandlungen mit einer entsprechenden Bereitstellung der Mittel sowohl für die Führungsebene als auch für das Personal ohne Führungsauftrag genehmigt und in die Wege geleitet wurde. Die Verwaltung wird die öffentliche Delegation aktiv dabei

unterstützen, die entsprechenden Leitlinien zu erarbeiten, und zur Unterzeichnung eines Vertrages zu gelangen, der die Einbringung der unrechtmäßig zugewiesenen Beträge zum Gegenstand hat, und zwar nach den Modalitäten, die im kürzlich erstellten Gutachten genauer dargelegt sind (...).¹⁰²

¹⁰² Die APB bezog sich auf das Gutachten zum Thema „Als persönliches Lohnelement zugewiesene Führungszulage. Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juni 2019, Nr. 138“, das ein vom Südtiroler Sanitätsbetrieb beauftragter ordentlicher Professor für Verwaltungsrecht am 13. Januar 2020 erstellt hatte; dieses wurde als Anhang zum genannten Schreiben vom 9. April 2020 formell dem Rechnungshof übermittelt, und sein Inhalt wurde auch im Rahmen der Anhörung, die am 11. März 2020 stattgefunden hat, zusammenfassend dargelegt. Daran haben Vertreter der Autonomen Provinz Bozen, der Regionalen Staatsanwaltschaft und der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen teilgenommen. Dieses Gutachten wurde später noch durch einen auf den 27. April 2020 datierten und am 6. Mai 2020 dem Rechnungshof übermittelten „Aktualisierungsanhang“ vervollständigt, in welchem der Beauftragte die Begründungen des Urteils der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes von Sizilien vom 16. April 2020, Nr. 157, berücksichtigt hatte und zu folgender Schlussfolgerung gelangte:“

- a) bei der systematischen Einbringung handelt es sich um die vom Gesetz angeführte Methode;
- b) diese Einbringung erzielt eine sofortige Wirkung, die sich günstig auf die ausgesetzten und laufenden Billigungsverfahren auswirken kann;
- c) die direkte Einbringung gegenüber den Bediensteten hätte keine derartige sofortige Wirkung; sie könnte zudem zu einem unangemessenen Ergebnis führen und sie wird vom Rechnungshof nicht als vom Gesetz ausdrückliche angegebene Methode bestimmt;
- d) die Einbringung von den Bediensteten hätte nicht per se die Wirkung, die Haftung wegen eines Schadens zulasten der öffentlichen Hand jener Personen aufzuheben, die mit dem Urteil des Rechnungshofes, Rechtsprechungssektion von Bozen, vom 15. Dezember 2017, Nr. 52 verurteilt wurden;
- e) die verurteilten Personen können aber (unter der Annahme, dass das erstinstanzliche Urteil auch im Berufungsverfahren bestätigt wird) im Vollstreckungsverfahren die erfolgte systematische Einbringung geltend machen. Das Urteil des Rechnungshofes, Rechtsprechungssektion von Venetien, vom 17. Juni 2015, Nr. 98, (auf welches im Urteil des Rechnungshofes, Rechtsprechungssektion von Sizilien, vom 16. April 2020, Nr. 157, ausdrücklich verwiesen wird und das in diesem Punkt rechtskräftig ist) besagt nämlich Folgendes: -Die Instrumente, welche die Gesetzgebung bereithält, um die Forderungen [der Verwaltung] zu erfüllen und das Instrument der verwaltungsrechtlichen Haftung [...] können sehr wohl vorübergehend auf parallelen Schienen und mit verschiedenen Geschwindigkeiten unterwegs sein: erst als Ergebnis beider kann und muss sich das Problem des Saldo stellen, dessen Lösung bei Vollstreckung des Urteils oder mittels Zuhilfenahme der ordentlichen zivilrechtlichen Instrumente als Reaktion gegenüber von unangemessenen Erfüllungen angegangen werden muss-;
- f) wenn die Haftung wegen eines Schadens zulasten der öffentlichen Hand einen eminent sanktionierenden und nicht einbringenden Charakter hat, können die jetzigen Verwalter des Landes und des Sanitätsbetriebes nicht bestraft werden, wenn sie die Einbringung mittels der Kollektivvertragsverhandlung vornehmen, d. h. auf die vom Gesetz angegebene Art und Weise, die auch vom Rechnungshof im hier behandelten Urteil als korrekt bezeichnet wird, und bei der es sich um eine Form der sofortigen Einbringung handelt (während die direkte Einbringung von den Bediensteten zukünftig und ungewiss wäre)“.

Bei der bereits erwähnten Sitzung, die am 11. März 2020 stattgefunden hatte, hatte der Professor vorausgeschickt, dass die Pflicht zur Einbringung der Beträge, die von der APB, dem Sanitätsbetrieb und den Gebietskörperschaften widerrechtlich zugewiesen wurden, einen allgemeinen Grundsatz darstellt, und anschließend die Meinung geäußert, dass „sofern die Verwaltungen die direkte Einbringung gegenüber den betroffenen Bediensteten vornehmen würden, dies vermutlich dazu führen würde, dass die Bediensteten selbst ein Streitverfahren in die Wege leiten, das ein großes Ausmaß annehmen und viele Jahre in Anspruch nehmen könnte; zudem könnten sie die Zuweisung auch in Zukunft fordern“, daher seien im vorliegenden Fall die Bestimmungen laut Art. 40, Abs. 3/quinquies, G. Nr. 165/2001 i.g.F. anzuwenden, „...da diese imstande sind, den erforderlichen Ausgleich der öffentlichen Finanzen und insbesondere des Landeshaushalts ‚unverzüglich‘ herbeizuführen“, und schließlich merkte er an, dass „... es sich um dieselbe Regelung handelt, die auch die Nichtigkeit der Klauseln der Kollektivvertrages vorsieht, welche gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen und auf die in der Entscheidung der vereinigten Sektionen der Region Trentino Alto-Adige/Südtirol verwiesen wird“; der Regionalstaatsanwalt des Rechnungshofes von Bozen hatte seinerseits das diesbezügliche Gutachten vom 26. November 2019 der Bezirksstaatsadvokatur von Trient zur Kenntnis genommen und vorausgeschickt, dass die Pflicht zur Rückforderung als allgemeiner Grundsatz aufrecht bleibt, weiters hatte er „Bedenken in Hinblick auf ein mögliches Streitverfahren der Bediensteten“ geäußert, „ falls die öffentliche Körperschaft eine individuelle Einbringung veranlassen sollte, die auf die beträchtliche Ungewissheit des Ausgangs vor dem Arbeitsgericht zurückzuführen sind, auch angesichts der nicht eindeutigen Urteile des Verwaltungsgerichts sowie der vorhersehbaren, damit einhergehenden Gerichtsspesen“; und weiters hat er angemerkt, dass „es jedenfalls eine Reihe von Ungewissheiten bei der Auslegung der Gesetzes- und Vertragsbestimmungen gibt; die Anwendung von Art. 40, Abs. 3/quinquies des Gesetzes Nr. 165/2001 i.g.F., gestattet eine ‚Art des Ausgleichs‘, wenn die Höhe des einzubringenden Betrags feststeht, und stellt einerseits den Wiederausgleich der Haushaltsposten und andererseits eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen sicher, da derselbe Artikel sowohl die Nichtigkeit der Vertragsklauseln im Falle der Verletzung der von den gesamtstaatlichen Vertragsverhandlungen oder gesetzlichen Bestimmungen auferlegten Beschränkungen oder der Gesetze, auf denen die vorangegangenen Entscheidungen des Rechnungshofes, die Billigung nicht

Mit Beschluss Nr. 335 vom 19. Mai 2020 hat die Landesregierung den mit den laufenden Kollektivvertragsverhandlungen betrauten öffentlichen Delegationen Richtlinien und Anweisungen vorgegeben, um *“...die Verhandlung für die strukturelle Einholung der bereits in der Vergangenheit ausgezahlten Beträge kurzfristig aufzunehmen. (...) Dies betrifft den Zeitraum zwischen Juni 2009 und Ende Mai 2019, dem Zeitpunkt also, ab welchem die Verwaltungen die Aussetzung der betreffenden Zulagen verfügt haben”*, und sich im Übrigen inhaltlich zur Frage der individuellen Einbringungen nicht geäußert. Wie bereits anlässlich des vorherigen Billigungsverfahrens berichtet, haben die Vertreter der APB in der nicht öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 unter anderem präzisiert, dass die Frage der nicht zustehenden Zulagen im Ausmaß von rund 11,5 Mio. 1.675 Angestellte betrifft (APB und Gesundheitsbereich). Die APB hat vor, hauptsächlich die strukturelle Einholung zu realisieren, was die ganze Einbringung des genannten Betrags gewährleisten wird, und falls dies zum Erfolg führt, mit den individuellen Einholungen fortzufahren, da die Maßnahme des Direktors der Abteilung Personal Nr. 11378/2019 über die Einstellung der jeweiligen Zahlungen hinaus auch eine Vorankündigung über die Inverzugsetzung vorgesehen hat (Der Generaldirektor der APB hat außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Auswirkungen auf die pensionsrechtliche Vorsorge zu bewerten sein werden).

Im beigelegten Bericht zur Entscheidung Nr. 4 vom 25. Juni 2020 über die Billigung der Rechnungslegung hatten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes ihre Bedenken geäußert, da die APB noch nicht „tätig geworden ist, um die effektive Einbringung der nicht geschuldeten Auszahlungen zu gewährleisten, auch mithilfe von institutionellen Kontakte zum NISF (Nationales Fürsorgeinstitut) und anderen Körperschaften für die ergänzende Vorsorge zur Klärung der Auswirkungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 13/2019“. Diesbezüglich hob der Schlusssatz der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen vom 25. Juni 2020 hervor, dass es, um die Haushaltgleichgewichte wiederherzustellen, jedenfalls notwendig sein wird, dass die betroffenen Verwaltungen (autonome Provinz, Sanitätsbetrieb und Gebietskörperschaften) die Staatsanwaltschaft laufend über die „strukturelle“ Einbringung informieren, die im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen in die Wege geleitet wird, sowie die ergriffenen Maßnahmen gegenüber den in Ruhestand getretenen Bediensteten, welche die fraglichen Zulagen erhalten haben, mitzuteilen.

Zu diesem Zweck hat der Generaldirektor der APB der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen

vorzunehmen, beruhen, als auch die entsprechenden Sanktionen vorsieht („...Pflicht, im Rahmen der nächsten Verhandlungsrunde die Einbringung vorzunehmen, und zwar mit jährlichen Quoten und für höchstens so viele Jahre, wie die Überschreitung der Beschränkungen gedauert hat...“). Schließlich hat er in Hinblick auf den Schaden erklärt, dass es auf jeden Fall nötig sein wird, „dass die Verwaltungen dem Amt der regionalen Staatsanwaltschaft rechtzeitig alle Beschlüsse übermitteln, die sie gegebenenfalls zu erlassen beabsichtigen, um wieder einen ausgeglichenen Haushalt herzustellen, denn darin besteht die eigentliche Zielsetzung des Billigungsverfahrens und die Rechtfertigung für die Präsenz der regionalen Staatsanwaltschaft“.

die Schreiben vom 4. August und 7. September 2020 übermittelt; beide Schreiben wurden zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen weitergeleitet. Mit dem ersten dieser Schreiben ist dargelegt worden, dass *„die Autonome Provinz Bozen die Kollektivvertragsverhandlungen mit den Vertretern der Gewerkschaften der jeweiligen Vertragsbereiche eingeleitet hat. Nach einer Reihe von Treffen haben die Parteien am 27. Juli 2020 vereinbart, einen einzigen bereichsübergreifenden Kollektivvertrag abzuschließen, welcher die strukturelle Einbringung der Beträge, die als persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement gemäß Artikel 40, Absatz 3/quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165 ausbezahlt wurden, regelt, und zwar durch entsprechende Reduzierungen der im betreffenden Fonds genehmigten finanziellen Mittel der einzelnen Vertragsbereiche (...). Man teilt schließlich mit, dass gleichzeitig auch die Maßnahmen analysiert und bewertet werden, welche gegenüber den in Ruhestand getretenen Bediensteten als Begünstigte dieser Zulagen zu ergreifen sind“*.

Mit Schreiben vom 7. September 2020 ist mitgeteilt worden, dass *„...aufgrund der Ermächtigung zur Unterzeichnung laut dem Beschluss der Landesregierung Nr. 616 vom 25.08.2020 die Mitglieder der öffentlichen Delegation und die Gewerkschaftsvertreter am 28.08.2020 den „bereichsübergreifenden Kollektivvertrag - strukturelle Einbringung im Rahmen und in Anwendung des Artikels 40, Absatz 3-quinquies des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165“ unterzeichnet haben. Man macht weiters darauf aufmerksam, dass dieser am 31.08.2020 in Kraft getreten ist, infolge der Veröffentlichung im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Allgemeine Sektion, Nr. 35 vom 31. August 2020, Außerordentliche Nummer 3. Der Auszug der Veröffentlichung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages, Gegenstand der vorliegenden Mitteilung im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol, wird in Anlage übermittelt.“*

Der zitierte Beschluss der Landesregierung Nr. 616 vom 25. August 2020 hat - infolge des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer - den obigen Kollektivvertrag genehmigt und die öffentliche Seite ermächtigt, den endgültigen Text zu unterzeichnen, sowie weiters die verfügbaren finanziellen Mittel im Haushalt zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig werden die Reduzierungen der Fonds für die Vertragsverhandlungen genehmigt, und zwar für die folgenden Beträge: insgesamt Euro 3.783.342,97 *„für die Einbringung der Zulagen der stellvertretenden Führungskräfte und der Koordinierungszulagen“*, insgesamt 915.789,12 Euro für die Führungskräfte der Sanität des Landesgesundheitsdienstes für *„die Einbringung der Funktionszulage“*, sowie insgesamt Euro 6.814.658,31 in Bezug auf die Verwaltungsführung *„für die Einbringung der Funktionszulage“*¹⁰³. Dies

¹⁰³ Vgl. Ausgabekapitel der Rechnungslegung 2020: U.01111.0865 (Strukturelle Einbringung der als Funktionszulage für stellvertretende Führungskräfte und Koordinatoren verpflichteten und ausbezahlten Beträge - LG Nr. 15/2019, Art. 7); U.01111.0870 (Strukturelle Einbringung der als Funktionszulagen verpflichteten und ausbezahlten Beträge - LG Nr. 15/2019, Art. 7); U.13011.2375 (Strukturelle Einbringung der an die Führungskräfte des Landesgesundheitsdienstes als Funktionszulagen verpflichteten und ausbezahlten Beträge - LG Nr. 15/2019, Art. 7).

– erläutert der Beschluss – wird durch Entnahmen der notwendigen Beträge aus den entsprechenden Fonds des Haushaltsvoranschlags zugunsten der Ausgabekapitel „strukturelle Einbringung“, welche die Lasten für die mit dem Vertragsentwurf zusammenhängenden Reduzierungen tragen, bewältigt. Der Beschluss präzisiert weiters, dass „für die Umsetzung der besagten Reduzierungen die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die Seniorenwohnheime, das Wohnbauinstitut, das Verkehrsamt Bozen und die Kurverwaltung Meran die strukturelle Einbringung der unrechtmäßig ausbezahlten Beträge für die Koordinierungszulage, die Zulage für stellvertretende Führungskräfte und die Funktionszulage für die Führungskräfte mittels Entnahme aus den verfügbaren Finanzmitteln, welche für die Vertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene in den jeweiligen Haushalten genehmigt wurden, vornehmen, analog zum vorgesehenen Verfahren für die Landesverwaltung und den Sanitätsbetrieb“. Der Bericht zu den Kosten und zur wirtschaftlichen Vereinbarkeit des Vertrages, in der Anlage zum Beschluss, gibt u.a. an, dass die Daten bezüglich der involvierten Personen und die entsprechend einzubringenden Beträge von den Verwaltungen und den betroffenen Körperschaften vorgelegt wurden (insgesamt 2119 Personen, davon 353 im Ruhestand, für insgesamt Euro 16.112.250,24) und dass der einzubringende Anteil von Euro 11.513.790,40 für die Landesverwaltung und den Südtiroler Sanitätsbetrieb 1.675 Personen, davon 284 im Ruhestand, betrifft.

Im Schreiben der Abteilung Personal vom 1. April 2021 stellt der Direktor der Abteilung klar, dass „die Abteilung 4, zusammen mit der Direktion und dem Generalsekretariat, in der Phase von vertiefenden Analysen ist, um die zu ergreifenden Initiativen gegenüber den in Ruhestand befindlichen Bediensteten, welche Begünstigte der betreffenden Zulagen waren, zu bewerten“. In der Anlage zu diesem Schreiben hat die Abteilung eine Kopie des an den Generaldirektor am 31. März 2021 übermittelten Schreibens der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen weitergeleitet, in dem man die einzelnen jährlichen Abhebungen als strukturelle Einbringung zur Kenntnis nimmt, klarstellend, u.a., dass „die so eingebrachten finanziellen Mittel wieder in die volle Verfügbarkeit der Landesverwaltung zurückgekehrt sind, zum Zweck der Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Haushaltsposten, und dass diese ohne Zweckbindung im Landeshaushalt im eigenen Haushaltskapitel mit der Bezeichnung „strukturelle Einbringung“ eingeflossen sind. Mit Bezug auf die ergriffenen Initiativen gegenüber den Bediensteten in Ruhestand und Begünstigten der gegenständlichen Funktions- und Koordinierungszulagen ist zurzeit eine Bewertung vonseiten der zuständigen Landesstruktur im Gange, einen Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens zur Möglichkeit und zu den Modalitäten von möglichen Eingriffen an einen Experten zu vergeben, wie anlässlich der Billigung der Rechnungslegung spezifiziert und angekündigt wurde. Abschließend und zum Zweck einer soweit als möglich vollständigen und aktualisierten Unterrichtung der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Trentino-Südtirol auch in Hinblick auf die vorgenommene

strukturelle Einbringung vonseiten der anderen Körperschaften (laut vorherigen vierten Punkt), habe ich auch einen eigenen Brief am heutigen Tag vorbereitet - mit welchem die Verantwortlichen dieser Körperschaften eingeladen wurden, auf dieselbe Weise wie in der vorliegenden Mitteilung alle relevanten Daten und Informationen zu liefern“.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 teilte der Generaldirektor der APB in Bezug auf die Einbringung von Beträgen gegenüber den in Ruhestand getretenen Bediensteten mit, dass die Angelegenheit 185 ehemalige Mitarbeiter betrifft. Er wies darauf hin, dass die Verwaltung dem Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 138/2019 nachgekommen ist, das eine Neubestimmung der wirtschaftlichen Behandlung des Personals, das kurz vor dem Ruhestand steht, vorsieht. Er berichtete auch, dass ihm bekannt sei, dass einige pensionierte ehemalige Bedienstete aufgrund von Mitteilungen der APB an das NISF den unrechtmäßig erhaltenen Betrag bereits zurückgezahlt hätten. Schließlich drückte er die Bereitschaft der Körperschaft aus, die derzeit laufenden Gespräche mit dem Sozialversicherungsträger in Person des Direktors der Abteilung Personal der APB und der Direktorin der Landesdirektion Bozen des NISF fortzusetzen.

In Anbetracht des Vorstehenden erinnert der Senat die APB an die Notwendigkeit, ihre Bemühungen zu intensivieren, mit allen Maßnahmen, die darauf abzielen, die unrechtmäßig gezahlten Beträge einzutreiben, auch in Bezug auf die nicht mehr im Dienst befindlichen Mitarbeiter (Sozialversicherungs-, Abfertigungs- und Rentenansprüche), wie im Übrigen im Beschluss dieser Vereinigten Sektionen Nr. 2/2019 hervorgehoben.

Gegenstand besonderer Untersuchung waren auch im Jahr 2020 die Verpflichtungen und Zahlungen im Sinne der geltenden Bestimmungen für die vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten vorgenommenen Rückerstattungen an die berechtigten Personen, welche aufgrund dienstlicher Umstände oder Gründe in Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren und solche vor dem Rechnungshof verwickelt waren.

Man weist darauf hin, dass in diesem Bereich der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen Nr. 189/2020 und Nr. 267/2020 geklärt hat, dass die Rückvergütung der bestrittenen Ausgaben für Verteidigungstätigkeiten (beim Sachverhalt des Urteiles Nr. 189/2020 handelte es sich um bestrittene Ausgaben der Autonomen Provinz Trient für die Verteidigung von eigenen Bediensteten auch in den vorbereitenden Phasen von Zivil- u. Strafverfahren, Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung und archivierte Verfahren) „nicht das Arbeitsverhältnis betrifft - und somit in die staatliche Zuständigkeit im Bereich des «Zivilrechtes» fällt, sondern das Dienstverhältnis und sich in einen komplexen gesetzlichen Rahmen einfügt, der darauf ausgerichtet

ist, zu vermeiden, dass der öffentlich Bedienstete aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, auch dann wenn dieses ohne Feststellung einer Verantwortung endet“.

Mit dem nachfolgenden Urteil Nr. 267/2020 hat der Verfassungsgerichtshof zudem festgestellt, dass die Rückvergütung der Gerichtskosten in den Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung vor dem Rechnungshof eigene Züge annimmt (vgl. Art. 31, Abs. 2 des GvD Nr. 174/2016), da „für diese Art des Verfahrens eine spezielle Regelung gilt, bei welcher – wie von diesem Gericht mit Urteil Nr. 41/2020 bemerkt – das Recht auf Vergütung, von unmittelbarer rechtlicher Anwendung, im Falle des Freispruchs in der Sache nicht dem Risiko des Ausgleichs ausgesetzt ist“.

Diesbezüglich verweist man darauf, dass die APB kürzlich, mit dem Art. 2 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021, in Kraft getreten am 15. Januar 2021), die Bestimmungen laut LG Nr. 16/2001 (Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes) abgeändert hat, womit die Rückerstattung der von den Bediensteten „bestrittenen Ausgaben für die Verteidigung in den vorbereitenden Phasen“ der Verfahren (Absatz 2) „im Fall der Beendigung des Verfahrens mit Freispruch oder Archivierung“ (Absatz 1) vorgesehen wurde, und zudem verfügt wurde, dass die Rückvergütungen „auch in Bezug auf Gerichtsspesen und Gutachteraussgaben für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze laufende Straf-, Zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren zustehen“ (Absatz 3).

Die Anwaltschaft des Landes hat mit Schreiben vom 31. März 2021 ein analytisches Verzeichnis der im Jahr 2020 vorgenommenen Rückvergütungen von Gerichtskosten vorgelegt, und darauf aufmerksam gemacht, dass „diese auf der Grundlage der Bestimmungen laut Art. 6 LG Nr. 16/2001, wie kürzlich abgeändert, verfügt wurden und dass jedenfalls keine Rückvergütungen infolge von Erlässen oder Verjährungsmaßnahmen getätigt wurden“.

ANALYTISCHE TABELLE POSITIONEN RÜCKZAHLUNG GERICHTSKOSTEN - JAHR 2020						
Betreffende Gesetze: Art. 6 Landesgesetz vom 9 November 2001 Nr. 16 i.g.F. und Art. 31 gesetzvertretendes Dekret vom 26 August 2016 Nr. 174						
ZAHLUNGS- MASSNAHME	ZWECKGEB. BETRAG	GEZAHLTE R BETRAG	VERFAHRENSART (Strafrecht/Zivilrecht/ Verwaltungsrecht/ Rechnungshof)	FESTGESTELLT MIT (Urteil/ Dekret/.....)	GRUND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE PROZESSKOSTEN
Dekr. 5663/2020 + Dekr. 7044/2020 - ODL 3200017643/2020	4.990,19	4.990,19	Strafrecht	Beschluss GIP 13.6.2017	Archivierung	keine
Dekr. 5642/2020 - ODL 3200017638/2020	2.022,21	2.022,21	Strafrecht	Beschluss GIP 13.6.2017	Archivierung	keine
Dekr. 5376/2020 - ODL 3200014252/2020	5.360,40	5.360,40	Strafrecht	Dekret GIP 21.02.2020	Archivierung	keine
Dekr. 10485/2020 - ODL 3200030715/2020	380,64	380,64	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof BZ 7/2019	Freispruch	liquidiert 300,00 Euro, zzgl. MwSt. und CAP
Dekr. 21537/2020 - ODL 3200054571/2020	729,56	729,56	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof BZ 2/2019	Freispruch	liquidiert 300,00 Euro, zzgl. 15%, MwSt. und CAP
Dekr. 10488/2020 - ODL 3200030721/2020	380,64	380,64	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof BZ 7/2019	Freispruch	liquidiert 300,00 Euro, zzgl. MwSt. und CAP
Dekr. 10489/2020 - ODL 3200030725/2020	501,69	501,69	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof BZ 7/2019	Freispruch	liquidiert 300,00 Euro, zzgl. MwSt. und CAP (+ F23)
Dekr. 20382/2020 - ODL 3200050015/2020	470,68	470,68	Strafrecht	Beschluss GIP 15.06.2020	Archivierung, da die Anzeige unbegründet ist	keine
Dekr. 19469/2020 - ODL 3200041789/2020	1.903,20	1.903,20	Rechnungshof	Urteil Rechnungshof, Dritte Zentrale Berufungssektion, Nr. 92/2020	Freispruch	liquidiert 1.500,00 Euro

Quelle: APB – Anlage zum Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 31. März 2021.

Im Jahr 2020 sind Rückvergütungen von Gerichtsspesen für insgesamt 16.739,21 Euro (2019: 123.810,53 Euro) ausbezahlt worden. Es handelt sich dabei um 4 Positionen in Bezug auf Strafverfahren, welche mit der Archivierung endeten, und 5 Positionen betreffend Verfahren der verwaltungsrechtlich-buchhalterischen Haftung, welche mit einem Freispruch endeten. Die Zahlungsmaßnahme laut Dekret Nr. 19469/2020 war Gegenstand einer Stichprobenentnahme, um die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchhaltungsposten zu überprüfen. Es handelt sich dabei um das Urteil der dritten zentralen Berufssektion des Rechnungshofes Nr. 92 vom 9. Juni 2020, welches die Berufung von 9 Rekursstellern angenommen hat und zu ihren Gunsten „die Kosten des Rechtsstreites im Ausmaß von 1.500,00 Euro für jeden von Ihnen“ ausbezahlt. Der in der Tabelle angegebene Betrag bezieht sich auf einen von ihnen und aus der von der Abteilung Finanzen im Zuge der Untersuchung übermittelten Dokumentation geht die erfolgte Liquidierung im folgenden Ausmaß hervor: Liquidierte Prozesskosten Euro 1.500,00, staatliche Vorsorgekasse (4 Prozent) Euro 60,00, MwSt. (22 Prozent) Euro 343,20, insgesamt bezahlt Euro 1.903,20. In Bezug auf die bei der Anwaltschaft des Landes vom Verwaltungsamt für Straßen der APB beantragte Überweisung von Mitteln, um die diesbezügliche Zahlung abzuwickeln, hat die APB darauf aufmerksam gemacht,

dass *"aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Kapitel U01111.0335 dem Verwaltungsamt der Abteilung 12 - Straßendienst zugewiesen wurde und hauptsächlich dazu diente, die Entschädigung der Schäden an Dritten zu tätigen, die durch die Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der Provinz im Bereich Straßen verursacht wurden. Dieses Verfahren gilt nicht für alle Schadenersatzansprüche, vielmehr verfügt die Anwaltschaft des Landes über eigene Kapitel, um ordentliche Schadenersatzzahlungen abzuwickeln."*

Abschließend wird auf die anhaltende Problematik von Landesbestimmungen aufmerksam gemacht, welche die Rückvergütung von Gerichtskosten vonseiten der APB und des Sanitätsbetriebes zugunsten von Externen mit institutionellen Aufgaben ausdehnen (vgl. Artikel 7 und 7/bis des LG Nr. 16/2001 i.g.F.)¹⁰⁴. Die Staatsanwaltschaft von Bozen hatte anlässlich der vorherigen Billigungen (vgl. Schriftsatz vom 28. Juni 2019) angemerkt, dass die Bestimmung laut Art. 7 *„nicht im Einklang mit dem staatlichen Gesetz, einzig geltend im Bereich der Haftung, steht, welches das Anrecht auf Vergütung einem eingeschränkteren Kreis an Personen zuerkennt, und somit zu nachfolgend höheren Lasten zum Schaden der Finanzen der Autonomen Provinz Bozen sowie der von ihr abhängigen öffentlichen Körperschaften, bzw. jener, deren Ordnung in ihre Zuständigkeit fällt, führt“*.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Laufe des Billigungsverfahrens der Rechnungslegung der APB im Jahr 2019 das Land aufgefordert wurde, die Gründe bekannt zu geben, aus welchen sie 4 Rückvergütungen für insgesamt 92.206,48 Euro (Euro 23.051,65 für drei Beklagte und Euro 23.051,53 für einen Beklagten) vorgenommen hatte, obwohl das diesbezügliche Urteil des Freispruches ersten Grades (Urteil Nr. 11/2015 der Rechtsprechungssektion Bozen, bestätigt in der Berufung durch die zweite zentrale Berufungssektion des Rechnungshofes mit Urteil Nr. 85/2019) die Aufhebung der Kosten vorsah. Die Vertreter des Landes hatten sich auf die Zivilrechtsprechung berufen, wonach das Verhältnis, das zwischen dem Beschuldigten und danach Freigesprochenen und der zugehörigen Verwaltung entsteht, nichts mit jenem zu tun hat, welches die buchhalterische Haftung zum Gegenstand hat.“ (vereinte Sektionen des Kassationsgerichtshofes Nr. 5918/2011, Nr. 6996/2010 und Nr. 17014/2003); hinsichtlich des Anspruchs und der Angemessenheit der Zahlung hatten die Vertreter der APB, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020, bekräftigt, dass die Landesgesetzgebung mit jener staatlichen in Einklang steht und dass die Wirksamkeit der Rückvergütungen der Gerichtskosten auf der Grundlage des autonomen Verhältnisses, das

¹⁰⁴ Art. 7 (Ausdehnung auf Externe mit institutionellen Aufgaben). (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit anwendbar, auch für jene außenstehenden Personen Anwendung, die für die in Artikel 1 genannten Körperschaften in Kollegialorganen institutionelle Aufgaben ausüben oder an der Ausübung institutioneller Aufgaben teilnehmen, sofern sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet sind, das entsprechende Risiko selbst zu tragen.

Art. 7/bis (Ausdehnung auf Externe mit institutionellen Aufgaben). (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit vereinbar, auch für die Ethikberaterinnen und Ethikberater, die nicht Bedienstete des Südtiroler Sanitätsbetriebes sind, Anwendung.

zwischen dem Bediensteten und der zugehörigen Verwaltung entsteht, gewährleistet wird.¹⁰⁵

In der öffentlichen Verhandlung vom 25. Juni 2020 hatte der regionale Staatsanwalt des Rechnungshofes von Bozen in Bezug auf die vorgenannte Rückvergütung einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gestellt „mit Verweis an die regionale Staatsanwaltschaft von Bozen für weitere vertiefende Untersuchungen“ und der Senat der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes hat diesen Antrag angenommen und das Verfahren über den besagten Buchführungsposten ausgesetzt bzw. die diesbezüglichen Akten an denselben Staatsanwalt für die weiteren vertiefenden Untersuchungen weitergeleitet (vgl. Entscheidung Nr. 4/2020), welche immer noch im Gange sind.

12.2 Die externe Mitarbeit

Im Sinne von Art. 13, Abs. 2, LG Nr. 15/2010 i.g.F., der auf die Modalitäten laut Art. 28, LG Nr. 17/1993 i.g.F., verweist, veröffentlicht die APB auf der eigenen Internetseite die Namen der externen Mitarbeiter und der Auftragnehmer von Beratungen mit dem Datum und dem Grund des Auftrags, sowie der Bruttovergütung¹⁰⁶.

Nachstehend sind die im Laufe von 2020 an natürliche Personen gezahlten Beträge angeführt, aufgeteilt nach Landesabteilungen bzw. -strukturen (Die Bezeichnung der Organisationseinheiten ist jene der vorangegangenen Billigungen und berücksichtigt nicht die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen).

¹⁰⁵ Die APB hatte zudem hervorgehoben, dass „die Anträge um Rückvergütung auf der Grundlage der Bestimmung laut Art. 6, Abs. 2 des LG Nr. 16/2001, so wie ersetzt durch Art. 5, Abs. 1 des LG Nr. 1/2018, in Kraft getreten am 16. Februar 2018, eingeleitet werden“; dass „die Regelung laut Art. 6, Abs. 2 des LG Nr. 16/2001, so wie ersetzt durch Art. 5, Abs. 1 des LG Nr. 1/2018, tatsächlich auf die Sicherstellung der Wirksamkeit des Rechtes auf Rückvergütung zugunsten des Beschuldigten und danach freigesprochenen Bediensteten/Verwalter abzielt, und somit den einschlägigen Rechtsgrundsätzen des staatlichen Gesetzgebers Kontinuität verleiht und den Auslegungen der zivilen Rechtsprechung Genüge tut (siehe im Besonderen Vereinte Sektionen des Kassationsgerichtshofes, Urteil vom 12. November 2003, Nr. 17014, Urteil vom 24. März 2010, Nr. 6996 und Urteil vom 14. März 2011, Nr. 5918“ und dass „anhand der Koordinierung der obigen gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung das Bestehen der Voraussetzungen für das Anrecht auf die Rückvergütung der Gerichtskosten für 4 von der zweiten Berufungssektion des Rechnungshofes mit Urteil Nr. 85/2019 endgültig freigesprochene Bedienstete festgestellt wurde, unter Prüfung der Angemessenheit der Honorare auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Tätigkeitsleistung geltenden gerichtlichen Gebühren (Ministerialdekret vom 10. März 2014, Nr. 55)“.

¹⁰⁶ Die Daten, die bei Aufträgen an Berater (verwaltungsexterne Personen) mitzuteilen sind, sind von Art. 15, GvD Nr. 33/2013 i.g.F., vorgegeben.

LANDESBTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020		Delta	Änderung % 2019-2020	% auf Gesamt
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen			
GS – Generalsekretariat des Landes	n.e.	9.225,12	n.e.	107.562,64	n.e.	192.552,16	84.989,52	79,01	3,96%
GD – Generaldirektion des Landes	n.e.	368.070,60	n.e.	307.241,88	n.e.	66.296,78	-240.945,10	-78,42	1,36%
1 – Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	19.051,32	n.e.	74.563,04	n.e.	34.447,65	-40.115,39	-53,80	0,71%
3 – Anwaltschaft des Landes	n.e.	403.960,94	n.e.	484.392,22	n.e.	182.094,55	-302.297,67	-62,41	3,74%
4 – Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
5 – Finanzen	n.e.	15.986,88	n.e.	16.272,36	n.e.	16.272,36	0,00	0,00	0,33%
6 – Vermögensverwaltung	n.e.	1.085.594,12	n.e.	935.090,36	n.e.	1.002.005,22	66.914,86	7,16	20,60%
7 – Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
9 – Informatik	n.e.	5.563,20	n.e.	0,00	n.e.	59.840,00	59.840,00	0,00	1,23%
10 – Tiefbau	n.e.	34.418,07	n.e.	72.403,00	n.e.	52.591,76	-19.811,24	-27,36	1,08%
11 – Hochbau und technischer Dienst	n.e.	1.077.704,69	n.e.	656.903,50	n.e.	444.690,54	-212.212,96	-32,31	9,14%
12 – Straßendienst	n.e.	350.391,46	n.e.	333.351,73	n.e.	339.755,89	6.404,16	1,92	6,99%
13 – Denkmalpflege	n.e.	48.285,12	n.e.	55.658,89	n.e.	69.588,02	13.929,13	25,03	1,43%
14 – Deutsche Kultur	n.e.	112.325,87	n.e.	139.794,30	n.e.	181.718,32	41.924,02	29,99	3,74%
15 – Italienische Kultur	n.e.	73.340,84	n.e.	14.087,88	n.e.	52.072,73	37.984,85	269,63	1,07%
16 – Deutsches Schulamt	n.e.	1.490.868,90	n.e.	1.628.724,75	n.e.	1.042.113,48	-586.611,27	-36,02	21,43%
17 – Italienisches Schulamt	n.e.	307.395,19	n.e.	266.222,78	n.e.	336.800,37	70.577,59	26,51	6,92%
18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	105.389,82	n.e.	96.345,68	n.e.	42.998,59	-53.347,09	-55,37	0,88%
19 – Arbeit	n.e.	26.542,40	n.e.	30.308,84	n.e.	2.373,34	-27.935,50	-92,17	0,05%
20 – Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
21 – Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	23.659,10	n.e.	73.363,55	n.e.	7.027,20	-66.336,35	-90,42	0,14%
22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
23 – Gesundheitswesen	n.e.	184.685,38	n.e.	112.490,04	n.e.	30.580,93	-81.909,11	-72,81	0,63%
24 – Soziales	n.e.	77.855,44	n.e.	62.915,67	n.e.	60.089,43	-2.826,24	-4,49	1,24%
25 – Wohnungsbau	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
26 – Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	285.202,23	n.e.	193.391,72	n.e.	206.034,02	12.642,30	6,54	4,24%
29 – Landesagentur für Umwelt	n.e.	129.906,59	n.e.	82.255,93	n.e.	75.191,65	-7.064,28	-8,59	1,55%
30 – Wasserschutzbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
31 – Landwirtschaft	n.e.	18.572,63	n.e.	17.969,99	n.e.	146,57	-17.823,42	-99,18	0,00%
32 – Forstwirtschaft	n.e.	92.152,32	n.e.	74.935,92	n.e.	128.222,90	53.286,98	71,11	2,64%
34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	44.322,75	n.e.	47.969,77	n.e.	47.341,92	-627,85	-1,31	0,97%
35 – Wirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
36 – Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
38 – Mobilität	n.e.	184.362,03	n.e.	226.131,38	n.e.	65.533,52	-160.597,86	-71,02	1,35%
39 – Europa	n.e.	250,00	n.e.	15.350,38	n.e.	20.400,00	5.049,62	32,90	0,42%
40 – Bildungsförderung, Universität und Forschung	n.e.	51.360,12	n.e.	10.903,82	n.e.	20.261,29	9.357,47	85,82	0,42%
41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
42 – Museen	n.e.	6.501,60	n.e.	2.400,00	n.e.	0,00	-2.400,00	-100,00	0,00%
43 – Landeszahlstelle	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	3.806,40	3.806,40	0,00	0,08%
44 – Agentur für Presse und Kommunikation	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	18.013,50	18.013,50	0,00	0,37%
R1 – Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	48.407,16	48.407,16	0,00	1,00%
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen	n.e.	18.778,24	n.e.	3.172,00	n.e.	0,00	-3.172,00	-100,00	0,00%
R4 – Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration	n.e.	8.423,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00	0,00	0,00	0,00%
R5 – Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e.	15.084,08	n.e.	0,00	n.e.	3.950,00	3.950,00	0,00	0,08%
R8 – Ressort Gesundheit, Sport, Soziales, Arbeit	n.e.	0,00	n.e.	13.507,84	n.e.	10.340,94	-3.166,90	-23,44	0,21%
Gesamtsumme	n.e.	6.675.230,05	n.e.	6.155.681,86	n.e.	4.863.559,19	-1.292.122,67	-20,99	100,00%

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB – Abt. Finanzen vom 30. März 2021. - n.e. = nicht erklärt.

Die Abteilung Finanzen hat im Schreiben vom 30. März 2021 darauf hingewiesen, dass „eine Abnahme um 1.292.122,67 Euro, das sind 20,99% im Vergleich zu 2019, verzeichnet wurde und eine Abnahme von Euro 1.811.670,86, das sind 27,14% im Vergleich zu 2018. So belief sich die Gesamtausgabe für Beratungen und Aufträge auf 4.863.559,19 Euro im Jahr 2020, während es 6.155.681,86 Euro im vorherigen Jahr und 6.675.230,05 Euro im Jahr 2018 waren. Im Verhältnis zu den insgesamt getragenen Ausgaben sind die von der Vermögensverwaltung vergebenen Aufträge für technische Projekte und die

Leitung von Arbeiten beträchtlich, und haben im Vergleich zum vorherigen Jahr zugenommen, ebenso die Aufträge, die vom Deutschen Schulamte vergeben wurden. Erheblich, wenn auch rückläufig, sind die Zahlungen der Abteilung Hochbau und technischer Dienst.“

Es verbleiben Zahlungen des Deutschen Schulamtes (1,042 Mio.) über einer Million; u.a. haben die Zahlungen der Anwaltschaft des Landes beträchtlich abgenommen (-62,41 Prozent). Diese hat, mit Schreiben vom Mittwoch, 31. März 2021, darauf aufmerksam gemacht, dass *„die Aufträge an Dritte einzig in ausgesprochenen Ausnahmefällen erfolgt, während es offensichtlich ist, dass man für die Justizbehörden außerhalb der Provinz einen Zustellungsbevollmächtigten benötigt“*.

Der Rechnungshof erinnert daran, dass die Beauftragungen für den rechtlichen Beistand im Sinne von Art. 17, Abs. 1, Buchst. d), GvD Nr. 50/2016 i.g.F., unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit (vgl. Art. 4 des genannten Dekrets) erfolgen müssen und weist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien im Beschluss der ANAC Nr. 12/2018 „Vergabe der Rechtsdienste“ (Gesetzblatt der Republik Nr. 264 vom 13. November 2018) hin, welche die Erstellung von spezifischen Verzeichnissen von Rechtsanwälten für jede Körperschaft als eine „gute Praxis“ ansehen. „Auf diese Weise kann die Verwaltung zum Zeitpunkt der Vergabe den Bietervergleich auf diese begrenzen, was sich positiv auf die Zügigkeit der Verwaltungstätigkeit auswirkt“. Die genannten Leitlinien besagen außerdem, dass die Auswahl des Freiberuflers aufgrund „der Erfahrung und fachlichen Kompetenz im Sinne der Sachkenntnis in jenem Bereich, der Gegenstand des Streitverfahrens ist, bzw. auch der für dessen Lösung relevanten Angelegenheit“ erfolgen kann, oder aber aufgrund der „vergangenen guten Zusammenarbeit mit derselben Vergabestelle bei der gleichen Angelegenheit“, oder schließlich aufgrund „der Kosten der Dienstleistung, wenn bei der Vergabe eines spezifischen Auftrags eine grundsätzliche Gleichwertigkeit zwischen verschiedenen beruflichen Qualifikationen festgestellt werden kann“. Neben diesen Vorgaben ist es auch erforderlich, dass die Vergabestelle *„die faire Verteilung der Aufträge“* gewährleistet, *„um zu vermeiden, dass sich die Beziehungen mit nur einigen Freiberuflern verfestigen“*, und jedenfalls muss *„die Vergabestelle in der öffentlichen Bekanntmachung für die Erstellung der Verzeichnisse klar die Auswahlkriterien, das entsprechende Verfahren und die eventuellen Obergrenzen bei der Anzahl der möglichen Beauftragungen angeben“*, dabei ist es weiterhin wünschenswert, dass bei weniger komplexen Verteidigungsaufträgen eine Rotation derselben stattfindet; eine Direktvergabe der Verteidigungsaufträge ist insbesondere dann möglich, wenn: a) es sich um Folge-/Zusatzaufträge handelt; b) sich die Beauftragungen auf völlig eigentümliche Sachverhalte beziehen.

Bezüglich der Vergaben an juristische Personen im Jahr 2020 wird auf eine Zunahme im Vergleich zu 2018 und auf eine Abnahme im Vergleich zu 2019 hingewiesen, wie aus der folgenden Tabelle, zur Verfügung gestellt von der Abteilung Finanzen, ersichtlich.

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS – Generalsekretariat des Landes	n.e.	81.520,40	n.e.	5.807,20	n.e.	9.282,21
GD – Generaldirektion des Landes	n.e.	59.393,17	n.e.	27.243,68	n.e.	0,00
1 – Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	15.294,56	n.e.	8.013,72	n.e.	6.130,00
3 – Anwaltschaft des Landes	n.e.	2.312,70	n.e.	0,00	n.e.	0,00
4 – Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0
5 – Finanzen	n.e.	37.942,60	n.e.	36.837,90	n.e.	6.032,90
6 – Vermögensverwaltung	n.e.	59.642,36	n.e.	375.267,48	n.e.	304.508,98
7 – Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
9 – Informatik	n.e.	5.020.281,95	n.e.	9.710.148,53	n.e.	8.069.654,30
10 – Tiefbau	n.e.	58.943,08	n.e.	238.430,21	n.e.	385.942,85
11 – Hochbau und technischer Dienst	n.e.	649.773,10	n.e.	729.022,28	n.e.	612.879,76
12 – Straßendienst	n.e.	130.382,00	n.e.	320.469,69	n.e.	295.417,53
13 – Denkmalpflege	n.e.	93.350,55	n.e.	61.294,02	n.e.	68.025,29
14 – Deutsche Kultur	n.e.	275.970,76	n.e.	107.274,09	n.e.	1.158.911,45
15 – Italienische Kultur	n.e.	319.845,01	n.e.	95.387,40	n.e.	184.179,28
16 – Deutsches Schulamt	n.e.	849.877,04	n.e.	735.737,14	n.e.	551.988,00
17 – Italienisches Schulamt	n.e.	506.440,33	n.e.	611.144,91	n.e.	524.134,69
18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	47.288,52	n.e.	50.215,92	n.e.	35.065,08
19 – Arbeit	n.e.	9.851,45	n.e.	10.223,90	n.e.	0,00
20 – Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0
21 – Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	119.717,90	n.e.	146.556,70	n.e.	8.510,43
22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
23 – Gesundheitswesen	n.e.	250.118,16	n.e.	338.202,28	n.e.	74.506,20
24 – Soziales	n.e.	2.085.315,24	n.e.	2.170.128,44	n.e.	1.521.453,58
25 – Wohnungsbau	n.e.	4.880,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
26 – Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	175.669,93	n.e.	86.028,15	n.e.	289.230,99
29 – Landesagentur für Umwelt	n.e.	336.056,09	n.e.	467.229,51	n.e.	193.541,92
30 – Wasserbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
31 – Landwirtschaft	n.e.	9.070,70	n.e.	11.492,40	n.e.	6.612,40
32 – Forstwirtschaft	n.e.	168.831,33	n.e.	163.544,79	n.e.	212.981,66
34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	4.758,00	n.e.	3.294,00	n.e.	2.928,00
35 – Wirtschaft	n.e.	422.067,15	n.e.	347.071,72	n.e.	310.023,25
36 – Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
38 – Mobilität	n.e.	165.407,60	n.e.	120.267,60	n.e.	2.147,20
39 – Europa	n.e.	2.520.806,27	n.e.	1.782.887,71	n.e.	588.758,43
40 – Bildungsförderung	n.e.	31.758,36	n.e.	366,00	n.e.	0,00
41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	12.017,15
42 – Museen	n.e.	2.379,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
43 – Landeszahlstelle	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	44.143,32
44 – Agentur für Presse und Kommunikation	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	21.115,76
R1 – Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	39.650,00
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
R4 – Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration	n.e.	0,00	n.e.	15.474,48	n.e.	0,00
R5 – Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e.	110.578,52	n.e.	40.577,81	n.e.	625.700,54
R7 – Funktionsbereich Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	124.985,73
R8	n.e.	24.400,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Gesamtsumme		14.649.923,83		18.815.639,66		16.290.458,88

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB – Abt. Finanzen vom 30. März 2021 - n.e. = nicht erklärt.

Die APB hat, mit Schreiben vom 30. März 2021, „auf hohe Zahlungen vor allem vonseiten der Abteilung Informatik für die (Weiter-)Entwicklung von Software und der Abteilungen Soziales und Deutsche Kultur für IT-Lösungen“ aufmerksam gemacht. „Beträchtliche Beträge, aber rückläufig im Vergleich zum Vorjahr betreffen Zahlungen vonseiten der Abteilung Europa für die Planung von Projekten für die EU-Fonds. Was die Aufträge für freiberufliche Leistungen in Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben anbelangt, so werden auf dem Portal des ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge der Provinz Bozen die Vergabebekanntmachungen mit den entsprechenden Beauftragungen und Zuschlüssen veröffentlicht und können in elektronischer Form eingesehen und verwaltet werden.“

Der Rechnungshof erinnert neuerlich daran, dass in der Rechtsprechung die Ausrichtung gefestigt ist, wonach die öffentliche Verwaltung sich bei der Bewältigung ihrer institutionellen Aufgaben vorwiegend der eigenen Organisationsstrukturen und deren Personal bedienen muss und dass für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Vergabe von Aufträgen an Verwaltungsexterne folgende Maßstäbe gelten:

- a) Die Vergabe des Auftrags muss mit Problemen im Zusammenhang stehen, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die normalen Kompetenzen hinaus erfordern, d. h. von der Notwendigkeit bestimmt sein, Problematiken von besonderer Komplexität und Spezifität zu lösen;
- b) Die Begründung muss die Außergewöhnlichkeit und den Ausnahmecharakter der Erfordernisse belegen, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen;
- c) Der Auftrag muss die Charakteristiken der Spezifität und zeitlichen Begrenztheit der übertragenen Aufgaben aufweisen, die in Übereinstimmung mit den von der Verwaltung vorgegebenen Zielen zu bestimmen sind;
- d) Der Auftrag darf kein Instrument sein, um die institutionellen Aufgaben und die Planstellen der Körperschaft zum Schein zu erweitern;
- e) Der Beschluss der Vergabe muss jedes Mal über die Unmöglichkeit Auskunft geben, innerhalb der Verwaltung die geeigneten Fachkräfte zu finden;
- f) Die mit dem Auftrag verbundene Vergütung muss im Verhältnis zur durchgeführten Tätigkeit stehen und darf nicht pauschal ausbezahlt werden;
- g) Der Auftrag und die Modalitäten seiner Durchführung dürfen nicht vage oder unbestimmt sein¹⁰⁷.

¹⁰⁷ Vgl., *ex plurimis*, Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 15 vom 26. Juni 2017, bestätigt von der 1. zentralen Berufungssektion mit Urteil Nr. 357 vom 21. September 2018.

Die folgende Tabelle, übermittelt von der Abteilung Finanzen, gibt Auskunft über die Vergabe von Aufträgen der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit:

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS - Generalsekretariat des Landes	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
GD - Generaldirektion des Landes	n.e.	32.705,14	n.e.	20.500,00	n.e.	10177,41
1 - Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	5.400,00	n.e.	47.150,18	n.e.	0,00
3 - Anwaltschaft des Landes	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
4 - Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
5 - Finanzen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
6 - Vermögensverwaltung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
7 - Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
9 - Informatik	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
10 - Infrastrukturen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
11 - Hochbau und technischer Dienst	n.e.	0,00	n.e.	1.539,65	n.e.	0,00
12 - Straßendienst	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
13 - Denkmalpflege	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
14 - Deutsche Kultur	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	3500,00
15 - Italienische Kultur	n.e.	1.499,99	n.e.	0,00	n.e.	1150,00
16 - Deutsches Schulamt	n.e.	41.886,20	n.e.	99.666,83	n.e.	37387,08
17 - Italienisches Schulamt	n.e.	58.195,35	n.e.	35.917,91	n.e.	297,00
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	3.489,55	n.e.	0,00	n.e.	0,00
19 - Arbeit	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
20 - Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
21 - Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	5.640,00	n.e.	6.000,00	n.e.	0,00
22 - Land-, Forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
23 - Gesundheitswesen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
24 - Sozialwesen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
25 - Wohnungsbau	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
26 - Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	14669,87
29 - Landesagentur für Umwelt	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
30 - Wasserschutzbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
31 - Landwirtschaft	n.e.	38.154,00	n.e.	35.660,00	n.e.	33840,00
32 - Forstwirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
35 - Wirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
38 - Mobilität	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
39 - Europa	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung	n.e.	17.661,81	n.e.	6.337,00	n.e.	12160,73
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
42 - Museen	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Gesamtsumme		204.632,04		252.771,57		113.182,09

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB - Abt. Finanzen vom 30. März 2021 - n.e. = nicht erklärt.

In Bezug auf die genannte Entwicklung hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, darauf aufmerksam gemacht, dass *„man im Jahr 2020 eine Abnahme um 55% im Vergleich zum Jahr 2019 und eine Abnahme um 44% im Vergleich zum Jahr 2018 verzeichnet. Die Gesamtausgaben für Verträge über koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit im Jahr 2020 betrug nämlich circa Euro 113.000, im Vergleich zu circa Euro 252.000 des Vorjahres und zu circa Euro 204.000 des Jahres 2018.“*

Der Rechnungshof hatte im Zuge der vergangenen Billigungsverfahren auf das Verbot gemäß Art. 7, Absätze 5/*bis*, 6 und 6/*bis*, des GvD Nr. 165/2001 i.g.F. aufmerksam gemacht, das laufend verlängert wurde und ab dem 1. Juli 2019¹⁰⁸ in Kraft ist:

„5/bis. Es ist den öffentlichen Verwaltungen untersagt, Verträge der Mitarbeit abzuschließen, die zu ausschließlich persönlichen, kontinuierlichen Arbeitsleistungen führen und deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch in Bezug auf die Arbeitszeiten und den Arbeitsort organisiert werden. Die in Verletzung dieses Absatzes abgeschlossenen Verträge sind nichtig und haben eine Haftung für Schäden zum Nachteil der öffentlichen Hand zur Folge. Die Führungskräfte, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes agieren, haften auch im Sinne von Art. 21, und ihnen kann keine Ergebniszulage ausgezahlt werden. Unbeschadet davon können die Bestimmungen gemäß Artikel 2, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81, nicht auf die öffentlichen Verwaltungen angewandt werden.

6. Unbeschadet dessen, was vom Absatz 5/*bis* vorgesehen ist, können die öffentlichen Verwaltungen für besondere Erfordernisse, denen nicht mit Personal im Dienst nachgekommen werden kann, ausschließlich individuelle Aufträge, mit Verträgen über selbständige Arbeitsverhältnisse, an Experten mit besonderer und nachgewiesener Spezialisierung (auch universitärer Art) vergeben, sofern die folgenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit vorliegen:

- a) der Gegenstand der Leistung muss mit den Zuständigkeiten übereinstimmen, die der auftraggebenden Verwaltung von der Rechtsordnung zugesprochenen wurden, sowie spezifischen bzw. bestimmten Zielen und Projekten entsprechen, und er muss kohärent zu den Zweckmäßigkeitserfordernissen der auftraggebenden Verwaltung sein;
- b) die Verwaltung muss im Vorfeld die objektive Unmöglichkeit festgestellt haben, die verfügbaren internen Personalressourcen zu verwenden;
- c) die Leistung muss zeitlich begrenzt und hoch qualifiziert sein; die Erneuerung ist nicht zugelassen; die etwaige Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise nur zum

¹⁰⁸ Vgl. Art. 22, Abs. 8 GvD Nr. 75/2017 i.g.F., welcher Folgendes vorsieht: *„Das Verbot gemäß Artikel 7, Absatz 5/*bis*, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 aus dem Jahr 2001, wie durch das vorliegende Dekret eingeführt, kommt ab dem 1. Juli 2019 zur Anwendung“.*

Zweck erlaubt, das Projekt abzuschließen und aufgrund von Verspätungen, die nicht dem Mitarbeiter anzulasten sind, wobei die bei der Vergabe des Auftrags vereinbarte Bemessung der Vergütung aufrecht bleibt;

d) im Voraus müssen die Dauer, der Gegenstand und die Vergütung der Mitarbeit festgelegt werden.

Von der nachgewiesenen universitären Spezialisierung wird im Falle des Abschlusses von Verträgen mit freien Mitarbeitern abgesehen, welche von Freiberuflern durchgeführt werden müssen, die in Kammern oder Verzeichnissen eingetragen sind, oder von Personen, die im Bereich der Kunst, des Schauspiels, der Handwerksberufe oder des EDV-Bereichs sowie zur Unterstützung der Unterrichts- und Forschungstätigkeit, für die Dienste der Berufsberatung, einschließlich der Stellenvermittlung, und der Bescheinigung der Arbeitsverträge laut dem gesetzvertretenden Dekret vom 10. September 2003, Nr. 276, tätig sind, aber nur wenn sie ohne neue oder höhere Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen sind, unbeschadet der Notwendigkeit der Feststellung der angereiften Erfahrung im betreffenden Bereich. Das Eingehen von Verträgen gemäß dem vorliegenden Absatz für die Durchführung von ordentlichen Aufgaben oder die Verwendung der beauftragten Subjekte im Sinne desselben Absatzes als abhängig Beschäftigte hat für die Führungskraft, welche die Verträge abgeschlossen hat, die verwaltungsrechtliche Haftung zur Folge. Der zweite Teil von Artikel 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets vom 12. Juli 2004, Nr. 168, mit Abänderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 191/2004, ist abgeschafft. Es kommen die von Artikel 36, Absatz 3, dieses Dekrets vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung, und im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes werden, unbeschadet des Verbots der Schaffung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Bestimmungen des zitierten Artikels 36, Absatz 5/quarter, angewandt.

6/bis. Die öffentlichen Verwaltungen regeln und veröffentlichen, im Rahmen der eigenen Ordnungsbestimmungen, vergleichende Auswahlverfahren für die Erteilungen von Aufträgen an freie Mitarbeiter“.

Angesichts des obigen Verbots hatte die APB in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 (Überprüfungstätigkeit der Rechnungslegung 2019) darauf hingewiesen, dass *“im gesamten Jahr 2019 auch Zahlungen in Bezug auf Verträge getätigt wurden, die vor dem 01.07.2019 abgeschlossen wurden. Man präzisiert zudem, dass der Art. 7 Absatz 5 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 165 von 2001 vorsieht, dass es den öffentlichen Verwaltungen verboten ist, Verträge mit freien Mitarbeitern abzuschließen, welche in ausschließlich persönlichen und dauerhaften Arbeitsleistungen bestehen und deren Ausführung, was die Arbeitszeit und den Arbeitsort betrifft, vom Arbeitgeber bestimmt werden. Es können auf jeden Fall Arbeitsverträge über selbständige Tätigkeit mit allen vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen mit*

Personen abgeschlossen werden, welche ohne eigene Mehrwert-Steuernummer sind und sich dem Art. 50 Absatz 1 Buchstabe c-bis) des Einheitstextes über die Ertragssteuern zuordnen lassen und welche steuerlich der besagten Kategorie zuzuordnen sind“.

Die Abteilung Finanzen hat, mit eigenem Schreiben vom 30. März 2021, bestätigt, dass *„die Landesverwaltung sich der von der Rechtsordnung verhängten Verbote beim Abschluss dieser Arbeitsvertragstypologien, bei Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, bewusst ist.“*

13 DIE AUSGABEN FÜR DEN SCHUTZ DER GESUNDHEIT

13.1 Die buchhalterische und gesetzliche Regelung

Die vom Titel II des GvD Nr.118/2011 i.g.F. vorgesehene buchhalterische Regelung des Gesundheitswesens ist in der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol mit 1. Jänner 2017 zur Anwendung gekommen. Der Art. 23, Abs. 4, LG Nr. 11/2014 i.g.F. hatte die Anwendung des zitierten Titels nur auf den Sanitätsbetrieb (in der Folge Betrieb) beschränkt. In der Folge wurde die Anwendbarkeit von Titel II durch den Art. 26, LG Nr. 8/2019 auf die Zuweisungen ausgedehnt, die dem Betrieb aus den Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes zufließen und die im Aufgabenbereich 13 des Landeshaushalts aufgeführt sind.¹⁰⁹

Wie bereits bei den vorherigen gerichtlichen Billigungen angeführt, sieht der Titel II des genannten gesetzesvertretenden Dekrets in Hinblick auf das Ziel der Harmonisierung und der Festigung der Buchhaltung u.a. die Einrichtung der zentralen Sanitätsverwaltung (GSA) für jene Regionen vor, die einen Anteil der für das Gesundheitswesen bestimmten Mittel direkt verwalten, weiters die Figur des Drittzertifizierers und die Abstimmung der Ergebnisse der Finanzbuchhaltung mit denen der konsolidierten Sanitäts-Bilanz nach einer wirtschaftlichen und finanziellen Methodik. Insbesondere müssen die Regionen und autonomen Provinzen im Rahmen des Haushalts eine genaue Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Finanzierung des eigenen Gesundheitswesens gewährleisten, um eine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen den im Landes/Regionalhaushalt eingetragenen Einnahmen und Gesundheitsausgaben und den in den Akten zur Ermittlung des einheitlichen regionalen (Landes-) Standard-Gesundheitsbedarfs angegebenen Mitteln, die Identifizierung der entsprechenden Finanzierungsquellen sowie eine einfache Überprüfung der von den Regionen und autonomen Provinzen für die Finanzierung des regionalen (Landes-) Gesundheitswesens bereitgestellten weiteren Mittel zu ermöglichen.

Der Rechnungshof hat anlässlich der vorangegangenen Billigungen das kritische Profil hervorgehoben, das durch das Versäumnis der APB entsteht, Regeln für die homogene Integration der Konten des Gesundheitsperimeters gemäß Titel II des Gesetzesdekrets Nr. 118/2011 mit dem allgemeinen Landeshaushalt zu erstellen.

¹⁰⁹ Diesbezüglich hatte das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen /Bericht zur allgemeinen Rechnungslegung 2019 der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2020 (Punkt 7.1) präzisiert, dass „bis 2019 auf den Aufgabenbereich 13 der Autonomen Provinz Bozen der Titel I des gesetzesvertretenden Dekrets 118/2011 angewendet wurde und daher die Kompetenzbeträge die Rückstände aus den Vorjahren, die wieder dem Haushaltsjahre 2019 zugerechnet wurden, und den zweckgebundenen Mehrjahresfonds beinhalten“.

Auch in der Sitzung vom 13. Oktober 2020 wies der beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Generalrechnungsamt des Staates angesiedelte Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen darauf hin, dass „die Anwendung des Titels II insbesondere erfordert, dass im Landeshaushalt ein gesonderter Nachweis über die Mittel erbracht wird, die dem eigenen Gesundheitsdienst im Wege der unbestimmten, gebundenen Finanzierung, der überregionalen Mobilität gewährt werden, sowie über die zusätzlichen Mittel, die das Land möglicherweise beabsichtigt, dem eigenen Gesundheitsdienst zu gewähren, um die durch die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) induzierten höheren Kosten zu finanzieren oder um zusätzliche Leistungen zu den wesentlichen Betreuungsleistungen (WBS) zu finanzieren. (...) Der Expertentisch weist im Zuge seiner Analysen auf die Modalitäten hin, die mit der genauen Anwendung des genannten Titels II verbunden sind, um dem Land gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Initiativen zu ergreifen, um die Buchführung wieder in Einklang mit dem Titel II zu bringen, mit dem Ziel, die Buchführung des staatlichen Gesundheitsdienstes zu harmonisieren“ und stellte außerdem *„die Notwendigkeit fest, unter Einhaltung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011, die regionale/provinzielle Konsolidierung in jedem Fall zu genehmigen, auch ohne die Einrichtung der zentralen Sanitätsverwaltung (GSA)“*.¹¹⁰

Im Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB über den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 haben die Rechnungsprüfer in Beantwortung einer eigenen Fragestellung (Nr. 7.1) am 20. Oktober 2020 darauf aufmerksam gemacht, dass mit Beschluss der Landesregierung Nr. 44/Amt 7.1 vom 30. Dezember 2019 der Haushaltsvoranschlag 2020 des Südtiroler Sanitätsbetriebes genehmigt worden ist und erklärt, dass *„infolge der Abtretung der Kapitel in direkter Verwaltung und da es in der Provinz Bozen keine anderen Körperschaften laut den Buchstaben b), Punkt i) und c) des Art. 19, Abs. 2, GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 gibt, der Haushaltsvoranschlag 2020 des Südtiroler Sanitätsbetriebes den konsolidierten Haushaltsvoranschlag des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 32 des gleichen Dekrets darstellt“*. Außerdem haben sie in Beantwortung einer anderen Fragestellung (Nr. 7.5) erläutert, dass *„das GvD Nr. 118/2011, welches die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme eingeführt hat, keinen Einfluss auf die finanzielle Selbstständigkeit der Autonomen Provinz Bozen hat, welche ihre Grundlage hauptsächlich im Autonomiestatut (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670) und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen hat. Daher gibt es für die festgestellten Einnahmen auf den Kapiteln des Verwaltungshaushaltes keine Zweckbestimmung“*.

¹¹⁰ Vgl. Das Protokoll der Sitzung vom 13. Oktober 2020 des Expertentisches mit dem Gegenstand „Überwachung der Gesundheitsausgaben im Rahmen der Buchhaltungsharmonisierung und Anwendung des Titels II des GvD Nr. 118/2011“ in Anwesenheit der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, des Ministeriums für Gesundheit, des Departments für regionale Angelegenheiten und Autonomien, des Sekretariats für die Regionen und autonomen Provinzen, der staatlichen Agentur für die regionalen Gesundheitsdienste, der interregionalen Koordinierung Gesundheit – Region Piemont und der Vertreter der APB.

In diesem Zusammenhang ersuchte die Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 11. Februar 2021 die Autonome Provinz Bozen um aktualisierte Auskünfte bezüglich der buchhalterischen Darstellung der das Gesundheitswesen betreffenden Gesamtausgaben im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011. (Einrichtung der zentralen Sanitätsverwaltung, genaue Bemessung der Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 20 des zitierten GvD Nr. 118/2011 i.g.F.).¹¹¹

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. April 2021 Folgendes klargestellt: *“Um korrekt zwischen WBS- und Extra-WBS-Finanzierung zu unterscheiden und damit der Betrieb die Extra-WBS-Betreuung adäquat abrechnen kann, wurde ein spezielles Ausgabenkapitel für die Finanzierung von Extra-WBS-Leistungen vorgesehen, die durch die Erfassung der entstandenen und im LA-Modell ausgewiesenen Kosten bestimmt werden. Gemäß Art. 21/bis des LG Nr. 22 vom 20.12.2012 (so wie geändert durch LG vom 03.01.2020, Nr. 1, führt der Südtiroler Sanitätsbetrieb ab dem 1. Jänner 2020 mit den Zuweisungen laut Absatz 1 im Rahmen des Aufgabenbereichs Gesundheitsschutz, die Maßnahmen zum Bau und zur Modernisierung des Krankenhauses Bozen durch. Der Landesrat/Die Landesrätin für Gesundheit stellt diese Finanzmittel durch Zuweisungen zur Verfügung, die im Rahmen mehrjähriger Ausgabenverpflichtungen für alle in Absatz 1 genannten Haushaltsjahre ausgezahlt werden. Der Südtiroler Sanitätsbetrieb tritt die Rechtsnachfolge in Bezug auf alle aktiven und passiven zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Absatzes bestehenden Rechtsverhältnisse zum Bau und zur Modernisierung des Krankenhauses Bozen an. Als Reaktion auf die Aufforderung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen wurden die Abrechnung der interregionalen und internationalen Gesundheitsmobilität und die Rückstellungen für MMG und Sumai-Mitglieder in den Jahren 2019-2020 angepasst und mit den ministeriellen Vorgaben des CIPE-Beschlusses und des Ministeriums selbst in Einklang gebracht.“*

Zu diesem Aspekt hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, zudem darauf

¹¹¹ In der Anhörung des Rechnungshofes zur Umsetzung des Steuerföderalismus und zur Festlegung der Vereinbarungen nach Art. 116 Absatz 3 der Verfassung in der zuständigen parlamentarischen Kommission am 17. Juli 2019, hat der Rechnungshof, unter anderem bezüglich der Sonderautonomien auf das Vorhandensein erheblicher kritischer Profile in Bezug auf die Modalitäten der Überwachung und die Klarheit der buchhalterischen Ergebnisse hingewiesen. Ein Vergleich der verschiedenen regionalen Gesundheitssysteme ist derzeit nur sehr schwer möglich, insbesondere hinsichtlich der erbrachten Leistungen und deren Kosten, da noch nicht klar ist, "wie viel von der Ergebnisdifferenz zwischen dem theoretischen Bedarf und den tatsächlichen Ausgaben auf die Bereitstellung größerer Leistungen zurückzuführen ist und wie viel, wenn überhaupt, stattdessen auf höhere Kosten der WBS, da hierfür keine geeigneten Messinstrumente vorhanden sind. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass "die Forderung, die verschiedenen Finanzierungsquellen für den regionalen/Landes- Gesundheitsdienst zu identifizieren (obligatorische Finanzierung der WBS; zusätzliche Finanzierung WBS und Finanzierung von extra WBS), von den Sonderautonomien immer noch ignoriert wird".

Das Verfassungsgericht hat mit Urteil Nr. 62/2020 bekräftigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenposten von den Regionen auf der Grundlage der "rechtlichen und zweckbestimmten Katalogisierung" aggregiert werden müssen, wie dies in Art. 20, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. als Durchführungsbestimmung zu Art. 117, zweiter Absatz, Buchstabe m), der Verfassung vorgesehen ist. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der korrekten Bestimmung und Abgrenzung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) sind auch die Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 72/2020, Nr. 197/2019, Nr. 117/2018, Nr. 103/2018, Nr. 231/2017, Nr. 169/2017, Nr. 154/2017.

aufmerksam gemacht, dass „der Haushalt der Autonomen Provinz Bozen, gegliedert in Aufgabenbereiche, Programme, Titel und Gruppierungen, die Pflicht zur Trennung der Kosten für die wesentlichen Betreuungsstandards berücksichtigt, sowie die vom Titel II des GoD Nr. 118/2011 geforderten Unterscheidungen. Im Detail betrifft das Programm 01 innerhalb des Aufgabenbereiches 13 „Gesundheitsschutz“ alle Ausgaben für die wesentlichen Betreuungsstandards, das Programm 02 hingegen die Ausgaben für höhere Betreuungsstandards als der WBS. Die Titel sind unterteilt in laufende Ausgaben und Investitionsausgaben, während die Gruppierungen die Ausgabekategorien angeben. Der Verwaltungshaushalt ist zudem weiter in Kapitel unterteilt, welche eine detaillierte Bemessung des Umfangs der Ausgaben ermöglichen, einschließlich der Identifizierung von Ausgaben für unbestimmte und gebundene Finanzierung.“

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2020, der am 12. Mai 2021 übermittelt wurde, die Frage nach der genauen Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen verneint (siehe Frage 7.2) und folgende Erläuterungen gegeben: „Die im Titel II des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, i.g.F. vorgesehenen Bestimmungen wirken sich nicht auf die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen aus, welche ihre Grundlage vor allem im Sonderautonomiestatut (DPR 31.8.72, Nr. 670) und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen findet. Daher gibt es für die in den Kapiteln des Verwaltungshaushalts festgestellten Einnahmen keine Zweckbindung und der Umfang der Einnahmen entspricht dem Budget, das dem Landesgesundheitsdienst von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Was die Ausgaben betrifft, so ist der Verwaltungshaushalt in Aufgabenbereiche und Programme unterteilt. Die Kapitel, die für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bestimmt sind, sind im Aufgabenbereich 13 'Gesundheitsschutz' zusammengefasst“.

Man wartet auf aktualisierte Informationen über die Ergebnisse der vom oben genannten Expertentisch durchgeführten Kontrollen, dessen Protokolle von der APB auch an die Kontrollsektion Bozen übermittelt werden müssen.

Unter den im Laufe des Jahres 2020 verabschiedeten Landesgesetzen ist der Art. 8, LG Nr. 1/2020 („Die Landesregierung ergreift Maßnahmen, um nicht dringende Zugänge zu Leistungen der Notaufnahme in den Krankenhäusern einzuschränken. Im Einklang mit der staatlichen Gesetzgebung können diese Maßnahmen auch auf eine Beteiligung an den Kosten für die Leistungen und das Ausmaß der Kostenbeteiligung zu Lasten der Betreuten ausgerichtet sein, für die keine Kostenbefreiung laut der geltenden staatlichen Gesetzgebung gilt.“) und der Art. 9, LG Nr. 1/2020 („Ab dem 1. Jänner 2020 führt der Südtiroler Sanitätsbetrieb mit den Zuweisungen laut

Absatz 1 im Rahmen des Aufgabenbereichs Gesundheitsschutz die Maßnahmen zum Bau und zur Modernisierung des Krankenhauses Bozen durch...“) hervorzuheben.

Man verweist weiters auf den Art. 46/bis, LG Nr. 7/2001 (Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes), welcher infolge von Abänderungen im Laufe des Jahres 2020 zurzeit vorsieht, dass das unabhängige Bewertungsorgan des Betriebes u.a. folgende Aufgaben ausübt: Überprüfung der Führungsergebnisse der Leiterinnen und Leiter von komplexen Organisationseinheiten, der Wirksamkeit und Effizienz der Verwaltung der zugewiesenen Finanz- und Personalressourcen, Bewertung der ärztlichen und sanitären Leiterinnen und Leiter am Ende der Beauftragung, Überwachung der Anwendung des Gesamtsystems der Bewertung, der Transparenz und der Integrität der internen Kontrollen des Sanitätsbetriebes, Abgabe einer bindenden Stellungnahme dazu und Verfassen eines Jahresberichtes. Gemäß dem Gesetz „teilt das unabhängige Bewertungsorgan der Generaldirektorin/dem Generaldirektor des Sanitätsbetriebes sowie dem Rechnungshof umgehend allfällige Problematiken mit“, gibt eine Stellungnahme zum jährlichen Bericht über die Performance der Organisationseinheiten des Sanitätsbetriebes ab, gewährleistet die Richtigkeit der Erhebungs- und Bewertungsverfahren sowie der Prämienverteilung, und verfasst einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Sanitätsbetriebes.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 17. November 2020, Nr. 917 ist die Durchführungsverordnung über die Regelung des zitierten unabhängigen Bewertungsorgans und des technischen Kollegiums genehmigt worden; dieser Beschluss ist in der Folge durch den Beschluss Nr. 95 vom 2. Februar 2021 abgeändert worden.

Mit Schreiben vom 8. April 2021 hat die Abteilung Gesundheit bekanntgegeben, dass *„das Land dabei ist, die in seiner Zuständigkeit liegenden Maßnahmen zum Abschluss zu bringen, gleichzeitig bemüht sich der Betrieb um die Implementierung des technischen Kollegiums des unabhängigen Bewertungsorgans“*.

Unter den zahlreichen Landesregierungsbeschlüssen, welche von den zuständigen Ämtern der zuständigen Abteilung Gesundheit (23) vorgeschlagen wurden, sind insbesondere folgende von Bedeutung:

- Der Beschluss Nr. 212 vom 24. März 2020 mit dem Gegenstand „Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb gemäß der Methode der *Balanced Scorecard*. Jahr 2020“;
- Der Beschluss Nr. 283 vom 21. April 2020 mit dem Gegenstand „Einrichtung des Überwachungsrates des Südtiroler Sanitätsbetriebes“;
- Der Beschluss Nr. 531 vom 14. Juli 2020 mit dem Gegenstand „Überwachungsrat des Südtiroler Sanitätsbetriebes: Ernennung der wirklichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder für den Dreijahreszeitraum 2020 - 2022“;

- Der Beschluss Nr. 549 vom 21. Juli 2020 mit dem Gegenstand „Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten“;
- Der Beschluss Nr. 550 vom 21. Juli 2020 mit dem Gegenstand „Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für den Ankauf von Medizinprodukten für den COVID-19-Notstand“;
- Der Beschluss Nr. 606 vom 11. August 2020 mit dem Gegenstand „Aktualisierung des Durchführungspfades der Zertifizierbarkeit des Südtiroler Sanitätsbetriebes – Jahr 2020“;
- Der Beschluss Nr. 677 vom 2. September 2020 mit dem Gegenstand „COVID-19: Genehmigung des Operationsplans für die Bewältigung des COVID-19-Notstands gemäß Art. 18 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17.03.2020 und Zuweisung der entsprechenden Mittel an den Sanitätsbetrieb“;
- Der Beschluss Nr. 792 vom 13. Oktober 2020 mit dem Gegenstand „Ankaufsprogramme und Zuweisung der Geldmitteln an den Sanitätsbetrieb für das Jahr 2020 zum Ankauf von Geräten, Anlagen, Einrichtungen und anderen beweglichen Gütern für die Krankenhäuser“;
- Der Beschluss Nr. 793 vom 13. Oktober 2020 mit dem Gegenstand „Programm 2020 zum Ankauf von medizinischen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und anderen beweglichen Gütern der Sprengel und wohnortnahen Dienste mit Zuweisung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“;
- Der Beschluss Nr. 794 vom 13. Oktober 2020 mit dem Gegenstand „Genehmigung der Ankaufsprogramme und Zuweisung der Geldmittel an den Sanitätsbetrieb zur Modernisierung des Informatiksystems“;
- Der Beschluss Nr. 941 vom 24. November 2020 mit dem Gegenstand „Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2021 und erste Vorschau der Finanzierung im Dreijahreszeitraum 2021-2023“;
- Der Beschluss Nr. 977 vom 1. Dezember 2020 mit dem Gegenstand „5-Jahresinvestitionsprogramm 2020-2024 für außerordentliche Instandhaltungs-, Umbau- und Bauarbeiten des Südtiroler Sanitätsbetriebes“;
- Der Beschluss Nr. 979 vom 1. Dezember 2020 mit dem Gegenstand „Zweckbindung und Zuweisung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb eines Teils der verwendungsungebundenen Anteile des Landesgesundheitsfonds 2021 für laufende Ausgaben“;
- Der Beschluss Nr. 1014 vom 15. Dezember 2020 mit dem Gegenstand „COVID-19: Zuschüsse für COVID-19-bedingte Mehrkosten, die von den mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb vertragsgebundenen Einrichtungen getragen wurden“;
- Der Beschluss Nr. 1051 vom 22. Dezember 2020 mit dem Gegenstand „Finanzierung 2020 der laufenden Ausgaben des Sanitätsbetriebes - Zweckbindung und Zuweisung von Kapiteln

U13011.0000, U13011.2370 und U13021.0050 - Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben – Verteilungskriterien“;

- Der Beschluss Nr. 1053 vom 22. Dezember 2020 mit dem Gegenstand „Bestimmung von komplexen Strukturen beim Südtiroler Sanitätsbetrieb“;
- Der Beschluss Nr. 1104 vom 29. Dezember 2020 mit dem Gegenstand „Überarbeitung der Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb, Jahr 2020, gemäß der Methode der *Balanced Scorecard*, infolge des Covid-19-Notstands“;
- Der Beschluss Nr. 304 vom 30. März 2021 mit dem Gegenstand „Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2020 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2020 des Sanitätsbetriebes; Landesgesundheitsfonds 2021: Zweckbindung Covid-Hilfsgelder vom Staat und EU“.

In Hinblick auf das im Jahr 2020 abgeschlossene Streitverfahren vor dem Verfassungsgericht ist schließlich anzumerken, dass der Gerichtshof, mit Urteil vom 24. April 2020, Nr. 78, die von der APB aufgeworfene Frage der Verfassungswidrigkeit des Art. 1, Absätze 865 und 866 des Gesetzes vom 30. Dezember 2018, Nr. 145, betreffend „*Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021*“ für unbegründet erklärt hat. Diese Bestimmungen sehen spezielle Mechanismen und Bedingungen für die Zahlung der Ergebniszulagen zugunsten der Generaldirektoren und der Verwaltungsdirektoren dieser Körperschaften vor. Darüber hinaus erklärte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss Nr. 241/2020 das Erlöschen des Verfahrens nach dem Verzicht des Staates auf die Beschwerde Nr. 103/2019, weil im Laufe des Verfahrens der angefochtene Art. 9, Abs. 1, LG Nr. 6/2019 (Dienste der Notaufnahme zu Lasten der Patienten) mit dem Art. 8, Abs. 1 LG Nr. 1/2020 ersetzt wurde¹¹².

13.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz

Gemäß Art. 115, Abs. 1, Buchstabe a), GvD Nr. 112/1998 i.g.F. hat die Vereinbarung in der der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen vom 31. März 2020 – Rep. Atti Nr. 55/CSR (Aufteilung der finanziellen Verfügbarkeit des staatlichen Gesundheitsdienstes für das Jahr 2020 unter den Regionen und den autonomen Provinzen) für die Autonome Provinz Bozen einen Sanitätsbedarf von 972,7 Mio. vorgesehen, der sich aus der Anwendung der durchschnittlichen Standardkosten ergibt (2019:

¹¹² Art. 8 (1) Der Absatz 5/bis des Artikels 36 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, i.g.F. wird wie folgt ersetzt: „5/bis Die Landesregierung ergreift Maßnahmen, um die unangemessene Inanspruchnahme der Dienste der Notaufnahme in den Krankenhäusern einzuschränken. Im Einklang mit der staatlichen Gesetzgebung können diese Maßnahmen auch auf eine Beteiligung an den Kosten für die Leistungen und das Ausmaß der Kostenbeteiligung zu Lasten der Betreuten ausgerichtet sein, für die keine Kostenbefreiung laut der geltenden staatlichen Gesetzgebung gilt.“

945,8 Mio. - Gesamtsumme, ohne weitere Unterscheidung, vor interregionaler Mobilität)¹¹³. Die Vereinbarung legt fest, dass der Wert, der in Bezug auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen und die Regionen mit Sonderstatut angegeben wird, mit Ausnahme der Region Sizilien, einen rein figurativen Charakter annimmt, da die genannten Körperschaften autonom für die vollständige Finanzierung des Gesundheitswesens in ihrem jeweiligen Gebiet sorgen, im Sinne der statutarischen Bestimmungen und unter voller Einhaltung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS). Auf die zitierte Vereinbarung folgte der Beschluss vom 14. Mai 2020 des interministeriellen Komitees für die wirtschaftliche Planung (Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 230 vom 16. September 2020).¹¹⁴

Bekanntlich finanziert die APB den Gesundheitsdienst der Provinz, indem sie die in der Vereinbarung zwischen der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen über den Gesundheitspakt für die Jahre 2019-2021, Nr. 209 vom 18. Dezember 2019, festgelegten Zwecke ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt erfüllt (vgl. Art. 34, Absatz 3, G. Nr. 724/1994 i.g.F. und Art. 32, Absatz 16, G. Nr. 449/1997 i.g.F.).

Die für den Aufgabenbereich Nr. 13 der Rechnungslegung („Gesundheitsschutz“) bestimmten Mittel stellen den größten Gesamtposten des Haushaltes dar. Dieser Aufgabenbereich beinhaltet die Kapitel von Zuwendungen an den einzigen Sanitätsbetrieb, welcher auf dem Landesgebiet tätig ist. Nachfolgend werden die Gesamteinnahmen und -ausgaben für den Betrieb des Gesundheitswesens, abzüglich der Bewegungen für Vorschüsse im Gesundheitswesen und damit zusammenhängende Erstattungen, wiedergegeben, so wie im Fragebogen/Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12. Mai 2021, Frage 7.1, dargestellt.

¹¹³ Der Art. 27, Abs. 6 GvD Nr. 68/2011 i.g.F., sieht Folgendes vor: „Die Standardkosten werden auf einer aggregierten Ebene für jede der drei Makroebenen der Betreuung berechnet: kollektive Betreuung, Sprengelbetreuung und Krankenhausbetreuung. Der Standardkostenwert ergibt sich für jede der drei Makro-Ebenen der Betreuung unter den Bedingungen der Effizienz und Angemessenheit aus dem gewichteten Pro-Kopf-Durchschnitt der von den Referenzregionen erfassten Kosten“.

¹¹⁴ Die Tabelle A in der Anlage zum Beschluss weist für die undifferenzierte Finanzierung der wesentlichen Betreuungsstandard (WBS) in Bezug auf die APB einen Gesamtbetrag vor Mobilität von 972,7 Mio. und nach interregionaler und internationaler Mobilität von 983,4 Mio. aus. Weiters sind in der dem Beschluss beigefügten Tabelle B (Aufteilung einiger zweckgebundener Posten auf die Regionen) Mittel von Euro 38.000 für die medizinische Versorgung im Gefängnis im Sinne des GvD Nr. 230/1999, 714.784 Euro für die medizinische Versorgung im Sinne des G. Nr. 244/2007 und 467.033 Euro für die Überwindung der psychiatrischen Krankenhäuser vorgesehen.

		LAUFENDE SANITÄTSGEBARUNG	SANITÄTSGEBARUNG INVESTITIONEN
Einnahmen	DEFINITIVE KOMPETENZVERANSCHLAGUNGEN (CP)		
	FESTSTELLUNGEN (A)		
	EINHEBUNGEN KOMPETENZKONTO (RC)		
	ANFÄNGLICHE AKTIVE RÜCKSTÄNDE (RS)		
	EINHEBUNGEN RÜCKSTÄNDEKONTO (PR)		
	NEUFESTSTELLUNG DER RÜCKSTÄNDE (R)		
	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER VORJAHRE (EP = RS- RR+R)	0,00	0,00
	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER KOMPETENZGEBARUNG (EC=A-RC)	0,00	0,00
GESAMTE ZU ÜBERTRAGENDE AKTIVE RÜCKSTÄNDE (TR=EP+EC)	0,00	0,00	
Ausgaben	DEFINITIVE KOMPETENZVERANSCHLAGUNGEN (CP)	1.429.609.848	91.472.210
	ZWECKBINDUNGEN (I)	1.410.847.229	79.194.230
	ZAHLUNGEN KOMPETENZKONTO (PC)	1.179.831.812	3.165.189
	ANFÄNGLICHE PASSIVE RÜCKSTÄNDE (RS)	120.249.535	158.524.151
	ZAHLUNGEN RÜCKSTÄNDEKONTO (PR)	98.735.001	17.022.247
	NEUFESTSTELLUNG RÜCKSTÄNDE (R)	-1.404.476	0
	PASSIVE RÜCKSTÄNDE DER VORJAHRE (EP=RS- PR+R)	20.110.057	141.501.904
	PASSIVE RÜCKSTÄNDE DER KOMPETENZGEBARUNG (EC= I - PC)	231.015.417	76.029.041
	GESAMTE ZU ÜBERTRAGENDE PASSIVE RÜCKSTÄNDE (TR=EP+EC)	251.125.474	217.530.944

Quelle: Fragebogen/Bericht Kollegium der Rechnungsprüfer vom 12. Mai 2021.

Im besagten Bericht wird bescheinigt, dass die laufenden Gesundheitsausgaben und jene oben angeführte für Investitionen mit dem Gesamtbetrag des Aufgabenbereichs 13 der Rechnungslegung übereinstimmen.

Im Sinne von Art. 9, Absatz 3, Buchstabe c), LG Nr. 3/2017 i.g.F. müssen der allgemeine dreijährige Plan sowie die jährliche Programmierung des Betriebs in Einhaltung der Landessanitätsplanung und der Ausrichtungsmaßnahmen der Landesregierung oder des Landesrats für Gesundheit erstellt werden und die wesentlichen Betreuungsstandards unter Beachtung der Angemessenheit, Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit sowie des Haushaltsgleichgewichts gewährleisten (vgl. hinsichtlich des Haushaltsausgleichs auch den Art. 4, Abs. 8, GvD Nr. 502/1992 i.g.F.).

In Hinblick auf die von der APB für den Betrieb vorgesehenen Maßnahmen der Kosteneinschränkung hat die Abteilung Gesundheit, mit Schreiben vom 8. April 2021, bekanntgegeben, dass „mit B.L.R. Nr. 982/2019 „Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes“ Einsparungsmaßnahmen für die Erreichung des Haushaltsausgleichs bestimmt wurden, ausgearbeitet in Ergänzung zu den vom Land geschaffenen Planungsinstrumenten wie etwa den Landesgesundheitsplan und die jährlichen Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb. Der Bericht über die erreichten Ergebnisse wird zugleich mit dem Haushaltsabschluss erstellt, welcher in Ausarbeitung ist. Mit B.L.R. Nr. 818/2020 hat die Autonome Provinz Bozen aufgrund der anhaltenden Pandemie die Anwendung der Maßnahmen zur Beschränkung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2020 ausgesetzt, auch wenn weiterhin in Anlehnung an den Grundsatz der guten Verwaltung und somit

den Leitprinzipien der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Effizienz folgend.“

Die Abteilung Gesundheit hat außerdem darauf hingewiesen, dass im Haushaltsjahr 2020 *„keine Vereinbarungen zwischen dem Staat und den autonomen Provinzen über den Beitrag an den Zielen der öffentlichen Finanzen getroffen wurden, die über die im Rahmen der von der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen mit der Regierung am 15. Oktober 2014 unterzeichneten Vereinbarung, die im Rahmen des gesetzlichen Finanzsystems mit den Absätzen 406 bis 413 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 umgesetzt wurde, hinausgehen“.*

13.2.1 Die Ressourcen des Landes

Es wird vorausgeschickt, dass sowohl das WFDL 2021-2023 (Beschluss der Landesregierung Nr. 462/2020), als auch jenes vorherige (2019-2022, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 522/2019) die Informatisierung, die Notaufnahme, die Verkürzung der Wartezeiten, die Prävention, sowie die soziale und gesundheitliche Integration als strategische Ziele des Landesgesundheitsdienstes hervorheben. Weitere Prioritäten sind die Einführung von *„Maßnahmen, um Gesundheitspersonal ins Land zu holen“* und die *„Aufwertung der primären Gesundheitsversorgung vor Ort“*. Im Rahmen der im Juni 2020 definierten strategischen Ziele wird auch angekündigt, dass *„die notwendigen Planungs- und Kontrollinstrumente ...die Umsetzung des Landesplans für die Verwaltung der Wartelisten, sowie die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, Intermediate Care, chronische Pflege und Präventionsplan)“* sind und dass die Einführung eines statistischen Informationssystems für die Verwaltung des Personals des Landesgesundheitsystems (SI.GO.PE.S) für die Überwachung und Kontrolle des Gesundheitspersonals vorgesehen ist, zum Zwecke der optimalen Nutzung der Ressourcen im Verhältnis zu den angebotenen Dienstleistungen und Gesundheitsleistungen.

Der Aufgabenbereich *„Gesundheitsschutz“* umfasst folgende Programme: Programm 01-laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung der WBS, Programm 02-laufende Zusatzfinanzierung für höhere Betreuungsstandards als jene der WBS, Programm 05-Gesundheitsinvestitionen und Programm 07-Sonstige Gesundheitsausgaben.

In diesem Rahmen sind im Haushaltsvoranschlag 2020-2022 Ausgabeveranschlagungen für insgesamt 1.361,4 Mio. für das Jahr 2020, 1.397,6 Mio. für das Jahr 2021 und 1.417 Mio. für das Jahr 2022 ersichtlich (im Haushalt 2019-2021: 1.350,2 Mio. für das Jahr 2019, 1.361,4 Mio. für das Jahr 2020 und 1.343,4 Mio. für das Jahr 2021).

Im Vergleich zu den obigen anfänglichen Veranschlagungen des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2020 belaufen sich die verzeichneten kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen in der Rechnungslegung 2020 auf 1.521,1 Mio. (2019: 1.547,1 Mio.) und verzeichnen eine signifikante

Erhöhung um 159,7 Mio., sei es wegen der vorgenommenen Haushaltsänderung, sei es wegen der durchgeführten Erhöhung von Mitteln mit anderen Bilanzänderungen.

Im Jahr 2020 belaufen sich die insgesamt zweckgebundenen Mittel auf 1.490 Mio. und verzeichnen eine Verminderung im Vergleich zu 2019 (1.516,9 Mio.) von 26,9 Mio.. Der ZMF verändert sich von 25,8 Mio. Ende 2019 auf 11,6 Mio. Ende 2020. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.501,7 Mio. (2019: 1.542,7 Mio.), mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung¹¹⁵ von 22,4 Prozent (2019: 21,6 Prozent).

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. April 2020 erläutert, dass *„sich die Bereitstellungen für Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb insgesamt auf 1.485,7 Mio. € belaufen, während die Verpflichtungen 1.468,8 Mio. € betragen. Die Zuweisungen für laufende Ausgaben betragen 1.420,2 Millionen €, von diesen Mitteln wurden 1.403,7 Mio. € verpflichtet. Was den Investitionsteil anbelangt, betragen die Bereitstellungen 65,6 Millionen €, davon sind 65,1 Millionen € verpflichtet worden. Nachfolgend die Liste der Kapitel und jeweiligen Beträge, welche auch diesem Schreiben beigelegt sind. Die Kapitel, auf welchen die Mittel zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie bereitgestellt worden sind, sind grün evidenziert“*:

¹¹⁵ Entspricht den verpflichteten Summen und ZMF insgesamt 6.714,1 Mio. abzüglich der Verpflichtungen für Dienste im Auftrag Dritter und Durchlaufposten, in der Höhe von 438,1 Mio..

Kapitel	Beschreibung	Bereitstellung 2020	Zweckbindungen 2020
U13011.0000	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB VON VERWENDUNGSUNGEBUNDENEN ANTEILEN DES LANDESGESUNDHEITSFONDS FÜR LAUFENDE AUSGABEN (LG 7/2001 Art.28 Abs.1 B.a) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.2/U.1.04.01.02.000	1.255.811.757,68	1.255.811.757,68
U13011.0030	AN DEN SANITÄTSBETRIEB ZUSTEHENDE BETRÄGE - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.2/U.1.04.01.02.000	3.818.200,00	3.818.200,00
U13011.0120	ZUWEISUNGEN AN DEN SANITÄTSBETRIEB ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUSBILDUNGSKURSEN UND DAS DAFÜR ERFORDERLICHE DIDAKTISCHE MATERIAL UND DIE AUSSCHÜTTUNG VON BETRÄGEN (LG 14/2002 Art.1,4) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.2/U.1.04.01.02.000	547.500,00	271.419,79
U13011.1950	ZUWEISUNGEN AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR FORSCHUNGSPROGRAMME MIT FINANZIERUNG DES LANDES (LG 14/2006 Art.9 GVD 502/1992 Art.12,12/bis) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.3/U.1.04.01.02	450.000,00	50.000,00
U13011.2340	BETRÄGE MIT FINANZIERUNG DES STAATES AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR DIE FINANZIERUNG DER FORSCHUNGSPROGRAMME (GVD 502/1992) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.3/U.1.04.01.02.000	127.928,74	127.928,74
U13011.2370	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR DRINGENDE MAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DES COVID-19 NOTSTANDES (LG 7/2001 Art.28 Abs.1 B.a GD 14/2020) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.2/U.1.04.01.02.000	109.942.228,52	94.283.144,94
U13011.2380	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB DER STAATLICHEN ZUWENDUNGEN (ZIVILSCHUTZ) FÜR QUARANTÄNEEINRICHTUNGEN ZUR COVID-19 BEKÄMPFUNG (VLDK 630/2020 LG 7/2001 Art.28 B. a) und d)) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.3/U.1.04.01.02.000	333.832,93	166.916,52
U13021.0000	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR LEISTUNGEN ÜBER DEN WBS FÜR BETRÄGE ZUR LIEFERUNG VON VERBANDSMATERIAL UND HEILBEHILFEN (LG 16/2012 LG 7/2001 Art.28) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.1/U.1.04.01.02.000	16.868.000,00	16.868.000,00
U13021.0030	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR LEISTUNGEN ÜBER DEN WBS FÜR BETRÄGE ZUR AUßERORDENTLICHEN VERSORGUNG MIT PROTHESEN, DIE IM TARIFVERZEICHNIS NICHT ENTHALTEN SIND (LG 30/1992 Art.15 Abs.1 LG 7/2001 Art.28) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.1/U.1.04.01.02.000	775.000,00	775.000,00
U13021.0050	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN ÜBER DEN WBS (LG 7/2001 Art.28) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.3/U.1.04.01.02.000	30.703.000,00	30.703.000,00
U13021.0150	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR LEISTUNGEN ÜBER DEN WBS FÜR DIE AUSZAHLUNG DER MONATSPRÄMIE FÜR PSYCHIATRISCHE PATIENTEN (LG 22/1995 Art.7 LG 7/2001 Art.28) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.1/U.1.04.01.02.000	30.000,00	30.000,00
U13011.0000	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB VON VERWENDUNGSUNGEBUNDENEN ANTEILEN DES LANDESGESUNDHEITSFONDS FÜR LAUFENDE AUSGABEN (LG 7/2001 Art.28 Abs.1 B.a) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.2/U.1.04.01.02.000	745.340,55	745.340,55
	Summe Zuweisungen für laufende Ausgaben	1.420.152.788,42	1.403.650.708,22

Quelle: APB – Anlage zum Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 8. April 2021.

Kapitel	Beschreibung	Bereitstellung 2020	Zweckbindungen 2020
U13052.0000	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB AUS DEM LANDESGESUNDHEITSFONDS FÜR DEN ANKAUF VON MEDIZINPRODUKTEN (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.1/U.2.03.01.02.000	7.262.500,00	7.262.500,00
U13052.0030	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB AUS LANDESGESUNDHEITSFONDS ZUM ANKAUF VON GERÄTEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN U. ANDEREN BEWEGLICHEN GÜTERN (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.1/U.2.03.01.02.000	3.248.826,39	3.248.826,39
U13052.0035	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB AUS LANDESGESUNDHEITSFONDS ZUR MODERNISIERUNG DES INFORMATIKSYSTEMS (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001) COD./07.1/U.2.03.01.02.000	7.000.000,00	7.000.000,00
U13052.0060	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB ZUM ANKAUF VON GERÄTEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND ANDEREN BEWEGLICHEN GÜTERN FÜR DIE SPRENGEL UND TERRITORIALEN DIENSTE (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.1/U.2.03.01.02.000	1.000.000,00	1.000.000,00
U13052.0090	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR INVESTITIONSMÄßNAHMEN UND ARBEITEN, DEREN AUSFÜHRUNG DEM SANITÄTSBETRIEB DELEGIERT WURDE (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.1/U.2.03.01.02.000	17.009.943,00	17.009.943,00
U13052.0100	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB AUS DEM LANDESGESUNDHEITSFONDS FÜR DEN BAU UND DIE MODERNISIERUNG DES KRANKENHAUSES BOZEN(LG 22/2012 Art. 21/bis) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.1/U.2.03.01.02.000	27.597.392,94	27.597.392,94
U13052.0730	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR DRINGENDE INVESTITIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM COVID-19-NOTSTAND (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001 Art.28 LG 4/2020 Art.1 Abs. 3,4 GD 18/2020 Art.4) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./07.4/U.2.03.01.02.000	2.000.000,00	2.000.000,00
U13052.0740	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstandes (GD 14/2020 Art.17 GD 34/2020 Art.1.2 GD 18/2020 GD 10	425.711,00	-
	Summe Zuweisungen für Investitionsausgaben	65.544.373,33	65.118.662,33

Quelle: APB – Anlage zum Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 8. April 2021.

Bezüglich der Diskrepanz zwischen den Gesamtzuweisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben, die im Schreiben vom 8. April 2021 mitgeteilt wurden (1.420,2 Mio.), und dem, was stattdessen (1.402,9 Mio.) im Beschluss der Landesregierung Nr. 304 vom 30. März 2021

(Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2020 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2020 des Sanitätsbetriebes - Landesgesundheitsfonds 2021: Zweckbindung Covid-Hilfsgelder vom Staat und EU) hervorgehoben wird, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen klargestellt, dass *"die Differenz zwischen dem zugesagten Betrag, der im Schreiben vom 8. April (1.403.650.708,22€) und jenem, der im BLR 304/2021 angegebenen (1.402.875.367,67€) ist, im Wesentlichen auf eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Kapitel U13011.0000 zugunsten der Landesabteilung für Soziales(745.340,55€) zurückzuführen ist, sowie auf eine Verpflichtung von 30.000€ auf Kapitel U13021.0150, die in Erhäusung gegangen ist"*.

Der Artikel 3, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 35/2013, umgewandelt in Gesetz Nr. 64/2013, sieht vor, dass die Regionen/autonomen Provinzen ab 2015 bis zum Jahresende mindestens 95 Prozent *"der Beträge, die die Region/autonome Provinz im selben Jahr vom Staat als Finanzierung für den staatlichen Gesundheitsdienst einnimmt, und der Beträge, die die Region/autonome Provinz auf der Grundlage ihrer Eigenmittel für das Jahr zur Finanzierung ihres eigenen regionalen Gesundheitsdienstes bereitstellt"* und den *"verbleibenden Anteil [...] bis zum 31. März des Folgejahres"* an ihren eigenen regionalen Gesundheitsdienst zahlen.

Diesbezüglich hat die Abteilung Gesundheit hervorgehoben, dass *„diese Anforderungen, wie im gleichen Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 präzisiert, eine regionale Erfüllung für die Zwecke und im Sinne von Artikel 2, Absatz 68, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009 darstellen. Das Ziel, auf welches sich dieser Artikel bezieht, ist „vorzeitig die Ausschüttung der Mittel des staatlichen Gesundheitsdienstes, zu welchen der Staat beiträgt, zu ermöglichen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, weder aus Art. 3, Absatz 7 des GD 35/2013, noch aus Art. 2, Abs. 68, Buchstabe c) des Gesetzes 191/2009 eine Verpflichtung für die Autonome Provinz Bozen abzuleiten. Nichtsdestotrotz, bezieht der Abs. 8 GD 35/2013, umgewandelt in G. 64/2013, auch die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen in die Erfüllungspflicht mit ein. In Bezug auf die Ausgabenzweckbindungen betreffend den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushalts beträgt der Prozentsatz der vorgenommenen Zahlungen im Jahr 2020 circa 89,6% ohne Berücksichtigung der Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb aufgrund Covid-19 (angesichts der objektiven Unmöglichkeit für den Betrieb die entsprechenden Kosten innerhalb 31. Dezember abzurechnen und für die Provinz für die Auszahlung innerhalb dieses Datums zu sorgen). Dieser Prozentsatz wird durch die folgenden Faktoren erheblich beeinflusst:*

1. *In den ersten Monaten des Jahres 2020 wurde versucht, vorrangig die aus dem Jahr 2019 noch offenen Zweckbindungen flüssig zu machen, auch um der oben erwähnten Bestimmung des Art. 3, Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 nachzukommen, die vorsieht, dass „der verbleibende Anteil bis zum 31. März des folgenden Jahres an den regionalen Sanitätsbetrieb gezahlt werden muss“;*

2. Die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für das Jahr 2020 betreffen in erheblichem Maße gebundene und abgeschlossene Beiträge, die normalerweise dann an den Betrieb gezahlt werden, nachdem das Land die vom selben Betrieb getragenen Kosten überprüft hat. Diese Überprüfung kann schwerlich vor dem Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen werden;
3. Nach Einführung – mit LG vom 24. September 2019, Nr. 8, des Art. 26, Absatz 1 – des Absatzes 4/bis im Art. 23 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 („Die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen gelten außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen.“) können die gebundenen und abgeschlossenen Zuweisungen, die im Haushaltsjahr nicht verwendet wurden, in den nachfolgenden Haushaltsjahren verwendet werden, wenn die entsprechenden Kosten realisiert werden, und daher kann die Auszahlung dieser Beiträge nicht vor ihrer Verwendung erfolgen.

Diese Faktoren führen unweigerlich dazu, dass ein Teil der Beträge, die die Provinz Bozen aus ihren jahresbezogenen Eigenmitteln für die Finanzierung ihres regionalen Gesundheitsdienstes, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über das Rechnungswesen (nicht zuletzt der vom Gesundheitsministerium erlassenen Richtlinien) zur Verfügung stellt, nicht im selben Jahr der Gewährung ausbezahlt werden kann. Das GD vom 19. Mai 2020, Nr. 34, Art. 117, Abs. 3 hat eine Abweichung von Art. 3, Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 verfügt, und zwar in dem Sinne, dass die Regionen bis zum Jahresende die Auszahlung von 100 Prozent der für die Finanzierung des eigenen regionalen Gesundheitsdienstes vorgesehenen Beträge an ihre jeweiligen regionalen Gesundheitsdienste garantieren. Der Zweck dieser Bestimmung ist es, den Sanitätsbetrieben in einer pandemischen Situation mit erhöhten und unvorhergesehenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Notstands-Management alle mögliche Liquidität zu garantieren. Man macht darauf aufmerksam, dass für den Südtiroler Sanitätsbetrieb auch im Jahr 2020 sämtliche notwendigen liquiden Mittel gewährleistet wurden, um seinen zu erfüllenden Pflichten nachzukommen, so wie von der finanziellen Gebarung und der Einhaltung der Zahlungsfristen belegt. Tatsächlich teilt der Betrieb – wenn auch inoffiziell (da die gesetzliche Frist für die offizielle Mitteilung der 30. April eines jeden Jahres ist) – mit, dass zum 31. Dezember 2020 keine sicheren, liquiden und fälligen Verbindlichkeiten für geschuldete Beträge aus Lieferungen, Leistungen und Verträgen sowie für Verpflichtungen im Zusammenhang mit professionellen Dienstleistungen angereift sind bzw. keine solche erloschen sind. Es ergab sich nicht die Notwendigkeit vonseiten des Landes, um Vorschüsse des Schatzamtes bzw. um Kassenvorschüsse mit Inanspruchnahme des im Voranschlag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen errichteten Fonds im Sinne von Art. 1, Abs. 10 des GD Nr. 35/2013 anzusuchen.“

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2020 der APB vom 12. Mai 2021 die Erfüllung der o.g. Verpflichtung ebenfalls verneint (Fragestellung 7.4)

und die entsprechenden Klarstellungen vorgenommen.¹¹⁶

Die betreffenden Mittel reihen sich in den Rahmen des geltenden Landesgesundheitsplan 2016-2020 ein (genehmigt von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331/2016¹¹⁷).

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. April 2021 aktualisierte Informationen über die Umsetzung des Planes vorgelegt und darauf aufmerksam gemacht, dass *„das Jahr 2020 ein außergewöhnliches war, welches die Verwaltung von verschiedenen Obliegenheiten erheblich beeinträchtigt hat. Die Landesverwaltung musste sich ständig mit den vielen Aspekten im Zusammenhang mit der Pandemie befassen und unterstützte den Betrieb mit Maßnahmen und Verfahren zu deren Bewältigung, wann immer dies erforderlich war. In diesem Sinne ist es nicht möglich gewesen, sich dem Bericht zum Stand der Umsetzung des Landesgesundheitsplanes zu widmen, welcher dennoch in seiner Implementierung nicht ins Stocken geriet. Es ist noch nicht sicher, ob angesichts des anhaltenden Notstandes eine umfassende Überprüfung des Landesgesundheitsplans noch im laufenden Jahr beginnen wird.*

Im Jahr 2020 kann über folgende Aktivitäten berichtet werden: ein überarbeiteter Fachplan des landesweiten Rehabilitationsnetzes wurde genehmigt, das Netz des Dienstes für Abhängigkeiten wurde mit der Eröffnung eine neuen Tageszentrums in der Stadt Bozen weiterentwickelt und die Institutionalisierung des territorialen Betreuungsprojekts im Bereich der Abhängigkeiten wurde vorangetrieben, sowie ein hochintensiver gezielter Rehabilitierungspfad für Essstörungen entwickelt, mit besonderem Bezug zum Gesundheitsbezirk Bozen. Seit einigen Monaten wird der therapeutische Unterstützungsbedarf von Patienten mit Autismus-Spektrum-Störungen im Hinblick auf eine Ausweitung der Versorgungssettings überprüft, die Versorgungs- und Zugangskriterien für die zahnärztliche Versorgung im Land werden überarbeitet, und es wird mit der Apotheke der Dienstleistungen experimentiert. Zusätzlich müssen alle ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie erwähnt werden“.

¹¹⁶ „Der Absatz 8 des Art. 3 des GD 35/2013, umgewandelt in G. 64/2013, auch die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen in die Erfüllungspflicht mit ein. In Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sicherstellt, scheint es jedoch nicht möglich, aus Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 35/2013 sowie aus Artikel 2, Buchstabe C, Absatz 68 des Gesetzes Nr. 191/2009 eine Verpflichtung für die Autonome Provinz Bozen abzuleiten. Es wird dargestellt, dass der Kassenbedarf des Betriebs für 2020 vollständig erfüllt wurde. Berücksichtigt, dass im Jahr 2020 prioritär die Rückstände aus den vorherigen Jahren liquidiert worden sind, verblieben am 01.01.2021 - bezogen auf die Zweckbindungen für laufende Ausgaben betreffend den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes - noch (zu liquidierende) Rückstände von circa 10% an kompetenzbezogenen Mitteln 2020, ohne Berücksichtigung der Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für Covid-19 (angesichts der objektiven Unmöglichkeit für den Betrieb die entsprechenden Kosten innerhalb 31. Dezember abzurechnen und für die Provinz innerhalb diese Datums für die Auszahlung zu sorgen). In den ersten Monaten des laufenden Jahres wurde daher, soweit möglich, der Abwicklung dieser Rückstände Priorität eingeräumt, bevor mit der Auszahlung der kompetenzbezogenen Mittel fortgefahren wurde. Man weist auch darauf hin, dass - wie bereits in Beantwortung zur Frage Nr. 23 der Untersuchungstätigkeit der Überprüfung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 (Schreiben PROT. PROV_BZ_08.04.20210266071) hervorgehoben - infolge der Einführung - mit LG vom 24. September 2019, Nr. 8, des Artikels 26, Absatz 1 – des Absatzes 4/bis im Art. 23 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 die gebundenen und abgeschlossenen Zuweisungen, die im Haushaltsjahr nicht verwendet wurden, in den nachfolgenden Haushaltsjahren verwendet werden können, wenn die entsprechenden Kosten realisiert werden und daher die Zahlung dieser Beiträge nicht vor ihrer Verwendung erfolgen kann.“

¹¹⁷ Im Gesundheitsplan 2016-2020 wurde ausdrücklich Folgendes betont: *„So ist zu erwarten, dass die Gesundheitsausgaben – ohne Gegensteuerungsmaßnahmen – allein aufgrund der Teuerung und der vertraglichen Gehaltsvorrückungen jährlich um ca. 20 Millionen Euro ansteigen werden“.*

Im Hinblick auf die Vervollständigung der schrittweisen Annäherung an die Standard-Ministerialparameter¹¹⁸ für die Identifizierung einfacher und komplexer Strukturen hat die APB, wiederum mit dem oben erwähnten Schreiben, Folgendes dargestellt: „Zum 31.12.2020 waren 134 komplexe Strukturen vorgesehen, davon 123 besetzt (104 plus 19 geschäftsführend besetzt in Erwartung des öffentlichen Auswahlverfahrens) und 175 einfache Strukturen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen komplexen Strukturen liegt der Standard bei 1,31 einfachen Strukturen pro komplexer Struktur, während unter Berücksichtigung der belegten komplexen Strukturen der Standard bei 1,42 einfachen Strukturen pro komplexer Struktur liegt“.

Die Differenz bei den vorgesehenen Strukturen - im Vergleich zu der Mitteilung an den Rechnungshof im letzten Jahr - erklärt sich wie folgt:

- Mit B.L.R. vom 29.05.2018, Nr. 507 wurde die komplexe Struktur „Rheumatologie“ mit Sitz beim Gesundheitsbezirk Bruneck neu festgelegt. Aufgrund technischer Probleme wurde die komplexe Struktur „Rheumatologie“ leider erst im Jahr 2020 in das Informatiksystem eingefügt;
- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1348 vom 11.12.2018, betreffend die Reorganisation der Dienste für Hygiene und öffentliche Gesundheit im Südtiroler Sanitätsbetrieb, wurden die 4 Dienste für Hygiene und öffentliche Gesundheit in zwei landesweite Dienste zusammengeführt: der landesweite Dienst für Hygiene der Lebensmittel und der Ernährung (S.I.A.N.) beim Gesundheitsbezirk Bozen und der Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit (S.I.S.P.) beim Gesundheitsbezirk Brixen. Zu Beginn des Jahres 2020 hat der Südtiroler Sanitätsbetrieb die zwei landesweiten Dienste (S.I.A.N. und S.I.S.P.) und dabei auch die oben angeführten komplexen Strukturen verändert;
- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 129 vom 18.02.2020 sind die folgenden neuen komplexen Strukturen beim Südtiroler Sanitätsbetrieb festgelegt worden:
 - Beim Sanitätsbetrieb wird innerhalb der sanitären Leitung die komplexe Struktur „Territoriale Gesundheitsversorgung und Chronic Care“ eingerichtet;
 - Beim Gesundheitsbezirk Meran wird die komplexe Struktur „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ als Betriebsdienst errichtet;
 - Beim Gesundheitsbezirk Meran wird die komplexe Struktur „Notaufnahme des Krankenhauses Meran“ errichtet.

Bei der Planung der einfachen und komplexen Strukturen muss der Grundsatz „ein Krankenhaus – zwei Standorte“ gewährleistet werden, wie im Beschluss der Landesregierung vom 10.02.2015, Nr. 171 bestimmt worden ist, sodass allgemein eine Koordinierungsfunktion vor Ort garantiert wird“.

In diesem Kontext stehen auch die institutionellen Akkreditierungsmaßnahmen, die von der APB nach Bewertung des tatsächlichen Bedarfs und der Kompatibilität mit der Gesundheitsplanung des

¹¹⁸ Vgl. Ständiges Komitee für die Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards vom 26. März 2012, im Rahmen des Einvernehmens Staat-Regionen vom 3. Dezember 2009.

Landes an private Gesundheitsdienstleister vergeben werden (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1544/2015 und Ministerialdekret Nr. 70/2015). Diese Maßnahmen, so erklärt die Verwaltung, wurden auf der Grundlage der Bewertung des Vorhandenseins der betreffenden Voraussetzungen erlassen, wie es von den Bestimmungen auf Landesebene vorgesehen ist, *“wobei jedenfalls auch der Entscheidungsautonomie der Provinz Bozen bei den organisatorischen Aspekten bezüglich des Inhalts des Ministerialdekrets 70/2015 Rechnung getragen wird. Im Laufe des Jahres 2020 wurden neue private Einrichtungen akkreditiert, um die Eindämmung der Wartezeiten zu bewältigen, die durch den Pandemie-Notstand, der alle institutionellen Aktivitäten der Gesundheitsbehörde verlangsamte, noch kritischer wurden. Der Rückgriff auf den privaten konventionierten Rechtsträger war aufgrund des absoluten Mangels an Personal, das vom Betrieb aktiviert/rekrutiert werden konnte, angesichts des erhöhten Bedarfs an Ressourcen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie notwendig.“*

Auf eine konkrete Untersuchungsanfrage der Kontrollsektion Bozen bezüglich der im Performance-Plan 2019/2021 (interner Gesundheitskontext) erwähnten *Governance* des Landesgesundheitsdienstes hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 8. April 2021 darauf hingewiesen, dass *“die Governance des Landesgesundheitsdienstes mit den verschiedenen Planungsinstrumenten, einschließlich des Performance-Plans und des zugehörigen Berichts, konsolidiert ist, was die Ämter des Abteilung Gesundheit angeht, obwohl einige Verzögerungen bei anderen Dokumenten zu verzeichnen sind, die mit dem außergewöhnlichen Charakter des Bezugsjahres zusammenhängen.*

An den Betrieb gerichtet sind der Landesgesundheitsplan, die Fachpläne, die jährlichen Leitlinien an den Generaldirektor des Betriebs nach der Methodik der Balanced Scorecard (BSC), die Landesrichtlinien über die Finanzierung. Um die Ergebnisse zu überprüfen und zu bewerten, sind die wirtschaftlichen und anderen Informationsflüsse (einschließlich derjenigen des NSIS, der Schule S. Anna di Pisa, PNE-Agenas, NISAN; usw.), der Gesundheitsbericht, der periodische Bericht über den Stand der Umsetzung des Gesundheitsplans und die anderen Dokumente, die vom Betrieb zur Begleitung ihrer Planungsdokumente erstellt werden, funktional. Der Sanitätsbetrieb arbeitet einen allgemeinen dreijährigen Plan aus, welcher den mehrjährigen Performance-Plan, das operative jährliche Programm, den Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung mit den zwischenjährlichen Monitorings, sowie das interne Datawarehouse (noch in Arbeit) umfasst. Innerhalb des Betriebs ist eine Weiterentwicklung des Organigramms und des Funktionendiagramms und damit des Systems der Verantwortlichkeiten und Kontrollmomente, des Leistungsbewertungssystems mit dem dazugehörigen Belohnungssystem geplant. Die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele, die auch im Weg der Zertifizierbarkeit des Haushalts- und des administrativ-buchhalterischen Systems des Betriebs enthalten sind, sind durch die Pandemie im Jahr 2020 erheblich verlangsamt worden.“

Mit Bezug auf diesen letzten Aspekt macht man darauf aufmerksam, dass im Performance-Plan 2021-2023, genehmigt von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 311 vom 13. April 2021, die Einführung der Zertifizierung der Bilanzen des Sanitätsbetriebes durch eine

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Umsetzungsplanes der Zertifizierbarkeit der Bilanzen (PAC) für das Jahr 2023 vorgesehen ist.

Bezüglich der Festlegung der Kosten und des Standardbedarfs laut Art. 27, GvD Nr. 68/2011 i.g.F. hat die Abteilung Gesundheit, mit Schreiben vom 8. April 2021, mitgeteilt, dass *„die APB zugesichert hat, im Sinne des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit auch im Jahr 2020 die erforderlichen Informationen für die Umsetzung des GvD Nr. 68/2011 zu liefern, um die Ermittlung der staatlichen Standard-Gesundheitskosten und -anforderungen zu ermöglichen. Der Anteil des staatlichen Gesundheitsfonds, der auf ministerieller Ebene gemäß der Methodik des GvD Nr. 68/2011 berechnet wird, gilt jedoch nicht für die Provinz Bozen, da die Finanzierung des Gesundheitsdienstes des Landes bekanntlich durch eigene Steuern ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt erfolgt (Gesetz Nr. 724 vom 23/12/1994). Diesbezüglich wird auch auf die Angaben im Protokoll der Sitzung der Konferenz Staat Regionen und Autonomen Provinzen vom 6.6.2019 verwiesen“*.

Es ist zu beachten, dass der oben angeführte staatliche Standard-Sanitätsbedarf (972,7 Mio.)¹¹⁹ auch im Jahr 2020 von den tatsächlich von der APB für den Gesundheitsschutz zugewiesenen Mitteln abweicht (siehe Aufgabenbereich 13 der Rechnungslegung: endgültige Kompetenzveranschlagungen der laufenden Ausgaben laut den Programmen 1 und 2 von 1.429,6 Mio., Verpflichtungen von 1.410,8 Mio. und ZMF von 45.286,62 Euro).

Hinsichtlich der Anwendung der Überprüfungen laut Art. 1, Absätze 524 und 535 des G. Nr. 208/2015 i.g.F. und Art. 1, Abs. 394 des G. Nr. 232/2016 i.g.F. hat die Abteilung Gesundheit, mit Schreiben vom 8. April 2021, neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Art. 34, Abs. 3 des G. vom 23. Dezember 1994, Nr. 724 die APB die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bekanntlich durch die eigenen Steuermittel ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet und dass *„die konsolidierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs diese Ansicht bestätigt hat, und hinzugefügt hat, dass der Staat kein Recht hat, Bestimmungen zur finanziellen Koordinierung zu erlassen, welche die Modalitäten für die Eindämmung von Gesundheitsausgaben festlegen, die vollständig von den eigenfinanzierten Körperschaften getragen werden (Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 125/2015, 103/2018, 133/2010, 341/2009). Laut dem Verfassungsgerichtshof sind somit von der konkurrierenden staatlichen Gesetzgebungszuständigkeit in den Bereichen „Schutz der Gesundheit“ und „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ nicht nur die detaillierten Inhalte, die die Organisation des*

¹¹⁹ Vgl. Vereinbarung im Einvernehmen der permanenten Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen vom 31. März 2020 – Rep Atti Nr. 55/CSR (Aufteilung der finanziellen Mittel unter den Regionen und den autonomen Provinzen für die Finanzierung des staatlichen Sanitäts-Standardbedarfs für das Jahr 2020).

Gesundheitswesens betreffen, ausgeschlossen, sondern auch die Maßnahmen der allgemeinen Ausgabenbegrenzung, soweit sie sich an die Sonderautonomien richten, die wie die Provinz Bozen ihr eigenes Regional-/Landesgesundheitswesen vollständig eigenfinanzieren. Unter diesen Umständen wäre es unangemessen und würde die Autonomie des Landes ungerechtfertigt beeinträchtigen, wenn der Staat genaue Ausgabengrenzen in einem Bereich vorschreiben würde, in dem das Land nicht von den Mitteln des Staatshaushalts abhängig ist. Die Berechnung der Abweichung zwischen Kosten und Tarifen gemäß MD vom 21.6.2016, in Anwendung des G. vom 28.12.2015, Nr. 208, Art. 1, Absatz 524, in einer Situation der Selbstfinanzierung und des Haushaltsgleichgewichts wie in jener der Provinz Bozen, scheint nicht legitim zu sein: tatsächlich könnte eine Situation entstehen, in der der Betrieb, trotz eines wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts des Haushalts und der entsprechenden Bereitstellung von WBS und zusätzlichen WBS, mit einem Einbringungsplan konfrontiert wäre, der zu erzwungenen Einsparungen in den folgenden drei Jahren führt, mit dem konsequenten Verzicht auf höherwertige WBS oder zusätzliche WBS, trotz des Vorhandenseins von Selbstfinanzierungsressourcen, die noch verwendet werden könnten. Paradoxaerweise würde in einem solchen Fall die Effizienz der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben sinken, da sich der Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen nicht auf Regeln beschränkt, die auf die Begrenzung der öffentlichen Ausgaben abzielen, sondern auch solche umfasst, die die Funktion haben, sie auf eine insgesamt größere Effizienz des Systems zu lenken (in diesem Sinne Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 272 von 2015). Bekanntlich stellen die WBS «Mindeststandards» dar (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 115/2012), welche in einheitlicher Weise auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten sind, weswegen «die Abweichung von der gesetzgeberischen Zuständigkeit der Regionen zugunsten derjenigen des Staates nur in den Grenzen zulässig ist, die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass sich die Nutzer in Bereichen des Staatsgebiets einem System der Gesundheitsversorgung unterwerfen müssen, das in Quantität und Qualität demjenigen unterlegen ist, das vom Staat als unantastbar angesehen wird» (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 207 von 2010), «unbeschadet der Möglichkeit der einzelnen Regionen, im Rahmen ihrer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich, die besagten Leistungsstandards zu verbessern» (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 200/2009) wie es tatsächlich bei der Provinz Bozen der Fall ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Absatz 391, Art. 1, G. Nr. 232/2016 (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) vorsieht, dass “die Bestimmungen laut den Absätzen 524 bis 536 von Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt werden, welche die Finanzierung des Gesundheitsdienstes ausschließlich mit Geldmitteln des eigenen Haushalts bestreiten, soweit mit den Bestimmungen der jeweiligen Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar”.

Im Gutachten zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 hat das Rechnungsprüfungsorgan der APB festgestellt, dass „sich die Bereitstellungen zugunsten des Sanitätsbetriebes jährlich um circa 2 Prozent erhöhen und so der Trend der vorherigen Jahre fortgesetzt wird“ und im Gutachten zur Rechnungslegung

wurde der Körperschaft aufgrund der aktuellen pandemischen Krise nahegelegt, „deren Auswirkungen auf die Haushaltsvolumen aus mittelfristiger Sicht wachsam zu bewerten. Es ist offensichtlich, dass das abgeleitete Steueraufkommen und die entsprechenden Einnahmen der Körperschaft in den nächsten Jahren einen Rückgang verzeichnen werden, mit einer Reduzierung der verwendbaren Mittel.

Angesichts des wachsenden Anteils der verwendeten Mittel (Zweckbindungen und ZMF) an den Gesamtausgaben des Landeshaushalts, bekräftigt der Rechnungshof die Notwendigkeit einer Rationalisierung derselben, unter Einhaltung der Prinzipien der finanziellen Koordinierung des Staates, auch durch systematische Kontrollen, um den Zweck des nationalen Gesundheitssystems zu sichern, "die wesentlichen Leistungen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten" (siehe Verfassungsgerichtshof, Urteile Nr. 169/2017, 62/2020 und 157/2020).

13.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen

Die laufende ordentliche Finanzierung für den Landesgesundheitsdienst wird in der Rechnungslegung in den folgenden Programmen dargestellt:

- Programm 01 -laufende ordentliche Finanzierung für die Gewährleistung der WBS;
- Programm 02 - zusätzliche laufende Finanzierung für die Betreuungsstandards über den WBS.

In der Rechnungslegung 2020 betragen diese laufenden Ausgaben bezogen auf die Verpflichtungen insgesamt 1.410,8 Mio. (2019: 1.292,7 Mio.) mit einem ZMF von Euro 45.286,62 (2019: Euro 700.732,73).

Die entsprechenden endgültigen Veranschlagungen beliefen sich im Jahr 2019 auf 1.295,6 Mio., im Jahr 2020 auf 1.429,6 Mio..

Das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt demnach 98,7 Prozent (2019: 99,8 Prozent). Die Ausgabeneinsparungen im Jahr 2020 betragen 18,7 Mio. (2019: 2,2 Mio.).

Der Anteil der Verpflichtungen der laufenden Ausgaben an jenen des gesamten Aufgabenbereichs (Nr. 13) macht 94,7 Prozent aus (2019: 85,2 Prozent).

Im Haushaltsjahr 2020 wurden kompetenzbezogene Zahlungen in der Höhe von 1.183 Mio. getätigt (2019: 1.177,4 Mio.). Folglich nimmt die Umsetzungsquote (Verhältnis Verpflichtungen/Zahlungen auf dem Kompetenzkonto) ab und pendelt sich bei 83,6 Prozent ein (2019: 91,1 Prozent).

Die kompetenzbezogenen passiven Rückstände erhöhen sich von 115,3 Mio. im Jahr 2019 auf 231 Mio..

Der größte Teil der Ressourcen für die laufenden Ausgaben sind dem Programm Nr. 01 zugeteilt worden (Regionaler Gesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung

der WBS). Die kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen betragen 1.381,2 Mio. (2019 1.263,4 Mio.), die Verpflichtungen betragen 1.362,5 Mio. (2019: 1.261,5 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF belaufen sich auf 45.286,62 Euro (2019: 0,7 Mio.), die Gesamtzahlungen insgesamt auf 1.257,4 Mio. (2019: 1.255,1 Mio.) und die kompetenzbezogenen Einsparungen auf 18,7 Mio. (2019: 1,2 Mio.). Während der Untersuchungstätigkeit wies das APB darauf hin, dass Betreuungsdienste garantiert werden, die über den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) liegen und damit verbesserte Leistungen als jene auf staatlicher Ebene definierten darstellen, und übernahm die entsprechende Finanzierung¹²⁰.

Der Bedarf an Betreuungsstandards, die höher sind als jene der WBS, wird hingegen im Programm 02 (Regionaler Gesundheitsdienst - Laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Betreuungsstandards über den WBS) angegeben, mit endgültigen Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 48,4 Mio. (2019: 32,2 Mio. und Verpflichtungen in Höhe von 48,3 Mio. (2019: 31,2 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF sind gleich null (ebenso wie im vorherigen Jahr), die Gesamtzahlungen belaufen sich auf 21,2 Mio. (2019: 19,6 Mio.) und die kompetenzbezogenen Einsparungen auf 30.000,00 Euro (2019: 1 Mio.).

13.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen

Generell hat die Abteilung Gesundheit, mit Schreiben vom 8. April 2021, die Verabschiedung folgender Beschlüsse bezüglich der geordneten Planung von Investitionen und Arbeiten im Jahr 2020 mitgeteilt: Beschluss Nr. 977/2020 ("Fünfjahresprogramm 2020-2024 für Bauarbeiten, Renovierungsarbeiten und außerordentliche Instandhaltung des Südtiroler Sanitätsbetriebes/Zuweisungen), Beschluss Nr. 792/2020 (Ankaufsprogramm für das Jahr 2020 bezüglich des Ankaufs von Instrumenten, Anlagen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen für Krankenhäuser und Zuweisung von Finanzmitteln an den Sanitätsbetrieb für das Jahr 2020/Krankenhaussektor/Zuweisungen), Beschluss Nr. 549/2020 (Programm für die Jahre 2020-2021-2022 für den Kauf von medizinischen Geräten - große und kleine biomedizinische Geräte sowie spezifische Projekte -/Krankenhaussektor/Zuweisungen), Beschluss Nr. 793/2020 (Programm 2020 für den Kauf von biomedizinischen Geräten, Instrumenten, Anlagen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Gütern für die Bezirke und territorialen Dienste mit Zuweisung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb/Bereich Bezirke und

¹²⁰ Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 457 vom 18. April 2017, nach Annahme der vom Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Jänner 2017 vorgesehenen WBS, wurden die zusätzlichen Betreuungsstandards, die in der Autonomen Provinz Bozen unter Einhaltung der Grundsätze der Angemessenheit und Zugänglichkeit erbracht werden, neu definiert. Der Beschluss weist zudem darauf hin, dass einige der gesamtstaatlichen WBS in der Provinz Bozen bereits als zusätzliche Betreuungsstandards zulasten des Landesgesundheitsdienstes erbracht werden.

Gebiete/Zuweisungen), Beschluss Nr. 1408/2018 (Beschaffungsprogramm des Jahres 2020 in Bezug auf betriebliche IT-Projekte und Durchführung der Zuweisung von Finanzmitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für das Jahr 2020/Zuweisungen).

Die Investitionen für den Landesgesundheitsdienst sind in der Rechnungslegung einzig im Programm 05-Investitionen Sanität dargestellt. Die endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen verzeichnen einen erheblichen Rückgang im Vergleich zum vorherigen Jahr und werden mit 91,5 Mio. angegeben (2019: 241,9 Mio.), die gesamten Verpflichtungen betragen 79,2 Mio. (2019: 215,6 Mio.) und die Zahlungen machen 3,2 Mio. aus. 71,4 Mio. im Jahr 2019). Gegenüber den obigen endgültigen Veranschlagungen stellt man eine Verpflichtungsfähigkeit von 99,3 Prozent (2019: 99,2 Prozent)¹²¹ und Einsparungen in Höhe von 0,7 Mio. fest (2019: 2,1 Mio.). Die kompetenzbezogenen Zahlungen betragen 3,2 Mio. (2019: 72,8 Mio.), mit einer Umsetzungsquote (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 4 Prozent (2019: 32,5 Prozent).

Die gesamten passiven Rückstände belaufen sich am 31.12.2020 auf 217,5 Mio. (2019: 144,5 Mio.).

Die gesamte Ausgabenkapazität des verwendbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) sinkt von 29,1 Prozent im Jahr 2019 auf 8,1 Prozent im Jahr 2020. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) verschlechtert sich deutlich und fällt von 32,7 Prozent im Jahr 2019 auf 8,5 Prozent im Jahr 2020.

Das Fortbestehen einer niedrigen Ausgabenkapazität für Investitionsausgaben, welche sich gegenüber dem vorherigen Jahr noch verschärft hat, ist symptomatisch für Gebarungsschwierigkeiten, die sich auf die rechtzeitige Durchführung von Investitionen auswirken, worauf u.a. der Rechnungshof bereits anlässlich der vorherigen Billigungsverfahren aufmerksam gemacht hat.

In seiner abschließenden Stellungnahme wies die APB darauf hin, dass *"die Gründe dafür auf eine Reihe von Umständen im Laufe der Jahre zurückzuführen sind. Erstens haben die Anwendung von Titel I des GvD 118/2011 ab 2016 - statt Titel II wie im übrigen Italien - und die damit verbundene zwingende Vorgabe, einen Zeitplan zu erstellen, aufgrund der mangelnden Flexibilität des Zeitplan-Instrumentes zu Planungsschwierigkeiten geführt. Danach - ab 2017 - führte die Einführung des Titels II dazu, dass weiterhin erhebliche Passivrückstände zulasten des Landesgesundheitssystems bestanden, die nicht neu festgestellt werden konnten, da der Titel II keine Neufeststellung der Rückstände vorsieht. Schließlich hat die Übertragung der direkt von der Provinz verwalteten Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses von Bozen auf den Betrieb, die im Jahr 2020 stattfand, zu Schwierigkeiten aufgrund der notwendigen Übergangszeit für die Neuorganisation der Aufgaben und für die Einstellung von Personal mit*

¹²¹ Verhältnis kompetenzbezogene Veranschlagungen/ (Verpflichtungen + ZMF).

entsprechenden beruflichen Fähigkeiten geführt. Zu all diesen Elementen müssen ab dem Frühjahr 2020 die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und deren Bewältigung hinzugefügt werden, die alle Aktivitäten der Planung, öffentlichen Auftragsvergabe, Rechnungslegung und dann Auszahlung der zugewiesenen Beträge verlangsamt, wenn nicht sogar gestoppt hat".

13.2.4 Die Gesundheitsausgaben in Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand

Im Laufe des Jahres 2020 genehmigte die Landesregierung mehrere Planungsdokumente zur Umsetzung ebenso vieler staatlicher Vorschriften, um dem Gesundheitsnotstand im Zusammenhang mit COVID-19 zu begegnen (siehe den Plan zur Reorganisation des COVID-19-Notfallkrankenhausnetzes, das COVID-19-Notfallmanagement-Betriebsprogramm, den Landesbetriebsplan zur Wiederherstellung der Wartelisten, genehmigt durch Beschluss der Landesregierung Nr. 1050 vom 22. Dezember 2020). In Bezug auf das COVID-19-Notfallmanagement-Betriebsprogramm hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2020 darauf aufmerksam gemacht, dass das Ministerium, mit Schreiben Prot. 0005317-09/03/2021-DGPROGS-MDS-P, dessen Aktualisierung und Vervollständigung verlangt hat.

Die Verwaltung berichtet, dass die Bereiche, in denen vorrangige Maßnahmen ergriffen wurden, folgende waren: die Verstärkung der Intensiv- und Subintensivbetten; die Reorganisation des Notfallbereichs des Krankenhauses, der den COVID-19-Patienten gewidmet ist; die Stärkung des territorialen Notfallbereichs und seine Integration mit dem Bereich der Primärversorgung; die Definition und Umsetzung eines Plans für die "Bereitstellung" von Gesundheitspersonal im Bereich der technischen Hilfe für Unterstützungstätigkeiten.

Im gleichen Fragebogen/Bericht verneinte der Rechnungshof (siehe Frage 7.31) die Neubestimmung der Personalbedarfspläne gemäß Artikel 2-*quater*, Gesetzesdekret Nr. 18/2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 27/2020, und berichtete, „*dass der Sanitätsbetrieb für die Einstellung von Personal gesorgt hat, das für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie erforderlich ist, wobei der spezifische Notfallbedarf insbesondere in Bezug auf die Pflege von Covid-19- und Nicht-Covid-19-Patienten, auf die Durchführung von Tests und Abstrichen und ab 2021 auf die Verabreichung von Covid-19-Impfstoffen ermittelt wurde. Man betont die Schwierigkeiten bei der Personalsuche, trotz der Ausnahmeregelungen laut den geltenden Vorschriften.*“

Die wichtigsten Maßnahmen zur Stärkung und Neuorganisation der territorialen Versorgung betrafen: die Stärkung der Präventionsabteilung des Südtiroler Sanitätsbetriebs; die Verstärkung der Aktivitäten zur Ermittlung von Kontakten und Tests, die Erhöhung der integrierten häuslichen

Pflege oder gleichwertiger Maßnahmen, die Durchführung von Massenscreenings auf Landesebene; die Durchführung von Studien und Screenings der Bevölkerung sowie von Risikogruppen; die Bereitstellung und Nutzung von vorübergehend gewidmeten Immobilien; die Stärkung der Familienkrankenpflege und die Aktivierung der Spezialeinheiten für die Kontinuität bei der Pflege (U. S.C.A.) in den Gesundheitsbezirken Bozen, Meran, Brixen und Bruneck, als organisierter Dienst mit geplanten Besuchen.

Die Pandemie hatte negative Auswirkungen auf den regionalen Betriebsplan zur Abarbeitung der Wartelisten im Sinne von Art. 29, Abs. 9, GD Nr. 104/2020, umgewandelt in das Gesetz Nr. 126/2020. Die Abteilung Gesundheit weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass *"mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1050 vom 22.12.2020, übermittelt an das Gesundheitsministerium und das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit E-Mail vom 23.12.2020, der Landesplan zur Verwaltung der Wartezeiten genehmigt wurde. Die zweite Pandemiewelle (beginnend im Oktober 2020) erlaubte nicht die Durchführung von Maßnahmen im gewünschten Umfang, aber die Instrumente und Maßnahmen waren vorhanden, um im Jahr 2021 damit fertig zu werden. Zu den Maßnahmen gehören der Einkauf zusätzlicher Leistungen innerhalb des Betriebs, Verträge mit neuen privaten Anbietern, die Aktivierung der Telemedizin, die Stärkung der Basisedizin (Beschluss der Landesregierung Nr. 433 vom 16.6.2020 und Beschluss der Landesregierung Nr. 1052 vom 22.12.2020, Beschluss der Landesregierung Nr. 1046 vom 22.12.2020 - Dienstleistungsapotheke)".*

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2020 die Frage (siehe Fragestellung 7.35) bezüglich der erfolgten Unterzeichnung von Verträgen gemäß Artikel 8-*quinquies* des GD Nr. 502/1992 mit akkreditierten oder zugelassenen Betreibern bejaht, als Ausnahme von der geltenden Ausgabengrenze gemäß Artikel 45, Abs. 1-*ter*, GD Nr. 124/2019, umgewandelt in G. Nr. 157/2019, um die Anzahl der Betten auf Intensivstationen und pneumologischen Abteilungen zu erhöhen (Art. 3, Absätze 1 und 2, GD Nr. 18/2020), und darauf aufmerksam gemacht, dass *„um die Krankenhäuser und insbesondere die Stationen für Intensivmedizin, Pneumologie und Infektionskrankheiten zu entlasten und ein besseres Management von Covid-Patienten zu ermöglichen, die eine intensivere Betreuung benötigen, im Jahr 2020 drei Verträge mit privaten Betreibern über die Bereitstellung von Betten für die Pflege von Covid-Patienten in der Rekonvaleszenz unterzeichnet wurden, und zwar: 1) am 23.03.20 wurde ein Vertrag mit dem Pflegeheim Villa Melitta über einen Gesamtumsatz von 2.721.716,00 € unterzeichnet; 2) am 31.03.20 wurde ein Vertrag mit dem Pflegeheim Bonvicini über einen Gesamtumsatz von 1.920.362,00 € unterzeichnet; 3) am 1.04.20 wurde ein Vertrag mit dem Pflegeheim Villa Sant' Anna in Meran über einen Gesamtumsatz von 1.111.300,00 € unterzeichnet. Für die letztgenannte Einrichtung wurden zusätzlich zu den bereits konventionierten Betten auch bloß genehmigte Betten zur Verfügung gestellt.“*

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat zudem darauf hingewiesen, dass die APB im Jahr 2020 nicht die Kostenstelle "COV20" eröffnet hat, um die getrennte Führung der buchhalterischen Erfassungen bei der Verwaltung des Notstandes zu gewährleisten, und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Sanitätsbetrieb dies getan hat.

Die APB hat vier Ausgabenkonten aktiviert, die dem COVID-19-Notstand gewidmet sind, um die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben zu identifizieren (U13011.2370, U13011.2380, U13052.0730, U13052.0740). Insbesondere das Kapitel U13011.2370 - (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Interventionen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes - LG 7/2001, Art. 28, Abs.1, B. a, MD vom 10.03.2020, GD 18/2020, GD 34/2020), welches Verpflichtungen für 94,3 Mio. und kompetenzbezogene Einsparungen für 15,7 Mio. ausweist, das Kapitel U13011.2380 - (Zuweisung von staatlichen Mitteln an den Sanitätsbetrieb - Zivilschutz- für Quarantäneeinrichtungen für COVID-19 -OCDPC 630/2020, LG 7/2001, Art. 28, B. a) und d) welcher Verpflichtungen und kompetenzbezogene Einsparungen von 0,2 Mio. zeigt; das Kapitel U13052.0730 - (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notfall (LG 1/1981, Art.16, LG 7/2001, Art. 28, LG 4/2020, Art.1, Abs. 3, 4, GD 18/2020, Art. 4), das Verpflichtungen für 2 Mio. ausweist und schließlich das Kapitel U13052.0740 (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand - GD 14/2020, Art. 17, GD 34/2020, Artikel 1.2, GD 18/2020, GD 104/2020, GD 137/2020), das Kompetenzeinsparungen für 0,4 Mio. ausweist.

Die APB hat mit Schreiben vom 8. April 2021 bekanntgegeben, dass zur Bewältigung der Pandemie *"die von den staatlichen Gesetzesdekreten Nr. 18, 34 und 104 aus dem Jahr 2020 vorgesehenen Bereitstellungen zugunsten des Sanitätsbetriebes 47,8 Millionen Euro betragen. Von diesen Mitteln wurden 32,74 Millionen verpflichtet"*.

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 304 vom 30. März 2021 (Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2020 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2020 des Sanitätsbetriebes - Landesgesundheitsfonds 2021: Zweckbindung Covid-Hilfsgelder vom Staat und EU) hebt Folgendes hervor: *Unter den im oben genannten Finanzierungsplan angeführten Zuweisungen scheinen auch die vom Staat dem Land Südtirol zugewiesenen Geldmittel für die Bewältigung des Covid-Notstandes auf (Kapitel U13011.2370). Art. 1, Abs. 427 des Gesetzes 178/2020 sieht für die Maßnahmen laut Absätzen 423 und 425 die Möglichkeit vor, die im Jahr 2020 nicht verwendeten Geldmittel für das Jahr 2021 zurückzustellen. In den Protokollen des Finanzministeriums zum Treffen vom 13. Oktober 2020 zwischen Finanzministerium und Provinz Bozen, betreffend die Abschlussbilanz 2019 und das CE-Modell II Quartal 2020, wird angeführt, dass die von den Covid-Gesetzesdekreten festgelegten Finanzierungen für die Organisation der darin festgelegten Tätigkeiten bestimmt sind und – falls diese Tätigkeiten nicht organisiert*

worden sind - zurückgestellt werden müssen, um die von den staatlichen Gesetzesdekreten vorgesehenen Tätigkeiten im Laufe des Jahres 2021 abzuschließen“. Aufgrund dieser Richtlinien sind einige staatliche Finanzierungen auf das Jahr 2021 zu übertragen, wie aus der Anlage B) zum vorliegenden Beschluss hervorgeht.“

In Bezug auf die in der oben genannten Anlage B) aufgeführten Zuweisungen und Rückstellungen in Höhe von 32,7 bzw. 19,2 Mio. führte die APB in ihren abschließenden Bemerkungen aus, dass *"diese Rückstellungen bei Ausfüllung des CE-Modelles IV.Covid Quartal vonseiten des Betriebes festgelegt wurden. Zu beachten ist, dass es zwischenzeitlich Ausnahmen von den staatlichen Regelungen, insbesondere die "Flexibilisierung" der in "Silos" aufgeteilten staatlichen Zuwendungen, gegeben hat, die voraussichtlich zu Änderungen an den vom Betrieb in der Abschlussrechnung 2020 zu bildenden Rückstellungen führen werden, wobei die Genehmigungsfrist der Abschlussrechnung gemäß den staatlichen Regelungen auf den 30. Juni 2021 verschoben wurde“.*

13.3 Der Südtiroler Sanitätsbetrieb

Der Haushaltsvoranschlag 2020 des Betriebes wurde mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 782 vom 29. November 2019 im Sinne von Art. 25, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und nach dem vorherigen positiven Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer genehmigt. In dem genannten Beschluss wird ein Ausgleich des Haushaltes gemäß den geltenden Vorschriften (Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 und GvD Nr. 118/2011 i.g.F., Gesundheitspakt) veranschlagt und ein Gesamtwert der Produktion von 1.385,6 Mio. € bzw. Gesamtkosten der Produktion von 1.349,9 Mio. € ausgewiesen. Das Kollegium der Rechnungsprüfer nimmt in seiner Stellungnahme die erhöhten Zuweisungen vonseiten der APB, allgemein erhöhte Veranschlagungen der Kosten und eine erwartete Verbesserung des Dienstes zur Kenntnis.

Es ist ersichtlich, dass die APB mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 982/2019 Richtlinien für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes erlassen hat und mit dem Beschluss Nr. 44/7.1 vom 30. Dezember 2019 den Haushaltsvoranschlag des Sanitätsbetriebes für das Jahr 2020 genehmigt hat, mit der Aufforderung, *"die Vorschläge, Ratschläge und Beobachtungen, die das Kollegium der Rechnungsprüfer und die Abteilung Gesundheit in ihren jeweiligen Stellungnahmen geäußert haben, zu respektieren und umzusetzen"*, und zur Kenntnis genommen hat, dass der Haushalt auch den konsolidierte Haushalt des Landesgesundheitsdienstes darstellt.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist in seinem Gutachten (siehe Protokoll Nr. 11/2019) u.a. auf die Schwierigkeit hin, angesichts der kontinuierlichen physiologischen Schwankungen der Ansätze im Laufe des Haushaltsjahres, vorausschätzende Dokumente zu erstellen, und weist darauf hin, dass hinsichtlich des erwarteten Gewinns für 2019 *"das Ziel darin bestehen muss, den negativen*

Saldo des Dotationsfonds zu decken", dass "die Frage der Rückstellung für Risiken im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit der befristeten Vertragsarbeiter (contrattisti) offen bleibt", sowie dass es für das Kollegium schwierig ist, das Ausmaß und die Wirksamkeit der von der APB vorgegebenen Maßnahmen zur Eindämmung der Gesundheitsausgaben zu beurteilen, da es an einer Angabe „der konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt" fehlt.

Die Abteilung Gesundheit der APB (Amt für Gesundheitsökonomie) weist in ihrem Gutachten, das in der Einleitung des oben genannten Beschlusses Nr. 44/7.1 zitiert wird, auf die Notwendigkeit hin, die für Investitionen vorgesehenen Gewinnrücklagen des Betriebs zu verwenden, bis der Investitionsplan vollständig gedeckt ist, und auf die Notwendigkeit, die Rekapitalisierung des Dotationsfonds zu beschleunigen, sowie Arbeitsmethoden und neue Instrumente für die Steuerung zu definieren, insbesondere in Bezug auf Planung, Überwachung und Bewertung der Ergebnisse. Sie weist auch darauf hin, dass dem Finanzbudget der gebührende Stellenwert eingeräumt werden muss und dass Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Systems im Detail definiert werden müssen.

Mit Beschluss des Generaldirektors des Sanitätsbetriebes Nr. 823 vom 18. Dezember 2020 wurde der Haushaltsvoranschlag 2021 genehmigt, und zwar außerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß Art. 5, LG Nr. 14/2001 i.g.F. und nach dem vorherigen positiven Gutachten des Überwachungsrates, abgegeben zwischen 9. u. 15. Dezember 2020. Die Landesregierung hat das Dokument mit Beschluss Nr. 48/7.1 vom 29. Dezember 2020 genehmigt und darauf hingewiesen, dass es *"stark von der Situation der Covid-19-Pandemie beeinflusst"* ist; in ihren Anmerkungen verweist die Abteilung Gesundheit u. a. auf die Genehmigung des Haushalts im Ausgleich, die Notwendigkeit, den Performancezyklus weiter zu verbessern und konkrete Rationalisierungsmaßnahmen zu definieren. Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. April 2021 mitgeteilt, dass *"im Jahr 2019 keine persönlichen Ziele zwischen dem Landesrat für Gesundheit und dem Generaldirektor vereinbart wurden, weshalb die Balanced Scorecard (BSC) zu 100 % in die Bewertung einfluss. Der zusammenfassende Index für das Jahr 2019 lag bei einem Prozentsatz der Zielerreichung von 80,7 %, was der Bewertung "gut" und einer Prämienquote von 80,7 % des ausschüttbaren Anteils entspricht (maximaler zusätzlicher Anteil von 15 % im Vergleich zu ihrer Jahresvergütung, gemäß Beschluss der Landesregierung Nr.1007 vom 2.10.2018). Der Art. 11, Abs. 6 des LG 3/2017 sieht die Bewertung der Tätigkeit der Generaldirektorin/des Generaldirektors 24 Monate nach der Ernennung vor. Bei der Bewertung der Tätigkeit der Generaldirektorin/des Generaldirektors wird die Erreichung der Gesundheitsziele und das wirtschaftliche Gleichgewicht des Sanitätsbetriebes berücksichtigt, auch in Bezug auf die Gewährleistung der wesentlichen Versorgungsstufen unter den Bedingungen der Angemessenheit, Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit. Die Landesregierung hat sich in ihrer Sitzung vom 1.12.2020 für die Bewertung und Bestätigung des Mandats von Dr. Florian Zerzer,*

dem derzeitigen Generaldirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebes ausgesprochen. Was die Leistungsbewertung für 2020 betrifft, so wird sie nach der Genehmigung der Abschlussbilanz 2020 stattfinden. Diese wird zur Kenntnis genommen werden, sobald sie abgeschlossen ist“.

Es ist zu beachten, dass die Planungsrichtlinien des Sanitätsbetriebes für das Jahr 2021 (Beschluss der Landesregierung Nr. 303 vom 30. März 2021) die Bewertung der Arbeit des Generaldirektors wie folgt definieren: 90 % der Bewertung auf der Grundlage des Gesamtergebnisses, das in Bezug auf die in der *Balanced Scorecard* festgelegten Ziele erzielt wurde, 10 % unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewertung der persönlichen Vereinbarungen, die *eventuell zwischen dem Landesrat und dem Generaldirektor unterzeichnet wurden*", sowie weitere Korrekturmaßnahmen, die mit dem Erreichen oder Nicht-Erreichen besonders sensibler Ziele verbunden sind, die in den geltenden Vorschriften vorgesehen sind.

Speziell in Hinblick auf den Personalbedarf des Betriebs im Sinne von Artikel 1, Absatz 541 ff. des Gesetzes Nr. 208/2015 i.g.F. hat die Abteilung Gesundheit Folgendes vertreten: *„Es wird vorausgeschickt, dass der Sanitätsbetrieb, wie bereits mitgeteilt, Anfang 2019 seinen Personalbedarf nach einer Methodik berechnet hat, die der der Region Apulien sehr ähnlich ist. Für die Bestimmung des Bedarfs stützte sich der Sanitätsbetrieb auf Leistungs- und Personaldaten bezogen auf das Jahr 2018. Im Sommer 2019 hat Generaldirektion die ärztlichen Leiter und Pflegedienstleiter aller Spitäler für eine vertiefte Analyse der Ergebnisse und für das Validieren der Daten hinsichtlich der Berufsprofile, für die sie zuständig sind, miteinbezogen. Alle Beteiligten waren sich über die Effektivität der Methode einig, aber die Ergebnisse zeigten einen Personalmangel in mehreren Bereichen, der auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit bewertet werden musste. Anfang 2020 hat der Betrieb eine Neuberechnung des Bedarfs auf der Grundlage aktualisierter Daten für 2019 eingeleitet. Der Pandemie-Notfall hat dazu geführt, dass die Ressourcen der Sanitäts- und Pflegedirektionen sowie der einzelnen Fachleute fast vollständig absorbiert wurden, was eine abschließende Bewertung und daraus folgende Entscheidungen verhindert. Die Pandemie hat unter anderem zur Folge, dass sich die Voraussetzungen und Ziele für die Bedarfsermittlung verändert haben, die neu überdacht werden müssen, wenn sich die Situation stabilisiert hat“.*

Die Gebarung 2020 des Betriebs wird vom Rechnungshof im Rahmen der vorgesehenen Kontrolle laut Art. 1, Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005 i.g.F. geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Gesetzesdekret Nr. 56 vom 30. April 2021 in Artikel 3, Absatz 6, Buchstabe a) eine Verlängerung der Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 der Sanitätsbetriebe bis zum 31. Juli 2021 vorsieht.

Abschließend wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 8/2020 (auf der Website des Rechnungshofs abrufbar) die Ergebnisse der oben genannten Prüfungen der Gebarung des Betriebes, bezogen auf das Jahr 2019, genehmigt hat.

Insbesondere hat der Senat auf der Grundlage der Überprüfung des vom Überwachungsrat ausgefüllten Fragebogens zum Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis genommen, dass die Provinz berichtet hat, im Jahr 2019 den von ihr direkt verwalteten Teil der Ausgaben veräußert und die bereitgestellten Mittel im Landesgesundheitsfonds vollständig an den Betrieb zugeteilt zu haben, und hat Folgendes festgestellt:

1. das Fortbestehen eines negativen Dotationsfonds (-14,3 Mio. Euro), trotz des Vorhandenseins eines positiven Nettovermögens, auch nach der Zuweisung eines Teils des Gewinns für das Jahr 2019;
2. der anhaltende Rückgriff auf eine systematische Neuverteilung der Landesfinanzierung im Rahmen auch erheblicher Abweichungen zwischen dem Haushaltsvoranschlag und der Abschlussrechnung;
3. der begrenzte Beitrag des Betriebs zur Eindämmung der Ausgaben im Rahmen der Ziele der öffentlichen Finanzen;
4. das Fehlen eines Personalbedarfsplans zur Gewährleistung der Betreuungsstandards bei tendenziell steigenden Personalausgaben;
5. die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Eintreibung von Forderungen bei Privatpersonen;
6. die anhaltende Kritikalität hinsichtlich der Angemessenheit des Fonds für Risiken und Auslagen und der damit verbundenen Rückstellungen;
7. das Fortbestehen von Unzulänglichkeiten im internen Kontrollsystem und in den beteiligten Gesellschaften.

Der Rechnungshof forderte in dem genannten Beschluss den Betrieb und die APB (Finanzierungs-, Kontroll- und Aufsichtsorgan) auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die folgenden Empfehlungen zu befolgen:

1. die Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, die im GvD Nr. 118/2011 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen festgelegt sind, einzuhalten, die auf die vollständige buchhalterische Darstellung der gesamten Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung abzielen, wie auch vom Expertentisch des Ministeriums für das Gesundheitswesen in der Sitzung vom 6. August 2019 hervorgehoben wurde;
2. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anhaltende Situation des Kapitalungleichgewichts zu überwinden und den Dotationsfonds so schnell wie möglich auf einen positiven Wert zu bringen, auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Minister-Expertentisch im Bereich Gesundheit auf seiner Sitzung am 6. August 2019 gefordert hatte, die Rekapitalisierung des Dotationsfonds innerhalb des Haushaltsjahres 2019 durchzuführen;

3. das derzeitige System der Unternehmensführung zu optimieren, um die Ressourcen genauer zu planen, die Ergebnisse angemessen zu überwachen und effektiv zu bewerten, was sich auch auf die Prämiensysteme auswirken wird;
4. Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Betriebs unter Beachtung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung im Sinne einer Kostenbegrenzung;
5. den vorgesehenen Plan über den Personalbedarf zu erstellen;
6. die Eintreibung von Forderungen bei Privatpersonen weiter zu stärken;
7. die Angemessenheit des Fonds für Risiken und Auslagen in Übereinstimmung mit den Buchhaltungsgrundsätzen und den Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen zu gewährleisten;
8. Stärkung der internen Kontrolltätigkeit und Implementierung eines Risikobewertungssystems für die beteiligten Gesellschaften.

Insbesondere im Hinblick auf Punkt 2) muss darauf hingewiesen werden, dass die Abteilung Gesundheit, mit Schreiben vom 8. April 2021, die folgenden aktualisierten Informationen über das anhaltende Vermögensungleichgewicht geliefert hat: *"Die Provinz hat die schrittweise Wiederherstellung des Fonds durch die Zuweisung der positiven wirtschaftlichen Ergebnisse des Sanitätsbetriebs vorgesehen, mit der Aussicht, die vollständige Wiederherstellung des Fonds innerhalb von fünf Jahren ab 2018 zu erreichen. Um die Aufstockung des Fonds zu beschleunigen, wurde im Jahr 2019 ein Betrag von rund 12,5 Millionen Euro finanziert und dem Betrieb zugewiesen; dieser Betrag zielt auf die teilweise Deckung des negativen Dotationsfonds ab. In Anbetracht der pandemischen Situation und der Ungewissheit über die Entwicklung des Notstandes und folglich der Kosten/Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes werden die Provinz und der Sanitätsbetrieb in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 sowie für 2021 ihre Bemühungen fortsetzen, den Dotationsfonds innerhalb des vorgesehenen Zeitraums zu rekapitalisieren"*.

13.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)

Gemäß Art. 9-septies GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das Gesetz Nr. 125/2015, sind die autonomen Regionen und Provinzen verpflichtet, das Gleichgewicht ihrer Haushalte im Gesundheitswesen durch die auf ordentlichem Wege bereitgestellten Mittel zu gewährleisten. Dieses Gleichgewicht wird durch spezifische ministerielle Modelle nachgewiesen, die in Übereinstimmung mit dem Ministerialdekret vom 15. Juni 2012 erstellt wurden und die konsolidierten wirtschaftlichen Daten des Betriebs und des Landes in Bezug auf alle eventuell direkt verwalteten Aktivitäten im Gesundheitswesen enthalten (konsolidierte CE (conto economico - Erfolgsrechnung)-Modelle).

Aus dem Bericht Nr. 7 vom August 2020 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen hinsichtlich

der „Überwachung der Gesundheitsausgaben“ geht auf der Grundlage der auf den Zeitraum 2002-2019 bezogenen Daten hervor, dass im Jahr 2019 die laufenden Gesundheitsausgaben in der Autonomen Provinz Bozen 1.284,9 Mio. betragen (2018: 1.278,4 Mio.) und somit eine Zunahme von 0,5 Prozent verzeichnen, dies in einem Kontext, in welchem die durchschnittliche Wachstumsrate der laufenden Gesundheitsausgaben auf Staatsebene 2,4 Prozent im gesamten Zeitraum 2002-2019 ausmacht und 1,4 Prozent von 2018 auf 2019 (Daten stammen aus der Erfolgsrechnung der örtlichen Gesundheitskörperschaften - CE).

Eine Analyse der Kosten und Erträge des Gesundheitswesens, aufgeschlüsselt nach Regionen und autonomen Provinzen, auf der Grundlage von Daten, die zum 15. Mai 2021 aktualisiert wurden, wurde kürzlich von den Vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes im "Bericht 2021 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen" durchgeführt und in der Sitzung am 24. Mai 2021 genehmigt, und ist auf der Website des Rechnungshofs verfügbar.¹²²

Mit Schreiben vom 8. April 2021 hat die Abteilung Gesundheit das ministerielle CE-Modell 4. Quartal 2020 übermittelt (das CE-Modell Abschluss 2020 lag bei Abschluss dieser Untersuchung noch nicht vor), wie auf der folgenden Seite dargestellt.

Hinsichtlich der Kostenentwicklung hat die Abteilung Gesundheit im obigen Schreiben die Daten, die sich auf das CE-Ministerialmodell des vierten Quartals 2020 beziehen, mit denen des konsolidierten CE-Ministerialmodells - Abschluss des Jahres 2019 verglichen: *„Nachfolgend dargestellt eine Tabelle mit Produktionskostenpositionen, in der die Daten aus dem konsolidierten CE-Ministerialmodell - Abschluss des Jahres 2019 mit den Daten aus dem CE-Ministerialmodell - Voranschlag 2020 und des 4. Quartals 2020 verglichen werden. Dargestellt wird auch das CE-Covid20, bezogen auf das 4. Quartal 2020. Wenn die im Jahr 2020 bestrittenen Kosten zur Bewältigung der Pandemie nicht berücksichtigt werden, sinken die meisten Kostenpositionen sowohl gegenüber dem Voranschlag 2020 als auch gegenüber dem Abschluss 2019. Die Kostenpositionen, die - bereinigt um die Kosten für die Pandemiebewältigung - einen Anstieg aufweisen, sind die Instandhaltungs-/Reparaturkosten mit einem Zuwachs von 2,7 Mio. € gegenüber der Abschlussrechnung 2019 (+12 %). Dieser Anstieg ist zum einen auf neue Dienstleistungsverträge für die Wartung von Immobilien und Software zurückzuführen, zum anderen auf einen erhöhten Wartungsbedarf aufgrund der Veralterung von nichtmedizinischen Einrichtungen und Geräten. Außerdem gibt es einen erheblichen Anstieg der Personalkosten aufgrund der Anwendung der bereichsübergreifenden Kollektivverträge für alle Bediensteten, die im Haushaltsvoranschlag 2020 nicht vorgesehen waren. Der*

¹²²

<https://www.corteconti.it/Home/Organizzazione/UfficiCentraliRegionali/UffSezRiuniteSedeControllo/RappCoord/RappCoord2021>

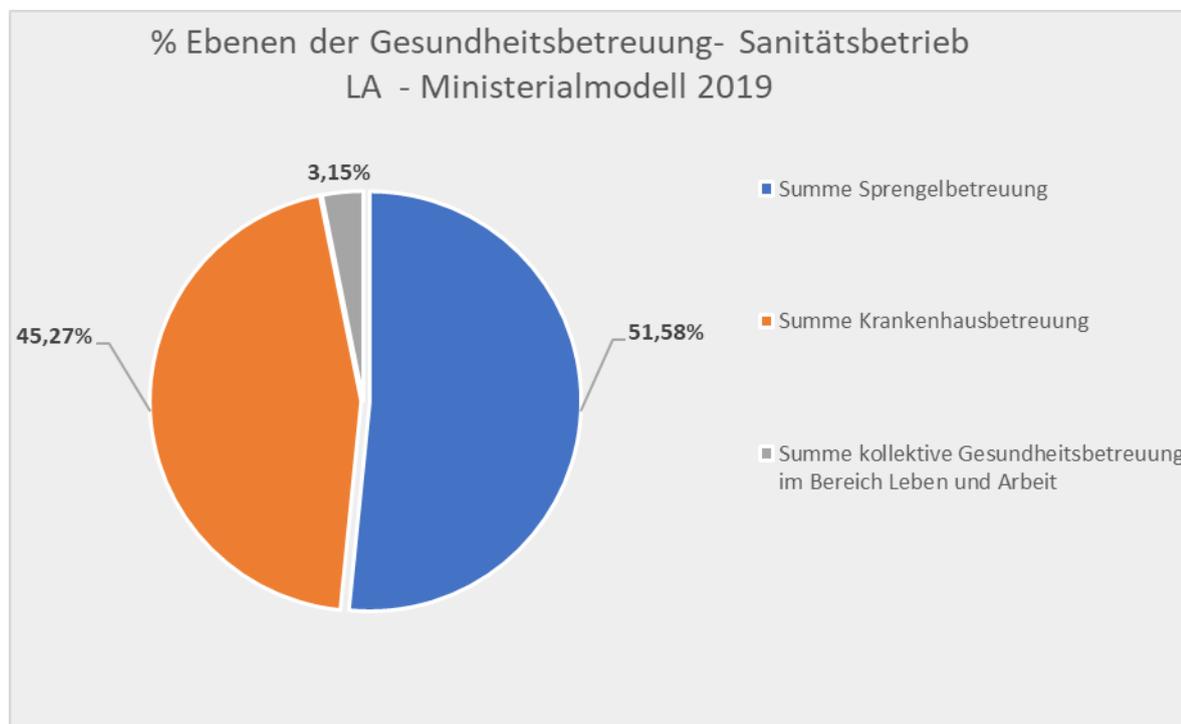
erhebliche Anstieg der Rückstellungen des Jahres ist hauptsächlich auf die COVID-Mittel - von Staat und Provinz - zurückzuführen, die im Jahr 2020 nicht verwendet wurden (ca. 41 Mio. €).

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2020

		Abschluss- rechnung 2019	Voranschlag 2020	IV° Trim. 2020	IV° Trim. 2020 CE- Covid	€ IV° Trim. 2020 - Abschlussr. 2019	% IV° Trim. 2020 - Abschlussr. 2019	€ IV° trim 2020 - Voranschlag 2020	% IV° trim 2020 - Voranschlag 2020	€ IV° Trim. 2020 (ohne Covid- Kosten) - Abschlussr. 2019	% IV° Trim. 2020 (ohne Covid- Kosten) - Abschlussr. 2019	€ IV° Trim. 2020 (ohne Covid- Kosten) - Voranschl. 2020	% IV° Trim. 2020 (ohne Covid- Kosten) - Voranschl. 2020
	A) Produktionswert				2.680.215,07								
BA0010	B.1) Einkäufe von Gütern	200.708.400,04	209.161.042,57	241.477.515,57	50.821.720,56	40.769.115,53	20%	32.316.473,00	15%	- 10.052.605,03	-5%	- 18.505.247,56	-9%
BA0020	B.1.A) Einkäufe von sanitären Gütern	182.975.723,65	190.041.042,57	222.787.081,78	49.924.483,22	39.811.358,13	22%	32.746.039,21	17%	- 10.113.125,09	-6%	- 17.178.444,01	-9%
BA0310	B.1.B) Einkäufe von nicht sanitären Gütern	17.732.676,39	19.120.000,00	18.690.433,79	897.237,34	957.757,40	5%	- 429.566,21	-2%	60.520,06	0%	- 1.326.803,55	-7%
BA0390	B.2) Einkäufe von Leistungen	406.606.123,57	426.871.500,00	431.516.588,36	23.282.928,14	24.910.464,79	6%	4.645.088,36	1%	1.627.536,65	0%	- 18.637.839,78	-4%
BA0400	B.2.A) Einkäufe von sanitären Leistungen	342.381.332,49	357.006.000,00	362.393.229,97	20.408.280,51	20.011.897,48	6%	5.387.229,97	2%	- 396.383,03	0%	- 15.021.050,54	-4%
BA1570	B.2.B.1) Einkäufe von nicht sanitären Leistungen	60.969.304,63	66.205.500,00	67.083.232,97	2.851.917,50	6.113.928,34	10%	877.732,97	1%	3.262.010,84	5%	- 1.974.184,53	-3%
BA1910	B.3) Instandhaltung und Reparaturen (normal ausgelagert)	22.850.066,93	24.576.000,00	25.876.863,19	346.581,19	3.026.796,26	13%	1.300.863,19	5%	2.680.215,07	12%	954.282,00	4%
BA1990	B.4) Nutzung von Gütern Dritter	10.932.214,37	10.024.000,00	11.333.825,90	207.468,02	401.611,53	4%	1.309.825,90	13%	194.143,51	2%	1.102.357,88	11%
BA2080	Summe Personalkosten	629.742.764,94	638.988.000,00	673.485.464,69	17.383.795,40	43.742.699,75	7%	34.497.464,69	5%	26.358.904,35	4%	17.113.669,29	3%
BA2090	B.5) Personal des Sanitätsstellenplans	492.695.975,18	498.981.000,00	528.585.991,50	14.665.279,42	35.890.016,32	7%	29.604.991,50	6%	21.224.736,90	4%	14.939.712,08	3%
BA2230	B.6) Personal des Fachstellenplans	3.086.994,46	3.208.000,00	3.327.971,03	146.788,89	240.976,57	8%	119.971,03	4%	94.187,68	3%	- 26.817,86	-1%
BA2320	B.7) Personal des technischen Stellenplans	81.887.831,12	82.915.000,00	85.636.987,45	1.181.682,28	3.749.156,33	5%	2.721.987,45	3%	2.567.474,05	3%	1.540.305,17	2%
BA2410	B.8) Personal des Verwaltungsstellenplans	52.071.964,18	53.884.000,00	55.934.514,71	1.390.044,81	3.862.550,53	7%	2.050.514,71	4%	2.472.505,72	5%	660.469,90	1%
BA2500	B.9) Verschiedene Aufwendungen der Gebarung	3.352.567,14	3.526.500,00	2.967.965,37	-	384.601,77	-11%	- 558.534,63	-16%	- 384.601,77	-11%	- 558.534,63	-16%
BA2560	Summe Abschreibungen	25.995.088,00	26.864.000,00	26.245.000,00	-	249.912,00	1%	- 619.000,00	-2%	249.912,00	1%	- 619.000,00	-2%
BA2570	B.10) Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens	10.531.483,14	11.144.000,00	10.532.000,00	-	516,86	0%	- 612.000,00	-5%	516,86	0%	- 612.000,00	-5%
BA2580	B.11) Abschreibungen des sonstigen materiellen Anlagevermögens	15.463.604,86	15.720.000,00	15.713.000,00	-	249.395,14	2%	- 7.000,00	0%	249.395,14	2%	- 7.000,00	0%
BA2630	B.12) Abwertungen des Anlagevermögens und der Forderungen	1.254.782,12	1.050.000,00	1.255.000,00	-	217,88	0%	205.000,00	20%	217,88	0%	205.000,00	20%
BA2660	B.13) Veränderung der Lagerbestände	227.923,68	155.000,00	- 2.338.000,00	-	2.565.923,68	-1126%	- 2.493.000,00	-1608%	- 2.565.923,68	-1126%	- 2.493.000,00	-1608%
BA2690	B.14) Rückstellungen des Rechnungsjahres	27.003.605,08	8.722.000,00	52.069.444,61	19.237.935,22	25.065.839,53	93%	43.347.444,61	497%	5.827.904,30	22%	24.109.509,38	276%
BZ9999	Summe Produktionskosten (B)	1.328.673.535,87	1.349.938.042,57	1.463.889.667,69	111.280.428,53	135.216.131,82	10%	113.951.625,12	8%	23.935.703,28	2%	2.671.196,58	0%

Quelle: Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 8. April 2021

Im Hinblick auf die Makroebenen der Gesundheitsbetreuung - kollektive Gesundheitsbetreuung, Sprengel und Krankenhausbetreuung - wird die folgende Grafik gezeigt, aus der die Verteilung der Ausgaben nach einzelnen Ebenen ersichtlich ist. Die folgenden Daten wurden aus dem LA-Ministerialmodell extrapoliert, das die Daten nach Pflegestufen aggregiert. Dieses Modell wird nur im Nachhinein ausgearbeitet, sodass die Daten, die die Abteilung Gesundheit derzeit hat, jene für das Jahr 2019 sind.“



Quelle: Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 8. April 2021

Die CE-Modelle für das vierte Quartal 2020 zeigen Gesamtproduktionskosten von 1.463,9 Mio. (davon 111,3 Mio. für das COVID-19-Management), einen Gesamtproduktionswert von 1.487,3 Mio. (davon 72,4 Mio. für das COVID-19-Management) und ein Jahresergebnis von 1,2 Mio. (davon -38,8 Mio. für das COVID-19-Management).

In Bezug auf die Gleichgewichtsbedingungen des Landesgesundheitsdienstes und des Betriebes hat die Abteilung Gesundheit im Schreiben vom 8. April 2021, nachdem sie vorausgeschickt hat, dass die Bilanz des Betriebes bis zum 30. April eines jeden Jahres genehmigt wird und dass das Ergebnis für das Jahr 2020, das derzeit erstellt wird, noch nicht bekannt ist, darauf hingewiesen, dass "nach den letzten inoffiziellen Daten das Jahr ausgeglichen enden dürfte", und gleichzeitig über die unten aufgeführten Aspekte berichtet (Buchstaben A bis G).

A) Bestimmungen zum Personal; Anpassung an die Bestimmungen des Art. 11 GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das G. Nr. 60/2019 geforderten Unterscheidungen.

Die Abteilung Gesundheit macht auf Folgendes aufmerksam: „Unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch den Staat gemäß Artikel 117 der italienischen Verfassung, bestimmt Absatz 3 des Art. 79 des Autonomiestatuts, dass die Autonomen Provinzen für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen in

Hinsicht auf die Körperschaften, die Teil des integrierten regionalen Territorialsystems sind, selbst koordinieren; dass zur Umsetzung der von der Region und den Provinzen im Sinne dieses Artikels zu erreichenden Ziele im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, es den Provinzen obliegt, die Wettbewerbe und Verpflichtungen, hinsichtlich der in ihren Kompetenzbereich fallenden Körperschaften des integrierten Territorialsystems, zu regeln; dass die Autonomen Provinzen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften des integrierten regionalen Territorialsystems, für die sie zuständig sind, überwachen; dass die Autonomen Provinzen dem Wirtschafts- und Finanzministerium die festgelegten Ziele und die erzielten Ergebnisse zum alleinigen Zweck der Kontrolle der öffentlichen Finanzsalden mitteilen. In Anbetracht zudem der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, die Anwendung der durch Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 60/2019, auferlegten Beschränkungen abzuleiten, nachdem auch der Personalbereich organisatorisch und verwaltungsmäßig in die Zuständigkeit des Landes fällt. Selbst gemäß dem Abs. 4.1 des Art. 11 des zitierten Gesetzesdekretes bleibt die finanzielle Autonomie des Landes davon unberührt.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Absatz 4 des oben genannten Art. 11 verpflichtet sind, ihre Ausgaben gemäß den Bestimmungen des genannten Dekrets zu lenken und zu koordinieren.

B) Einhaltung der vereinbarten Ausgabenobergrenzen für vertragsgebundene Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern und territoriale pharmazeutische Versorgung gemäß Artikel 1, Absätze 398 und 399 des Gesetzes Nr. Nr. 232/2016 geforderten Unterscheidungen.

Die Abteilung Gesundheit teilt mit Schreiben vom 8. April 2021 Folgendes mit: *"Wie jedes Jahr liegen noch nicht alle Daten vor, die zur Berechnung der Ausgabenobergrenzen für die Arzneimittelversorgung benötigt werden. Diese Berechnung ist daher vorläufig. Die folgenden Daten entsprechen dem Stand von September 2020. Was die Ausgaben für die vertragsgebundene Arzneimittelversorgung betrifft, so liegt die Ausgabenobergrenze bei 4,63 % im Vergleich zum nationalen Referenzwert von 7,96 %. In Bezug auf die Arzneimittelausgaben für Direktkäufe liegt der Anteil der Ausgaben der Autonomen Provinz Bozen am staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) bei 9,03 %, während die staatliche Referenzgrenze bei 6,89 % liegt. Die Autonome Provinz Bozen hat auch im Jahr 2020 mit 12,27% die Obergrenze der Gesamtausgaben für Arzneimittel von 14,85% eingehalten.“*

Daraufhin hat das Kollegium der Rechnungsprüfer in dem entsprechenden Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2020, der am 12. Mai 2021 übermittelt wurde, folgende aktualisierte Informationen geliefert: *"In Bezug auf die Ausgaben für Direktkäufe von Arzneimitteln ist festzustellen, dass der Anteil der Ausgaben der Autonomen Provinz Bozen am staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) 9,11 %*

beträgt, während die staatliche Referenzgrenze bei 6,89 % liegt. Die Autonome Provinz Bozen hat jedoch auch im Jahr 2020 mit 13,83% die Obergrenze der Gesamtausgaben für Arzneimittel von 14,85% eingehalten.“

C) Einhaltung der Ausgabenobergrenze (in Höhe von 4,4 Prozent des regionalen Gesundheitsfonds) für den Kauf von medizinischen Geräten gemäß Artikel 15, Absatz 13, Buchstabe f) des Gesetzesdekrets Nr. 95/2012, umgewandelt in das G. Nr. 135/2012 und des Art. 9-ter, GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das G. Nr. 125/2015 geforderten Unterscheidungen.

Die Abteilung Gesundheit berichtet, dass *"hinsichtlich der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte zu beachten ist, dass die Autonome Provinz Bozen gemäß Art. 34, Absatz 3 des Gesetzes 724/1994 die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sicherstellt und daher den Kauf von Medizinprodukten aus eigenen Mitteln finanziert. Es sollte auch beachtet werden, dass im Sinne der Bestimmungen des Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts, abgeändert durch das Gesetz Nr. 190/2014, es der Provinz obliegt, für sich selbst und für die Körperschaften des integrierten territorialen Systems der Provinz autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen. Zu beachten ist auch, dass die Regelung zur Einhaltung der Obergrenze für Medizinprodukte in Verbindung zu den Bestimmungen des Art. 17, Absatz 1, Buchstabe c), letzter und vorletzter Absatz des GD Nr. 98/2011 zu sehen ist, wonach "...eine etwaige Überschreitung des vorgenannten Wertes vollständig zu Lasten der Region eingebracht wird, durch Maßnahmen zur Eindämmung der regionalen Gesundheitsausgaben oder durch andere Maßnahmen der Deckung zu Lasten von anderen Posten des Regionalhaushaltes." Das GD vom 19. Juni 2015, Nr. 78, mit Änderungen umgewandelt in das G. vom 6. August 2015, Nr. 125, sieht Folgendes vor: "Die Einhaltung der regionalen Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten [wird], in Übereinstimmung mit der öffentlich-privaten Zusammensetzung des Angebots, durch eine Vereinbarung der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegt, die bis zum 15. September 2015 zu verabschieden und alle zwei Jahre zu aktualisieren ist...". In Beantwortung der Anfrage Nr. 3-02810 hat der Regierungsvertreter am 25. Mai 2016 klargestellt, dass der Text der Vereinbarung zwischen Staat und Regionen zur Festlegung der Methodik für die Normalisierung der Ausgabenobergrenze derzeit ausgearbeitet wird. Zum heutigen Zeitpunkt ist die normalisierte Ausgabenobergrenze für das Jahr 2020 noch nicht verfügbar. Unter Verwendung der vom Gesundheitsministerium für die Berechnung der Obergrenze für das Jahr 2014 durchgeführten Normalisierung überschreitet die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2020 mit 8,15 % (berechnet auf einen vorläufigen Betrag) die normalisierte Ausgabenobergrenze von 7,3 % um 0,85 %. Es ist zu beachten, dass die Berechnung alle Medizinprodukte umfasst, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeschafft wurden. Wenn und sobald der endgültige Betrag, der sich ausschließlich auf die letztgenannten Geräte bezieht, vorliegt, wird die Berechnung neu durchgeführt.“*

D) Reduktion der Anzahl der akkreditierten Krankenhausbetten gemäß Art. 15, Abs. 13, Buchstabe c), GD Nr. 95/2012, umgewandelt in das G. Nr. 135/2012 und des Art. 1, MD Vom 2. April 2015, Nr. 70.

Die Abteilung Gesundheit erläutert, dass *"sich für das Jahr 2020 ein durchschnittlicher Gesamtbestand von 3,4 Betten pro 1.000 Einwohner ergibt, davon 2,9 Betten für Akutfälle, 0,3 Betten pro 1.000 Einwohner für die postakute Rehabilitation (einschließlich Neurorehabilitation) und schließlich 0,2 pro 1.000 Einwohner für die Langzeitpflege. Dies auch in Anbetracht des GD Nr. 34/2020, umgewandelt in das Gesetz Nr. 77/2020, mit dem der Staat dringende Maßnahmen in Gesundheitsfragen erlassen hat. Der Art. 2 dieser Verordnung besagt, dass die Regionen und autonomen Provinzen eine Erhöhung der Anzahl der stationären Aktivitäten in den Intensivstationen und in den Bereichen mit hoher Betreuungsintensität gewährleisten müssen, um die Reaktion auf den signifikanten Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsleistungen für die nachfolgenden Phasen der Bewältigung der epidemiologischen Situation im Zusammenhang mit dem Sars-CoV-2-Virus, seinen Folgen und einem eventuellen plötzlichen Anstieg der Pandemiekurve, strukturell zu gestalten. In Umsetzung dieser Gesetzgebung hat die Autonome Provinz Bozen die Erhöhung der Intensivbetten bis zu einer Ausstattung von 0,14 Betten pro tausend Einwohner und die Umwandlung von 0,007% der Betten im halbintensiven Bereich genehmigt."*

E) Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung, gemäß Artikel 4-quinquies des LG Nr. 7/2001 i.g.F..

Die Abteilung Gesundheit teilt mit, dass im Hinblick auf die telematische Übermittlung der Daten der zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellten Arzneimittelverschreibungen durch angestellte Ärzte und Vertragsärzte, *"sich im Dezember 2020 ergibt, dass 84,9 % der in Südtirol zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes generierten Arzneimittelverschreibungen und 74,81 % der ambulanten Facharztverschreibungen von Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl (AM/KFW) und von Fachärzten des Betriebes in digitaler Form verordnet wurden. Im Dezember 2020 übermittelten insgesamt 342 der 356 in Südtirol tätigen Hausärzte/Kinderärzte freier Wahl die Daten zu den in der Provinz zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellten Arzneimittelverschreibungen gemäß dem MD 2011 (Digitale Verschreibungen). Dies entspricht 96,07 Prozent der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl. Von den 2.509 Ärzten, die innerhalb des Betriebes tätig sind, haben insgesamt 898 Ärzte im Dezember 2020 mindestens ein Arzneimittelrezept in digitaler Form erstellt, dessen Daten telematisch an das „System der Datensammlung der Provinz“ (SAP) gesendet wurden. Dies entspricht 35,79 % der im Betrieb tätigen Fachärzte. Insgesamt wurden im Dezember 2020 233.866 Arzneimittelverschreibungen von den Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl und Fachärzten telematisch an das SAP übermittelt, was 84,9 % der im Dezember 2020 in der Provinz ausgestellten Arzneimittelverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes entspricht. Im Dezember 2020 haben 302 der 356 in Südtirol tätigen*

Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl (das entspricht 84,83 % der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl) die Daten von 36.874 in der Provinz ausgestellten ambulanten Facharztverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes gemäß dem MD 2011 (digitalisierte Verschreibungen) telematisch an das SAP übermittelt. Von den 2.509 Ärzten, die innerhalb des Betriebes tätig sind, haben 1.055 Ärzte (42,05 % der innerhalb des Betriebes tätigen Fachärzte) im Dezember 2020 die Daten für 108.277 ambulante Facharztverschreibungen telematisch an das SAP gesendet. Insgesamt wurden 145.151 digitale ambulante Facharztverschreibungen von den Ärzten telematisch an das SAP gesendet. Dies entspricht 74,81 % der in Südtirol ausgestellten ambulanten Facharztverschreibungen zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes im Dezember 2020. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Verschreibungen durch die Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl und Fachärzte des Sanitätsbetriebs in digitaler Form erfolgen können. Derzeit sieht das Gesetz vor, dass ambulante fachärztliche Leistungen (Blutuntersuchungen etc.) und Medikamente, die vom staatlichen Gesundheitsdienst erstattet werden und in die folgenden Kategorien fallen, von Allgemeinmedizinern/Kinderärzten freier Wahl/Fachärzten digital verordnet werden können: Medikamente der Klasse "A", d.h. unentbehrliche Medikamente und Medikamente für chronische Krankheiten; ambulante fachärztliche Leistungen; Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen, mit Ausnahme von Medikamenten, die nicht zur Schmerztherapie verordnet werden können; Medikamente, die von Apotheken im Namen und auf Rechnung des Sanitätsbetriebes abgegeben werden. Hingegen sind derzeit folgende Arzneimittelklassen vom Anwendungsbereich des digitalen Rezepts ausgenommen: Arzneimittel der Klasse "C" und damit Arzneimittel, die einer weißen Verschreibung bedürfen; Arzneimittel, die einem restriktiven Verschreibung- und/oder Therapieplan unterliegen; Arzneimittel mit besonderen Verschreibungs- und Abgabemethoden; Rezepturarzneien. Darüber hinaus sind derzeit vom Anwendungsbereich des digitalen Rezepts auf Landesebene ausgeschlossen: Rezepte, die im Rahmen von Hausbesuchen ausgestellt werden, Rezepte, die von "medizinischen Bereitschaftsdiensten" und "Reiseführern" ausgestellt werden, Rezepte für medizinische Geräte, diätetische Produkte und Rezepte für Fachdienstleistungen zur Kontrolle der physiologischen Schwangerschaft, die auf Kosten des Landesgesundheitsdienstes von Fachärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe ausgestellt werden, gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 589 vom 01.03.1999.

F) Implementierung der elektronischen Gesundheitsakte gemäß Art. 12, GD Nr. 179/2012, umgewandelt in das G. Nr. 221/2012.

Es ist vorzuschicken, dass der abschließende Schriftsatz vom 25. Juni 2020, der von der Regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs im Rahmen der gerichtlichen Billigung des Jahresabschlusses 2019 vorgelegt wurde, hervorgehoben hatte, dass das Projekt einer computergestützten Krankenakte durch das gemischte öffentlich/private Unternehmen Saim GmbH noch aus dem Jahr 2003 stammt, mit erheblichen Kosten, die von den öffentlichen Kassen

getragen wurden. Die Abteilung Gesundheit weist darauf hin, dass "gemäß den geltenden Bestimmungen zur elektronischen Gesundheitsakte (EGA) zum Jahresende 2020 die elektronischen Gesundheitsakten von insgesamt 393.390 im Landesgesundheitsdienst eingeschriebenen Personen aktiviert wurden. Dies entspricht 75,70% der Personen, die am 31.12.2020 im Landesgesundheitsdienst eingeschrieben sind. Die EGA von Südtirol ist vollständig interoperabel mit den elektronischen Gesundheitsakten der anderen Regionen/autonomen Provinzen. Die EGA enthält die persönlichen Daten der betroffenen Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Steuernummer, Adresse), eventuelle Befreiungen von der Teilnahme an den Gesundheitsausgaben, den Namen des Allgemeinmediziners (Hausarzt) und Gesundheitsdokumente, die durch die Strukturen des staatlichen Gesundheitsdienstes bzw. jenem des Landes digital erzeugt werden. Derzeit werden in Südtirol die digitalen Rezepte für Medikamente und ambulante Facharztleistungen, die Daten über die Abgabe digitaler Rezepte, die Laborberichte, die vom Sanitätsbetrieb generierten Radiologieberichte und die Notaufnahmeprotokolle in der EGA zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2020 wurden in den elektronischen Gesundheitsakten Südtirols insgesamt 702.117 Laborberichte und die Daten von 3.191.295 digitalen Rezepten zur Verfügung gestellt. (...) Man macht darauf aufmerksam, dass die computergestützte Krankenakte vom Sanitätsbetrieb verwaltet wird und ein anderes Projekt ist als die elektronische Gesundheitsakte".¹²³

G) System der internen Kontrollen und der im Jahr 2019 durchgeführten Kontrollen (vgl. Jahresbericht des Landeshauptmannes, der am 3. August 2020 an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde).

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit wurden aktualisierte Informationen zu den in den Punkten 4.3 ("vermutete Unregelmäßigkeiten bei der Materiallieferung", die vom Überwachungsrat hervorgehoben wurden) und 4.12 ("kritische Fragen zu Wartezeiten in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen") dargelegten Angelegenheiten angefordert.

Die Abteilung Gesundheit zieht die nachstehenden Schlussfolgerungen: "Unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Überwachungsrates im Protokoll Nr. 7/2020 über die vermuteten Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung von Sanitärmaterial durch den Lieferanten (...), die der lokalen Presse entnommen wurden, teilt der Betrieb mit, dass bis heute eine eingehende Untersuchung im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der noch nicht an den Sanitätsbetrieb gelieferten persönlichen Schutzausrüstung im Gange ist. Im Hinblick auf die festgestellte Kritikalität der Wartezeiten bei einigen Diensten wurde die Situation im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie komplexer in ihrer Bewertung. Viele Maßnahmen wurden umgesetzt, andere -

¹²³ Historische Daten: Mit Stand 10.03.2021 wurden in den elektronischen Gesundheitsakten von Südtirol insgesamt 1.382.975 Arzneimittelverschreibungen, 893.122 ambulante Facharztrezepte, die Daten zur Abgabe von 1.197.259 Arzneimittelverschreibungen, die Daten zur Abgabe von 535.034 ambulanten Facharztverschreibungen, 875.288 Laborberichte, 122.593 Radiologieberichte und 5.476 Notaufnahmeprotokolle zur Verfügung gestellt.

vorgesehen durch den mit Beschluss der Landesregierung Nr. 915 vom 5.11.2019 genehmigten Landesplan zur Verwaltung der Wartezeiten- erwiesen sich als schwierig in einer Notsituation umzusetzen. Es ist zu beachten, dass es aufgrund der für jeden Patientenzugang zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen Zeiträume gab, in denen die geplanten Aktivitäten ausgesetzt wurden und in denen sich die Durchführung dieser Aktivitäten verzögerte. Schließlich kommt noch hinzu, dass viele Menschen aus Angst vor Ansteckung freiwillig auf Untersuchungen und Facharztbesuche verzichtet haben. Die Bedingungen für die Wiederherstellung der Wartelisten wurden vom Sanitätsbetrieb geschaffen, indem er auf den Einkauf zusätzlicher Leistungen sowohl von Mitarbeitern als auch von privaten konventionierten Auftragnehmern zurückgriff. Es wird erwartet, dass ihre Wirksamkeit im Laufe des Jahres 2021 evaluiert wird, entsprechend dem Verlauf der Epidemie“.

14 DIE INTERNEN KONTROLLEN

14.1 Der Jahresbericht über die internen Kontrollen

Der Jahresbericht über das System der internen Kontrollen und über die im Jahre 2019 durchgeführten Kontrollen (als Ergebnis des von der Sektion der Autonomen des Rechnungshofes genehmigten Beschlusses Nr. 5/2020) wurde, unterzeichnet vom Landeshauptmann, der Kontrollsektion Bozen am 3. August 2020 übermittelt. Der eingegangene Bericht gibt insbesondere Auskunft über die Ergebnisse der Kontrollen der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, der Gebarung, der Strategie, der Beurteilung des Personals mit Führungsauftrag, der Organisationen mit Landesbeteiligung und der Führung des Gesundheitsdienstes (hinsichtlich der letzten zwei angeführten Kontrollen wird auf die entsprechenden Kapitel dieses Berichts verwiesen).

Für das Jahr 2020 hat die Sektion der Autonomen aufgrund der entstandenen Ausnahmesituation infolge des nationalen Covid-19-Notstandes mit Beschluss Nr. 18/2020 lediglich die „Richtlinien für die internen Kontrollen während des Covid-19-Notstandes erlassen“.

14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 30. März 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass das Amt für Ausgaben im Laufe von 2020, wie von Art. 48 LG Nr. 1/2002 i.g.F.¹²⁴ vorgesehen, 918 Beschlussanträge der Landesregierung und 10.504 Zweckbindungsdekrete geprüft und registriert hat. In 1.817 Fällen wurden Unregelmäßigkeiten buchhalterischer Art festgestellt und die Sichtvermerke und die Registrierung der Maßnahmen wurden verweigert. Die häufigsten

¹²⁴ Der Art. 48, Abs. 2, LG Nr. 1/2002 i.g.F. sieht Folgendes vor: „...Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst wird.“ Die Gesetzesbestimmungen des Landes (Art. 13 des LG Nr. 17/1993 i.g.F.) sehen außerdem vor: „Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit; b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes; c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors (...). Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden“.

Im Sinne von Art. 36, Abs. 2, LG Nr. 1/2002 i.g.F. gilt: „Alle Beschlüsse und Verwaltungsakte, aus denen Einnahmenfeststellungen zugunsten des Landeshaushaltes hervorgehen, müssen mit den entsprechenden Unterlagen dem zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen übermittelt werden, das den Sichtvermerk zur ordnungsgemäßen Buchhaltung anbringt, nachdem es die von den derzeit geltenden Buchhaltungsrichtlinien vorgesehenen Kontrollen durchgeführt hat“.

Beanstandungen betrafen die fehlerhafte Bestimmung der wesentlichen Elemente der Zweckbindung, insbesondere: die fehlerhafte Anlastung an das Haushaltskapitel, sowie die fehlerhafte Zuweisung der Konten der allgemeinen Buchführung im Vergleich zum neuen integrierten Kontenplan laut GvD vom Nr. 118/2011 i.g.F., die ungenügende finanzielle Deckung, Rechenfehler verschiedener Art bei der Bestimmung der zu autorisierenden Ausgabe und fehlende Dokumentation zur Quantifizierung der zu verpflichtenden Ausgabe.

Gemäß dem zitierten Schreiben wurden im Laufe von 2020 von den Landesämtern 124.532 Zahlungsmandate für die liquidierten Ausgaben ausgestellt, nach vorheriger Kontrolle der jeweiligen Flüssigmachungsverfügungen und somit nach der Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit; es wurden den Landesämtern rund 1.250 falsch erstellte Flüssigmachungsverfügungen zurückgegeben, während die Korrekturen geringeren Ausmaßes von Amts wegen durchgeführt wurden, wobei die Akten, bei gleichzeitiger Mitteilung an die betroffenen Ämter, in Ordnung gebracht wurden.

Der Art. 3/*quater* des D.L.H. Nr. 30/2010 sieht vor, dass für jedes Haushaltsjahr von jeder Abteilung wenigstens 6 Prozent der elektronischen Flüssigmachungen von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen kontrolliert werden. Die Abteilung Finanzen der APB macht, ebenfalls im Schreiben vom 30. März 2021, darauf aufmerksam, dass, entgegen den letzten Jahren, im Lichte der entstandenen Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie und dem darauf folgenden Notstand, in Anbetracht der Schwierigkeiten vonseiten der Ämter beim Sammeln der Ausgabenaufstellungen und Belegen, vorzulegen bei der Rechnungslegung vonseiten der Begünstigten der gewährten wirtschaftlichen Vergünstigungen, es vorgezogen wurde, mit 2 halbjährlichen Ziehungen vorzugehen anstatt mit 4 dreimonatlichen; im Monat August 2020 hat das Amt für Ausgaben deshalb die Stichprobenziehung der Akten bezogen auf das erste Semester 2020 eingeleitet. Insbesondere wurden 447 von insgesamt 7450 zur Zahlung zugelassenen Liquidierungen vom 21. Januar bis zum 30. Juni kontrolliert. Der Direktor der Abteilung Finanzen berichtet, dass *„das Ergebnis der Kontrollen positiv für nahezu die Gesamtheit aller Flüssigmachungsverfügungen war (...), bei 3 Beiträgen wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt“*¹²⁵.

Was die vom Kollegium der Rechnungsprüfer der APB durchgeführten Kontrollen anbelangt, ist zu sagen, dass das Kollegium der Kontrollsektion Bozen auch in Bezug auf das Jahr 2020, im Sinne von

¹²⁵ Im Einzelnen ist ein Beitrag flüssig gemacht worden als nicht (anstatt schon) dem Rückbehalt von 4 Prozent unterworfen, weswegen das Amt die Einbringung des entsprechenden Betrages verfügt hat; ein anderer Beitrag, ist im Gegensatz zum vorherigen, flüssig gemacht worden als wäre dieser dem Rückbehalt unterworfen (anstatt nicht) und daher hat das Amt verfügt, die geschuldete Differenz zu bezahlen; schließlich hat der Begünstigte in einem anderen Fall, trotz mehrmaliger Aufforderung, nicht die Originalunterlagen für die Ausgabe vorgelegt; es wurde weiters festgestellt, dass er einen Beitrag von einer anderen Abteilung erhalten hatte aufgrund derselben Rechnungen, (das zuständige Amt hat das Verfahren zum Widerruf eingeleitet und die Rückerstattung des Betrages eingefordert).

Art. 72, Abs. 5, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., eine Kopie der Protokolle der entsprechenden Sitzungen übermittelt hat. Was insbesondere die dreimonatlichen Kassaüberprüfungen betrifft, so erfolgten diese am 23. Januar 2020 (Protokoll Nr. 4) und 15. April 2020 (Protokoll Nr. 13) – beide betreffend die Kassaüberprüfung zum Datum 31. Dezember 2019, sowie am 22. April 2020 (Protokoll Nr. 15), am 15. Juli 2020 (Protokoll Nr. 25), am 14. Oktober 2020 (Protokoll Nr. 33) und am 31. Dezember 2020 (der Rechnungslegung beigelegtes Protokoll); der Kassasaldo der Verwaltung stimmt zu den obigen Zeitpunkten mit dem Saldo des Schatzamtes überein.

Was hingegen die Überprüfungen der Rechtmäßigkeit, Unparteilichkeit und die einwandfreie Abwicklung der Verwaltungstätigkeit vonseiten der Prüfstelle anbelangt, so hat diese auch im Jahr 2020 einige besondere, durch ihren übergreifenden Charakter gekennzeichnete Aspekte analysiert. Insbesondere wurden – so laut dem am 25. März 2021 an die Kontrollsektion Bozen übermittelten Bericht über die durchgeführte Tätigkeit – die Bereiche Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, die Einführung von Smart Working in der Landesverwaltung, sowie das Forderungsmanagement in der Landesverwaltung überprüft (siehe nachstehender Punkt 14.2).

14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung

Im genannten Jahresbericht über die durchgeführten Kontrollen legt die APB wie in den vorangegangenen Haushaltsjahren dar, mit der Einführung einer eigenen Software für die Verwaltung der Finanzen und der Buchführung des Systems SAP („*Systeme, Anwendungen und Produkte zur Datenverarbeitung*“) ein erstes System der analytischen Buchführung entwickelt und implementiert zu haben¹²⁶.

Es handelt sich dabei um ein System der analytischen Buchführung nach Kostenzentren, dessen Arbeiten Ende 2017 im Rahmen des Projekts „*Verwaltungsinnovation*“ wiederaufgenommen wurden.

Laut der APB *„setzt sich das Projekt, in das verschiedene Bereiche der Landesverwaltung einbezogen sind, aus rund zehn spezifischen Arbeitsplänen zusammen, die von der Festlegung der Kosten (eines Arbeitsplatzes, primäre und sekundäre Kosten, Facility Management, IT-Kosten ...) bis zum Pilotprojekt bei zwei Hilfskörperschaften reichen und voraussichtlich 2020 mit der Festlegung von repräsentativen Rastern der wesentlichen Indikatoren abgeschlossen und auf der Webseite der transparenten Verwaltung veröffentlicht werden“*.

Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, was im Laufe der Untersuchungstätigkeit berichtet wurde,

¹²⁶ SAP SE ist eine multinationale europäische Gesellschaft für Verwaltungs-Software, die im Bereich der ERP und allgemein für IT-Lösungen für die Unternehmen tätig ist. Die Abkürzung SAP lautet *"Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung"*; die Abkürzung ist auch in anderen Sprachen wie etwa in Italienisch lesbar: *"Sistemi, Applicazioni e Prodotti nell'elaborazione dati"* (vgl. www.sap.com).

und zwar, dass 2019 das aktuelle interne Kontrollsystem 15 Reports der Gebarung erstellt hat und dass *“einige Reports öffentlich sind, bezogen auf die verschiedenen Abschnitte der Webseite “transparente Verwaltung”, andere hingegen speziell an die Presse gerichtet. Im Großteil der Fälle sind die Analysen an die Führungskräfte gerichtet --gemeinsame Nutzung auf Share Point--, während nur wenige Reports ausschließlich der internen Verwendung vorbehalten sind”*. Weiters wurde darauf aufmerksam gemacht, dass dieselbe Kontrolle keine Probleme, bzw. Erfordernisse der Anpassung oder Ergänzung des Verwaltungshandelns zum Vorschein gebracht hat.

Es gilt darauf aufmerksam zu machen, dass, mit Schreiben vom 30. März 2021, in Bezug auf den Stand der Umsetzung der Einführung eines Systems der analytischen Buchführung nach Kostenzentren, die Abteilung Finanzen klargestellt hat, das *„die autonome Provinz im Sinne von Art. 2, Abs. 1, des GvD Nr. 118/2011, die Finanzbuchhaltung anwendet und dieser ein Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem für Informationszwecke zur Seite stellt, um die einheitliche Erfassung der Buchungsvorfälle sowohl in finanzieller als auch in wirtschaftlicher bzw. vermögensrechtlicher Hinsicht zu garantieren. Zu diesem Zweck wendet sie die allgemeinen Bilanzmuster laut den Anlagen Nr. 9, 10 und 11 zum GvD Nr. 118/2011 an“*.

Der Rechnungshof weist jedenfalls auf die Notwendigkeit hin, (wie schon im Rahmen der vorherigen Kontrolle) schnell zu einer vollständigen Einführung eines effizienten internen Kontrollsystems zu kommen, und zwar durch ein System der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchführung, das imstande ist, Indikatoren der Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel auszuarbeiten und die Kosten, Erträge, Korrektheit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gebarungen, in welche die Verwaltungsorganisation gegliedert ist, zu bewerten. Zu diesem Zweck wurde bereits daran erinnert, dass nur eine Kontrolle mit Bezug auf die einzelnen Dienste/Kostenstellen es ermöglicht, über ein angemessenes kognitives Führungsinstrument zu verfügen, dessen korrekte Anwendung eine konkrete und objektive Messung des Erreichens der Ziele ermöglicht, die der Verwaltungsstruktur übertragen wurden, wobei ohne dieses Instrument auch die Schwierigkeiten bei der Ausschüttung der Ergebniszulagen und des von der Produktivität abhängigen Zusatzgehalts ersichtlich bleiben. Andererseits ist klar, wie von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofes klargestellt, dass nur die höchste Aufmerksamkeit bei der Realisierung eines effizienten internen Kontrollsystems verhindert, dass sich diese Aufgabe auf die Erfüllung einer formalen Pflicht reduziert und ohne irgendeine konkrete Rückmeldung bleibt¹²⁷.

¹²⁷ Als Beleg der Wichtigkeit dieser Aspekte und bezogen auf die örtlichen Körperschaften sei daran erinnert, dass der Art. 148, Absatz 4, GvD Nr. 267/2000 i.g.F, im Falle des festgestellten Fehlens oder der Unangemessenheit der Instrumente und Methoden, den regionalen Rechtsprechungssektionen des Rechnungshofs die Befugnis zur Verhängung von

In diesem Rahmen ist, der Vollständigkeit halber, auch die Tätigkeit des Komitees zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben mit dem Ziel der Leistungssteigerung des Verwaltungsapparats von Bedeutung, das im Sinne von Art. 24/bis LG Nr. 10/1992 i.g.F. Vorschläge zur Rationalisierung und der Neugestaltung der öffentlichen Ausgaben ausarbeitet.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen des Komitees im Jahr 2020, hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass *„die noch anhaltende pandemische/sanitäre Notstandssituation - auch in wirtschaftlicher Hinsicht - die Verwaltung dazu gezwungen hat, den Plan der Rationalisierung zu überarbeiten. Es bleibt fester Wille der Landesverwaltung, den im Laufe der letzten Jahre vorgezeichneten Weg zur Rationalisierung der Ausgaben fortzuführen, aber dies kann zurzeit nicht abgekoppelt sein von den laufenden Bemühungen, die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen in Einklang mit der wirtschaftlich-finanziellen Entwicklung zu bringen.“*

In Bezug auf die besagte Form der Kontrolle wird betont, dass die Sektion der Autonomien des Rechnungshofes (Beschluss Nr. 18/2020) hervorgehoben hat, dass es notwendig ist, dass die internen Kontrollorgane die von der Pandemie verursachten strategischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Auswirkungen hinterfragen und eventuell auch die im Einsatz befindlichen organisatorischen Modelle überdenken, unter Berücksichtigung der stattfindenden sozialen und gesundheitlichen Veränderungen. Insbesondere sollte die interne Gebarungskontrolle darauf abzielen, zwei Aspekte zu bemessen: a) die Auswirkung des Notstandes auf die Gesundheitsversorgung und b) die bestrittenen Kosten für den gesundheitlichen Notstand in Hinsicht auf Wirksamkeit und Effizienz.

14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der *Performance* und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 487 vom 7. Juli 2020 sieht die *„Genehmigung des Planungssystems, Messung und Bewertung der Performance der Landesverwaltung“* vor, im Lichte der Bestimmung laut Art. 2 des LG Nr. 10/1992 i.g.F..

Wie der oben zitierte Beschluss insbesondere ausführt, erfolgt die strategische Kontrolle der APB über den dreijährigen Performance-Plan und den Performance-Bericht (jährlich), diese Dokumente stellen wichtige Instrumente der Planung und der mehrjährigen strategischen Verwaltung der Leistungen und der Ziele der Landesverwaltung dar.

Das Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 6 vom 5. Juli 2019 sah in einer ersten Fassung des

Geldstrafen (von mindestens fünf bis höchstens zwanzig Mal das Bruttogehalt) an die verantwortlichen Verwalter übertragen hat.

Performance-Plans 2020-2022 als Frist den 30. August 2019 vor, angesichts der Zusammenhänge mit der Planung des dreijährigen Haushalts, der dreijährigen Personalbedarfsplanung und der anderen charakteristischen Aspekte des integrierten Zyklus der *Performance*. Wie im Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 6 vom 18. März 2020 erläutert, ist man zur endgültigen Fassung desselben erst im Jänner 2020 gelangt und später wurden weitere Anpassungen notwendig, aufgrund der Auswirkungen der in der Zwischenzeit entstandenen Notsituation. Dies hat insbesondere zu einer Neudefinition der Prioritäten und Entwicklung von spezifischen Maßnahmen geführt, um die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt, die Arbeiter und Familien zu reduzieren. Die endgültige Fassung des Planes wurde somit formal von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 338 vom 19. Mai 2020 genehmigt¹²⁸.

Der zitierte dreijährige Plan legt für die einzelnen strategischen Bereiche und Strukturen die strategischen und operativen Ziele, die Entwicklungsprioritäten und die Leistungen fest, und definiert weiters, mit Bezug auf die Ziele und Ressourcen, die Indikatoren für die Messung und Bewertung der *performance* der Verwaltung, sowie die den Führungskräften zugewiesenen Ziele.

Allgemein hatte der Landeshauptmann, im Fragebogen vom 29. Juli 2020, darauf aufmerksam gemacht, dass die in den Plan eingefügten operativen jährlichen Ziele konkret und kurzfristig messbar sind und dass dieselben sich in den Rahmen der strategischen Ziele, der Entwicklungsprioritäten, des dreijährigen Planes für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz und in die spezifischen Verwaltungsprioritäten einordnen.

Unter die strategischen Ziele der APB fallen auch für das Jahr 2020, ebenso wie im vergangenen Jahr, die folgenden für alle Organisationseinheiten übergreifend geltenden Ziele (Grundsatz-Ziele): Digitalisierung, Aktualisierung der Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 17/1993 i.g.F. (Regelung des Verwaltungsverfahrens), Transparenz und Korruptionsvorbeugung.

Dem zitierten Beschluss Nr. 487/2020 entnimmt man, dass *„der Performance-Plan die Grundlage für die Erstellung des dreijährigen Haushaltsvoranschlags bildet. Die Verbindung zwischen Performance-Zyklus und Bilanzplanung besteht auf der Ebene der Ausgabenbereiche und Programme der Bilanz. Jede Entwicklungspriorität und jedes strategische Ziel ist mit einem Ausgabenbereich und einem Programm der Bilanz verbunden. In diesem Zusammenhang wird unterstrichen, dass sich die Ziele und Prioritäten des Performance-Planes in organischer Weise auch in das Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes (WFDL) einfügen.*

Der dreijährige Plan zum Personalbedarfsplan 2020-2022 bildet die Anlage zum Performance-Bericht (Diesbezüglich wird auf das Kapitel Nr. 12.1 des vorliegenden Berichts verwiesen).

¹²⁸ Vgl. Performance Plan | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Ein wichtiges Dokument des Performance-Zyklus auf der Grundlage der Bilanz ist der Performance-Bericht¹²⁹. Jener bezogen auf das Jahr 2019 wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 486 vom 7. Juli 2020 genehmigt. Der Bericht erläutert die von den Organisationsstrukturen der APB erreichten Ergebnisse hinsichtlich der einzelnen gesetzten Ziele unter Berücksichtigung der eingesetzten Mittel, mit Erfassung der eventuell registrierten Abweichungen im Laufe des Jahres, der entsprechenden Gründe und der ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Ferner stellt der Bericht die Voraussetzung für die Bewertung der Führungskräfte und die Zuweisung der Ergebniszulagen an dieselben dar.

Das Gutachten über den obigen Bericht, das die Prüfstelle im Sinne von Art. 24, Abs. 1, Buchstabe b), LG Nr. 10/1992 i.g.F. abgibt, wurde auf der institutionellen Webseite derselben veröffentlicht.¹³⁰ In dieser im September 2019 getroffenen Maßnahme stellt man die Übereinstimmung der im Bericht dargestellten Inhalte mit jenen im Performance-Plan fest und man bestätigt die Vollständigkeit aller im Bericht aufgelisteten Zielsetzungen, auch aufgrund der einheitlichen, für das Management des Performance-Zyklus eingesetzten IT-Plattform. In Bezug auf die Verknüpfung mit dem Plan zur Korruptionsvorbeugung wird nochmals auf den kritischen Punkt der Einfügung von Amts wegen einer allgemein formulierten operativen Zielsetzung für alle Stellen in die IT-Plattform hingewiesen, wobei dieses Ziel am Jahresende dann von den Stellen selbst kurz zusammengefasst wird. Im Bericht wurden in Bezug auf die korrekte Anwendung der für die Indikatoren vorgesehenen Berechnungsmethode keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Was die Zuverlässigkeit der Daten anbelangt, die dem Bericht zugrunde liegen, macht die Prüfstelle darauf aufmerksam, dass im Performanceplan weder die Datenquelle noch die Häufigkeit der Datenerhebungen festgelegt sind; über die Indikatoren wird hauptsächlich auf der Grundlage interner Quellen Bericht erstattet. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass es kein breit angelegtes Managementkontrollsystem gibt, das eigens dafür vorgesehene IT-Anwendungen verwendet.

Im Performance-Bericht werden für alle Ziele und Indikatoren die eventuell festgestellten Abweichungen zwischen den angestrebten und den tatsächlich erreichten Ergebnissen hervorgehoben und begründet. Die Prüfstelle stellt im Gutachten zusammenfassend und abschließend fest, dass der Performance-Bericht dem geltenden rechtlichen Rahmen und dem System zur Planung, Messung und Bewertung der Performance entspricht¹³¹. Die von der Prüfstelle bereits in Vergangenheit angebrachten Anmerkungen und Hinweise sind im Wesentlichen nach wie vor gültig. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die notwendige Verzahnung zwischen

¹²⁹ Vgl. Performance-Bericht | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol

¹³⁰ Vgl. <http://www.landtag-bz.org/de/berichte.asp>

¹³¹ System der Messung und Bewertung der Performance | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Performancezielen und Haushaltsdokumenten, sowie die Verwendung von geeigneten Indikatoren (vor allem Ergebnisindikatoren) um die Qualitätsstandards der angebotenen Dienste zu verbessern. In diesem Rahmen, wie vom Organisationsamt der APB dargelegt, *„stellt die Entwicklung des neuen integrierten IT-Systems eine absolute Priorität dar und die Einführung des besagten Systems wird weitere Schritte in der Umsetzung von Anmerkungen und Hinweisen ermöglichen (...) die Einführung dieses System ist für das Jahr 2021 geplant.“*

In Bezug auf die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag ist vorzuschicken, dass die allgemeinen Kriterien für die Bewertung desselben und die Zuerkennung der Ergebniszulage von den Artikeln 7 und 8 des Bereichsvertrags vom 11. November 2009 geregelt bleiben¹³².

Im Sinne von Art. 20, LG Nr. 10/1992 greift die Prüfstelle nur dann in den Prozess der Bewertung der Leistungen der Führungskräfte ein, wenn der vorgesetzte Direktor einer Führungskraft die unbefriedigende Bewältigung der Führungsaufgaben vorgehalten hat und die vorgelegte Rechtfertigung für unzureichend hält. Diesbezüglich ist aus der durchgeführten Ermittlungstätigkeit hervorgegangen, dass *„die Prüfstelle im Laufe des Jahres 2019 nicht angerufen wurde, sich in Bezug auf negative Bewertungen zu äußern.“*

Der Untersuchungsfragebogen führt in Bezug auf das Jahr 2019 an, dass gegenwärtig fünf Prämienstufen vorgesehen sind, für welche die zustehende Zulage jeweils im folgenden prozentuellen Ausmaß der bezogenen jährlichen Funktionszulage festgelegt wird, und zwar:

¹³² „Art. 7 (Allgemeine Kriterien über die Beurteilung der Führungskräfte):

(1) Das Beurteilungssystem der Führungskräfte muss folgende allgemeine Kriterien berücksichtigen: 1. die jährliche Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund von im Vorhinein mit den Führungskräften vereinbarten Zielen und Ergebnissen; 2. Gegenstand der Beurteilung sind die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit sowie die Bewältigung der Führungsaufgaben aufgrund eines vorausgehenden Gesprächs mit der jeweiligen Führungskraft; 3. Beurteilungskriterien der Ergebnisse sind im Vorhinein mit der einzelnen Führungskraft, gemeinsam mit den Qualitätsstandards, zu bestimmen. (2) Das im Absatz 1 vorgesehene Beurteilungssystem findet auch für die Erneuerung und für die Auflösung des Führungsauftrages im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Landes über die Führungskräfte Anwendung. Für die Ressortdirektoren bleibt weiterhin die von diesen Bestimmungen vorgesehene Sonderregelung aufrecht. Das entsprechende Beurteilungssystem wirkt sich auch auf die im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Allgemeinheit des Personals vorgesehene Gehaltsentwicklung aus.“

„Art. 8 (Ergebniszulage):

(1) Die Höhe der Ergebniszulage wird vom zuständigen Vorgesetzten aufgrund der Kriterien bestimmt, die gemäß Artikel 7 des vorliegenden Vertrages im Beurteilungssystem festgelegt werden. Bei der Bestimmung der Ergebniszulage werden folgende Kriterien berücksichtigt: 1. die Ergebniszulage steht im Ausmaß von nicht weniger als 70 Prozent zu, falls die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele oder Ergebnisse erreicht wurden; 2. die bei der Führung der zur Verfügung stehenden personellen und strukturellen Ressourcen gezeigte berufliche Kompetenz; 3. die Komplexität der anvertrauten Führungsstruktur im Rahmen der Führungsstruktur der Verwaltung; 4. die allgemeine Funktionalität des Dienstes und die Zufriedenheit der Kundschaft; 5. die Ausübung zusätzlicher Aufgaben.

(2) Im Beurteilungssystem werden die Bedingungen angegeben aufgrund derer die Ergebniszulage verweigert werden kann.

(3) Die Ermächtigung zur Leistung von Überstunden erfolgt unter Bezugnahme auf die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele und Ergebnisse.“

- im Falle der Bewertung „hervorragend“: +20 Prozent;
- im Falle der Bewertung „sehr gut“: +16 Prozent;
- im Falle der Bewertung „gut“: +12 Prozent;
- im Falle der Bewertung „zufriedenstellend“: +8 Prozent;
- im Falle der Bewertung „ungenügend“: 0 Prozent.

Die Ergebniszulage kann bis zu 25 Prozent erhöht werden, unter Berücksichtigung der Komplexität der anvertrauten Führungsstruktur, des allgemeinen Funktionierens des Dienstes, der Zufriedenheit der Kundschaft und der Ausübung zusätzlicher Aufgaben.

Weiters hatte die APB im zitierten Fragebogen darauf aufmerksam gemacht, dass *„es für das Jahr 2019 aufgrund des COVID-Notstandes und der Vertragsverhandlungen noch nicht möglich war, die prozentuelle Verteilung der Führungskräfte jeder Stufe vollständig zu berechnen“*.

In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Implementierung einer internen Gebarungskontrolle durch ein analytisches Buchhaltungssystem wirtschaftlich-vermögensbezogener Art (dies wurde bereits anlässlich der vorherigen Billigung kritisch hervorgehoben, zusammen mit den Bedenken bezüglich der Ergebnisse der Bewertungen der eigenen Führungskräfte im Jahr 2018), hat die Körperschaft in ihren Abschlussbemerkungen die folgenden Daten bezüglich der prozentualen Verteilung der Bewertung der Führungskräfte in den vorgesehenen fünf Bereichen für das Jahr 2019 vorgelegt:

Ausgezeichnet	64,67 Prozent;
Sehr gut	30,84 Prozent;
Gut	4,19 Prozent;
Zufriedenstellend	0,30 Prozent;
Ungenügend	0 Prozent.

14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle des Landes

Im System der internen Kontrollen nimmt die (beim Landtag angesiedelte) Prüfstelle des Landes weiterhin eine besondere Rolle ein und deren Aufgaben sind von Art. 24 LG Nr. 10/1992 i.g.F., sowie von anderen Gesetzesbestimmungen des Staates und des Landes geregelt¹³³.

Im Laufe von 2020 hat die Prüfstelle folgende Berichte und Gutachten erstellt, die alle auf der

¹³³ Art. 24, Abs. 4, L.G. Nr. 10/1992 i.g.F., wie zuletzt geändert von Art. 6, Abs. 2, L.G. Nr. 2/2020, sieht Folgendes vor: *„Die Prüfstelle setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, davon werden drei von der Landesregierung und drei vom Präsidium des Landtages ernannt. Die Mitglieder bleiben für fünf Jahre im Amt und können wieder bestätigt werden. Die Mitglieder, die auch verwaltungsexterne Personen sein können, verfügen über eine hohe Professionalität. Ein Mitglied übt die Funktionen eines Koordinators aus. Die Mitglieder können nicht unter Personen ausgewählt werden, die öffentliche Wahlaufträge oder Aufträge in Parteien oder Gewerkschaftsorganisationen innehaben.“*

amtlichen Webseite einsehbar sind:

- Forderungsmanagement in der Landesverwaltung und ausgewählten abhängigen Körperschaften;
- Beratungstätigkeit zur Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems;
- Beratungstätigkeit zur Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems und Erhebung zur Verwaltungsstruktur in der Abteilung Denkmalpflege;
- Prüfung über die Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019;
- Gutachten zum Performancebericht 2019;
- Die Einführung von Smart Working in der Landesverwaltung;
- Gutachten zum Entwurf eines bereichsübergreifenden Kollektivvertrages im Zusammenhang mit der strukturellen Einbringung der Beträge, die im Rahmen und in Anwendung des Artikels 40 Absatz 3-quinquies des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 als persönliche auf die Rente anrechenbare Lohnelemente ausbezahlt wurden;
- Berechtigungs- und Zugriffskonzept in SAP;
- Überprüfung des Jahresberichtes 2019 des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Südtiroler Landtag;
- Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter von Seiten der Landesverwaltung;
- Überprüfung des Jahresberichtes 2019 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung in der Landesverwaltung¹³⁴.

Man verweist weiters auf die neue Zuständigkeit betreffend die Erteilung von Gutachten über die Vorschläge zu Kollektivverträgen im Bereich Personal, wie von Art. 6, Abs. 2 des LG vom 27. März 2020, Nr. 2/2020 vorgesehen, in Ergänzung des Art. 24, Abs. 1 des LG Nr. 10/1992. Diese Aufgabe ist nun auch im Arbeitsprogramm der Prüfstelle für das Jahr 2021 enthalten, welches mit Schreiben vom 22. Januar 2021 an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde.

Dies vorausgeschickt, hat die Prüfstelle, mit Schreiben vom 25. März 2021, der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen den Bericht über die 2020 durchgeführte Tätigkeit übermittelt und weiters ein

¹³⁴Der Rechnungshof hatte im Rahmen des vorherigen Billigungsverfahrens die nachfolgenden Empfehlungen u. Vorschläge der Prüfstelle hervorgehoben: Überarbeitung des Verhaltenskodex in Einklang mit den neuen ANAC-Leitlinien (sobald möglich), Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für die notwendige Verknüpfung zwischen Korruptionsvorbeugung, Performance und dem System der internen Kontrollen sowie Vertiefung der Techniken für das Risikomanagement, Bewertung der Formalisierung eines Verfahrens zur Sammlung von Meldungen der Zivilgesellschaft über etwaige Korruptionsfälle betreffend Bedienstete oder Personen, die Beziehungen zur Verwaltung unterhalten, Personalrotation bei den Aufträgen als Maßnahme zur Korruptionsvorbeugung, in Umsetzung der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019-2021 enthaltenen Leitlinien der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC und im Dreijahresplan für Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2020-2021, sowie auch von Artikel 14-bis des Landesgesetzes Nr. 10/1992 zur Mobilität der Führungskräfte vorgesehen.

Sammelgutachten über die 3 nachfolgenden Entwürfe von Kollektivverträgen im Bereich Personal vorgelegt:

- Entwurf des zweiten Teilvertrags für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019 – 2021, (Analyse der Kapitel III, V und VI);
- Entwurf des ersten Teilvertrags zur Erneuerung des Landeskollektivvertrags für den Bereich des Personals des Landesgesundheitsdienstes, mit Ausnahme des Personals des ärztlichen und tierärztlichen Bereichs sowie des leitenden, verwaltungs-, technischen und berufsbezogenen Bereichs, (Analyse des Art. 5);
- Entwurf des Teilvertrags für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/- Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2019 – 2021 (Analyse des Art. 3).¹³⁵

Nachstehend die wichtigsten Ergebnisse der oben genannten Überprüfungen.

Mit Bezug auf den Bereich „*Forderungsmanagement in der Landesverwaltung und ausgewählten abhängigen Körperschaften*“ hat die Prüfstelle insbesondere die „nicht steuerlichen Einnahmen“ (Titel III) der APB geprüft, und hier speziell die „öffentlich-rechtlichen Vermögenseinnahmen“, d.h. alle Erträge aus der Nutzung öffentlicher Güter und Dienstleistungen in Verbindung mit der ordentlichen institutionellen Tätigkeit; ebenso die Verwaltungsstrafen und die „privatrechtlichen Vermögenseinnahmen“, d.h. Erträge, welche aus der Nutzung von Gütern und Dienstleistungen in Verbindung mit der privatrechtlichen Tätigkeit des Landes herrühren, in Anbetracht der Eigenschaften dieser Einnahmen und der entsprechenden Einhebungstätigkeit, welche einer besonderen Anstrengung bedürfen. Bei den abhängigen Körperschaften wurde auf der Grundlage der veröffentlichten Bilanzen und der Höhe der ausgewiesenen Forderungen eine Auswahl getroffen. (Rundfunkanstalt Südtirol (RAS), Agentur Landesdomäne, Agentur für Energie Südtirol-Klimahaus und Agentur für Bevölkerungsschutz). Der Bericht hat gezeigt, dass eine beträchtliche Anzahl von Forderungen, mit teilweise geringfügigen Beträgen, älteren Datums sind und bis in das

¹³⁵ Mit Bezug auf den Entwurf des zweiten Teilvertrages ist die Prüfstelle im Gutachten vom November 2020 der Ansicht, dass „*die in den Kapiteln III, IV und VI vorgesehenen Maßnahmen kohärent sind mit dem Modernisierungs- bzw. Optimierungsprozess des Performance-Zyklus und mit den Richtlinien der Landesregierung*“ (Beschluss vom 14. Mai, Nr. 352). In Bezug auf das Kapitel V des Vertrages, welches die Ausschüttung einer Einmalzahlung an das dort angegebene Personal vorsieht, empfiehlt die Prüfstelle, ungeachtet der außergewöhnlichen Natur dieser Maßnahme, „*...in der Zukunft, ... die Einführung und Ausschüttung von eventuellen Bezügen mit dem notwendigen Grundsatz der Verknüpfung des belohnenden wirtschaftlichen Elementes mit jenem der Leistung und dessen Bewertung abzustimmen*“, und spricht dieselbe Empfehlung auch in Bezug auf den Art. 5 (Entwurf des ersten Teilvertrages) aus, welcher einen „Leistungslohn“ vorsieht, d.h. eine einmalige Erhöhung der Leistungsprämie für das Personal des Landesgesundheitsdienstes, und auf den Art. 3 (Entwurf des Teilvertrages), welcher eine einmalige Zahlung an das Lehrpersonal und die Erzieher vorsieht. Infolge dieser letzten Empfehlung und der erfolgten Umformulierung des Art. 5 hat die Prüfstelle, mit Schreiben vom 26. November 2020, Prot. Nr. PRS_95, zur Kenntnis genommen, dass „*die ursprünglich in Art. 5 vorgesehene einmalige Zahlung gestrichen worden ist und mit der Erhöhung des verfügbaren Fonds für die Leistungsprämie ersetzt wurde. Man ist daher der Ansicht, dass diese Maßnahme in Einklang mit dem Grundsatz der Verknüpfung der Prämien mit einem System der Messung und Bewertung der Performance steht und somit die im Gutachten dieser Prüfstelle vom 17. November ausgedrückte Empfehlung übernommen wurde.*“

Jahr 1989 zurückreichen. Die Prüfstelle regt an, nach einer entsprechenden Überprüfung, die geringfügigen Beträge aus dem Haushalt zu streichen, auch unter Berücksichtigung, dass die Kosten für die Zwangseintreibung den Betrag der einzelnen Forderung übersteigen. Diesbezüglich hat das Amt für Einnahmen der APB, in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Berichts, Folgendes mitgeteilt: *“... Es wird festgehalten, dass die Löschung von geringwertigen Rückständen aus dem Haushalt durch einen Beschluss der Landesregierung im Rahmen der ordentlichen Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände am 31.12.2020 zu erfolgen hat“*.

Im selben Bericht hebt die Prüfstelle hervor, dass ein positiver Effekt durch die Übertragung der Zwangseintreibung an die Südtiroler Einzugsdienste AG erzielt werden konnte, und fordert sämtliche Körperschaften dazu auf, auch in Hinblick auf die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben, sich der Dienstleistungen dieser Gesellschaft zu bedienen. Zudem wird empfohlen, *„insbesondere in den Hilfskörperschaften, die Abläufe in schriftlichen Prozessabläufen, ein periodisches Monitoring inbegriffen, zu formalisieren, auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortungen“* und den Hilfskörperschaften wird geraten, *„einen durchgängigen IT-gestützten Prozessablauf für das Forderungsmanagement einzuführen“*. Dies umso mehr, da die Einführung neuer digitaler Zahlungsinstrumente (pagoPA) weitere Automatisierungsprozesse erforderlich macht und eine zusätzliche Effizienzsteigerung bewirken kann.

In Bezug auf den Bericht *„Beratungstätigkeit zur Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems (IKS)“* hat die Prüfstelle zwei Organisationseinheiten ausgewählt (Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt und Dienststelle für Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen). Als Ergebnis verweist man auf die Ergreifung oder Einleitung von ersten Maßnahmen, welche den IKS-Komponenten *„Kontrollumfeld“*, *„Kontrolltätigkeiten“* und *„Information und Kommunikation“* zugeordnet werden können und in erster Linie organisatorischer Natur sind. Man empfiehlt die Weiterentwicklung des Systems in beiden Organisationseinheiten mittels weiterer Maßnahmen fortzuführen bzw. das Kontrollsystem auf alle Tätigkeitsbereiche auszudehnen. Man unterstreicht schließlich die Notwendigkeit, neben der erwähnten *„Risikobeurteilung“* (und folgenden Kontrolltätigkeiten) auch die IKS-Komponenten *„Information und Kommunikation“*, sowie *„Monitoring“* zu berücksichtigen.

Im Bericht *„Beratungstätigkeit zur Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems und Erhebung zur Verwaltungskultur in der Abteilung Denkmalpflege“* berichtet die Prüfstelle, dass die Abteilung konkrete Maßnahmen gesetzt hat, welche den IKS-Komponenten *„Kontrollumfeld“* und *„Kontrolltätigkeiten“* zugeordnet werden können und in erster Linie organisatorischer Natur sind. Für die entsprechende Dokumentation wird eine jährliche Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung im Rahmen der Gespräche mit den Mitarbeitenden empfohlen, auch um deren Sensibilisierung und das Bewusstsein für aufbau- und ablauforganisatorische Aspekte zu schärfen.

Die Weiterentwicklung des IKS in der Abteilungsdirektion und in seinen drei Ämtern sollte fortgeführt werden. Schließlich unterstreicht die Prüfstelle die Notwendigkeit, neben der erwähnten Komponente des Systems IKS „*Risikobeurteilung*“ (und folgenden Kontrolltätigkeiten) auch die IKS-Komponenten „*Information und Kommunikation*“, sowie „*Monitoring*“ zu berücksichtigen.

In Bezug auf das „*Gutachten über den Performance-Bericht für das Jahr 2019*“ verweist man auf den Punkt 14.1.3 dieses Kapitels und hinsichtlich der Überprüfungen über die Einhaltung der Richtlinien und Maßnahmen der Landesregierung zur Beschränkung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019 auf das Kapitel 6.2 des vorliegenden Berichtes.

Im Bericht „*Die Einführung von Smart Working in der Landesverwaltung*“, erläutert die Prüfstelle, die gewonnenen Erfahrungen nach den Grundsätzen der guten Verwaltung bewertet zu haben, die organisatorischen Maßnahmen untersucht zu haben, die auf der Grundlage der neuen einschlägigen Regelung getroffen wurden, sowie eine Aufarbeitung der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit *Smart Working* wie Leistung, technologische Innovation und Sicherheit am Arbeitsplatz. Dem Bericht entnimmt man, dass nach Auskunft der Generaldirektion Ende Mai 5.077 Personen in der Landes- und Schulverwaltung in Form von *Smart Working* arbeiteten, davon 2.749 mit dem Anwendungssystem MS Office, 2.198 mit einer RDP-(Fern-) Verbindung und 130 Personen im Rahmen der normalen Telearbeit. Es handelt sich dabei um 93 % der insgesamt 5.441 Einzelarbeitsplätze. Mit der Einführung von *Smart Working* hat das Land die Digitalisierung stark vorangetrieben. In diesem Zusammenhang legt die Generaldirektion den Schwerpunkt in erster Linie auf die Anwendung des Prinzips „*Bring Your Own Device*“ (BYOD). Die Landesverwaltung (einschließlich der Schulverwaltung) hat ca. 1.300 Laptops zur Verfügung gestellt, die potenziell auch zu Hause genutzt werden können; die APB hat Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, ein Rahmenabkommen über *Smart Working* abzuschließen und somit zu eigenen, selbstbestimmten Richtlinien zu kommen, unter Einhaltung der auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegten Grundprinzipien. Die Verwaltung sieht in der Einführung flexibler Arbeitsmodelle „*ein grundlegendes Instrument, um die Verwaltung moderner, einfacher, effizienter und zielorientierter zu gestalten*“ (vgl. Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 3/2020) und macht darauf aufmerksam, dass man zu einer Rahmenvereinbarung kommen wird, die im Rahmen von Tarifverhandlungen auszuarbeiten ist und deren Kernstück das Prinzip der individuellen Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin und dem/der Vorgesetzten sein wird. Die Prüfstelle schließt mit der Feststellung, dass die Landesverwaltung für die Anwendung des agilen Arbeitens eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Organisation, der Technologie und der Fortbildung des Personals erfolgreich in die Wege geleitet und umgesetzt hat und damit die Kontinuität der Verwaltungstätigkeit, sowie der Dienstleistungen für BürgerInnen und Unternehmen gewährleistet.

Ein besonderes Augenmerk muss die Verwaltung auf die Überarbeitung des Systems zur Messung und Bewertung der *Performance* legen. Dieses muss einerseits an eine zielorientierte Arbeitstätigkeit angepasst werden und andererseits in den einschlägigen Dokumenten – Performance-Plan und Performance-Bericht – die Ziele im Hinblick auf die Verbreitung des *Smart Working* darlegen. Anhand geeigneter Kennzahlen sollen die gesteigerte Produktivität und Qualität der Dienstleistungen, die Kostensenkung, die bessere Work-Life-Balance und schließlich die Verbesserung des organisatorischen Wohlbefindens messbar gemacht werden.

In Bezug auf das „Gutachten gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. h) des LG Nr. 10/1992 zum Entwurf des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags im Zusammenhang mit der strukturellen Einbringung im Rahmen und in Anwendung des Artikels 40 Absatz 3-quinquies des GoD vom 30. März 2001, Nr. 165, der Beträge, die als persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement ausbezahlt wurden“ verweist man auf das Kapitel 12.1 des vorliegenden Berichts.

In Bezug auf das Gutachten „Berechtigungs- und Zugriffskonzept in SAP“ berichtet die Prüfstelle, dass derzeit die SAP-Anwendungen („Systeme, Anwendungen und Produkte zur Datenverarbeitung“) auf verschiedenen Betriebssystemen laufen, was verständlicherweise eine große Herausforderung für die Gewährleistung der Informationssicherheit darstellt. Die Vereinheitlichung der Systeme stellt auch eine große finanzielle Herausforderung dar und unterliegt der strategischen Entscheidung des Betriebes. Die SAP-Anwendungen bieten selbstverständlich bereits in der technischen Grundausstattung verschiedene Lösungsmöglichkeiten an. Diese Voreinstellungen können vom Betrieb individuell ausgestaltet werden, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Elemente des internen Kontrollsystems im Berechtigungs- und Zugriffsmanagement. Dabei wird die Anwender- als auch die Administratorebene unterschiedlich reglementiert. Die Prüfstelle stellt abschließend fest, dass aus den übermittelten Unterlagen und den daraus gewonnenen Informationen das grundsätzliche Bewusstsein über die Bedeutung des Berechtigungs- und Zugriffsmanagements, auch hinsichtlich der wirkungsvollen Ausgestaltung eines IKS (System der internen Kontrollen), festgestellt werden kann. Es wird begrüßt, dass die Abbildung der SAP-Systemlandschaft sich in der Fertigstellungsphase befindet und damit die Implementierung des IKS in jedem Bereich erleichtert wird. Weiters empfiehlt die Prüfstelle verstärkte Überprüfungen inaktiver Benutzer und der darauffolgenden Abmeldungen vom System, auch in zeitlicher Hinsicht, sowie in diese Überprüfungen verstärkt die Fachabteilungen mit einzubeziehen, auch in zeitlicher Hinsicht, und dabei die Anzahl und Inhalte der Rollen aufmerksam zu überprüfen.

In Bezug auf den Bericht „Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter von Seiten der Landesverwaltung“ betont die Prüfstelle, dass die Landesverwaltung bis heute über keinen wirklichen Plan zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, so wie von Art. 3 des

Landesgesetzes Nr. 5/2010 vorgesehen, verfügt, und unterstreicht die Bedeutung dieses Instruments, um klare Zielsetzungen und entsprechende Maßnahmen in diesem Bereich zu definieren. In diesem Sinne wird die Initiative der Gleichstellungsrätin und des Einheitlichen Garantiekomitees, die zur Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs geführt hat, begrüßt.

Nachfolgend werden einige wichtige Anregungen der Prüfstelle wiedergegeben:

- Der Katalog sollte zu einem Plan weiterentwickelt werden, der für jedes Handlungsfeld konkrete Maßnahmen mit den entsprechenden Indikatoren und Targets umfasst, wobei die Ausarbeitung dieses Planes auf jeden Fall mit jener des Gleichstellungsaktionsplanes koordiniert werden sollte, welchen der Landesbeirat für Chancengleichheit im heurigen Tätigkeitsprogramm vorgesehen hat;
- Eine normative Verankerung im Gesetz - welcher sich noch im Entstehen befindet - dieses letzteren Instruments wäre äußerst empfehlenswert und die Umsetzung sollte einem regelmäßigen Monitoring und einer periodischen Evaluation unterliegen, auf der Grundlage von geeigneten Fortschrittsindikatoren und Zielgrößen; um sowohl eine *in itinere* Evaluierung, als auch die Ausarbeitung eines periodischen Geschlechterberichts am Ende jeder Gesetzgebungsperiode – wie von der Landesgesetzgebung vorgesehen – zu ermöglichen;
- Des Weiteren sollte eine Koordinierung der Landesgesetze Nr. 5/2010 und Nr. 8/2013 bezüglich der Zertifizierung der Familienfreundlichkeit erfolgen;
- In Bezug auf den gesetzlichen Kontext wird außerdem die Zweckmäßigkeit hervorgehoben, die Beratungs- und Mediationstätigkeit der Gleichstellungsrätin als Anlaufstelle für Diskriminierungen am Arbeitsplatz aufgrund des Geschlechts explizit in einem Landesgesetz festzuhalten, da die Zusammenarbeit der involvierten Akteure nicht klar geregelt ist und ein systematisches Prozedere für bestimmte Kontrollfunktionen über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen fehlt;
- Alle Maßnahmen der Personalentwicklung (Personalauswahl, Beurteilungsverfahren, Fortbildungen u.a.) und der Organisationsentwicklung (von der Geschäftsverteilung bis zum Controlling) sind auf ihre Gender-Aspekte hin zu überprüfen, um die in den Maßnahmen enthaltenen Diskriminierungseffekte zu verhindern;
- Organisatorische Sicherstellung der Umsetzung von Gender Mainstreaming, indem klare Zuständigkeiten für die Steuerung und Koordinierung der entsprechenden Anliegen als Bestandteil der Verwaltungsarbeit und ihrer Optimierung definiert werden;
- Überarbeitung der „Richtlinien für eine geschlechtergerechte Sprache in der Südtiroler Landesverwaltung“, welche seit dem Jahr 2012 unverändert geblieben sind.

Schließlich wird angemerkt, dass sich die Chancengleichheit-Webseite auf dem Portal der

Landesverwaltung im Laufe der Prüfung als ziemlich lückenhaft erwiesen hat, da wichtige Inhalte nicht vorhanden sind (z.B. Planung- und Berichterstattungsdokumente, Links zu anderen Strukturen der Landesverwaltung, welche Beiträge für Frauen gewähren. Es wird daher empfohlen, die Webseite mit weiteren Inhalten zu ergänzen. In der Stellungnahme zum Berichtsentwurf wurde mitgeteilt, dass die Überarbeitung der Chancengleichheit-Webseite bereits in die Wege geleitet wurde.

14.3 Die Transparenz und Korruptionsvorbeugung

Im Sinne der Absätze 5, 8 und 60, Art. 1, G Nr. 190/2012 i.g.F., müssen die öffentlichen Verwaltungen einen Dreijahresplan der Korruptionsvorbeugung erstellen, der an die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) zu übermitteln ist, und einen internen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung einsetzen. Dieser muss einen Jahresbericht über die durchgeführte Tätigkeit erstellen, der auf der institutionellen Webseite der Verwaltung zu veröffentlichen sowie dem politischen Leitungsorgan und der internen Prüfstelle zu übermitteln ist.

Der Landeshauptmann hatte im jährlichen Bericht über die durchgeführten Kontrollen im Laufe des Jahres 2019, übermittelt im August 2020, erläutert, dass im Jahr 2019 keine Meldungen vonseiten des Verantwortlichen für die Transparenz im Sinne von Art. 43, Abs. 5, GvD Nr. 33/2013 i.g.F betreffend die nicht oder nur teilweise Erledigung der Veröffentlichungspflichten eingegangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 212 vom 2. April 2019 dem Generalsekretär des Landes, der bereits die Aufgaben der Korruptionsvorbeugung innehat, auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz für die Landesverwaltung im Sinne der Vorschriften laut Artikel 43, GvD vom 14. März 2013, Nr. 33, übertragen hatte und sich damit an die Vorgaben der ANAC angepasst hatte, laut welcher die Wahrnehmung beider Aufgaben normalerweise einer einzigen Figur zukommt.

Mit dem Beschluss Nr. 45 vom 28. Januar 2020 hat die APB den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz bezogen auf den Zeitraum 2020-2022¹³⁶ genehmigt. Im Plan wird insbesondere dem Umsetzungsstand der Vorbeugungsmaßnahmen Rechnung getragen, so wie im vorherigen dreijährigen Plan ausgeführt, sowie der Erfassung der Tätigkeiten mit Korruptionsrisiko. Das Dokument enthält ferner den Namen des Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA) für die Landesverwaltung, und zwar den Direktor der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), und den Namen des Verantwortlichen für die

¹³⁶ <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>

Bekämpfung der Geldwäsche, und zwar den Direktor der Abteilung Finanzen, dem zugleich die Funktion des „*Verwalters der Geldwäsche-Meldungen*“ zugewiesen ist. Dieser hat u.a. die Aufgabe, im Kampf gegen die Geldwäsche und um die Finanzierung von ungesetzlichen Tätigkeiten bzw. terroristischen Aktivitäten zu vermeiden, geeignete Mechanismen in die Wege zu leiten, um die eigene Tätigkeit mit jener des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Körperschaft zu koordinieren.

Der Jahresberichtes 2020 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ist gemäß Artikel 1 Abs. 8-*bis* des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 der Überprüfung vonseiten der Prüfstelle unterworfen. Im diesbezüglichen Bericht vom April 2021 führt die Prüfstelle aus, dass die Prüfung der Bezugsquellen ergab, dass der Jahresbericht 2020 des Verantwortlichen auf der Grundlage des von der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC bereitgestellten Prüfrasters verfasst wurde und die nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält. Die durchgeführten Kontrollen bestätigten außerdem, dass der Bericht auf der offiziellen Website des Landes fristgerecht binnen 31. März 2021 veröffentlicht wurde. Dem Bericht entnimmt man u.a. folgende Informationen:

- Die vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung im Jahr 2020 ergriffenen Initiativen für eine stetige Verbesserung der allgemeinen Funktionsweise des Systems zur Korruptionsvorbeugung werden positiv bewertet. Trotz des Ausnahmezustandes im Zusammenhang mit der Pandemie sei die Umsetzung der Maßnahmen im vergangenen Jahr fortgesetzt worden;
- Die Schaffung eines digitalen Systems für die Erhebung der Prozesse/Arbeitsschritte/Aktivitäten und das Monitoring werden als positiv bewertet: Es hat die Arbeitsabläufe für den Verantwortlichen und seine Referenten wesentlich verbessert und die Kommunikation stark vereinfacht;
- Es wird abermals nahegelegt, den Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und mit der Personalabteilung anhand der neuen ANAC-Leitlinien¹³⁷ zu überarbeiten. Angesichts der zentralen Rolle der Fortbildung wird hervorgehoben, wie wichtig auch für die Zukunft die Ausarbeitung und Umsetzung geeigneter Weiterbildungsprogramme ist;
- Es wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vom Verantwortlichen zur Korruptionsvorbeugung aufgezeigten problematischen Aspekte in folgenden Bereichen anzugehen: *„Die Verknüpfung des Dreijahresplans der Korruptionsvorbeugung mit dem Performanceplan sollte verbessert werden; es sollten korrekte Risikomanagementtechniken angewandt*

¹³⁷ Leitlinien der ANAC im Bereich des Verhaltenskodexes der öffentlichen Verwaltungen, genehmigt mit Beschluss Nr. 177 vom 19. Februar 2020.

werden, was eine ständige Unterstützung der Organisationseinheiten bei der Einschätzung der Risiken und beim Umgang mit denselben erfordert; die ständige Überarbeitung der Erhebungsmethoden erleichtert nicht die Festigung der Kenntnisse der Anwender im Bereich des Risikomanagements; es wurde versäumt, ein unterstützendes Team für den Verantwortlichen zu bilden, das sich ausschließlich mit der Korruptionsvorbeugung und Transparenz befasst“;

- Die Mitteilung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung an die Generaldirektion bezüglich der Umsetzung der Personalrotation bei den Führungskräften wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Verantwortliche die Notwendigkeit, einen einheitlichen Endtermin für alle Führungsaufträge festzulegen, und fügt hinzu, dass die ordentliche Personalrotation bei den Führungskräften vorerst nur auf Abteilungsebene angewandt werden soll. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Prüfstelle, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Personalrotation auf alle Führungskräfte auszudehnen.

Man weist weiters darauf hin, dass die Prüfstelle des Landes am 29. Juli 2020 die vorgesehene Bescheinigung (siehe *Link* *“Transparente Verwaltung“*) bezüglich der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und der der Veröffentlichung unterworfenen Informationen (Erhebungen am 30. Juni 2020) ausgestellt und bestätigt hat, dass die Landesverwaltung die organisatorischen Maßnahmen bestimmt hat, welche das vorschriftsmäßige Funktionieren der Informationsflüsse für die Veröffentlichung der Daten unter dem obigen *Link* gewährleisten, und sie in der Sektion *“Transparenz“* des Plans der Korruptionsvorbeugung die Verantwortlichen für die Übermittlung und Veröffentlichung der Dokumente, der Informationen und der Daten im Sinne von Art. 28/*bis* LG Nr. 17/1993 und von Art. 10, GvD Nr. 33/2013, namhaft gemacht hat. Es wurde auch bescheinigt, dass die Verwaltung zum gleichen Zeitpunkt noch keine Filter und/oder andere technische Lösungen eingerichtet hat, die darauf abzielen, Web-Suchmaschinen daran zu hindern, Suchvorgänge innerhalb der Sektion selbst zu leiten und durchzuführen, außer in den Fällen, die nach der geltenden Gesetzgebung zulässig sind.

Eine weitere Bescheinigung vom 29. Juli 2020 wurde in Bezug auf den Landtag der Autonomen Provinz Bozen ausgestellt, die besagt, dass dieser bis zum 30. Juni 2020 die Identifizierung der organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Informationsflüsse für die Veröffentlichung von Daten im Abschnitt *“Transparente Verwaltung“* noch nicht abgeschlossen hatte und zum gleichen Zeitpunkt weder die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten gemäß den oben genannten Gesetzen verantwortlichen Personen im entsprechenden Abschnitt des Dreijahresplans identifiziert hatte,

noch zum gleichen Zeitpunkt im Sonderteil des Dreijahresplans die Verantwortlichen für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten gemäß den vorgenannten Gesetzen benannt und auch noch nicht die erforderlichen Filter und/oder andere technische Lösungen bereitgestellt hatte, die darauf abzielen, die Indizierung und Suche durch Web-Suchmaschinen innerhalb des TV-Teils zu verhindern, außer in den Fällen, die nach den geltenden Vorschriften zulässig sind. Die Prüfstelle hatte bei der Prüfung des Jahresberichts 2019 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung des Südtiroler Landtages (siehe Bericht vom Juli 2020) darauf hingewiesen, dass in der Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 13. November 2019 der 31. Januar 2020 als Endtermin für die Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts festgelegt wurde. In diesem Zusammenhang weist die Prüfstelle darauf hin, dass die Veröffentlichung des Berichts auf der Website in der Rubrik "Transparente Verwaltung" im Juli 2020 erfolgte, ohne dass eine formale Übermittlung an die interne Prüfstelle erfolgte. Hinsichtlich des Planes zur Korruptionsvorbeugung 2018-2020 erwähnt die Prüfstelle im eigenen Bericht auch die Schwierigkeit, die Kohärenz der Ziele und der Maßnahmen des Plans mit den Ausführungen im Jahresbericht des Plans des Landtags zu überprüfen, und zwar insbesondere aufgrund einer *„ungenügend detaillierten Angabe der Vorbeugemaßnahmen, die dem Korruptionsrisiko angemessen sind, und der nicht erfolgten Einführung eines Performance-Plans, weswegen es nicht möglich ist, die Zuweisung von spezifischen Zielen der Korruptionsprävention an die Führungskräfte zu überprüfen“*. Zusammenfassend hat die Prüfstelle als Ergebnis der durchgeführten Kontrollen:

- die bereits früher geäußerten Empfehlungen über die Verpflichtung zur Schulung des Personals und die Verabschiedung eines Verhaltenskodex erneuert, u. empfohlen, *"die Informatisierung der Abläufe zur Einspeisung der Daten auf der Seite "Transparente Verwaltung" auf weitere Unterabteilungen auszudehnen, zusätzlich zu den im Bericht genannten"*;
- eingeladen *„an der Inbetriebnahme eines gesonderten IT-Systems für die Entgegennahme der von den Bediensteten eingereichten Meldungen unerlaubter Handlungen (Whistleblowing) weiterzuarbeiten. Hierfür soll die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, die von der ANAC zur Verfügung gestellte lizenzfreie Software zu benutzen“*;
- an die Verpflichtung erinnert, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einen neuen umfassenden Antikorruptionsplan zu verabschieden, in Übereinstimmung mit den Angaben des staatlichen Antikorruptionsplanes (PNA 2019).

Der Rechnungshof legt dem Landtag nahe, den Empfehlungen der Prüfstelle zu folgen und die angezeigten Mängel zu beheben.

Für die Zwecke der Legitimität und Transparenz ist auch im Jahr 2020 die Tätigkeit der Audit-Einheit der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), im Sinne des LG Nr. 16/2015 i.g.F. (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe), relevant.

Wie bekannt, fungiert die Agentur auf Landesebene durch ihre Bereiche als einziger Gesprächspartner in Sachen Ausschreibungen in den Beziehungen zu den zentralen Institutionen (siehe Art. 5, Abs. 3, zitiertes Gesetz) und *"unbeschadet der Zuständigkeiten der ANAC führt sie jährliche Stichprobenkontrollen in einer von der Landesregierung¹³⁸ festgelegten Weise bei mindestens 20 Prozent der Vertragsstationen durch, auch als Audits"* (vgl. Art. 5, Abs. 7, zitiertes Gesetz und Beschluss der Landesregierung Nr. 1/2018, Anlagen A und B).

Mit Schreiben vom 26. März 2021 erläuterte die geschäftsführende Direktorin der AOV der Kontrollsektion kurz die Unregelmäßigkeiten, die bei den im Jahr 2020 durchgeführten Kontrolltätigkeiten aufgetreten waren, und wies darauf hin, dass aufgrund von Personalengpässen die Stichprobenverfahren für das Berichtsjahr 2018 überprüft wurden.

Insbesondere wird in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz betont, dass *„keine Verletzungen der im Bereich der öffentlichen Verträge vorgesehenen Transparenzpflichten festgestellt worden sind.“* Im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung, wurden hingegen Unregelmäßigkeiten festgestellt wie z. B. das Versäumnis, die Ergebnisse der durchgeführten Marktuntersuchung digital zu speichern, das Versäumnis, die Einladungsschreiben und die Vergabemaßnahmen über zertifizierte elektronische Post an die Wirtschaftsteilnehmer zu übermitteln, mit den Modalitäten laut Art. 75, Abs. 3 und Art. 76, Abs. 6 des GvD Nr. 50/2016 i.g.F., sowie einige Fälle, in denen es versäumt wurde, in den Ausschreibungsunterlagen die Gründe für die Entscheidung, den Auftrag nicht in mehrere Lose aufzuteilen, zu erläutern, auch wenn diese Entscheidung für die Agentur im Wesentlichen akzeptabel war. Darüber hinaus gibt es im Hinblick auf die Anwendung des Rotationsprinzips bei Aufträgen im Unterschwellenbereich Fälle, in denen *"in den Ausschreibungsunterlagen der Grund, der eine Ausnahme vom Rotationsprinzip rechtfertigt, nicht erläutert wird"*, mit der Klarstellung, dass *"eine zunehmende Zahl von öffentlichen Auftraggebern gezeigt hat, dass sie sich der Existenz dieser Verpflichtung vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens bewusst sind."* Was das Verbot der künstlichen Aufteilung angeht, macht man darauf aufmerksam, dass *„man keine Anomalien oder Unregelmäßigkeiten in der von den Vergabestellen zur Verfügung gestellten Dokumentation festgestellt habe“*. Im selben zitierten

¹³⁸ Vgl. Beschluss der Landesregierung vom 9. Januar 2018, Nr. 1, Anlagen A und B.

Schreiben berichtete die AOV in Bezug auf die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots über Fälle, in denen in den Ausschreibungsunterlagen die Gründe für die Entscheidung zur Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand des niedrigsten Preises nicht erläutert wurden, wobei dieser Mangel von der Agentur als inhaltlich akzeptabel angesehen wird. Schließlich wird im Hinblick auf die Fristen für die Einreichung der Projekte, auf die eventuelle Erhöhung der Kosten der laufenden Projektierung und auf die besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren, die zu wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen oder zu auf bestimmte Wirtschaftsteilnehmer ausgerichteten Vergaben führen könnten, präzisiert, dass *"die Stichprobe für das Jahr 2018 nur 3 Ausschreibungen für Planungsleistungen enthielt, bei denen jedoch keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Vergabe von Fristen für die Einreichung von Projekten festgestellt wurden. Eine Kontrolle ergab, dass sich die Vergabestelle nicht der Notwendigkeit bewusst war, bei einer Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen die besonderen Voraussetzungen anzufordern (und zu überprüfen). Die betroffene Vergabestelle verwendete die von der AOV vorbereiteten Formulare - die den Hinweis zu den besonderen Voraussetzungen enthält - überprüfte diese aber nicht. Es handelte sich um ein Verhandlungsverfahren und die vorgelegten Unterlagen ließen keine wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen erkennen. Bei einer weiteren Prüfung, die infolge einer Meldung im Auftrag des Direktors der AOV - wie vom Beschluss der Landesregierung Nr. 1/2018 vorgesehen - durchgeführt wurde, ist bei einem Projekt ein Verstoß gegen die Verwendung des Landespreisverzeichnisses gemäß Art. 16 LG Nr. 16/2015 und Art. 23, Abs. 16 GvD Nr. 50/2016 festgestellt worden und daher hat die Vergabestelle entschieden, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote. Im Allgemeinen wurden bei den Prüfungen jedoch keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Fristen für die Einreichung von Angeboten festgestellt."*

In den Abschlussberichten zu den Stichprobenverfahren wurden von der AOV eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, insbesondere in Bezug auf die nur teilweise Kontrolle der allgemeinen Voraussetzungen laut Art. 80, GvD Nr. 50/2016; die Dokumentation zur Auswahl und Bestimmung des Wirtschaftsteilnehmers, der zur Erstellung eines Angebots aufgefordert werden soll oder an den die Aufforderung zur Angebotsabgabe gerichtet werden soll; die Begründung zur Wahl des Zuschlagskriteriums im Sinne von Art. 33, LG Nr. 16/2015, den Vergabebeschluss gemäß Art. 32, GvD Nr. 50/2016; die Anwendung der Bestimmungen der *Spending-Review* in Südtirol im Sinne von Art. 21-ter, LG Nr. 1/2002 und die Begründung der fehlenden Unterteilung in Lose gemäß Art. 28, LG Nr. 16/2015. Weniger häufige Verbesserungsmaßnahmen betreffen die Pflichten in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Finanzströme, die im Gesetz Nr. 136/2010 vorgesehen sind, den einzigen

Verfahrensverantwortlichen, die Form der Abfassung des Vertrages im Sinne von Art. 37, LG Nr. 16/2015, die Verwendung der zertifizierten elektronischen Post, im Sinne von Art. 75, GvD Nr. 50/2016, die Angabe und Kontrolle der Arbeits- und Sicherheitskosten gemäß Artikel 23 und 95 des GvD Nr. 50/2016, das Kriterium der Rotation bei der Auswahl der einzuladenden wirtschaftlichen Teilnehmer im Sinne von Art. 26, LG Nr. 16/2015, die Planung im Sinne der Artikel 7 ff., LG Nr. 16/2015 und die Dokumentation über das Nichtbestehen von Interessenskonflikten.

In Bezug auf die Ergebnisse der Überprüfung der konkreten Anwendung der in den Abschlussberichten vorgeschlagenen "*Verbesserungsmaßnahmen*" hat die AOV wiederholt, was bereits zuvor berichtet wurde, nämlich dass sich die Verbesserungsmaßnahmen im Allgemeinen auf neue gesetzliche Bestimmungen, Leitfäden und Vademecums¹³⁹ sowie auf die auf der Website der AOV und/oder der ANAC veröffentlichten Formulare beziehen, damit die Vergabestellen nützliche operative Instrumente kennen und zur Verfügung haben; kurz gesagt, durch diese Maßnahmen werden nützliche Hinweise gegeben, um die Anwendung und Auslegung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Durchführungsbestimmungen klarer zu machen.

In Bezug auf den Bereich der öffentlichen Aufträge, auch angesichts der kürzlichen Anfechtung (Nr. 54/2020) der Artikel 13, Abs. 1, 14, 16, 17, 18, 19, 22 und 23 des LG Nr. 3/2020 i.g.F. vor dem Verfassungsgerichtshof durch die Regierung (die Artikel 13, Abs. 1, 17 und 22 sind nachfolgend durch LG Nr. 1/2021 aufgehoben worden), fordert der Rechnungshof die Vergabestellen des Landes auf, den Empfehlungen der AOV zu folgen und dabei auf die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs, der Rotation bei Aufträgen im Unterschwellenbereich und des Verbots der künstlichen Aufteilung zu achten und gleichzeitig den Vorrang des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

14.4 Die *Rating-Agenturen*

Auch 2020 hat das Land zwei unabhängige internationale Rating Agenturen (*Moody's Investors Service* und *Fitch Ratings*) damit beauftragt, eine Bewertung über die Finanzverwaltung des Landes abzugeben.

Diesbezüglich gibt die Abteilung Finanzen auf der eigenen institutionellen Webseite bekannt, dass "*das Land sowohl bei Moody's Investors Service als auch bei Fitch Ratings ein Rating von zwei Ebenen über dem italienischen Staat behält (Baa1 bzw. A-). Dies ist auf die Einzigartigkeit des Statuts zurückzuführen, welches das Land Südtirol weitgehend vor den makroökonomischen und finanziellen Entwicklungen Italiens*

¹³⁹ Mit Beschluss Nr. 159 vom 24. Februar 2021 hat die Landesregierung das Vademecum für die Anwendung des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3 (so wie vom Landesgesetz vom 11. Januar 2021, Nr. 1 abgeändert) im Bereich der öffentlichen Aufträge von Landesinteresse genehmigt. Man erinnert daran, dass einige Artikel des LG Nr. 3/2020 vonseiten der Regierung vor dem Verfassungsgerichtshof (vgl. Kapitel 10 des vorliegenden Berichts) angefochten wurden.

abschirmt, sowie und insbesondere aufgrund der hervorragenden Finanz- und Verschuldungsindikatoren des Landes. Dies ist das bestmögliche Ergebnis angesichts der Tatsache, dass die zwei Agenturen es nicht zulassen, dass die Gebietskörperschaften ein Rating von mehr als zwei Stufen über dem des Staates haben“.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 hat die Abteilung Finanzen eine kurze Erläuterung der Bewertungen der beiden Gesellschaften vorgelegt:

„Das Autonomiestatut als Unterstützung des Ratings.

Aufgrund der von den Rating-Agenturen angewandten Kriterien erhält die APB ein Rating, welches höher als jenes des italienischen Staates ist. Dies ist auf die institutionelle Solidität des Autonomiestatutes zurückzuführen und auf die daraus folgende hohe Finanzautonomie. Das Autonomiestatut weist der Provinz größere Kompetenzen zu als sie die Regionen mit Normalstatut haben, sowie feste Anteile auf die wichtigsten Staatssteuern, insbesondere 90 Prozent der Einkommenssteuer IRPEF und der Einkommenssteuer der Gesellschaften IRES sowie 80 Prozent der MwSt. Dies verleiht den Steuereinnahmen Südtirols Widerstandskraft und reduziert die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen, während die Diversifizierung der Zuständigkeiten die Haushaltsflexibilität erhöht.

Der Beitrag zur Sanierung der staatlichen Konten unterliegt nicht den einseitigen Entscheidungen der Zentralregierung, sondern bilateralen Abkommen (Garantiepakt) und macht rund 500 Millionen Euro jährlich aus. Solide und stabile Bilanzergebnisse.

Die Agenturen unterstreichen die solide Haushalts-Performance, ersichtlich aus einer Umsatzrendite im Jahr 2019 von 19% der Gesamteinnahmen. Das Anhalten der Pandemie wird sich negativ auf die Ergebnisse des Landes auswirken, auch wenn diese negativen Einflüsse sich erst für die Jahre 2020-2021 zeigen werden. Die Erholung müsste bereits im Jahr 2021 erfolgen.

Die Investitionsausgaben werden weiterhin vorwiegend durch hohe operative Überschüsse finanziert, mit einer begrenzten Inanspruchnahme der Verschuldung.

Vertretbares Risiko.

Ende 2019 liegt die Verschuldung der APB bei 340 Mio. Euro (Darlehen, Gewährung von Krediten durch die Region und Garantien). Das Risiko hinsichtlich der Tragfähigkeit der Schulden ist niedrig.

Umsichtiges Management bei der Wirtschaftsförderung.

Die Agenturen sehen das Management der autonomen Provinz in Anbetracht der umsichtigen und konservativen Haushalts- und Verschuldungsgebarung als Stärke.

Was die Änderung des Ratings hervorrufen kann.

Die Ratings des Landes verlaufen parallel zu jenen von Italien, aufgrund des Drucks, den das nationale Rating auf das individuelle des Landes ausübt. Eine Maßnahme in Bezug auf das Rating Italiens würde eine entsprechende Ratingmaßnahme gegenüber dem Land mit sich bringen.“

15 Die Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung

15.1 Der Gesetzesrahmen

Das GvD Nr. 175/2016 i.g.F. (Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, TUSP) regelt die Bildung von Gesellschaften vonseiten der öffentlichen Verwaltungen sowie den Erwerb, die Aufrechterhaltung und die Verwaltung von Beteiligungen durch diese öffentlichen Verwaltungen, und zwar Gesellschaften mit vollständiger oder teilweiser, direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung. Die entsprechenden Bestimmungen wurden auf Staatsebene im Zusammenhang mit der effizienten Führung der öffentlichen Beteiligungen vorgesehen, zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs und des Marktes, sowie der Rationalisierung und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben (vgl. Art. 1). Wie auch vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Bericht über die Ergebnisse der außerordentlichen Überprüfung der öffentlichen Beteiligungen (2019)¹⁴⁰ präzisiert, kommen im Sinne von Art. 23 des Einheitstextes „die mit ordentlichem Gesetz eingeführten Bestimmungen des TUSP in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen in dem Maße zur Anwendung, indem sie mit etwaigen im selben Bereich vorgesehenen Bestimmungen der Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar sind“.

Aufrecht bleiben die Landesregelungen im Bereich der Modalitäten der Vergabe der öffentlichen Dienstleistungen mit wirtschaftlicher Relevanz und der öffentlichen Beteiligungen vonseiten der Verwaltungen des Landes laut LG Nr. 12/2007 i.g.F., deren Bestimmungen „...unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Territoriums und der geltenden Bestimmungen im Bereich des Schutzes der Sprachminderheiten“ erlassen worden sind“¹⁴¹.

Diesbezüglich sei auf die Besonderheit laut der Regelung von Absatz 5/*bis* des Art. 1 des genannten Landesgesetzes hingewiesen, laut dem „die Verwaltungen (...) ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durchführen“; diese Frist ist mit Art. 11 des LG vom 19. August 2020, Nr. 9 auf 2021 verschoben worden, „unter Berücksichtigung des COVID-19-Notstandes und der damit zusammenhängenden objektiven Notwendigkeit, die Verwaltungslasten auch mittels der

¹⁴⁰ http://www.dt.mef.gov.it/it/news/2019/rapporto_esiti_revisione.html

¹⁴¹ Es sei auch daran erinnert, dass der Rechnungshof im Zuge der vorherigen gerichtlichen Billigungen festgestellt hatte, dass die Auflistung laut Art. 1 LG Nr. 12/2007 i.g.F. nicht zur Gänze jener laut Art. 4 GvD Nr. 175/2016 i.g.F. entspricht (siehe zum Beispiel die Hinzunahme der „Produktion von Gütern“).

Verschiebung der Erfüllungen und der Fälligkeiten zu mindern“.

Der Landeshauptmann hat im jährlichen Bericht vom 29. Juli 2020 über das System der internen Kontrollen und die durchgeführten Kontrollen im Jahr 2019 darauf aufmerksam gemacht, dass die APB eine Musterverordnung für die Personalaufnahme der beteiligten Gesellschaften im Sinne des LG Nr. 12/2007 i.g.F. zur Verfügung gestellt hat¹⁴². Die Prüfstelle der APB führt im jährlichen Bericht vom März 2020 betreffend die Tätigkeit des Jahres 2019 aus, dass *„es nun an den Gesellschaften liegt, sich mit eigener Maßnahme diese Verordnung zu eigen zu machen. Was die vom Gesetzgeber vorgesehene stufenartige Anpassung an die rechtlich wirtschaftliche Behandlung des Landespersonals anbelangt, so waren bis dato von den Gesellschaften keine konkreten Maßnahmen bekannt. In diesem Zusammenhang könnten auch Aspekte, welche im Falle einer Umstrukturierung oder Auflösung einer Gesellschaft eintreten können, geregelt werden.*

Weiters wird angemerkt, dass die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 30. März 2021 aktualisierte Informationen bezüglich der Musterverordnung über die *„Public Corporate Governance“* vorgelegt hat, in Umsetzung des *Governance-Systems* über die kontrollierten und beteiligten Körperschaften und vorgesehen vom Art. 63/bis des LG Nr. 1/2002 i.g.F, zitiert auch im Protokoll des Kollegiums der Rechnungsprüfer Nr. 3/2021. Zur besagten Musterverordnung hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben und das Dokument unterliegt nun der Prüfung vonseiten der politischen Führungsorgane der Körperschaft. Die Musterverordnung *„ist aus 8 Artikeln zusammengesetzt und hat das Ziel, die Ausrichtungs- und Überwachungstätigkeit, welche jede Landesstruktur über die jeweiligen Körperschaften ausübt, zu harmonisieren und zu koordinieren. Dabei werden die verschiedenen Arten der Kontrolle unterschieden (Analoge Kontrolle über die Inhouse-Körperschaften, gemeinsam ausgeübte Kontrolle, Kontrolle im Sinne von Art. 2359 ZGB) und ein Katalog von Instrumenten bestimmt, welcher einen raschen und effektiven Einsatz ermöglicht. Andere Bestimmungen richten sich direkt an die Gesellschaftsorgane (Artikel 4 und 7). Der Art. 4 der Musterverordnung sieht für die Vertreter des Landes im Verwaltungsorgan der Gesellschaft eine Reihe von Verhaltens- und Informationspflichten vor, sowie die Einhaltung des Verhaltenskodex des Landespersonals, während der Art. 7 ein System der vorzeitigen Erhebung (vor den entsprechenden gesetzlichen Pflichten) von eventuellen Betriebskrisen einführt.“*

¹⁴² Die Musterverordnung sieht unter Art. 4 eine Mitteilung über ein Personalauswahlverfahren vor, die auf der Webseite der Gesellschaft und auf der institutionellen Webseite der beteiligten öffentlichen Verwaltungen mit einer Ankündigungsfrist von wenigstens 15 Tagen zu veröffentlichen ist.

15.2 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen

Wie bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigungen angeführt, wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1460 vom 28. Dezember 2017 die außerordentliche Anerkennung der direkten und indirekten Beteiligungen der APB (zum Datum 23. September 2016) genehmigt, in Erfüllung der staatlichen Bestimmungen laut Art. 24 TUSP und der Landesbestimmungen laut Art. 1, Abs. 5 LG Nr. 12/2007 i.g.F..

Die folgende Tabelle gibt vollständigshalber erneut wieder, was seinerzeit genehmigt wurde, wobei den nachfolgenden Entwicklungen im Verlauf dieses Kapitels Rechnung getragen wird.

Rationalisierungsmaßnahme	Bezeichnung der Gesellschaft	Beteiligungsquote %	Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme	Erwartete Einsparungen
Abtretung/Verkauf Quoten	ABD-Airport AG	100,00	in Umsetzungsphase	JA
	Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	3,58	bei Änderung der wirtschaftlichen Umstände - Erhaltung des Wertes der Anteile APB	JA
	Konsortium zur Verwirklichung und Verwaltung der Großmarkthalle Bozen Ges.mbH	10,00	bereits im Dezember 2016 abgeschlossen	JA
	Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen	20,00	Abhängig von der Verwirklichung des Projektes des Bahnhofareals. Daher wird das Abtretungsverfahren wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2018 eingeleitet.	JA
	I.I.T. (ex I.E.A.) Institut für Innovative Technologie Bozen GmbH	21,99	wird innerhalb 2017 abgeschlossen	JA
	Areal Bozen - ABZ AG	50,00	Es wird ein Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter für die Abtretung der Anteile eingeleitet	JA
	Interbrennero s.p.a.-Interporto Serzivi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56	Entscheidung unterliegt zweier Bedingungen: Konzession A22 und Erhaltung des Wertes der Anteile APB	JA
Zusammenschluß/ Einverleibung	BrennerComAG (abgetrennter Betriebszweig und Newco Infranet neu geschaffen)	42,35	Rationalisierungsoperation mittels Abspaltung, welche im Dezember 2016 abgeschlossen wurde	JA
	Südtirol Finance AG	100,00	Fusionsprojekt zur Eingliederung in die Gesellschaft "Business Location Alto Adige AG"	JA

Quelle: Beschluss der Landesregierung Nr. 1460 vom 28. Dezember 2017

Es wird angemerkt, dass die Abtretung der Gesellschaft I.I.T. vonseiten der APB mit Notariatsakt am 12. Januar 2018¹⁴³ erfolgt ist und dass die Landesregierung das Vorhaben der Fusion durch Eingliederung der Gesellschaft Südtirol Finance AG in die NOI AG mit Beschluss Nr. 380 vom 9. Juni 2020 genehmigt hat.

¹⁴³ Vgl. auch das Schreiben des Landesamtes für Finanzaufsicht vom 26. Mai 2021.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat in dem im Sinne von Art. 1, Absätze 166 und folgende des G. Nr. 266/2005, umgewandelt in G. Nr. 213/2012, erstellten und am 12. Mai 2021 übermittelten Fragebogen/Bericht bescheinigt, dass die APB von Kapitalerhöhungen, außerordentlichen Zuweisungen, Krediteröffnungen sowie der Ausstellung von Garantien zugunsten von nicht börsennotierten beteiligten Gesellschaften abgesehen hat, welche in drei aufeinander folgenden Jahren Verluste verzeichneten bzw. verfügbare Reserven für den Ausgleich von Verlusten auch unterm Jahr verwendet haben (vgl. Art. 14, Abs. 5, TUSP).

Diesbezüglich sei auf die Bemerkungen der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs verwiesen “...wonach die Verluste der beteiligten Gesellschaften physiologisch auch mit der Verwendung von Rückstellungen in den Fonds Verluste ausgeglichen werden können, aber wenn die Verluste wiederholt sind, eine aufmerksame Bewertung der Situation mit dem Ziel vonnöten ist, die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen” (Beschluss Nr. 29 vom 20. Dezember 2019).

Der Rechnungshof erinnert daran, dass diese Bestimmung die Logik der obligatorischen Rettung von Körperschaften, die irreparabel defizitär sind, auch im Hinblick auf die europäischen Vorschriften, die es den auf dem Markt tätigen Subjekten verbieten, besondere oder ausschließliche Rechte zu genießen, zum Verschwinden bringt. Andererseits hat die Rechtsprechung des Rechnungshofs auch vor der Einführung des TUSP klargestellt, dass, auch im Falle der Reduzierung des Gesellschaftskapitals unter die gesetzliche Grenze, das Interesse der Körperschaft nachgewiesen werden muss, die Beteiligung an der verlustbringenden Gesellschaft zu behalten; es muss schlussendlich das Vermögen derselben bewiesen werden, wieder in den Gewinnbereich zu kommen (nach der Bewertung mithilfe eines Geschäftsplans), sowie die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Führung des Dienstes durch die genannte Körperschaft, anstatt ihre Auflösung im Sinne von Art. 2484, Absatz 1, Nr. 4, ZGB zur Kenntnis zu nehmen, wobei dieser Fall ohne Maßnahmen vonseiten der Gesellschafterversammlung automatisch eintritt.

Das Ziel ist also die fortschreitende Übernahme von Führungsverantwortung vonseiten der Körperschaften durch eine strikte Korrelation zwischen der wirtschaftlich-finanziellen Dynamik der kontrollierten/beteiligten Körperschaften und den Finanzplanungsinstrumenten derselben Körperschaften; im TUSP wird das Verbot durch verschiedene Maßnahmen (außerordentliche Zuwendungen auf der Grundlage einer Vereinbarung, bzw. Dienstleistungs- oder Programmverträgen) abgemildert, die auf die Durchführung von Investitionen abzielen, sofern die angegebenen Maßnahmen in einem Sanierungsplan enthalten sind, der von der sektoralen Regulierungsbehörde, sofern vorhanden, genehmigt und dem Rechnungshof mitgeteilt wird (Art. 14, Abs. 5, 2. Abschnitt, TUSP).

In den Bereich der Kontrollen der beteiligten Gesellschaften fällt auch die Verpflichtung vonseiten des Rechnungsführers, in seiner Eigenschaft als Verwahrer der Aktien jeder Körperschaft, der jährlichen Vorlage der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung der geführten Aktientitel bei der Rechtsprechungssektion des gebietsmäßig zuständigen Rechnungshofs. Zu diesem Zweck war die Abrechnung bezogen auf die Gebarung der APB für das Jahr 2020 am 14. Juni 2021 noch nicht bei der Rechtsprechungssektion in Bozen eingereicht worden¹⁴⁴.

15.3 Die Verwaltung der Beteiligungen und die entsprechenden Kontrollen

Die Beschlüsse der Landesregierung in Bezug auf die Gründung von Gesellschaften und den Erwerb von Beteiligungen müssen, im Sinne von Art. 5, Absatz 3 GvD Nr. 175/2016 i.g.F., jährlich zur Kenntnis an den Rechnungshof für die Wahrnehmung seiner institutionellen Aufgaben übermittelt werden, sowie an die Wettbewerbs- und Marktbehörde zur Ausübung der Befugnisse laut Art. 21/*bis* des G. Nr. 287/1990.

Im Laufe des Jahres 2020 sind keine Beschlüsse eingelangt.

Es ist zu erwähnen, dass in Bezug auf die gesetzlichen Kriterien für den Erwerb und die Führung von öffentlichen Beteiligungen durch Körperschaften, bestehend in der strikten Bindung der Gesellschaft an die institutionellen Zielsetzungen der Körperschaft und die Rückführbarkeit der durchgeführten Tätigkeit auf die vom Gesetz erlaubten Aktivitäten, die Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs jüngst bemerkt hat, dass die genannte Einschränkung, „...zusammen mit dem erwähnten Zweck des Schutzes und der Förderung des Wettbewerbs und des Marktes (Art. 1, Abs. 2, GvD Nr. 175/2016) Zweifel ausgelöst haben, ob eine Beteiligung an öffentlichen Gesellschaften, die Unternehmenstätigkeit auf dem Markt ausüben, nicht mehr zulässig ist; dieser Zweifel wurde nachträglich ausgeräumt“ (Beschluss Nr. 29 in der Sitzung vom 11. Dezember 2019).

Der Umstand, dass einige Körperschaften und Gesellschaften des Landes auch in das Verzeichnis der institutionellen Subjekte fallen, welche Teil des Bereichs der öffentlichen Verwaltungen (Sektor S13 im europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESG) sind, bedeutet, dass ihre Tätigkeit und ihre wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte Auswirkungen auf die an die

¹⁴⁴ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 14. Juni 2021, in dem auch auf die Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2019 am 24. Juni 2020 hingewiesen wird; mit der genannten Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (vgl. Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, erlassen mit GvD Nr. 174/2016 i.g.F.).

Europäische Kommission übermittelten Aggregate hat, in Anwendung des dem Vertrag von Maastricht angeschlossenen „Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“. Dieser Beitrag zur konsolidierten Erfolgsrechnung unterstreicht die gesamte und individuelle Wichtigkeit eines wachsenden und kontinuierlichen Systems von Kontrollen. Im Detail scheinen im besagten Verzeichnis außer der APB, den lokalen Verwaltungen, den Universitäten und den öffentlichen universitären Bildungsinstituten, folgende Körperschaften auf: Das Teatro Stabile Bozen, der Landesbetrieb für Domänenverwaltung, die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV, die Agentur für Bevölkerungsschutz, die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, die Gesellschaft Areal Bozen ABZ AG, der Betrieb für Sozialdienste Bozen, die Pensplan Centrum AG, der Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft, die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, der IDM Südtirol Alto Adige Sonderbetrieb, das Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, das Arbeitsförderungsinstitut, die Rundfunkanstalt Südtirol - RAS, die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, die Gesellschaft Selfin GmbH, die Gesellschaft SASA AG, die Gesellschaft Brennerautobahn AG und die Gesellschaft STA-Südtiroler Transportstrukturen AG.¹⁴⁵

Dies vorausgeschickt, betraf die Untersuchungstätigkeit insbesondere folgende Aspekte:

- mit Bezug auf die finanziellen Maßnahmen im Sinne der Art. 5, Abs. 3, und 14, Abs. 5, GvD Nr. 175/2016 i.g.F., Präzisierungen bezüglich der Vereinbarkeit der genannten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Europäischen Verträge und mit den Regelungen im Bereich von Staatsbeihilfen an Unternehmen (vgl. Art. 5, Abs. 2, GvD Nr. 175/2016 i.g.F.);
- ergriffene Maßnahmen zum Zwecke des Abgleichs der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 11, Abs. 6, Buchstabe j), GvD. Nr. 118/2011 i.g.F., infolge der aufgetretenen Unstimmigkeiten gegenüber den eigenen beteiligten Gesellschaften und Körperschaften anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigung (Rechnungslegung 2019);
- aktualisierte Informationen über die Überwachung der Umsetzung der Rationalisierungsmaßnahmen der Gesellschaftsbeteiligungen im Sinne von Art. 20 GvD Nr. 175/2016 i.g.F., mit besonderer Berücksichtigung des Vorhabens der Abtretung der Beteiligung an der Areal Bozen AG;
- aktualisierte Informationen in Bezug auf die Betriebsentwicklung der beteiligten Gesellschaften, welche wiederholte Verluste ausweisen (Areal Bozen AG und Interbrennero AG);

¹⁴⁵ <https://www.istat.it/it/archivio/190748>

- Eckdaten der laufenden Dienstleistungsverträge (zum 31. Dezember) mit den beteiligten Gesellschaften und Körperschaften;
- an die beteiligten Organisationen ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die in der Datenbank der beteiligten Organisationen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einzutragen sind;
- Aufzählung der im Jahr 2020 ausgezahlte Beträge zugunsten von privatrechtlichen Körperschaften, die von der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden und zugunsten von öffentlichen Einrichtungen, die von der APB beaufsichtigt und finanziert werden und wiederholte Verluste verzeichnen, mit Angabe der entsprechenden Begründungen.

In Bezug auf den ersten obigen Punkt hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021, auf Folgendes aufmerksam gemacht: *„(...) Im Falle von finanziellen Operationen gegenüber beteiligten Gesellschaften wird vonseiten der zuständigen Landesstrukturen immer eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit der europäischen Gesetzgebung im Bereich der staatlichen Beihilfen durchgeführt, und zwar anhand des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers. Dabei handelt es sich um eine Prüfung ex ante, ob die zu treffende Entscheidung für die Investition auf angemessenen wirtschaftlichen Bewertungen fußt und vergleichbar ist mit jenen, welche ein privater Investor vorgenommen hätte.“* Weiters präzisiert die Abteilung, dass *„die Autonome Provinz Bozen im Laufe des Jahres 2020 keine außerordentlichen Mittelübertragungen oder andere finanzielle Unterstützungen zugunsten von beteiligten Gesellschaften, welche für drei aufeinander folgende Jahre Verlust verzeichnet haben, getätigt hat“*.

Nachfolgend ein Überblick über die beteiligten Gesellschaften der APB, zum 31. Dezember 2020, so wie in der Anlage 2 zum Anhang der Rechnungslegung gemäß Art. 11, Abs.6, Buchstabe i), GvD Nr. 118/2011 wiedergegeben.

Liste Gesellschaften mit Landesbeteiligung zum 31. Dezember 2020	% Beteiligung
Fr. Eccel GmbH	100,00
NOI AG	100,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	100,00
Therme Meran AG	95,16
Infranet AG	94,46
Messe Bozen AG	88,44
Südtiroler Einzugsdienste AG	79,85
Südtirol Informatik AG	78,04
Areal Bozen - ABZ AG	50,00
Alperia AG	46,38
Euregio Plus SGR AG	45,00
SASA - Städtischer Autobus Service AG	17,79
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	17,49
Interbrennero s.p.a - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56
Eco Center AG	10,00
A22-Brennerautobahn AG	7,63
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni s.p.a.	6,38
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	3,58
Pensplan Centrum AG	0,99

Quelle: Anlage 2 des Anhangs zur Rechnungslegung.

Die APB ist an 19 Gesellschaften direkt beteiligt, davon sind 3 mit einer Beteiligung von 100 Prozent und 5 mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent.

In Bezug auf die Unstimmigkeit zwischen den im WFDL 2021 - 2023, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 462 vom 30. Juni 2020, als *In house* eingestuften 10 Gesellschaften (NOI AG, Eco Center AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, SASA AG, Euregio Plus SGR AG, Pensplan Centrum AG) und den 7 Gesellschaften (NOI AG, Eco Center AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, SASA AG), welche nachträglich mit Beschluss Nr. 985 vom 15. Dezember 2020 als solche bestimmt wurden („Bestimmung der Körperschaften und der Modalitäten für die Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Landesfinanzen, im Sinne von Art. 79, Absätze 3 u. 4 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670. Widerruf des Beschlusses Nr. 978 vom 02.10.2018“) hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2021 Folgendes angeführt:

„Mit Beschluss Nr. 985 vom 15. Dezember 2020 (‘Festlegung der Körperschaften und der Modalitäten zur Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene gemäß Art. 79 Abs. 3 und 4 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670. Widerruf des Beschlusses Nr. 978 vom 02.10.2018“) wurden folgende Gesellschaften als *In-house-Gesellschaften* des Landes bezeichnet: Noi AG, Eco Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG,

SASA AG. Im Vergleich zum WFDL 2021 – 2023, welches mit Beschluss der Landesregierung Nr. 462 vom 30. Juni 2020 genehmigt wurde, wurden die Gesellschaften Alto Adige Finance AG, Pensplan Centrum AG (beteiligt zu 0,99%) und Euregio Plus SGR AG (45%) nicht eingefügt. Die Gesellschaft Alto Adige Finance AG wurde in die Noi AG einverleibt, deren Verschmelzungsprojekt von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 380 vom 9. Juni 2020 genehmigt wurde. Die autonome Region Trentino-Südtirol hält die Mehrheitsquoten von Pensplan Centrum AG (97,30%) und ergreift die Koordinierungsmaßnahmen der öffentlichen Finanzen, während die Euregio Plus SGR AG als quotierte Gesellschaft anzusehen ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der Koordinierungsmaßnahmen der öffentlichen Finanzen fällt.“

Der Rechnungshof hat bereits anlässlich der vorherigen Billigung über die erfolgte Abtretung der APB der vorherig gehaltenen Aktienbeteiligung an der ABD Airport AG berichtet¹⁴⁶. Es muss darauf hingewiesen werden, dass im Beschluss der ANAC vom 10. Juni 2020, Nr. 494, hinterlegt am 18. Juni 2020 und der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs am 25. Juni 2020 übermittelt, die Behörde der Auffassung war (...), dass das von der Vergabestelle eingeleitete Verfahren nicht dem entsprechenden gesetzlichen Rahmen entspricht“, da das Ausschreibungsverfahren, „zusätzlich zum Aspekt des Verkaufs des Aktienpakets, auch Aspekte bezogen auf die Führung des Flughafens (...) durch den Zuschlagsempfänger hätten vorsehen müssen, der als operativer Gesellschafter einzustufen ist, welcher an der Führung des Flughafens beteiligt ist“. Sämtliche von der ANAC übermittelten Unterlagen sind am 26. Juni 2020 an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen übermittelt worden.

Das WFDL der APB, bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2021-2023, genehmigt mit Beschluss des Landtages Nr. 5 vom 29. Juli 2020, hebt Folgendes hervor: „Die Tätigkeiten der Rationalisierung werden in den folgenden Jahren erhebliche Einsparungen für den Landeshaushalt bringen, wie dies durch die bereits im September 2019 erfolgte Abstoßung des Aktienpaketes, welche das Land an der Betreibergesellschaft des Flughafens Bozen ABD AG gehalten hat, eingetreten ist. Aus dieser Abstoßung ist für das Land im Haushaltsjahr 2020 eine Ausgabeneinsparung von über 6 Millionen Euro aus den Dienstverträgen und von 600 Tausend Euro aus der Reduzierung des Fonds für die wiederholten Verluste aus den beteiligten Organismen erzielt worden, da die Landesverwaltung nicht mehr die negativen Geschäftsergebnisse der Gesellschaft ABD abdecken muss. Weitere Rationalisierungsmaßnahmen, welche sich auf den Haushaltsvoranschlag in der Einsparung von Verwaltungskosten auswirken und die Vermeidung der Verdoppelung der Eingriffe betreffen, sind: Der Plan zur Abstoßung der Anteile an der Areal Bozen AG, welche den Zweck verfolgt, das Areal der Eisenbahn in Bozen aufzuwerten, ist in der Zwischenzeit in der

¹⁴⁶ Bekanntlich hatte das Autonome Verwaltungsgericht Bozen, mit Urteil Nr. 302/2019, den Rekurs von 576 Bürgern gegen die Abtretung des gesamten Aktienpaketes der Flughafengesellschaft ABD Airport AG vonseiten der APB an die private Gesellschaft ABD Holding GmbH, abgelehnt. Das Urteil ist in der Berufung bestätigt worden (vgl. Urteil des Staatsrates, VI. Sektion, Nr. 03556/2021 vom 6. Mai 2021).

abschließenden Phase angelangt, wie auch das Projekt der Fusion durch Eingliederung der Südtirol Finance AG in die Gesellschaft BLS Business Location Südtirol AG, jetzt NOI Techpark AG, deren Zusammenschluss mit 31.12.2019 abgeschlossen wurde. Auch aus dieser Operation ist für das Land im alleinigen Haushaltsjahr 2020 eine Ausgabeneinsparung von circa geschätzten 200.000 Euro vorgesehen.“

In Bezug auf die kritischen Bemerkungen der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol hinsichtlich der Beteiligungen an den Gesellschaften Brennerautobahn AG und Interbrennero AG verweist man auf den beigelegten Bericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen Nr. 1/2021 (Billigung der Rechnungslegung 2020 der Region Trentino Trentino-Alto Adige/Südtirol), während hinsichtlich der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG auf den beigelegten Bericht zur Entscheidung Nr. 3/2021 (Billigung der Rechnungslegung 2020 der Autonomen Provinz Trient) verwiesen wird.

Der Gesamtwert der Beteiligungen ist in der Vermögensaufstellung der Rechnungslegung (Anlage 10I-Aktiva) zum 31. Dezember 2020 unter den Finanzanlagen mit einem Gesamtbetrag von 2.253,6 Mio. (2019: 2.192 Mio.) angegeben, davon beziehen sich 831,2 Mio. auf die kontrollierten und beteiligten Unternehmen. Dieser Wert wurde von der APB auf der Grundlage der “Methode des Nettovermögens” laut Art. 2426, Nummer 4, des Zivilgesetzbuchs berechnet und wird unter dem Punkt 6.1.3 in der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. über die Daten von Gesellschaftsbilanzen zum 31. Dezember 2019 zitiert (letzte verfügbare Daten, vgl. Anhang der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung in Anlage zur Rechnungslegung).

Die Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung enthält die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der APB und ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften. Die vorgesehene doppelte Beteuerung vonseiten der jeweiligen Rechnungsprüfungsorgane, in der die Gründe und Unstimmigkeiten aufgezeigt werden, die es zu beseitigen gilt, wurde von der APB auch mit nachträglichen Schreiben dokumentiert.¹⁴⁷

¹⁴⁷ Vgl. Dokumentation, die am 6., 26. und 31. Mai sowie am 11. Juni 2021 an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde. Dazu ist auch Art. 58/bis (Angaben zu den Ergebnissen der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Land und dessen kontrollierten und beteiligten Körperschaften) des LG Nr. 1/2002, eingefügt von Art. 12, Absatz 5, LG vom 29. April 2019, Nr. 2, von Bedeutung, der Folgendes vorsieht: „1) In Durchführung von Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe j) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, legt der Gebarungsbericht, welcher der allgemeinen Rechnungslegung des Landes angefügt wird, auch in kurzer Form, die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Land und dessen Hilfskörperschaften und kontrollierten und beteiligten Gesellschaften dar. Die genannten Angaben richten sich nach den Prinzipien der maximalen Vereinfachung und der Bedeutsamkeit und Relevanz, die gegenüber den gesamten Werten der Rechnungslegung des Landes abzuwägen sind. (2) Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes, die von den Hilfskörperschaften des Landes ernannten Kontrollorgane und die Subjekte, welche mit der Rechnungsprüfung der vom Land beteiligten Gesellschaften beauftragt sind, sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, ohne Notwendigkeit einer weiteren Beauftragung und zusätzlichen Vergütung, für die Beteuerung der Angaben laut Absatz 1, und zwar zumindest 20 Tage vor dem Datum, das für die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung durch die

Die Abteilung Finanzen hat diesbezüglich mitgeteilt, dass die APB „im Sinne der Grundsätze der Kohärenz und Wahrhaftigkeit der Bilanzen, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Abgleichung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit den eigenen Hilfskörperschaften und den kontrollierten und beteiligten Körperschaften getroffen hat. Insbesondere hat man im Monat November des Jahres 2020 jeder Körperschaft und den zuständigen Landesstrukturen die eventuell registrierten Abweichungen gemeldet und diese dazu aufgefordert, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen; hierzu wurden die erforderlichen operativen Anweisungen erteilt.“ In diesem Punkt führt das Rechnungsprüfungsorgan der APB, im Bericht zur Rechnungslegung 2020, an, dass man insgesamt 40 Körperschaften überprüft habe und im übermittelten Fragebogen/Bericht am 12 Mai 2021 wird präzisiert, dass „die Gründe der festgestellten Abweichungen hauptsächlich auf die Anwendung von verschiedenen Buchhaltungssystemen, die Regelung des Split-Payment, die der Rechnungslegung unterworfenen Beiträge, für welche die rechnungslegende Frist im Folgejahr auf jenes der Anlastung der Kosten vonseiten der beteiligten Körperschaft abläuft, zurückzuführen ist. Für nähere Details verweist man auf die einzelnen Aufstellungen in der Anlage zur Rechnungslegung der Gebarung des Landes.“

Was die Beteuerung vonseiten des Revisionsorganes der Gesellschaft Eco Center AG anbelangt, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen ausgeführt, dass die Gesellschaft „die zertifizierte Aufstellung infolge der Genehmigung des Haushaltes seitens der ordentlichen Versammlung der Gesellschaft, welche nach Genehmigung der Rechnungslegung des Landes seitens der Landesregierung vorgenommen wurde, übermittelt hat. Die von der Gesellschaft für die entsprechende Abstimmung herangezogenen Daten beziehen sich daher auf die Vorlage zum Haushalt, welche zum Zwecke der Genehmigung erstellt wurde.

Landesregierung festgelegt wurde. (3) Ist die Frist laut Absatz 2 ungenutzt abgelaufen, kann die Beteuerung, unbeschadet der Haftung und des Rechtes auf Schadensersatz, vom Amt für Finanzaufsicht der Landesabteilung Finanzen angeordnet werden, welches ohne die Notwendigkeit von Verwarnungen und Beanstandungen durch einen Kommissar ad acta oder von Amtswegen vorgeht, wobei erforderlichenfalls ein externes Subjekt herangezogen wird, das im Register der Rechnungsprüfer laut Artikel 1 Absatz 1, Buchstabe g) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 2010, Nr. 39, in geltender Fassung, eingetragen ist.

Die APB hat das Bestehen der folgenden Dienstleistungsverträge zum Stichtag 31. Dezember 2020 mitgeteilt:

Gesellschaft	Daten der Dienstverträge	Datum Genehmigung LR	anerkannte Gegenwerte in Euro (inklusive MWST)
NOI AG	Beschluss Nr. 895 Beschluss Nr. 794	11/09/2018 24/09/2019	5.810.688,21 € (Gesamtbetrag)
STA-Südtiroler Transportstrukturen AG	Beschluss Nr. 831 Beschluss Nr. 1081 Beschluss Nr. 992	8/10/2019 11/12/2019 15/12/2020	13.520.026,00 € (Gesamtbetrag)
Südtiroler Einzugsdienste AG	Beschluss Nr. 1045 Beschluss Nr. 1110 Beschluss Nr. 443	16/10/2018 17/12/2019 23/06/2020	4.033.526,2 € (Gesamtbetrag)
Südtiroler Informatik AG	Beschluss Nr. 557 Beschluss Nr. 675 Beschluss Nr. 551 Beschluss Nr. 580 Beschluss Nr. 615 Beschluss Nr. 1082	12/06/2018 10/08/2018 02/07/2019 11/08/2020 25/08/2020 29/12/2020	41.565.306,41 € (Gesamtbetrag)
Therme Meran AG	Beschluss Nr. 744 Beschluss Nr. 289	29/09/2020 28/04/2020	2.100.000 € (Gesamtbetrag)
SASA AG	Beschluss Nr. 1126	17/12/2019	31.405.291,45 €
Euregio Plus SGR S.p.A.	Beschluss Nr. 921	24/11/2020 □	1.142.536,75 €* (Gesamtbetrag) *Zweckbindung dem Haushaltsjahr 2021 neu zugewiesen

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 30. März 2021.

Die folgende Tabelle führt die im Laufe von 2020 ausgezahlten Betriebskostenzuschüsse an:

Gesellschaft	Zweckbindungsmaßnahme	Kapitel	Beschreibung Kapitel	Ausgabenzweckbind. insgesamt in Euro
ALPERIA AG	D190K10904	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	4.312,13
	D190K10904	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	10.431,89
	D190K10904	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	5.174,55
MESSE BOZEN AG	D190K10904	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	6.179,95
	D200009376	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	7.124,81
	D200011134	U14021.0690	Beiträge an private Genossenschaften und Unternehmen für Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaft, der Produktivität und der Weiterbildung	13.500,00
	D200023177	U14011.2031	Beiträge an Kleinunternehmen - COVID-19	80.000,00
IDM	B180K00894	U09051.2100	Stilfserjoch-Nationalpark: Beiträge an öffentliche Körperschaften im Rahmen der Landesgesetze im Bereich Landschafts-, Naturschutz und Raumentwicklung	282.500,00
	B200000140	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	12.600.000,00
	B200000450	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	9.890.000,00
	B200000854	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	25.580.121,21
	B200000854	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	4.567.878,79
	D200007148	U07011.1208	Förderungen an die Außenstellen der IDM	2.437.028,00
	D200013166	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	1.550,00
	D200014026	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	1.498.247,00
	D200018797	U14021.0660	Beiträge an private Genossenschaften und Unternehmen für Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaft, der Produktivität und der Weiterbildung	12.000,00
NOI AG	D190K23956	U12011.0330	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	2.906,91
SASA AG	D180017218	U01021.2792	Operationelles Programm ESF 2014-2020 - EU Quote	11.499,35
	D180017218	U01021.2822	Operationelles Programm ESF 2014 - 2020 - Staatliche Quote	8.049,55
	D180017218	U01021.2852	Operationelles Programm ESF 2014 - 2020 - Provinz Quote	3.449,80

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 30. März 2021.

Die folgende Tabelle gibt bezüglich der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften die Forderungen und die Verbindlichkeiten und das Reinvermögen zum 31. Dezember 2019 (in Euro) an:

GESELLSCHAFT	FORDERUNGEN 2018	FORDERUNGEN 2019	SCHULDEN 2018	SCHULDEN 2019	NETTOVERMÖGEN 2019
A22- Brennerautobahn AG	164.192.480,00	195.755.290,00	109.439.606,00	182.358.910,00	797.754.894,00
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	29.850.504,00	29.119.374,00	65.278.591,00	67.560.130,00	43.547.386,00
Alperia AG	531.262.036,00	555.144.625,00	853.151.994,00	868.898.777,00	878.852.137,00
Südtirol Finance AG	3.680.387,00	299.003,00	193.673.860,00	669.823,00	2.804.181,00
Südtiroler Einzugsdienste AG	1.147.483,00	1.711.640,00	2.308.277,00	2.111.743,00	2.401.938,00
Areal Bozen AG	273.677,00	271.719,00	1.498.453,00	141.122,00	272.635,00
Eco Center AG	10.121.150,00	16.096.376,00	14.889.195,00	20.702.129,00	19.918.353,00
Euregio Plus SGR AG	3.188.025,00	5.127.198,00	932.516,00	2.808.109,00	8.569.997,00
Messe Bozen AG	2.026.792,00	1.905.281,00	2.724.153,00	2.063.032,00	38.026.096,00
Fr. Eceel GmbH	10.711,00	5.819,00	17.999,00	42.008,00	458.579,00
Südtirol Informatik AG	5.285.192,00	5.817.917,00	7.570.526,00	8.104.054,00	15.023.094,00
Infranet AG	11.109.117,00	5.043.845,00	12.933.180,00	22.872.529,00	35.827.386,00
Interbrennero s.p.a.	1.403.213,00	1.896.448,00	4.320.057,00	4.406.252,00	54.004.880,00
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	1.302.028.244,00	1.273.421.331,00	8.913.234,28	8.840.713,00	175.166.407,00
NOI AG	5.451.350,00	7.674.573,00	24.576.676,00	21.392.845,00	112.867.475,00
Pensplan Centrum AG	877.544,00	964.003,00	1.326.330,00	1.424.016,00	242.811.774,00
SASA AG	12.418.154,00	12.940.896,00	19.206.963,00	17.059.483,00	7.578.816,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	48.746.754,00	33.840.093,00	54.454.351,00	30.804.384,00	15.690.789,00
Therme Meran AG	655.029,00	911.918,00	6.156.158,00	4.163.426,00	60.652.776,00
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	148.734,00	176.387,00	28.978,00	49.272,00	827.836.604,00

Quelle: <https://telemaco> (Aktualisierte Daten vom März 2021)¹⁴⁸.

Mit Bezug auf die beteiligten Gesellschaften sind nachstehend die Haushaltsergebnisse des

¹⁴⁸ Die jeweiligen Bilanzen sind auch Gegenstand der Eintragung in die Datenbank des Ministeriums für Wirtschaft und Bilanzen "Portale Tesoro" (<https://portalesoro.mef.gov.it>), und zwar im Rahmen der Vereinheitlichung der Erhebungen über die von allen öffentlichen Verwaltungen beteiligten Gesellschaften.

Dreijahreszeitraums 2017-2019 (letzte verfügbare Daten) angeben:

GESELLSCHAFT	Gewinn/Verlust 2017	Gewinn/Verlust 2018	Gewinn/Verlust 2019
A22- Brennerautobahn AG	81.737.901,00	68.200.598,00	87.086.911,00
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	832.648,00	-6.903.357,00	2.137.029,00
Alperia AG	25.242.005,00	27.155.151,00	27.615.944,00
Südtirol Finance AG	486.302,00	111.895,00	1.284.904,00
Südtiroler Einzugsdienste AG	289.752,00	303.084,00	495.640,00
Areal Bozen AG	-303.622,00	-1.159.249,00	-45.184,00
Eco Center AG	1.929.688,00	975.054,00	99.526,00
Euregio Plus SGR AG	-830.186,00	-332.102,00	339.129,00
Messe Bozen AG	156.140,00	310.897,00	69.792,00
Fr. Eccel GmbH	125.125,00	107.728,00	99.979,00
Südtirol Informatik AG	1.242.415,00	945.876,00	889.474,00
Infranet AG	-1.079.446,00	66.715,00	23.236,00
Interbrennero s.p.a.	-877.275,00	-1.001.566,00	-457.870,00
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	3.167.666,00	3.171.755,00	4.028.084,00
NOI AG	77.484,00	371.284,00	338.176,00
Pensplan Centrum AG	2.689.615,00	-6.006.693,00	1.484.603,00
SASA AG	268.723,00	51.177,00	66.148,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	-58.718,00	2.270,00	5.025,00
Therme Meran AG	1.585.460,00	570.901,00	22.503,00
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	24.843,00	78.683,00	61.773,00
n.v. = nicht vorhanden			

Quelle: <https://telemaco> (Aktualisierte Daten vom März 2021).

Am 31. Dezember 2019 wiesen 2 Gesellschaften Verluste auf, auch wiederholt: Areal Bozen AG (Beteiligung von 50 Prozent) und die Interbrennero AG (Beteiligung von 10,56 Prozent).

In Bezug auf die vorgesehene Abtretung der Beteiligung an der Areal Bozen AG hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 30. März 2021 mitgeteilt, dass *„eine solche Operation gleichzeitig mit dem Zuschlag des Projekts über die Gesamtordnung des Bahnhofareals von Bozen erfolgen wird, welcher, wie vom Management der Gesellschaft berichtet, im ersten Halbjahr 2022 zum Abschluss kommen müsste.“* Weiters hat sie Folgendes ausgeführt: *„Bekanntlich ist die Areal Bozen AG eine Gesellschaft, welche ausschließlich auf die Realisierung eines Projektes ausgerichtet ist, und zwar jenes der Rückgewinnung des Bahnhofareals von Bozen. In Bezug auf die Betriebsentwicklung der Gesellschaft ist zu sagen, dass noch im Haushaltsjahr 2018 das von der Landesverwaltung in der Form einer Abkommandierung zur Verfügung gestellte operative Personal abgezogen wurde, da sich die Tätigkeit der Gesellschaft inzwischen ausschließlich auf die*

Durchführung einiger marginaler Tätigkeiten beschränkt, die in dieser Abschlussphase für die Ausschreibung der Vergabe notwendig sind. Das Verwaltungsorgan sieht in den Unterlagen der Bilanz nicht vor, „besondere Ausgaben zu tätigen, außer einige kleinere Beratungen und Anzeigen, die sich eventuell als zweckmäßig erweisen sollten“. Die Gesellschaft hat außerdem für die Schließung des inzwischen für überflüssig befundenen operativen Sitzes gesorgt, da sich jede weitere Tätigkeit praktisch erübrigt. Abschließend kann gesagt werden, dass die Projekt-Gesellschaft Areal Bozen AG, dank der im Haushaltsjahr 2019 ergriffenen Maßnahmen finanzieller Natur, sei es durch den Erhalt des Beitrags von den beiden Gesellschaftern sowie dank der in diesen Jahren getätigten Maßnahmen der Reduzierung des Gesellschaftskapitals zur Deckung der laufenden Ausgaben, vom Zeitpunkt der Gründung bis heute das erwartete finanzielle Gleichgewicht erreicht hat. Im zukünftigen dreijährigen Finanzplan der Gesellschaft, bzw. auf jeden Fall bis zur vorzeitigen Abtretung der Gesellschaftsanteile ist ausdrücklich die erforderliche Deckung der Strukturausgaben über die geschätzte Höhe von 35.000 Euro jährlich vorgesehen, welche vom restlichen Gesellschaftskapital garantiert werden kann, mit folglich Reduzierung desselben“.

Was den Verlust für das Jahr 2019 in der Höhe von Euro 45.184,00 anbelangt, hat die Generalversammlung der Gesellschaft beschlossen (vgl. Protokoll vom 20. Mai 2020), den Verlust von Euro 17.819,00 mit den übrigen noch im Haushalt eingeschriebenen Reserven teilweise abzudecken und für den restlichen Betriebsverlust in der Höhe von 27.365,00 Euro einen Verlustvortrag vorzunehmen, so wie vom Verwaltungsorgan vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat hat im eigenen Bericht für die Mitgliederversammlung diesem Vorschlag zugestimmt.

In Bezug auf die Gesellschaft Interbrennero AG hat die Abteilung Finanzen, immer im zitierten Schreiben, darauf aufmerksam gemacht, dass „man hingegen für den Umschlagplatz Trient, Gesellschaft unter Kontrolle der Autonomen Provinz Trient, auch für das Jahr 2020 eine Verbesserung des operativen Ergebnisses (EBIT) voraussieht. Im Detail wird das Jahr 2020, wie aus Informationen vonseiten der Gesellschaft zu entnehmen ist, ein positives Netto-Ergebnis von 24.000 Euro gegenüber einem negativen Ergebnis von 457.000 Euro im Jahr 2019 ergeben. Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) hingegen verzeichnet aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19-Epidemie einen leichten Rückgang (circa 11.000 Euro).“

Wie aus dem Bericht über die Gebarung 2019 zu entnehmen, hat der Verwaltungsrat vorgeschlagen, den Betriebsverlust von Euro 457.870,00, abnehmend im Vergleich zum Verlust von 1.001.566,00 Euro des vorhergehenden Jahres, mittels Verwendung der Reserven aus dem Aufgeld bei Aktien zu decken. Diesen Vorschlag hat der Aufsichtsrat im eigenen Bericht an die Mitgliederversammlung geteilt. Man erinnert daran, dass die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes von Trient, im Schriftsatz vom 17. Juni 2020 im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zur Billigung der Rechnungslegung der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für das Jahr 2019, mögliche kritische

Aspekte in Bezug auf die vorgesehene Konsolidierung der Interbrennero AG in die Autobahn Brenner AG hervorgehoben hat, eine Konsolidierung, welche nicht gangbar erschien im Lichte der auferlegten Bedingungen für die Direkt-Vergabe der A22-Autobahn-Konzession vonseiten des Staates.

Der Art. 11, Abs. 6, Buchstabe h), GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht die Verpflichtung vonseiten der Regionen vor, der Rechnungslegung das Verzeichnis der eigenen Hilfskörperschaften und -einrichtungen beizulegen. Zu diesem Zweck hat die APB der Rechnungslegung das Verzeichnis der von der Landesregierung kontrollierten und beteiligten Körperschaften zum Stichtag 31. Dezember 2020 beigelegt (vgl. Anlage 1 Anhang), und wie nachstehend wiedergegeben. Der Vollständigkeit halber stellt man außerdem in einer eigenen Kolonne die Betriebsergebnisse zum 31. Dezember 2019 dar (letzte veröffentlichte Daten auf der Webseite der APB).

Liste der von der Landesregierung beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften am 31. Dezember 2020 (A)	Haushaltsergebnis 2019 (B)
Agentur für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (L.G. 22.12.2009, Nr. 11, Art. 12)	-6.333.500,97
Agentur Landesdomäne (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 36)	-1.556.640,35
Agentur für Bevölkerungsschutz (D.L.H. 4.12.2015, Nr. 32)	520.693,23
Versuchszentrum Laimburg (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 35)	392.951,13
Betrieb Landesmuseen (L.G. 16.06.2017, Nr. 6, Art. 5)	1.218.078,72
Ladinisches Kulturinstitut "Micurà de Rù" (L.G. 31.07.1976, Nr. 27)	3.282,09
Arbeitsförderungsinstitut - AFI (L.G. 12.11.1992, Nr. 39, Art. 40)	8.256,00
RAS - Rundfunk-, und Fernseh- Anstalt Südtirol (L.G. 13.02.1975, Nr. 16)	279.536,37
Landesfachhochschule für Gesundheitsbetriebe "Claudiana" (L.G. 26.10.1993, Nr. 18, Art. 1)	860.674,41
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (L.G. 21.12.2011, Nr. 15, Art. 27)	-118,47
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau - AWA (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 62/ter)	22.204,32
Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus (L.G. 23.12.2010, Nr. 15, Art. 14/bis)	37.734,92
Institut für den sozialen Wohnbau - WOBI (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 2)	1.518.014,00
IDM Südtirol - Innovation Development Marketing (L.G. 23.12.2014, Nr. 11, Art. 19)	150.244,00
Staatliche Schulen des Landes und Landesschulen	n.v.
Verekehrsamt der Stadt Bozen (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	50.436,63
Kurverwaltung Meran (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	130.873,45
Stiftung Museion, Museum für moderne und zeitgenössische Kunst (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	4.049,73
Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung - Bozen (L.G. 29.10.1991, Nr. 31)	29.377,00
Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten" (Beschluss 20.06.2017, Nr. 684)	67.706,00
Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brenner Basistunnel mit Südzulaf	0,00
Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen	n.v.

Quelle (A): Anlage 1 des Anhangs der Rechnungslegung 2020

Quelle (B): http://www.provinz.bz.it/de/downloads/MOD_Elenco_enti_istituiti_vigilati_finanz2019.xls

https://www.provinz.bz.it/de/downloads/MOD_Elenco_enti_diritto_privato_2019.xls

In Bezug auf die Gründe, weshalb im Verzeichnis laut Anlage 1 zum Anhang der Rechnungslegung nicht alle in der Tabelle „Körperschaften, deren Ordnung in die Zuständigkeit des Landes fällt und die vom Land auf ordentlichem Wege finanziert werden“ aufgezählten Körperschaften aufgelistet sind, die in der Anlage A zum Beschluss Nr. 920 vom 24. November 2020, welcher die zur Gruppe Öffentliche Verwaltung gehörenden Körperschaften bestimmt (Stiftung Dolomiten UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Teatro Stabile Bozen und Körperschaft Führung Theater und Kurhaus Meran,), wiedergegeben werden, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen folgende Erklärungen abgegeben: „Die

Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Wege finanziert werden“, welche im Verzeichnis der GÖV betreffend die konsolidierte Bilanz der APB für das Jahr 2020 aufscheinen (...) sind nicht im Anhang 1 zum ergänzenden Bericht der Rechnungslegung enthalten, da diese nicht unter die kontrollierten Körperschaften der APB laut Art. 11-ter, Abs. 1, Buchstaben a), b), c), d) und e), GvD Nr. 118/2011 i.g.F. fallen“.

Von den insgesamt 22 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB verzeichneten, nach den letzten verfügbaren Daten zum 31. Dezember 2019, die folgenden Körperschaften Verluste: Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (6,3 Mio.; im Jahr 2018: 0,7 Mio.; 2017: 8,4 Mio.), die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV (Euro 118,47; 2018: 2,5 Mio.) und der Landesbetrieb für Domänenverwaltung (1,5 Mio., gegenüber einem Gewinn, im Jahr 2018, von Euro 86.886,00).

Mit Bezug auf den verzeichneten Verlust der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE, hat das Kontrollorgan im Bericht zur Abschlussrechnung 2019 Folgendes festgestellt: *„Das Haushaltsdefizit des Jahres ist im Wesentlichen auf die Kosten für „Sonstige Rückstellungen“ in der Höhe von 5.764.000,00 € zurückzuführen und notwendig für die Eintragung unter den Passiva des Fonds für Risiken und Auslagen im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds für die Hausfrauen laut Regionalgesetz Nr. 3/1993. Die anhand von durchgeführten mathematischen Analysen zu Beginn des Jahres 2020 festgestellten Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 betragen 219.842.000,00 €.“* Der Bericht zur Gebarung desselben Jahres in der Anlage zum Haushalt führt aus, dass im Rahmen der Verwaltung der Fürsorgemaßnahmen und Ergänzungsvorsorge von der Agentur 27 verschiedene Leistungen erbracht werden, welche in den folgenden 4 Makrobereichen zusammengefasst werden können: 1) Maßnahmen für den Pflegebedarf – Pflegegeld; 2) Familiengeld; 3) Vorsorgemaßnahmen und 4) wirtschaftliche Leistungen zugunsten von Zivilinvaliden, Blinden und Tauben. Weiters erläutert das Rechnungsprüfungsorgan der APB im Bericht zur Rechnungslegung 2020 (vgl. Protokoll Nr. 14 vom 20. April 2020) in Bezug den angeführten Verlust der ASWE, dass dieser *„(...) durch Anpassungen bei der Verwaltung des Pensionsfonds für Hausfrauen verursacht wurde, welcher für die Bewertung der Finanztätigkeiten des Umlaufvermögens die Anwendung des geringeren Wertes zwischen den Kosten und dem mutmaßlichen Veräußerungswert anhand der Marktentwicklung vorsieht. Das Land hat auch den Dotationsfonds herangezogen, um die Verluste zu kompensieren.“*

Was hingegen den Verlust des Landesbetriebes für Forst- und Domänenverwaltung anbelangt, so wird im Bericht zur Gebarung 2019 in der Anlage zur Rechnungslegung der Vorschlag hervorgehoben, den Betriebsverlust von 1,5 Mio. zur Gänze mit Gewinnvorträgen zu kompensieren. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im eigenen Gutachten zum besagten Verlust bekannt gegeben, dass *„dieser circa zur Hälfte auf Mindereinnahmen aus der Ernte und zur anderen Hälfte aufgrund*

der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Flächen und Beschäftigten der Landwirtschaftsabteilung für den Anbau an das Versuchszentrum Laimburg und der Übertragung von 84 Vollzeitarbeitseinheiten vom Versuchszentrum Laimburg an den Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung im Jahr 2017 zurückzuführen ist, für welche der Finanzierungsbeitrag, so wie vom Beschluss der Landesregierung Nr. 1501/2016 vorgesehen, nicht zustande kam und somit die bestrittenen Ausgaben mit Eigenmitteln gedeckt werden mussten“; um die wirtschaftliche und finanzielle Solidität zu gewährleisten, wurde darauf gedrängt, „bei den zuständigen Stellen zu intervenieren, um für die durchgeführten Arbeiten und Dienstleistungen angemessene finanzielle Mittel zu erhalten“; es wurde weiters die Notwendigkeit unterstrichen, „ein System der analytischen Buchführung weiter zu verfeinern, um rechtzeitig und transparent die Gebarungsvorfälle anhand des Kriteriums der Kostenzuweisung nach dem Endnutzer der Dienstleistung und mit voller Kostenzuweisung zu den Kostenstellen punktuell und transparent zu ermitteln, d.h. Kriterien für die Zuweisung indirekter Kosten (z.B. Verwaltungskosten) zu übernehmen, die angemessen und mit der ausgeführten Tätigkeit übereinstimmen, was die Unterscheidung der Projektstätigkeit von der übrigen Tätigkeit der Körperschaft ermöglicht.“

In Bezug auf den Verlust der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), weist das Kontrollorgan im Protokoll Nr. 29/2020 auf ein Reinvermögen von 1,3 Mio. hin, von welchem der Jahresverlust in der Höhe von 118,47 Euro abgezogen wird, mit der Klarstellung, dass *„dieser Verlust größtenteils der Reduzierung des Beitrages vonseiten der Autonomen Provinz Bozen anzulasten ist.“* (Mit Dekret des Landesrates für Finanzen Nr. 10612/2020 war der Vorschlag des Direktors der Agentur angenommen worden, die Gewinne der vorherigen Perioden zur Deckung des Verlustes des Jahres 2019 zu verwenden).

Aktualisierte Informationen über die Gebarungsentwicklung der oben genannten Körperschaften für 2020 wurden von der APB in ihren abschließenden Bemerkungen zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen wurde mitgeteilt, dass die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung-ASWE den Haushalt 2020 mit einem Gewinn von 13.914.277,72 Euro, die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV mit einem Gewinn von Euro 460.514,62 und die Agentur Landesdomäne mit einem Gewinn von Euro 477.782,90 abgeschlossen hat.

Im Sinne von Art. 22 (Veröffentlichungspflichten der Daten bezüglich der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, und der Körperschaften privaten Rechtes unter öffentlicher Kontrolle, sowie der Beteiligungen an privaten Gesellschaften) des GvD Nr. 33/2013 (Neuordnung der Bestimmungen über den Bürgerzugang und die Pflichten der Veröffentlichung, Transparenz und

Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen) i.g.F., hat die APB auf der eigenen Webseite die vorgesehenen Verbindungen zu den institutionellen Seiten der obigen Körperschaften aktiviert.

Zum 31. Dezember 2019 (letzte veröffentlichte Daten) hat die APB die Körperschaften privaten Rechts unter der Kontrolle der Verwaltung bestimmt (zum Zweck der zitierten Bestimmungen sind Körperschaften privaten Rechts unter öffentlicher Kontrolle die Körperschaften privaten Rechts, welcher der Kontrolle vonseiten öffentlicher Verwaltungen unterworfen sind, oder die von öffentlichen Verwaltungen gegründeten oder beaufsichtigten Körperschaften, bei welchen die Verwaltung auch ohne Aktienbeteiligung die Befugnis zur Nominierung der Führung und der Mitglieder der Organe innehat), wie aus dem nachfolgenden Verzeichnis ersichtlich:

- - Körperschaft Führung Theater und Kurhaus Meran;
- - Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomites - Dolomitis UNESCO;
- - Stiftung Museion;
- - Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient;
- - Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen;
- - Freie Universität Bozen;
- - Teatro Stabile Bozen;
- - Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen (EURAC);
- - Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten¹⁴⁹.

Man weist darauf hin, dass von den obigen neun Körperschaften drei (Stiftung Museion, EURAC, u. die Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten) unter die Körperschaften laut Art. 79, Absätze 3 u. 4 des Statuts einzuordnen sind und daher in den Anwendungsbereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Landes fallen (siehe Beschluss Nr. 985/2020 und Kapitel 9.2 des vorliegenden Berichts).

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 30. März 2021 mitgeteilt, dass *„keine der Körperschaften unter den Buchstaben b) und e) der Anlage sub A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 985 vom 15. Dezember 2020 wiederholte Verluste zum Datum der letzten genehmigten Bilanz verzeichnet hat.“*

Man präzisiert diesbezüglich, dass die zitierten Buchstaben b) und e) des angegebenen Beschlusses respektive die *„Körperschaften öffentlichen Rechts unter Aufsicht der Landesregierung“* und die *„vom Land gegründeten und kontrollierten Körperschaften privaten Rechts“* betreffen.

Unter den als *„private Körperschaften unter der Kontrolle des Landes“* klassifizierten hat die Stiftung

¹⁴⁹ <http://www.provincia.bz.it/itamministrazione-trasparente/enti-diritto-privato-controllati.asp>

Haydn Orchester von Bozen und Trient auch 2019 einen Verlust von 8.066,00 Euro aufgewiesen, (es gab wiederholte Verluste seit 2014). Verluste verzeichnete auch die Freie Universität Bozen (FUB) in der Höhe von 4,7 Mio. (im Jahr 2018 betrug der Verlust 0,6 Mio., während im Jahr 2017 ein positives Jahresergebnis von 3,5 Mio. verzeichnet wurde).

Die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen weist im Jahr 2019 einen Verlust von 142.361,86 Euro auf.

Aktuelle Informationen über die Gebarungsentwicklung der Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient im Jahr 2020, im Hinblick auf die zugewiesenen Landesmittel, wurden von der APB in ihren abschließenden Bemerkungen gegeben. Diesbezüglich wurde mitgeteilt, dass *„die Haydnstiftung von Bozen und Trient auch im Jahr 2019 einen Verlust von Euro 8.065,89 verzeichnet hat, während sie zum 31.12.2020 einen Gewinn von Euro 20.766,29 aufwies. In Beantwortung einer spezifischen Anfrage seitens des Landes, in welcher um neue Nachrichten zur wirtschaftlich-finanziellen Situation der Stiftung ersucht wird, insbesondere was die ergriffenen Maßnahmen zum Zwecke der gesunden und vorsichtigen finanziellen Verwaltung unter Beachtung des Gleichgewichts des entsprechenden Haushaltes betrifft, hat das Verwaltungsorgan der Haydnstiftung von Bozen und Trient ausgeführt, dass “das Jahr 2020 trotz der angetroffenen Schwierigkeiten auf mehreren Fronten, in Sachen Geschäftsergebnis, den negativen Trend der letzten 5 Jahre mit einem Überschuss von 20.766,29 Euro umkehrt. (...)”*.

Mit besonderem Bezug zur Gebarungsentwicklung der FUB, weist man darauf hin, dass auch der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 erhebliche Zuwendungen vonseiten der APB zusichert. Unter den operativen Erlösen (94,4 Mio.) beträgt dabei der ordentliche finanzielle Beitrag der APB 85,2 Mio. (im Jahr 2020: 77,5 Mio.). Der Haushalt führt operative Kosten für insgesamt 92,5 Mio. an (im Jahr 2020: 83,2 Mio.), operative Erträge für insgesamt 94,4 Mio. (im Jahr 2020: 89,9 Mio.) und eine Differenz zwischen den beiden Posten von 1,8 Mio. (im Jahr 2020: 6,7 Mio.). Der Haushalt umfasst, zusammengenommen, Investitionen im Jahr 2021 von 3,8 Mio. und ein mutmaßliches Wirtschaftsergebnis von -1,9 Mio., *„welches mithilfe der Verwendung der Überschüsse der vergangenen Jahre zu decken ist“*. Das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer zum besagten Dokument, erteilt am 18. Dezember 2020, führt Folgendes aus: *„Berücksichtigt, dass auf der Grundlage der jährlichen Zuwendungen der Autonomen Provinz Bozen der finanzielle Haushaltsausgleich der Körperschaft gewährleistet wird, unterstreicht das Kollegium, dass das Gleichgewicht für das Jahr 2021 dank der Verwendung von 1.893.079 € an gebundenen und nicht gebundenen Reserven sichergestellt wird, welche im Haushalt 2019 für insgesamt 11.972.262 € eingetragen sind und welche vermutlich nicht im Jahr 2020 verwendet werden, da infolge der letzten Haushaltsänderung vom 23. Oktober 2020 ein Überschuss von 716.740 € vorgesehen ist. Wie bereits in vergangenen Jahren bemerkt, ist es angesichts der bestehenden Kostenstruktur offensichtlich, dass der gewährte ordentliche Finanzierungsbeitrag von der Autonomen*

Provinz Bozen für das Jahr 2021 ungenügend ist. Dieser Lücke wird durch die Verwendung von Reserven der Gebarungsüberschüsse vergangener Jahre aufgefüllt. Man unterstreicht daher die Wichtigkeit, mit der Autonomen Provinz Bozen einen geeigneten Zeitplan für die Finanzflüsse zu vereinbaren, damit die Körperschaft die Kosten für die Instandhaltung und das Funktionieren der Struktur bewältigen kann.“

In Bezug auf die wirtschaftlich-finanzielle Situation der Freien Universität Bozen im Jahr 2020 hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen bekanntgegeben, „*dass das Verwaltungsorgan derselben mitteilt, dass der Haushalt, welcher vom Rat der Universität am 28.05.2021 genehmigt wurde, ein positives wirtschaftliches Ergebnis von Euro 9.095.042 verzeichnet hat“*.

Einer Klärung bedarf die auf der Webseite vorgenommene Klassifizierung der FUB, für die Zwecke laut Art. 22, Abs. 3, GvD. Nr. 33/2013, unter den „*Körperschaften privaten Rechts, unter Kontrolle der Verwaltung“* (vgl. Link „*Transparente Verwaltung“* der APB), nachdem die FUB von der Hochschulbildungsordnung geregelt wird, dieselben Zwecke, organisatorische Strukturen und Verwaltungsbefugnisse wie die staatlichen Universitäten aufweist und die rechtliche Natur einer nicht wirtschaftlichen öffentlichen Körperschaft hat (vgl. vereinte Sektionen des Kassationsgerichtshofes Nr. 5054 vom 11. März 2004, sowie Urteil des Verwaltungsgerichtes - Autonome Sektion Bozen Nr. 89 vom 2. April 2019).

Diesbezüglich stellte die APB in ihren abschließenden Bemerkungen fest, dass das Verwaltungsorgan der FUB erklärt hat, dass dieselbe *"die Aufgaben einer öffentlichen Körperschaft wahrnimmt, wie dies in verschiedenen Urteilen festgestellt wurde (vgl. vereinte Sektionen des Kassationsgerichtshofes., Beschluss Nr. 5054 vom 11. März 2004, zitiert vom Verwaltungsgericht - Autonome Sektion Bozen, Urteil Nr. 89 vom 2. April 2019; Staatsrat, III. Sektion, Urteil vom 16. Februar 2010, Nr. 841 und 20. Oktober 2012, Nr. 5522, bestätigt durch Urteil der vereinten Sektionen des Kassationsgerichtshofes vom 30. Juni 2014, Nr. 14742). Daher wird die Klassifizierung der FUB auf der Website im Sinne von Art. 22, Abs. 3, GvD Nr. 33/2013 aktualisiert"*.

Abschließend wird hinsichtlich der Bedenken ob des Fehlens der FUB in der Gruppe Öffentliche Verwaltung der APB des Jahres 2019 auf das Kapitel 9.4 des vorliegenden Berichts verwiesen.

Mit Bezug auf das System der bestehenden internen Kontrollen über die Organisationen mit Landesbeteiligung hat der Landeshauptmann im Jahresbericht vom Juli 2020 Folgendes mitgeteilt:

- das Land verfügt nicht über eine Struktur, die sich spezifisch der Kontrolle der Organisationen mit Landesbeteiligung widmet;
- die analoge Kontrolle über die *In-House*-Gesellschaften und die Gesellschaften in öffentlicher Kontrolle wird von den jeweiligen im Bereich zuständigen Landesstrukturen durchgeführt,

welche eigene Ausrichtungs-, Planungs- und Kontrollfunktionen ausüben, sowie das Recht auf Information in Anspruch nehmen. Damit übt die APB einen dominanten Einfluss über die strategischen Ziele und die Entscheidungen der Gesellschaft aus. Die entsprechenden Modalitäten der Kontrolle werden nach Maßgabe der Gesellschaftsstatute, der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen und der Dienstleistungsverträge ausgeübt, und beinhalten u.a. die vorherige Genehmigung des jährlichen Ausgabenprogrammes und der Gesellschaftstätigkeiten vonseiten der APB, sowie die Übermittlung der Beschlüsse, der entsprechenden Protokolle und der außerordentlichen Geschäftsvorgänge an das Land;

- die Kontrolle der Gesellschaften mit einfacher Beteiligung erfolgt in den Formen und gemäß den Modalitäten des Zivilgesetzbuchs und den allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts;
- die Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Verwaltung des Personals im Sinne von Art. 19, GvD Nr. 175/2016 wurde überwacht;
- der von den öffentlich beteiligten Gesellschaften verfasste Bericht über die Unternehmensführung enthält das Bewertungsprogramm des Betriebsrisikos. Im Rahmen dieser Programme sind keine Indikatoren einer Betriebskrise aufgetreten;
- was die Überprüfung der Mitteilungspflicht der Versammlungsbeschlüsse in den besagten Gesellschaften, welche vom Grundsatz des Alleinverwalters im Sinne von Art. 11, Absätze 2 und 3, GvD. Nr. 175/2016 abweichen, an die regionalen Sektionen anbelangt, wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den Gesellschaftsstatuten im Sinne von Art. 1, Absatz 6, Buchstabe a), LG Nr. 12/2007 ein Verwaltungsrat vorgesehen ist, um eine angemessene Vertretung der beteiligten Verwaltungen oder der Sprachgruppen zu gewährleisten und dass die Einhaltung dieser Bestimmungen von den zuständigen Gesellschaftsorganen überprüft wird;
- mit Dekret des Landesrates für Finanzen wurden 16 *Budgets* der von der Landesregierung beaufsichtigten Hilfskörperschaften genehmigt und vonseiten der zuständigen Strukturen im jeweiligen Bereich 9 *Budgets* von *In house*-Gesellschaften genehmigt.
- Das Informationssystem erlaubt es, die finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Beziehungen zu erheben und auch die Aufgliederung derselben in ihre elementaren Komponenten;
- die Schlichtung der Beziehungen Gläubiger u. Schuldner zwischen der Körperschaft und den beteiligten Organisationen wurde durchgeführt, begleitet von der doppelten Beteuerung vonseiten der jeweiligen Kontrollorgane;
- mit Beschluss des Landtages Nr. 10 vom 24. Juli 2019 sind im WFDL die strategischen und operativen Leitlinien der Hilfskörperschaften des Landes definiert worden;

- es sind regelmäßige informative Reports vonseiten der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften vorgesehen, und zwar in Bezug auf organisatorische Aspekte und des Managements, sowie auf die von den Dienstleistungsverträgen oder anderen Trägerformen vorgesehenen Erfüllungspflichten.

16 Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchungsunterlagen und der Phasen der Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben (DAS)

Die Untersuchungstätigkeit, die darauf abzielt, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Buchhaltungsaggregate einzuschätzen, wurde unter Rückgriff auf die statistische Methodik des MUS (Stichprobenverfahren für monetäre Einheiten) durchgeführt, ergänzt durch professionelle Entscheidungen bei der Identifizierung der Stichprobeneinheiten, in Übereinstimmung mit den Methoden, die von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes bei der Billigung der Rechnungslegung des Staates und des Europäischen Rechnungshofes im Rahmen der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung (*déclaration d'assurance*, DAS) angewandt wurden, unter Einhaltung der operativen Richtlinien der Sektionen der Autonomen (vgl. Beschlüsse Nr. 9/2013, Nr. 14/2014, Nr. 8/2017 und Nr. 10/2017) und der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion (vgl. Beschlüsse Nr. 17/2016 und Nr. 20/2020).

Die Sektion der Autonomen hat, im zitierten Beschluss Nr. 9/2013, den regionalen Sektionen die Leitlinien für die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen der Regionen vorgegeben und betont, dass im Sinne von Art. 39 des Königl. Dekretes Nr. 1214/1939 bei dieser Entscheidung der Vergleich zwischen der Rechnungslegung und der Haushaltsdokumentation bzw. den Buchungsunterlagen der Körperschaften (geführt oder kontrolliert vom Rechnungshof) von großer Bedeutung sein kann. Die Wichtigkeit dieser Prüfungen besteht darin, dass die Feststellung von eventuellen Unregelmäßigkeiten einen Einfluss auf den Ausgang des Billigungsverfahrens haben könnte; das Bestehen von groben Unregelmäßigkeiten, welche die Abbildung der Konten verfälschen, wäre nämlich hinderlich für die Billigung der Rechnungslegung.

Zu diesem Zweck hat die Sektion Bozen, mit Schreiben des Präsidenten Prot. Nr. 440 vom 1. April 2021, die APB zur Vorlage einer rechtfertigenden Dokumentation für 8 Akte von Einnahmen und 11 Akte für Ausgaben (z.B. Feststellungs-/Verpflichtungsakte und entsprechende Anlagen, angeführt in den Prämissen, Vertrag/Verträge, Rechnungen, DURC, Einhebungsscheine/Zahlungsmandate und entsprechende Ausführungsdaten, Flüssigmachungsverfügungen und entsprechende Akten, zugehörige SIOPE-Kodizes) angefordert; diese Auswahl wurde im Vorhinein von der Sektion unter Berücksichtigung der bestehenden Ressourcen beim Verwaltungspersonal und den Richtern bestimmt.

Insbesondere wurde Folgendes angefordert:

- 1) Beschluss der Landesregierung Nr. 136 vom 3. März 2020, mit dem Gegenstand „Landesgesetzentwurf: Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen“;
- 2) Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25346 vom 11. Dezember 2020 mit dem Gegenstand „Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GvD Nr. 118/2011“;
- 3) Aktivrückstand Nr. 101990/2009 angegeben auf Seite 104/472 des Verzeichnisses „Anlage A/1“ laut Beschluss der Landesregierung Nr. 238 vom 16. März 2021, welcher die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände zum 31. Dezember 2020 im Sinne von Art. 3, Absatz 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt;
- 4) Einhebungsschein Nr. 10282 vom 5. März 2020;
- 5) Einhebungsschein Nr. 65777 vom 4. August 2020;
- 6) Einhebungsschein Nr. 74546 vom 25. August 2020;
- 7) Einhebungsschein Nr. 24926 vom 16. April 2020;
- 8) Einhebungsschein Nr. 38847 vom 5. Juni 2020;
- 9) Passivrückstand Nr. B190001084 Es. O 2019 angegeben auf Seite 102/172 des Verzeichnisses „Anlage A/2“ laut Beschluss der Landesregierung Nr. 238 vom 16. März 2021, welcher die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände zum 31. Dezember 2020 im Sinne von Art. 3, Absatz 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt;
- 10) Passivrückstand Nr. Q110072391 Es. O 2011 angegeben auf Seite 161/172 des Verzeichnisses „Anlage A/2“ laut Beschluss der Landesregierung Nr. 238 vom 16. März 2021, welcher die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände zum 31. Dezember 2020 im Sinne von Art. 3, Absatz 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt;
- 11) Zahlungsmandat Nr. 79795 vom 22. September 2020;
- 12) Zahlungsmandat Nr. 23536 vom 8. April 2020;
- 13) Zahlungsmandat Nr. 878 vom 29. Januar 2020;
- 14) Zahlungsmandat Nr. 89464 vom 26. Oktober 2020;
- 15) Zahlungsmandat Nr. 871 vom 28. Januar 2020;
- 16) Zahlungsmandat Nr. 35022 vom 21. Mai 2020;
- 17) Zahlungsmandat Nr. 37968 vom 3. Juni 2020;
- 18) Zahlungsmandat Nr. 58266 vom 16. Juli 2020;
- 19) Zahlungsmandat Nr. 80719 vom 24. September 2020.

Für die Einhebungsanweisungen wurde die APB um die Aushändigung der Dateien mit Angabe der ausgestellten Einhebungsscheine im Jahr 2020 ersucht und von diesem Verzeichnis wurden, vor

der Stichprobenziehung, die von öffentlichen Verwaltungen überwiesenen Steuern und Abgaben und die Rückbehalte auf Einkommen aus abhängigen Arbeitsverhältnissen ausgeschlossen.

Die Zahlungsmandate wurden vom Verzeichnis der im Jahr 2020 durchgeführten Zahlungen der APB entnommen, mit Ausschluss der Anweisungen bezogen auf Pflichtzahlungen (Bruttoentlohnungen, Sozialbeiträge, Steuern und Abgaben zu Lasten der Körperschaft, Rückvergütungen, Einzahlung von Rückbehalten).

Die APB hat die angeforderte Dokumentation mit Schreiben vom 27. April 2021 vorgelegt und infolgedessen wurde mit Schreiben vom 4. Mai 2021, Prot. Nr. 965, eine weitere Untersuchungsanfrage an die APB übermittelt, welche darauf am 11. Mai geantwortet hat.

Die Überprüfungen betrafen das Bestehen eines Rechttitels und der anderen gesetzlichen Voraussetzungen, die korrekte Haushaltszuteilung und entsprechende Zuweisung der SIOPE-Kodizes, die Vollständigkeit der auf den Einhebungs- und Zahlungstiteln wiedergegebenen Informationen (z.B. Vorhandensein, wo vorgesehen, des CIG-Kodex), das Bestehen der Voraussetzungen für die Beibehaltung der Restsummen, die Überprüfungen, dort wo vorgesehen, der Ordnungsmäßigkeit der Fürsorgebeiträge im Sinne des GD vom 21. Juni 2013, Nr. 69, mit Änderungen umgewandelt in das G. vom 9. August 2013, Nr. 98 und der steuerlichen Ordnungsmäßigkeit im Sinne von Art. 48-bis des D.P.R. Nr. 602/1972 und, im allgemeinen, die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F..

Nachfolgend werden für jeden Einhebungs- und Zahlungstitel getrennt die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit zusammengefasst:

1)

Gegenstand der Kontrolle: Beschluss der Landesregierung Nr. 136 vom 3. März 2020 mit dem Gegenstand „Landesgesetzentwurf: Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen“;

Rechtfertigungstitel: Art. 23 LG Nr. 11/2014 und Art. 51 GvD. Nr. 118/2011;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung;

Vorgelegte Dokumentation: Beschluss der Landesregierung Nr. 136/2020 und angeführte Anlagen;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: mit Schreiben vom 15. Februar 2021, wurde eine Kopie des technisch-finanziellen Berichts angefordert, nachdem dieser auf der institutionellen Webseite nicht auffindbar war, als Beifügung zum G. Nr. 3/2020 und der entsprechenden vorbereitenden Arbeiten;

Ergebnis der Kontrolle: man verweist auf das Kapitel 10 des vorliegenden Berichts in Bezug auf die Notwendigkeit, Berichte vollständig gesetzeskonform zu verfassen (vgl. Art. 17 G. Nr. 196/2009), nach den Lehren des Verfassungsgerichtshofes (insbesondere Urteil Nr. 26/2013) und im Sinne der

Präzisierungen der Sektion der Autonomien des Rechnungshofes (Beschluss Nr. 10/2013/INPR) mit Gewährleistung ihrer Zugänglichkeit.

2)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25346 vom 11. Dezember 2020 mit dem Gegenstand "Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GVD Nr. 118/2011";

Rechtfertigungstitel: Art. 48, Abs. 1, Buchstabe b) und Abs. 2 GvD Nr. 118/2011; Art. 51, Abs. 2, GvD Nr. 118/2011; Art. 23, Abs. 5, LG Nr. 1/2002;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung;

Vorgelegte Dokumentation: Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25346/2020 und angeführte Anlagen; Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Kopie des Antrags des zuständigen Landesrates Prot. Nr. 842928 vom 10. Dezember 2020;

Ergebnis der Kontrolle: unter Berücksichtigung der von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen sind keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Die Verwaltung hat die Ausgabe im Punkt 14 (Andere nicht verschiebbare laufende Ausgaben für Ämter und Dienste der Landesverwaltung, auch wenn an andere öffentliche Körperschaften delegiert) der Anlage R (Verzeichnis der Ausgaben, welche mit dem Reservefonds für unvorhergesehene Spesen finanziert werden können) auf den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 zurückgeführt.

3)

Gegenstand der Kontrolle: Aktivrückstand Nr. 101990/2009, angegeben auf Seite 104/472 des Verzeichnisses „Anlage A/1“ des Beschlusses der Landesregierung Nr. 238 vom 16. März 2021, welcher die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember bestimmt, gemäß Art. 3, Abs. 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F.;

Rechtfertigungstitel: Bußgeldbescheid Nr. 36 vom 4. März 2009;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für sozialen Arbeitsschutz;

Kapitel: E03200.0090;

Vorgelegte Unterlagen: Bußgeldbescheid, Unterlagen in Bezug auf die Zustellung, Schreiben an die Agentur für Einnahmen mit der Anfrage um Informationen;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Elemente hinsichtlich der Verjährung der Forderung, der Bewertung von deren Uneinbringlichkeit bzw. der getätigten Rückstellungen im Fonds für zweifelhafte Forderungen;

Ergebnisse der Kontrolle: Die APB hat bekanntgegeben, dass das Landesgericht Bozen am 30. Mai 2011 das Konkursverfahren zu Lasten des solidarisch für die Bezahlung des Betrages Haftenden (Aktivrückstand von 872.671,81 Euro) für beendet erklärt hat und hierfür Unterlagen der Agentur

für Einnahmen der entsprechenden Zahlungsaufforderungen und der durchgeführten Erhebungen vom Juni 2010 bis heute vorgelegt hat; als Ergebnis hat die Agentur am 6. Mai 2021 infolge des Antrages des Amtes für Einnahmen vom 20. April 2020 mitgeteilt, dass *„angesichts des Fehlens von ausfindig zu machenden Gütern, die der Zwangsvollstreckung unterliegen, die im Laufe der Jahre angestregten Verfahren für die Einbringung der Forderung erfolglos blieben und keinerlei Betrag buchhalterisch erfasst werden konnte. Es versteht sich von selbst, dass die Körperschaft, sofern sie nützliche Informationen für die Eintreibung hat, für die Einleitung der erforderlichen Verfahrensschritte zur Zwangseintreibung sorgen wird“*. In ihrer abschließenden Stellungnahme vom 11. Juni 2021 stellte die APB weiter klar, dass *“(…) die Forderung weder verjährt noch uneinbringlich ist. Die Mitteilungen über die Uneinbringlichkeit, die sich auf die den Einzugsdiensten vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2017 anvertrauten Anteile gemäß Artikel 1, Absatz 684, Gesetz Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 beziehen, werden für die in den Jahren 2016 und 2017 übergebenen Rollen bis zum 31. Dezember 2026 und für die bis zum 31. Dezember 2015 übergebenen Rollen für die einzelnen Lieferjahre, beginnend mit dem jüngsten, bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nach 2026 eingereicht. In Bezug auf die Rückstellung für zweifelhafte Forderungen ist zu berücksichtigen, dass die Provinz Bozen den Betrag auf der Ebene der "Typologie" der Einnahmen festlegt. Für die betreffende Feststellung, die als 3020000 - Erträge aus der Tätigkeit der Kontrolle und Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Straftaten klassifiziert ist, wird die Rückstellung für zweifelhafte Forderungen mit 23.577.148,28 € dotiert, was einem Anteil von 97,69 % an den gesamten Aktivrückständen zum 31.12.2020 entspricht.“*

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 hat der Direktor der Abteilung Finanzen zudem präzisiert, dass die Gesellschaft Equitalia AG Maßnahmen ergriffen habe, um die Verjährung zu unterbrechen und *„die Forderung daher als nicht uneinbringlich und nicht verjährt zu betrachten ist“*.

Unter Berücksichtigung der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Erläuterungen wurden keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchführungsverfahren, die korrekte Anrechnung der Einnahme, die Übereinstimmung des Betrags mit den erworbenen Unterlagen und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beibehaltung des Betrags als Restbetrag festgestellt.

4)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsschein Nr. 10282 vom 5. März 2020;

Rechtfertigungstitel: Ministerialdekret vom 20. Juli 2011;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Einnahmen;

Maßnahme: Einhebungsschein Nr. 0010282/2020 des Schatzmeisters des Landes;

Kapitel: E01103.0660 „Abtretung des Aufkommens für Fabrikationssteuer auf Benzin und für als Kraftstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas (DPR 670/1972 Art.75 Abs.1 Buchst. f)“

SIOPE Kodex: 1.01.03.27.001 „Akzise auf Energieerzeugnisse eingehoben im Rahmen der ordentlichen Gebarung“;

Vorgelegte Dokumentation: Schreiben des Direktors des Amtes f. Einnahmen der APB mit beigefügten Unterlagen;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

5)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsschein Nr. 65777 vom 4. August 2020;

Rechtfertigungstitel: Beschluss der Regionalregierung der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol Nr. 42 vom 18. März 2020;

Maßnahme: Einhebungsschein Nr. 0065777/2020 des Schatzmeisters des Landes;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Einnahmen;

Kapitel: E02101.2080 „Zuweisungen der Region an die Gemeinden für die Finanzierung der zwischen-gemeindlichen Zusammenarbeit (RG 2/2018 Art.34 Abs.6, LG 18/2017 Art.7)“

SIOPE Kodex: 2.01.01.02.001 „Laufende Zuwendungen von Lokalverwaltungen“;

Vorgelegte Dokumentation: Beschluss der Regionalregierung Nr. 42/2020, Einhebungsschein Nr. 0065777/2020 des Schatzmeisters und weitere Informationen;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

6)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsschein Nr. 74546 vom 25. August 2020;

Rechtfertigungstitel: Art. 55 LG vom 18. Juni 2002, Nr. 8; Beschluss der Landesregierung Nr. 939 vom 18.09.2018;

Maßnahme: Einhebungsschein Nr. 0074546/2020

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Gewässerschutz;

Kapitel: E03500.0630 „Beiträge der Gemeinden für die teilweise Deckung der Ausgaben für die Verwirklichung von Kanalisationen und Kläranlagen (LG 8/2000, Art.55)“;

SIOPE Kodex: 3.05.02.03.002 „Einnahmen aus Rückerstattungen, Rückzahlungen und Ersetzung nicht geschuldeter oder zu viel eingemommener Beträge vonseiten lokaler Verwaltungen“;

Vorgelegte Dokumentation: Schreiben des Amtes für Gewässerschutz der APB vom 25. Juni 2020 mit

beigelegter Dokumentation und Einhebungsschein Nr. 0074546/2020 des Schatzmeisters;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Mitteilung der Gemeinde Olang vom 22.04.2020 (zitiert im Schreiben vom 25. Juni 2020);

Ergebnisse der Kontrollen: vorausgeschickt, dass das relevante LG jenes Nr. 8/2002 ist und nicht das LG Nr. 8/2000, so wie im Haushaltsgesetz 2020-2022 angegeben, sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

7)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsschein Nr. 24926 vom 16. April 2020;

Rechtfertigungstitel: EU-Verordnung Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 und Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C(2015)902 vom 12. Februar 2015;

Maßnahme: Dekret der Direktorin der Abteilung Europa Nr. 16038/2017;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für europäische Integration;

Kapitel: E04200.0480 „EFRE 2014-2020 EU-Quote (EGVO 1303/2013 ,1301/2013 EEK C(2015)902 12.02.2015) - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“;

SIOPE Kodex: 4.02.05.03.001 „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“;

Vorgelegte Dokumentation: Dekret der Abteilungsdirektorin Nr. 16038/2017 und weitere Informationselemente;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

8)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsschein Nr. 38847 vom 5. Juni 2020;

Rechtfertigungstitel: Gesetz Nr. 448/2001 (Finanzgesetz des Staates für das Jahr 2002) und Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 7. Januar 2003;

Maßnahme: Dekret der Abteilungsdirektorin Nr. 7948/2020;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Gemeindefinanzierung;

Kapitel: E09200.0690 „Einnahmen für Dritte aus Zuweisungen von staatlichen Ausgleichszahlungen an die Gemeinden für deren Mindereinnahmen aufgrund der Befreiung von Gemeindesteuern (Werbsteuer G 448/2001 Art.10 Abs.3, cedolare secca GVD 360/1998 Art. 1 Abs.1, GVD 23/2011 Art.3, Gemeindeimmobiliensteuer betreffend das Zubehör zu den Kultusgebäuden G 206/2003 Art.2)“;

SIOPE Kodex: 9.02.02.01.001 „Zuwendungen von Zentralverwaltungen im Auftrag Dritter“;

Vorgelegte Dokumentation; Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 7948/2020, Einhebungsschein Nr. 0038847/2020 des Schatzmeisters, Schreiben des Amtes für Einnahmen vom 24. April 2020;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

9)

Gegenstand der Kontrolle: Passivrückstand Nr. B190001084 Es. O 2019 angegeben auf Seite 102/172 des Verzeichnisses „Anlage A/2“ laut Beschluss der Landesregierung Nr. 238 vom 16. März 2021, welcher die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände zum 31. Dezember 2020 im Sinne von Art. 3, Absatz 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt;

Rechtfertigungstitel: Art. 20 des LG Nr. 2/1987 und Beschluss der Landesregierung Nr. 1084 vom 11. Dezember 2019;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Vermögensamt;

Kapitel: U01062.0871 (Unentgeltliche Abtretung von Liegenschaften an öffentliche Körperschaften - Sonstige n.a.b. Investitionszuwendungen an Lokalverwaltungen (LG 2/1987) COD./01.3/U.2.04.21.02) und E04400.0075 (Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien(LG 2/1987,Art.16, Art. 17, Art.20ter,LG 13/1997)-Veräußerung unbeweglicher Güter COD./E.4.04.01.08);

Vorgelegte Dokumentation: Beschluss der Landesregierung Nr. 1084/2019, Anfrage des Bürgermeisters von Bozen vom 27. Mai 2019;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Aktualisierte Informationen in Bezug auf den Abschluss über die Abtretung laut Punkt 5) des zitierten Beschlusses;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

10)

Gegenstand der Kontrolle: Passivrückstand Nr. Q110072391 Es. O 2011 angegeben auf Seite 161/172 des Verzeichnisses „Anlage A/2“ laut Beschluss der Landesregierung Nr. 238 vom 16. März 2021, welcher die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände zum 31. Dezember 2020 im Sinne von Art. 3, Absatz 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt;

Rechtfertigungstitel: Gesetz der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 1/2010, Art. 6;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Ausgaben;

Kapitel: 32400.70 (Ausgaben den Gemeinden geschuldet, herrührend aus Sekretariatsgebühren - Andere Ausgänge Durchlaufposten n.a.b. (RG Nr. 1/2010, Art. 6) COD./01.1/U.7.01.99.99), 610.70 (Einnahmen aus Sekretariatsgebühren von den Gemeinden u. diesen vorbehalten (RG 1/2010, Art. 6) - Andere Eingänge verschiedene Durchlaufposten COS./E.9.01.99.99);

Vorgelegte Dokumentation: Dekret Nr. 339/5.1 vom 7. November 2011, Art. 6 RG Nr. 1/2010, Verpflichtungsquittung Q110072391;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Kopie des Schreibens des Direktors des Amtes für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten vom 13. Oktober 2011, Prot. Nr. 572335, sowie Klarstellungen in Bezug auf die Beibehaltung von Beträgen als Passivrückstände, mit speziellem Bezug auf ihre fehlende Verwendung, auch im Lichte der eingetretenen Abschaffung der Bestimmung mit Art. 337, Abs. 1 des RG Nr. 2/2018;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

11)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 79795 vom 22. September 2020;

Rechtfertigungstitel: LG vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 („Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“) und Art. 36, Abs. 2, Buchstabe a), GvD. Nr. 50/2016 („Kodex der öffentlichen Verträge“);

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Familienagentur;

Maßnahme: Dekret der Abteilungsdirektorin Nr. 21360/2018;

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3200042330 vom 16. September 2020;

Ausgabekapitel: U12051.0390 „Ausgaben zur Förderung und Unterstützung der Familien - Professionelle und spezialisierte Dienstleistungen (LG 8/2013 Art.21)“;

SIOPE Kodex: 1.03.02.11.999 „Andere professionelle und spezialisierte Dienstleistungen n.a.b.“

Vorgelegte Dokumentation: Verpflichtungs-Dekret Nr. 21360/2018 und vorausgesetzte Unterlagen, elektronische Rechnung 200058/2020, Auszahlung des Amtes für Ausgaben vom 16. September 2020;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Informationen über die Ergebnisse der Prüfungen ob der Einhaltung der Voraussetzungen laut Artikel 24 LG Nr. 16/2015 und 80 GvD Nr. 50/2016;

Ergebnisse der Kontrolle: Die zuständige Struktur hat erläutert, dass „für die Direktvergaben unter 150.000,00 Euro, welche über das Informationssystem Öffentliche Verträge (ital. SICP) durchgeführt werden,

mit der Wahl des wirtschaftlichen Teilnehmers aus dem telematischen Verzeichnis, das Informationssystem Öffentliche Verträge alle Kontrollen für die Vergabestellen im Sinne von Art. 24 LG Nr. 16/2015 und Art. 80 GoD durchführt. Nr. 50/2016, sog. Kodex der öffentlichen Verträge, durch. Wir als Familienagentur haben das „Durc“ sowohl zum Zeitpunkt des Auftrags als auch zum Zeitpunkt der Zahlung jeder Rechnung verlangt“. Man weist darauf hin, dass der Art. 26 LG Nr. 16/2015 durch den Art. 11, Abs. 1 des Landesgesetzes vom 9. Juli 2019, Nr. 3 ersetzt wurde. Diese Bestimmung sieht zurzeit in Abs. 2 Folgendes vor: „Bei Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden“.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

12)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 23536 vom 8. April 2020;

Rechtfertigungstitel: Beschluss der Landesregierung Nr. 430 vom 11. April 2017;

Maßnahme: Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 14290/2019;

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3200013599 vom 31. März 2020;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für ländliches Bauwesen;

Ausgabekapitel: U16012.0900 „Kapitalbeiträge an einzelne Landwirtschaftsbetriebe für die Förderung der Landwirtschaft - Investitionsbeiträge an Haushalte (LG 1/1974 LG 11/1998 Art.4 Abs.1 B.a,c)“;

SIOPE Kodex: 2.03.02.01.001 „Investitionsbeiträge an Haushalte“;

Vorgelegte Dokumentation: Ausgabeverpflichtungs-Dekret Nr. 14290/2019 und Auszahlung vom 31. März 2020;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Annahmemaßnahme der Initiativen unter dem technisch-wirtschaftlichen Aspekt vonseiten des Direktors des Amtes und/oder der technischen Kommission, Delegierungsmaßnahme von Funktionen im Sinne des Dekrets des Abteilungsdirektors Nr. 18/31.0 vom 17.01.2012, sowie Ergebnisse der verfügten Überprüfungen über die Realisierung der finanzierten Initiativen innerhalb 31. Dezember 2019;

Ergebnisse der Kontrolle: das Verpflichtungs-Dekret betont ausdrücklich, dass „die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen in der Anlage der Beitragsansuchen festgestellt wurde“. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

13)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 878 vom 29. Januar 2020;

Rechtfertigungstitel: Art. 2, Abs. 1, Buchstabe Q1 und 52, Abs. 1/ter des LG vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 i.g.F.;

Maßnahme: Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 26780/2019;

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3200001008 vom 28. Januar 2020;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Wohnbauprogrammierung;

Ausgabekapitel: U08023.0060 „Gewährung Forderungen an die ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung für Bausparen und für die Finanzierungen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrags der Steuerabzüge - Gewährung mittel-/langfristiger Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz an Lokalverwaltungen (LG 13/1998 Art.52 u. 78/ter)“;

SIOPE Kodex: 3.03.01.02.999 „Aktivzinsen aus der Gewährung von kurzfristigen Finanzierungen an andere Rechtspersonen“;

Vorgelegte Dokumentation: Ausgabeverpflichtungs-Dekret Nr. 26780/2019 und Auszahlung vom 31. März 2020;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Klarstellungen in Bezug auf die getätigten Zuweisungen des SIOPE-Kodex;

Ergebnisse der Kontrolle: mit Schreiben vom 14. Mai 2021 hat die Abteilung Finanzen darauf aufmerksam gemacht, dass „man von einem Mißverständnis bei den SIOPE-Kodizes ausgeht - die Ausgabekodifizierung in Bezug auf den Kodex 3.03.01.02.999 ist U.3.03.01.02.999 - Gewährung von mittel-/langfristigen Krediten zu vergünstigten Zinssätzen an andere Lokalverwaltungen n.a.b., während der immer mit 3.03.01.02.999 assoziierte SIOPE-Kodex im Eingang gleich E.3.03.01.02.999 „Aktivzinsen aus der Gewährung von kurzfristigen Finanzierungen an andere Rechtssubjekte“. Das Zahlungsmandat Nr. 878 vom 29. Januar 2020 erweist sich als dem SIOPE-Kodex U.3.03.01.02.999 korrekt zugeordnet.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

14)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 89464 vom 26. Oktober 2020;

Rechtfertigungstitel: Beschlüsse der Regionalregierung Nr. 134 vom 18. Juni 2014, Nr. 192 vom 24. September 2014, Nr. 236 vom 21. Dezember 2016 und Nr. 138 vom 30. Mai 2017;

Maßnahme: Beschluss der Landesregierung Nr. 622 vom 13. Juni 2017 (Rückzahlungsplan bezüglich

der Verwendung der Ressourcen der Region für die Entwicklung des Territoriums);

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3200048676 vom 22. Oktober 2020;

Ausgabekapitel: U50024.0090 „Rückgabe von Regionalfonds für die Gebietsentwicklung - Rückzahlung von Darlehen und sonstigen mittel-/langfristigen Finanzierungen an Lokalverwaltungen (RG 8/2012 Art.1)“;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung Finanzen;

SIOPE Kodex: 4.03.01.02.001 „Investitionszuwendungen für die Aufnahme von Schulden vonseiten der Regionen und Autonomen Provinzen“;

Vorgelegte Dokumentation: Beschluss der Landesregierung Nr. 622 vom 13. Juni 2017 und Auszahlung vom 22. Oktober 2020;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

15)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 871 vom 28. Januar 2020;

Rechtfertigungstitel: Dekret des Ministerpräsidenten vom 27. Februar 2019;

Maßnahme: Beschluss der Landesregierung Nr. 557 vom 2. Juli 2019;

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3200000532 vom 28. Januar 2020;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Verwaltungsamt für Umwelt;

Ausgabekapitel: U09042.0494 „Zuweisungen für dringende Maßnahmen in Rahmen der hydraulischen und hydrogeologischen Risikominderung - Sonstige n.a.b. Investitionszuwendungen an sonstige Unternehmen (G 145/2018 Art.1 Abs.1028 DPMR 27/02/2019 Art. 2 Abs.1)“;

SIOPE Kodex: 2.04.23.03.999 „Sonstige n.a.b. Investitionszuwendungen an andere Unternehmen“;

Vorgelegte Dokumentation: Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 4. April 2019, Beschluss der Landesregierung Nr. 557 vom 2. Juli 2019 und Auszahlung vom 28. Januar 2020, Plan der Eingriffe der APB vom 9. Mai 2019;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Aktualisierte Informationen über den Fortschritt der Arbeiten und die verfügbaren Zahlungen (Vorauszahlung und Ausgleich);

Ergebnisse der Kontrolle: mit Schreiben vom 11. Mai 2021 hat die zuständige Struktur mitgeteilt, dass „die Differenz zwischen dem gewährten Beitrag von 465.048,65 € und dem ausbezahlten Beitrag bis zur Beendigung der Arbeiten von 237.941,14 € im Januar 2021 in Erhausung geschickt worden ist“.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des

Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

16)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 35022 vom 21. Mai 2020;

Rechtfertigungstitel: Urteil des Oberlandesgerichtes Trient - Außenabteilung Bozen;

Maßnahme: Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 7072/2020;

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3200022673 vom 12. Mai 2020;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Rechtsamt;

Ausgabekapitel: U01111.0150 „Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsgeschäfte - SONSTIGE DIENSTE (DPR 670/1972)“;

SIOPE Kodex: 1.03.02.99.002 „Sonstige Dienste“;

Vorgelegte Dokumentation: Urteil Nr. 15/2020 des Oberlandesgerichtes Trient - Außenabteilung Bozen, Schriftverkehr zwischen der APB und der Rechtskanzlei der Gegenpartei, Ausgabeverpflichtung und Auszahlung;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

17)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 37968 vom 3. Juni 2020;

Rechtfertigungstitel: Art. 7, Abs. 6 GvD vom 30. März 2001, Nr. 165;

Maßnahme: Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 444/2020;

Flüssigmachungsverfügung: 3200023642 vom 19. Mai 2020;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung Mobilität;

Ausgabekapitel: U10051.0060 „Ausgaben für Studien, Projekte und Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der Verbindungen und des Personenbeförderungswesens im Landesgebiet einschließlich Tätigkeiten zur Information und Förderung - Beratungen (LG 37/1974 LG 15/2015)“;

SIOPE Kodex: 1.03.02.10.001 „Freiberufliche Aufträge Studien, Forschung und Beratung“;

Vorgelegte Dokumentation: Ausgabeverpflichtung, Rechnung und Auszahlung, Lebenslauf des Beauftragten, formelles Angebot des Beauftragten, zusammenfassende Aufstellung des Wettbewerbsverfahrens mit den 2 eingeladenen Freiberuflern;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Klarstellungen in Bezug auf den Zeitpunkt der Anforderung von informellen Angeboten an 2 Freiberufler (20. Dezember 2019) und des förmlichen Angebots an den ausgewählten Freiberufler (8. Januar 2020), angesichts

der Nachfrage in Bezug auf das eventuelle Vorhandensein von internen Ressourcen innerhalb der APB (Schreiben vom 16. Dezember 2019, wovon eine Kopie vorgelegt wurde) und der diesbezüglichen negativen Antwort (Schreiben vom 9. Januar 2020, wovon eine Kopie vorgelegt wurde);

Ergebnisse der Kontrolle: mit Schreiben vom 11. Mai 2021 hat die APB in Bezug auf das eventuelle Vorhandensein von internen Ressourcen innerhalb der APB präzisiert, dass „die Abteilung Mobilität bereits in Kenntnis von der negativen schriftlichen Antwort war, da diese mündlich vor den Weihnachtsferien mitgeteilt worden war. Auf der Grundlage somit dieser danach schriftlich bestätigten Antwort, und angesichts der Dringlichkeit der Vergabe des Auftrages (um die verschiedenen inzwischen jahrelangen Problematiken in Zusammenhang mit dem öffentlichen Transport zu lösen) ist man mit der Anfrage um 2 informelle Angebote an die beiden Freiberufler Prof. RA (...) und Prof. RA (...) herangetreten“.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden, unbeschadet der Notwendigkeit, dass die Verwaltungsverfahren immer schriftlich dokumentiert sein müssen, um die grundlegenden Prinzipien der Transparenz und Unparteilichkeit beim Handeln der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten.

18)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 58266 vom 16. Juli 2020;

Rechtfertigungstitel: Art. 7 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2016, Nr. 23;

Maßnahme: Beschluss der Landesregierung Nr. 1342 vom 6. Dezember 2016;

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3200027509 vom 11. Juni 2020;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung;

Ausgabekapitel: U50024.0000 „Kapitalquoten, die in den Tilgungsraten der passiven Darlehen inbegriffen sind- Rückzahlung von Darlehen und sonstigen mittel-/langfristigen Finanzierungen an Unternehmen - Rückzahlung von Darlehen und sonstigen mittel-/langfristigen Finanzierungen an Unternehmen“;

SIOPE Kodex: 4.03.01.04.999 „Rückzahlung von Darlehen und sonstigen mittel-/langfristigen Finanzierungen an Unternehmen“;

Vorgelegte Dokumentation: Dekret Nr. 258/5.3 vom 24.08.2011, Beschluss der Landesregierung Nr. 1097 vom 23.09.2014, Schreiben der ASWE vom 22. November 2016, Prot. Nr. 44097, Schreiben der Abteilung Wohnbau und technischer Dienst vom 20. November 2016, Prot. Nr. 569604, Beschluss der Landesregierung Nr. 1342 vom 6. Dezember 2016, Auszahlung vom 11. Juni 2020;

Ergebnisse der Kontrolle: unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der

Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

19)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsmandat Nr. 80719 vom 24. September 2020;

Rechtfertigungstitel: Beschluss der Landesregierung Nr. 985 vom 26. November 2019;

Maßnahme: Dekret der Abteilungsdirektorin Nr. 16469/2020;

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3200041789 vom 11. September 2020;

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung Anwaltschaft des Landes;

Ausgabekapitel: U01111.0335 „Ausgaben für die Schadensvergütung an Dritte und für Anwalts- und Gerichtsspesen - Lasten aus Rechtsstreit (LG 16/2001 Art.3 u. 6)“;

SIOPE Kodex: 1.10.05.04.001 „Lasten aus Rechtsstreit“;

Vorgelegte Dokumentation: Dekret Nr. 16469/2020 Ausgabeverpflichtung, Anlagen zur Verpflichtung der Ausgabe und Auszahlung vom 11. September 2020;

Weitere während der Untersuchungstätigkeit ergänzend vorgelegte Informationen: Klarstellungen zur Übertragung von Mitteln (mit Hervorhebung des betroffenen Kapitels), welche vom Verwaltungsamt für Straßen mit Schreiben vom 27.08.2020 zugunsten der Anwaltschaft beantragt wurde, sowie die Gründe, aus welchen die verwaltungsmäßig verantwortliche Stelle mit dem zugehörigen Kapitel U01111.0335 die Abteilung 12 - Straßendienst ist, mit der Präzisierung ob ein solches Vorgehen für jede Art der Rückvergütung von Gerichtsspesen zugunsten der Bediensteten angewandt wird;

Ergebnisse der Kontrollen:

In Ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2021 hat die APB darauf aufmerksam gemacht, dass *"aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Kapitel U01111.0335 dem Verwaltungsamt der Abteilung 12 - Straßendienst zugewiesen wurde und hauptsächlich dazu diente, die Entschädigung der Schäden an Dritten zu tätigen, die durch die Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der Provinz im Bereich Straßen verursacht wurden. Dieses Verfahren gilt nicht für alle Schadenersatzansprüche, vielmehr verfügt die Anwaltschaft des Landes über eigene Kapitel, um ordentliche Schadenersatzzahlungen abzuwickeln."*

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen vonseiten der Verwaltung sind keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die buchhalterischen Vorgänge, auf die korrekte Anrechnung des Ausgangs, die Übereinstimmung der Beträge mit den geprüften Unterlagen, sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodizes festgestellt worden.

Abschließend wird hinsichtlich der obigen Einhebungsanweisungen festgehalten, dass keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die entsprechenden buchhalterischen Verfahrensschritte, die

wirtschaftliche Klassifizierung und die Einhaltung der buchhalterischen Grundsätze festgestellt wurden. Die Kontrolle auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen durch die Verwaltung haben eine korrekte Anrechnung des Eingangs, die Übereinstimmung der Beträge mit der erworbenen Dokumentation sowie die korrekte Zuteilung der SIOPE-Kodizes ergeben.

Übersetzung in die deutsche Sprache von Seiten des Amtes:
Elmar Burger, Johanna Erardi (für die deutschen Tabellen)

CORTE DEI CONTI - SEZ_CON_BOL - SC_BZ - 0001448 - Ingresso - 21/06/2021 - 15:35

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Landeshauptmann



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Presidente della Provincia

Prot. 12.01/

Bozen, 11.06.2021

An die Präsidentin
der Kontrollsektion des Rechnungshofes für
die Region Trentino - Südtirol

Sitz Bozen
Drususallee 36/A
39100 Bozen
supporto.sezione.controllo.bolzano@corteconti.it
sezione.controllo.bolzano@corteconti.it

z. K. An das Kollegium der Rechnungsprüfer
der Autonomen Provinz Bozen
info@studiozani.com
m.condini@studiocondini.it
studioaleangeletti@gmail.com

An den regionalen Staatsanwalt
des Rechnungshofes Bozen
Drususallee, 36/A
39100 Bozen
procura.regionale.bolzano@corteconti.it

An den Generalsekretär
der autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 1
39100 Bozen

An den Generaldirektor
der autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 1
39100 Bozen

An den Direktor der Abteilung Finanzen
der autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 4
39100 Bozen

An die Prüfstelle
der autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 6
39100 Bozen
organismodivalutazione@consiglio-bz.org

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020- Ref. Prot. Nr. 1243 vom 31. Mai 2021

In Bezug auf die Stellungnahme zu den Ergebnissen der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der autonomen Provinz Bozen Geschäftsjahr 2020 zum 31. Mai 2021, die dieser Verwaltung übermittelt wurden, wird wie folgt ausgeführt:

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22-23 • Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silvius Magnago 1 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22-23 • Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



- Haushaltsvoranschlag 2020-2022-

Bezüglich der Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, welche mittels genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden (DANC) finanziert wurden, wird vorausgeschickt, dass die Summe der Ausgabenzweckbindungen der 6 hervorgehobenen Kapitel, welche in der Genehmigung aus DANC 2020 Deckung fanden, 75.021.342,01 Euro beträgt.

Die buchhalterische Klassifizierung dieser Kapitel geben richtigerweise wieder, dass die durchgeführten Investitionen das öffentliche Vermögen der Körperschaften, die demselben erweiterten territorialen System angehören, erhöhen und diese somit durch Schulden, im Sinne der vom Rechnungshof wiedergegebenen Bedeutung, finanzierbar sind.

Finanzposition	Kodex Kapitel	Verantwortungsstelle	Beschreibung	Kodex Finanzplan Ebene 5.	Beschreibung 4. Ebene
U0004426	U12032.0035	24	Beiträge an öffentliche Körperschaften für den Bau, die Wiederinstandsetzung und die Instandhaltung der Gebäude, sowie die technische Ausstattung und Einrichtung, die für den Dienst der Seniorenbetreuung bestimmt sind, bzw. für die Ausübung der delegierten Verwaltungsfunktionen im Bereich der Sozialdienste - DANC 2020-2022	U.2.03.01.02.00 0	Investitionsbeiträge an lokale Verwaltungen
U0004428	U18012.0065	07	Zuweisungen an die Gemeinden zur Finanzierung der Investitionsausgaben - Investitionsfonds - DANC 2020 - 2022	U.2.03.01.02.00 0	Investitionsbeiträge an lokale Verwaltungen
U0004503	U10052.0575	12	Ausgaben für die außerordentliche Instandhaltung der Staatsstraßen - DANC 2020 2022	U.2.02.03.06.00 0	Außerordentliche Instandhaltung auf Güter Dritter
U0004504	U10052.0725	10	Beiträge an die Gemeinden für den Bau, den Ausbau und die Begradigung der Straßen von Landesinteresse - DANC 2020 2022	U.2.03.01.02.00 0	Investitionsbeiträge an lokale Verwaltungen
U0004566	U18012.0070	07	Zuweisungen an die Gemeinden zur Finanzierung der Investitionsausgaben - Investitionsfonds - DANC 2020 - 2022	U.2.03.01.02.00 0	Investitionsbeiträge an lokale Verwaltungen
U0004567	U18012.0075	07	Beiträge an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften für die Verwirklichung von übergemeindlichen Radwegen - DANC 2020 - 2022	U.2.03.01.02.00 0	Investitionsbeiträge an lokale Verwaltungen



-Verlauf der Einnahmen-

In Bezug auf die Rückvergütung des abgeordneten Landespersonals wird das Gehaltsamt des Landes so schnell wie möglich für die Übermittlung der Anträge an die betroffenen Körperschaften für die vorherigen Jahre Sorge tragen. In letzter Zeit hat die Abteilung Personal beständig an der neuen Gehaltsabrechnungssoftware und vorrangig an der Spesenabrechnung für das abgeordnete Personal gearbeitet, sodass nach der Implementierung die Rückerstattungsanträge an die Körperschaften mit abgeordnetem Personal termingerecht erstellt werden können.

-Verlauf der Ausgaben-

Der dritte Ausgabentitel über den Anstieg der finanziellen Tätigkeiten betrifft definitionsgemäß nicht verpflichtende Tätigkeiten. In einem Jahr der Pandemiekrise betrafen die vorrangigen operativen Entscheidungen der Körperschaft die unmittelbare Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Produktion und der Familien. Unter den Folgen dieser Entscheidungen findet sich auch der Rückgang der Ausgaben im dritten Titel.

Die Ausgaben in Titel 4 betreffend die Rückzahlung von Darlehen sind von 14,3 Mio. Euro auf 24,1 Mio. Euro gestiegen. Dies hauptsächlich aufgrund der vorzeitigen Löschung eines mit einem Bankenpool ausgehandelten Darlehens zur Finanzierung der Arbeiten an den Immobilien des Staates, welche sich auf Landesgebiet befinden sowie des Aufbaus des Bibliothekszentrums von Bozen, für 7,7Mio. Euro.

Was die Abweichungen zwischen der anfänglichen und der definitiven Ausgabenveranschlagung betrifft, wird vorausgeschickt, dass aufgrund des Verlaufs der Pandemie die Verwaltung 2020 von einer großen Anzahl an Budgetänderungen geprägt ist. Im Unterschied zur Vergangenheit, bzw. der "gewöhnlichen" Jahre, sind viele Haushaltsänderungen 2020 mit unterschiedlichen Covid-19-Maßnahmen verbunden. Im Folgenden werden die Erklärungen zu den Änderungen auf Ebene der Aufgabenbereiche wiedergegeben:

AUFGABENBEREICH	BESCHREIBUNG AUFGABENBEREICH	% Abweichung	ANTWORT
07	Tourismus	+107,98%	Der Anstieg der endgültigen Ausgabenveranschlagung hängt in erster Linie mit der jährlichen Finanzierung der vom Land kontrollierten Gesellschaft IDM Südtirol Alto Adige (insbesondere Finanzierung der Kampagne "Restart") und in zweiter Linie mit den den kleinen Unternehmen im Bereich Tourismus gewährten Förderungen in Zusammenhang mit dem Notstand aufgrund COVID-19 zusammen.
08	Raumordnung und Wohnungsbau	+58,93%	Die festgestellte Änderung ist einem Anstieg der Gewährung von Krediten an die ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung für Bauspardarlehen und für Finanzierungen aufgrund des theoretischen Betrages der Steuerabzüge im dritten Ausgabentitel zuzuschreiben. Überdies ist ein Anstieg der Beiträge an die Gemeinden zur Einholung von bebaubaren Flächen und der Beiträge an Stiftungen, Konsortien und Pfarreien für die konventionierte Wiedergewinnung zu verzeichnen.
09	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	+107,58%	Innerhalb des Aufgabenbereichs 09 – Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz sind die größten Abweichungen zwischen anfänglicher und endgültiger Veranschlagung der Bereitstellungen mit dem Anstieg der Fonds für die Neuordnung, insbesondere für die Gewährung jährlicher und mehrjähriger Beiträge an die Gemeinden, deren Konsortien und Bezirksgemeinschaften für die

Landhaus 1, Silivius-Magnago-Platz 1 - 39100 Bozen
 Tel. 0471 41 22 22-23 - Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
 Landeshauptmann@provinz.bz.it
 Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silivius Magnago 1 - 39100 Bolzano
 Tel. 0471 41 22 22-23 - Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
 presidente@provincia.bz.it
 Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



			Projektierung und Schaffung von Kläranlagen für die Bearbeitung von Abwässer und der entsprechenden Hauptsammler sowie für die Gewährung von Beiträgen an die Landwirtschaftsbetriebe für Eingriffe zugunsten der Forstwirtschaft, der Gebirgsterritorien und der Weiden, verbunden.
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	+85,19%	Sowohl im Bereich der öffentlichen Arbeiten, insbesondere der Ausgaben für die Projektierung und Ausführung von Bauarbeiten einschließlich technischer Spesen und entsprechende Käufe und Enteignungen von Grund und Immobilien, als auch im Bereich der wirtschaftlichen Förderungen, insbesondere der Gewährung von Beiträgen an die Unternehmen des öffentlichen Transportwesens, hängt die Erhöhung der Ausgabenzweckbindung auch mit der Erhöhung des zweckbestimmten Mehrjahresfonds zusammen.
11	Freiwilliger Rettungsdienst	+242,95%	Die Zunahme in der endgültigen Ausgabenveranschlagung ist auf die höheren Zuweisungen zugunsten der Agentur für Bevölkerungsschutz für dringende Eingriffe zur Milderung des hydraulischen und Wasserrisikos sowie auf die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Hygiene im Interesse der Bevölkerung auch in Verbindung mit dem pandemischen Notstand zurückzuführen.
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	+222,87%	Die Zunahme der Ausgabenveranschlagung ist hauptsächlich auf die Gewährung wirtschaftlicher Förderungen an Kleinunternehmen, welche vom Notstand durch COVID-19 getroffen wurden, zurückzuführen. In zweiter Hinsicht wird eine erhebliche Anzahl der vom Mehrjahresfonds gespeisten Ausgabenneuordnungen aus dem Haushaltsjahr 2019 verzeichnet.
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	+68,36%	Es wird ein Anstieg der Bereitstellung im Bereich der Finanzierung des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum 2014-2020 verzeichnet. Die Erhöhung der Zuschüsse und der Beiträge für Investitionsausgaben an Mikrounternehmen und Agrarbetriebe zur Förderung der Landwirtschaft, ist hingegen auf die Neuzuweisung der Ausgaben zurückzuführen.
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	+183,38%	Der Anstieg zwischen anfänglicher und endgültiger Ausgabenveranschlagung ist in erster Linie dem Anstieg der Ausgaben für Entschädigungen und, in zweiter Linie dem Anstieg der Beihilfen an Unternehmen, Organisationen und privaten Institutionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Gebrauchs von erneuerbaren Energiequellen sowie Beihilfen an Unternehmen, welche die Fernwärme fördern, zuzuschreiben.
19	Internationale Beziehungen	+153,71%	Auch im Aufgabenbereich 19 - Internationale Beziehungen, hängt die Abweichung zwischen anfänglicher und endgültiger Ausgabenveranschlagung mit der Dynamik des Mehrjahresfonds zusammen und betrifft insbesondere die Beihilfen an die Organisationen für Initiativen der Entwicklungszusammenarbeit und mit den Zuweisungen zugunsten von Naturkatastrophen betroffenen Bevölkerungen zusammen.



-Bindungen der öffentlichen Finanzen-

In Bezug auf den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der von Art. 79, Abs. 4-bis, DPR Nr. 670/1972 vorgesehenen Pflicht, im Jahr 2020 die Minderung laut Art. 111, Abs. 2-bis GD Nr. 34/2020 zum Zwecke des Ersatzes des Verlustes der Steuereinnahmen verbunden mit dem Notstand aufgrund COVID-19, 318.332.960 Euro beträgt.

Betreffend die Gesamtergebnisse der Zertifizierungen betreffend den Verlust der Steuereinnahmen seitens der Gemeinden des Landes in Zusammenhang mit der COVID-19 Epidemie wird das Schreiben an das Mef beigelegt.

-Aktive Rückstände-

Bezüglich der Streichung von Forderungen, die in die Steuerrollen von *Riscossione Sicilia SpA* (ehemals *Serit Sicilia*) eingetragen sind und von denen das Verzeichnis mit den in der Buchhaltung erfassten Mindereinnahmen beigelegt ist, wird bestätigt, dass es sich um Restbeträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets Nr. 119/2018, in geltender Fassung, handelt. Es wird präzisiert, dass das Land im Laufe des Jahres 2019 mehrfach um die Übersendung der für die Streichung notwendigen Verzeichnisse angesucht hat, wobei jedoch erst am 23.09.2020 eine positive Antwort eingetroffen ist. In Bezug auf das Verhältnis zwischen den Aktivposten der Provinz und den entsprechenden Passivposten im Staatshaushalt, wird darauf hingewiesen, dass diese Verwaltung eine Anfrage an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gestellt und am 01.04.2021 (siehe Anlage MEF_60392_01042021.pdf) eine Antwort erhalten hat. Aus dem Antwortschreiben des Ministeriums, geht hervor, dass:

- Die in den Haushalt des Staates eingetragenen Passivrückstände sind zusammenfassend dem Posten „zustehende Beträge aus Rückständen“ zugeteilt;
- Die neuerliche Eintragung in den Haushalt von bereits verfallenen und in die Vermögensrechnung eingetragenen Beträgen ist von der Verfügbarkeit des "Fonds für die Wiederzuweisung der passiven Rückstände betreffend die laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gelöscht wurden", sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des öffentlichen Finanzsaldos, abhängig

Zum jetzigen Zeitpunkt sind auf Kapitel 2790, Gebarungplan 4 zu Gunsten der autonomen Provinz Bozen folgende Beträge eingetragen:

- Rückstände über 327 Millionen Euro, davon 69,8 Millionen aus dem Jahr 2017 (im Jahr 2021 gehen 41,3 Millionen in den verwaltungsmäßigen Verfall und 28,5 Millionen werden als Einsparung verbucht)
- Verwaltungsmäßig verfallene Beträge über 696 Millionen Euro

Hinsichtlich Kapitel 2790, Gebarungplan 6, ergibt sich ein Betrag über ungefähr 496 Millionen Euro aus dem Jahr 2009, der als verwaltungsmäßig verfallen aufscheint.

Der Vergleich zwischen den aktiven Rückständen aus Titel 1 (Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen) der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und der Passivposten des Staatshaushaltes ergibt sich wie folgt:

	APB (Aktive Rückstände)	STAAT (Passive Rückstände)
Staatssteuern	785,3	527,0
Delegierte Funktionen	550,0	496,0
Insgesamt	1.335,3	1.023,0

Es wird darauf hingewiesen, dass die größten Beträge, betreffend das Mailänder Abkommen (aktive Rückstände über einen Betrag von 661,5 Millionen Euro) und die delegierten Funktionen (550 Millionen Euro), gemäß Art. 21/bis, Absatz 5 und Art. 66/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002 als Rückstand beibehalten wurden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Saldozahlungen der staatlichen Steuern für zustehende Beträge vergangener Jahre im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an das Land überwiesen werden, und erscheinen daher nicht als passiver Rückstand im Haushalt.

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1 • 39100 Bozen
 Tel. 0471 41 22 22-23 • Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
 Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silvius Magnago 1 • 39100 Bolzano
 Tel. 0471 41 22 22-23 • Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
 Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



Der Grund für den Anstieg der aktiven Rückstände liegt in der Eigendynamik des Mailänder Abkommens, das einen "weiteren finanziellen Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme von Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher, auch delegierter, Funktionen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt wurden, sowie durch die Finanzierung von Initiativen und Projekten, einschließlich solcher, die sich auf benachbarte Gebiete beziehen, in Höhe von insgesamt 100 Mio. € pro Jahr" vorsieht. In Anbetracht der aktuellen Lage, deckt die Übernahme von Ausgaben seitens des Landes trotz Bemühungen seitens des Landes den Betrag über 100 Millionen Euro nur teilweise ab (ca. 70 Millionen, davon 40 Millionen für die angrenzenden Gemeinden), so dass der Rest zwangsläufig jedes Jahr den Bestand an Rückständen (sowohl Aktiva als auch Passiva) erhöht. Zu diesem Aspekt kommt hinzu, dass der Antrag auf Freigabe der Beträge an das MEF erst nach der Auszahlung an die Empfänger der verschiedenen vereinbarten Projekte erfolgt, was zu einer Verzögerung bei den Einnahmen führt.

-Passive und verwaltungsmäßig verfallene Rückstände-

Wie von Art. 19/bis des LG 1/2002 vorgesehen, werden zugunsten von Investitionskapiteln eingegangene Zweckbindungen, die mindestens zehn Jahre vorher vorgenommen wurden, vom Vermögensstand des Landes gestrichen. Dies führt, fünf Jahre nach Einführung der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, zur Löschung aller verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände (da der verwaltungsmäßige Verfall nicht mehr vorgesehen ist). Daraus folgt, dass auch der Fonds zur Deckung der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände, welcher unter den Rückstellungen der Körperschaft anzuführen ist, auf null gebracht wird; während für die wieder zur Zahlung zugelassenen Beträge nach Behebung aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben eine angemessene Bereitstellung auf dem entsprechenden Fonds vorgesehen wurde.

-Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen-

In Bezug auf die Anzahl der auf Verwaltungsebene vorgenommenen Änderungen des Haushaltsvoranschlages 2020-2022 wird mitgeteilt, dass sich die Anzahl der Änderungsdekrete auf 402 beläuft.

Die Maßnahmen, welche über die Frist des 30. November 2020 hinaus ergriffen wurden, belaufen sich auf 29.

Es wird überdies mitgeteilt, dass was die fälschlicherweise unter der Typologie "Haushaltsänderung und/oder Änderungen am technischen Begleitbericht" veröffentlichten Dekrete anbelangt, deren Art der Veröffentlichung abgeändert und der richtigen Typologie zugewiesen wurde.

-Verwaltungsergebnis-

Der wesentliche Anstieg des Fonds für Rechtsstreitigkeiten ist darauf zurückzuführen, dass aktuell eine sehr hohe Anzahl an zivilrechtlichen als auch verwaltungs- und steuerrechtlichen Rechtsstreitigkeiten behängt, welche von einem sehr hohen Streitwert (dutzende Millionen Euro) gekennzeichnet sind und noch nicht von der Rechtsprechung geprüfte Rechtsfragen (es gibt keine Präzedenzfälle) betreffen, was eine noch nähere Prüfung der möglichen Passiva für das Land notwendig gemacht hat, wobei immer zwischen feststehenden Passiva, wahrscheinliche Passiva, mögliche Passiva und Passiva aus einem länger zurückliegenden Vorfall gemäß den bekannten Grundsätzen unterscheidet. Insbesondere im Laufe des Jahres 2020 sind die Rechtsstreitigkeiten mit sehr hohem Streitwert angestiegen. Dies ist dem Bericht der Anwaltschaft des Landes im Schreiben vom 31.03.2021, Prot. Nr. 248698 zu entnehmen, betreffend den Stand des laufenden Streitfalles zum 31. Dezember 2020, welche anlässlich der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2020 zum Zwecke des Verfahrens der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung gemäß Art. 10 des D.P.R. Nr. 305/1988 dieses ehrenwerten Rechnungshofes verfasst wurde.

Die Schätzung und Beurteilung des Risikogrades betreffend die eigenen möglichen Passiva, wurde auch unter Rücksichtnahme des Standes der verschiedenen Verfahren und der Ergebnisse in den unterschiedlichen Instanzen sowie des Ausgangs der eventuellen bereits abgeschlossenen Beweis-

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1 · 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silvius Magnago 1 · 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



und Beratungsphase getätigt.

Es wird hervorgehoben, dass in der obgenannten Gesamtheit eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten enthalten sind, welche im Laufe des vergangenen Jahres entstanden sind und Anfragen der verschiedenen Unternehmergruppen betreffen, welche die Rückerstattung der Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2016 betreffen. Im Falle des Unterliegens des Landes in den betreffenden Verfahren würde die Rückerstattungspflicht der Steuern für die insgesamt aktuell behängenden Anfragen 35.855.611,34 Euro betragen. Angesichts des potentiellen Kreisprozesses der Angelegenheit, welcher mit hoher Wahrscheinlichkeit in derselben Art und Weise auch in den Folgejahren wieder aufgeworfen werden wird, und einem Ausgang, welcher im Falle des Unterliegens eine Zahlung der gesamten beantragten Beträge zur Folge hätte, wurde für diese Positionen eine Rücklage von 100% der Anträge vorgenommen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Rücklage auch den Minderbetrag enthält, für welchen man eine Verurteilung zur Zahlung im Jahr 2021 befürchtet.

Was die 10 Mio. an Rücklagen auf das Verwaltungsergebnis für die möglichen Passiva über die gewährten Garantien auf die Schulden der eigenen Körperschaften und der beteiligten Gesellschaften anbelangt, sind diese durch die Deckung der jährlichen Rückzahlungsraten der garantierten Darlehen gerechtfertigt, welche möglicherweise Gegenstand einer Vernehmung sein könnten. Insbesondere wurden 7,2 Mio. zur Garantie für die Verschuldung des WOBI für 144 Mio. rückgelegt, welche das Land im Jahr 2021 zugunsten der Europäischen Investitionsbank (EIB) abgeben wird und 3,2 Mio. für die im Interesse der Alperia AG hinterlegte Garantie für 28,7 Mio.

In Bezug auf den zweckbestimmten Anteil des Verwaltungsergebnisses (52,1 Mio.) und die Einhaltung der im Rahmen der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 5. November 2020 (Vereinbarung zwischen Regierung, Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen - Rep. Nr. 187/CSR) eingegangenen Verpflichtungen, in Hinblick auf die Fonds laut Art. 111, Abs. 2-bis GD Nr. 34/2020 umgewandelt in G. Nr. 77/2020 (Fonds für die Ausübung der Funktionen der Regionen und autonomen Provinzen), welche den Ersatz des Verlustes der Abgabeneinnahmen verbunden mit dem Notstand aufgrund COVID-19 an die Körperschaften zum Ziel haben; Punkt 3 der Vereinbarung sieht vor, dass die Körperschaften *„vereinbaren in Bezug auf die Notwendigkeit zu ermöglichen, Geldmittel des Fonds für die Ausübung der Funktionen der Regionen und autonomen Provinzen laut Artikel 111, Abs. 1, GD vom 19. Mai 2020, Nr. 34 an den Ersatz, im Biennium 2020 und 2021, des Verlustes der Abgabeneinnahmen verbunden mit dem epidemiologischen Notstand aufgrund COVID-19 und an die Rückzahlung an den Staatshaushalt des eventuellen Überschusses der ausgezahlten Geldmittel zu binden, und, falls diese Geldmittel nicht benützt worden sind, diese am Ende eines jeden Haushaltsjahres, im zweckbestimmten Anteil des Verwaltungsergebnisses einfließen zu lassen“*; es wird Folgendes ausgeführt:

im Vergleich zu den der autonomen Provinz Bozen im Haushaltsjahr 2020 zugewiesenen Geldmitteln als Ersatz des Verlustes der Steuereinnahmen verbunden mit dem Notstand aufgrund COVID-19, konnten diese nicht in das zweckbestimmte Verwaltungsergebnis einfließen, da diese Ersatzzahlungen in den Schätzungen den effektiv festgestellten Steuereinnahmeverlust überschreiten. Im Wesentlichen hat die autonome Provinz Bozen eine spezifische Rücklage in der Rechnungslegung zur Sicherung der Bestimmungen laut Absatz 2-quater des Art. 41 des Gesetzes vom 14. August 2020, Nr. 104, bzw. des eigenen Haushaltsgleichgewichtes vorgenommen. Diese Rückstellung wird auf Euro in 127.990.093,68 geschätzt.

Die direkt vom Staat übertragenen Anteile (bzw. nicht die Geldmittel laut Art. 111, Abs. 2-bis GD Nr. 34/2020 umgewandelt in G. Nr. 77/2020) wurden hingegen eingeschrieben und für den Fall, dass diese in Erhäusung gegangen sind, wurden sie als zweckbestimmter Anteil des Verwaltungsüberschusses neu zugewiesen.

- Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensaufstellung -

Der Anstieg des Fonds für die Abwertung von Forderungen rührt direkt vom Anstieg des Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung, welcher in der Finanzbuchhaltung festgestellt wurde, her.

Der Anstieg des Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung von 13,8 Mio., ist dem Posten *„andere Forderungen“* zuzuweisen, und ist vorwiegend den Forderungen für die Rückerstattung an das abgeordnete oder anderen Körperschaften zugewiesen Personals sowie den Forderungen aus

Landhaus 1, Silivius-Magnago-Platz 1 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22-23 • Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silivius Magnago 1 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22-23 • Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



Rückvergütungen, Rückforderungen und Rückzahlung von nicht geschuldeten oder überschüssig eingehobenen Beträgen sowohl von Familien als auch von Unternehmen zuzuschreiben.

-Die Anerkennung der außerbilanzieller Verbindlichkeiten-

Unter Berücksichtigung des Hinweises dieses ehrenwerten Rechnungshofes, wonach auf die Anerkennung der ungerechtfertigten Bereicherung herrührend von *„bei Fehlen eines formellen Vertragsverhältnisses“* getätigten Leistungen, das Verfahren zur Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der außerbilanziellen Verbindlichkeiten anzuwenden ist, welches nicht vorsieht, dass für die Regionen und autonomen Provinzen die Anerkennung *«innerhalb der Grenzen der festgestellten und erwiesenen Gewinnes und Bereicherung der Körperschaft»* stattfindet, wird zur Kenntnis genommen, dass auch diese Verpflichtungen, welche ohne förmliche Beauftragung entstanden sind, gemäß der in Art. 73, Abs. 1, GvD Nr. 118/2011 vorgeschriebenen Regelung *„mit Gesetz“* anzuerkennen sind.

-Ausgaben für den Schutz der Gesundheit-

Bezüglich der *„festgestellten Diskrepanz zwischen dem Gesamtbetrag der Zuweisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben laut Mitteilung vom 8. April 2021 (1.420,2 Mio.) und dem Betrag, welcher hingegen im Beschluss der Landesregierung Nr. 305 vom 30. März 2021 aufscheint (1.402,9 Mio.) (Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2020 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2020 des Sanitätsbetriebes - Landesgesundheitsfonds 2021: Zweckbindung Covid-Hilfsgelder vom Staat und EU)“* wird ausgeführt, dass – wie in der Mitteilung vom 8. April angegeben – *„Die Zuweisungen für laufende Ausgaben belaufen sich auf 1.420,2 Millionen €, davon wurden 1.403,7 Millionen € zweckgebunden“*. Der Vollständigkeit halber wird hinzugefügt, dass der Unterschied zwischen dem in der Mitteilung vom 8. April angegebenen bereitgestellten Betrag (1.403.650.708,22 €) und jenem laut BLR 304/2021 (1.402.875.367,67 €) im Wesentlichen auf eine zur Verfügungstellung von Geldmitteln aus dem Kapitel U13011.0000 zugunsten der Landesabteilung für Soziales (745.340,55 €), zurückzuführen ist, sowie auf eine Bereitstellung von 30.000 € auf dem Kapitel U13021.0150, welche in Erhaltung gegangen ist.

In Bezug auf die *„niedrige Ausgabenkapazität“* wird darauf hingewiesen, dass die Gründe auf verschiedene Umstände im Laufe der Jahre zurückzuführen sind.

Zunächst haben die Anwendung des I. Titels des GvD 118/2011 ab dem Jahr 2016 – anstatt des II. Titels wie im Rest Italiens - und die damit verbundene verpflichtende Verfassung des Zeitplanes Schwierigkeiten in der Programmierung aufgrund der mangelnden Flexibilität des Instruments des Zeitplanes mit sich gebracht.

Daraufhin hat – ab dem Jahr 2017 – die Einführung des II. Titels den Verbleib erheblicher Passivrückstände zulasten des Sanitätssystems des Landes mit sich gebracht, welche nicht neufestgestellt werden konnten, da der II. Titel die Neufeststellung der Rückstände nicht vorsieht.

Schließlich, hat der Übergang der Investitionen betreffend den Bau des Bozner Krankenhauses, welche direkt vom Land an den Betrieb verwaltet wurden, mit Beauftragung, im Jahr 2020 Schwierigkeiten aufgrund des notwendigen Übergangszeitraumes für die Neuorganisation der Aufgaben und zur Rekrutierung von Personal mit angemessenen beruflichen Kompetenzen.

Zu all diesen Elementen kommt ab dem Frühjahr 2020 die Verbreitung und die Notwendigkeit der Bekämpfung der Pandemie COVID-19, was sämtliche Tätigkeiten der Programmierung, Ausschreibung, Rechnungslegung und folglich Auszahlung der bereitgestellten Beträge, verlangsamt, wenn nicht sogar aufgehalten hat.

Was die Zuweisungen und die Rückstellungen laut Anhang B) des BLR 304/2021 – in der Höhe von 32,7 Mio. bzw. 19,2 Mio. anbelangt – wird darauf hingewiesen, dass diese Rückstellungen nicht anlässlich der Ausfüllung der CE IV Trimester Covid von Seiten des Sanitätsbetriebes festgelegt wurden. Es wird präzisiert, dass inzwischen Ausnahmen von den staatlichen Bestimmungen festgelegt wurden, insbesondere die *„Flexibilisierung“* der staatlichen Finanzierungen, welche in *„silos“* aufgeteilt sind, was wahrscheinlich Änderungen der Rückstellungen mit sich bringt, die von Seiten des Sanitätsbetriebes im Haushalt 2020 zu tätigen sind, wobei die Genehmigungsfrist für den Haushalt, gemäß den staatlichen Regelungen, auf den 30. Juni 2021 verlegt worden ist.

**-Interne Kontrollen-**

Im Folgenden werden die Daten bezüglich der prozentuellen Verteilung der Bewertung der Führungskräfte in den vorgesehenen fünf Klassen für das Jahr 2019 angeführt:

GESAMTBEURTEILUNG JAHR 2019	%
HERVORRAGEND	64,67
SEHR GUT	30,84
GUT	4,19
ZUFRIEDENSTELLEND	0,30
UNGENÜGEND	0,00
GESAMTERGEBNIS	100,00

- Gesellschaften und andere beteiligte Organismen-

Mit Beschluss Nr. 985 vom 15. Dezember 2020 (*"Festlegung der Körperschaften und der Modalitäten zur Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene gemäß Art. 79 Abs. 3 und 4 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670. Widerruf des Beschlusses Nr. 978 vom 02.10.2018*) wurden folgende Gesellschaften als In-house-Gesellschaften des Landes bezeichnet: Noi AG, Eco Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Informatik AG, Terme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, SASA AG. Im Vergleich zum WFDL 2021 – 2023, welches mit Beschluss der Landesregierung Nr. 462 vom 30. Juni 2020 genehmigt wurde, wurden die Gesellschaften Alto Adige Finance AG, Pensplan Centrum AG (beteiligt zu 0,99%) und Euregio Plus SGR AG (45%) nicht eingefügt. Die Gesellschaft Alto Adige Finance AG wurde in die Noi AG einverleibt, deren Verschmelzungsprojekt von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 380 vom 9. Juni 2020 genehmigt wurde. Die autonome Region Trentino-Südtirol hält die Mehrheitsquoten von Pensplan Centrum AG (97,30%) und ergreift die Koordinierungsmaßnahmen der öffentlichen Finanzen, während die Euregio Plus SGR AG als quotierte Gesellschaft anzusehen ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der Koordinierungsmaßnahmen der öffentlichen Finanzen fällt.

Was den Verwaltungsverlauf betreffend das Haushaltsjahr 2020 anbelangt, wird folgendes ausgeführt:

- die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung-ASWE hat den Haushalt 2020 mit einem Gewinn von 13.914.277,72 Euro abgeschlossen;
- die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge-AVO mit einem Gewinn von Euro 460.514,62;
- die Agentur Landesdomäne hat das Haushaltsjahr 2020 mit einem Gewinn von Euro 477.782,90 abgeschlossen;
- die Haydnstiftung von Bozen und Trient hat auch im Jahr 2019 einen Verlust von Euro 8.065,89 verzeichnet, während sie zum 31.12.2020 einen Gewinn von Euro 20.766,29 aufwies. In Beantwortung einer spezifischen Anfrage seitens des Landes, in welcher um neue Nachrichten zur wirtschaftlich-finanziellen Situation der Stiftung ersucht wird, insbesondere was die ergriffenen Maßnahmen zum Zwecke der gesunden und vorsichtigen finanziellen Verwaltung unter Beachtung des Gleichgewichts des entsprechenden Haushaltes betrifft, hat das Verwaltungsorgan der Haydnstiftung von Bozen und Trient ausgeführt, dass *"das Jahr 2020 trotz der angetroffenen Schwierigkeiten auf mehreren Fronten, in Sachen Geschäftsergebnis, den negativen Trend der letzten 5 Jahre mit einem Überschuss von 20.766,29 Euro umkehrt."* Es wird der gesamte Bericht über die Tätigkeit 2020 der Haydnstiftung von Bozen und Trient beigelegt, welche mit Prot. 433253 del 09.06.2021 an die Schreibende übermittelt worden ist;
- in Beantwortung einer spezifischen Anfrage seitens des Landes, in welcher um neue Nachrichten zur wirtschaftlich-finanziellen Situation der Freien Universität Bozen im Jahr 2020 ersucht wird, hat das Verwaltungsorgan derselben mitgeteilt, dass der Haushalt, welcher vom Rat der Universität am 28.05.2021 genehmigt wurde, ein positives wirtschaftliches Ergebnis

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1 · 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silvius Magnago 1 · 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



von Euro 9.095.042 verzeichnet hat. Es wird der Bericht zum Haushalt der FUB zum 31.12.2020 beigelegt.

Die *“Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Wege finanziert werden”*, welche im Verzeichnis der GÖV betreffend die konsolidierte Bilanz der APB für das Jahr 2020 aufscheinen (Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomites - Dolomites UNESCO, Stiftung Haydn von Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Teatro Stabile di Bolzano und Meraner Stadttheater & Kurhausverein) sind nicht im Anhang 1 zum ergänzenden Bericht der Rechnungslegung enthalten, da diese nicht unter die kontrollierten Körperschaften der APB laut Art. 11-ter, Abs. 1, Buchstaben a), b), c), d) und e), GvD Nr. 118/2011 u.f.Ä. fallen.

Was die zertifizierte Aufstellung vonseiten des Revisionsorganes der Gesellschaft Eco Center AG anbelangt, wird ausgeführt, dass diese die zertifizierte Aufstellung infolge der Genehmigung des Haushaltes seitens der ordentlichen Versammlung der Gesellschaft, welche nach Genehmigung der Rechnungslegung des Landes seitens der Landesregierung vorgenommen wurde, übermittelt hat. Die von der Gesellschaft für die entsprechende Abstimmung herangezogenen Daten beziehen sich daher auf die Vorlage zum Haushalt, welche zum Zwecke der Genehmigung erstellt wurde.

In Beantwortung einer spezifischen Anfrage seitens des Landes, in welcher ersucht wird, Klärungen über die Rechtsnatur der FUB Auskunft zu geben, hat das Verwaltungsorgan derselben präzisiert, dass die FUB die Funktion einer öffentlichen Körperschaft ausübt, so wie von mehreren Urteilen festgestellt (vgl. vereinte Sektionen des Kassationsgerichtshofes, Verordnung Nr. 5054 vom 11. März 2004, wieder aufgenommen von TGRA – autonome Sektion Bozen, Urteil Nr. 89 vom 2. April 2019; Staatsrat, III. Sektion, 16. Februar 2010, Nr. 841 und 20. Oktober 2012, Nr. 5522, bestätigt von den vereinten Sektionen des Kassationsgerichtshofes vom 30. Juni 2014, Nr. 14742). Die Klassifizierung als solche der FUB wird auf der Internetseite zum Zwecke des Art. 22, Abs. 3, GvD Nr. 33/2013) ajouriert werden.

- Die Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz -

Es wird präzisiert, dass der Anstieg der Finanzierungsschulden (ca. 735 Mio.) im Vergleich zum vorgehenden Geschäftsjahr auf die Verschmelzung mit Einverleibung der Alto Adige Finance in NOI und den damit zusammenhängenden Übergang der Funktionen und der entsprechenden Aktiv- und Passivposten der Alto Adige Finance an ASWE zurückzuführen ist.

Insgesamt wurden ca. 235 Mio. einverleibt.

Der übrige Schuldenanstieg betrifft die Ersteinbeziehung in der konsolidierten Bilanz 2020 von Mediocredito Trentino-Alto Adige S.p.A. (mit 219 Mio.) und Alperia S.p.A. (mit 254 Mio.).

Der Schuldenanstieg für Übertragungen (ca. 180 Mio.) ist auf die Verwaltung der offenen Rückstände zum 31.12.2019 der APB betreffend die Investitionsbeiträge an den Sanitätsbetrieb und das Mailänder Abkommen zurückzuführen.

Im Lichte der Vertiefungen der APB wird ausgeführt, dass die FUB die Funktion einer öffentlichen Körperschaft ausführt und folglich diese Körperschaft unter den Körperschaften, welche die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) zum Zwecke der Verfassung der konsolidierten Bilanz der APB für das Haushaltsjahr 2021 bilden, aufgenommen wird.

-Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchführung und der Phasen der Einnahmen- und Ausgabenverwaltung-

Hinsichtlich des in der Anlage A/1 enthaltenen aktiven Rückstandes Nr. 101990/2009 in Höhe von 872.671,81 €, laut Beschluss der Landesregierung Nr. 238 vom 16.03.2021, ist festzustellen, dass die Forderung weder verjährt noch uneinbringlich ist.

Die Mitteilungen hinsichtlich Uneinbringlichkeit in Bezug auf die der Steuereinhebungsstelle übertragenen Anteile im Zeitraum von 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 1, Absatz 684, Gesetz Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 "sind, für die in den Jahren 2016 und 2017 übergebenen Steuerrollen innerhalb zum 31. Dezember 2026 und für die bis zum 31. Dezember 2015 übergebenen Steuerrollen für die einzelnen Übertragungsjahre, beginnend mit dem letzten, bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nach 2026, einzureichen".

In Bezug auf die Rückstellung für den Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung ist zu berücksichtigen, dass die Provinz Bozen dessen Betrag auf der Ebene der "Art" der Einnahmen festlegt. Für die betreffende Festsetzung, die als "3020000 - Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und

Landhaus 1, Silivius-Magnago-Platz 1 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22-23 • Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silivius Magnago 1 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22-23 • Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen" klassifiziert ist, ist der Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung mit 23.577.148,28 € dotiert, was einer Inzidenz von 97,69% der gesamten aktiven Rückstände zum 31/12/2020 entspricht.

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung, wurde das Kapitel U01111.0335 der Abteilung 12 – Straßendienst zugewiesen und vorwiegend dazu genutzt, den Ersatz von Schäden an Dritte, welche durch Tätigkeiten im Kompetenzbereich des Landes im Bereich Straßen verursacht wurden, vorzunehmen. Dieses Verfahren betrifft nicht den Ersatz sämtlicher Schäden; die Anwaltschaft des Landes ist nämlich mit eigenen Kapiteln zur Durchführung der gewöhnlichen Schadensersatzverfahren ausgestattet.

Vielen Dank für die institutionelle Zusammenarbeit und mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher

Es wird beigelegt:

- Bindungen der öffentlichen Finanzen: Kopie Schreiben an Mef betreffend den Verlust der Steuerabgaben seitens der Gemeinden des Landes;
- Aktive Rückstände: Auflistung der Beträge der in der Buchhaltung registrierten Mindereinnahmen;
- Aktive Rückstände: Schreiben an Mef Passivposten Staatshaushalt;
- Gesellschaften und andere beteiligte Organismen: Ecocenter-Tabelle Forderungen-Verbindlichkeiten APB;
- Die Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz: Haushalt LUB zum 31.12.2020.

Landhaus 1, Silivius-Magnago-Platz 1 · 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silivius Magnago 1 · 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

RECHNUNGSHOF - EINHEITLICHES ZENTRUM FÜR KOPIER- UND DRUCKSACHEN - ROM

